

Kunstbericht

Kunstbericht 2011

Bericht über die Kunstförderung des Bundes

Struktur der Ausgaben

Förderungen im Detail

Service

Glossar zur Kunstförderung

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,
Kunstsektion, 1010 Wien, Minoritenplatz 5

Redaktion

Alexandra Auth, Herbert Hofreither, Robert Stocker

Cover

Christina Brandauer

Grafische Gestaltung, Satz, Herstellung

Peter Sachartschenko

Herstellung

Druckerei Berger, Horn

Inhalt

Vorwort	Seite 5
I Struktur der Ausgaben	Seite 7
II Förderungen im Detail	Seite 81
III Service	Seite 139
IV Glossar zur Kunstförderung	Seite 263
V Register	Seite 297



© Hans Ringhofer

Vorwort

Der Kunstbericht 2011 ist mehr als nur ein Geschäftsbericht. Er stellt nicht nur transparent Zahlen und Fakten dar, er zeigt vor allem die Bandbreite der Kunstförderung und den Erfolg des künstlerischen Schaffens in der Literatur, am Theater, in der Musik, im Film, in der bildenden Kunst sowie die Arbeit der regionalen Kulturinstitutionen.

Gemeinsam können wir auf ein gutes Jahr für die Kunst zurückblicken: nationale und internationale Preise für den österreichischen Film, die Umsetzung der Kinodigitalisierung für die Programmkinos, ein vielbeachteter Beitrag Österreichs bei der Kunstbiennale in Venedig, weitere Stärkung des zeitgenössischen Kunstschaffens und die nachhaltige Umsetzung der Nachwuchsförderung und Kulturvermittlung.

Um eine kontinuierliche Tätigkeit zu ermöglichen, bedarf es eines stabilen Budgets. Trotz der Konsolidierung des Staatshaushaltes, die zu Kürzungen in einigen Ressorts geführt hat, ist es uns im Bereich der Kunst und Kultur gelungen, die Budgets und die Ausgaben stabil zu halten. Darin drückt sich das klare Bekenntnis zur Verantwortung des Staates für die Förderung von Kunst aus. Der Bund ist den Künstlerinnen und Künstlern auch in schwierigen Zeiten ein zuverlässiger Partner.

Die Schwerpunkte lagen 2011 bei der verstärkten Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens, der Forcierung von Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern, vor allem durch den Ausbau des Auslandsatelierprogramms, sowie der Verbreiterung der Teilhabe an Kunst und Kultur. Unser erfolgreiches Nachwuchsstipendienprogramm wurde 2011 weitergeführt und ausgezeichnet angenommen.

Unsere Gesellschaft braucht das kritische Hinterfragen und den konstruktiven Widerspruch, um neue Perspektiven zu erkennen, die auch Lösungsansätze enthalten. Es geht um ein Klima der Weltoffenheit in der Gesellschaft, um ein Fördern von Diskurs und Widerstand. Wir müssen die Freiheit der Kunst zulassen, sie als die unsere begreifen und sie verteidigen.

Künstlerinnen und Künstler schaffen mit ihren Arbeiten für uns eine Welt des Hinschauens und des Nachdenkens. Unsere Gesellschaft braucht Räume, in denen Kunst sich entwickelt. Und meine Aufgabe ist es, dafür Rahmenbedingungen zu schaffen, dass dies wirklich gelingt. Österreich ist eine Kulturnation und durch unsere Maßnahmen stellen wir Weichen für das kulturelle Leben heute und in der Zukunft. Jede Investition zahlt sich mehrfach aus. Daher kann es nie genug Mittel für die zeitgenössische Kunst geben.

Exemplarisch werden im Folgenden einige der Höhepunkte 2011 dargestellt.

Der von Eva Schlegel kuratierte und von Markus Schinwald gestaltete Beitrag zur Biennale Venedig 2011 war einer der großen internationalen Erfolge dieses Jahres in der bildenden Kunst. Der Beitrag wurde von der heimischen und internationalen Kritik sowie dem Publikum mit großem Interesse aufgenommen und entsprechend lobend gewürdigt.

Neben dem Schritt nach außen als wichtige Voraussetzung für Karrieren von Künstlerinnen und Künstlern gilt unsere starke Beachtung der Kunst in den Regionen. Als ein Beispiel sei hier das Festival der Regionen genannt, das 2011 in Attnang-Puchheim stattfand. Der Bahnknotenpunkt wurde unter dem Titel „Umsteigen“ zum Schauplatz und Veranstaltungsraum für zahlreiche Kunstprojekte.

Der Förderung der Vermittlung von Kunst wurde ganz im Sinne des Regierungsprogramms breite Unterstützung gewährt. Dank der gemeinsamen Zuständigkeit für Kunst und Kultur und für Bildung in einem Ministerium gelingt es zunehmend besser, Kunst-

institutionen und Schulen miteinander zu verbinden und auf diese Weise authentische Kunstvermittlung zu erreichen.

Kunst zu genießen ist ein Teil der Lebensqualität einer Gesellschaft. Darum ist es wichtig, dass Kunst zu den Menschen kommt. Es geht um Kunst für alle und Kunst mit allen. Ein wesentliches Projekt dieses Jahres war die Unterstützung von Kinos bei der Umstellung auf digitale Projektion. Damit der erfolgreiche österreichische Film auch künftig wettbewerbsfähige Plattformen der Präsentation vorfindet, wurden im ersten Schritt Programmkinos bei der Digitalisierung unterstützt. Im Jahr 2012 folgen Regional- und Kleinkinos, um den Erhalt einer lebendigen Kinoszene zu sichern. Durch diese Initiative erreichen wir, dass die Menschen in Österreich die großartigen Filme, die hierzulande entstehen, in den Kinos ihrer Region auch sehen können.

Für den österreichischen Film war 2011 ein wichtiges und erfolgreiches Jahr mit großer Beachtung und hoher Reputation. Die vielen Preise und Anerkennungen bei international renommierten Festivals zeugen von der herausragenden Qualität des österreichischen Films. Mit dem Österreichischen Filminstitut und der Innovativen Filmförderung des BMUKK stehen mir wirkungsvolle Förderungsinstrumente, die die Bandbreite des filmischen Schaffens abdecken, zur Verfügung. So finanzierte das BMUKK 2011 über die Innovative Filmförderung 65 Filme. 49 Prozent der Mittel gingen an den Avantgardefilm, 17 Prozent an den Spielfilm und 34 Prozent an den Dokumentarfilm.

Zu einem Fixpunkt im Kulturkalender haben sich die Verleihungen hochrangiger Preise entwickelt. Der Outstanding Artist Award ging 2011 an elf Künstlerinnen und Künstler in unterschiedlichen Disziplinen. Mit dem Österreichischen Kunstpreis wurden im Jänner 2012 etablierte Künstlerinnen und Künstler für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk ausgezeichnet. Die Verleihung des Großen Österreichischen Staatspreises und des Staatspreises für Europäische Literatur ging im Rahmen der Salzburger Festspiele unter großer nationaler und internationaler Beachtung über die Bühne.

Die ausgewogene Verteilung unserer Förderungsmittel auf Projekte von Künstlerinnen und Künstlern wurde weiter verbessert. Im Jahr 2011 wurden bereits 47 Prozent der Mittel an Frauen vergeben. Wir sind hier auf dem richtigen Weg, aber noch nicht am Ziel. Bei den Startstipendien, die am Anfang der Karriere den Künstlerinnen und Künstlern den Einstieg erleichtern sollen, gingen 59 Stipendien an Frauen, 31 an Männer.

2011 startete auch ein Künstlerinnen-Mentoring-Programm. Erfahrene Künstlerinnen oder im Kunstbetrieb organisatorisch verankerte Frauen unterstützen junge Künstlerinnen durch professionelle berufsbezogene Beratung.

Ob Film, Video- und Medienkunst, Architektur, bildende Kunst, Design, Mode, Fotografie, darstellende Kunst, Musik, Literatur oder Kulturinitiativen – das Kulturland Österreich hat in allen Disziplinen hervorragende Künstlerinnen und Künstler. Die Kunstsektion des BMUKK ist ihrer Aufgabe, dieses künstlerische Potential zu unterstützen und ihm die notwendige Infrastruktur zu geben, in hohem Maße nachgekommen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kunstsektion für ihre hervorragende und engagierte Arbeit, die – das zeigt der vorliegende Kunstbericht 2011 – durch schöne Erfolge belohnt wurde.



Dr. Claudia Schmied
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

I Struktur der Ausgaben

Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen	Seite 8
Kunstförderung und Gender Budgeting	Seite 10
Mentoring für Künstlerinnen	Seite 12
Die LIKUS-Systematik	Seite 14
Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Sparten	Seite 18
1 Museen, Archive, Wissenschaft	Seite 18
2 Literatur	Seite 19
3 Presse	Seite 26
4 Musik	Seite 28
5 Darstellende Kunst	Seite 34
6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	Seite 39
7 Film, Kino, Video- und Medienkunst	Seite 45
8 Kulturinitiativen	Seite 49
9 Ausbildung, Weiterbildung	Seite 54
10 Internationaler Kulturaustausch	Seite 55
11 Festspiele, Großveranstaltungen	Seite 61
12 Soziales	Seite 67
Öffentlichkeitsarbeit	Seite 72

I.1 Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen

Die Kunstsektion besteht aufgrund der Geschäftseinteilung vom 1. Juni 2009 aus sieben Abteilungen: Abteilung V/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst; Abteilung V/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten; Abteilung V/3: Film; Abteilung V/4: Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung und Nachweiskontrolle; Abteilung V/5: Literatur und Verlagswesen; Abteilung V/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit; Abteilung V/7: Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte.

2011 machte der Bundesvoranschlag (BVA) **UG 30 – Bereich Kunst** insgesamt € 86.002.000 aus. Der Erfolg belief sich durch die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage auf € 86.955.140,20. Wie in den vorangegangenen Kunstberichten werden in diesem Bericht nicht nur **Förderungen** im Sinne des Bundesfinanzgesetzes und **Ankäufe** dargestellt, sondern auch **Aufwendungen**, soweit diese – inhaltlich betrachtet – der Kunstförderung zuzurechnen sind, wie z.B. die Ausgaben für die Salzburger Festspiele oder für verschiedene Bundesausstellungen.

Auf dieser Basis betragen die Finanzierungen der Kunstsektion im Jahr 2011 € 85.284.127,70. Die Differenz zum Gesamterfolg der Kunstsektion (€ 86.955.140,20) in der Höhe von € 1.671.012,50 bzw. 1,9 % besteht aus Aufwendungen, die keine Förderungen im engeren Sinne darstellen. Dies betrifft Zahlungen für die Instandhaltung von Gebäuden, für Transporte, für Mieten der KünstlerInnenateliers im In- und Ausland, für freie Dienstverträge und Dienstgeberbeiträge, für Honorare von GutachterInnen, Jurys und Beiräten, für Entgelte von Einzelpersonen, für Eigenpublikationen usw.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2011 liegen bei € 85,28 Mio. (2010: € 87,78 Mio.). Der Unterschied zwischen den Finanzerfolgen der Jahre 2010 und 2011 ergibt sich u.a. aus der Tatsache, dass seit 2011 die Finanzierung der Wiener Philharmoniker nicht mehr über die Kunstsektion, sondern aus dem Budget der Kultursektion bzw. über die Basisabteilung der Bundestheater erfolgt.

Abteilungsbudgets 2010–2011 in € Mio. (gerundet)

	2010	2011
Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	10,54	10,41
Musik, darstellende Kunst*	37,24	34,80*
Film	22,57	22,89
Literatur, Verlagswesen	11,79	11,73
Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	0,64	0,46
Regionale Kulturinitiativen	5,00	4,99
Summe	87,78	85,28*

Quelle: Kunstbericht 2010; Daten 2011 Abt.V/4

* ohne Wiener Philharmoniker

Seit 2009 wird im budgetären Umfang von jährlich fast € 0,6 Mio. ein kulturpolitischer Schwerpunkt im Bereich der Nachwuchsförderung gesetzt. Unter der Bezeichnung **Startstipendien** werden dabei insgesamt 90 Stipendien zu je € 6.600 mit einer Laufzeit von sechs Monaten für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15

Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. Die Startstipendien sind als Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen zu verstehen und sollen zur Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens beitragen und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern.

Förderungsmaßnahmen 2011 im Überblick

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst	4.462.237,97
Architektur, Design	2.185.737,13
Fotografie	930.993,00
Video- und Medienkunst	702.090,00
Mode	398.620,00
Ankäufe	665.801,00
Bundesausstellungen, -projekte	938.045,53
KünstlerInnenhilfe	127.793,68
Summe	10.411.318,31

Abteilung V/2 Musik, darstellende Kunst

Musik	6.414.051,00
Darstellende Kunst	17.541.344,50
Festspiele	10.819.562,33
KünstlerInnenhilfe	24.000,00
Summe	34.798.957,83

Abteilung V/3 Film

Ankäufe	10.000,00
Innovativer Film	2.212.215,63
Filminstitutionen	3.132.600,00
Programmkinos	873.200,00
Österreichisches Filminstitut	16.570.000,00
Preise	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	35.000,00
Summe	22.886.015,63

Abteilung V/5 Literatur, Verlagswesen

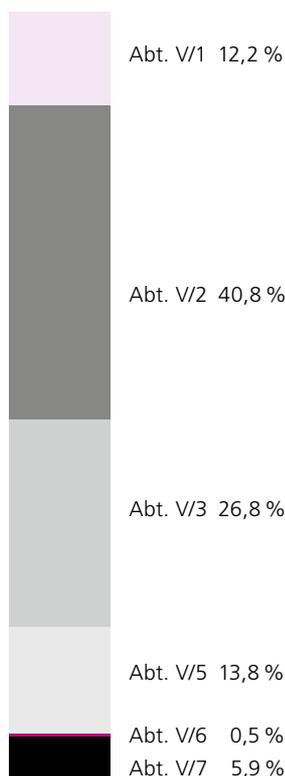
Literarische Vereine, Veranstaltungen (inkl. Literar-Mechana und KulturKontakt Austria)	6.967.907,78
Literarische Publikationen, Verlage, Buchankäufe, Zeitschriften	3.015.181,42
Personenförderung	1.352.943,01
Übersetzungsförderung	232.370,00
Preise	127.000,00
KünstlerInnenhilfe	34.022,18
Summe	11.729.424,39

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Ausstellungen, Projekte	140.287,95
Jahrestätigkeit	120.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	203.123,59
Summe	463.411,45

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Vereinsförderung	4.707.974,50
Evaluation	10.000,00
Personenförderung	211.025,50
Preise, Prämien	66.000,00
Summe	4.995.000,00



I.2 Kunstförderung und Gender Budgeting

In den vergangenen Jahren wurde oftmals die Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit bei der Verteilung der Kunstförderungen gestellt. Aus diesem Grund werden seit dem Jahr 2007 in den Kunstberichten jene finanziellen Transferleistungen, die direkt an einzelne KünstlerInnen gehen, nach genderbezogenen Kriterien ausgewertet. Diese Förderungssumme umfasst nicht nur **Stipendien** und **Projektförderungen**, sondern auch Zahlungen für **Preise, Prämien** und **Kunstankäufe**. Zusätzlich werden die in der Kunstsektion tätigen Beiräte und Jurys geschlechtsspezifisch dargestellt.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Stipendien, Projekte, Ankäufe, Preise und Prämien der Kunstsektion 2011 (Anzahl, Beträge in €)

Abt.	Sparte	Anzahl der Förderungen			Beträge in €		
		gesamt	M	F	gesamt	M	F
1	Bildende Kunst	372	180	192	1.539.302	787.565	751.737
	Stipendien, Projekte	281	135	146	1.020.281	497.275	523.006
	Ankäufe	89	44	45	499.021	278.290	220.731
	Preise	2	1	1	20.000	12.000	8.000
	Architektur, Design, Mode	92	37	55	546.657	223.208	323.449
	Stipendien, Projekte	81	27	54	471.657	151.208	320.449
	Preise	11	10	1	75.000	72.000	3.000
	Fotografie	119	51	68	491.892	223.085	268.807
	Stipendien, Projekte	80	35	45	306.432	132.335	174.097
	Ankäufe	37	16	21	165.460	90.750	74.710
	Preise	2	0	2	20.000	0	20.000
	Video- und Medienkunst	96	51	45	345.340	194.260	151.080
	Stipendien, Projekte	94	49	45	325.340	174.260	151.080
	Preise	2	2	0	20.000	20.000	0
2	Musik	146	105	41	577.800	395.500	182.300
	Stipendien, Projekte	144	103	41	557.800	375.500	182.300
	Preise	2	2	0	20.000	20.000	0
	Darstellende Kunst	32	5	27	199.250	26.200	173.050
	Stipendien, Projekte	31	5	26	191.250	26.200	165.050
	Preise	1	0	1	8.000	0	8.000
3	Film	106	60	46	959.512	615.074	344.438
	Stipendien, Projekte	92	52	40	901.336	590.734	310.602
	Ankäufe	7	5	2	5.176	2.340	2.836
	Preise	7	3	4	53.000	22.000	31.000
5	Literatur	569	324	245	1.563.793	908.798	654.995
	Stipendien, Projekte	495	287	208	1.342.693	772.498	570.195
	Preise, Prämien	74	37	37	221.100	136.300	84.800
7	Kulturinitiativen	46	15	31	237.025	87.304	149.721
	Stipendien, Projekte	39	13	26	211.025	84.304	126.721
	Preise, Prämien	7	2	5	26.000	3.000	23.000
Sektion V		1.578	828	750	6.460.571	3.460.994	2.999.577
Stipendien, Projekte		1.337	706	631	5.327.814	2.804.314	2.523.500
Ankäufe		133	65	68	669.657	371.380	298.277
Preise, Prämien		108	57	51	463.100	285.300	177.800

Bei insgesamt 1.337 **Stipendien und Projekten** im Jahr 2011 wurden 631 Vorhaben von Künstlerinnen (47 %) mit einer Summe von € 2.523.500 und 706 Vorhaben von Künstlern (53 %) mit einer Summe von € 2.804.314 unterstützt. Der Gesamtbetrag von € 5.327.814 ging ebenfalls zu 47 % an Frauen und zu 53 % an Männer. Durchschnittlich flossen Mittel in der Höhe von € 3.999 für Stipendien und Projekte von Frauen und € 3.972 für Stipendien und Projekte, die Männer betrafen. Von den 90 vergebenen Startstipendien gingen 59 Stipendien an Frauen (66 %), 31 Stipendien an Männer (34 %).

**Geschlechtsspezifische Verteilung der Startstipendien der Kunstsektion 2011
(Anzahl und prozentuelle Verteilung)**

Abt.	Sparte	Anzahl der Stipendien			%	
		gesamt	M	F	M	F
1	Bildende Kunst	10	4	6	40	60
	Architektur	10	1	9	10	90
	Fotografie	5	1	4	20	80
	Video- und Medienkunst	5	2	3	40	60
	Mode	5	0	5	0	100
2	Musik	27	12	15	44	56
	Darstellende Kunst	8	2	6	25	75
3	Film	5	3	2	60	40
5	Literatur	15	6	9	40	60
	Sektion V	90	31	59	34	66

Zusätzlich zu diesen Förderungen wurden **Ankäufe** von 133 KünstlerInnen im Gesamtwert von € 669.657 getätigt (45 % Frauen, 55 % Männer), wobei € 298.277 an 68 Frauen (51%) und € 371.380 an 65 Männer (49%) gingen. Hier betrug die Durchschnittsbeträge bei den Frauen € 4.386 und bei den Männern € 5.713. 2011 wurden auch 108 **Preise und Prämien** für besondere künstlerische Leistungen verliehen. Der Gesamtbetrag von € 463.100 ging mit € 177.800 an 51 Künstlerinnen (47 %) und mit € 285.300 an 57 Künstler (53 %).

Insgesamt gab es also 1.578 Förderungen an Einzelpersonen mit einem Gesamtaufwand von € 6.460.571. Davon gingen 750 Förderungen (48 %) zu insgesamt € 2.999.577 (46 %) an Frauen, 828 Förderungen (52%) zu insgesamt € 3.460.994 (54 %) an Männer. Pro Förderung wurden für Frauen durchschnittlich € 3.999, für Männer € 4.180 aufgewendet. Der allgemeine Durchschnittswert betrug € 4.094.

**Geschlechtsspezifische Verteilung der Stipendien, Projekte, Ankäufe und Preise nach Sparten der Kunstsektion 2011
(Anzahl und Gesamtbeträge in Prozent, Durchschnittsbeträge in €)**

Sparte	Anzahl Förderungen		Gesamtbeträge		durchschnittliche Beträge		
	%		%		gesamt	M	F
	M	F	M	F			
Bildende Kunst	48	52	51	49	4.138	4.375	3.915
Architektur, Design, Mode	40	60	41	59	5.942	6.033	5.881
Fotografie	43	57	45	55	4.134	4.374	3.953
Video- und Medienkunst	53	47	56	44	3.597	3.809	3.357
Musik	72	28	68	32	3.958	3.767	4.446
Darstellende Kunst	16	84	13	87	6.227	5.240	6.409
Film	57	43	64	36	9.052	10.251	7.488
Literatur	57	43	58	42	2.748	2.805	2.673
Kulturinitiativen	33	67	37	63	5.153	5.820	4.830
Sektion V	52	48	54	46	4.094	4.180	3.999

Zur Vorberatung und Vorbereitung von Förderungsangelegenheiten sind für die einzelnen Fachabteilungen der Kunstsektion **Beiräte und Jurys** tätig. Im Jahr 2011 arbeiteten in der Kunstsektion insgesamt 61 Gremien (ohne Doppelnennungen sowie ohne den Österreichischen Kunstsenat und den Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz), und zwar 13 Beiräte und 48 Jurys mit insgesamt 231 Mitgliedern. Das Geschlechterverhältnis weist einen Anteil von 56 % Frauen und 44 % Männern aus: 130 Frauen und 101 Männer waren 2011 als ExpertInnen in den Beiräten und Jurys tätig.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Beirats- und Jurymitglieder der Kunstsektion 2011 (absolut und Prozent)

	Anzahl der Gremien			Anzahl der Mitglieder			%	
	gesamt	Beiräte	Jurys	gesamt	M	F	M	F
Abteilung 1	26	4	22	80	34	46	43	57
Abteilung 2	7	2	5	34	17	17	50	50
Abteilung 3	2	1	1	10	4	6	40	60
Abteilung 5	22	4	18	91	41	50	45	55
Abteilung 7	4	2	2	16	5	11	31	69
Sektion V	61	13	48	231	101	130	44	56

Der **Österreichische Kunstsenat** umfasst 21 Mitglieder und besteht ausschließlich aus den TrägerInnen des Großen Österreichischen Staatspreises. Dieser ging in den Jahren 1950–2011 an 97 Männer und an zehn Frauen. Das hatte Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Kunstsenats: Er besteht seit 2011 aus 17 Männern (81 %) und vier Frauen (19 %).

Der **Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz**, der aus BeamtInnen, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen von Kunstschaffenden sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird, umfasst (samt Ersatzmitgliedern und BeobachterInnen) 43 Mitglieder: 18 Frauen (42 %) und 25 Männer (58 %).

I.3 Mentoring für Künstlerinnen

Weibliche Kunstschaffende sind – der Studie zur sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in Österreich zufolge – nach wie vor in vielen Bereichen benachteiligt. Um dieser Situation entgegen zu wirken, führte die Kunstsektion des BMUKK als Pilotprojekt 2011 ein Künstlerinnen-Mentoring-Programm durch: ein Fachmentoring von Frauen für Frauen, von Künstlerinnen für Künstlerinnen.

Das vorrangige Ziel des Mentoring-Programms war der Know-how-Transfer von erfahrenen Künstlerinnen bzw. im Kunst- und Kulturbereich etablierten Frauen zu jüngeren Künstlerinnen. Die Vorgabe lautete, eine Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahme zur Vermittlung von Wissen und Erfahrung in der jeweiligen Kunstsparte zu implementieren. Berufsbezogene Reflexion und Professionalisierung sollten den jungen Künstlerinnen helfen, sich im beruflichen und persönlichen Bereich weiter zu entwickeln. Dazu war vorgesehen, dass die Mentorinnen ihre Mentees in künstlerische Netzwerke einbinden.

Elf junge Mentees, die vorwiegend aus dem Kreis der Startstipendiatinnen ausgewählt wurden, bildeten mit elf Mentorinnen, die sich aus etablierten Künstlerinnen und Kulturschaffenden zusammensetzten, folgende Tandems:

Bildende Kunst	Mag. Tina Ribarits – Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter
Design	DI Stefanie Hilgarth – Mag. Lilli Hollein
Fotografie	Mag. Birgit Graschopf – Christine Frisinghelli
Musik	Mag. Theresia Birngruber – Prof. Lucia Meschwitz Mag. Ángela Tröndle – Mag. Ines Reiger
Film	Mag. Barbara Nehoda – Mag. Gabriele Kranzelbinder Mag. Lucia Schrenk – Nike Glaser-Wieninger Mag. Maria Weber – FH-Prof. Mag. Rosa von Suess
Literatur	Mag. Isabella Feimer – Dr. Martina Schmidt Dr. Carolina Schutti – Dr. Angelika Klammer
Interdisziplinarität	Dr. Claudia Mongini – Mag. Gertrude Moser-Wagner

Der Startschuss für dieses Pilotprojekt erfolgte am 17. Jänner 2011. Nach Einführungsworkshops für Mentees und Mentorinnen begann die Arbeit in Tandems, wobei sich diese zumindest vier Mal während der Laufzeit des Projektes trafen. Darüber hinaus gab es zwei Supervisionsrunden sowie ein Gruppencoaching für die Mentees. Bei einem Vernetzungstreffen zur Halbzeit des Programms wurde ein in Deutschland bereits erfolgreiches Mentoring-Programm vorgestellt. Die Organisationsberaterin Dr. Ursula Lengauer stand während der gesamten Laufzeit dem Pilotprojekt als professionelle Begleitung zur Seite.

Im Oktober 2011 wurde das Programm mittels umfangreicher und detaillierter Fragebögen sowohl in inhaltlicher als auch in organisatorischer Hinsicht evaluiert. Das Ergebnis weist eine breite Zustimmung für das Projekt auf. Die vereinbarten Ziele der einzelnen Tandems (Konkretisierung und Positionierung der künstlerischen Arbeit, Projekt-Weiterentwicklung, Erfahrungsaustausch, Selbstreflexion, Vernetzung im Kunstbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Jobsuche usw.) wurden großteils erreicht. Daher wird das Mentoringprojekt für Künstlerinnen auch 2012 weitergeführt. Die Abschlussveranstaltung samt Präsentation künstlerischer Beiträge der Mentees fand im Beisein der Mentorinnen, von Sektionschefin Mag. Andrea Ecker und Bundesministerin Dr. Claudia Schmied am 22. November 2011 im Veranstaltungssaal des BMUKK am Concordiaplatz statt. (Weitere Informationen: <http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/20111123b.xml>)



Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, SC Mag Andrea Ecker mit den Mentorinnen und Mentees des Programms „Mentoring für Künstlerinnen 2011“

links von oben nach unten: Abschlusspräsentation
Musik-Mentee Mag. Theresia Birngruber
Literatur-Mentee Mag. Isabella Feimer
Musik-Mentee Mag. Ángela Tröndle
© alle: Livio Srodic

I.4 Die LIKUS-Systematik

Das Budget der Kunstsektion wird im Kunstbericht auf zweierlei Arten abgebildet: Zum einen werden alle Förderungen – gegliedert nach EmpfängerInnen, Höhe und Zweck – im Kapitel II (Förderungen im Detail) ausgewiesen. Dabei folgt die Darstellung der Geschäftseinteilung des BMUKK. Zum anderen werden auf den folgenden Seiten des Kapitels I die Förderungsausgaben nicht nach den einzelnen Abteilungen der Kunstsektion geordnet, sondern nach der sogenannten **LIKUS-Systematik** (Länderinitiative Kulturstatistik) dargestellt. Dieses kulturstatistische System soll die Transparenz der Kunst- und Kulturförderung erhöhen, indem es die Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften in Österreich miteinander vergleichbar macht.

Das LIKUS-Schema unterscheidet im kulturellen Sektor zwischen insgesamt 17 Hauptkategorien bzw. Förderungsbereichen. In den LIKUS-Kategorien Baukulturelles Erbe, Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, Heimat- und Brauchtumspflege sowie Hörfunk/Fernsehen gibt es keine Förderungen aus den Mitteln der Kunstsektion. Die LIKUS-Kategorie Sonstiges wird im Kunstbericht als „Soziales“ geführt. Dort werden alle sozialen Transferleistungen an KünstlerInnen zusammengefasst. Somit werden die Förderungen der Kunstsektion auf insgesamt zwölf der 17 LIKUS-Gruppen aufgeteilt. Dabei ergibt sich folgendes Bild (Sparten-Reihung nach LIKUS, Erfolg 2011 in Mio. €):

1. Museen, Archive, Wissenschaft (0,12)
2. Literatur (9,06)
3. Presse (0,88)
4. Musik (6,48)
5. Darstellende Kunst (17,27)
6. Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie (9,03)
7. Film, Kino, Video- und Medienkunst (22,94)
8. Kulturinitiativen (4,20)
9. Ausbildung, Weiterbildung (0,06)
10. Internationaler Kulturaustausch (1,49)
11. Festspiele, Großveranstaltungen (11,99)
12. Soziales (1,76)

In der Darstellung des Kunstbudgets nach LIKUS finden sich auch Förderungsbereiche wie z.B. Wissenschaft und Aus- und Weiterbildung, die hauptsächlich von anderen Sektionen bzw. anderen Ressorts wahrgenommen werden. Von Fall zu Fall gibt es aber auch Förderungen der Kunstsektion, die diesen LIKUS-Gruppen zuzuordnen sind. Um einen Vergleich der Kunst- und Kulturausgaben zu ermöglichen, werden diese Förderungen in der LIKUS-Übersicht ebenso ausgewiesen wie jene, die zu den Kernaufgaben der Kunstsektion zählen.

Verteilung des Kunstbudgets auf die einzelnen Sparten 2011 (gerundet, Reihung nach Ausgabenhöhe)

LIKUS	Reihung	Sparten	%	Mio. €
7	1	Film, Kino, Video- und Medienkunst	26,90	22,94
5	2	Darstellende Kunst	20,25	17,27
11	3	Festspiele, Großveranstaltungen	14,06	11,99
2	4	Literatur	10,62	9,06
6	5	Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	10,59	9,03
4	6	Musik	7,60	6,48
8	7	Kulturinitiativen	4,93	4,20
12	8	Soziales	2,07	1,76
10	9	Internationaler Kulturaustausch	1,75	1,49
3	10	Presse	1,04	0,88
1	11	Wissenschaft	0,14	0,12
9	12	Aus-, Weiterbildung	0,07	0,06
Summe			100	85,28

Da im Kapitel II sämtliche Ausgaben der Kunstsektion im Bereich der Förderungen, Stipendien, Ankäufe und Preise veröffentlicht sind, ist das Prinzip der vollständigen und kontinuierlichen Berichterstattung gemäß § 10 des Kunstförderungsgesetzes 1988 gewährleistet. Die nachfolgende Tabelle zu den Kunstförderungsausgaben des Jahres 2011 zeigt, aus welchen Abteilungen der Kunstsektion die einzelnen LIKUS-Sparten gespeist werden.

Förderungen Kunstsektion 2011 nach Abteilungen und LIKUS (gerundet, in Tausend €, % LIKUS)

LIKUS	Abt. 1 € Tsd. %	Abt. 2 € Tsd. %	Abt. 3 € Tsd. %	Abt. 5 € Tsd. %	Abt. 6 € Tsd. %	Abt. 7 € Tsd. %	Gesamt € Tsd. %
1 Wissenschaft	-	-	-	-	120 100	-	120 100
2 Literatur	-	-	-	9.060 100	-	-	9.060 100
3 Presse	552 62	-	9 1	322 37	-	-	883 100
4 Musik	-	6.478 100	-	-	-	-	6.478 100
5 Darstellende Kunst	-	17.267 100	-	-	-	-	17.267 100
6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	9.030 100	-	-	-	-	-	9.030 100
7 Film	572 2	-	22.367 98	-	-	-	22.939 100
8 Kulturinitiativen	-	-	-	-	-	4.202 100	4.202 100
9 Aus-, Weiterbildung	-	-	-	-	-	56 100	56 100
10 Internationaler Kulturaustausch	-	-	-	1.150 77	343 23	-	1.493 100
11 Festspiele, Groß- veranstaltungen	130 1	10.650 89	475 4	-	-	737 6	11.992 100
12 Soziales	128 7	404 23	35 2	1.197 68	-	-	1.764 100
Gesamt	10.412 12	34.799 41	22.886 27	11.729 13	463 1	4.995 6	85.284 100

Im Zusammenhang mit der Diskussion über institutionelle bzw. strukturelle Förderungen einerseits und personenbezogene Förderungen andererseits ist die Gesamtstruktur des **Kunstabudgets** von Interesse. So machte 2011 etwa die Summe der einzelnen Förderungen über € 2 Mio. bereits 41,5 % (€ 35,36 Mio.) der gesamten Förderungen der Kunstsektion (€ 85,28 Mio.) aus, jene über € 1 Mio. schon 48,3 % (€ 41,23 Mio.), jene ab € 0,5 Mio. schließlich gar 52,8 % (€ 45,01 Mio.).

Im Folgenden werden jene 46 Institutionen ausgewiesen, die – teilweise kumuliert durch mehrere Förderungstitel aus einer oder mehreren LIKUS-Sparten – 2011 insgesamt **mindestens € 200.000** erhalten haben. Diese Beträge ergeben in Summe ca. € 54,21 Mio. und machen somit fast zwei Drittel (63,6 %) der Förderungen der Kunstsektion in der Gesamthöhe von € 85,28 Mio. aus.

Auf Anregung der Landeskulturreferentenkonferenz vom Mai 2003 wurde die Zuordnung der Förderungen zu den einzelnen Bundesländern überarbeitet. Alle Förderungen werden seit dem Kunstbericht 2003 nach dem Prinzip des **begünstigten Bundeslandes** dargestellt, d.h. jenes Bundesland wird angeführt, das den größten Nutzen aus einer Förderung zieht. In den meisten Fällen stimmt es mit dem Sitz der geförderten Institution, dem Wohnort der/des Antragstellenden bzw. dem Bundesland, in dem das Projekt stattgefunden hat, überein. Institutionen, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht und die in ihrem Bereich einzigartig sind (z.B. Interessenvertretungen, Österreichisches Filminstitut, KulturKontakt Austria) werden mit dem Kürzel „Ö“ wie Österreich versehen. Förderungen für österreichische Kunst- und Kulturprojekte im Ausland kommen nach dieser Systematik Österreich als Ganzes zugute und werden ebenfalls mit „Ö“ gekennzeichnet. Zusätzlich wird jenes Land angeführt, in dem sie durchgeführt wurden (z.B. Ö/Italien).

Kumulierte Zahlungen (Jahresförderungen, Voraus- und Nachzahlungen, Investitions- und Projektkostenzuschüsse, Prämien) 2011 ab € 200.000 (€ gerundet, Reihung nach Ausgabenhöhe)

Österreichisches Filminstitut (Ö)	16.570.000
Theater in der Josefstadt (W)	6.273.844
Salzburger Festspiele (S)	5.235.052
Volkstheater Wien (W)	5.000.000
Bregenzer Festspiele (V)	2.277.640
Theater der Jugend (W)	1.250.000
Kulturkontakt Austria (Ö)	1.213.118
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)	1.170.000
Literar-Mechana (Ö)	1.163.000
Filmarchiv Austria (Ö)	1.075.000
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	900.000
Klangforum Wien (W)	750.000
Steirischer Herbst (ST)	566.870
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	540.000
IG Autorinnen Autoren (Ö)	530.000
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	500.000
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000
Österreichischer Musikfonds (Ö)	450.000
Wiener Tanzwochen (W)	425.000
Schauspielhaus Wien (W)	400.000
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	400.000
Institut für Jugendliteratur (W)	381.000
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	372.000
Carinthischer Sommer (K)	370.000
Architektur Zentrum Wien (W)	360.000
Biennale Venedig 2011 (Ö/Italien)	338.000
Tiroler Festspiele Erl (T)	338.000
Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes (W)	332.602
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik (T)	330.000
Österreichische Filmgalerie (NÖ)	320.000
Theater Phönix (OÖ)	308.000
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)	306.000
Elisabethbühne (S)	305.000
Diagonale – Festival des österreichischen Films (ST)	265.000
Inter-Thalia Theater (W)	263.000
Wiener Symphoniker (W)	254.355
sixpackfilm (Ö)	245.000
WUK Werkstätten- und Kulturhaus (W)	240.000
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	238.000
Künstlerhaus Wien (W)	230.000
Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	220.000
Secession Wien (W)	220.000
nanookfilm (W)	214.081
brut – Koproduktionshaus Wien (W)	200.000
Festival der Regionen (OÖ)	200.000
Theaterland Steiermark (ST)	200.000
Summe	54.214.562

I.5 Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Kunstsparten

1 Museen, Archive, Wissenschaft

	€	%
Abteilung 6	120.000,00	100,00
Summe	120.000,00	100,00

Grundsätzlich ist für Museen die Kultursektion des BMUKK, für wissenschaftliche Einrichtungen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig.

Der Bereich Museen, Archive, Wissenschaft ist mit € 120.000, das sind nur 0,14 % des gesamten Budgets der Kunstsektion, der elftgrößte Budgetposten und liegt damit vor der Sparte Aus- und Weiterbildung.

2011 hat die **Abteilung 6** diese LIKUS-Gruppe alleine bestritten. Sie unterstützte damit die **Österreichische Kulturdokumentation – Internationales Archiv für Kulturanalysen**.

Das 1991 gegründete Institut für angewandte Kulturforschung beherbergt in Österreich die einzige fachspezifische Bibliothek für Kulturpolitik zu den Themen österreichische, europäische und internationale, öffentliche und private Kultur- und Kunstförderung, Kulturfinanzierung, Kulturverwaltung, Kulturtheorie, Kulturentwicklung und -vermittlung, Kultur- und Kreativwirtschaft, kulturelle Vielfalt, einzelne Kunstsparten, Medien, Verlagswesen, Museumswesen und kulturelles Erbe. Mit mehr als 6.600 Medien bietet die Bibliothek neben Fachzeitschriften und -literatur einen großen Bestand an Studien und sogenannter grauer Literatur.

Die Arbeitsschwerpunkte des Instituts sind die Erstellung von Studien und Expertisen, die Bearbeitung von Anfragen aus dem In- und Ausland und die Beratung und Information von privaten und öffentlichen Stellen – z.B. Ministerien oder Stiftungen – sowie supranationalen Organisationen.

Seit 1998 erarbeitet das Institut das jährliche Update des österreichischen kulturpolitischen Länderprofils für das Internetportal Compendium – Cultural Policies and Trends in Europe (www.culturalpolicies.net). Dieses Projekt des Europarats stellt die kulturpolitischen Profile von derzeit 42 europäischen Ländern dar. Ein Comparative View erlaubt einen direkten Vergleich zwischen den Ländern, der Kulturpreisindex CUIX bietet einen europäischen Preisvergleich aktueller Kulturprodukte von der Pop-CD bis hin zur Opernkarte. Das Compendium ist das einzige repräsentative Portal zur Kulturpolitik in Europa und verzeichnet monatlich bis zu 25.000 BesucherInnen.

2011 war das Institut zur Vertretung österreichischer Anliegen im Rahmen der ExpertInnengruppe „Strategischer Einsatz der EU-Förderprogramme inkl. Strukturfonds zur Stimulierung des Potentials der Kultur- und Kreativwirtschaft bei der lokalen und regionalen Entwicklung“ nominiert und ist derzeit an der Erarbeitung des Policy-Handbook „Cultural and Creative Industries in the Local, Regional and National Development Strategies“ beteiligt.

Im Auftrag des BMUKK wurde 2011 die Studie „Der Kreativ-Motor für die regionale Entwicklung. Kunst- und Kulturprojekte und die EU-Strukturförderung“ in Österreich durchgeführt. Die Studie macht für Österreich erstmals Datenmaterial über Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft im Rahmen der EU-Struktur- und Regionalpolitik in der Förderungsperiode 2007–2013 zugänglich.



1 Museen, Archive, Wissenschaft

Gesamtsumme 2010	€ 120.000,00
Gesamtsumme 2011	€ 120.000,00

2 Literatur

	€	%
Abteilung 5	9.059.865,21	100,00
Summe	9.059.865,21	100,00

Mit € 9,06 Mio. bzw. 10,62 % des Kunstbudgets, mit denen ausschließlich die **Abteilung 5** diese Sparte finanzierte, stellt die Literatur im Berichtszeitraum 2011 nach den Sparten Film, darstellende Kunst und Festspiele den viertgrößten Förderungsbe- reich der Kunstsektion dar.

Die Förderungstätigkeit der Literaturabteilung umfasst drei Bereiche: das **literari- sche Schaffen**, die **Vermittlung und Präsentation** sowie die **Publikation und Übersetzung** österreichischer Gegenwartsliteratur. Die Abteilung 5 unterstützt die Projekte österreichischer AutorInnen und vergibt zahlreiche Prämien und Literaturpre- ise. Sie subventioniert Literaturhäuser, literarische Vereine und Veranstaltungen, und sie finanziert inländische Verlage sowie Übersetzungen zeitgenössischer öster- reichischer Belletristik.

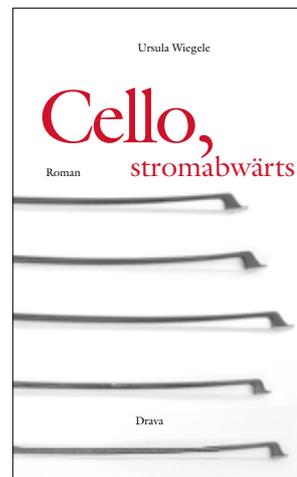
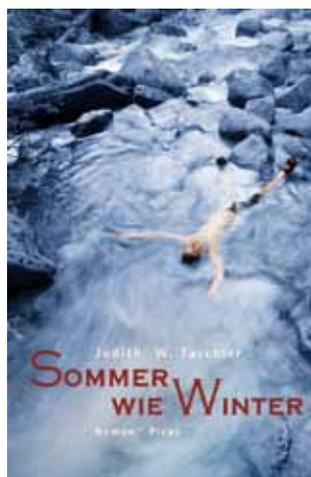
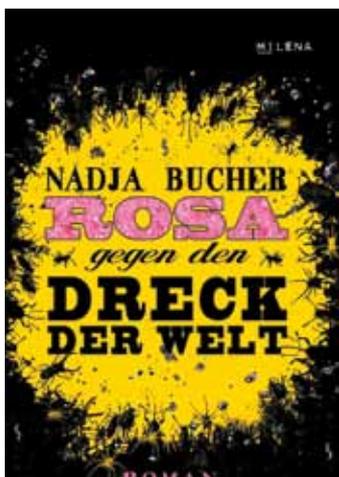
Zur **Förderung von AutorInnen** hat sich im Laufe der Jahre ein vielfältiges und differenziertes Stipendienwesen entwickelt. Neben Arbeits-, Reise- und Werkstipen- dien stehen derzeit insgesamt 73 Langzeitstipendien mit einer Laufzeit von sechs bis 36 Monaten für die Ausarbeitung größerer literarischer Projekte zur Verfügung, und zwar drei Robert-Musil-Stipendien, fünf Mira-Lobe-Stipendien, zehn Dramatike- rInnenstipendien, 15 Startstipendien, 20 Staatsstipendien und 20 Projektstipendien. Die Gesamtausgaben für Stipendien und Prämien betragen 2011 mehr als € 1,35 Mio.

In Österreich gab es bis vor einigen Jahren keine institutionalisierte **Ausbildung** für den Beruf der Schriftstellerin bzw. des Schriftstellers. Während in den USA Creative Writing an den Universitäten angeboten und in Deutschland das Literaturinstitut Leipzig betrieben wird, startete in Österreich erst 2009 ein vergleichbares Studium. Mit dem Studiengang Sprachkunst bietet die Universität für angewandte Kunst Wien seit dem Wintersemester 2009/10 ein künstlerisches Bakkalaureat-Studium in der Sparte Literatur an.

Der Literaturbetrieb hat aber bereits davor verschiedene Strategien zur Nachwuchsförderung entwickelt. So gibt es in Österreich eine Fülle literarischer Vereine, zahl- reiche Literaturzeitschriften und Kleinverlage sowie ein vielfältiges Angebot an Workshops, Kursen und Schreibwerkstätten, wo junge AutorInnen mit KollegInnen diskutieren, ihre Texte veröffentlichen und dem interessierten Publikum vorstellen können.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde die **Nachwuchsarbeit** zunehmend professionalisiert. Bereits seit 1991 arbeitet die Schule für Dichtung in Wien mit ihren Schreib- und Meisterklassen. Neu hinzugekommen sind in den letzten Jahren neben einigen kleineren Schreibwerkstätten der Verein UniT mit seinem Drama Forum und die Initiative Schreibzeit, die den Nachwuchs in der Kinder- und Jugendliteratur fördert. Über das gut ausgebaute Verlags- und Zeitschriftenwesen und durch Veran- staltungen von Literaturhäusern und Literaturvereinen ist der literarische Nachwuchs bestens in den Literaturbetrieb in Österreich eingebunden.

Die Literaturabteilung fördert die Initiativen dieser Vereine, Zeitschriften und Verlage und bietet darüber hinaus noch **Stipendien** an, die auf jüngere AutorInnen und auf den literarischen Nachwuchs zugeschnitten sind. Die Startstipendien mit einer Laufzeit von sechs Monaten erhalten AutorInnen, die an ihrem ersten bzw. zweiten Buch arbeiten. Die ebenfalls sechs Monate laufenden Mira-Lobe-Stipendien gehen in erster Linie an den Nachwuchs in der Kinder- und Jugendliteratur. Die Staatsstipen-



v.l.n.r.:
 Nadja Bucher: Rosa gegen den Dreck der Welt © Milena Verlag
 Claudia Sikora: Der Rittmeister © Wieser Verlag
 Judith W. Taschler: Sommer wie Winter © Picus Verlag
 Ursula Wiegele: Cello, stromabwärts © Drava Verlag

dien mit einer Laufzeit von einem Jahr richten sich an AutorInnen der jüngeren Generation, die bereits veröffentlicht haben. Für literarische Debüts werden jährlich vier Prämien vergeben, die 2011 an Nadja Bucher („Rosa gegen den Dreck der Welt“), Claudia Sikora („Der Rittmeister“), Judith W. Taschler („Sommer wie Winter“) und Ursula Wiegele („Cello, stromabwärts“) gingen.

Zusätzlich zur Förderung von Schreibprojekten durch Stipendien wird seit 1976 ein **Sozialfonds für SchriftstellerInnen**, der bei der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana eingerichtet ist, finanziert. Der Fonds leistet Beiträge zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie zur freiwilligen Krankenversicherung und hilft bei Notfällen. Um seinen vielfältigen Aufgaben nachkommen zu können, erhielt er 2011 Mittel in der Höhe von € 1.163.000 (siehe Kapitel LIKUS 12 Soziales).

Weiters vergibt die Abteilung 5 alljährlich zahlreiche **Preise**. Der Österreichische Kunstpreis in der Sparte Literatur ging 2011 an Franz Schuh, der Outstanding Artist Award an Barbara Hundegger. Javier Marías erhielt den Österreichischen Staatspreis für Europäische Literatur, Peter Waterhouse den Ernst-Jandl-Preis für Lyrik und Jiří Gruša den Manès-Sperber-Preis. Der Österreichische Staatspreis für Literaturkritik wurde Klaus Nüchtern verliehen. Thomas Stangl wurde mit dem Erich-Fried-Preis ausgezeichnet.



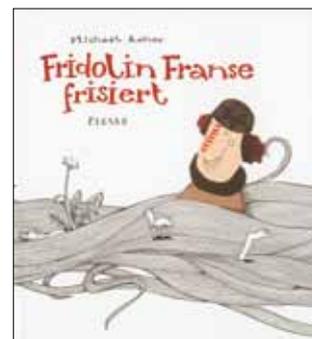
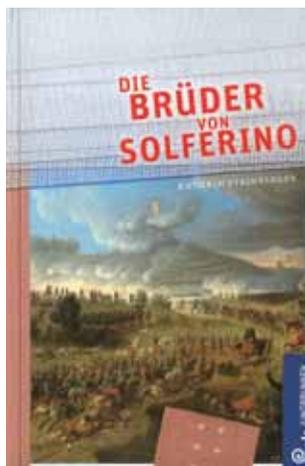
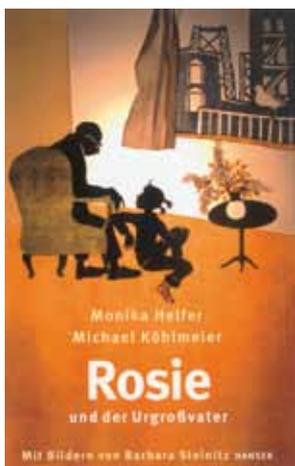
links von oben nach unten: Franz Schuh © Heribert Corn, Barbara Hundegger © Thomas Murauer, Peter Waterhouse © Harald Minich/HBF
 Mitte: Javier Marías mit Bundesministerin Dr. Claudia Schmied © Aleksandra Pawloff
 rechts: Klaus Nüchtern mit SC Mag Andrea Ecker © Franz Hartl/HBF



Erich-Fried-Preis 2011

1. Reihe links: v.l.n.r.: Mag. Robert Huez,
Barbara Frischmuth, Dr. Heinz Lunzer,
Thomas Stangl, SC Mag. Andrea Ecker
rechts: Brigitta Falkner
2. Reihe links: Cees Nooteboom
rechts: Josef Haslinger
rechts unten: Christoph Ransmayr
© alle: Lukas Dostal





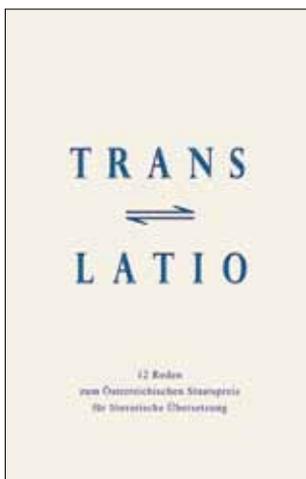
v.l.n.r.: Monika Helfer, Michael Köhlmeier: „Rosie und der Urgroßvater“ © Carl Hanser Verlag
 Carolin Philipps: „Wofür die Worte fehlen“ © Verlag Carl Ueberreuter
 Kathrin Steinberger: „Die Brüder von Solferino“ © Verlag Jungbrunnen
 Michael Roher: „Fridolin Franse frisiert“ © Picus Verlag

Bei den Schönsten Büchern Österreichs wurden 2011 wieder drei besondere Bücher mit einem Staatspreis ausgezeichnet. Die Kinder- und Jugendbuchpreise 2011 gingen an Monika Helfer und Michael Köhlmeier („Rosie und der Urgroßvater“), Carolin Philipps („Wofür die Worte fehlen“), Kathrin Steinberger („Die Brüder von Solferino“) und Michael Roher („Fridolin Franse frisiert“).

Für ihre Leistungen auf dem Gebiet der literarischen Übersetzung wurden der bulgarische Übersetzer Ljubomir Iliev und der österreichische Autor, Essayist und Übersetzer Leopold Federmair ausgezeichnet. Seit 1998 wird dieser Staatspreis in Kooperation mit dem Verein der Freunde des Musil-Instituts und der Universität Klagenfurt im Musil-Haus in Klagenfurt verliehen. Als Auftakt des Festaktes, der unter dem Motto Translatio steht, hat sich bislang ein Dutzend AutorInnen, ÜbersetzerInnen und WissenschaftlerInnen zu den Möglichkeiten und Grenzen der literarischen Übersetzung geäußert. Diese Reden zum Österreichischen Staatspreis liegen nun in einem Sammelband, herausgegeben von Fabjan Hafner und Edith Himmelbauer, zum Nachlesen vor. Im Jahr 2011 wurden Preise in der Höhe von insgesamt € 127.000 vergeben.

Fabjan Hafner, Edith Himmelbauer (Hrsg.): Translatio. 12 Reden zum Österreichischen Staatspreis für literarische Übersetzung 1998–2010 © Ritter Verlag

Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung 5 liegt in der Unterstützung der **Vermittlung und Präsentation** von Gegenwartsliteratur. Dabei nimmt die Förderung literarischer Vereine und Veranstaltungen – abzüglich der Ausgaben für die Literar-Mechana (LIKUS 12) und Kulturkontakt Austria (LIKUS 10) – mit € 4,65 Mio. den größten Teil dieser LIKUS-Gruppe ein.



Die Literaturabteilung fördert die **Literaturhäuser** in den Bundesländern und die dort ansässigen größeren literarischen Institutionen, die nicht nur wesentlich zum literarischen Leben und zur Literaturvermittlung im jeweiligen Bundesland, sondern zu einem positiven und anregenden literarischen Klima in ganz Österreich beitragen. Sie beteiligt sich aber auch an Projekten kleinerer Veranstalter und an der Finanzierung von Literaturvereinen und Literaturzeitschriften, die für junge AutorInnen von besonderer Bedeutung sind. Heute gibt es in Österreich ein flächendeckendes Netz von Literaturhäusern, Literaturveranstaltern und Literaturgruppen und mit der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren, der Übersetzergemeinschaft, der Grazer Autorinnen Autoren Versammlung und dem Österreichischen P.E.N.-Club vier repräsentative SchriftstellerInnenverbände. Zwei der Literaturhäuser, das Literaturhaus Wien und das Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof, feierten im Jahr 2011 ihr 20-jähriges Bestandsjubiläum.



20 Jahre Literaturhaus Wien

1. Reihe links: Mag. Brigitte Rapp, Mag. Robert Huez

rechts: Gerhard Ruiss, The Literats & Friends

© alle: Literaturhaus Wien

2. Reihe links: Veranstaltungssaal im Literaturhaus Salzburg

© Herman Seidl

rechts: 20 Jahre Literaturhaus Salzburg © Literaturhaus Salzburg

unten: „Sagenhaftes Island“ © Literaturhaus Salzburg



Der dritte Arbeitsbereich der Abteilung 5 liegt in der Förderung der **Publikation und Übersetzung** österreichischer Gegenwartsliteratur. Mit der Einführung der Verlagsförderung im Jahr 1992 gelang eine wesentliche Verbesserung der Publikationsmöglichkeiten in Österreich. Die **Verlagsförderung** ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern österreichischer UrheberInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die jährlich auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich. Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben.

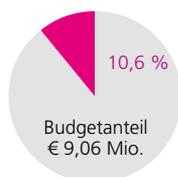
Von der Verlagsförderung nicht erfasste Verlage und Editionen können für einzelne belletristische Buchprojekte **Druckkostenbeiträge** erhalten. Die Ausgaben der Literaturabteilung im Bereich Verlagsförderung insgesamt (Verlage, Buchpräsentationen, Buchprojekte und -ankäufe) beliefen sich 2011 auf € 2,69 Mio. Sie stellen damit den zweitgrößten Bereich innerhalb des Literaturbudgets nach LIKUS dar. Die Förderung von Literaturzeitschriften mit einem Gesamtvolumen von € 0,32 Mio. wird im Kapitel LIKUS 3 (Presse) ausgewiesen.

Ein eigenes **Übersetzungsförderungsprogramm** unterstützt inländische wie ausländische ÜbersetzerInnen und hilft ausländischen Verlagen, österreichische Gegenwartsliteratur in Übersetzung herauszubringen. Lagen die Ausgaben für die Übersetzungsförderung 2001 noch bei etwa € 100.000, so wurden im Jahr 2011 für Übersetzungskostenzuschüsse, Stipendien und Prämien ca. € 232.000 aufgebracht.

In der Übersetzungsförderung kooperiert die Literaturabteilung Jahr für Jahr mit zahlreichen Belletristikverlagen weltweit. Insgesamt wurden in den vergangenen fünf Jahren 428 Übersetzungen in 41 Ländern gefördert. Unterstützt wurden Verlage in Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irak, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Taiwan, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA und Vietnam. Bei den geförderten Publikationen führen die Übersetzungen ins Englische mit 57 Titeln vor Übersetzungen ins Polnische (43), Bulgarische (42), Tschechische (33), Italienische (22), Spanische (21) und Französische (19). Die übersetzten AutorInnen gehen von H.C. Artmann über Ingeborg Bachmann bis zu Robert Musil, Joseph Roth und Stefan Zweig; ein besonderes Interesse gilt den Werken von Thomas Bernhard und Elfriede Jelinek. Die Literatur der AutorInnen der jüngeren und mittleren Generation ist mit Dimitré Dinev, Karl-Markus Gauß, Daniel Glattauer, Thomas Glavinic, Wolf Haas, Erich Hackl, Josef Haslinger, Paulus Hochgatterer, Daniel Kehlmann, Anna Kim, Robert Menasse, Christoph Ransmayr und Josef Winkler

ebenfalls gut vertreten. So leistet die Übersetzungsförderung einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung und **Internationalisierung** der österreichischen Literatur.

Zusätzlich zur direkten Förderung von Übersetzungen arbeitet die Literaturabteilung beim Projekt **New Books in German** mit dem Österreichischen Kulturforum London und dem Goethe-Institut London, der Frankfurter Buchmesse, dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem German Book Office in New York und Pro Helvetia zusammen. New Books in German hat sich zur Aufgabe gemacht, deutschsprachige Gegenwartsliteratur im angloamerikanischen Raum zu bewerben und Neuerscheinungen für Übersetzungen zu empfehlen. Dazu erscheint zweimal jährlich ein umfangreiches Heft mit Besprechungen ausgewählter Titel, Artikeln zur deutschsprachigen Literatur und AutorInnenporträts. Herausgegeben wird das Heft vom British Centre for Literary Translation, das an der University of East Anglia beheimatet ist. Auf der Website www.new-books-in-german.com findet man darüber hinaus noch Probeübersetzungen und alle fürs Lizenzgeschäft relevanten Informationen. Aufgrund des großen Erfolges im angloamerikanischen Raum bietet die Website zusätzlich zur englischen auch eine spanische und italienische Version an.

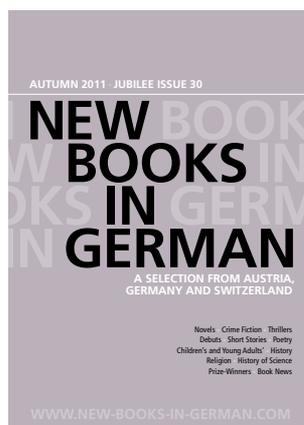


2 Literatur

Gesamtsumme 2010	€ 9.119.783,72
Gesamtsumme 2011	€ 9.059.865,21

International ausgerichtet ist auch die Arbeit der Literaturhäuser und zahlreicher Literaturvereine. Mehrere **Literaturfestivals**, wie die Rauriser Literaturtage, die Europäischen Literaturtage in der Wachau, die Lesefestwoche bei der Buch Wien, das Literaturfest Salzburg und die Tiroler Literaturtage Sprachsalz in Hall, bieten ebenfalls die Möglichkeit, die internationale Gegenwartsliteratur in all ihrer Vielfalt bei Lesungen, Buchpräsentationen und Podiumsdiskussionen live zu erleben.

links: New Books in German 30/2011
rechts: Editorial Committee New Books in German
© beide: The British Centre for Literary Translation



3 Presse

	€	%
Abteilung 1	551.700,00	62,46
Abteilung 3	9.000,00	1,02
Abteilung 5	322.537,00	36,52
Summe	883.237,00	100,00

Die spezifische Darstellungsweise des Kunstbudgets, die auf systematische internationale Vergleichbarkeit abzielt, beinhaltet auch den Bereich des Pressewesens. Für dessen Förderung ist die Kunstsektion nur ergänzend zum Presseförderungsgesetz und zum Publizistikförderungsgesetz zuständig.

Sowohl die Presse- wie auch die Publizistikförderung des Bundes wird seit 2004 von der Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, der **Kommunikationsbehörde Austria**, betreut. Gesetzliche Grundlage der Bundespresseförderung ist das mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Presseförderungsgesetz 2004. Die Publizistikförderung ist im Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geregelt.

Die Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion betreffen insbesondere **Kunst-, Foto-, Film- und Literaturzeitschriften**, die eine wichtige Vermittlungsrolle in ihren jeweiligen Sparten einnehmen. Sie sind u.a. Ort der ersten Veröffentlichung literarischer Texte, aber auch Medium inhaltlicher Debatten, die in der nötigen Ausführlichkeit und Genauigkeit sonst nirgends geführt werden können.

Der Bereich der Presse ist mit € 0,88 Mio. bzw. 1,0 % des gesamten Budgets der Kunstsektion der zehntgrößte Budgetposten und liegt damit vor den Sparten Wissenschaft sowie Aus- und Weiterbildung. Innerhalb der Sparte Presse werden die meisten Mittel durch die Abteilungen 1 und 5 vergeben.

So finanzierte die **Abteilung 1** mit € 0,55 Mio. bzw. 62,5 % LIKUS-Anteil im Jahr 2011 Fachpublikationen im Bereich bildende Kunst, Architektur und Fotografie, etwa artmagazine, Dérive, Parnass, spike, Springerin, ST/A/R sowie die Fotoperiodika Camera Austria und Eikon.

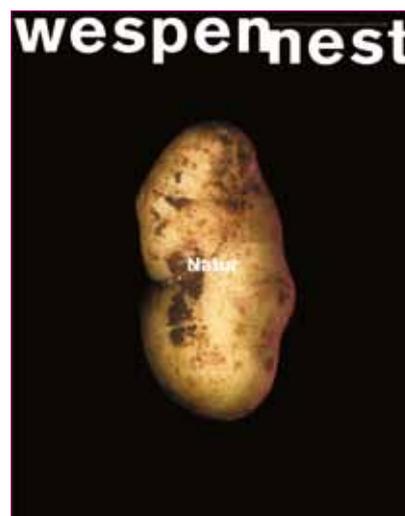
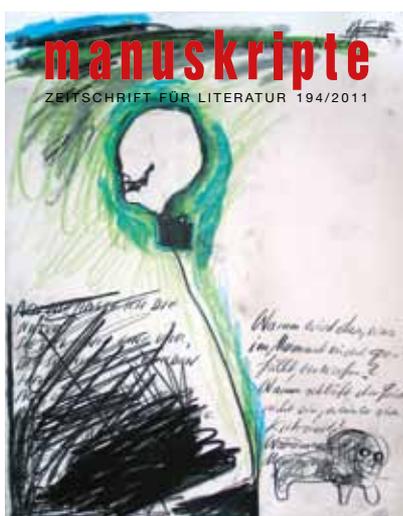
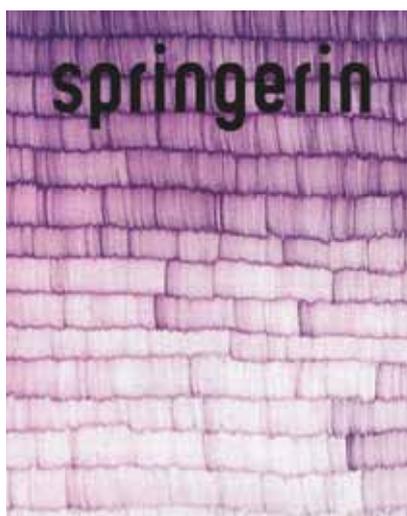
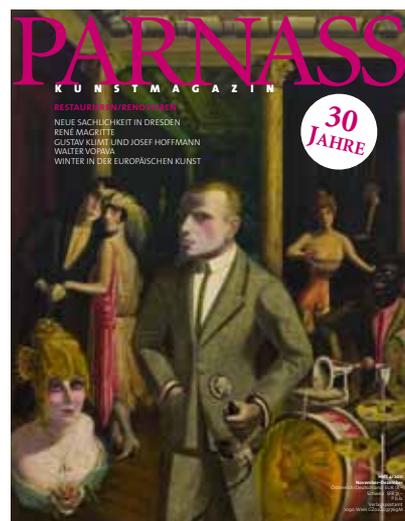
Einen hohen Stellenwert hat die Zeitschriftenförderung traditionell im Bereich der Literatur. Von der **Abteilung 5** wurden 2011 mit mehr als € 0,32 Mio. bzw. 36,5 % dieser LIKUS-Sparte u.a. folgende Zeitschriften finanziert: das Magazin Buchkultur, Freibord, Kolik, Kultur, Leselampe, Lichtungen, Literatur und Kritik, Manuskripte, Perspektive, Profile, Salz, Sterz, Volltext, Weimarer Beiträge, Wespennest und Zwischenwelt, die Kinderliteraturzeitschrift 1000 und 1 Buch sowie die Internetmagazine Electronic Journal Literatur Primär und Eurozine.

Die **Abteilung 3** unterstützte mit € 9.000 bzw. 1,0 % LIKUS-Anteil die Herausgabe der Filmzeitschriften celluloid, Kolik Film und ray.



3 Presse

Gesamtsumme 2010	€ 882.657,00
Gesamtsumme 2011	€ 883.237,00



© Eikon, © Camera Austria, © Parnass
 © spike, © ray, © celluloid
 © Springerin, © Manuskripte, © Wespennest

4 Musik

	€	%
Abteilung 2	6.478.051,00	100,00
Summe	6.478.051,00	100,00

Die **Abteilung 2**, die für den Bereich Musik zuständig ist und diese LIKUS-Gruppe zur Gänze finanziert, konzentriert ihre Förderungstätigkeit auf die künstlerische Qualität des musikalischen Angebots. Sie geht vom subsidiären Grundsatz aus, dass die Basisfinanzierung primär eine Angelegenheit der örtlich zuständigen Gebietskörperschaften (Gemeinde und Land) ist.

Die Musikförderung zielt vor allem auf die **Förderung des zeitgenössischen und innovativen Aspekts** im österreichischen Musikleben ab. Das Musikbudget der Kunstsektion machte 2011 ca. € 6,48 Mio. aus. Mit 7,6 % Budgetanteil ist es damit der sechstgrößte Posten nach Film, darstellende Kunst, Festspiele, Literatur und bildende Kunst.

Der Regierungsschwerpunkt **Nachwuchsförderung und Internationalisierung** schlägt sich in der Sparte Musik gleich mehrfach nieder: bei der Förderung junger MusikerInnen (einschließlich der seit 2009 vergebenen Startstipendien), bei Kompositionsförderungen, bei der Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen im Ausland, bei Tourneekostenzuschüssen und bei Förderungen für jene Ensembles, die sich speziell um den Berufseinstieg kümmern.

Exemplarisch wird die Nachwuchsförderung vom **Wiener Jeunesse Orchester** (WJO) umgesetzt. Es bietet seit 24 Jahren jungen österreichischen MusikerInnen eine Plattform für die Orchesterausbildung und gilt daher als eine der führenden Einrichtungen der Nachwuchsförderung in Österreich. Die Orchestertätigkeit gliedert sich in jährliche Probespiele und in daran anschließende Arbeitsphasen, die sich durch ein weit gefächertes Repertoire von der Klassik bis zur Moderne und durch die Zusammenarbeit mit renommierten DozentInnen und DirigentInnen auszeichnen.

Im Februar 2011 wurden bei den Probespielen über 220 KandidatInnen gezählt, von denen rund 40 % als neue Mitglieder in das Orchester aufgenommen wurden. Aus der Herkunftsstatistik 2011 der 249 aktiven Mitglieder des WJO lassen sich u.a. folgende aufschlussreiche Kennzahlen ablesen: 53 % weibliche stehen 47 % männlichen Orchestermitgliedern gegenüber; 78 % der Mitwirkenden kommen aus Österreich, 22 % sind in Österreich studierende ausländische InstrumentalistInnen.

Die Programme des Jahres 2011 zeichneten sich durch eine Vielfalt in der Repertoirewahl und Zusammenarbeit mit renommierten KonzertveranstalterInnen in Österreich, Deutschland und Polen aus. Einen besonderen Höhepunkt bildete die Sommertournee im August 2011. Während der Probenphase in Wien wurden Werke von Richard Strauss (Suite aus „Der Rosenkavalier“), Herbert Willi (Konzert für Klarinette und Orchester „ego eimi“) und Antonín Dvorák (Symphonie Nr. 7 in d-Moll) erarbeitet. Nach dem Auftaktkonzert im RadioKulturhaus Wien fanden weitere Konzerte unter der Leitung von Chefdirigent Herbert Böck beim Kultursommer Nordhessen (Kassel) und beim Festival Young Classic (Wroclaw/Polen) statt. Als Solist in Willis Klarinettenkonzert konnte der renommierte junge Soloklarinetist der Wiener Philharmoniker, Matthias Schorn, gewonnen werden, der ehemaliges Mitglied der Talenteschmiede des WJO ist.

Im Herbst 2011 erlebte das WJO die erneute Zusammenarbeit mit dem finnischen Gastdirigenten Atso Almila, der in der Orchester- und Dirigierausbildung an der Sibelius Akademie und als Komponist einen hervorragenden Ruf genießt. Das Programm mit Werken von Edvard Grieg (Suite Nr. 1 aus „Peer Gynt“), Jean Sibelius (Symphonie Nr. 5) und Wolfgang A. Mozart (Konzert für Violine in A-Dur) wurde in erfolgreichen Konzerten im Großen Konzerthausaal in Wien, im Haydn-Saal in Eisenstadt

und in Judenburg aufgeführt. Den Solopart in Mozarts Violinkonzert übernahm der junge österreichische Ausnahmegeiger Daniel Auner, Gewinner des Gradus ad Parnassum-Wettbewerbs 2010. Zwei Ensembles des WJO konnten sich überdies mit einem abwechslungsreichen Programm (von Antonín Dvoráks Bläuserenade op. 44 bis Mauricio Kagels „Fanfanfaren“) beim Saisonöffnungsfest der Musikalischen Jugend Österreichs im Museumsquartier Wien präsentieren.

Im Sinne der europaweiten Zusammenarbeit sind sowohl die Durchführung der österreichischen Vorrunde für das **European Union Youth Orchestra** als auch die Kooperation in der European Federation of National Youth Orchestras (EFNYO) hervorzuheben, deren Vorsitz das WJO seit 2005 innehat. Im Rahmen des Austauschprojekts MusXchange der EFNYO, das von der EU-Kommission als Pilotprojekt gefördert wird, bietet das WJO seinen Mitgliedern die Möglichkeit, durch die Teilnahme an Orchesterprojekten von Partnerorchestern in Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Schottland, Spanien und Zypern wertvolle Erfahrungen im Ausland zu sammeln.

Noch stärker international und auf die Förderung der musikalischen Weltspitze ausgerichtet ist ein weiteres von der Abteilung 2 gefördertes Nachwuchsorchester, das **Gustav Mahler Jugendorchester**. Von den 120 MusikerInnen aus 23 europäischen Staaten (ausgewählt aus ca. 2.000 BewerberInnen) nahmen vier ÖsterreicherInnen an der Ostertournee 2011 teil: die Geigerin Verena Nothegger, der Klarinetist Alexander Muhr, die Fagottistin Julia Gutschlhofer und der Trompeter David Klinger.

Die Ostertournee 2011 führte das Jugendorchester mit 13 Konzerten unter der Leitung von Philipp Jordan in sieben europäische Länder. Wie immer zählten die bedeutendsten Konzertsäle Europas zu den Tourneestationen: Konzerte im Wiener Musikverein, bei der Fundação Calouste Gulbenkian in Lissabon, dem Megaron Athen und dem Lingotto Turin sowie Auftritte im Théâtre des Champs-Élysées in Paris und im Auditorio Nacional in Madrid unterstrichen die Ausnahmestellung des Jugendorchesters. Residenzpartner war, wie schon 2008 und 2009, das Festival Interlaken Classics, das zudem ein Sonderkonzert mit dem Gustav Mahler Jugendorchester unter David Afkham veranstaltete.

An der Sommertournee 2011, an der 108 MusikerInnen aus 23 Nationen teilnahmen, wirkten die ÖsterreicherInnen Verena Nothegger (Violine), Patrik Hofer (Trompete) sowie Michael Juen (Schlagwerk) mit. Als österreichischer Dirigierstipendiat konnte sich Erich Polz fortbilden. Die Sommertournee 2011 brachte eine neuerliche

Gustav Mahler Jugendorchester
© Oliver Oppitz





Jeunesse-Orchester © Julia Wesely

Begegnung mit zwei herausragenden Künstlerpersönlichkeiten unserer Zeit: Sir Colin Davis kehrte nach der Sommertournee 2008 zum zweiten Mal ans Podium des Gustav Mahler Jugendorchesters zurück. Ihm zur Seite war die amerikanische Mezzosopranistin Susan Graham, die im Sommer 2006 erstmals mit dem Gustav Mahler Jugendorchester auf Tournee ging. Nach einem Konzert beim langjährigen Residenzpartner Bolzano/Bozen führte die Tournee das Jugendorchester zu den Salzburger Festspielen, zur Semperoper Dresden und zu den BBC Proms in London.

Seit Jahrzehnten ist die **Musikalische Jugend Österreichs** (Jeunesse) vorbildhaft in den Bereichen **Nachwuchsförderung und Musikvermittlung** tätig. Sie repräsentiert ein für Österreich einzigartiges Veranstalternetzwerk mit über 200.000 BesucherInnen und ca. 700 Konzerten vorwiegend für junge Menschen. Die Programmbandbreite der Jeunesse als führende gesamtösterreichische Konzertveranstalterin reicht von Kinderveranstaltungen über Kammermusik, Crossover und Jazz bis hin zu Orchesterkonzerten.

Die Bespielung von ungewöhnlichen Räumlichkeiten und von bekannten österreichischen Konzertsälen zählt ebenso zur Planungsherausforderung wie die Altersstruktur der BesucherInnen (ab drei Jahren). Im Bemühen um die Förderung des künstlerischen **Nachwuchses** ermöglicht die Jeunesse zahlreichen jungen KünstlerInnen, ihre internationale Karriere im Rahmen von Jeunesse-Programmen zu starten.

Eine weitere wichtige Rolle spielt gerade im Musikbereich neben der Nachwuchsförderung das Genderthema. Die Geschlechterverteilung in den Kompositionsklassen der Musikuniversitäten hat sich zwar mittlerweile verbessert, aber in der beruflichen Realität sind junge Komponistinnen und Musikerinnen noch immer mit traditionellen Rollenklischees und damit verbundenen Schwierigkeiten konfrontiert.

Anders verhält sich dies beim **Taschenoperfestival Klang21** in Salzburg. Gegründet von jungen, internationalen KomponistInnen, AutorInnen und RegisseurInnen präsentiert das Festival seit 2005 biennal jeweils fünf bis sieben Uraufführungen. Insbesondere auch mit dem Ziel, Kontakte zu viel versprechenden jungen Komponistinnen herzustellen, hat Klang21 im Rahmen des Taschenoperfestivals 2009 einen Kompositionswettbewerb ausgeschrieben. Als Preisträgerin kürte eine Fachjury Silvia Rosani, die bei Renato Miani (Udine) und Reinhard Febel (Mozarteum Salzburg) studiert und Meisterkurse u.a. bei Beat Furrer, Klaus Huber und Salvatore Sciarrino besucht hat. Aus dem Wettbewerb resultierte ein Kompositionsauftrag für das Taschenoperfestival 2011.

„Versteinerte Flügel“ (Musik: Silvia Rosani) © Klang21





„...mit brennendem Öle“ (Musik: Lisa Streich) © alle: Klang21

Über Recherchen im KünstlerInnen-Netzwerk rund um Klang21 wurden zwei weitere Kompositionsaufträge für 2011 an Komponistinnen vergeben: an Lisa Streich, u.a. Schülerin bei Johannes Schöllhorn (Köln) und Adriana Hölszky (Mozarteum Salzburg), sowie an Brigitta Muntendorf, Studium u.a. bei Younghi Paagh-Paan, Krzysztof Meyer und Rebecca Saunders, Absolventin bei Johannes Schöllhorn (Köln), ausgezeichnet mit dem Bernd-Alois-Zimmermann-Nachwuchspreis 2010 der Stadt Köln. Für das Musiktheaterprojekt „fremdkörper“ (Musik: Reinhold Schinwald), das in Zusammenarbeit mit der Wiener Performerin Gina Mattiello und dem Regisseur Ernst Binder (Dramagraz) szenisch umgesetzt wurde, konnte die junge österreichische Autorin Sophie Reyer gewonnen werden.

Unter den größeren geförderten gemeinnützigen Einrichtungen befinden sich international herausragende Institutionen, die allesamt einen wesentlichen Beitrag zum Ruf des Musiklandes Österreich leisten. In der Bundeshauptstadt Wien gehören dazu zwei große Konzerthäuser – der Musikverein und das Konzerthaus –, in denen durch die dort angesiedelte **Gesellschaft der Musikfreunde** und die **Wiener Konzerthausgesellschaft** österreichische Musikgeschichte geschrieben wurde und auch heute noch wird. Moderne Räumlichkeiten in beiden Häusern dienen vor allem als Veranstaltungsort für Programme, mit denen neue, junge Publikumskreise erschlossen und aktuelle musikalische Strömungen in das Angebot miteinbezogen werden.

Die Zusammenarbeit mit den **Wiener Philharmonikern**, den **Wiener Symphonikern** und bekannten Kammermusikformationen ermöglicht eine große Programmvietfalt. Die Programmgestaltung umfasst neben international Renommiertem auch Österreichisch-Innovatives. Etablierte Konzertserien mit prominenten internationa-

„fremdkörper“ (Musik: Reinhold Schinwald) © Klang21



len Orchestern, DirigentInnen sowie SolistInnen und eine Anzahl von thematisch strukturierten Einzelprojekten, wie z.B. die Festivals Resonanzen (Alte Musik) und die Konzertserien Nouvelles Aventures, World – Musik der Welten oder spezielle Kinderprogramme, runden die Programmpalette ab. Musikfreunde und Konzerthaus gestalten seit 1988 gemeinsam das Festival **Wien Modern**, das dem Musikschaffen des 20. und 21. Jahrhunderts gewidmet ist.

Vorrangig der avantgardistischen zeitgenössischen Musik ist das **Klangforum Wien** verpflichtet. Dieses SolistInnenensemble mit einem Kern von 24 Mitgliedern zählt mit seiner weltweiten Konzerttätigkeit zu den führenden internationalen Ensembles für Neue Musik. Es stellt ein Forum intensiver Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Facetten des zeitgenössischen Komponierens und authentischer Aufführungspraxis für Werke der Moderne dar.

Die gleichberechtigte Zusammenarbeit von InterpretInnen, DirigentInnen sowie KomponistInnen führt zu einer großen stilistischen Vielfalt bei der Werkauswahl, die von der klassischen Moderne bis hin zu aktuellen zeitgenössischen Kompositionen reicht. Besonders erfreulich ist die hohe Akzeptanz und Auslastung des Konzertzyklus im Mozartsaal des Wiener Konzerthauses, der jedes Jahr unter einem speziellen Motto steht: In der Saison 2011/2012 wurde das Motto „Ikonen“ gewählt. Anlässlich des 85. Geburtstages von Friedrich Cerha wurden 2011 im Rahmen einer „Hommage á Friedrich Cerha“ Werke des bedeutenden österreichischen Komponisten aufgeführt.

Die Förderung der österreichischen zeitgenössischen **Jazzszene** ist ein weiteres wichtiges Anliegen der Kunstsektion. Neben der Unterstützung von Institutionen wie Porgy & Bess, Jazz Atelier Ulrichsberg, MM Jazzfestival, Jazz Festival Saalfelden und Ensembles wie z.B. Jazz Big Band Graz und Jazzorchester Vorarlberg liegt das Hauptaugenmerk auf der Förderung österreichischer NachwuchskünstlerInnen (Johannes Dickbauer, Patrick Dunst, Fabian Pollack, Michaela Pawlik-Rabitsch).

Der **Outstanding Artist Award für Musik** wurde 2011 an den Jazzpianisten David Helbock vergeben. Der 1984 in Feldkirch geborene Künstler schloss sein Klavierstudium 2005 mit Auszeichnung ab. Gleichzeitig absolvierte er eine dreijährige Schlagzeugausbildung bei Stefan Greussnig. Unterricht bei dem bekannten New Yorker Jazzpianisten Peter Madsen, Fortbildungen bei Thierry Lang, diverse Privatstunden und Meisterkurse runden seine Ausbildung ab. Er ist mehrfacher Preisträger des Jugendmusikwettbewerbs Prima la Musica und war 2007 und 2010 Preisträger des weltweit größten Jazz-Piano-Solowettbewerbs in Montreux. Tourneen und verschiedene Projekte führten ihn in Länder wie Argentinien, Chile, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Mexiko, Russland, Senegal, USA und in viele Destinationen Europas. Er spielte auf großen Festivals wie Java Jazzfestival, Jazz d'or, Jazzfestival Montreux, Jazzfestival St.Louis, Jazzwochen Burghausen, Traumzeit Duisburg und vielen anderen.

Auf zeitgenössische Musik haben sich auch jüngere Einrichtungen spezialisiert: Das **Music Information Center Austria** (MICA) ist als Anlaufstelle für Auskünfte im Bereich der zeitgenössischen österreichischen Musik eingerichtet worden. Zur Steigerung der Öffentlichkeitswirksamkeit österreichischen Musikschaffens arbeitet das MICA auch eng mit internationalen PartnerInnen und Netzwerken zusammen.

Der 2005 gegründete **Österreichische Musikfonds** unterstützt Musikproduktionen auf Tonträgern oder audiovisuellen Medien und deren Verbreitung und Verwertung. Gefördert werden Albumproduktionen und Produktionen, die durch ihren Umfang Albumcharakter haben. Maßgebliche Kriterien für die Förderung der Produktion sind deren Eignung als Kulturgut mit österreichischer Prägung, die Professionalität



James Cottrill © Thomas Kamenar

in der Produktion und die Verwertungsmöglichkeit im In- und Ausland. Der Fonds steht allen musikschaaffenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen.

Dem Musikfonds standen im Jahr 2011 insgesamt € 780.000 an Budget zur Verfügung, das von den finanzierenden Stellen BMUKK, AKM/GFÖM, Austro Mechana/SKE-Fonds, Fachverband Film & Musik, IFPI, ORF und ÖSTIG eingebracht wurde. € 100.000 davon werden im Rahmen des Toursupports zur Förderung von Österreich-Tourneen verwendet. So konnten im vergangenen Jahr 21 Tourneen mit mehr als 150 Konzerten gefördert werden. Im Rahmen der Produktionsförderung wurden bei drei ausgeschriebenen Calls 302 Produktionen mit einem angesuchten Förderungsvolumen von € 3,8 Mio. eingereicht. Letztendlich konnten 64 Produktionen gefördert werden. Mehr als 50 geförderte Produktionen wurden 2011 veröffentlicht. Mit einer Sonderdotierung aus dem Budget des aufgelösten Vereins AMAN konnte der Musikfonds 2011 ein Exportförderungsprogramm starten, das im ersten Schritt hauptsächlich Showcase-Förderungen im Ausland beinhaltet. Ab 2012 sollen darüber hinaus Eigenveranstaltungen in Schlüsselmärkten stattfinden.

In den **Jahrescharts** der Musikindustrie sind zahlreiche aktuell bzw. in den vergangenen Jahren geförderte KünstlerInnen zu finden: So sind mit Klimmstein, Eva K. Anderson, Charlee, Luttenberger-Klug, Band WG, Herr Tischbein, Christoph & Lollo und James Cottrill – letzterer mit vier Veröffentlichungen – insgesamt acht Acts in den Singlecharts vertreten. Den Einstieg in die Longplaycharts schafften 2011 gleich 15 Acts: 3 Feet Smaller, 5/8erl in Ehrn, Attwenger, Clara Luzia, Die Seer, From Dawn to Fall, Klimmstein, Krautschädl, Kreisky, Luttenberger-Klug, Mono & Nikitaman, Papermoon, Son of the Velvet Rat und Texta. Ernst Molden findet sich sogar mit zwei Alben in den Jahrescharts.

Auch die Auswertung der **Radioeinsätze** geförderter Produktionen ergab für 2011 ein eindrucksvolles Ergebnis: 274 geförderte Titel wurden von den heimischen Radiostationen insgesamt 12.869 Mal gespielt.

Der **Amadeus Austrian Music Award** 2011 steht ebenfalls stark im Zeichen geförderter KünstlerInnen: Insgesamt wurden 21 der 55 Nominierten vom Musikfonds unterstützt. In der Kategorie FM4-Award finden sich zwölf Geförderte unter den 25 Nominierten.

Neben den Charts-, Airplay- und Amadeus-Ergebnissen zeugen viele hervorragende **Rezensionen** von geförderten Produktionen von der hohen künstlerischen Qualität des österreichischen Musikschaffens. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Elektro Guzzi, die mit dem European Border Breakers Award ausgezeichnet wurden.



4 Musik

Gesamtsumme 2010 € 8.214.825,00

Gesamtsumme 2011 € 6.478.051,00

5 Darstellende Kunst

	€	%
Abteilung 2	17.267.344,50	100,00
Summe	17.267.344,50	100,00

Der zur Gänze von der **Abteilung 2** verwaltete Betrag von € 17,27 Mio. repräsentiert 20,3 % des Budgets der Kunstsektion und liegt damit in der LIKUS-Reihung nach dem Film an zweiter Stelle vor den Festspielen, Literatur und bildende Kunst. Insgesamt wurden 2011 im Bereich darstellende Kunst für die Jahrestätigkeit von Theatern, Schauspiel-, Tanz- und Performance-Gruppen € 15,58 Mio. aufgewendet.

Die zur Verfügung gestellten Mittel stellen insbesondere einen Beitrag für die Gestaltung eines künstlerisch anspruchsvollen Spielplans dar. Sie ermöglichen – unter Berücksichtigung der gesetzlich verankerten kulturellen Vielfalt – die Weiterentwicklung der mannigfachen theatralischen Ausdrucksformen im aktuellen Bezug zur Gegenwart. Leistungen für die Jahrestätigkeit erhalten u.a. folgende österreichische Bühnen: das Schauspielhaus Salzburg (Elisabethbühne), das Theater Phönix in Oberösterreich, die Neue Bühne Villach und in Wien das brut – Koproduktionshaus, das Schauspielhaus, das Vienna's English Theatre (Inter-Thalia Theater) sowie die großen als Privattheater geführten traditionellen Einrichtungen wie Theater der Jugend, Theater in der Josefstadt und Volkstheater.

Generationen von Theaterpublikum hat das seit mehr als 70 Jahren bestehende **Theater der Jugend** herangezogen, das zu den ältesten Institutionen zählt, die sich professionell unter Einbeziehung von Schulen und PädagogInnen mit Kunstvermittlung an Kinder und Jugendliche befassen. Der seit 2002 tätige Direktor Thomas Birkmeir verfolgt mit seinen Produktionen die Intention, wichtige, für die Jugend brisante Themen auf der Bühne zur Diskussion zu stellen und ihr dabei auch gleichzeitig Theater als lebendige und unverändert faszinierende künstlerische Ausdrucksform zu vermitteln.

2011 war die Neubearbeitung des Filmklassikers „Die 39 Stufen“ von Alfred Hitchcock im Theater im Zentrum das Ereignis im Bereich des groß angelegten spritzigen SchauspielerInnentheaters: In der rasanten Regie des Oberspielleiters Henry Mason bewiesen die Ensemblemitglieder, allen voran Uwe Achill, großes komödiantisches Können, gepaart mit echtem Krimi-Thrill. Nicht nur für Jugendliche ab 13 Jahren gab es viel zu sehen und zu lernen, sondern auch so mancher Erwachsene war gefordert, die gezeigten Bilder in Kontext zum eigenen kulturhistorischen Wissen (englische Zwischenkriegszeit, Frauenbild, Filmästhetik der 1930er Jahre usw.) zu stellen.

Andreas Steinhöfels Kinderbuchklassiker „Rico, Oskar und die Tieferschatten“ (Regie: Gerald Maria Bauer) in der Bearbeitung von Felicitas Loewe lieferte einen wichtigen Beitrag zum Thema des respektvollen Umgangs miteinander und in der Gemeinschaft und regte sicherlich viele Kinder und Jugendliche an, dieses Buch zu lesen.

Der vielseitige Spielplan, hohe künstlerische Qualität sowie ca. 140.000 ZuschauerInnen in ca. 370 Eigenveranstaltungen bescherten dem Theater der Jugend in den letzten Jahren auch wirtschaftliche Stabilität, so dass der Betrieb weitgehend ohne nennenswerte Erhöhungen der Förderungen trotz steigender Kosten auskommen konnte.

Um die Verknüpfung einer reichen Tradition mit den Ansprüchen und Herausforderungen der Gegenwart geht es in den Spielplänen der großen Wiener Schauspielhäuser, dem Theater in der Josefstadt und dem Volkstheater.

Das 1788 errichtete **Theater in der Josefstadt** ist das älteste ständig bespielte Theater in Wien. Seit September 2006 führt der aus dem Ensemble kommende Schauspieler Herbert Föttinger die künstlerischen Agenden des Theaters und erzielt mit Ur- und deutschsprachigen Erstaufführungen große künstlerische Erfolge, so 2011 mit den Uraufführungen von „Traumnovelle“ von Igor Bauersima (nach Arthur Schnitzler) und „Todestanz-Lebenstanz“ von Friederike Roth (unter Einbeziehung von „Todestanz“ von August Strindberg). Im Repertoire bewährten sich aber auch Uraufführungsproduktionen aus Vorsaisons wie „Eh wurscht“ von Franz Wittenbrink oder „Einmal noch“ von Klaus Pohl.

Mit einem anspruchsvollen, aber auch publikumswirksamen Spielplan und rund 650 Vorstellungen pro Saison (ohne Schließtage) gelingt es der künstlerischen Leitung auch auf kaufmännischer Seite (Leitung: Alexander Götz) zu punkten: Die durchschnittliche BesucherInnenauslastung der Repertoirevorstellungen im Theater in der Josefstadt liegt bei 85 %, in den Kammerspielen gar bei rekordverdächtigen knappen 90 %. Das ergibt im Finanzergebnis eine Eigenfinanzierung von ca. 40 %, ein einmaliges Ergebnis im gesamten deutschsprachigen Schauspiel.

Um wirtschaftliche Neuorientierung war 2011 auch das 1889 gegründete **Volkstheater** bemüht, das mit seinen fast 1.000 Sitzplätzen zu den größten deutschen Sprechtheatern zählt. Dem seit Herbst 2005 bestellten künstlerischen Direktor Michael Schottenberg wurde mit Cay Urbanek ein junger Kulturmanager als kaufmännischer Leiter zur Seite gestellt, der das Volkstheater auch in verwaltungsökonomischer und struktureller Hinsicht fit für die Anforderungen eines modernen Theaterbetriebs im 21. Jahrhundert machen soll.

Die künstlerischen Ziele der Gründer blieben in der über 100-jährigen Geschichte des Volkstheaters Leitfadens für die meisten DirektorInnen: Klassiker in zeitgemäßen Inszenierungen, die Stücke von Ferdinand Raimund und Johann Nestroy sowie die zeitgenössische Literatur dominierten die Spielpläne. Zu den künstlerischen Highlights der Saison 2011 zählten „Harold und Maude“ von Colin Higgins in der Regie von Thomas Birkmeir und die Uraufführung von Felix Mitterers „Du bleibst bei mir“. In diesem Auftragswerk verarbeitet Mitterer die Geschichte der Volkstheaterschauspielerin Dorothea Neff (verkörpert durch Andrea Eckert, die für diese Rolle an das Volkstheater zurückkehrte), die zwischen 1941 und 1945 eine jüdische Freundin vor den Nationalsozialisten in ihrer Wohnung versteckte. Die von hoher Publikumsresonanz getragene Produktion trug ebenso wie das Sonderprojekt „Die Reise“ – eine Sozialstudie von Jacqueline Kornmüller – dazu bei, dass die Kartenerlöse 2011 über den Planzahlen lagen. Dennoch ist auch für das Volkstheater eine längerfristige Subventionsplanung durch die Stadt Wien und den Bund erforderlich, die den steigenden Basis- und Personalkosten Rechnung trägt.

In Zusammenhang mit den ersten Projekten der Kunstsektion zum Thema **Gender Budgeting** wurden die Leitungsstrukturen größerer Einrichtungen beispielhaft durchleuchtet. Dabei wurde augenscheinlich, dass bei den drei am höchsten geförderten Bühnen das Geschlechterverhältnis 5:1 zugunsten der Männer betrug. Am Theater der Jugend übernahm 2011 Sonja Fretzer in der Nachfolge der langjährigen Direktorin Marianne Aly die kaufmännische Leitung. Bei den kleineren Theatern spielen Frauen in Leitungsfunktionen jedoch bereits immer wichtigere Rollen. In der Wiener Szene wären zu nennen: Julia Schafranek (Vienna's English Theatre), Ulrike Kaufmann (Odeon), Eva Langheiter und Johanna Franz (Drachengasse 2 Theater), Julia Reichert (Kabinetttheater), Anna Maria Krassnig (Iffland und Söhne, Salon 5) sowie Barbara Klein (Verein LINK – Verein für weiblichen Spielraum/Kosmos Theater).



Claudia Kottal © Anna Stöcher

Am Kosmos Theater verkörperte Claudia Kottal, die Preisträgerin des **Outstanding Artist Awards** in der Sparte **darstellende Kunst**, im Herbst 2011 die Rolle der Mascha in „Villa Dolorosa“, frei nach Anton Tschechows „Drei Schwestern“ von Rebekka Kricheldorf (Regie: Katrin Schurich). Die gebürtige Wienerin Kottal schloss 2004 die Schauspielausbildung am Konservatorium der Stadt Wien ab und durchlief seitdem viele unterschiedliche Theaterstationen. Seit ihrem Debüt bei den Shakespeare-Festspielen 2005 mit „Der Widerspenstigen Zähmung“ spielte sie immer wieder auf der Freilicht-Rundbühne Rosenburg, im Sommer 2009 in „Spiel im Morgengrauen“ bei Nicholas Ofczareks Regiedebüt bei den Festspielen Reichenau sowie an verschiedenen Bühnen der Wiener Theaterlandschaft, u.a. im Rabenhof, am Ensemble-Theater, in der Drachengasse und der Garage X. Zahlreiche Produktionen verbinden die Schauspielerin mit den Wiener Wortstaetten und dem Regisseur Hans Escher, ihre letzte Zusammenarbeit war „Weissbrotmusik“ von Marianna Salzmann am Theater Hamakom. Seit 2009 spielt Kottal auch regelmäßig am Theater der Jugend, wo sie im Frühjahr 2012 in Enda Walshs „Chatroom“ in einer Inszenierung von Gerald Maria Bauer mitwirkte.



Editta Braun © Erika Mayer

Bemerkenswert ist, dass im Bereich der Freien Szene sehr viele Gruppen, insbesondere Tanzgruppen, von Frauen geleitet werden. Zu nennen wären z.B. Saskia Höbbling (Dans.Kias), Helene Weinzierl (Laroque Dance Company), Christina Medina (tendance), Barbara Kraus (perForm) und Amanda Piña (Nada Productions).

Zu den international erfolgreichsten Gruppen gehört die Tanzkompagnie von Editta Braun. Sie gilt als Pionierin des zeitgenössischen Tanzes in Österreich und hat seit Mitte der 1980er Jahre durch die Schaffung von Netzwerken für den Tanz, die Realisierung von Tanzfestivals und einer ungebrochen kreativen Produktions- und Gastspieltätigkeit im In- und Ausland maßgeblich zur Stärkung der österreichischen Tanzszene beigetragen.



„König Artus“ © Bettina Frenzel

Von 2007 bis 2010 standen interkulturelle Fragestellungen im Zentrum, sowohl thematisch („Coppercity 1001“) als auch im Produktionsprozess (Alexandria) und beim Touring (Ägypten, Israel, Jordanien, Pakistan, Tunesien, u.a.). 2010 begann die Arbeit an der Trilogie über die Auslöschung der Menschheit, wobei vermehrt Elemente des Schauspiels und auch Texte Eingang in die Tanzproduktionen fanden.

„König Artus“ (2010) rankte sich rund um die Figur des Magiers Merlin und dessen wohl letzten Versuch, eine positive menschliche Utopie entstehen zu lassen: Durch seinen Schüler Artus lässt er die Idee des Runden Tisches, der Tafelrunde, erproben, um grandios zu scheitern.

„Schluss mit Kunst“ (2011) stellte die grundlegende Frage, ob die Probleme unseres Planeten nicht zu drängend sind, um die Zeit mit Kunst zu verbringen. Das führt die DarstellerInnen zuletzt zu der Frage, ob die Auslöschung der Menschheit nicht der beste Weg zur Rettung der Erde wäre.



„Schluss mit Kunst“ © Bettina Frenzel

„Planet Luvos“ (2012, Arbeitstitel) schließlich wird nach der finalen Menschheitskatastrophe ansetzen und fünf Frauen als letzte Exponentinnen der Gattung auf ihrem Weg in eine nachhumane Welt begleiten. Damit wird das Stück inhaltlich diese Trilogie abschließen. Formal führt es die Ästhetik des Erfolgstücks der Company, „Luvos, vol 2“, fort, in dem die Ängste vor Genmanipulation und die Folgen der Erwärmung in unheimlichen und verstörenden Bildern zum Ausdruck gebracht wurden.

2011 jährte sich die Premiere von „Luvos, vol. 2“ zum zehnten Mal – und noch immer ist dieses ungewöhnliche Stück Körpertheater gefragt wie eh und je. Dass ein Tanzstück mehr als zehn Jahre am freien Markt Bestand hat, ist für die Kunstsparte zeitgenössischer Tanz äußerst ungewöhnlich. 2011 bildete das Baltikum den Touringschwerpunkt (Estland, Lettland, Litauen, Polen, aber auch Italien) für das Stück, das bisher über 40 Mal in ganz Europa bis hin zum renommierten Israel-Festival zu sehen war.

Im Bereich der **Projektförderungen** wird bei der Auswahl der Produktionen, die eine Förderung erhalten, wesentliches Augenmerk auf die künstlerischen Inhalte gelegt. Innovative, spannende Arbeiten, die den Anspruch in sich tragen, einen Beitrag zur gesellschaftlichen und künstlerischen Entwicklung der Gegenwart zu leisten, werden vorrangig unterstützt. Dabei gilt das Erschließen ungewöhnlicher Spielorte und Spielformen ebenso als Kriterium wie das Bestreben, über nationale Grenzen hinaus verbindende Elemente der theatralischen Ausdruckskunst zu erforschen.

Ein kräftiges Lebenszeichen freier Theaterarbeit kommt seit einigen Jahren aus Tirol. Jenseits des etablierten Theaterbetriebs bemüht sich das in Innsbruck ansässige **Staatstheater** unter der Leitung der Schauspielerinnen Carmen Gratl und Ute Heidorn sowie der Bühnen- und Kostümbildnerin Esther Frommann seit nunmehr fünf Jahren um das SchauspielerInnentheater.

Die Auswahl der Stücke ist breit gefächert und reicht von österreichischen Erstaufführungen junger AutorInnen wie zum Beispiel „Koala Lumpur“ von David Lindemann, das zum Hamburger Kaltstart-Festival eingeladen worden ist, über Kinderstücke wie „Schwestern“ des renommierten niederländischen Autors Theo Franz und „sauschneidn. ein mütterspiel“ von Ewald Palmethofer bis hin zu Klassikern wie die „Glasmengerie“ von Tennessee Williams, Werner Schwabs „Die Präsidentinnen“ oder Ende 2011 die nunmehr 13. Produktion „Liebesg'schichten und Heiratssachen“ von Elizabeth Spira.

Künstlerische Arbeiten, die maßgeblich von Frauen initiiert und durchgeführt wurden, zählten auch im Jahr 2011 zu den am meisten beeindruckenden Produktionen. Beispielhaft wäre für den Bereich des Kindertheaters das **Sommer-Kinder-Theater**

links: „Planet Luvos“
© Jo Grabowski
rechts: „Glasmengerie“
© Florian Schneider





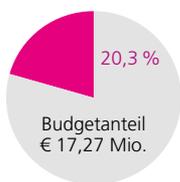
„Eine Woche voller Samstage“
© alle: Anna Sophie Grünwald

in Perchtoldsdorf zu nennen. Es wurde 2008 als Freilichtveranstaltung von der Schauspielerin und Regisseurin Birgit Oswald ins Leben gerufen. Die aus Perchtoldsdorf stammende Künstlerin kann auf 20 Jahre Bühnenerfahrung an Theatern in Deutschland zurückgreifen. Mit den Produktionen „Das Rätsel der gestohlenen Stimmen“, „An der Arche um acht“ und zuletzt „Eine Woche voller Samstage“ hat sich dieses Theater in kurzer Zeit zu einer festen Größe im Kulturleben von Perchtoldsdorf und Umgebung entwickelt – und das keineswegs nur für Kinder. Der Regisseurin ist es wichtig, Stücke zu inszenieren, die neben ihrem komödiantischen Charakter auch zum Nachdenken anregen. Mit viel Witz, Phantasie und Einfühlungsvermögen gelingt es ihr immer wieder, Theater zu gestalten, das für Erwachsene und Kinder gleichermaßen attraktiv ist.

Paul Maars Text „Eine Woche voller Samstage“, in dem ein Sams das Leben des angepassten Angestellten Herrn Taschenbier durcheinander bringt, ist ein geniales Plädoyer gegen tierischen Ernst, Duckmäusertum und grauen Alltag. Die augenzwinkernde Komponente leiser Ironie der Inszenierung spiegelte sich auch im Bühnenbild, das von der Perchtoldsdorfer Malerin Angela Csoka entwickelt wurde. Mit schönen, großformatigen Bildern, die in Eisenkonstruktionen verankert waren, schuf sie das Küchenambiente für Frau Rotkohl, das Zimmer für Herrn Taschenbier und sogar einen mobilen Wald. So ergab sich eine bildnerische, zweidimensionale Fortsetzung von räumlichen, dreidimensionalen Elementen, wenn unmittelbar hinter dem Bett von Herrn Taschenbier eine große Bildtafel das Motiv Bett aufgreift und malerisch weiterführt, eine kleine Verneigung vor der ursprünglich narrativen und vom Autor selbst illustrierten Prosafassung der Geschichte.

Dramaturgisch werden die Produktionen von Joachim Henn betreut, der zahlreiche Kinder- und Jugendtheater in Deutschland leitete. Karoline Gans, freie Schauspielerin in Wien, gab ein wunderbar quirliges, verrücktes Sams, das die Lieder (Komposition: Sigrid Moser) auf einer Ukulele witzig und originell begleitete. Victor Kautsch als zugeknöpfter, sich immer weiter herauswagender Herr Taschenbier, Sabine Hollweck als Frau Rotkohl mit weicher Seele hinter resoluter Fassade, Manfred Sarközi als Lehrer und Chef sowie Sarah Oswald als Kalenderfigur, Schülerin und Eisbär vervollständigten das spielfreudige Ensemble.

In dem offenen Halbrund hinter dem Kulturzentrum Perchtoldsdorf inmitten einer gepflegten Parkanlage sahen über 1.200 ZuschauerInnen die Vorstellungen, die dank des schönen Wetters Anfang September auch im Freien möglich waren. Nach dem großen Erfolg ist es wenig überraschend, dass das Sams 2012 nach Perchtoldsdorf zurückkehren wird.



5 Darstellende Kunst
Gesamtsumme 2010 € 18.246.848,14
Gesamtsumme 2011 € 17.267.344,50

6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie

	€	%
Abteilung 1	9.029.734,63	100,00
Summe	9.029.734,63	100,00

Der Bereich bildende Kunst ist mit € 9,03 Mio. bzw. 10,6 % des gesamten Budgets der Kunstsektion der fünftgrößte Budgetposten nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele und Literatur und liegt damit noch vor der Sparte Musik.

Die Förderungsschwerpunkte der **Abteilung 1**, die diese LIKUS-Gruppe zur Gänze verwaltet, liegen zum einen in der Förderung entsprechender **Strukturen** für die Aufarbeitung, Präsentation und Vermittlung von bildender Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie sowie von Video- und Medienkunst (siehe LIKUS 7). Dies geschieht in Form von wesentlichen Förderungen zahlreicher Vereine und ihrer Jahresprogramme.

Zum anderen liegt ein Schwerpunkt in der Finanzierung von **einzelnen Vorhaben** im In- und Ausland. Die Förderungen erfolgen aufgrund von Anträgen der Institutionen oder einzelner KünstlerInnen, die von Fachbeiräten begutachtet werden, die für die Entscheidung des Ressorts Empfehlungen abgeben. Auf diese Weise kann auch auf neue Entwicklungen und innovative Vorhaben entsprechend reagiert werden.

Für die KünstlerInnen in den einzelnen Bereichen werden zahlreiche **Stipendien** vergeben: über Ausschreibungen (wie z.B. Staatsstipendien, Startstipendien, Auslandsatelierstipendien für bildende Kunst und für künstlerische Fotografie) oder auch aufgrund eines Förderungsantrages (Projektstipendien).

Für kommerzielle Galerien stehen darüber hinaus im Bereich bildende Kunst bei der **Galerieförderung** zwei Förderungsprogramme zur Verfügung: die Förderung durch Museumsankäufe (Inlandsförderung) und die Förderung der Teilnahme von Galerien an Auslandsmessen.

1. Reihe: „Goetakanal 1–3“
 2. Reihe: „Helsinki 1–3“
 © alle: Claudia Rohrauer

Weiters werden jährlich in den Bereichen bildende Kunst und Fotografie **Ankäufe** von Werken der KünstlerInnen getätigt, die jeweils von der **Artothek** des Bundes





1. Reihe links: v.l.n.r.:
 „On Display: Interior. Kazuko Miyamoto in Front of a Sol LeWitt Sculpture at her Gallery Onetwentyeight.“ New York, May 17 2006 © Sigrid Kurz
 „Sommer 1941/Sommer1936“ © Johann Schoiswohl
 „Closed Cities: Stadium 1, Chile“ © Gregor Sailer
 1. Reihe links: v.l.n.r.:
 „Blossom Garden“ © Stanislav Timotheus Tomicek
 „Museum des 20. Jahrhunderts (20er Haus), Wien, Architekt Karl Schwanzer“ © Margherita Spiluttini
 „Stanley Park, Vancouver (looking north) 49° 18' 27" N, 123° 08' 25" W, 2010“ © W. Tim Sharp

und der **Fotosammlung** beim Museum der Moderne in Salzburg im Auftrag des Bundes verwaltet, verliehen und ausgestellt werden.

Neben dieser Zuständigkeit werden durch die Abteilung 1 zwei **Atelierhäuser** in Wien mit 20 Ateliers betrieben und die Betreuung der **Praterateliers** bzw. die Auswahl der KünstlerInnen bei deren Neubesetzung wahrgenommen. Weiters werden 19 **Auslandsateliers** (bildende Kunst und Fotografie) samt einem Stipendium an österreichische Kunstschafterinnen vergeben. Diese Betreuung beinhaltet neben der Übernahme der erforderlichen Miet- und Nebenkosten auch die Auswahl der Kunstschaffenden.

Verschiedene **Bundesausstellungen und -projekte** wie beispielsweise die österreichischen Beiträge zu den Biennalen Venedig, Kairo und Sao Paulo sowie zur Triennale New Delhi werden vorbereitet, betreut und mitorganisiert. Ebenso werden die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten des österreichischen Pavillons in Venedig durchgeführt. Auch werden fallweise Ausstellungen aus den Fachbereichen der Abteilung 1 für Präsentationen im Ausland konzipiert und durchgeführt.

Für besondere Notfälle von einzelnen KünstlerInnen ist die **KünstlerInnenhilfe** vorgesehen. Schließlich werden in den verschiedenen Sparten eine Reihe von **Preisen** vergeben, wie die jährlich vergebenen Outstanding Artist Awards und die Österreichischen Kunstpreise für bildende Kunst, für künstlerische Fotografie und für Video- und Medienkunst (siehe LIKUS 7).

Ebenfalls jährlich vergeben wird der **Outstanding Artist Award für Mode** in Form eines Auslandsstipendiums bei einem/einer internationalen Modedesigner/in. Im Bereich eines erweiterten Fotografie-Begriffes wird jährlich der **Birgit-Jürgenssen-Preis** der Akademie der bildenden Künste Wien mitfinanziert. Zudem werden biennial **Outstanding Artist Awards für Karikatur und Comics, für experimentelles Design** und **für experimentelle Tendenzen in der Architektur** verliehen.



Outstanding Artist Award 2011 für Mode an Georgi Bezhanishvili © Aleksandra Pawloff

In Kooperation mit der s_bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien werden alle zwei Jahre neun Architekturpreise für **das beste haus** vergeben. Fallweise wird auch der in verschiedenen Kunstsparten vergebene Große Österreichische Staatspreis bzw. der alle drei bis vier Jahre vergebene Staatspreis für künstlerische Fotografie verliehen.

Grundlegende **Zielsetzung** dabei ist, sowohl bewährte vorhandene Strukturen im Bereich der verantworteten zeitgenössischen Kunstbereiche nach den budgetären Möglichkeiten zu sichern als auch neue Impulse, Entwicklungen und Präsentationen zu ermöglichen. Zum größten Teil werden die Förderungsanträge oder Bewerbungen für Stipendienprogramme oder Preise von fachspezifischen Beiräten oder Jurys begutachtet.

Im Rahmen der allgemeinen Förderungstätigkeit wird dabei im Rahmen der **Schwerpunkte** des Regierungsprogramms besonderes Augenmerk auf die Förderung junger KünstlerInnen, auf die Verstärkung der internationalen Präsenz österreichischer zeitgenössischer Kunst und auf die Kunstvermittlung gelegt. Nicht zuletzt wird in der Förderungsabwicklung und -zuerkennung auf eine genderechte Verteilung der Mittel geachtet.

Durch gezielte **Nachwuchsförderung** wird vor allem die Verbesserung der Start- und Karrierebedingungen jüngerer KünstlerInnen angestrebt. Hier sind insbesondere verschiedene Stipendienprogramme zu nennen, wie die 30 Startstipendien, die in den Sparten bildende Kunst (zehn Stipendien), Architektur und Design (zehn Stipendien), Mode (fünf Stipendien) und Fotokunst (fünf Stipendien) 2011 zum dritten Mal vergeben wurden, die zehn Tische-Stipendien für jüngere ArchitektInnen, mit denen ein halbjähriger Aufenthalt zur Sammlung beruflicher Erfahrungen bei einem internationalen Architekturbüro verbunden ist, und die ca. 35 Auslandsatelierstipendien für zumeist jüngere bildende KünstlerInnen.

Zudem werden für die ebenfalls meist jüngeren Kunstschaaffenden, die die 20 Inlandateliers in Wien benützen, Tage der Offenen Tür veranstaltet bzw. Besuche von internationalen KuratorInnen – insbesondere im Rahmen der Vienna Art Week – organisiert.

Weiters sind im Rahmen der **Galerieförderung** durch Museumsankäufe verpflichtend Ankäufe von Emerging Artists zu tätigen: Mindestens ein Drittel der aufzuwendenden Mittel sind dafür zu widmen. Im Rahmen der Ankaufstätigkeit der Abteilung 1 von künstlerischen Werken, die über die Artothek des Bundes an Bundes- und bundesnahe Institutionen verliehen werden, wurde eine erhebliche Anzahl von Werken jüngerer KünstlerInnen erworben.

Auch im Bereich **Fotokunst** werden zahlreiche Ankäufe mit dem Fokus auf junge, innovative Positionen zur Erweiterung der Fotosammlung des Bundes getätigt, die sich im Museum der Moderne in Salzburg befindet und die bedeutendste Sammlung österreichischer zeitgenössischer Fotografie darstellt. In zahlreichen Ausstellungen im In- und Ausland werden die Arbeiten der Öffentlichkeit präsentiert.

Nicht zuletzt werden zahlreiche **Einzelvorhaben** wie Ausstellungen und Kataloge gefördert, Projektstipendien an jüngere KünstlerInnen vergeben bzw. diese über die Förderung der Jahresprogramme von Ausstellungsorganisationen in allen Fachbereichen mit unterstützt. Diesbezüglich ist besonders auch auf die zunehmende Förderung von sogenannten Off-Spaces zu verweisen, die in der Regel spannende junge, von jüngeren KuratorInnen kuratierte Kunst präsentieren.

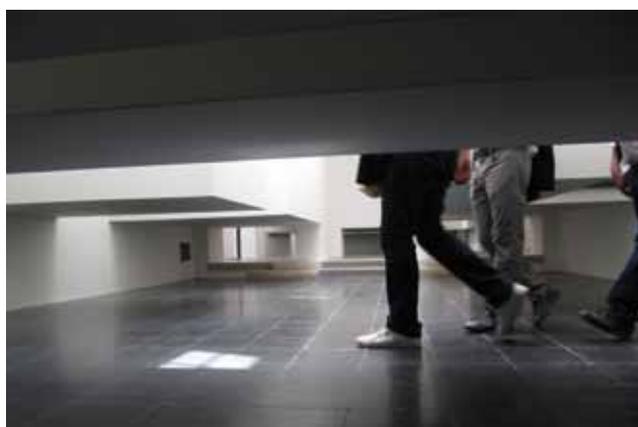


BJCEM, v.l.n.r.: Axel Koschier, Belén Rodríguez González: „Special Effects“
Linus Riepler: „So Nahe“
© alle: Johannes Franz

Schließlich hat die Abteilung 1 im Wege einer Jury wiederum sechs künstlerische Positionen von KünstlerInnen unter 30 Jahre für die Teilnahme an der **Biennale of Young Artists from Europe and the Mediterranean** (BJCEM) in Thessaloniki ausgewählt, was zu einem weiteren kulturpolitischen Schwerpunkt führt.

links: Österreichischer Pavillon
Biennale Venedig 2011
rechts: v.l.n.r.: Kommissärin Eva Schlegel, Markus Schinwald und Bundesministerin Dr. Claudia Schmied bei der Eröffnung des österreichischen Pavillons
© alle: Iris Ranzinger

Die **Stärkung der internationalen Präsenz** österreichischer Kunschtchaffender ist eines der Hauptziele der Förderungsaktivitäten der Abteilung 1. Unter den zahlreichen Projekten ist hier im Besonderen die **Biennale Venedig** zu nennen, deren österreichischer Beitrag 2011 eine installative Arbeit des Künstlers Markus Schinwald (Kommissärin: Eva Schlegel) präsentierte. Gefördert wurde zusätzlich die Teilnahme von Gelatin und von Clemens Hollerer als weitere österreichische Beiträge im Rahmen der Biennale Venedig 2011.



Biennale Venedig 2011
© alle: Bernd Hartmann

Zusätzlich wird im Architektur- und Designbereich über das **Tische**-Stipendienprogramm für jüngere ArchitektInnen mittels einzelner Projektstipendien und -zuschüsse die Präsenz österreichischer Architektur- und Designschaffender im Ausland gestärkt.

Im Bereich bildende Kunst und Fotokunst sind für die Stärkung der internationalen Präsenz insbesondere die insgesamt 19 **Auslandsateliersplätze** der Abteilung 1 zu nennen, die sich in Banff (Kanada), Chengdu, Chicago, Krumau, London, Mexiko City, New York (2), Paris (3), Peking, Rom (2), Shanghai, Tokio (2) und seit 2011 auch in Istanbul und Yogyakarta befinden. Insgesamt erhalten pro Entsendungsjahr 52 KünstlerInnen ein derartiges mehrmonatiges Stipendium.

Im Rahmen der **Auslandsmessenförderung** wird die Teilnahme kommerzieller österreichischer Galerien an internationalen Kunstmesen gefördert, falls diese zumindest zur Hälfte österreichische Kunst bzw. KünstlerInnen präsentieren.

2011 wurden verschiedene **Auslandsausstellungen** wesentlich mitgefördert, wie z.B. die Ausstellung der in China lebenden und arbeitenden österreichischen KünstlerInnen durch ASAP (Austro Sino Arts Program), die Beteiligung mehrerer KünstlerInnen an der 4. International Moscow Biennale for Young Art, die Ausstellung der Gruppe feld72 in Rom, die Ausstellungsreihe jüngerer österreichischer innovativer ArchitektInnen in Südkorea durch Architektur in progress, die Teilnahme der Designerin Dejana Kabiljo an der Beijing Design Week und die Teilnahme von heri&salli an der Architektubiennale Sao Paulo.

Im Bereich **Mode** wurde mit chinesischen PartnerInnen ein Austauschprojekt vereinbart, das mit einem erfolgreichen Auftritt österreichischer ModedesignerInnen im Rahmen des Shanghai Fashion Festivals im Mai 2010 startete. Im Austausch zeigten im Juni 2011 chinesische ModedesignerInnen im Rahmen des Festival for Fashion & Photography ihre kreativen Ideen dem österreichischen Publikum.



Chinese Fashion Showcase
rechts: Judy Hua
© alle: Jürgen Hammerschmid



Die Förderung der **Vermittlung** von Kunst und der verschiedenen Prozesse der Entstehung von künstlerischen Werken ist ein weiteres kulturpolitisches Ziel des Regierungsprogramms. Zahlreiche Vereine für bildende Kunst, Architektur, Design und Fotokunst mit einem durchgehenden Jahresprogramm führen spezielle Vermittlungsaktivitäten für bestimmte Zielgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch und bieten Führungen oder Workshops an.

Hinsichtlich einzelner geförderter Initiativen, die sich im Speziellen auf die Vermittlung von künstlerischen Ereignissen richten, ist etwa im Bereich bildende Kunst das Team **Bingo** zu nennen, das im Künstlerhaus Klagenfurt in Kooperation mit dem Kunstverein Kärnten in einem dialogischen Verfahren offene Lernphasen mit Gruppen aus dem Schul- und Erwachsenenbereich im Hinblick auf eine Verbesserung des Verständnisses zeitgenössischer Kunst organisiert.

Kooperationen zwischen Kunst und Schule haben in der **Galerie Fotohof** eine lange Tradition: Schülerinnen und Schüler erhalten in den verschiedenen Workshops einen spannenden Einblick in die Gebrauchsweisen des Mediums. Im Bereich Kunstvermittlung hat sich das Format der Freitagsgespräche bestens bewährt und zieht ein immer zahlreicheres interessiertes Publikum an. Ziel ist, mit medien-spezifischen Fragestellungen nicht nur das Fachpublikum zu erreichen. Die Artothek von Fotohof macht internationale und österreichische Fotokunst aus dem Fotohof-Editionsprogramm für Privatpersonen und Firmen leihweise verfügbar.

Im Architekturbereich bieten sich als geförderte Einzelbeispiele insbesondere der Verein LandLuft und der Architektur-Spiel-Raum Kärnten an. **LandLuft** weckt mit Projekten im ländlichen Bereich und in kleineren Gemeinden das Interesse der Bevölkerung und der verantwortlichen politischen EntscheidungsträgerInnen an zeitgenössischer Architektur und sensibilisiert insbesondere durch die Ausstellungen und Diskussionen der Ergebnisse des Baukulturgemeindepreises in unterschiedlichen österreichischen Gemeinden.

Die in Salzburg beheimatete Initiative **„Architektur, Technik und Schule“** entwickelt gemeinsam mit LehrerInnen und Schulklassen neue Modelle der Architekturvermittlung. Dazu zählt auch der **Architektur-Spiel-Raum Kärnten**, der regelmäßig Workshops zum Verständnis räumlicher Erfahrungen und zeitgenössischer architektonischer und baukultureller Lösungen mit SchülerInnen aus unterschiedlichen Schultypen durchführt.



6 Bildende Kunst

Gesamtsumme 2010	€ 9.233.798,53
Gesamtsumme 2011	€ 9.029.734,63

7 Film, Kino, Video- und Medienkunst

	€	%
Abteilung 1	572.090,00	2,49
Abteilung 3	22.367.015,63	97,51
Summe	22.939.105,63	100,00

Die Sparte Film, Kino, Video- und Medienkunst stellte 2011 mit € 22,94 Mio. bzw. 26,9 % des Budgets der Kunstsektion den größten Förderungsbereich in der LIKUS-Systematik vor darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, bildende Kunst und Musik dar. € 22,37 Mio. bzw. 97,5 % wurden durch die **Abteilung 3** bereitgestellt; davon gingen an das Österreichische Filminstitut € 16,57 Mio. bzw. 72,2 % LIKUS-Anteil. Die **Abteilung 1** finanzierte Projekte aus dem Bereich Video- und Medienkunst in der Höhe von ca. € 0,57 Mio. bzw. 2,5 % LIKUS-Anteil. Die mit € 130.000 dotierte Ars Electronica wird in LIKUS 11 (Großveranstaltungen) ausgewiesen.

Die Filmförderung durch das **Österreichische Filminstitut** (ÖFI) hat sich den kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten der Filmproduktion und insbesondere der Stärkung der Filmwirtschaft verpflichtet. Dagegen konzentrierte sich 2011 die Filmförderung der **Abteilung 3** innerhalb ihrer **Innovativen Filmförderung** (insbesondere Projektentwicklung, Herstellung, nationale und internationale Verwertung) auf Basis des Kunstförderungsgesetzes mit einem Budget von ca. € 2,2 Mio. auf die Bereiche Avantgarde, innovativer Spielfilm, Dokumentarfilm und die weitere Professionalisierung des Nachwuchsfilms. Neben dieser Projektförderung wurden auch die in der Sparte Film tätigen Verbreitungseinrichtungen und -initiativen, KünstlerInnenvereinigungen, Programmkinos, die Filmarchivierung sowie Publikationen und Präsentationen gefördert.

2011 war wieder ein sehr erfolgreiches Jahr für den österreichischen Film. Marie Kreutzers Debüt „Die Vaterlosen“ erhielt bei der Berlinale eine lobende Erwähnung und gewann den Großen Diagonale-Preis als Bester Spielfilm. Markus Schleinzers erster Spielfilm „Michael“ lief in Cannes im Wettbewerb um die Goldene Palme, Karl Markovics „Atmen“ hatte in der Reihe „Quinzaine des Réalisateurs“ in Cannes seine Premiere und erhielt den Preis „Label Europa Cinemas“. Michael Glawoggers „Whores' Glory“ wurde nach Venedig eingeladen und erhielt dort den „Prix Orizzonti“. Von den durch die Innovative Filmförderung der Abteilung 3 geförderten Projekten erlangte „La Pivellina“ von Tizza Covi und Rainer Frimmel 38 internationale Preise und wurde auf 159 Festivals gezeigt. Zusätzlich wurde der Film 2011 von Österreich für den Auslands-Oscar nominiert.

Beim renommierten Filmfestival in Venedig liefen auch „Hypercrisis“ von Josef Dabernig und „Conference“ von Norbert Pfaffenbichler in der Orizzonti-Sektion, wobei „Hypercrisis“ von der Jury zum Europäischen Filmpreis nominiert wurde. „Folge mir“ von Johannes Hammel wurde bei der Berlinale in der Sektion „Forum“ gezeigt, Sarajewo eröffnete mit „Schwarzkopf“ von Arman T. Riahi, „Nachtschichten“ von Ivette Löcker wurde bei der Diagonale als bester österreichischer Dokumentarfilm und Billy Roisz's „Chiles en Nogada“ als bester Experimentalfilm ausgezeichnet. „Die verrückte Welt der Ute Bock“ von Houchang Allahyari erreichte in der Kinoauswertung ZuseherInnenzahlen, die oft nicht einmal hochdotierte Filme haben.

v.l.n.r.:
 Billy Roisz: Chiles en Nogada
 © Billy Roisz
 Josef Dabernig: Hypercrisis
 © Josef Dabernig
 Tizza Covi, Rainer Frimmel: La Pivellina
 © Vento Film



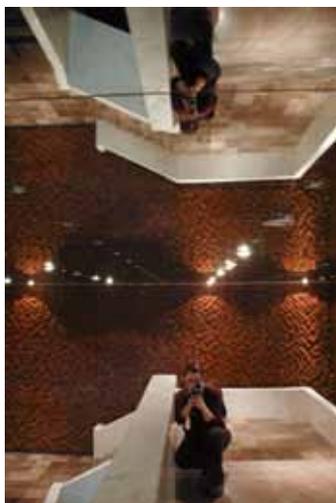
Parallel zu diesen Erfolgen stieg die Anzahl der bei der Innovativen Filmförderung eingereichten **Projekte** um mehr als 40 %. Von der gesamten Förderungssumme gingen 49 % an den Avantgardefilm, der das Aushängeschild der österreichischen Cinematografie darstellt, 17 % (und damit so viel wie noch nie) an den Spielfilm und 34 % an den Dokumentarfilm. Täglich werden weltweit sieben dieser Filme gezeigt. 2011 wurden 44 Kurzfilme und 21 Langfilme, insgesamt also 65 Filme (darunter elf Spielfilme) gefördert. Der nachhaltige Erfolg der von der Abteilung 3 geförderten Filme wird in einem immer stärkeren Maß sowohl in Österreich als auch im Ausland wahrgenommen. Diese Leistungen wurden 2011 im **Innovative Film Katalog** dokumentiert, der bereits zum siebten Mal erschien. Darin sind neben den im letzten Jahr geförderten Filmen auch die erfreulich hohen Zahlen von Festival- und Verleihsätzen sowie die Preise aufgelistet.

Für **Filmpreise** wurden 2011 insgesamt € 53.000 ausgeschüttet. Der Österreichische Kunstpreis ging an Barbara Reumüller, der Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm an Tina Leisch, der Outstanding Artist Award für Experimentalfilm an Lotte Schreiber. Beim Thomas-Pluch-Drehbuchpreis für Spielfilm erhielt Martin Ambrosch den Hauptpreis, Houchang Allahyari und Erwin Wagenhofer bekamen die Förderungspreise. 2011 wurden zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses fünf **Startstipendien** für Filmkunst vergeben.

Bei den **Institutionen**, die 2011 insgesamt mit € 3,13 Mio. gefördert wurden, sind besonders hervorzuheben: **sixpackfilm**, der Verleih für künstlerisches Film- und Videoschaffen; das **Österreichische Filmmuseum**, das mit einem anspruchsvollen, internationalen Programm in der Albertina neue Maßstäbe setzt; das **Österreichische Filmarchiv**, das wieder umfangreiche Editionen zum österreichischen Filmerbe herausgebracht und über 1.100 Filmtrailer auf die europäische Kulturerbeplattform EUROPEANA gespielt hat; und die **Österreichische Filmgalerie Krems** mit der dort geschaffenen Einrichtung zur digitalen Filmrestaurierung. Die **Programmkinos** erhalten eine Jahresförderung und auch jährlich einen Kinozuschuss. Zudem wurden an die Programmkinos 2011 Förderungen für die Umrüstung auf digitale Projektion im Gesamtumfang von € 500.000 vergeben. Dieses Förderungspaket wurde in Abstimmung mit VertreterInnen der Kinobranche und der Wirtschaftskammer Österreich entwickelt. Die Förderungskriterien sahen vor, dass Kinos mit maximal fünf Kinosälen noch nicht mit der Digitalisierung begonnen haben durften und einen hohen Anteil an österreichischen (mindestens 10%) und europäischen (mindestens 30%) Filmen zeigen sollten. Im nächsten Schritt wird es 2012 eine Digitalisierungsförderung für Regional- und Kleinkinos geben, um den Erhalt einer lebendigen Kinoszene in allen Regionen Österreichs zu sichern.

Die Filmabteilung der Kunstsektion betreut neben den Angelegenheiten, die das ÖFI betreffen, auch den Bereich des internationalen Films. Insbesondere nimmt sie die politische Vertretung der Republik Österreich im **MEDIA 2007**-Komitee der EU sowie im Eurimages-Komitee des Europarats wahr. 2011 waren österreichische Filme im Ausland wieder verstärkt im Kino zu sehen: So starteten mit Unterstützung von MEDIA 2007 z.B. „Der Räuber“, „Am Anfang war das Licht“, „Die Vaterlosen“ und „Michael“ in über 17 EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der MEDIA-Verleihförderung gab es Rückflüsse in Höhe von ca. € 1,4 Mio. Der Gesamtrückfluss 2011 betrug ca. € 2,3 Mio. Als wichtiges Festival des europäischen Films wurde 2011 auch wieder das Filmfestival Crossing Europe in Linz von der EU gefördert. Darüber hinaus erhielt neben zahlreichen anderen Projekten auch die österreichische VOD-Plattform „flimmit“ eine MEDIA-Förderung. Das BMUKK nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds **Eurimages** wahr, die Projektbetreuung erfolgt durch das ÖFI.

von oben nach unten:
Barbara Reumüller
© Katrina Daschner
Tina Leisch © Eva Dranz
Lotte Schreiber © Ulrike Stehlik



Das **Österreichische Filminstitut** fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten. Ihm obliegt die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die Förderung der kreativ-künstlerischen Qualität des österreichischen Films, was die Voraussetzungen für den Erfolg des österreichischen Filmschaffens im In- und Ausland schafft.

Das ÖFI ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Ziel der Filmförderung ist es, die Herstellung, Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen. Ebenso fördert es österreichisch-ausländische Koproduktionen, setzt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern. Darüber hinaus obliegt ihm auch die Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder.

Ausgehend vom dualen Filmförderungssystem wie etwa in Deutschland, Frankreich und der Schweiz stehen im Budget des ÖFI Mittel für erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung) und projektbezogene Filmförderung zur Verfügung. Die Mittel sollen zur Weiterentwicklung der Filmkultur beitragen sowie der Erhaltung und Schaffung von Filmarbeitsplätzen in Österreich dienen. 2009 gelang es, die Jahresförderung für das ÖFI um € 3 Mio. auf € 15,57 Mio. im Ordinarium anzuheben. Nach einer weiteren Erhöhung beträgt die jährliche Förderung seit dem Jahr 2010 € 16,57 Mio.

Dass der österreichische Film eine bedeutende Wachstumsbranche darstellt, belegt der **Filmwirtschaftsbericht 2011** eindrücklich. Film bringt ein mehrfaches Return-on-Investment. Allein durch die Herstellung von Filmen werden neben der kulturellen Leistung bereits in der Entstehung enorme makroökonomische Effekte erzeugt. Die in Zusammenarbeit mit Statistik Austria erhobenen Zahlen belegen, dass der Gesamtumsatz der österreichischen Filmwirtschaft knapp € 697 Mio. beträgt. Dieser Umsatz wurde von 2.180 Unternehmen erwirtschaftet, von denen ca. 75 % als FilmproduzentInnen arbeiten. Rechnet man noch Einrichtungen wie z.B. Festivals und strukturtragende Organisationen des Films dazu, die von Statistik Austria nicht erfasst werden, so kann man von einem Jahresumsatz in der Höhe von insgesamt € 857 Mio. ausgehen.

Internationales Kinderfilmfestival
Pitanga © alle: Pepo Schuster



Die bereits seit einigen Jahren durchgeführten Veranstaltungen des Österreichischen Filmmuseums zur **LehrerInnenfortbildung** mit speziellen Vermittlungsangeboten wurden auch 2011 mit großem Erfolg fortgesetzt. Der **Verein filmABC** fungiert als zentrale Stelle für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und für die weitere Unterstützung bei der Filmvermittlung. Das **Institut Pitanga**, das auch das jährliche Kinderfilmfestival in Wien veranstaltet, entwickelte ein bundesweites Vermittlungskonzept für sechs- bis 14-jährige Kinder, um den Umgang mit Medien und Film schon frühzeitig zu fördern.

Unter dem Titel „Diverse Geschichten“ startete Witcraft Szenario bereits im Jahr 2010 ein Stoffentwicklungsprojekt für DrehbuchautorInnen mit Migrationshintergrund, das 2011 erfolgreich fortgesetzt und im Rahmen einer szenischen Lesung im Wiener Metrokino präsentiert wurde.

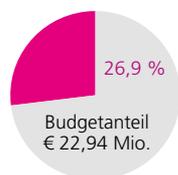
Im Bereich **Filmankäufe** zur Sicherung des kulturellen Erbes wurden 2011 mit € 10.000 die Filme „Schwere Augen“, „Tranquility“, „Schwarzkopf“, „Mein Haus stand in Sulukule“, „Schottentor“, „Notes on film 05 – Conference“, „Liebe Geschichte“, „Inside America“, „Ibiza Abendland“, „Coming Attractions“ und „La Pivellina“ angekauft.

Im Bereich der **Video- und Medienkunst** liegen die Arbeitsschwerpunkte wie im Bereich bildende Kunst in der Förderung von Strukturen zur Präsentation und Vermittlung sowie in der Förderung von Einzelvorhaben im In- und Ausland, die sich durch einen konzeptuellen und technisch innovativen Umgang mit Medien auszeichnen und neuartige Entwicklungen im Spannungsfeld von Technologie, Wissenschaft und Kunst herausarbeiten.

Der Bogen spannt sich von Zuschüssen für „Tonspur“, einer Klanginitiative im öffentlichen Raum, über die Förderung der Teilnahme von KünstlerInnen an internationalen Festivals, wie z.B. dem International Symposium on Electronic Art – ISEA, bis hin zur Mitfinanzierung von Artist-in-Residence-Programmen, etwa jenem von subnet in Salzburg.

Festivals wie das Linzer **Ars Electronica Festival** (siehe LIKUS 11 Großveranstaltungen) und das innovative Sound:Frame Festival in Wien, die durch ihre Breitenwirkung als Multiplikatoren dienen, werden ebenso unterstützt wie das Österreichische Videoarchiv, das der Vermittlung des Mediums Video und als KünstlerInnenplattform dient.

Auch bei der Video- und Medienkunst wird der Fokus bei der Förderungsvergabe auf Nachwuchsförderung, Internationalisierung und Kunstvermittlung gelegt. So wurde für eine Künstlerin/einen Künstler die Möglichkeit für ein Auslandsstipendium im **Banff Centre** in Kanada geschaffen. Neben drei einjährigen Staatsstipendien und fünf halbjährigen Startstipendien, die vor allem die Start- und Karrierebedingungen jüngerer Kunstschaffender verbessern helfen sollen, werden auch in diesem Bereich – angeglichen an die anderen Kunstsparten – der Österreichische Kunstpreis (2011 an Robert Adrian) und der Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst (2011 an Matthias Meinharter) vergeben.



7 Film

Gesamtsumme 2010 € 22.611.550,79

Gesamtsumme 2011 € 22.939.105,63

8 Kulturinitiativen

	€	%
Abteilung 7	4.202.250,00	100,00
Summe	4.202.250,00	100,00

Die Sparte Kulturinitiativen stellte 2011 mit € 4,20 Mio. bzw. 4,9 % des Kunstbudgets des BMUKK nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, bildende Kunst und Musik den siebentgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar. Diese LIKUS-Gruppe wurde zur Gänze von der **Abteilung 7** finanziert.

Dabei geht mit fast € 4,0 Mio. der Großteil der Mittel in den Bereich **Vereinsförderung** (überwiegend für Kulturprogramme und Kulturvermittlung, aber auch für Jahrestätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Investitionen, Kunst- und Kulturprojekte sowie kleinere Festivals). Die größeren von der Abteilung 7 unterstützten Festivals mit einem Gesamtvolumen von € 0,74 Mio. werden unter LIKUS 11 (Großveranstaltungen) geführt.

Für die **Personenförderung** (Reise- und Projektkostenzuschüsse, Traineestipendien) wurden ca. € 211.000 ausgeschüttet. Für Preise und Prämien standen € 66.000 zur Verfügung.

Die Abteilung 7 kommt dem Wunsch der Bundesländer nach mehr Verteilungsgerechtigkeit der Bundeskunsthilfemittel – bezogen auf das Gefälle zwischen Bundeshauptstadt und Ländern – nach, womit auch dem Kapitel Kunst und Kultur des aktuellen Regierungsprogramms entsprochen wird. Der Begriff **Regionalismus** hat im Rahmen der EU eine größere und auch neue Bedeutung erfahren.

Seit Beginn der 1970er Jahre taucht in den europäischen kulturpolitischen Diskussionen verstärkt der Begriff der **Soziokultur** auf. Anfänglich wurde darunter hauptsächlich eine Alternative zum etablierten System kultureller Einrichtungen und Angebote verstanden, später dann ein Muster kultureller Modernisierungsprozesse in den nachindustriellen demokratischen Gesellschaften. Die Wirkungsziele der Kommunikation, Öffentlichkeit, Selbstbestimmung, Emanzipation und Solidarität haben innerhalb der Förderungsprogramme der Abteilung 7 auch heute noch ihre Bedeutung.

Sollen in bestimmten gesellschaftlichen Feldern Akzente gesetzt werden, so bietet das Ausschreiben thematisch orientierter Preise hierzu eine ideale Möglichkeit:



Outstanding Artist Award für Frauenkultur 2011, Elke Krasny
© Alexander Schuh

Im Jahr 2011 wurde der mit großem Erfolg im Vorjahr eingeführte **Outstanding Artist Award für Frauenkultur** zum zweiten Mal vergeben. Laut Ausschreibung werden Leistungen verlangt, die die öffentliche Anerkennung von Frauen und ihrer Kompetenzen sowie ihre aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben und Entwicklungsprozess, ihr Empowerment und ihre Selbstverwirklichung zum Ziel haben.

Eine Expertinnenjury wählte das von der Kulturtheoretikerin Elke Krasny konzipierte und durchgeführte Symposium „Frauen: Museum. Zwischen Sammlungsstrategie und Sozialer Plattform“ für die Zuerkennung des Preises aus. Das Symposium analysierte den Umstand, dass Wien kein Frauenmuseum hat, ein solches aber wesentliche Bedeutung für die Identitätsfindung und öffentliche Anerkennung von Frauen und deren Kompetenzen haben könnte. Das Projektziel war es, das Verhältnis zwischen Frauen und Museum im Sinne einer zukunftsorientierten Praxis im Rahmen eines Symposiums öffentlich durch Expertinnen zu erörtern. Über das konkrete Projekt hinaus bedeutete die Zuerkennung dieses Preises an Elke Krasny eine Würdigung ihrer langjährigen frauenrelevanten Arbeit im Feld der Kunst- und Kulturvermittlung und der Kulturwissenschaften, wobei ihr vernetztes Denken und gendersensibles Agieren besonders hervorgehoben wurde.

Ebenfalls um Wirkungsorientierung ging es bei der Ausschreibung des **Outstanding Artist Awards für interkulturellen Dialog** 2011. Die zu honorierenden künstlerischen

schen und kulturellen Leistungen mussten die aktive Einbeziehung von in Österreich lebenden Menschen verschiedener Herkunftsländer, Dialog und gegenseitige Wertschätzung, eine positive Darstellung ihrer Kompetenzen und ihre gesellschaftliche **Partizipation** nachweisen.

Das Projekt „Back to the Silk Routes – Site Specific Project on Naschmarkt, Vienna“ von **Anna Jermolaewa** fand die ungeteilte Zustimmung der Jury. Die in St. Petersburg geborene und erst als junge erwachsene Frau nach Wien gekommene bildende und Medien-Künstlerin reichte eine 70-minütige Videoarbeit über das Schicksal ehemaliger bucharischer Juden, die zu Wiener Naschmarkt-Geschäftsleuten wurden, ein. Ausgehend von den Erinnerungen der in Wien lebenden MigrantInnen suchte sie Orte und Menschen in deren ursprünglicher Heimat Samarkand auf, wobei sie selbst die Funktion einer Botschafterin und Vermittlerin innehatte. Die hohe künstlerische Qualität überzeugte gleichermaßen wie die emotionale und romantisch-poetische Komponente dieser filmischen Dokumentation.



Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog 2011, Anna Jermolaewa © Anna Jermolaewa

Anlässlich des 100. Internationalen Frauentages entwickelte der Kärntner Kulturverein Wolkenflug eine theatrale Fest-Inszenierung mit dem Titel **Kärnten weiblich**. Im Gefolge der Buchpräsentation „Kärnten weiblich 150 Frauen. Kurzporträts von Ute Liepold“ wurde in der Klagenfurter „Halle 11“ eine ganze Nacht lang von Künstlerinnen des Landes auf hohem Niveau musiziert, performt, Theater gespielt, vorgelesen und getanzt. Das reizvolle Projekt zeigte nicht nur in der Kärntner Kulturlandschaft eine positive Signalwirkung, sondern stellte auch die Nachhaltigkeit der Frauenkultur generell sicher.

Dasselbe festliche Ereignis regte auch die Künstlerin Cornelia Mittendorfer zu einem interdisziplinären Frauen-Gedenkprojekt an, das unter dem Titel **Ein Le(e.h.)rstuhl für Käthe Leichter** eine Hommage an die leider zu wenig bekannte Wiener Sozialwissenschaftlerin, Sozialpolitikerin und Gewerkschafterin (geboren 1895 in Wien und 1942 in der Nähe des Konzentrationslagers Ravensbrück aufgrund ihrer jüdischen Herkunft ermordet) darstellt. In einer mehrteiligen Installation gemahnt ein Stuhl an den der Wissenschaftlerin verweigerten universitären Lehrstuhl. Ein besonders schönes Textilobjekt verweist in 165 unterschiedlichen Stoffbändern auf das in der Anzahl ebenso umfangreiche Frauennetzwerk von Käthe Leichter – ein glückliches Zusammentreffen von Ästhetik, moralischer Gesinnung und Intellekt!

Cornelia Mittendorfer: „Ein Le(e.h.)rstuhl für Käthe Leichter, Ein Kunstprojekt in 4 Teilen“
© alle: Ursula Röck



Unter dem Motto **Chaos Creates Structure** stand das ProduzentInnen-Festival der Schmiede Hallein im Jahr 2011. Diese regionale Kulturinitiative bietet jungen „Smiths“ aus der ganzen Welt einen Kunstraum, der zugleich als freier, offener und kreativer Spielplatz gesehen werden kann. Interaktion, Kommunikation und Prozessorientierung sind die Schlüsselbegriffe für die Entwicklung zukunftsorientierter Arbeiten. Ein Netzwerk von ca. 400 kreativ Schaffenden aus über 20 Nationen und fünf Kontinenten arbeitet in den Feldern der digitalen Medien, Mode, Tanz, Fotografie, Jugendkultur, Design und Guerilla-Marketing. Es können sowohl konkrete Konzepte eingebracht werden als auch in überraschenden Kooperationen vor Ort neue digitale Filme oder Kompositionen, Internetplattformen und verschiedene Hybrid-Objekte entstehen. Gerade die Offenheit lässt neue Strukturen wachsen, die der kleinen Salzburger Stadt mit großer Vergangenheit ein Fenster in die Zukunft wie in die weite Welt öffnet.

Die 2009 eingeführte Förderungsschiene für Projekte der **Interdisziplinarität** trug im Jahr 2011 viele weitere Früchte. Diese sind ein Beleg für die Richtigkeit und An-

1. Reihe links:

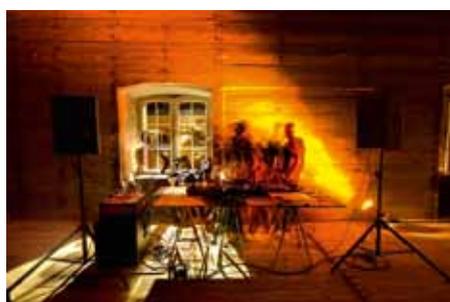
10 Minutes a Day (DJ Labor
© Schmiede11) © David Fisslthaler
rechts: Bartholomäus Traubeck Projekt
Years © David Fisslthaler

2. Reihe links:

SchmiedeTalk Artistic Mobility mit
Hubert von Goisern und Klaus Mähring
© David Fisslthaler
rechts: Tanzperformance by Lesley
Telford © David Fisslthaler

3. Reihe links:

Cinema Vertigo Pano von innen
© Andreas Pögl
rechts: Cinema Vertigo @ Schmiede11
(Medienfassaden-Labor) © Andreas
Pögl



gemessenheit dieser Strukturmaßnahme, entspricht sie doch einer Tendenz in der zeitgenössischen Kunst, unterschiedliche Kunstsparten mit wissenschaftlichen Disziplinen und anderen kunstfernen Bereichen zu verschränken. Fragestellungen aus Kunst und Kultur können so mit Ansätzen, Denkweisen und Methoden aus anderen Fachbereichen verbunden werden, wobei dem prozesshaften Arbeiten große Bedeutung zukommt.

Als Ergebnis einer fruchtbaren Art-Science-Collaboration der österreichischen Künstlerin Elisabeth Weissensteiner mit einer deutschen Neurobiologin und Bienenforscherin der Universität Bremen entstand das Hybrid Art Project **Mirror Brain**. Das Projekt spannte den Bogen von der Kognitionstheorie zur Neurobiologie, wobei die Hirnforschung durch die Kunst mit Hilfe von Projektion, Skulptur und Publikumsbeteiligung in ihrer psychologischen Funktion hinterfragt wurde. Das Projekt teilte sich in eine kreativ-planerische Phase, in eine Phase des künstlerisch-wissenschaftlichen Austausches und in die Präsentation der fertiggestellten Installation im Zentrum für

Mirror Brain © alle: Dorothea Brückner



Kognitionswissenschaften der Universität Bremen. Weitere öffentliche Vorstellungen sind für Wien vorgesehen. Die BetrachterInnen halten einen Insektenschädel in Form eines abstrakten Kunstobjekts in Händen und können damit die Projektion bewegter Bilder, die auf neurologischen Insektenbeobachtungen beruhen, einfangen.

Auch in Wolfgang Schlögl's Projekt **The Faraday Orchestra** (vormals IONFLUX – Musizieren mit einem Molekül) diente die Biologie als künstlerische Inspiration für ein faszinierendes interdisziplinäres Kunst-Wissenschaft-Projekt. Komplexe Daten aus dem Labor der Biophysik sollten mit musikalischen Mitteln kommuniziert werden. Ein Experimentalaufbau wurde technisch so erweitert, dass er den kreativen Anforderungen eines Musikinstruments entsprach. Im WUK kam es dann zu einem spektakulären Bühnenauftritt, in dem vor Publikum mittels Computermodellen und Animationen Visualisierungen erarbeitet wurden, die mit der Musik als neue Einheit verstanden werden konnten. Das Experimentelle bestimmte sowohl die Zusammenarbeit des Musikers und Komponisten Wolfgang Schlögl mit den NaturwissenschaftlerInnen als auch die Bühnenumsetzung. Um das Vorhaben dem Publikum verständlich zu machen, hielt ein Wissenschaftler einen vorbildlichen, sehr vitalen Einführungsvortrag.



8 Kulturinitiativen

Gesamtsumme 2010 € 4.327.832,20

Gesamtsumme 2011 € 4.202.250,00

Strukturell kann festgestellt werden, dass sich die im Jahr 2009 eingeführten **zwei-jährigen Förderungsverträge** sehr bewährt haben, geben sie den Kulturinstitutionen doch längerfristige Rechts- und Planungssicherheit und stellen für beide Seiten – Fördernde wie Geförderte – eine erfreuliche Verwaltungsvereinfachung dar. Befreit von vielen Unsicherheiten können Kulturinitiativen in allen Bundesländern, besonders jedoch im ländlichen Raum abseits städtischer Ballungszentren, ihren Hauptaufgaben, nämlich der **Kulturvermittlung** und **Nachwuchsförderung**, nachgehen. Die Abteilung 7 sieht es als wichtige Aufgabe, hierbei kleinen wie großen Kulturvereinen finanzielle und mitunter organisatorische Hilfestellung zu leisten.

9 Ausbildung, Weiterbildung

	€	%
Abteilung 7	55.650,00	100,00
Summe	55.650,00	100,00

Wie die Bereiche Museen, Archive und Wissenschaft gehören auch Ausbildung und Weiterbildung nicht zu den Kernkompetenzen der Kunstsektion. Von Seiten des Bundes sind primär andere Sektionen des BMUKK dafür zuständig.

Der von der Kunstsektion für diese LIKUS-Gruppe durch die Abteilung 7 zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag betrug 2011 € 55.650 bzw. 0,07 % des Kunstsektionsbudgets und macht somit den kleinsten Förderungsanteil aus.

Da internationale Erfahrungen und professionelle Managementkenntnisse immer mehr zur Schlüsselqualifikation für eine erfolgreiche Arbeit im Kunst- und Kulturbereich gehören, schreibt die Abteilung 7 im Zwei-Jahres-Rhythmus das **Trainee-Stipendium zur internationalen Qualifizierung von KulturarbeiterInnen** (vor allem für MitarbeiterInnen regionaler Kulturinitiativen sowie AbsolventInnen von Kulturmanagementlehrgängen) aus.

Den StipendiatInnen wird die Möglichkeit geboten, drei bis sechs Monate in der Praxis Managementenerfahrungen bei internationalen Kunst- und Kulturzentren zu erwerben. Das Trainee-Projekt kam erstmals 1992 zur Ausschreibung und fand – da biennal bzw. in unregelmäßigen Abständen vergeben – mit dem Jahr 2010/2011 zum zehnten Mal statt.

Das im Ausland erworbene Know-how soll in die österreichische Kulturszene zurückfließen und zu neuen Impulsen und lebendiger Vielfalt beitragen. Im Jahr 2011 absolvierten acht der insgesamt elf KulturmanagerInnen des Programms 2010/2011 ihre Internships in folgenden internationalen Kunst- und Kulturzentren:

- Künstlerhaus Bethanien, Berlin: Diese Künstlerresidenz ist gleichzeitig auch Projektwerkstatt und Veranstaltungsort. (2 StipendiatInnen)
- Casa de los Tres Mundos, Granada/Nicaragua: Diese Stiftung ist eine Kultur- und Entwicklungsinstitution zur Förderung von sozial akzentuierten Kulturprojekten in Nicaragua und Zentralamerika.
- FBM, Freddy Burger Management, Zürich: Seit über 40 Jahren ist das Unternehmen im KünstlerInnenmanagement als Veranstalter und Organisator von Kultur- und Unterhaltungsanlässen tätig.
- Förderband e.V., Berlin: Dieser 1989 gegründete Verein vertritt einen erweiterten Kulturbegriff, der Theater, Musik und bildende Kunst ebenso einschließt wie alle Formen der Alltagskultur. Ziel ist die Entwicklung, Förderung, Vernetzung sowie aktive Umsetzung künstlerischer, kultureller, bildungs- und gemeinwesenorientierter Vorhaben.
- Maisha Film Lab, Kampala/Uganda: Maisha bedeutet „Leben“ in Kiswahili. Es handelt sich um ein Non-Profit-Unternehmen im Bereich Filmbildung für FilmemacherInnen aus den Ländern Ostafrikas.
- Muziek Centrum Nederland, Amsterdam: Dieses Musikzentrum ist Mitorganisator des Festivals November Music in 's-Hertogenbosch, des größten Festivals für zeitgenössische Musik in den Niederlanden.
- Red House, Sofia: Dieses Centre for Culture and Debate ist ein Platz für künstlerische Experimente in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Film, Musik, Literatur und Neue Medien.



9 Ausbildung, Weiterbildung

Gesamtsumme 2010	€ 50.150,00
Gesamtsumme 2011	€ 55.650,00

10 Internationaler Kulturaustausch

	€	%
Abteilung 5	1.150.000,00	77,00
Abteilung 6	343.411,54	23,00
Summe	1.493.411,54	100,00

Die Sparte Internationaler Kulturaustausch stellte 2011 mit € 1,49 Mio. bzw. 1,8 % des Kunstbudgets nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, bildende Kunst, Musik, Kulturinitiativen und Soziales den neuntgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar.

Zur Förderung des internationalen Kulturaustausches mit Ost- und Südosteuropa sowie der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Kunst wurde 1989 auf Initiative der Kunstsektion der Verein KulturKontakt Austria ins Leben gerufen. Er wurde 2011 von der **Abteilung 5** mit € 1,15 Mio. bzw. 77,0 % LIKUS-Anteil finanziert.

KulturKontakt Austria unterstützt in allen Kunstsparten Projekte des kulturellen Dialogs in Osteuropa und Österreich, berät im Bereich des Kultursponsorings und vermittelt unentgeltlich zwischen Wirtschaft und Kultur. Die Aktivitäten reichen von Individualförderungen, Startförderungen für innovative Initiativen in Ost- und Südosteuropa bis zu Kooperationen mit KulturveranstalterInnen in Österreich. KulturKontakt Austria präsentiert sich als österreichweites Kompetenzzentrum für kulturelle Bildung, Kulturvermittlung, kulturellen Dialog und Bildungskooperation mit einem breiten Aktionsradius.

Wegen des im Abschnitt I.3 LIKUS-Systematik ausgeführten Berichtsprinzips wird der gesamte Betrag für KulturKontakt Austria der LIKUS-Sparte Internationaler Kulturaustausch zugeschlagen, obwohl dieser Verein u.a. Projekte der Bereiche bildende Kunst, Fotografie, Film, Musik, darstellende Kunst und Literatur finanziert und auch Sponsoringakquisition organisiert.

Ebenfalls dem Bereich Internationaler Kulturaustausch und Mobilitätsförderung zuzurechnen ist die Tätigkeit der **Abteilung 6** (Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit) mit einem Betrag von ca. € 0,34 Mio. bzw. 23,0 % dieser LIKUS-Sparte. Der Schwerpunkt liegt vorwiegend im internationalen Bereich und in der Unterstützung von Auslandsaktivitäten österreichischer KünstlerInnen auf Basis bestehender Kulturabkommen.

Zur Förderung des internationalen KünstlerInnenaustauschs wurde das bestehende **Artist-in-Residence-Programm** der Kunstsektion und der Kultursektion ausgebaut. Seit Juni 2009 sind sechs Wohneinheiten und ein großzügiges Gemeinschaftsatelier im Park des Schlosses Laudon im 14. Wiener Gemeindebezirk verfügbar. Abgesehen von der Möglichkeit, bis zu drei Monate in Österreich an einem Projekt arbeiten zu können, werden gegen Ende der Aufenthalte Ausstellungen mit den in Wien entstandenen Arbeiten präsentiert. 2011 fanden vier Gruppenausstellungen statt.

Im Rahmen dieses Artist-in-Residence-Programms wurden folgende Kunstschaaffende nach Österreich eingeladen: Ovsanna Shekoyan (Armenien), Farhad Farzaliyev und Farid Rasulov (Aserbajdschan), Penka Mincheva (Bulgarien), Ping Chen, Qingli Wang, Shuli Yang, Yueming Zeng, Xinjun Zhang (China), Marte Kiessling (Deutschland), Jérôme Chazeix (Frankreich), Giorgi Gogolashvili (Georgien), Mufi Mubaroh (Indonesien), Alona Rodeh (Israel), Humberto Díaz Pérez (Kuba), Jolanta Kyzikaitė (Litauen), Ana Ivanovska (Mazedonien), Selma Dečević (Montenegro), Dong-Jin Bae (Südkorea), Aysel Alver und Seniha Ünay (Türkei), Bader Al Awadhi und Nasir Nasrallah (Vereinigte Arabische Emirate) und Evelyn Anastasiou (Zypern). Betreut werden die Kunstschaaffenden gemeinsam mit KulturKontakt Austria, wodurch ein Networking zwischen den StipendiatInnen des BMUKK und den GastkünstlerInnen des Programms von KulturKontakt Austria ermöglicht und gefördert wird. Die Einladung der KünstlerInnen beruht auf den Arbeitsprogrammen bestehender Kulturabkommen und auf bilateralen Zusagen.



© KulturKontakt Austria



Artist-in-Residence-Ausstellung 2011

1. Reihe links: © Livio Srodic/HBF

rechts: © Harald Minich/HBF

2. Reihe links: Arbeit von Aysel Alver © Franz Hartl/HBF

rechts: Arbeit von Seniha Ünay © Franz Hartl/HBF



danceWEB 2011

1. Reihe links: © Annika Goetz

rechts: © Domenico Giustino

2. Reihe rechts: © Hanna Bauer



Das Stipendienprogramm für zeitgenössischen Tanz und Performance des Wiener Vereins **danceWEB** wurde von den Abteilungen IA/2 und 6 unterstützt. 2011 konnten folgende TänzerInnen nach Wien eingeladen werden: Ori Lenkinski (Israel), Hunab Ku Mata Caro (Mexiko), Jumana Dabis (Palästina), Sifiso Thaddeus Mhlambi, Boyzie Cekwana (Südafrika), Suzan Duygu Polat (Türkei) und Zziwa Hakim (Uganda). Der Schwerpunkt des Programms liegt auf dem kulturellen, professionellen und grenzüberschreitenden Austausch. Die StipendiatInnen haben die Möglichkeit, fünf Wochen lang in zahlreichen Workshops, geleitet von international renommierten Choreografinnen, mit anderen KünstlerInnen in Kontakt zu treten und so ihren Horizont, sowohl künstlerisch als auch persönlich, zu erweitern.

Dieses Stipendienprogramm ist ein Bestandteil des europäischen Gesamtprojekts **Jardin d'Europe**, das von danceWEB in Kooperation mit neun weiteren europäischen Partnerorganisationen getragen wird. Unterstützt vom Kulturprogramm der Europäischen Kommission als mehrjähriges Kooperationsprojekt von 2008 bis 2013, zielt es auf die Professionalisierung der aufstrebenden europäischen Tanzszene unter besonderer Berücksichtigung des nationalen Nachwuchses. So nahmen 2011 u.a. die ÖsterreicherInnen Silke Grabinger, Paula Pfoser, Martina Rösler, Verena Steiner und Reinhard Strobl an Programmelementen in den Bereichen Fortbildung, Residencies und Koproduktionen teil und konnten so in das internationale Netzwerk eingeführt werden. Darüber hinaus wurde der mit € 10.000 dotierte Prix Jardin d'Europe, ein Tanzpreis für junge Choreografinnen, in Bukarest vergeben. Unter den 14 Nominierungen fanden sich auch die österreichischen KünstlerInnen Fanni Futterknecht, Anna Mendelssohn, Valerie Oberleithner und Anna MacRae.



BollyHop 2011 © alle: Andi Bruckner

Das seit 2008 stattfindende Projekt **BollyHop** der Wiener Tanzwochen wurde auch 2011 mit € 25.000 unterstützt. Ausgeweitet auf fünf Schulen in Wien und Niederösterreich verfolgt dieses Projekt das Ziel, SchülerInnen im Rahmen eines zweiwöchigen Workshops HipHop Dance Styles bzw. Bollywood Dance näher zu bringen und dadurch Interesse an zeitgenössischem Tanz und Bewegung sowie Tanz im Allgemeinen zu wecken. Folgende Schulen wirkten 2011 mit: Öko Schule, WienerMittelSchule 1230 Wien, BG/BRG 2120 Wolkersdorf, HLA für wirtschaftliche Berufe 2500 Baden, SPS1-Schwerpunktschule 2120 Wolkersdorf und die Hauptschule 2191 Gaweinstal. Während 14 Tagen wurde 150 teilnehmenden SchülerInnen von den DozentInnen Syed Basha und Terence Lewis (Bollywood/Mumbai), Daybee Dorzile (HipHop/Paris) und Storm (HipHop/Berlin) durch das Erarbeiten von Choreografien grundsätzliches Bewegungsrepertoire und Koordinationsfähigkeiten vermittelt. Diese Choreografien wurden sowohl an den Schulen als auch in der SCS Wien zur Aufführung gebracht. Insgesamt konnten so ca. 2.000 ZuschauerInnen erreicht werden. Überdies wurde in Zusammenarbeit mit Educult und der SCS eine „Tanzende Menschenkette für Toleranz und Respekt“ realisiert, für die ca. 600 SchülerInnen aus Wien und Niederösterreich sowie PassantInnen mobilisiert wurden, die so ein bewegtes Zeichen für Menschlichkeit gesetzt haben.

Im Regierungsprogramm ist im Kapitel Kunst und Kultur unter Punkt 2 (Nachwuchsförderung und Schwerpunkt zeitgenössisches Kunstschaffen) und Punkt 15 (Ausbau der internationalen Aktivitäten) festgehalten, dass „verstärkt Maßnahmen gesetzt werden (sollen), um die **internationale Präsenz österreichischer KünstlerInnen** zu stärken“.



links: Austria Davaj! Eröffnung
Moskau. v.l.n.r.: Heidulf Gerngross,
Bundespräsident Dr. Heinz Fischer,
Bundesministerin Dr. Claudia
Schmied, Mag. Martina Kandler-
Fritsch (MAK), Mag. Simon Mraz
(Kulturforum Moskau) © Vera
Undritzova



rechts: Austria Davaj! Ausstellungs-
ansicht. v.l.n.r.: Franz Graf, o.T.
(Ornament am Boden), 2006;
Hermann Czech, Sessel, MAK-
Café-Inventar; Stefan Sagmeister,
Dogchair, 2009 und Trying to look
good limits my life, 2011 © Dmitry
Zolotarev

Unter dem programmatischen Titel „Austria Davaj!“ wurde in Kooperation zwischen dem Schusev State Museum of Architecture Moscow, dem Österreichischen Kulturforum Moskau, dem MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst Wien und dem BMUKK erstmalig in Russland eine großangelegte Ausstellung zeitgenössischer Kunst, Architektur und Design aus Österreich. Die Ausstellung, die von 21. Mai bis 28. August 2011 im Schusev State Museum of Architecture in Moskau stattfand, zeigte 17 Positionen, die in ihrem Bereich maßgebende Impulse setzten und sich zugleich jeder tradierten Kategorisierung entziehen. Das Spektrum reichte von jungen, am Beginn ihrer Laufbahn stehenden bis hin zu international bedeutenden KünstlerInnen, ArchitektInnen und DesignerInnen, die den Versuch unternahmten, die äußerste Grenze der schöpferischen Energien Österreichs freizulegen. Alle Arbeiten wurden für die Ausstellung eigens entwickelt und ergaben eine repräsentative Momentaufnahme jenseits modischer Trends. Diese Ausstellung knüpfte an die MAK-Ausstellung „DAVAJ. Russian Art Now. Aus dem Laboratorium der freien Künste in Russland“ an, die 2002 in Berlin sowie 2003 in Wien und Tscheboksary/Tschuwaschien mit großem Erfolg gezeigt wurde.



brut Moskau 2011
© alle: Alexey Sulima



Nach der außerordentlich erfolgreichen Durchführung des österreichisch-russischen Austauschprojekts **Music Here, Music There. Vienna – Moscow** im Dezember 2010 im brut Wien konnte das Projekt im Jahr 2011 in zwei Schritten in Moskau fortgesetzt werden. Am 3. und 4. Juni 2011 veranstaltet die Dance Agency Teskh in Kooperation mit brut Wien, dem Kunstzentrum Stantsia (Kostroma/Russland) und dem Musikproduzenten „In a Cabin With“ (Amsterdam) eine Konferenz über Ästhetik und Produktionsweisen interdisziplinärer Kunstproduktion mit 60 professionellen TeilnehmerInnen aus Europa inklusive Russland und den USA. Vom 18. bis 31. Juli 2011 fand die Gegeneinladung des KünstlerInnenaustauschs nach Moskau statt. Die Wiener KünstlerInnen Magda Chowaniec, Anne Juren, Thomas Kasebacher, Lisa Kortschak, Michikatzu Matsune, Amanda Piña, Oleg Soulimenko, Burkhard Stangl und Robert Steijn erarbeiteten während eines zweiwöchigen Arbeitsaufenthalts bei der Dance Agency Tsekh gemeinsam mit Moskauer KünstlerInnen neue Produktionen, die am 29. und 30. Juli in dem ehemaligen Fabrikgelände PROEKT_FABRIKA in der Moskauer Innenstadt zur Aufführung kamen. Am 27. Juli 2011 informierten Bettina Kogler (Kuratorin brut Wien) und Thomas Frank (künstlerische Leitung brut Wien) in einem Vortrag über die Theater-, Tanz- und Performanceszene in Österreich, deren Arbeitsweisen und die programmatische Positionierung von brut Wien.



brut Helsinki 2011 © brut Wien

Das **Baltic Circle Festival** in Helsinki nimmt schwerpunktmäßig die Performance- und experimentelle Theaterszene der Ostsee-Anrainerländer ins Visier und bildet dadurch eine interessante kulturelle Brücke zwischen West- und Osteuropa. Im November 2011 blickte das Festival erstmals über die Ostsee hinaus und stellte in Kooperation mit brut Wien einen Schwerpunkt mit österreichischen KünstlerInnen vor. Zachary Oberzan, Oleg Soulimenko und Doris Uhlich konnten dem Publikum und nicht zuletzt nord- und osteuropäischen ProduzentInnen ihre aktuellen Produktionen im Festivalprogramm vorstellen. Im Kontext der Gastspiele wurden Oleg Soulimenko und Doris Uhlich an der Theaterakademie Helsinki zu KünstlerInnenworkshops eingeladen.

Auch das Projekt **Rochade Österreich/Schweiz** ist Teil der Internationalisierungsoffensive im Bereich der Förderung der österreichischen Tanz- und Performanceszene. Gemeinsam mit dem Tanzquartier Wien wurde ein Austauschprojekt mit der Dampfzentrale Bern und dem Theaterhaus Gessnerallee Zürich durchgeführt. Mit aktuellen Arbeiten von Alex Deutinger, Chris Haring/Liquid Loft, Anna Mendelssohn, Marta Navaridas, Superamas und Doris Ulrich wurden in Bern und Zürich sowohl NachwuchskünstlerInnen als auch bereits etablierte VertreterInnen der österreichischen Tanz- und Performanceszene präsentiert.



10 Internationaler Kultur- austausch

Gesamtsumme 2010 € 1.669.856,83

Gesamtsumme 2011 € 1.493.411,54

Im Jahr 2011 wurde die Wanderausstellung **In Between. Austria Contemporary** in den Städten Baku, Brüssel, St. Pölten, Triesen/Liechtenstein und Vilnius gezeigt. Die Ausstellung, die in Kooperation mit den Abteilungen 1, 6 und IA/5 durchgeführt wird, präsentiert die wichtigsten Ankäufe der Republik Österreich aus den letzten Jahren. Waren es im Jahr 2009 ca. 40 KünstlerInnen, deren Werke für die Ausstellung zur Verfügung standen, so wurde die Werkauswahl 2011 deutlich erweitert. Zur Zeit stehen Arbeiten von ca. 60 vorwiegend jüngeren Kunstschaffenden bereit. Begleitet wird die Ausstellung von einem zweisprachigen, reich bebilderten Katalog, der 2011 überarbeitet und neu aufgelegt wurde.

11 Festspiele, Großveranstaltungen

	€	%
Abteilung 1	130.000,00	1,08
Abteilung 2	10.649.562,33	88,81
Abteilung 3	475.000,00	3,96
Abteilung 7	737.100,00	6,15
Summe	11.991.662,33	100,00

Festspiele werden in der LIKUS-Systematik gesondert dargestellt, um die nationale und internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die LIKUS-Gruppe Festspiele und Großveranstaltungen stellte 2011 mit € 11,99 Mio. bzw. 14,1 % des gesamten Kunstbudgets nach Film und darstellende Kunst den drittgrößten Förderungsbereich noch vor Literatur, bildende Kunst und Musik dar.

Der Großteil der Aufwendungen dieser LIKUS-Gruppe mit fast € 10,65 Mio. bzw. 88,8 % wurde von der **Abteilung 2** (Musik und darstellende Kunst) geleistet. Die international und historisch bedeutendsten österreichischen Festivals sind die Salzburger und die Bregenzer Festspiele.

Aufgrund der historischen Entwicklung haben die **Salzburger Festspiele** innerhalb der österreichischen Festivallandschaft besondere Bedeutung. Das Salzburger Festspielfondsgesetz, das 1950 vom Nationalrat verabschiedet wurde und die Finanzierung des Festivals auf eine gesetzliche Grundlage stellt, ist bis heute unverändert in Kraft. Es bringt die kulturpolitische Haltung der jungen 2. Republik und ihr Selbstverständnis als Kulturnation zum Ausdruck. In den letzten Jahren wurde der Weg einer zeitgemäßen Positionierung in der internationalen Festivallandschaft mit unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunktsetzungen und hervorragenden Auslastungszahlen weiter gegangen.

In der Erfolgsbilanz 2011 würdigte die Presse die Salzburger Festspiele 2011 unter der einjährigen Intendanz von Markus Hinterhäuser „als eine der erfolgreichsten Ausgaben, die als einer der besten Jahrgänge in die Festspielgeschichte eingehen werden“. Der inhaltliche Erfolg zeigte sich deutlich in der Publikumsfrequenz. BesucherInnen aus 72 Nationen, davon aus 35 außereuropäischen Ländern, reisten wegen der Salzburger Festspiele in die Mozartstadt. Es wurden 212.000 Karten für 248 Veranstaltungen verkauft. Dies ergibt eine Platzauslastung von 95 % mit einem Kartenerlös von € 24,8 Mio.

Welche enorme wirtschaftliche Bedeutung den Salzburger Festspielen für die Region und für ganz Österreich zukommt und welche stabilisierende Wirkung diese auf den Tourismus haben, zeigt auch die neueste Studie, erstellt vom Zentrum für Zukunftsstudien der Fachhochschule Salzburg. Zusammenfassend ergibt diese Analyse folgende BesucherInnencharakteristik:



Markus Hinterhäuser © Luigi Caputo

Der durchschnittliche auswärtige Festspielgast besucht während seines einwöchigen Aufenthaltes ca. vier Vorstellungen, benützt vorwiegend ein Hotel der gehobenen Kategorie in der Stadt Salzburg und wendet für die gesamte Dauer seines Festspielaufenthaltes insgesamt ca. € 2.220 für Übernachtung, Verpflegung, Einkäufe und andere Ausgaben sowie ca. € 550 für den Kauf von Festspielkarten auf. Der Anteil der Stammgäste unter den 2.700 Befragten ist 72,5 %. 62,6 % reisen bereits das zehnte Mal oder öfter an. Im Pressebüro der Salzburger Festspiele waren im Sommer 2011 weltweit 594 JournalistInnen aus 40 Ländern akkreditiert, darunter aus Ägypten, Argentinien, Australien, Brasilien, China, Japan, Libanon, Russland und den USA. Die European Broadcasting Union (EBU) zählte 158 Übertragungen aus 26 Ländern von 20 Konzerten und Opern der Salzburger Festspiele 2011.

Neben dem umfangreichen, international viel beachteten künstlerischen Angebot fokussieren die Salzburger Festspiele ihr Interesse jedoch auch auf junge Menschen und Talente: Das betrifft sowohl die KünstlerInnen selbst als auch das junge Publikum. Im Rahmen der Reihen Young Directors Project, Young Singers Project und Young Conductors Project finden RegisseurInnen, SängerInnen und DirigentInnen

von Morgen eine Plattform, um ihr Können und ihren Ideenreichtum öffentlich zu präsentieren.

Im Rahmen des von Jürgen Flimm seit 2002 initiierten **Young Directors Project** zeigen junge RegisseurInnen, was sie sich unter Theater vorstellen, und reizen dabei ihre kreativen Möglichkeiten aus. Seit 2007 wird der Wettbewerb, bei dem sich die vier Produktionen des Young Directors Project messen, von Martine Dennewald und Thomas Oberender kuratiert. Die Jury bildeten 2011 wieder Klaus-Maria Brandauer, Birgit Minichmayr, Helga Rabl-Stadler, Thaddäus Ropac und Andrea Schurian.

Seit 2008 gibt es das **Young Singers Project**, bei dem ausgewählte junge SängerInnen zum Unterricht nach Salzburg eingeladen werden, Proben besuchen, öffentliche Meisterklassen absolvieren und Partien der aktuellen Festspiele mitstudieren. Beim Abschlusskonzert mit dem Mozarteum Orchester Salzburg unter Leitung seines Chefdirigenten Ivor Bolton werden die jungen SängerInnen erstmals in ihrem Leben Teil der Salzburger Festspiele.

Die Idee der Musikvermittlung steht im Zentrum der in Zusammenarbeit mit den Wiener Philharmonikern gestalteten **Musikcamps**. 2011 nahmen ca. 80 Kinder und Jugendliche zwischen sieben und 16 Jahren die Gelegenheit wahr, in der besonderen Atmosphäre der Festspielzeit die Welt der Oper mit der eigenen Kreativität zu entdecken. Gemeinsam mit MusikvermittlerInnen, TheaterpädagogInnen, KostümbildnerInnen und bildenden KünstlerInnen wurden eigene Versionen der Opern „Die Sache Makropoulos“ und „Macbeth“ erarbeitet. Am letzten Camptag wurden die so entstandenen Stücke gemeinsam mit MusikerInnen der Wiener Philharmoniker im Festspielbezirk präsentiert. Ein Probenbesuch im Festspielhaus sowie ein Blick hinter die Kulissen der Salzburger Festspiele sind die weiteren Höhepunkte der einwöchigen Camps. Weitere Initiativen der Salzburger Festspiele widmen sich der Jugendblasmusik und einem Jugendprojekt unter dem Titel „Youth! Arts! Science!“, das Bezüge zwischen Naturwissenschaften und Kreativität herzustellen versucht.

Begeisterte BesucherInnen auf der Seebühne, erstmals eine Oper als Auftragskomposition im Festspielhaus und ein nasskalter Sommer: So könnte man die Festspielsaison der **Bregenzer Festspiele** 2011 kurz gefasst charakterisieren. 122.000 Menschen haben auf der Seebühne „André Chénier“ von Umberto Giordano erlebt, das entspricht einer Auslastung von 75 %. Insgesamt kamen mehr als 166.000 BesucherInnen zu den Bregenzer Festspielen 2011.

„André Chénier“ © Karl Forster



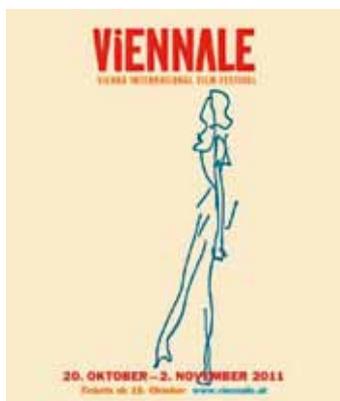
Erstmals in der Geschichte wurde die Oper einer Komponistin im Rahmen der Bregenzer Festspiele uraufgeführt: „Achterbahn“ („Miss Fortune“) von Judith Weir. Die 1954 in Cambridge geborene und ebendort ausgebildete Komponistin zählt international zu den erfolgreichsten Künstlerinnen ihrer Generation. Bereits 1985 feierte sie mit ihrem Bühnenerstling „The Black Spider“ Erfolge. Es folgten eine „Mikro-Oper“ und die drei abendfüllenden Werke „A Night at the Chinese Opera“, „The Vanishing Bridegroom“ und „Blond Eckbert“. In der Oper „Achterbahn“ beschreibt die Komponistin unter Einbeziehung des sizilianischen Volksmärchens „Sfortuna“ eine junge Frau zwischen Glück und Unglück, zwischen Schicksalsschlägen und unerwarteten Wendungen.

Insgesamt gingen in den vier Festival-Wochen ca. 100 Veranstaltungen über die Bühne, bei denen auch die Kinder- und Jugendförderung Berücksichtigung fand. Unter dem Titel **crossculture** wurde 2011 eine Woche lang getanzt, gesungen, gemalt, gebastelt und gelacht und dabei ein eigenes Musical erarbeitet. Und am Ende stand der große Auftritt vor Publikum: Beim Fest des Kindes wurden sechs- bis elfjährige Kinder zu KulturakteurInnen.

Im Januar 2012 haben der Vorstand der Bregenzer Festspiele Privatstiftung und der ab dem Jahr 2015 verpflichtete Intendant Roland Geyer die einvernehmliche Auflösung ihrer Zusammenarbeit beschlossen. Im Rahmen der gemeinsam begonnenen Konzepterstellung ergaben sich unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über die künstlerische Ausgestaltung und Umsetzung des Programms ab 2015.

Als Orte internationaler Vernetzung sind die großen Festivalschauplätze Salzburg und Bregenz, die Publikum mit vielseitigen künstlerischen Interessen aus der ganzen Welt anziehen, einmalig. Wesentlich spezifischer interessiert, nämlich vorrangig an zeitgenössischen künstlerischen Ausdrucksformen, sind die BesucherInnen des in Graz stattfindenden Festivals **Steirischer Herbst**, das seit 2006 unter der künstlerischen Leitung von Veronika Kaup-Hasler steht. In den Programmen – 2011 unter dem Leitmotiv „Zweite Welten“ – geht es vorrangig um künstlerischen Austausch von österreichischen und internationalen Kräften unter Einbeziehung des heimischen jungen Publikums, kombiniert mit einem themenorientierten kunsttheoretischen Diskurs.

Bezüge zur zeitgenössischen musikalischen Welt stellen auch seit 17 Jahren die **Klangspuren Schwarz** her, die vom Tiroler Pianisten und Komponisten Thomas Larcher initiiert wurden und nunmehr unter der künstlerischen Leitung des Südtirolers Paul Kainrath stehen. 2011 wurde aktuelle Musik aus Spanien, wie in früheren Jahren mit Werken von österreichischen KomponistInnen verschränkt, präsentiert.



Plakat Viennale 2011 © Viennale

Die zwei größten Filmveranstaltungen Österreichs, die Festivals Viennale und Diagonale, fallen in die Kompetenz der **Abteilung 3**. Insgesamt trug sie zu dieser LIKUS-Gruppe € 0,48 Mio. bzw. knapp 4 % bei.

Mit 96.700 Filminteressierten wurde 2011 bei der 49. **Viennale** ein neuer BesucherInnenrekord erzielt: Von den 347 gut besuchten Aufführungen von Spiel- und Kurzfilmen, darunter 78 österreichische Streifen, Ur- und Erstaufführungen, Klassiker und Entdeckungen, waren 120 Vorstellungen ausverkauft. Auf großes Interesse stieß die gemeinsam mit dem Filmmuseum veranstaltete Retrospektive „Chantal Akerman“, die 4.500 BesucherInnen verzeichnete. Insgesamt kamen 651 Medien- und BranchenvertreterInnen zur Viennale. Der Wiener Filmpreis in der Kategorie Spielfilm ging an Markus Schleiner mit dem Film „Michael“ und in der Kategorie Dokumentarfilm an Gerald Igor Hauenberger mit dem Film „Der Prozess“.

Die **Diagonale** zeigt als internationales Fach- und Branchentreffen österreichische Ur- und Erstaufführungen. Die ausgewählten Filme gelten als Visitenkarte des Film-

schaffens in Österreich. 2011 wurde mit 183 Spiel-, Dokumentar-, Kurz-, Animations- und Experimentalfilmen in 123 Vorstellungen die Möglichkeit geboten, die aktuelle Filmproduktion Österreichs kennen zu lernen, Filmschaffende und an Film Interessierte zu treffen und sich mit dem gegenwärtigen Stand des Films in Österreich kritisch auseinander zu setzen.

Spezialprogramme stellten das österreichische Filmschaffen in vielfältige Zusammenhänge. 2011 wurde wieder verstärkt Augenmerk auf die internationale Branchenvernetzung gelegt. Zu den Höhepunkten des Festivals zählte die auch international viel beachtete Personale Peter Tscherkassky in Kooperation mit Ö1. Als bester österreichischer Kinospielefilm wurde 2011 „Die Vaterlosen“ von Marie Kreutzer ausgezeichnet. „Nachtschichten“ von Ivette Löcker gewann den Großen Diagonale-Preis für Kinodokumentarfilm.

2011 fand in Linz zum 8. Mal das von Christine Dollhofer geleitete **Crossing Europe Filmfestival** statt, das sich einem jungen, eigenwilligen und zeitgenössischen europäischen AutorInnenkino verschrieben hat. 2011 war ein Zuwachs an KooperationspartnerInnen zu verzeichnen, darunter erstmals das EUXXL Forum mit einer internationalen Branchentagung.

Aus 160 Spiel- und Dokumentarfilmen wurden 2011 folgende PreisträgerInnen gekürt: Der Crossing Europe Award European Competition 2011 ging ex aequo an „Caracremada“ von Lluís Galter und „Im Alter von Ellen/At Ellen's Age“ von Pia Marais. Mit dem erstmals vergebenen Audience Award wurde „Pál Adrienn/Adrienn Pal“ von Ágnes Kocsis ausgezeichnet. Michael Madsen erhielt für „Into Eternity“ den Crossing Europe Award European Documentary.

Ebenfalls in Linz findet das von Gerfried Stocker geleitete **Ars Electronica Festival** statt – ein Festival für Kunst, Technologie und Gesellschaft, das die digitale Entwicklung in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt. Seit 1979 entwickelte es sich zu einem der international wichtigsten Medienkunstfestivals und sorgt für spannende, richtungsweisende Diskussionen, Ausstellungen und Events. Seit 1986 findet das Festival jährlich statt und gibt sich stets ein spezifisches Motto.

Ars Electronica 2011

1. Reihe links: Tesla Orchestra © rubra
rechts: La chambre des machines
© A. Kolb

2. Reihe links: ORIGIN Symposium III –
Humberto maturana © rubra
rechts: OK Night 2011 © rubra



Festival der Regionen 2011

1. Reihe links: Bernadette Huber, Aussteigen, Umsteigen, Einsteigen
rechts: Christine Biehler, Der Sturm
2. Reihe links: Club Real, Karl Doppelkopf
© alle: Otto Saxinger



2011 lautete dieses „Origin – wie alles beginnt“: Das Festival war dem Erkenntnisdrang des Menschen gewidmet, dem Wunsch herauszufinden, woher wir kommen, der Bedeutung unserer Existenz im Universum. Diese Fragen bildeten die gemeinsame Quelle für Kunst wie für Wissenschaft. In Zusammenarbeit mit CERN widmete sich die Ars Electronica der faszinierenden Welt der Spitzenforschung.

So wurde das Festival 2011 einmal mehr zum Testgelände, zu einer Werkstatt für die Erprobung neuer Ideen und Handlungsmöglichkeiten, für die Überprüfung der Zukunftsfähigkeit von Visionen und Utopien. Die **Abteilung 1** subventionierte dieses Festival mit € 0,13 Mio. bzw. 1,08 % Anteil an dieser LIKUS-Gruppe.

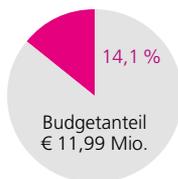
Die **Abteilung 7** hat mit ca. € 0,74 Mio. bzw. 6,15 % den zweitgrößten Anteil an dieser LIKUS-Gruppe. Sie ist seit ihrer Gründung sowohl um die Entwicklung authentischer und innovativer Kultur in den Regionen und deren öffentliche Bewusstmachung als auch um die Einspielung neuer internationaler Tendenzen in diese heimischen Biotope bemüht.

Das Paradeprojekt regionaler Kulturproduktion und -entwicklung ist das **Festival der Regionen**, das biennial in Oberösterreich stattfindet. Im Jahr 2011 rief der primär als Bahnknotenpunkt bekannte Ort Attnang-Puchheim zum „Umsteigen“ auf. Es verwundert wenig, dass die Eröffnung des Festivals am Bahnhof in der E-Lokhalle mit einer Uraufführung der Komposition „lost & found“ von Renald Deppe, gewidmet dem Eisenbahner-Stadtmusikverein Attnang-Puchheim und von diesem einstudiert und vorgetragen, stattfand. Darüber hinaus waren ca. 100 KünstlerInnen in fruchtbringender Zusammenarbeit mit guten Kräften der Region in einer großen Anzahl von Projekten aus allen Kunstsparten tätig. Besonders positiv sei vermerkt, dass sich diese Großveranstaltung in hohem Maße auf die Lebenswirklichkeit der Menschen bezog.

Von großer Vielfalt der Ausdruckformen bei gleichzeitiger Wahrung der Qualität ist das **Niederösterreichische Viertelfestival**, das 2011 im Industrieviertel veranstaltet wurde, geprägt. KünstlerInnen der Region, hier ansässige Initiativen, Vereine und auch Wirtschaftstreibende sind wichtige ImpulsgeberInnen, die gerade in Zeiten der Globalisierung für die Stärkung der Identität und des Selbstbewusstseins der Bevölkerung wesentliche Leistungen erbringen. 70 Projekte, davon 22 Schul- und

Kinderprojekte, wurden im „Viertel unter dem Wienerwald“ unter aktiver Partizipation der Bevölkerung präsentiert. Hier wurde erkannt, dass Eigenkreativität auch das Heimatgefühl stärkt.

Theaterland Steiermark ist eines dieser Vorzeigefestivals, die den Stellenwert regionaler Kulturentwicklung durch Gegenüberstellung hochwertiger Gastspiele aus dem gesamteuropäischen Raum neu und in aller Regel höher, da in weiter gespannte sinnvolle Zusammenhänge gebracht, positionieren. Unter dem Motto „Vom Festhalten der Zeit“ – ein Wunsch, den man nur in schönen Momenten hegt – fanden neun Festivals mit 89 Theaterprojekten in neun steirischen Regionen statt. In Dechantskirchen und Schlag/Thalberg etwa widmete man sich mit besonderer Hingabe dem Volkstheater, das ja besonders nahe am wirklichen Leben der Bevölkerung agiert. In anderen Orten stellte man das Kinder- und Jugendtheater oder auch das Puppenspiel ins Zentrum. Die Produktion „Zielsicher“ der Rabtaldirndln wurde von einer internationalen Jury im Rahmen des bestOFFstyria zum Siegerprojekt gewählt. Dem „lustvollen und verführerischen Identitätsspiel und Alpenmusical“ (aus der Jury-Begründung) sei eine große Karriere gewünscht!



11 Festspiele, Großveranstaltungen

Gesamtsumme 2010 € 11.405.176,59

Gesamtsumme 2011 € 11.991.662,33

Zu Großveranstaltungen zählen in der LIKUS-Systematik grundsätzlich auch Groß- und Landesausstellungen, nicht aber die Durchführung von Bundesausstellungen, die Beteiligung an Ausstellungen im Rahmen von Kulturabkommen und an Großausstellungen wie an Biennalen, Triennalen oder an der documenta. Diesbezügliche Finanzierungen der **Abteilung 1** (Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie) werden in der LIKUS-Sparte 6 (Bildende Kunst) erfasst.

12 Soziales

	€	%
Abteilung 1	127.793,68	7,25
Abteilung 2	404.000,00	22,90
Abteilung 3	35.000,00	1,98
Abteilung 5	1.197.022,18	67,87
Summe	1.763.815,86	100,00

Die Darstellung des Kunstbudgets in der LIKUS-Systematik ordnet die einzelnen Förderungen den jeweiligen Kunstsparten nach dem Prinzip des Überwiegenden zu. Transferleistungen aus sozialen Motiven sind nicht mehr in den einzelnen Kunst-Kategorien enthalten. Im Kapitel Soziales werden jene Ausgaben für soziale Maßnahmen zusammengefasst, die nicht ausnahmslos als Kunstförderung im engeren Sinn betrachtet werden können.

Mit € 1,76 Mio. bzw. 2,1 % stellt die LIKUS-Sparte Soziales 2011 nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, bildende Kunst, Musik und Kulturinitiativen den achtgrößten Finanzierungsbereich der Kunstsektion dar.

Es handelt sich dabei um zahlreiche **Sozialmaßnahmen** in den Bereichen bildende Kunst, Musik, freie Theaterarbeit, Film, Literatur und Kulturinitiativen. Sie verfolgen seit den späten 1950er Jahren das Ziel, sukzessive alle Kulturschaffenden in Anerkennung ihrer Leistung für die Allgemeinheit sozial abzusichern. Die einzelnen Sozialmaßnahmen nehmen Bedacht auf die spezifischen Eigenheiten der jeweiligen Kunstsparte und sind in Art und Umfang unterschiedlich.

Die Mittel für Soziales stammen 2011 primär aus der Abteilung 5 (€ 1,20 Mio. bzw. 67,9 % LIKUS-Anteil) und der Abteilung 2 (€ 0,40 Mio. bzw. 22,9 % LIKUS-Anteil). Aber auch die Abteilung 1 (knapp € 130.000 bzw. 7,3 % LIKUS-Anteil) und die Abteilung 3 (€ 35.000 bzw. ca. 2,0 % LIKUS-Anteil) sind in diesem Bereich vertreten.

Die sozialrechtliche Situation von KünstlerInnen stellte sich in Österreich je nach Sparte unterschiedlich dar. Mit der 54. Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und der 22. Novelle des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) wurde 1998 die allgemeine **Sozialversicherungspflicht** für alle erwerbstätigen Personen eingeführt. Damit fallen im Wesentlichen alle lohnsteuer- und einkommensteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der jeweiligen Sozialversicherungen. Übergangsregelungen nahmen die freiberuflichen Kunstschaffenden bis Ende 2000 von der Pflichtversicherung aus. Um zu einer homogenen und sozial ausgewogenen Lösung für Kunstschaffende zu gelangen, wurde mit Wirksamkeit Anfang 2001 das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG, BGBl. I Nr. 131 vom 29. Dezember 2000) geschaffen, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen vorsieht. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 wurde das K-SVFG novelliert (BGBl. I Nr. 55/2008).

Die Aufgabe des **Künstler-Sozialversicherungsfonds** besteht darin, Beitragszuschüsse an GSVG-pensionsversicherte KünstlerInnen – für die Kalenderjahre 2001–2007 Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen und ab 2008 auch Zuschüsse zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen – zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen.

Künstlerin resp. Künstler im Sinne des K-SVFG ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“ Über die KünstlerInneneigenschaft entscheidet eine KünstlerInnenkommission, die aus mehreren **Kurien** besteht, und zwar aus je einer für Literatur, Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst, Filmkunst und Multimedia sowie einer allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es noch je eine Berufungskurie, die – nach einer negativen Beurteilung durch eine Kurie – auf Antrag ein weiteres Gutachten erstellt. Die erfolgreiche Absolvierung einer künst-

lerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der **Zuschuss** beträgt für die Kalenderjahre 2001–2004 höchstens € 72,67 monatlich (€ 872,04 jährlich), für die Kalenderjahre 2005–2008 höchstens € 85,50 monatlich (€ 1.026 jährlich), für das Kalenderjahr 2009 höchstens € 102,50 monatlich (€ 1.230 jährlich), für die Kalenderjahre 2010 und 2011 höchstens € 112,50 monatlich (€ 1.350 jährlich). Ab dem Kalenderjahr 2012 wurde er auf € 130,00 monatlich (€ 1.560,00 jährlich) angehoben. Er darf jedoch nicht höher als die jeweils zu zahlenden monatlichen Sozialversicherungsbeiträge sein.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaaffende an den Fonds einen entsprechenden Antrag richtet, der sowohl beim Fonds als auch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden kann, die Jahreseinkünfte aus der selbständig künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.515,12 (2012) betragen und die Summe aller Einkünfte (Gewinn) im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (€ 376,26) – das sind € 22.575,60 (Wert 2012) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.257,56 (Wert 2012). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat seine Tätigkeit 2001 aufgenommen. Der Fonds finanziert sich aus einer Abgabe, die von gewerblichen BetreiberInnen einer Kabelrundfunkanlage für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen zu entrichten ist, und einer Abgabe von denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder). An Aufwendungen waren in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds im Jahr 2011 die Beitragszuschüsse an die SVA von € 5,872 Mio. und der Verwaltungsaufwand von € 0,528 Mio. zu verzeichnen. In den Jahren 2001–2011 wurden Zuschüsse an insgesamt 8.339 Personen ausbezahlt.

Durch die **Novelle** des K-SVFG 2008 ergaben sich u.a. folgende Änderungen: Beitragszuschüsse nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung; Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommensobergrenze; Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen; Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen.

Nach einer Studie über die soziale Lage der freien **Theaterschaaffenden** in Österreich wurde 1991 durch die Kunstsektion ein Sozialfonds mit der Bezeichnung **IG-Netz** eingerichtet, der von der Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit verwaltet wird. Bei Anstellungen von Theaterschaaffenden durch freie Theatergruppen übernimmt das IG-Netz einen Teil des Arbeitgeberanteils. Selbständige Theaterschaaffende können daraus Zuschüsse zur Kranken- und Unfallversicherung erhalten. Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) stellte 2011 insgesamt € 300.000 zur Verfügung.

Für die freiberuflich tätigen **SchriftstellerInnen** wurde ein Sozialfonds für SchriftstellerInnen in Selbstverwaltung eingerichtet, der vom Bund gefördert wird. Die Geschäftsführung liegt bei der **Literar-Mechana**. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission, der u.a. je eine Vertreterin/ein Vertreter des Justizministeriums und der Kunstsektion angehören. Gewährt

werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung und einmalige Leistungen. Der Beitrag des Sozialfonds kann unter Umständen die volle Höhe der freiwilligen Krankenversicherung erreichen. Aus den Mitteln der Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) wurde der Sozialfonds 2011 mit insgesamt € 1.163.000 finanziert.

Für besondere Notfälle bei Kunstschaffenden stellt die Kunstsektion Mittel des Kunstförderungsbeitrags als **KünstlerInnenhilfe** (insbesondere zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit) zur Verfügung. 2011 wurden durch die Abteilungen 1, 2, 3 und 5 insgesamt mehr als € 220.000 vergeben.

Im Zuge der Evaluierung des Künstler-Sozialversicherungsfonds trat ein Defizit an faktenbasierter Evidenz zur sozialen Lage der KünstlerInnen zu Tage. Um für weitere Maßnahmen seitens der Politik eine valide Datenbasis zu schaffen, wurde eine breit angelegte **Studie zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich** beauftragt und Ende 2008 präsentiert. Sie lieferte erstmals nach 30 Jahren eine umfassende Analyse der aktuellen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Kunstschaffenden, die durch Phänomene wie prekäre Arbeitsverhältnisse, neue Selbstständigkeit, Teilzeitbeschäftigung und eine deutliche Einkommensschere geprägt sind.

Der aus der Studie resultierende politische Handlungsbedarf fand seinen Niederschlag in einer breiten parlamentarischen Diskussion mit den ExpertInnen im Kulturausschuss sowie im Regierungsprogramm 2008–2013. Dort ist festgehalten, dass auf Basis der Ergebnisse dieser Studie eine interministerielle Arbeitsgruppe ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der KünstlerInnen entwickeln soll.

Diese 2009 konstituierte **Interministerielle Arbeitsgruppe** (IMAG) setzt sich aus VertreterInnen von neun Ministerien zusammen. Ziel ist es, die soziale Lage und die damit verbundenen Probleme der Kunstschaffenden umfassend zu erörtern und gezielt Lösungs- und Verbesserungsansätze zu erarbeiten. Eine solche ressortübergreifende Arbeitsweise ist nicht nur in Österreich, sondern auch auf europäischer Ebene einmalig. Sie wird dementsprechend auch international mit großem Interesse verfolgt.

Im Anfang 2011 erschienenen Bericht der UNESCO-Kommission „Mapping Cultural Diversity – Good Practices from Around the World“ wird die Arbeit der IMAG im Kapitel „Policy Measures, Programmes and Structures“ als eine von fünf exemplarischen Maßnahmen besonders gewürdigt. Ein wesentliches Element der IMAG stellt neben der Einbindung aller relevanten Ministerien der umfassende Dialog und Austausch mit den Betroffenen bzw. deren Interessenvertretungen (Interessenverbände, Verwertungsgesellschaften, VertreterInnen der Sozialpartner, von Kunsteinrichtungen und Ausbildungsstätten usw.) dar.

In acht Unterarbeitsgruppen, die von den jeweils federführenden Ressorts geleitet werden, wurde nicht nur wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Im Rahmen der bisherigen Informationsgespräche ist es auch gelungen, bestehende Informationsdefizite weitgehend zu beseitigen und eine Unzahl von Rechtsunsicherheiten einer umfassenden Klärung zuzuführen.

In mehr als 40 Gesprächsrunden hat sich die IMAG bislang mit Fragen der Kunstförderung, des Urheber-, Steuer-, Aufenthalts- und Fremdenrechts auseinandergesetzt. Vorrangig hat sie sich aber der Aufarbeitung der in der Studie zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich als zentral identifizierten Problemfelder gewidmet: der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie dem Arbeitsmarkt

und dem Arbeitsrecht. Bezüglich dieser Bereiche wurde mit der Ausarbeitung eines KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (KSV-SG) und der Novelle des Schauspielergesetzes, die beide mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten sind, auch ein erstes Maßnahmenpaket präsentiert.

Am 1. Februar 2011 lud die SVA – unter Anwesenheit von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Bundesminister Rudolf Hundstorfer und Wirtschaftskammer-Präsident Dr. Christoph Leitl – die Kunstschaffenden zu einem ersten Get-Together in das im Rahmen des KSV-SG geschaffene Kundenzentrum der SVA und präsentierte sich damit öffentlich in ihrer neuen Rolle als „Servicezentrum für KünstlerInnen“. Im März 2011 wurde im BMASK eine aus VertreterInnen des Ministeriums und der diversen KünstlerInnen-Interessenverbände zusammengesetzte Evaluierungsgruppe eingerichtet. Deren Aufgabe besteht darin, Erfahrungen mit den neuen Regelungen aus Sicht der Kunstschaffenden zu sammeln und gegebenenfalls auftretende Probleme zu erfassen und an die SVA bzw. den K-SVF rückzumelden. Im Herbst 2011 wurde eine in Kooperation mit dem BMASK erstellte Informationsbroschüre des Kulturrats Österreich zu den neuen Regelungen präsentiert.

Im Zuge der Novelle des Theaterarbeitsgesetzes erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des **Bühnenarbeitsrechts** an die zwischenzeitlichen Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis; zum anderen wurden neue europarechtliche Vorgaben umgesetzt und Rechtsbereinigungen durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden Gesetzes vollzogen. Neu geregelt wurde etwa die Entlohnung von Vorproben sowie Entgeltfortzahlungen im Fall von Arbeitsunfällen. Die urlaubsrechtlichen Regelungen wurden an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst.

Im Bereich **Arbeitsmarkt** sind viele Änderungswünsche bzw. Forderungen der Künstlerschaft bislang unerfüllt geblieben. Dies hängt damit zusammen, dass im Leistungsbereich generell wenig Handlungsspielraum besteht. In zahlreichen Diskussionen konnten aber der Informationsstand bezüglich der Arbeitslosenversicherung verbessert und Wege zum Umgang mit den neuen Regelungen aufgezeigt werden.

Über die durch das neue KSV-SG geschaffene Möglichkeit der Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit können künftig Probleme der selbständig erwerbstätigen KünstlerInnen im Bereich der Arbeitsversicherung stark abgedefert werden. Im Sommer 2011 wurde seitens des BMASK grünes Licht für die Entwicklung eines Pilotprojektes zur Arbeitsmarktförderung von Kunstschaffenden gegeben. Ausgehend von europäischen Best-Practice-Beispielen soll für Österreich ein Modell zur Arbeitsmarktförderung der Kunstschaffenden entwickelt werden.

Zum Abbau von **Mobilitätsbarrieren** und zur Verbesserung der Informationslage wird derzeit von den Innen-, Außen- und Sozial-Ressorts an einem „KünstlerInnen-Guide“ gearbeitet. Dieser wird nicht nur ausführliche Informationen zu den neuen, mit 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Regelungen der „Rot-Weiß-Rot-Novelle“ zum Fremden- und Aufenthaltsrecht enthalten, sondern vor allem auch praxisorientierte Erläuterungen und Hilfestellungen zu den Einreisebedingungen und den damit verbundenen Verfahrenswegen bieten.

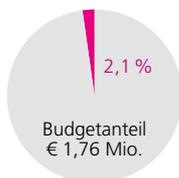
In der IMAG-Runde zum **Filmurheberrecht** wurden mögliche Lösungs- bzw. Verbesserungsansätze diskutiert. Zentrales Thema war dabei die in Österreich geltende „cessio legis“. Diese schreibt alle primären Verwertungsrechte den FilmproduzentInnen zu; die sekundären Vergütungsansprüche werden zwischen VerwerterInnen und UrheberInnen aufgeteilt. Nach der diesbezüglichen Entscheidung des EuGH vom 9. Feber 2012 wird derzeit vom BMJ geprüft, welche Änderungen dieser urheberrecht-

lichen Regelung erforderlich sind. Dies wird von KünstlerInnen- und ProduzentInnen-seite naturgemäß sehr unterschiedlich gesehen. Analysen und Diskussionen zu Lösungsansätzen sind im Gange.

Im Rahmen urheberrechtlicher **Vergütungsansprüche** (Leerkassetten-/Repografievergütung) werden lukrierte Abgaben von Verwertungsgesellschaften zu 50 % direkt an ihre Bezugsberechtigten (UrheberInnen und VerwerterInnen) ausgeschüttet. Die restlichen 50 % gehen per Gesetz an „soziale und kulturelle Einrichtungen“ (SKE-Fonds), über die Sozialleistungen wie z.B. Zuschüsse zu Alterspensionen, Hilfestellungen in besonderen Notfällen, Förderungen für NachwuchskünstlerInnen usw. erfolgen. Aufgrund neuer Technologien und verändertem NutzerInnenverhalten sind die Einnahmen rückläufig: Lagen die Einnahmen 2005 mit einem historischen Höchstwert noch bei € 17,6 Mio., so sind diese innerhalb der letzten sieben Jahre auf € 7,9 Mio. im Jahr 2011 gesunken. Daher besteht eine Forderung nach Einbeziehung von Festplatten bzw. multimodaler Speichermedien in die Leerkassettenvergütung bzw. nach Erfassung der Gerätekette (Computer/Drucker/Brenner statt nur Aufnahme-, Kopier- und Faxgeräte).

Im Bereich **Steuerrecht** wurde auf Basis der in der IMAG gesammelten Wünsche und Anregungen mit einschlägigen SteuerberaterInnen und VertreterInnen des BMF an einer Verbesserung der Informationslage zum Steuerrecht und an möglichen Steuererleichterungen für KünstlerInnen gearbeitet. Dies betrifft vor allem die Bereiche Kultursponsoring und Betriebsausgaben/Werbungskosten, die Änderung des Künstler-Sportler-Erlasses sowie Klarstellungen im Bereich der Einkommensteuerbefreiung von Stipendien und Preisen.

Mit der Novelle des Kunstförderungsgesetzes 1997 wurde im § 3 Abs. 3 festgeschrieben, dass **Stipendien und Preise** des Bundes von der Einkommensteuer befreit sind und dies „auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden,“ gelte. Diese Ausnahmeregel wurde entgegen der eigentlichen Intention teilweise nicht beachtet, was oft zur Versteuerung eigentlich steuerbefreiter (vor allem ausländischer) Preise und Stipendien führte. Nunmehr ist mit dem BMF Einvernehmen darüber erzielt worden, dass das entscheidende Kriterium für die Vergleichbarkeit darin besteht, dass eine Preisverleihung nicht auf einem Leistungsaustausch basiert.



12 Soziales

Gesamtsumme 2010 € 1.892.881,53

Gesamtsumme 2011 € 1.763.815,86

I.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Abteilung 6 ist neben der Durchführung eines Artist-in-Residence-Programms und dem bilateralen KünstlerInnenaustausch auch für die **Öffentlichkeitsarbeit** der Kunstsektion zuständig. Dieser Bereich umfasst sowohl die Planung und Organisation von Veranstaltungen der Sektion als auch die Ehrenzeichen- und Auszeichnungsangelegenheiten im Kunstbereich.

Im Jahr 2011 wurden 83 in- und ausländische Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur, die im Interesse Österreichs besondere Leistungen erbracht haben, mit Ehrenzeichen der Republik Österreich bzw. mit den Berufstiteln ProfessorIn, KammerschauspielerIn und KammersängerIn geehrt. Darunter befanden sich Vera Borek-Qualtinger, Ruth Klüger und Dietmar Schönherr, die mit einem Ehrenzeichen ausgezeichnet wurden; Elfie Semotan und Franz West wurden durch die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst in die Kurie für Kunst aufgenommen. Wicus Slabbert und Erich Schleyer tragen nun den Berufstitel „Professor“.

Sven-Eric Bechtolf ist seit 2011 für die nächsten zehn Jahre der neue Träger des Albin-Skoda-Rings, der ihm von seinem Vorgänger Kammerschauspieler Peter Matić weiter gereicht wurde. Maya Hakvoort erhielt das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich, Christine Nöstlinger das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.



1. Reihe v.l.n.r.:

Dietmar Schönherr, Bundesministerin
Dr. Claudia Schmied © Georg Stefanik/HBF
SC Mag. Andrea Ecker, Erich Schleyer,
Prof. Dr. Franz Hlavac © Livio Srodic/HBF
Peter Matić, Sven-Eric Bechtolf
© Harald Minich/HBF

2. Reihe links:

Maya Hakvoort, SC Mag. Andrea Ecker
© Franz Hart/HBF
rechts: Christine Nöstlinger,
Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
© Livio Srodic/HBF

Zusätzlich zu den Ehrenzeichen und den Ehrentiteln vergibt die Kunstsektion im Rahmen der Kunstförderung insgesamt 41 verschiedene Preise, die teilweise jährlich, biennal oder in größeren Zeitabständen vergeben werden. Zu den wichtigsten Auszeichnungen zählen die **Österreichischen Kunstpreise**, die am 24. Jänner 2012 zum zweiten Mal von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer im Rahmen einer Veranstaltung in der Wiener Hofburg überreicht wurden. Für das Jahr 2011 wurde diese Auszeichnung in sechs Sparten an Kunstschaffende für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk vergeben. Die PreisträgerInnen waren Robert Adrian (Video- und Medienkunst), Gerd Kühr (Musik), Michaela Moscouw (Künstlerische Fotografie), Barbara Reumüller (Film), Franz Schuh (Literatur) und Walter Vopava (Bildende Kunst). Die Festrede hielt die deutsche Autorin Sibylle Lewitscharoff. Durch den Abend führte Christian Ankowitsch.

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer und Bundesministerin Dr. Claudia Schmied bei der Verleihung der Österreichischen Kunstpreise 2011 mit Sibylle Lewitscharoff, Gerd Kühr, Robert Adrian, Franz Schuh, Barbara Reumüller und Walter Vopava © Lukas Dostal



Musikalisch wurde der Abend von Agnes Heginger & Georg Breinschmid, Federspiel und einem Streichquartett des Klangforums Wien, die eine Komposition von Gerd Kühr zur Aufführung brachten, gestaltet. Franz Schuh las aus seinem Buch „Schwere Vorwürfe, schmutzige Wäsche“. Die PreisträgerInnen und ihr Werk wurden in Videoporträts vorgestellt; dazu wurde eine Begleitpublikation mit Informationen zum Österreichischen Kunstpreis 2011 angeboten.

Die **Outstanding Artist Awards** wurden bereits im Jahr 2009 erstmals im Rahmen einer Veranstaltung vergeben. Mit dem Preis werden herausragende Leistungen von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation ausgezeichnet. Outstanding11 fand am 30. September 2011 im Wiener RadioKulturhaus statt.

Die Auszeichnungen gingen an Georgi Bezhanishvili (Mode), Linda Bilda-Czapka (Bildende Kunst), Caroline Heider (Künstlerische Fotografie), David Helbock (Musik), Barbara Hundegger (Literatur), Claudia Kottal (Darstellende Kunst) und Matthias Meinharter (Video- und Medienkunst). In der Sparte Film wurden Lotte Schreiber (Avantgardefilm) und Tina Leisch (Dokumentarfilm) ausgezeichnet. Anna Jermolowa erhielt den Outstanding Artist Award für ihr Projekt „Back to the Silk Routes. Site-Specific Project on Naschmarkt, Vienna 2010“ (Interkultureller Dialog), Elke

Outstanding Artist Awards 2011
v.l.n.r.: Luis Schaja und Felix Zabel (für Linda Bilda-Czapka), Elke Krasny, David Helbock, Anna Jermolaewa, Georgi Bezhanišvili, Lotte Schreiber, Mariola Kottal (für Claudia Kottal), Barbara Hundegger, Christoph Grisse mann, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Dirk Stermann, Caroline Heider, Matthias Meinharter, Tina Leisch © APA



Krasny für das Symposium „Frauen:Museum. Zwischen Sammlungsstrategie und Sozialer Plattform“ in der Sparte Frauenkultur.

Beim musikalischen Rahmenprogramm wurde mit Clara Luzia, My Name Is Music und Skero darauf Wert gelegt, junge österreichische Musicacts auszuwählen. David Helbock, der Preisträger in der Sparte Musik, interpretierte eines seiner Werke. Kurzinterviews der beiden Moderatoren Dirk Stermann und Christoph Grisse mann mit den KünstlerInnen sowie eigens gestaltete Videoporträts, die auch Einblick in die Arbeitsweise und das Werk gaben, stellten die ausgezeichneten Kunstschaffenden in den Mittelpunkt des Abends. Auch bei dieser Veranstaltung war ein Live-Video-stream über die Website des BMUKK abrufbar. Die Aufzeichnung des Streams sowie weiterführende Informationen zu den PreisträgerInnen sind nach wie vor verfügbar. Zur Veranstaltung erschien auch eine Broschüre, in der alle wesentlichen Informationen zu den KünstlerInnen nachgelesen werden können.

Die Salzburger Festspiele bilden seit 2002 einen idealen Rahmen für die Verleihung des **Österreichischen Staatspreises für Europäische Literatur**. Am 30. Juli 2011 wurde der spanische Schriftsteller Javier Marías von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied in Anwesenheit der damaligen spanischen Kulturministerin Ángeles González-Sinde Reig mit diesem Preis ausgezeichnet. Alexis Grohmann, Senior Lecturer in Hispanic Studies an der Universität von Edinburgh, hielt die Laudatio auf den Preisträger.

Verleihung des Österreichischen Staatspreises für Europäische Literatur 2011. v.l.n.r.: Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller, Javier Marías, Kulturministerin Ángeles González-Sinde Reig, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied © Aleksandra Pawloff



In den letzten Jahren hat sich die Verleihung des **Großen Österreichischen Staatspreises** ebenfalls zu einem fixen Ereignis in Salzburg entwickelt. Der diesjährige Festakt, bei dem der Architekt Heinz Tesar mit dieser Auszeichnung bedacht wurde, fand am 27. Juli 2011 statt. Die Laudatio übernahm Winfried Nerdinger, Direktor des Architekturmuseums der Technischen Universität München.

Das steirische Neuberg an der Mürz wird durch die Verleihung des **Ernst-Jandl-Preises** für Lyrik alle zwei Jahre für einige Tage zum Zentrum der deutschsprachigen Gegenwartslyrik. Dieser Preis wurde zum Gedenken an den am 9. Juni 2000 verstorbenen Autor und Dichter Ernst Jandl initiiert und wird seit dem Jahr 2001 im Zwei-Jahres-Rhythmus für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der deutschsprachigen Lyrik vergeben. Im Jahr 2011 wurde der 1956 in Berlin geborene österreichische Autor Peter Waterhouse mit diesem Preis ausgezeichnet.

Der Preis wurde im Rahmen der Ernst-Jandl-Lyrikstage, die von 17. bis 19. Juni 2012 stattfanden, von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer überreicht. Lesungen von Franz Josef Czernin, Oswald Egger, Elke Erb, Olga Martynova, Friederike Mayröcker, Klaus Reichert, Hendrik Rost, Liesl Ujvary, Anja Utler und Andrea Winkler bildeten neben der Preisverleihung das Zentrum der Lyrikstage. Eine Aufführung von Ernst Jandls Theaterstück „Die Humanisten“ und die Solo Voice Performance „My Own Song“ der international bekannten Sängerin Lauren Newton ergänzten das Programm. Zu Gast in Neuberg war auch die deutsche Schriftstellerin Brigitte Kronauer. Sie hat im Rahmen der Ernst-Jandl-Dozentur für Poetik zwei Vorlesungen an der Universität Wien zu Avantgarde, Politik und Literatur gehalten. In den „Mürzer Gesprächen zur Dichtung“ wurden die Inhalte dieser Vorlesungen, in deren Zentrum die Dichtung und Poetik Ernst Jandls stand, mit Studierenden der Universität Wien und Interessierten diskutiert.

1. Reihe links: Verleihung des Großen Österreichischen Staatspreises. Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Mag. Heinz Tesar, em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein © Aleksandra Pawloff
rechts: Ernst-Jandl-Preis 2011. Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Peter Waterhouse, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer © Aleksandra Pawloff
2. Reihe: Ernst-Jandl-Preis 2011. Lesung Peter Waterhouse © Harald Minich/HBF



Ernst-Jandl-Lyrikstage 2011

1. Reihe links: „Die Humanisten“,
Armes Theater Wien © Harald
Minich/HBF
rechts: Lesung Friederike Mayröcker
© Aleksandra Pawloff

2. Reihe links: Preisverleihung beim
Literaturwettbewerb „Heute schon
geJANDLt?“ mit Bundesministerin
Dr. Claudia Schmied © Harald
Minich/HBF
rechts: Plakate des Literaturwett-
bewerbs „Heute schon geJANDLt?“
© Aleksandra Pawloff



Anlässlich der Ernst-Jandl-Lyrikstage hat das BMUKK in Kooperation mit dem Literaturarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek heuer erstmals einen Literaturwettbewerb unter dem Titel „Heute schon geJANDLt?“ für Schulen der Region durchführt. In der Auseinandersetzung mit Ernst Jandl und der zeitgenössischen Lyrik kreierten SchülerInnen ihre eigenen Gedichte. Insgesamt hatten sich 13 Klassen aus fünf Schulen an diesem Wettbewerb beteiligt – knapp 200 Gedichte wurden eingereicht. Die zehn besten Texte aus dem Wettbewerb wurden nicht nur bei der Lyrikstage-Eröffnung von Schriftsteller Ferdinand Schmatz und dem Schauspieler Peter Kratochvil in Anwesenheit von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied und dem Preisträger Peter Waterhouse in der Viktor-Kaplan-Hauptschule in Neuberg präsentiert, sondern auch im Vorfeld der Veranstaltung großformatig gedruckt und in der Region plakatiert.

Kooperationen mit Schulen gibt es aber auch im Rahmen anderer Veranstaltungen, etwa bei der Verleihung des **Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises**. Bei der jährlich im steirischen Gleisdorf stattfindenden Feier werden Kinder und Jugendliche stark in die Veranstaltung eingebunden. Die Überreichung der Preise fand am 6. Mai 2011 durch Bundesministerin Dr. Claudia Schmied im forumKloster statt.

Österreichischer Kinder- und
Jugendbuchpreis 2011

1. Reihe links: Bundesministerin
Dr. Claudia Schmied mit den
ausgezeichneten AutorInnen,
IllustratorInnen und VerlegerInnen
rechts: Bundesministerin Dr. Claudia
Schmied bei der Abschlusspräsentation
des Lesekongresses LEKOSTA

2. Reihe links: Dekoration im
forumKloster
rechts: Young People Jazz Band der
Musikschule Gleisdorf
© alle: Harald Minich/HBF



Bereits zum dritten Mal wurde anlässlich des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises der Lesekongress LEKOSTA organisiert. Die TeilnehmerInnen reflektierten ihr Leseverhalten, artikulierten ihre Vorstellungen von Literatur, ihre Leseerfahrungen, Wünsche und Sternstunden des Lesens. Workshops und Lesungen mit den ausgezeichneten AutorInnen und IllustratorInnen ergänzten das Programm des Kongresses. Darüber hinaus hieß es in Gleisdorf für drei Tage: „Achtung, Lesebaustelle!“ An sieben Orten wurden täglich drei Begegnungen mit den AutorInnen Gabriele Gfrerer, Saskia Hula, Usch Luhn, Christoph Mauz und Martin Selle angeboten. Die Baustellen in der Stadtbibliothek und in der Buchhandlung Plautz in Gleisdorf standen unter dem Motto „Wissen ist cool“.

Aber auch bei der Verleihungsfeier selbst wurden SchülerInnen stark eingebunden. Kinder und Jugendliche aus der Region gestalteten die Dekoration im forumKloster, junge MusikerInnen aus der Musikschule Gleisdorf sorgten für die musikalische Umrahmung. Der Preis der Jugendjury, der seit dem Jahr 2005 von einer jährlich wechselnden SchülerInnen-Jury vergeben wird, wurde 2011 von Jugendlichen des BG Oberpullendorf vergeben. Sie wählten aus den prämierten Büchern ihr Lieblingsbuch, das in kreativer Art und Weise bei der Verleihung in Gleisdorf präsentiert wurde.

Um die mit dem Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreis ausgezeichneten Bücher auch in die Schulen zu bringen, stellt der Österreichische Buchklub der Jugend in Kooperation mit dem BMUKK interessierten Schulklassen die Bücher gratis zur Verfügung. Begleitet werden die 35 Buchpakete von lesedidaktischen Unterlagen und Kopiervorlagen, die als Ergänzung für die Arbeit mit den Büchern dienen sollen.

Eine weitere große Veranstaltung stellt die Preisverleihung zum Wettbewerb **Die schönsten Bücher Österreichs** dar, der jährlich vom Hauptverband des Österreichischen Buchhandels in Kooperation mit dem BMUKK veranstaltet wird. Gemeinsam mit Gerald Schantin, Präsident des Hauptverbandes des Österreichischen Buchhandels, nahm Bundesministerin Dr. Claudia Schmied die Überreichung vor.

Die Schönsten Bücher Österreichs 2010
© Aleksandra Pawloff



Im Rahmen der Verleihung wurden 15 Bücher mit Ehrenurkunden ausgezeichnet; drei Titel davon erhielten Staatspreise. Der Festakt fand am 9. März 2011 im Wiener RadioKulturhaus statt. Eine professionell gestaltete Videopräsentation der ausgezeichneten Bücher des Jahres 2010 sowie ein Folder mit allen Buchtiteln und Jurybegründungen garantierten die optimale Darbietung der Publikationen.

Aber nicht nur Verleihungen bieten den KünstlerInnen und VertreterInnen der Kunst- und Kulturszene die Möglichkeit, ins Gespräch zu kommen und sich zu vernetzen. Zum jährlichen Fixtermin hat sich bereits das **Fest für Kunst und Kultur** entwickelt, zu dem Bundesministerin Dr. Claudia Schmied jedes Jahr im Herbst auf den Concordiaplatz, dem Sitz der Kunst- und der Kultursektion, einlädt. In ungezwungener Atmosphäre können sich KünstlerInnen, PolitikerInnen, JournalistInnen und MultiplikatorInnen kennenlernen und austauschen. Die große positive Resonanz zeigt, dass solche Termine wichtig für die österreichische Kunst- und Kulturszene sind.

Fest für Kunst und Kultur 2011
links: Concordiaplatz Festzelt
rechts: Bundesministerin Dr. Claudia Schmied mit Arnold Reinthaler und Judith Fegerl
© alle: Aleksandra Pawloff



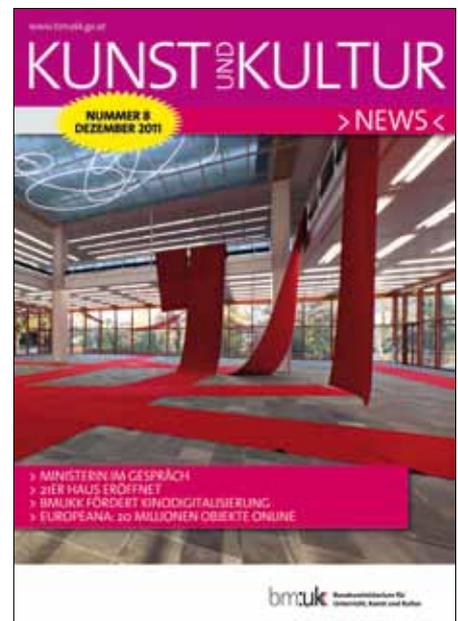
Bereits zum zweiten Mal fand das Sommerfest auf dem Areal der **Praterateliers** statt. Über 500 Gäste hatten die Möglichkeit, die Ateliers der KünstlerInnen Annemarie Avramidis, Joannis Avramidis, Roland Göschl, Ingeborg Göschl-Pluhar, Walter Kölbl, Hans Kupelwieser, Gerhardt Moswitzer, Josef Pillhofer, Karl Prantl, Oswald Stimm, Ulrike Truger und Werner Würtinger zu besuchen. Ebenso die Türen zu ihren Ateliers geöffnet hatten Judith Fegerl und Hans Scheirl, die seit Anfang des Jahres 2011 in renovierten Räumlichkeiten in den Praterateliers arbeiten.

Bundesministerin Dr. Claudia Schmied im Prateratelier
1. Reihe links: Hans Scheirl
rechts: Walter Kölbl
2. Reihe: Judith Fegerl
© alle: Aleksandra Pawloff



Um die gesamten Aktivitäten der Kunstsektion und der Kultursektion des BMUKK sichtbarer zu machen, wurde im Jahr 2009 der Newsletter Kunst und Kultur News ins Lebens gerufen. Dieser wird mehrmals jährlich über E-Mail an Interessierte in alle Welt verschickt und liefert Informationen zu den Förderungstätigkeiten der Sektionen, aber auch zu den Veranstaltungen des Hauses. Die Druckversion des Newsletters liegt in den Gebäuden des BMUKK auf und wird u.a. an die Österreichischen Kulturforen verschickt. Im Jahr 2011 erschienen vier Newsletter.

Newsletter Kunst und Kultur 2011
Nr. 5, 6, 7, 8
© BMUKK



II Förderungen im Detail

Die einzelnen Förderungen der Abteilungen der Kunstsektion

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	Seite 82
Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst	Seite 97
Abteilung V/3 Film	Seite 104
Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen	Seite 109
Abteilung V/6 Auszeichnungangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	Seite 124
Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen	Seite 127
Österreichisches Filminstitut	Seite 133

Die aus dem Kunstförderungsbeitrag gespeisten Förderungen sind mit * versehen.

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2010	2011
Bildende Kunst	4.337.198,31	4.462.237,97
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme	2.069.000,00	1.994.000,00
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte	389.260,00	563.800,00
EinzelkünstlerInnen – Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse	584.130,00	599.843,00
Staats-, Start-, Arbeits-, Projektstipendien	243.200,00	257.400,00
Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse	224.329,31	233.937,97
Galerien Inlandsförderung	511.000,00	511.000,00
Galerien Auslandsmessenförderung	233.279,00	282.257,00
Preise	83.000,00	20.000,00
Architektur, Design	2.291.848,81	2.185.737,13
Vereine – Jahresprogramme	1.058.000,00	1.081.000,00
Einzelprojekte	1.011.091,30	837.730,50
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	208.757,51	210.006,63
Preise	14.000,00	57.000,00
Fotografie	918.521,00	930.993,00
Jahresprogramme	519.786,00	542.461,00
Einzelprojekte	195.963,00	189.645,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	182.772,00	178.887,00
Preise	20.000,00	20.000,00
Video- und Medienkunst	681.288,00	702.090,00
Jahresprogramme	70.000,00	75.000,00
Einzelprojekte	506.298,00	521.490,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	84.990,00	85.600,00
Preise	20.000,00	20.000,00
Mode	401.600,00	398.620,00
Ankäufe	665.409,20	665.801,00
Ankäufe bildende Kunst	495.409,20	500.341,00
Ankäufe Fotografie	170.000,00	165.460,00
Bundesausstellungen, -projekte	1.150.271,21	938.045,53
KünstlerInnenhilfe	98.808,68	127.793,68
Summe	10.544.945,21	10.411.318,31

1 Bildende Kunst

1.1 Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme

allerArt Bludenz (V)	15.000,00
artmagazine (W)	45.000,00
Basis Wien (W)	20.000,00
Berufsvereinigung der bildenden Künstler Vorarlbergs (V)	30.000,00
Contemporary Concerns (W)	20.000,00
Depot (W)	70.000,00
Forum Stadtpark (ST)	35.000,00
Freundinnen des KunstRaum Goethestraße xtd (OÖ)	20.000,00
Galerie Eboran (S)	8.000,00
Galerie Stadtpark Krems (NÖ)	40.000,00
Grazer Kunstverein (ST)	40.000,00
IG bildende Kunst (W) Interessenvertretung Galerie	71.000,00 25.000,00
IG bildender Künstlerinnen Salzburg – Galerie 5020 (S)	35.000,00
Institut für Kunst und Technologie (W)	10.000,00
Internationale Sommerakademie für bildende Kunst (S)	30.000,00
Katholische Hochschulgemeinde Graz (ST)	3.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	15.000,00
Kunsthalle Krems (NÖ)	140.000,00
Kunsthhaus Mürzzuschlag (ST)	30.000,00
Künstlerhaus Büchsenhausen (T)	30.000,00
Künstlerhaus Wien (W)	180.000,00
Künstlervereinigung Maerz (OÖ)	15.000,00
Kunstraum Dornbirn (V)	20.000,00
Kunstraum Innsbruck (T)	25.000,00
Kunstraum Lakeside (K)	30.000,00
Kunstraum Niederösterreich (NÖ)	40.000,00
Kunstverein Baden (NÖ)	5.000,00
Kunstverein Das weiße Haus (W)	30.000,00
Kunstverein Kärnten – Künstlerhaus Klagenfurt (K)	18.000,00
Kunstwerk Kratal (K)	8.000,00
Magazin 4 – Bregenzer Kunstverein (V)	50.000,00
New Art Club (W)	75.000,00
NÖ Dokumentationszentrum für moderne Kunst (NÖ)	8.000,00
OÖ Kunstverein 1851 (OÖ)	9.000,00
Open Space – Zentrum für Kunstprojekte (W)	25.000,00
Parnass Verlag (W)	20.000,00
Periscope e.V. (S)	10.000,00
Rotor (ST)	45.000,00
Salzburger Kunstverein (S)	100.000,00
Saprophyt (W)	10.000,00
Secession Wien (W)	220.000,00
Springerin (W)	95.000,00
Stadtgalerie Schwaz (T)	25.000,00
Symposion Lindabrunn (NÖ)	12.000,00
Tennengauer Kunstkreis (S)	10.000,00
Tiroler Künstlerschaft (T)	45.000,00
Ve.Sch – Verein für Raum und Form (W)	12.000,00
Verein Neun Arabesken (W)	5.000,00
Verein Olliwood (W)	5.000,00
Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs (W)	20.000,00
Werkstadt Graz (ST)	10.000,00
WUK – Kunsthalle Exnergasse (W)	80.000,00
Summe	1.994.000,00

1.2 Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte

12c Raum für Kunst (V) Artist-in-Residence Schnifis, Projektkostenzuschuss	5.000,00
AICA – Internationale Vereinigung der Kunstkritiker, österreichische Sektion (W) *Symposium Globalkunst, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Akademie Graz (ST) FORM Europe, Projektkostenzuschuss	4.000,00
ARGE Aktuelle Kunst in Graz (ST) Galerientage 2011, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Art Cluster Vienna (W) *Vienna Art Week – Verortet, Ausstellungskostenzuschuss *Speak and Spell – Performances, Projektkostenzuschuss	15.000,00 6.000,00
art:phalanx (W) Struktur und Organismus, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Basis e.V. (W) *Sonia Leimer, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00
Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs, Zentralverband (W) BV Nachrichten, Vereinszeitung, Kostenzuschuss	4.000,00
Clubblumen (W) Tischsubjekte, Projektkostenzuschuss	8.000,00
Den Blick öffnen (W) Den Blick öffnen, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Deutschvilla (S) *ORTung 2010, Katalogkostenzuschuss	2.500,00
Egon Schiele Art Centrum (Ö/Tschechien) *Internationales Symposium Kunst und Alltag, Ausstellungskostenzuschuss *Nichts ist in Stein gemeißelt, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00 2.000,00
Entre – raum für experimentelle bildtheorie (W) Zähmung des Blicks, Athen, Thessaloniki, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00
FreundInnen des KunstRaum Goethestraße xtd (OÖ) Adopt or Be Adopted for a City of Respect, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Gelitin (W) *Installation, Biennale Venedig, Projektkostenzuschuss	8.000,00
Glockengasse No9 (W) *What's the Measure, Ausstellungskostenzuschuss Tetris zweite Welle, Misologie, CI, Ausstellungskostenzuschüsse	3.500,00 3.000,00
Grundstein (W) *Road to Nowhere – True Stories, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Innsbruck Contemporary (T) Festival performIC, Projektkostenzuschuss	10.000,00
INTAKT (W) *Wien ist weiblich, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
JuKu – Junge Wege zur Kunst (NÖ) *Junge Bilder I–II, Projektkostenzuschuss	3.000,00
K12 – Bodensee Artclub (W) Junge Kunst Österreich, Christoph Lissy, Ausstellungskostenzuschüsse	5.000,00
Kraja – Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und Kommunikation (W) Eine Arbeit, die das, was sie reflektiert, nicht los wird, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Kulturdrogerie (W) Gruppe ex pe ze, Franz Brunner, Markus Hiesleitner, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Kulturrrat Österreich (W) *Informationsinitiative zur sozialen Lage der KünstlerInnen, Projektkostenzuschuss	15.000,00

Kulturverein Landstrich (OÖ) Helga Hofer, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Sirene Operntheater (W) *Phantasmas, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Alexander Fasekash, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Sommerakademie Traunkirchen (OÖ) *Stipendien für junge KünstlerInnen, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Kunstabank Ferrum (NÖ) Raumimpuls, Projektkostenzuschuss	2.500,00	spike (W) Fruits, Flowers and Clouds, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00
Kunstforum Montafon (V) Beatrice Dreux, Barbara Eichhorn, Franziska Maderthaler, Isa Schmiedlehner, Gerlind Zeilner, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Splitter Art (W) *Renald Deppe, Josef Trattner, Peter Wechsler, Ausstellungskostenzuschüsse	5.500,00
*Judith Fegerl, Thomas Feuerstein, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Tonto (ST) Tonto Comics, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Kunstkumpel Waldhausen (NÖ) *Travel Light, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Universalismuseum Joanneum (ST) *Hans Hollein, Moderne: Selbstmord der Kunst?, Ausstellungskostenzuschuss	45.000,00
Künstlerhaus Wien (W) 150-jähriges Jubiläum, Ausstellungskostenzuschuss	50.000,00	*Hans Hollein, Katalogkostenzuschuss	20.000,00
Kunstraum Innsbruck (T) Kunstraum Innsbruck 2004–2010, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Verein für visuelle Gestaltung, Kultur und Kommunikation (ST) The Smallest Gallery – Collaboration Space, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Kunstverein Fenster C. (W) *Tenda Gialla, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Verein zur Förderung der Presse-kultur (NÖ) *M21 Evolution, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Kunstverein Galerie Arcade (NÖ) Bettina Beranek, Ruth Brauner, Martina Golser, Barnabas Huber, Martin Krammer, Elfriede Mejchar, Szilvia Ortlieb, Glynnis Reed, Andrea Schnell, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China (Ö/China) KünstlerInnen-Austauschprogramm Österreich–China, Projektkostenzuschuss	10.800,00
Kunstverein Grundsteingasse – Masc Foundation (W) *Cross Borders, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Verein zur Pflege des Gedenkens an den österreichischen Maler und Humanisten Friedrich Schiff (W) Chinesische zeitgenössische Malerei und Fotokunst, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Kunstverein lin-c (OÖ) Nextcomic Festival, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	WB Productions (K) *World Bodypainting Festival, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
Kunstverein Schattendorf (W) Artists/Curators Choice, Minimale, Ausstellungskostenzuschüsse	20.000,00	Werkstadt Graz (ST) *Almanach Werkstadt Graz, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
KW.I – Verein Kunst Wissenschaft Interpolar (ST) *Roulette Resonance, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Werkstatt Kollerschlag (W) *25 Jahre Werkstatt Kollerschlag, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
MADE (W) *Projektreihe, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Wiener Art Foundation (W) Projektreihe, Projektkostenzuschuss	15.000,00
MAGAZIN (W) Sequenz I: Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	Summe	563.800,00
MAHONY (W) *Operacion Pavo, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00		
MVD Austria (W) *Galeriefestival Curated By, Katalogkostenzuschuss	10.000,00		
Neuer Kunstverein Wien (W) Choreographic Objects, Performancereihe; Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00		
Nie wieder alleine (W) *37 Jahre zu spät, Projektkostenzuschuss	3.000,00		
Parasite net (ST) Chambres de Commerce, Roswitha Weingrill, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00		
Premierentage – Wege zur Kunst (T) *Premierentage, Projektkostenzuschuss	5.000,00		
Pro Choice (W) Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00		
Projectorettes: Freestyle Visualizers (W) *Performative Screenings, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00		
Rath & Winkler – Projekte für Museum und Bildung (T) *K.I.D.S. Kunst in der Schule, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00		
Rauchsalon (W) Bernhard Cella, Hermes Phettberg, Hubert Schmalix, Nives Widauer, Ausstellungskostenzuschüsse	4.000,00		
RaumSpur (W) *unORTnung VI, Katalogkostenzuschuss	5.000,00		
Reed Messe Wien (W) *Viennafair 2011 Zone 1, Ausstellungskostenzuschuss	30.000,00		
Schau Verlags GmbH (W) schau Kunstmagazin für Jugendliche, Projektkostenzuschuss	20.000,00		
		1.3 EinzelkünstlerInnen – Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse	
		Anwander Maria (W) *4. International Moscow Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.200,00
		Bahlmann Lith (B) *Reconsidering, Berlin, Projektkostenzuschuss	6.000,00
		Barsuglia Alfredo (W) *4. International Moscow Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.200,00
		Beck Martin (W) *The Aspen Complex, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
		Bepperling Tina (W) *Ici Garikula 11 Private Memorial, Georgien, Projektkostenzuschuss	5.000,00
		Bergmann Edith (W) *Supererde, Ausservillgraten, Ausstellungskostenzuschuss	2.200,00
		Bernhard Hans (W) *ASAP, Peking, Reisekostenzuschuss	1.000,00
		Bilda-Czapka Linda (W) How to Make an Offspace, Projektkostenzuschuss	2.000,00
		Boehme Max (NÖ) Katalogkostenzuschuss	4.000,00
		Empathie, Bangkok, New Plymouth, Projektkostenzuschuss	2.500,00
		Brandlmayr Peter (W) *Bücher als Beleg, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
		Braun Johanna (W) *4. International Moscow Biennale für Young Art, Reisekostenzuschuss	1.200,00

Bretterbauer Gilbert (W) *Extended Version, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Gumhold Michael (W) *MUSIC, Leipzig, Ausstellungskostenzuschuss	1.160,00
Brown Cäcilia (W) *Hotel Ananas, Salzburg, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Gwiggner Bernhard (S) *ASAP, Peking, Reisekostenzuschuss	848,00
Cella Bernhard (W) *Salon für Kunstbuch, Wien, Paris, Ausstellungs- und Projektkostenzuschuss	8.000,00	Hanakam Markus (W) *4. International Moscow Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	2.400,00
*Art Book Fair, New York, Reisekostenzuschuss	1.250,00	Hangl Oliver (W) *Serie Guerillawalks, DAF 06 Digital Festival, Taipeh, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Chytilék Eva (W) *4. International Moscow Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.200,00	Hausegger Marlene (W) Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Cuturi Lukas (W) Kuckucks Ei, Wien, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Hecker Florian (W) Speculative Solution, Künstlerbuch, CD-Box, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Czernin Adriana (W) *ifa Galerie, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Heger Svetlana (V) *4. International Moscow Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.200,00
Dabernig Josef (W) *Sportivo Rotativo, Chile, Projektkostenzuschuss	4.500,00	Heinrich Katharina (W) *Brotfabrik Galerie, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Danner Josef (B) Katalogkostenzuschuss	6.000,00	Hildebrand Heiderose (K) Team Bingo, Klagenfurt, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Denzer Ricarda (W) *Much Has Been Said – In Ihrer Sprache ist keine Lösung verfügbar, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Hohenwarter Julia (W) *In Between the Sheets, Schriesheim/ Deutschland, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Draschan Thomas (W) *Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Höllner Jochen (W) Ludwig Wittgenstein, Tlp. 2.01231, Saarbrücken, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Dreux Beatrice (W) *Palestine, Mothers and Skies, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Hollerer Clemens (ST) *How to Disappear Completely, Biennale Venedig, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00
Dudsek Karel (W) ASAP chuan men, Peking, Ausstellungskostenzuschuss	17.000,00	Höpfner Michael (NÖ) *Menggu Bai/China, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Eden Irena (W) *We Want the World and We Want it, Wien, Istanbul, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Hornek Katrin (W) Dolores Settled Travellers, Mobile Settlers, Amsterdam, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Egger Martina (W) *Es geschah am helllichten Tag, London, Projektkostenzuschuss	2.400,00	*4. International Moscow Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.200,00
Eisenberger Christian (W) *Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Hradil Eva (W) *Familien-Erb-Teil, Vaduz, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Eisenhart Titanilla (W) 100 Dogs/100 Hunde, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	Husar Barbara Anna (V) *Visit Your Friend's House, Peking, Projektkostenzuschuss	1.300,00
*Der Hund Dogma!, Kärnten, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Jakob Eva (V) Johanniterkirche Feldkirch, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Engelbert Eva (W) Cartographies Dune Gentrification, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Jermolaewa Anna (W) *Methods of Resistance, KGB-Files, Berlin, Projektkostenzuschuss	7.000,00
Falsnaes Christian (W) *Galerie PSM, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00	Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Feiersinger Werner (W) *Zacherlfabrik, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Institute of Contemporary Art, Sofia, Ausstellungskostenzuschuss	900,00
Fruehwirth Bernhard (W) *FESBUK, Katalogkostenzuschuss	5.500,00	Johannsen Ulrike (W) *Artist-in-Residence, Taiwan, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Fuchs Herbert (W) *Verbale 2, Innsbruck, München, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	7.000,00	Jourdan David (W) *Westphalia, New York, Berlin, Paris, Reisekostenzuschuss	2.400,00
Ganahl Rainer (W) *Dadalenin, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Kägi Maureen (W) *Katalogkostenzuschuss	1.300,00
Gawlik Goschka (W) *Something to See You, Krakau, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Kaiser Kathrin (W) Zähmung des Blicks, Athen, Ausstellungskostenzuschuss	1.400,00
Gfader Verina (T) *An Invite for Making Ornaments 2, Tokio, Projektkostenzuschuss	2.200,00	Kaludjerovic Dejan (W) Je suis Malade, Tokio, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Goscinski Sofia (W) Kunstraum Bernsteiner, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Kasalicky Luisa (W) Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Grubinger Eva (W) *Decoy, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Kessler Leopold (W) Riesenrad Polizei Kabine, Singapur, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Grübl Elisabeth (W) Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Kessler Mathias (W) Nature Talks Back, Kopenhagen, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
*Studio #16, Wien, Projektkostenzuschuss	1.100,00	Kiesling Ursula (W) *Erfolgreich Markieren, Katalogkostenzuschuss	1.500,00
Grübl Manfred (W) *Crazy Sadness – Remember a Day, Mexiko City, Ausstellungskostenzuschuss	2.900,00	Klein Rudolf (W) Alles Gute, Katalogkostenzuschuss	3.000,00

Klos Matthias (W) *Entweder Problem oder Vorsprung, Nürnberg, Ausstellungskostenzuschuss	1.100,00	Neulinger Jakob Michael (W) *Transabstraktion, Berlin, Leipzig, Projekt- kostenzuschuss	3.500,00
Knapp Manuel (W) Kunstraum Caja Blanca, Mexiko, Ausstellungs- kostenzuschuss	1.500,00	Niemetz Michael (W) *Jennyfair, Wien, Projektkostenzuschuss	3.500,00
Kollnitz Roland (W) Kunstraum Caja Blanca, Mexiko, Ausstellungs- kostenzuschuss	1.500,00	Obermair Wolfgang (W) *Kunstverein Kunstbunker, Nürnberg, Aus- stellungskostenzuschuss	4.500,00
Kone Moussa (NÖ) *Manual, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Oberthaler Nick (W) Artist-in-Residence, Wiels Center for Contemporary Art Bruxelles, Projektkosten- zuschuss	5.000,00 4.000,00
Kos Michael (W) *Random Noise, Katalogkostenzuschuss	2.500,00	Oppel Christine Clara (ST) *Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Kotyk Tereza (T) *Personal Tempest, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Oppl Bernd (W) Untitled, Tokio, Ausstellungskostenzuschuss	900,00
Kowanz Brigitte (W) *Im Widerschein des Komplementären, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Pani Stefan (W) *Fink-Pani, Amsterdam, Ausstellungskosten- zuschuss	860,00
Krauss Clemens (ST) *Denk Display, Katalogkostenzuschuss	3.500,00	Penker Elisabeth (W) Structures, Thessaloniki, Ausstellungskosten- zuschuss	3.000,00
Krüger Doris (W) *One Language Traveller, Dänemark, Aus- stellungskostenzuschuss	6.000,00	Pfaffenbichler Norbert (W) Krottesg, Amsterdam, Ausstellungskosten- zuschuss	6.600,00
Kummer Sylvia (W) Visueller Dialog von chinesischer und westlicher Kultur, Projektkostenzuschuss *ASAP, Peking, Reisekostenzuschuss	3.000,00 850,00	Pichler Stefanie (W) *Erinnerungsreisen, Finnland, Projektkosten- zuschuss	2.000,00
Kurz Sigrid (W) Kunstraum Caja Blanca, Mexiko, Ausstellungs- kostenzuschuss	1.500,00	Piwonka Doris (W) *Malerei, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Lahner Elsy (W) *Paris Syndrome, Paris, Ausstellungskosten- zuschuss	5.000,00	Prohaska Rainer (NÖ) *Transistor, Wien, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Lapschina Lena (NÖ) *IX. Biennale Krasnojarsk, Russland, Aus- stellungskostenzuschuss	1.400,00	Pusch Lukas (W) *4. International Moscow Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.200,00
Lattner Heimo (B) *Cracks and Edifices, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Rajnar Kerstin (W) *Bewegte Standpunkte, Judenburg, Projekt- kostenzuschuss	4.000,00
Leimer Sonia (W) Western, Georgien, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Reinhold Thomas (W) *Malendes Licht, lebende Schatten, Shanghai, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Maier-Gamauf Silke (W) *Gehen in ..., Belgrad, Wien, Ausstellungs- kostenzuschuss	2.000,00	Reissert Marlies (W) Die anwesende Autorin, Katalogkosten- zuschuss	2.500,00
Maitz Petra (W) *Coconial! Trading Fading Out!, Sydney, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Ressler Oliver (W) *Artist-in-Residence, Kopenhagen, Projekt- kostenzuschuss	4.000,00
Makowsky Matthias (W) *Entertainer, Projektkostenzuschuss	7.000,00	*Jerewan/Armenien, Reisekostenzuschuss	1.600,00
Malicky Stefan (W) *Katalogkostenzuschuss	700,00	Rüdiger Barbara (W) *Wiener Glut, Düsseldorf, Ausstellungs- kostenzuschuss	5.000,00
Maltrovsky Eva (B) *Die Werkstatt Breitenbrunn. Schnittstelle der Avantgarde, Katalogkostenzuschuss	10.000,00	Russegger Georg (W) *Coded Cultures Festival, Wien, Projekt- kostenzuschuss	20.000,00
Margan Luzia (W) *Platz der fehlenden Worte, Zagreb, Aus- stellungskostenzuschuss	3.000,00	Ruthner Alexander (W) *EINE No. 4, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Margreiter Dorit (W) Reina Sofia, Madrid, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Ryslavy Kurt (W) *Ceci n'est qu'une maison bourgeoise, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Märzendorfer Claudia Romana (W) *Ersatzteile, Katalog- und Projektkosten- zuschuss	5.500,00	Sandbichler Peter (W) *Lumograph, Wien, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Mayer Ralo (W) *Obviously a Major Malfunction, Katalogkostenzuschuss	6.000,00	Sarnitz Monika (W) *Without Arsenic – White Faces, White Laces, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Mayrhofer Katharina (OÖ) *Eat, St. Etienne/Frankreich, Projektkosten- zuschuss	435,00	Schaab Samuel (W) *Kollektiv Raum, Dänemark, Projektkosten- zuschuss	1.800,00
Meier Christoph (W) *Espace Diderot, Reze/Frankreich, Aus- stellungskostenzuschuss	4.000,00	Scherübl Wilhelm (S) *Birdseed, Biennale Venedig, Ausstellungs- kostenzuschuss	2.000,00
Moosbrugger Eva (V) *IV. International Glass Festival, Luxemburg, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Schmeiser Florian (W) *Vibrate Space, Wien, Projektkostenzuschuss	5.000,00
*Lehrgang Technologies of Drawing, Huddersfield, Ausstellungskostenzuschuss	490,00	Schmierer Patrick (OÖ) *Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Morawek Katharina (W) *Künstlerische Positionen im Postnazismus, Wien, Projektkostenzuschuss	8.000,00	Schober Helmut (W) *Horizonte der Ereignisse, Mailand, Aus- stellungskostenzuschuss	5.000,00
Müller Ute (W) *Black Pages, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Schrammel Lilo (B) *Jardin de las esculturas, Mexiko, Aus- stellungskostenzuschuss	3.500,00
Ute Müller, Katalogkostenzuschuss	3.000,00		

Schuda Susanne (W) Kosmopoliten am Ende des Erdölzeitalters, Beirut, Istanbul, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Winkler Sylvia (S) *Anonymus Reports, Indien, Projektkosten- zuschuss	2.000,00
Schwarzwald Christian (S) *Vol. II: Metanoia, Berlin, Ausstellungskosten- zuschuss	3.000,00	Wölger Katrin (W) *Mexiko, Reisekostenzuschuss	1.800,00
*ASAP, Peking, Reisekostenzuschuss	812,00	Würtinger Werner (W) *Die Bildhauer in den Bundesateliers Krieau, Katalogkostenzuschuss	20.000,00
Seidel Roland (W) Cadavre exquis vivant, Berlin, Projektkosten- zuschuss	3.000,00	Zebedin Hannes (W) *Charleroi Hotel, Belgien, Projektkosten- zuschuss	5.000,00
Span Hermine (T) *25 Jahre Garage Span, Innsbruck, Projekt- kostenzuschuss	1.500,00	*Lugar de Prectos, Mexiko, Projektkosten- zuschuss	2.000,00
Stahl Lucie (W) Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Summe	599.843,00
Steidl Johannes (S) Katalogkostenzuschuss	4.000,00	1.4 Staats-, Start-, Arbeits- und Projekt- stipendien	
Steinbrener Christoph (W) Barocke Wasserskulptur III Drowning Car, Berlin, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Anwander Maria (W) Startstipendium	6.600,00
Stiglitz Katharina (NÖ) Kunstraum Caja Blanca, Mexiko, Ausstellungs- kostenzuschuss	1.500,00	Beierheimer Eva (ST) Arbeitsstipendium	2.000,00
Stocchi Francesco (W) *AGMA, Katalogkostenzuschuss	8.000,00	Bernhardt Josef (B) *Arbeitsstipendium	4.000,00
Stöger Marlies (OÖ) Bristol Diving School, Bristol, Ausstellungs- kostenzuschuss	5.000,00	Chytilk Eva (W) Startstipendium	6.600,00
Wir waren nicht darauf vorbereitet ..., Katalogkostenzuschuss	1.900,00	Deiningner Svenja (W) *Projektstipendium	1.000,00
Stoyanov Kamen (W) *Neuer Raum, Sofia, Ausstellungskosten- zuschuss	3.400,00	Falsnaes Christian (W) Startstipendium	6.600,00
Stuhldreher Nina (W) *NeuroEconomic Landscapes, Indonesien, Australien, Reisekostenzuschuss	2.000,00	Fauchard Karine (W) Staatsstipendium	13.200,00
Tagwerker Gerold (W) Kunstraum Caja Blanca, Mexiko, Ausstellungs- kostenzuschuss	1.500,00	Fegerl Judith (W) Staatsstipendium	13.200,00
Tilg Peter (W) *IT University, Kopenhagen, Ausstellungs- kostenzuschuss	1.000,00	Fink Rudi (W) Startstipendium	6.600,00
Tremmel Viktoria (W) *Innere Ausstattung, Linz, Ausstellungs- kostenzuschuss	2.000,00	Frauenschuh Georg (W) Arbeitsstipendium	3.400,00
Truger Ulrike (W) *Skulptur Gigant, Wien, Projektkosten- zuschuss	2.500,00	Frey Maximilian (W) Startstipendium	6.600,00
Tupay-Duque Maria (OÖ) *ASAP, Peking, Reisekostenzuschuss	638,00	Giannotti Aldo (W) Staatsstipendium	13.200,00
Vardag Nadim (W) *Studio Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Grübl Manfred (W) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Viscio Alexander (W) *Sensitiv Extra, Zagreb, Ausstellungskosten- zuschuss	1.500,00	Höchtl Nina (W) Staatsstipendium	13.200,00
Vukoje Maja (W) *Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Hofer Katharina (W) Startstipendium	6.600,00
Walde Martin (W) *Dandelion Löwenzahn, Moskau, Aus- stellungskostenzuschuss	2.000,00	Horak Sabrina (W) *Arbeitsstipendium	1.500,00
Walkowiak Kay (W) *Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Hörl Thomas (W) Projektstipendium	2.000,00
Weber Christoph (W) Trauma, Tel Aviv, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Kasalicky Luisa (W) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
*Blind Faith, New York, Ausstellungskosten- zuschuss	1.000,00	Leissing Philipp (W) *Projektstipendium	3.000,00
*Tokio, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Mayer Ralo (W) Staatsstipendium	13.200,00
Wegerer Michael (NÖ) *IMPACT 7, Melbourne, Ausstellungskosten- zuschuss	1.400,00	Olschbaur Katharina (W) Startstipendium	6.600,00
Weinberger Lois (W) *Botanica, Benin Westafrika, Ausstellungs- kostenzuschuss	5.000,00	*Stipendium 15. BJCEM-Biennale, Thessaloniki	3.000,00
*St. Etienne, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Oppl Bernd (W) *Projektstipendium	2.000,00
Wibmer Margret (T) *New Works, Seoul, Ausstellungskosten- zuschuss	3.000,00	Payer Michaela (W) Arbeitsstipendium	4.500,00
Widauer Nives (W) Do I Dream or Am I Alive, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Persic Drago (W) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Wieland Gernot (W) *Crystals & Planets, Katalogkostenzuschuss	1.500,00	Petri Birgit (W) *Stipendium 15. BJCEM-Biennale, Thessaloniki	3.000,00
		Pressl Wendelin (W) Staatsstipendium	13.200,00
		Pümpel Norbert (V) Staatsstipendium	13.200,00

Reinhart Patricia (W)		Lima da Silva Roberta (W)	
Staatsstipendium	13.200,00	Atelier Chicago	9.000,00
Riepler Linus (W)		*Chicago, Reisekostenzuschuss	773,13
Startstipendium	6.600,00	Lyutakov Lazar (W)	
*Stipendium 15. BJCEM-Biennale, Thessaloniki	3.000,00	Atelier Shanghai	4.500,00
Rink Almut (W)		*Shanghai, Reisekostenzuschuss	1.285,58
*Projektstipendium	3.700,00	Mayer Ursula (W)	
Rodríguez-González Belén (W)		Atelier New York	9.000,00
Startstipendium	6.600,00	*New York, Reisekostenzuschuss	1.071,37
*Stipendium 15. BJCEM-Biennale, Thessaloniki	3.000,00	Nössböck Heike (W)	
Sandner Stefan (W)		Atelier Krumau	3.900,00
*Arbeitsstipendium	3.000,00	Ona B. (W)	
Scharnagl Johann (NÖ)		*Atelier Istanbul	3.900,00
Projektstipendium	2.000,00	*Istanbul, Reisekostenzuschuss	142,98
Schlegel Christof (W)		Ovidiu Anton (W)	
*Arbeitsstipendium	3.700,00	Atelier Paris	6.000,00
Schmidlehner Isabella (W)		*Paris, Reisekostenzuschuss	300,00
Staatsstipendium	13.200,00	Payer Edith (W)	
Sharp-Ponger Lisl (W)		Atelier Paris	6.000,00
*Arbeitsstipendium	4.000,00	Paris, Reisekostenzuschuss	385,00
Vardag Nadim (W)		Persic Drago (W)	
Staatsstipendium	13.200,00	Paris, Reisekostenzuschuss	172,50
Wagner Paul (NÖ)		PRINZGAU/podgorschek (W)	
*Arbeitsstipendium	1.600,00	Atelier Krumau	3.900,00
Zehrer Angelika (W)		Raidel Ella (OÖ)	
Startstipendium	6.600,00	Atelier Peking	4.500,00
Summe	257.400,00	Peking, Reisekostenzuschuss	887,87

1.5 Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse

Amann Franz (W)		Schäfer Heike (W)	
Atelier Peking	4.500,00	Atelier Paris	6.000,00
*Peking, Reisekostenzuschuss	598,09	*Paris, Reisekostenzuschuss	123,59
Artaker Anna (W)		Schultz Marie Alice (W)	
Atelier Mexiko	6.000,00	Atelier Paris	6.000,00
*Mexiko, Reisekostenzuschuss	869,35	Starzer Christina (W)	
Berlinger Alexandra (W)		Atelier Tokio	11.100,00
Atelier Paris	6.000,00	*Tokio, Reisekostenzuschuss	1.156,00
Chytilek Eva (W)		Tremmel Viktoria (W)	
Paris, Reisekostenzuschuss	338,74	Atelier Rom	3.900,00
De Colle Herbert (W)		Vlaschits Marianne (W)	
Atelier Rom	3.900,00	Mexiko, Reisekostenzuschuss	880,00
Dvorak Sophie (W)		Weingrill Roswitha (W)	
Atelier Chengdu	4.500,00	Atelier Shanghai	4.500,00
*Chengdu, Reisekostenzuschuss	1.160,00	*Shanghai, Reisekostenzuschuss	946,00
Frank Karin (W)		Wiener Adam (W)	
Atelier Krumau	3.900,00	*Atelier Ningbo	5.430,00
*Krumau, Reisekostenzuschuss	84,40	Zaitseva Alexandra (W)	
Gabain Kerstin von (W)		Atelier Krumau	3.900,00
*Atelier Tokio	11.100,00	Zeiner Gerlind (W)	
*Tokio, Reisekostenzuschuss	1.127,00	Atelier Peking	4.500,00
Gabriel Martin (W)		*Peking, Reisekostenzuschuss	749,90
Atelier Chicago	9.000,00	Zwiener Anne (W)	
Chicago, Reisekostenzuschuss	1.456,07	Atelier Peking	4.500,00
Gankovska Vasilena (W)		*Peking, Reisekostenzuschuss	907,57
Atelier Rom	3.900,00	Summe	233.937,97
*Rom, Reisekostenzuschuss	118,00		
Haderer Marlene (W)		1.6 Galerien Inlandsförderung	
Atelier Chengdu	4.500,00	Albertina (W)	36.500,00
*Chengdu, Reisekostenzuschuss	1.160,00	Burgenländische Landesgalerie (B)	36.500,00
Hausegger Marlene (W)		Kunsthau Bregenz (V)	36.500,00
Atelier Rom	3.900,00	Landesgalerie Linz am Oberösterreichischen Landesmuseum (OÖ)	36.500,00
Rom, Reisekostenzuschuss	182,20	Lentos Kunstmuseum Linz (OÖ)	36.500,00
Heuermann Lore (W)		MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst (W)	36.500,00
*Atelier Ningbo	5.430,00	MUMOK – Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig (W)	36.500,00
Kaludjerovic Dejan (W)		Museen der Stadt Wien – Wien Museum (W)	36.500,00
Atelier Tokio	11.100,00	Museum der Moderne Salzburg – Rupertinum (S)	36.500,00
*Tokio, Reisekostenzuschuss	2.423,99	Museum Moderner Kunst Kärnten (K)	36.500,00
Kapfer Franz (W)			
Atelier Paris	6.000,00		
*Paris, Reisekostenzuschuss	113,16		
Kienzer Michael (W)			
Atelier New York	9.000,00		
Leuschner Clemens (W)			
Atelier Mexiko	6.000,00		
Mexiko, Reisekostenzuschuss	827,00		

Niederösterreichisches Landesmuseum (NÖ)	36.500,00
Österreichische Galerie Belvedere (W)	36.500,00
Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (T)	36.500,00
Universalmuseum Joanneum (ST)	36.500,00
Summe	511.000,00

1.7 Galerien Auslandsmessenförderung

Galerie Academia (W) *Art Brussels	6.810,00
Galerie Andreas Huber (W) *Artissima Turin, Liste Basel	8.000,00
Galerie Artelier Contemporary (ST) *Art Basel	10.159,00
Galerie Charim (W) *ABC Berlin, Arco Madrid, Art Brussels, HK Hongkong	17.588,00
Galerie Elisabeth und Klaus Thoman (W) *Arco Madrid, Art Cologne	11.343,00
Galerie Emanuel Layr (W) *Art Brussels Young Talent	2.500,00
Galerie Ernst Hilger (W) *Armory Show, Art Cologne, Paris Photo, Pulse Miami	23.470,00
Galerie Gabriele Senn (W) *ABC Berlin, Arco Madrid	8.625,00
Galerie Grita Insam (W) *Armory Show, Arco Madrid, Zona Maco	14.954,00
Galerie Johannes Faber (W) *Art Cologne, Paris Photo	9.695,00
Galerie Knoll Wien (W) *Arco Madrid, Art Moskau	11.500,00
Galerie König (W) *Arco Madrid, Art Basel	15.410,00
Galerie Konzett (W) *Art Cologne	6.644,00
Galerie Krinzinger (W) *Armory Show, Art Basel, Art Dubai, HK Hongkong	30.468,00
Galerie Krobath (W) *ABC Berlin, Art Brussels, open space	13.375,00
Galerie Martin Janda (W) *Art Basel, Art Basel Miami Beach	17.710,00
Galerie Meyer Kainer (W) *Art Brussels, Frieze Art Fair, open space	21.898,00
Galerie Mezzanin (W) *Art Basel Miami Beach, HK Hongkong, Liste Basel	15.573,00
Galerie nächst St. Stephan (W) *Arco Madrid, Art Basel	21.166,00
Galerie Ruzicka (W) *Armory Show	5.694,00
Galerie Steinek (W) *Art Brussels, Artissima Turin	9.675,00
Summe	282.257,00

1.8 Preise

Bilda-Czapka Linda (W) Outstanding Artist Award für bildende Kunst	8.000,00
Vopava Walter (NÖ) Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst	12.000,00
Summe	20.000,00

2 Architektur, Design

2.1 Vereine – Jahresprogramme

Architektur Haus Kärnten (K)	36.000,00
Architektur Raum Burgenland (B)	33.000,00
Architektur Zentrum Wien (W)	360.000,00
Architekturforum Oberösterreich (OÖ)	52.000,00

aut. architektur und tirol (T)	90.000,00
Design Austria (W)	30.000,00
Designforum (W)	20.000,00
European-Österreich (ST)	40.000,00
Forum Stadtpark (ST)	10.000,00
Haus der Architektur Graz (ST)	70.000,00
IG Architektur (W)	30.000,00
Initiative Architektur Salzburg (S)	45.000,00
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	25.000,00
Nextroom (W)	40.000,00
ORTE Architekturnetzwerk NÖ (NÖ)	45.000,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (Ö)	25.000,00
Österreichische Gesellschaft für Architektur (W)	30.000,00
Vorarlberger Architektur Institut (V)	50.000,00
Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs (Ö)	50.000,00
Summe	1.081.000,00

2.2 Einzelprojekte

Aduatz Philipp (W) Tent, London, Projektkostenzuschuss	3.500,00
Arbeitsgemeinschaft Divany (W) Flame-Workshop, Bogota, Projektkostenzuschuss	2.500,00
architektur in progress (W) Future Building Solutions from Austria, Südkorea, Projektkostenzuschuss	60.000,00
architektur in progress (W) Vortragsreihe Junge Architektur, Projektkostenzuschuss	20.000,00
Architektur_Spiel_Raum_Kärnten (K) Jahrbuchedition 2010, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Architekturbüro Jabornegg und Palffy (W) Jabornegg & Palffy, Mendrisio/Schweiz, Ausstellungskostenzuschuss	12.000,00
Architekturforum Oberösterreich (OÖ) Reclaiming Spaces, Katalogkostenzuschuss	2.200,00
ARGE DI Gordana Brandner-Gruber und DI Astrid Meyer-Hainisch (K) Kalt & warm, Baukultur in Seen- und Thermenregionen im Alpen-Adria Raum, Projektkostenzuschuss	12.000,00
Auböck und Karasz Landschaftsarchitekten (W) Wiener Mischung, München, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
aut. architektur und tirol (T) Martin Feiersinger & Werner Feiersinger: Italomodern. Italienische Architektur 1946–1976, Katalogkostenzuschuss	10.000,00
BauKultur Steiermark (ST) Identität/Politik/Architektur, Projektkostenzuschuss	10.000,00
BauKultur Steiermark (ST) Workshop Öffentliche Räume, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Beckefeld Ulrich (W) Public Design Festival, Mailand, Projektkostenzuschuss	4.000,00
bkm design working group (W) Anmerkungen zur Psychologie beim Entwerfen, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Blickfang (Ö/Deutschland) Blickfang Wien, Designmesse für Möbel, Schmuck und Mode, Ausstellungskostenzuschuss	20.000,00
Blickfang Stuttgart, Sonderfläche Austrian Design, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
Bludenz Kultur (V) Unikat B, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Brischnik Martin (ST) Living Austria, Architekturfilm, Graz, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Chmara Maciej (W) Functional Green, Wien, Projektkostenzuschuss	1.000,00

Dérive – Verein für Stadtforschung (W)		
Urbanize! Internationales Festival für urbane Erkundungen, Projektkostenzuschuss	20.000,00	
Zeitschrift Dérive, Projektkostenzuschuss	15.000,00	
Design Austria (W)		
Design er-leben, Projektkostenzuschuss	10.000,00	
European Design Dialogue, Projektkostenzuschuss	9.000,00	
feld72 architekten (W)		
Recycle, Rom, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00	
Glaser Daniel (W)		
Freie Räume, Strategien für den Wiener Block, Projektkostenzuschuss	2.000,00	
Gollackner Barbara (S)		
Reconquer the Public, Mailand, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	
Haus der Architektur Graz (ST)		
DenseCities, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00	
heri&salli (W)		
Fledermaus, Teilnahme Architekturbienale São Paulo, Projektkostenzuschuss	6.000,00	
High-Performance (W)		
IIID Award 2011, Taiwan, Projektkostenzuschuss	8.000,00	
Principles of Information Design, Katalogkostenzuschuss	6.000,00	
Exchange Forum Sign 11 Surprise Us, Projektkostenzuschuss	4.000,00	
Exchange Forum GreenID, Projektkostenzuschuss	3.000,00	
Holub Barbara (W)		
*Habitat without Territory – The Blue Frog, Bonn, Projektkostenzuschuss	1.500,00	
Windows on Madison, Projektkostenzuschuss	1.200,00	
IG Architektur (W)		
IG Architektur Mentoring, Projektkostenzuschuss	2.500,00	
Jubiläumsfest 10 Jahre IG Architektur, Planlos 2011 Award, Projektkostenzuschuss	2.500,00	
Institute of Design Research Vienna (W)		
CIRCLE 000X (r=y), Projektkostenzuschuss	7.000,00	
IPTS – Institut für Posttayloristische Studien (W)		
Bäder in Mitteleuropa, Projektkostenzuschuss	5.000,00	
Kabiljo Dejana (W)		
LetThemSitCake, Beijing Design Week, Ausstellungskostenzuschuss	13.455,50	
Sands, Mailand, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00	
Klamminger Herbert (ST)		
Teilnahme Tendence 2011, Frankfurt, Ausstellungskostenzuschuss	1.250,00	
Krasny Elke (W)		
Mapping the Everyday, City Telling, Vancouver, Projektkostenzuschuss	3.000,00	
Krischanitz Adolf (W)		
City, Figure, Ground, Biennale Chengdu, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	
Kunsthalle Gries (S)		
Designfestival Assembly, Projektkostenzuschuss	15.000,00	
Kunstuniversität Linz/Dom Forschungslabor (OÖ)		
5. Internationale DOM-Konferenz, Katalogkostenzuschuss	10.000,00	
Kunstwirtschaft (ST)		
Wunderkammer, Wort/Schmuck, Wertlos, Projektkostenzuschuss	5.000,00	
LandLuft (K)		
Baukultur-Gemeindepreis, Projektkostenzuschuss	40.000,00	
Landsiedl Julia (W)		
Warum oder nicht?, Mailand, Projektkostenzuschuss	2.250,00	
linz zukunft (OÖ)		
Umbauwerkstatt, Forschungslabor zur Nachnutzung der Tabakfabrik Linz, Projektkostenzuschuss	15.000,00	
Lischke Karin (W)		
Stadtambulanz, Projektkostenzuschuss	10.000,00	
MVD Austria (W)		
Genesis der Sargfabrik, Phase 1, Projektkostenzuschuss	8.000,00	
Nextroom (W)		
Architektur Talks, Projektkostenzuschuss	15.000,00	
Nonconform Architektur vor Ort (W)		
Symposium Leerstand im Dorf, Projektkostenzuschuss	10.000,00	
ÖGFA – Österreichische Gesellschaft für Architektur (W)		
UmBau 26, Status Quo Vadis – Die Zukunft der Architektur, Katalogkostenzuschuss	7.000,00	
UmBau 25, Architektur im Ausverkauf, Projektkostenzuschuss	2.000,00	
ÖGLA – Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (W)		
Nextland, Projektkostenzuschuss	10.000,00	
ORTE Architekturnetzwerk NÖ (NÖ)		
Architekturlandschaft NÖ: Band 3, Waldviertel, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	
Ortlos architects (ST)		
Responsive Open Space, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00	
Prenner Walter (T)		
Extension Express – Utopic Class, Projektkostenzuschuss	4.000,00	
Rampelotto Patrick (W)		
*Designworkshop und -vortrag, University Chengdu	3.000,00	
Teilnahme Mailänder Möbelmesse, Projektkostenzuschuss	2.000,00	
Rukschcio Belinda (W)		
Porträt über die brasilianische Architektin Lina Bo Bardi, Projektkostenzuschuss	15.000,00	
Schmoeger Alexander (W)		
Microbrigaden, Havana, Projektkostenzuschuss	4.000,00	
Singer Manuel (OÖ)		
Architectural Thinking, Projektkostenzuschuss	2.000,00	
ST/A/R – Verein für Städteplanung, Architektur und Religion (W)		
Zeitung ST/A/R, Projektkostenzuschuss	27.000,00	
Stiegler Gisela (W)		
London Design Festival, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	
Stummerer Sonja (W)		
Food Design Tools, Projektkostenzuschuss	2.000,00	
Team Private Plots (W)		
Der Garten als Experiment, Projektkostenzuschuss	15.000,00	
Temel Robert (W)		
Workshop Alltagsarchitektur, Projektkostenzuschuss	1.500,00	
tga – Typographische Gesellschaft Austria (W)		
Vortragsreihe, Workshops und Symposium, Projektkostenzuschuss	12.000,00	
the next ENTERprise (W)		
Hybrid Lifestyles, Projektkostenzuschuss	15.000,00	
Tolstoj Wladimir (W)		
Österreichische Kulturinitiativen im Osten und Süden Europas, Projektkostenzuschuss	4.000,00	
Ulama Margit (W)		
*10. Architekturfestival Turn On, Projektkostenzuschuss	35.000,00	
Urbane Katharina (W)		
Skopje – The Worlds Bastard, Projektkostenzuschuss	3.000,00	
Verein Architektur, Technik und Schule (S)		
Salzburger Modell prozesshafter Architekturvermittlung, Projektkostenzuschuss	10.000,00	
Verein Neigungsgruppe Design (W)		
Vienna Design Week, Projektkostenzuschuss	45.000,00	
Design Engaging the City, Helsinki, Mailand, Wien, Projektkostenzuschuss	30.000,00	
Vienna Design Week Embassy, Belgrad, Berlin, Sofia, Projektkostenzuschuss	5.000,00	
Wonderland – Platform for European Architecture (W)		
Working European – Make Projects Happen, Projektkostenzuschuss	35.000,00	
Underconstruction – Observatory of Innovative Architectural Practices, Projektkostenzuschuss	25.000,00	

Wörtl-Gössler Jutta (W) Livingarten, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Weiler Elisabeth (W) Tische-Stipendium	9.000,00
Zentralvereinigung der Architekten Steiermark (ST) Das Büro/Die Baustelle meiner Kollegin/ meines Kollegen, Projektkostenzuschuss	5.000,00	*Berlin, Reisekostenzuschuss	209,50
Zhi Heng (W) Wassertischobjekt, Beijing International Design Triennale, Ausstellungskostenzuschuss	1.875,00	Wilhelm Gunar (OÖ) Margarete Schütte-Lihotzky- Projektstipendium	7.500,00
Summe	837.730,50	Wolf Anna-Maria (W) Startstipendium	6.600,00
		Zachl Sebastian (OÖ) Startstipendium	6.600,00
		Summe	210.006,63

2.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Bitterlich Regina (T) Tische-Stipendium	9.000,00
Brauner Elisabeth (W) Tokio, Reisekostenzuschuss	1.017,14
Dika Antonia (W) Startstipendium	6.600,00
Domanska Patrycja (W) Startstipendium	6.600,00
Edthofer Anna (V) Tische-Stipendium	9.000,00
Grundstein – combinations for +architecture (W) Margarete Schütte-Lihotzky- Projektstipendium	7.500,00
Hoog Jochen (W) Margarete Schütte-Lihotzky- Projektstipendium	7.500,00
Hörl Andreas (T) Tische-Stipendium	9.000,00
Jellitsch Peter (W) Outstanding Artist Award 2010 für experi- mentelle Tendenzen in der Architektur, New York, Stipendium und Reisekostenzuschuss	3.993,08
Kessler Andrea (W) Förderungspreis für experimentelle Tendenzen in der Architektur 2008, Den Haag, Stipendium und Reisekostenzuschuss	5.346,74
Klien Cornelia (W) Tische-Stipendium	9.000,00
Koller Elisabeth Bernadette (ST) Startstipendium	6.600,00
Lenart Christina (W) Startstipendium	6.600,00
Ludescher Barbara (V) Margarete Schütte-Lihotzky- Projektstipendium	7.500,00
Ralsler Katharina (W) Startstipendium	6.600,00
Rebek Bika Sibila (W) Tische-Stipendium	9.000,00
*New York, Reisekostenzuschuss	850,00
Ritter Matthäa (W) Startstipendium	6.600,00
Schatz Verena (T) Arbeitsstipendium USA	1.000,00
Schröck Josef (T) Tische-Stipendium	9.000,00
Schwarz Stephan (ST) Margarete Schütte-Lihotzky- Projektstipendium	7.500,00
Steiner Agnes (W) Startstipendium	6.600,00
Stiermayr Petra (OÖ) Startstipendium	6.600,00
Tamre Kadri (W) *Madrid, Reisekostenzuschuss	225,02
Tommasi Nina (W) Tische-Stipendium	9.000,00
Tonko Christian (W) Tische-Stipendium	9.000,00
Outstanding Artist Award 2010 für experi- mentelle Tendenzen in der Architektur, New York, Stipendium und Reisekostenzuschuss	3.865,15
Vikar Peter Andreas (W) Tische-Stipendium	9.000,00

2.4 Preise

Bader Bernardo (V) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Erjavec Albert Ludwig (ST) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Fügenschuh Hrdlovics Architekten (T) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Hertl Architekten (OÖ) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
LP Architektur (S) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Mitterberger Gerhard (ST) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Ogris + Wanek Architekten (K) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Pichler Architekten (W) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Schröckenfuchs Michael (OÖ) Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Tesar Heinz (W) *Großer Österreichischer Staatspreis für Architektur	30.000,00
Summe	57.000,00

3 Fotografie

3.1 Jahresprogramme

Camera Austria (ST)	168.000,00
Eikon (W)	66.000,00
Fluss NÖ Fotoinitiative (NÖ)	30.000,00
Fotoforum West (T)	43.000,00
Fotogalerie Wien (W)	73.000,00
Fotohof (S)	120.000,00
FotoK – Verein für Fotografie und Kunst (W)	10.000,00
Kultur in Leibnitz (ST)	5.000,00
Verein Schulen für Photographie und Film (W)	
*Programmjahr Fotografie, 2011/2012	21.461,00
*Programmjahr Fotografie, 2. Rate 2010/11	6.000,00
Summe	542.461,00

3.2 Einzelprojekte

Anzenberger Regina (W) *Vortrag Martin Parr, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Aschauer Matthias (W) *Sterne Albaniens, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Barfuss Anna (W) *Kunstmagazin, Katalogkostenzuschuss	2.400,00
Böck Johannes (W) Antiguo/Moderno, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Brandner Vera (W) *Das Bild der Anderen, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Brugner Simon (W) As ischt wio as ischt, Katalogkostenzuschuss	1.000,00
Camera Austria (ST) *Zeitschrift Camera Austria, Vertrieb und Grafik, Projektkostenzuschuss	11.200,00

Cella Bernhard (W) *Konzeptionen künstlerischer Fotografie, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Muth David (S) Settings, Finnland, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Cmelka Kerstin (W) Male, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Nimmerfall Karina (OÖ) *Cross-Sections, Projektkostenzuschuss	4.700,00
Europäische Gesellschaft für die Geschichte der Photographie (W) *Photo Researcher Nr. 15, Katalogkostenzuschuss	5.500,00	Noll Petra (W) Fotoforum Braunau, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Fischer-Briand Roland (W) *Stray – Magazin für Fotografie, Katalogkostenzuschuss	6.000,00	Ott Paul (ST) *Photographs about Architecture, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Fodor Gyula (W) The Wall, Berlin, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Projektor – Diskussionsforum Film und Neue Medien (W) *Friedl Kubelka: Dem Zufall eine Chance geben, Katalogkostenzuschuss	8.000,00
Fotofo (Ö/Slowakei) *The History of European Photography 1939–1969, Katalogkostenzuschuss	2.400,00	Reichmann Stefan (K) *Good Night Stories, St. Johann im Rosental, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
Fotogalerie Wien (W) *Workshops, Seminare, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Riedler Reiner (W) *Kein schöner Land, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Fotohof – Verein zur Förderung der Autorenfotografie (S) *Übersiedlung, Projektkostenzuschuss *Freitagsgespräche, Projektkostenzuschuss	20.000,00 5.000,00	Rukavina Mirjana (W) *Space Portraits, Maribor, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Frank Rike (Ö/Deutschland) *Friedl Kubelka, Leipzig, Ausstellungskostenzuschuss	5.120,00	Rukschcio Fiona (W) Collecting Life, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Frassl Elisabeth (W) *Tiefer als der Tag gedacht, Projektkostenzuschuss	3.500,00	Seidl Walter (W) DiStance, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Frisinghelli Christine (ST) *Festival Higashikawa, Japan, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Steckholzer Rudolf (W) *Unpublished Issue #2, Istanbul, Projektkostenzuschuss	1.500,00
G.R.A.M. (ST) *Nach Motiven von, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Strasser Michael (W) *Solitaire, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Graschopf Birgit (W) *Distortions, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Tomo Christian (W) *Augustin, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Gruber Klemens (W) *Facsimile-Reprint von Telehor, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Verein für Fotogeschichte und Fotodidaktik (S) Monografie Gerti Deutsch, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Hager von Strobele Katharina (W) *Le cube, Rabat, Ausstellungskostenzuschuss	1.100,00	Verein Schulen für Photographie und Film (W) *Internetauftritt Fotografie, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Hammerstiel Robert F. (W) Trust Me, Hannover, Saalfelden, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Wachter Christian (W) *Diar el Mahcoul, Katalogkostenzuschuss *Lingua Franca oder SOS village d'Enfant de Draria, Projektkostenzuschuss	3.585,00 1.000,00
Heider Caroline (W) *Relax – The Universe Will Guide Your Life, München, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Wagner Astrid (W) *Sight Stories, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00
Hofbauer Anna (W) *Ilo Ilo – Chinese Trade, Philippinen, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Wörndl Elisabeth (S) Skin Exhibition, Mexiko, Ausstellungskostenzuschuss	1.100,00
Hoffner Ana (W) *Migration ins Bild, Belgrad, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00	Summe	189.645,00
Holzfeind Heidrun (W) *Strictly Private, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00		
Hörbst Kurt (OÖ) *Bideshi Photostudio, Warschau, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00		
Jelinek Sabine (W) *Revised View On, New York, Projektkostenzuschuss	3.000,00		
Kessler Mathias (W) *Paradise Lost, New York, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00		
Köllner Peter (W) *Inner City London, Katalogkostenzuschuss	2.500,00		
Konrad Aglaia (W) *Carrara, Katalogkostenzuschuss	4.000,00		
Kotyk Tereza (W) Salon Adele, Innsbruck, Projektkostenzuschuss	5.000,00		
Kurz Sigrid (W) Is It Real?, Mexiko, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00		
Lecomte Tatiana (W) Dissolution, Katalogkostenzuschuss *Beyond, Tallin, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00 840,00		
Mayer Christian (W) Time and Again, Los Angeles, Tübingen, Projektkostenzuschuss	3.200,00		

3.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Bolt Catrin (W) *Berlin, Reisekostenzuschuss	600,00
Cmelka Kerstin (W) Atelier New York	5.150,00
Czihak Elisabeth (W) *Peking, Reisekostenzuschuss	847,00
Engelbert Eva (W) Atelier Paris	4.900,00
Goldt Karo (W) Staatsstipendium	13.200,00
Grill Christoph (W) Atelier Paris	4.900,00
Hasler Gerd (W) Atelier New York	5.150,00
Heider Caroline (W) Atelier Rom	4.100,00
Herrmann Matthias (W) Atelier New York	5.150,00
Hochhauser Dietmar (W) Staatsstipendium	13.200,00
Kosel Sandra (W) Atelier Rom	4.100,00
Miesenböck Gerlinde (OÖ) Atelier London Bratislava, Reisekostenzuschuss	4.900,00 300,00

Nguyen Monika (W) Startstipendium	6.600,00	Daschner Katrina (W) Flamingos, Flamingos, Projektkostenzuschuss	3.500,00
Oberdanner Annelies (W) Staatsstipendium	13.200,00	Denzer Ricarda (W) *Objektwerte und Fluchtmomente, Projektkostenzuschuss	4.860,00
Oberndorfer Markus (W) Atelier Paris	4.900,00	Dietrich Jakob (OÖ) *Empty Rooms, Projektkostenzuschuss	2.500,00
Rastl Lisa (W) Frankfurt, Reisekostenzuschuss	190,00	Dorner Sandra (W) *Darkroom II, Kopenhagen, Projektkostenzuschuss	2.500,00
Reichstein Sascha (W) Atelier London	4.900,00	Eiskonfekt (W) Festival Sound:Frame, Projektkostenzuschuss	8.000,00
Lagos, Nigeria, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Eller Tomas (W) Cluster, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Reif Linda (W) Startstipendium	6.600,00	ESC Kunstverein (ST) *Visionen, Widerständigkeit, Projektkostenzuschuss	17.000,00
Reiter-Raabe Andreas (W) Atelier Paris	4.900,00	Felbermayr Karin (W) *Mask, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Ronacher Anja (W) Atelier London	4.900,00	Feuerstein Thomas (W) *Installation Manifest, 4 th Moscow Biennale of Contemporary Art, Projektkostenzuschuss	2.800,00
Schaller Lukas (W) Atelier Rom	4.100,00	Fisslthaler Karin (W) *The Third Place, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Schmeiser Florian (W) Peking, Reisekostenzuschuss	750,00	Freundinnen der Kunst (OÖ) *Videoperformances, Filmabendreihe, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Sonnwend Annette (W) Atelier London	4.900,00	Gamsjäger Rainer (W) Cluster, Projektkostenzuschuss	5.400,00
Stein Horst (W) Atelier Rom	4.100,00	Gillinger Correa Vivar Christina (W) *BesucherInnenbeschimpfung international, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Steinecker Helmut (OÖ) Staatsstipendium	13.200,00	Glandien Alexander (OÖ) Retouching Memory, Projektkostenzuschuss	1.900,00
Tiller Sophie (W) Startstipendium	6.600,00	*Große Maschinen bringen kleine zur Welt, Ausstellungskostenzuschuss	760,00
Töpfer Axel (W) Startstipendium	6.600,00	Gössl Christina (W) *Werkkatalog, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Turillon Antoine (W) Startstipendium	6.600,00	Grond Leonhard (W) *Camera Solaris, Tel Aviv, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Winkler Christine (ST) Staatsstipendium	13.200,00	Hammerstiel Robert F. (W) What More Do You Want?, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Witzmann Andrea (W) Atelier New York	5.150,00	Hiesleitner Markus (NÖ) *in situ-raum um land, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Summe	178.887,00	IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ) *Wissensmaschinen zwischen Freiheit und Kontrolle, Projektkostenzuschuss	3.500,00

3.4 Preise

Heider Caroline (W) Outstanding Artist Award für Fotografie	8.000,00	Institut für Neue Kulturtechnologien/t0 (W) *Digitale Kulturen und Weiterentwicklung, Upload Future Culture, Projektkostenzuschuss	30.000,00
Moscouw Michaela (W) Österreichischer Kunstpreis für Fotografie	12.000,00	Isebuki – KunstverEinnischung (W) *Insert-Einlage, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Summe	20.000,00	Jelinek Robert (W) *SOS Passamt, Projektkostenzuschuss	7.000,00

4 Video- und Medienkunst

4.1 Jahresprogramme

Kunstverein Medienturm (ST)	30.000,00	Kaaserer Ruth (W) *Shadow Play, New York, Projektkostenzuschuss	2.000,00
*Medienwerkstatt Wien (W)	10.000,00	Kapusta Barbara (W) *Jour Fixe, Projektkostenzuschuss	4.000,00
servus.at (OÖ)	35.000,00	Kläring Julia (W) *Rather an Art Dreamer, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Summe	75.000,00	Klopf Karl Heinz (W) *Plan, Projektkostenzuschuss	4.000,00

4.2 Einzelprojekte

Super.net (W) Insecure Territories, Projektkostenzuschuss	3.000,00	*Personale, Projektkostenzuschuss	500,00
Ars Electronica Linz (OÖ) *Festival, Projektkostenzuschuss	130.000,00	Konrad Aglaia (W) *Concrete and Samples, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Beck Martin (V) *Turn Take Merge, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Krottendorfer Markus (W) Space Shuttle, Projektkostenzuschuss	4.500,00
Böck Johannes (W) *Salon Mexiko, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Kultur.at – Verein für Medienkultur (ST) *FMTechnik!, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Bödenauer Brigitta (W) *How Far Is 12 cm, Projektkostenzuschuss	3.500,00	Kulturverein Times Up (OÖ) Stored in a Bank Vault, Projektkostenzuschuss	8.000,00
Brucic Carmen (T) *Gnadenwald, Berlin, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Künstlergruppe Dynamo (W) *In der Kubatur des Kabinetts – Der Kunstsalon im Fluc, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Collabor.at (W) *Arbeit, Projektkostenzuschuss	1.500,00		
CONT3XT.NET – Kunst.Kultur.Medien (W) *Mindestens zweimal erlebt, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00		

Kutin Peter (W) *Acoustic Identity, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Sengmüller Gebhard (W) *Archiv medientechnischer Artefakte, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Laric Oliver (W) Kopienkritik, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Sladek Ulrike (W) *Thinking Distance, New York, Projektkostenzuschuss	3.500,00
Marxt Mara (ST) *Centrum Artists-in-Residency-Program, Creating Situation, USA, Projektkostenzuschuss	1.300,00	Stockburger Axel (W) *Jingshenfenxi, Chongqing, China, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00
Maurmair Roland (W) *Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Strohmaier Jutta (W) *Gestimmte Räume, Projektkostenzuschuss	1.900,00
Mayer Ursula (W) *Gonda, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Stumreich Kathrin (W) *Textile Soundscape Vienna–Shanghai, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Mayerböck Veronika (W) *Bodyscapes Corpo Phonolux, Cynetart Festival Dresden, Projektkostenzuschuss	500,00	subnet – Salzburger Plattform für Medienkunst und experimentelle Technologien (S) Artist-in-Residence-Programm, Projektkostenzuschuss	9.000,00
Mayr Harald (W) *Smoke on the Water, London, Ausstellungskostenzuschuss	700,00	Szmit Karolina (W) *Common Pulse Festival, Durham, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Medien.Kunst.Tirol (T) *Art!faKt-Box, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Tagr.tv (W) Umbr.ella Interviewstudio, Projektkostenzuschuss	4.500,00
Monochrom (W) *In Space No One Can Hear You Complain about Your Job, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Tomasi Benjamin (W) *Ast fällt auf Tonspur, Los Angeles, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00
Moswitzer Max (W) New Genres Grid, Projektkostenzuschuss	3.300,00	Trenczak Heinz (ST) *Djavidan Queen for a Day, London, Ausstellungskostenzuschuss	500,00
Mur.at (ST) *Mur:Sat Stufe 2, Projektkostenzuschuss	15.000,00	Trischak Evamaria (W) *polyxenic series, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Music Martin (W) *No Pop No Style, Projektkostenzuschuss	500,00	Turk Herwig (W) *Bonneville Laboratory Part 1, Projektkostenzuschuss	2.500,00
Norer Lucas (T) *Sprawl-Strukturen, Feedbacks und Störungen, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Übermorgen Verein (W) *Woppow, Projektkostenzuschuss	5.000,00
ParafloWS (W) *Listening Comprehension, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	7.000,00	Vardag Nadim (W) *Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Peschta Leonhard (W) *transLife, Peking, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Ventzislavova Borjana (W) *Migration Standards, Projektkostenzuschuss	830,00
Pirker Sasha (W) *There Are Pictures Because There Are Walls, Projektkostenzuschuss	4.500,00	Verein Kunsthalle Wien (W) *Österreichisches Videoarchiv, Projektkostenzuschuss	15.000,00
Porten Marion (W) *Der Rücken der Dirigentin, Leipzig, Ausstellungskostenzuschuss	4.500,00	Weckwerth Georg (W) *Tonspur, Projektkostenzuschuss	15.000,00
Pötschko Michael (W) *Zona, Sydney, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Weiser Herwig (T) *Ambiguous Cut into Space of Conjecture, Peking, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Prenninger Gespräche (ST) *Personale Oliver Ressler, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Winter Stephanie (W) Psychodrom, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Quartier für Digitale Kultur (W) Koo-Programm, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Zdarsky Julia (W) *Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Ramirez Gaviria Andres (W) *Between Forms of Representation and Interpretation, Eindhoven, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Zimmer Fränk (ST) *Information Storage.Refresh, Luxemburg, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Rauter Ulla (W) *Klangmanifeste, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Zingerle Andreas (ST) Residency Redgate, Peking, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Rosenberger Isa (W) (His) Stories of the East End, Projektkostenzuschuss	5.540,00	Zoitl Moira (W) *Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Ruhm Constanze (NÖ) Kalte Probe, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Summe	521.490,00
Rukschcio Fiona (W) *Die asphaltierte Auffahrt zum Haus meines Vaters, Projektkostenzuschuss	1.500,00		
Rupp Christian (W) *Cheapart-Gallery, Athen, Ausstellungskostenzuschuss	500,00		
Savicic Gordan (W) *Unpleasant Design, Projektkostenzuschuss	5.200,00	4.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse	
Schmid Anita (W) *222, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Buchegger Petra (W) *Galizien, Projektstipendium	1.200,00
Schmid Doris (W) *EVA, Projektkostenzuschuss	500,00	Haider Andreas (W) *Brasilien, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Schmidt Gue (W) Wie Nichts, Bogota, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Hecker Beate (W) *Kuba, Reisekostenzuschuss	500,00
Schuda Susanne (W) *Selbst, Markt, Bild, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Höschele Christoph (W) Budapest, Reisekostenzuschuss	700,00
Schuller Roswitha (W) Elastic Video, Curated by Plinque, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Jahrmann Margarete (W) *New York, Reisekostenzuschuss	2.000,00

Kämmerer Björn (W)		Ruth Alexander (ST)	
Startstipendium	6.600,00	*College of Fashion Costume Design, London, Stipendium	6.000,00
Lapschina Lena (NÖ)		Unit F Büro für Mode (W)	
Staatsstipendium	13.200,00	Jahresprogramm	165.000,00
Larcher Claudia (W)		V&V&V – Verein zur Förderung und Verbreitung von zeitgenössischer angewandter Kunst (W)	
Startstipendium	6.600,00	*4. Lange Nacht der Schmuckkunst, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00
Lurf Johann (W)		Volz Sabine (W)	
Staatsstipendium	13.200,00	Berlin, Arbeitsstipendium	3.900,00
Marxt Mara (ST)		Wallenböck Gudrun (W)	
*Kanada, Reisekostenzuschuss	2.100,00	*Hinterland Meets Iran, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00
Neidl Doris (W)		We Showroom Paris Now (W)	
*New York, Reisekostenzuschuss	350,00	Jahresprogramm	24.000,00
Palacz Julian (W)		Austrian Fashion Net – Online-Plattform, Projektkostenzuschuss	18.000,00
Startstipendium	6.600,00	Wendland Saskia (W)	
*Brasilien, Reisekostenzuschuss	1.500,00	Modepreis	9.000,00
Rauter Ulla (W)		Wendy und Jim (W)	
Startstipendium	6.600,00	Modebiennale Arnheim, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Rych David (W)		Zedtwitz Alexandra (W)	
Staatsstipendium	13.200,00	Startstipendium	6.600,00
Salzmann Andrea (W)		*Writtenafterwards, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Startstipendium	6.600,00	*Not Fashion Alone, Warschau, Projektkostenzuschuss	1.720,00
Savicic Gordan (W)		Summe	398.620,00
*Indonesien, Reisekostenzuschuss	1.400,00		
Schabus Hans (K)			
Deutschland, Reisekostenzuschuss	750,00		
Weiser Herwig (W)			
*China, Reisekostenzuschuss	1.500,00		
Summe	85.600,00		

4.4 Preise

Adrian Robert (W)	
Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst	12.000,00
Meinharder Matthias (W)	
Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst	8.000,00
Summe	20.000,00

5 Mode

Bageria Rani (W)	
Startstipendium	6.600,00
Baran Halina (NÖ)	
Verrückte Welt – Verrückte Mode, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Bezhanishvili Giorgi (W)	
*Modepreis	18.000,00
Boyer Camille (W)	
*Austrian Fashion Showcase, Paris, Projektkostenzuschuss	12.000,00
Creative Headz (W)	
*viennafashionweek, Projektkostenzuschuss	15.000,00
*Austrian Fashion Design, Berlin, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Eberharder Andreas (W)	
*Showroom New York, Los Angeles, Paris, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Fateeva Elizaveta (W)	
Startstipendium	6.600,00
Festival for Fashion & Photography (W)	
*11 th Festival for Fashion & Photography, Projektkostenzuschuss	20.000,00
Halasz Miriam (W)	
Startstipendium	6.600,00
Hammer Susanne (W)	
*Fault Lines, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Helmingler Alexandra (S)	
*Royal Academy of Fine Arts Antwerpen, Stipendium	12.000,00
Ladenhaufen und Baumgartner (W)	
Modepalast, Projektkostenzuschuss	18.000,00
Young Fashion Award, Projektkostenzuschuss	4.500,00
Lugbauer Kathrin (W)	
Startstipendium	6.600,00
Oberfrank Maria (NÖ)	
USA, Arbeitsstipendium	3.000,00

6 Ankäufe

6.1 Ankäufe bildende Kunst

Agostinelli Ines (V)	2.900,00
Baumann Thomas (W)	6.000,00
Beierheimer Eva (ST)	5.700,00
Bohnenberger Udo (W)	4.900,00
Bressnik Uwe (W)	9.200,00
Bretter Wolfgang (OÖ)	3.500,00
Cella Bernhard (W)	8.800,00
Czernin Adriana (W)	7.200,00
Dabernig Josef (W)	10.000,00
Deininger Svenja (W)	5.455,00
Dertnig Carola (W)	6.500,00
Dvorak Sophie (W)	1.950,00
Eden Irena (W)	2.500,00
Egermann Eva (W)	4.000,00
Eisenhart Titanilla (W)	6.200,00
Eldarb Gregor (W)	4.500,00
Elfen-Frenken Fria (B)	4.400,00
Ettengruber Sybille (OÖ)	3.300,00
Fegerl Judith (W)	5.000,00
Feuerstein Thomas (W)	12.000,00
Galerie Ernst Hilger (W)	
Ankauf Julie Monaco	7.000,00
Gänzler Thomas (B)	3.800,00
Gruber Robert (W)	3.280,00
Gründorfer Paul (W)	3.000,00
Gruzei Katharina (OÖ)	3.230,00
Haider Ilse (W)	8.800,00
Hansalik Nikola (W)	6.000,00
Hohenbüchler Irene (NÖ)	5.500,00
Höllner Barbara (W)	6.000,00
Homar-Zogmayer Elisabeth (NÖ)	2.050,00
Höpfner Michael (NÖ)	6.000,00
Horn Paul (OÖ)	5.000,00
Hörtner Sabina (W)	4.950,00
Hsu Ina (T)	2.400,00
Husar Barbara Anna (V)	5.100,00
Hutzingler Christian (W)	6.000,00
Kampl Gudrun (W)	2.800,00
Kessler Leopold (W)	5.500,00
Knapp Manuel (W)	5.600,00
Kohlweiss Iris (W)	3.300,00

Königshofer Ulrike (W)	2.800,00	Lechner Christina (W)	1.110,00
Lackner Katharina (OÖ)	5.800,00	Lienbacher Ulrike (S)	7.250,00
Lang Brigitte (NÖ)	3.400,00	Lima da Silva Roberta (W)	4.000,00
Leisz Anita (W)	12.000,00	Lyon Lotte (W)	3.000,00
Ljubanovic-Mallon Christine (W)	6.000,00	Part Michael (W)	2.400,00
Lobnig Hubert (W)	5.280,00	Petermichl Georg (W)	2.750,00
Lux Stefan (W)	1.700,00	Reif Linda (W)	1.450,00
Macher Rudolf (W)	5.500,00	Rohrauer Claudia (W)	1.900,00
Marx Bele (W)	5.280,00	Rosenberger Isa (W)	6.000,00
Meier Christoph (W)	6.000,00	Sailer Gregor (T)	3.410,00
Mellinghaus Irmgard (T)	6.000,00	Schoiswohl Johann (W)	1.250,00
Moises David (W)	6.500,00	Schuster Michael (ST)	18.700,00
Müksch Thomas (S)	6.000,00	Schwaighofer Sabine (W)	1.200,00
Müller Josh (W)	9.000,00	Semotan Elfie (W)	7.000,00
Niedermaier Peter (NÖ)	4.960,00	Sharp W. Tim (W)	5.500,00
Nussbaumer Ingo (W)	10.000,00	Spiluttini Margherita (W)	9.000,00
Ona B. (W)	9.900,00	Strasser Michael (W)	5.000,00
Oppl Bernd (W)	3.000,00	Tomicek Stanislaus Timotheus (W)	4.620,00
Payrhuber Hermes (W)	5.000,00	Weniger Nicole (W)	700,00
Petschnig Maria (K)	2.800,00	Witek Anita (W)	5.000,00
Prohaska Rainer (NÖ)	3.300,00	Witzmann Andrea (W)	5.000,00
Proschek Markus (S)	5.000,00	Summe	165.460,00
Reichmann Wolfgang (W)	9.000,00		
Rodewald Evelyn Margarit (V)	2.200,00		
Sagadin Marusa (W)	2.600,00		
Sajdik Marianne (W)			
Ankauf Lukas Pusch	825,00		
Schmidt Gue (ST)	4.500,00		
Schrammel Lilo (B)	4.500,00		
Schubert Veronika (W)	1.900,00		
Six Nicole (W)	7.800,00		
Smith Robert Adrian (W)	10.000,00		
ST/A/R – Verein für Städteplanung, Architektur und Religion (W)	1.320,00		
Steinbrener Christoph (W)	3.960,00		
Sterry Petra (W)	7.200,00		
Stocker Esther (W)	7.260,00		
Sulzbacher Markus (NÖ)	1.400,00		
Swoboda Helmut (NÖ)	12.500,00		
Tirtiaux Adrien (W)	3.000,00		
Truttmann Lisa (W)	5.000,00		
Vavra Inge (K)	6.600,00		
Veltman Rens (T)	7.260,00		
Vopava Walter (W)	11.000,00		
Wanker Klaus (ST)	7.400,00		
Wassermann Franz (T)	7.200,00		
Weibel Peter (W)	12.000,00		
Weingrill Roswitha (W)	2.800,00		
Wilfling Markus (ST)	10.450,00		
Winkler Sylvia (S)	5.831,00		
Zaworka Siegfried (S)	4.800,00		
Zogmayr Leo (NÖ)	5.500,00		
Summe	500.341,00		

7 Bundesausstellungen, -projekte

Ausstellung Brave New World (Ö/Spanien)	10.000,00
Ausstellung In Between (NÖ) St. Pölten	6.268,28
Biennale of Young Artists from Europe and the Mediterranean, Thessaloniki (Ö/ Griechenland) Kuratorin: Mona Hahn	27.829,16
Biennale Venedig 2010 (Ö/Italien) Kommissär: Eric Owen Moss	10.000,00
Biennale Venedig 2011 (Ö/Italien) Kommissarin: Eva Schlegel	338.000,00
Biennale Venedig 2012 (Ö/Italien) Kommissär: Arno Ritter	70.000,00
Biennale Venedig Pavillon (Ö/Italien)	70.309,95
China/Österreich Austausch Modeschauen 2010/2011 (Ö/China) KuratorInnen: Andreas Oberkanins, Ulrike Tschabitzer	73.035,90
Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes (W) Verwahrung, Verwaltung, Verleih, Digitalisierung, Artothek, Pauschale 2010	332.602,24
Summe	938.045,53

6.2 Ankäufe Fotografie

Andraschek-Holzer Iris (W)	2.310,00
Babychuk Anatoliy (W)	1.920,00
Beck Martin (W)	9.000,00
Bilinovac Martin (W)	1.600,00
Birk Lukas (V)	1.600,00
Durst Alice (W)	600,00
Engelbert Eva (W)	2.550,00
G.R.A.M. (ST)	7.000,00
Güres-Rein Nilbar (W)	4.500,00
Herrmann Matthias (W)	15.000,00
Hodjat Zadeh Amelie (W)	1.200,00
Hurnaus Hertha (W)	4.500,00
Iglar Rainer (S)	5.000,00
Kranzler Paul (OÖ)	6.000,00
Krautgartner Susi (W)	2.700,00
Kurz Sigrid (W)	3.740,00

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2010	2011
Musik	8.130.825,00	6.414.051,00
Jahresförderungen	6.907.675,00	5.049.301,00
Projektförderungen	666.750,00	685.550,00
Einzelpersonen, Stipendien	395.900,00	557.800,00
Prämien	110.500,00	101.400,00
Preise	50.000,00	20.000,00
Darstellende Kunst	18.613.848,14	17.541.344,50
Jahresförderungen	16.183.698,14	15.582.394,50
Projektförderungen	2.088.700,00	1.650.700,00
Einzelpersonen, Stipendien	173.950,00	191.250,00
Prämien	159.500,00	109.000,00
Preise	8.000,00	8.000,00
Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen	10.460.188,59	10.819.562,33
KünstlerInnenhilfe	32.000,00	24.000,00
Summe	37.236.861,73	34.798.957,83

1 Musik

1.1 Jahresförderungen

Arnold Schönberg Center (W)	145.346,00
*Austrian Art Ensemble (ST)	11.000,00
*Camerata Academica Salzburg (S)	30.000,00
Clemencic Consort (W)	13.000,00
*Ensemble 20. Jahrhundert (W)	35.000,00
*Ensemble die reihe (W)	35.000,00
*Ensemble Kontrapunkte (W)	22.500,00
*Ensemble Plus (V)	8.000,00
*Ensemble scene instrumental (ST)	11.000,00
*Ensemble Wiener Collage (W)	10.000,00
Ernst-Krenek-Institut (NÖ)	145.000,00
Galerie St. Barbara (T)	80.000,00
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000,00
Gustav Mahler Jugendorchester (Ö)	95.000,00
Internationale Gesellschaft für neue Musik (W)	60.000,00
Internationale Paul Hofhaymer Gesellschaft (S)	6.000,00
*Jazz Big Band Graz (ST)	13.000,00
*Jazzclub Unterkärnten (K)	5.000,00
*JazzWerkstatt Wien (W)	20.000,00
*Junge Philharmonie Wien (W)	18.000,00
Klangforum Wien (W)	
Betriebssubvention 2011	550.000,00
Vorbereitung 2012	200.000,00
Kunsthhaus Mürzzuschlag (ST)	115.000,00
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	
Betriebssubvention 2011	500.000,00
Vorbereitung 2012	40.000,00
*Music on line (W)	10.000,00
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	400.000,00
*Musikfabrik NÖ (NÖ)	43.600,00
*Nouvelle Cuisine (W)	15.000,00
*Open music (ST)	12.000,00
*Österreichischer Komponistenbund (Ö)	10.000,00
Österreichischer Musikfonds (W)	450.000,00
*Österreichischer Musikrat (Ö)	25.000,00
Österreichisches Ensemble für neue Musik (S)	25.000,00
Porgy & Bess (W)	110.000,00
*Symphonieorchester Vorarlberg (V)	16.500,00
*Wiener Jeunesse Orchester (W)	30.000,00
*Wiener Kammerorchester (W)	105.000,00
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	900.000,00
Wiener Symphoniker (W)	254.355,00
Summe	5.049.301,00

1.2 Projektförderungen

*Amarcord Wien (NÖ)	4.500,00
*Ambitus (W)	5.000,00
Aufführungen neuer Musik (W)	3.000,00
chmafu nocords (ST)	10.000,00
*Chroma (W)	10.000,00
*Die Andere Saite (ST)	3.000,00
*Doblinger Verlag (W)	7.000,00
*Ensemble reconsil vienna (W)	5.000,00
*Fat Tuesday (ST)	5.000,00
*Fellinger Andreas – freiStil (OÖ)	4.000,00
*Forum Stadtpark (ST)	5.000,00
*Gal Bernhard (W)	1.000,00
*Garnison 7 (W)	2.000,00
*Gradischnig Herwig (W)	3.000,00
Grossmann Muriel (W)	1.500,00
*Hacker Stephanie (W)	1.500,00
*Heckel Stefan (W)	1.500,00

*Hot Club de Vienne – Jazzland (W)	5.000,00
*Institut für österreichische Musikdokumentation (W)	5.450,00
*IZZM – Internationales Zentrum zeitgenössischer Musik (K)	6.000,00
*Jazzatelier Ulrichsberg (OÖ)	11.000,00
Kairos Musikproduktion (W)	1.500,00
*Karlbauer Multimediaproduktionen (W)	2.500,00
*Kasses Alexander (W)	2.670,00
*KIBu – Komponisten und Interpreten im Burgenland (B)	5.180,00
*Komponistenforum Mittersill (S)	16.500,00
*L'Orfeo Barockorchester (OÖ)	4.000,00
*Laub Records (W)	2.000,00
Leichtfried Jörg (W)	1.000,00
Leko Matilda (W)	1.500,00
*Loibner Matthias (W)	550,00
*Löscher Matthias (S)	1.500,00
*Luef Berndt – Jazztett Forum Graz (ST)	4.200,00
*Mitteleuropäisches Kammerorchester (W)	5.000,00
MM Jazzfestival (NÖ)	40.000,00
*Moll Philipp (T)	2.000,00
*Musik am 12ten (W)	8.000,00
Musik der Jugend (Ö)	30.000,00
*Musikforum Viktring-Klagenfurt (K)	10.000,00
*MusikTheater – Verein K&K (W)	4.300,00
*Muthspiel Christian (NÖ)	4.000,00
*Muthspiel Wolfgang (W)	1.500,00
Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	220.000,00
*NÖ Museum (NÖ)	10.000,00
*Oberlechner Hans (T)	1.500,00
*ÖGZM – Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik (W)	5.000,00
Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft (ST)	5.000,00
Österreichischer Musikrat (W)	1.500,00
Paladino Music (W)	1.500,00
*Palme Pia (W)	1.700,00
*Pan Tau-X-Music & Art's (W)	2.000,00
*Pawlik-Rabitsch Michaela (W)	1.200,00
*Platypus (W)	5.000,00
*Polaschegg Nina (W)	2.900,00
Quinton (W)	1.500,00
*Raab Lorenz (NÖ)	1.500,00
*radio string quartet vienna (W)	1.500,00
*Reiter Martin Johannes (W)	1.000,00
*Rom Peter (W)	1.500,00
*Salfellner Christian (W)	3.000,00
*Salzburg Biennale (S)	6.000,00
*Schellander Matija (W)	1.600,00
Schimana Elisabeth (NÖ)	700,00
*Schloss Capelle Eisenstadt (B)	3.000,00
*SFM – Soziale Förderung Musikschaffender (W)	80.000,00
*Skug (W)	5.000,00
*Snim (W)	4.000,00
*Soyka Ulrich (W)	1.500,00
Sp ce (W)	3.000,00
*Stangl Burkhard (W)	1.500,00
*Stein Bastian (W)	3.000,00
*Studio Dan (W)	5.000,00
*Suono (W)	5.000,00
*the electroacoustic project (W)	6.000,00
*Tiroler Ensemble für neue Musik (T)	6.000,00
*Tiroler Kammerorchester InnStrumenti (T)	8.200,00
*Tonwerk (W)	2.000,00
Unterpertinger Judith (OÖ)	1.500,00
*Upper Austrian Jazz Orchestra (OÖ)	5.000,00
*V:NM – Verein zur Förderung und Verbreitung Neuer Musik (ST)	4.000,00

*Verein zur Förderung der neuen Musik im Kirchenraum (W)	2.900,00	Hammer Bernhard (W)	*Kompositionsförderung	1.000,00
*Wiener Concert-Verein (W)	10.000,00	Harnik Elisabeth (ST)	*Kompositionsförderung	3.000,00
*Wiener Kammerchor (W)	6.000,00	Haselböck Lukas (W)	*Kompositionsförderung	1.000,00
Summe	685.550,00	Hazod Michael (OÖ)	*Kompositionsförderung	500,00
1.3 Einzelpersonen, Stipendien				
Aichinger Oskar (W)		Hinterkörner Christine (OÖ)	*Kompositionsförderung	1.000,00
*Kompositionsförderung	3.000,00	Ivicevic-Kranebitter Mirela (W)	*Startstipendium	6.600,00
Amann Thomas (ST)		Jakober Peter (W)	*Kompositionsförderung	5.000,00
Staatsstipendium für Komposition	13.200,00	Kapeller Martin (W)	*Kompositionsförderung	1.500,00
Annau Marco (W)		Karastoyanova-Hermentin Alexandra (W)	*Kompositionsförderung	3.000,00
*Kompositionsförderung	2.000,00	Karl Stephan Maria (S)	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Baar Dianne (W)		Keil Friedrich (W)	*Kompositionsförderung	2.000,00
*Fortbildungszuschuss	3.400,00	Kerer Manuela (T)	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Baez Baez Victor Alejandro (W)		Kirchmayr Susanne (W)	*Kompositionsförderung	1.500,00
*Kompositionsförderung	2.500,00	Klement Katharina (W)	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Banlaky Akos (W)		Klug Bernd (W)	*Startstipendium	6.600,00
Kompositionsförderung	2.000,00	Kmet Florian (W)	*Kompositionsförderung	1.000,00
Beslic Belma (W)		Koglmann Franz (W)	*Kompositionsförderung	8.000,00
*Startstipendium	6.600,00	Krah Jörg Ulrich (W)	*Kompositionsförderung	4.000,00
Bors Aron (W)		Kranebitter Matthias (W)	*Kompositionsförderung	5.000,00
*Kompositionsförderung	3.000,00	Krbavac Karl Wilhelm (W)	*Kompositionsförderung	1.000,00
Castello Angelica (W)		Krenn Michael (NÖ)	*Startstipendium	6.600,00
Staatsstipendium für Komposition	13.200,00	Kronreif Peter (S)	*Fortbildungskostenzuschuss	2.500,00
Chuang Se-Lien (OÖ)		Lehner Daniela (W)	*Startstipendium	6.600,00
*Kompositionsförderung	5.000,00	Mahmoud Hossam (S)	Kompositionsförderung	2.000,00
Dafeldecker Werner (W)		Mancusi Guido (W)	Materialkostenzuschuss	1.500,00
*Kompositionsförderung	2.000,00	Mandel Thomas (OÖ)	*Kompositionsförderung	2.000,00
De La Cuesta Chehaibar Daniel (W)		Mani Zahra (W)	*Kompositionsförderung	1.500,00
*Kompositionsförderung	2.000,00	Marchand Jean-Baptiste (W)	*Kompositionsförderung	1.800,00
Descamps Francois-Pierre (W)		Mayer Daniel (ST)	Kompositionsförderung	1.000,00
*Kompositionsförderung	2.000,00	Mayer Veronika (W)	*Startstipendium	6.600,00
Dickbauer Stephan (W)		Meier Manuela (ST)	*Kompositionsförderung	2.000,00
*Startstipendium	6.600,00	Mitterer Wolfgang (W)	*Kompositionsförderung	7.000,00
Doderer Johanna (W)		Moraitis Petros (ST)	*Startstipendium	6.600,00
*Kompositionsförderung	2.000,00	Mühlbacher Christian (W)	*Kompositionsförderung	1.500,00
Dufek Hannes (W)		Muhr Alexander (ST)	*Startstipendium	6.600,00
*Kompositionsförderung	3.000,00	Musil Bartolo (W)	*Kompositionsförderung	4.000,00
Dunst Patrick (ST)		Nachtmann Clemens (ST)	*Kompositionsförderung	2.000,00
*Startstipendium	6.600,00	Nagl Max (W)	*Kompositionsförderung	4.000,00
Eberhard J. Alexander (W)		Ortler Gerd Hermann (W)	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Kompositionsförderung	2.000,00			
Materialkostenzuschuss	1.800,00			
Eigner Richard (OÖ)				
*Kompositionsförderung	1.500,00			
Elia Marios Joannou (S)				
*Kompositionsförderung	2.000,00			
Emler Katrin (OÖ)				
*Kompositionsförderung	2.000,00			
Ettenberger Mark (W)				
*Fortbildungskostenzuschuss	4.000,00			
Everhartz Jury (W)				
*Kompositionsförderung	2.000,00			
Evirgen Hüseyin (S)				
*Kompositionsförderung	2.500,00			
Fleischanderl Franziska (OÖ)				
*Startstipendium	6.600,00			
Floredo Michael (V)				
*Kompositionsförderung	1.500,00			
Fuchs Reinhard Johann (W)				
*Kompositionsförderung	2.000,00			
Fugger Martin (W)				
*Kompositionsförderung	500,00			
Futscher Gerald (V)				
*Kompositionsförderung	7.000,00			
Gadenstätter Clemens (W)				
*Kompositionsförderung	3.000,00			
Gal Bernhard (W)				
*Kompositionsförderung	3.000,00			
Götz Anita (W)				
*Startstipendium	6.600,00			
Größinger Sieglinde (W)				
*Startstipendium	6.600,00			
Gruber Christoph (W)				
*Startstipendium	6.600,00			

Palme Pia (W)		Szely Peter (W)	
*Kompositionsförderung	3.500,00	*Kompositionsförderung	1.000,00
Pantchev Wladimir (W)		Themessl Sebastian (T)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	3.500,00
Pawollek Roman (W)		Trobollowitsch Andreas (W)	
Staatsstipendium für Komposition	13.200,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Pernes Thomas (W)		Tuscano Fausto (S)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Philadelphly Martin (W)		Unterpertinger Judith (OÖ)	
*Kompositionsförderung	1.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Pollack Fabian (W)		Varga Judit (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Materialkostenzuschuss	1.200,00
Prenn Stefanie Alexandra (W)		Vogtenhuber Raimund (OÖ)	
*Startstipendium	6.600,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Profanter Caroline (W)		Vosecek Simon (W)	
*Startstipendium	6.600,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Proy Gabriele (W)		Wang Ming (W)	
*Kompositionsförderung	6.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Puntigam Werner (OÖ)		Werthner Elisabeth (B)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	1.000,00
Purgina Julia (W)		Wildling Robert (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Radanovics Michael (W)		Wilhelm Tamara (W)	
*Kompositionsförderung	3.500,00	*Startstipendium	6.600,00
Rennert Konrad (W)		Winkler Gerhard E. (S)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	4.000,00
Resch Gerald (W)		Witek Walther (W)	
Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	4.000,00
Ribeiro Brito Dana (W)		Wysocki Zdzislaw (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	Kompositionsförderung	2.000,00
Riederer Fernando (W)		Ye Hui (W)	
*Kompositionsförderung	1.500,00	*Kompositionsförderung	1.200,00
Riegler-Beer Daniel (W)		Zabelka Mia (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	2.500,00
Schedlberger Gernot (NÖ)		Zehm Norbert (T)	
*Kompositionsförderung	4.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Schellander Matija (W)		Zeiner Verena (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Startstipendium	6.600,00
Scherer Uli (W)		Summe	557.800,00
*Kompositionsförderung	3.000,00		
Schiller Christian F. (ST)		1.4 Prämien	
Kompositionsförderung	1.200,00		
Schimana Elisabeth (NÖ)		1. Frauen-Kammerorchester (W)	5.000,00
*Kompositionsförderung	1.500,00	allerArt Bludenz (V)	5.000,00
Schinwald Reinhold (ST)		*Arcade – Hortus Musicus (K)	3.000,00
*Startstipendium	6.600,00	Avantgarde Tirol (T)	5.000,00
Schmidinger Helmut (OÖ)		*Campus Music (K)	2.500,00
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Ensemble 20. Jahrhundert (W)	6.000,00
Schmoliner Ingrid (W)		Ensemble Zeitfluss (ST)	6.000,00
*Startstipendium	6.600,00	Enterprise Z (W)	5.000,00
Schneidewind Jakob (W)		Flechtwerk (W)	3.000,00
*Startstipendium	6.600,00	*Gipsy Music (W)	1.000,00
Schreitl Julia (W)		Grill Michaela (W)	2.000,00
*Startstipendium	6.600,00	Jazz Big Band Graz (ST)	5.000,00
Schwarz Georg (W)		Klang.Kunst.Etage (W)	1.400,00
*Startstipendium	6.600,00	Klangspuren Schwaz (T)	5.000,00
Schwarz Valentin (W)		*Maissauer Amethyst (NÖ)	2.000,00
*Startstipendium	6.600,00	*Österreichische Akademie der Wissen-	
Seierl Wolfgang (S)		schaften (W)	1.000,00
*Kompositionsförderung	8.000,00	*Österreichische Gustav-Mahler-Ver-	
Spießberger Maria-Christina (OÖ)		einigung (K)	2.000,00
*Startstipendium	6.600,00	*Österreichischer Komponistenbund (W)	9.000,00
Spuller Wilhelm (B)		Salzburger Bachchor (S)	1.000,00
*Kompositionsförderung	2.500,00	Salzburger Bachgesellschaft (S)	3.000,00
Staud Johannes Maria (W)		Salzburger Jazz Herbst (S)	10.000,00
*Kompositionsförderung	3.000,00	Schrammel.Klang.Festival (NÖ)	5.000,00
Sterk Norbert (W)		Singkreis Porcia (K)	2.000,00
*Kompositionsförderung	4.000,00	Stockwerkjazz (ST)	1.500,00
Strobl Bruno (W)		Upper Austrian Jazz Orchestra (OÖ)	5.000,00
*Materialkostenzuschuss	5.000,00	*Voice Mania (W)	5.000,00
Strobl Hannes (W)		Summe	101.400,00
*Kompositionsförderung	1.500,00		
Suppan Wolfgang (W)			
*Kompositionsförderung	3.000,00		

1.5 Preise

Helbock David (W)	
*Outstanding Artist Award für Musik	8.000,00
Kühr Gerd (ST)	
Österreichischer Kunstpreis für Musik	12.000,00
Summe	20.000,00

2 Darstellende Kunst

2.1 Jahresförderungen

brut – Koproduktionshaus Wien (W)	173.000,00
bühne04 (OÖ)	20.000,00
Drachengasse 2 Theater (W)	116.200,00
Elisabethbühne – Schauspielhaus Salzburg (S)	305.000,00
Forum Stadtpark Theater Dramagraz (ST)	80.000,00
Iffland und Söhne (W)	15.000,00
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	72.000,00
* Im_flieger (W)	10.000,00
* Innsbrucker Kellertheater (T)	40.000,00
Inter-Thalia Theater (W)	260.000,00
* Kabinettheater (W)	20.000,00
Klagenfurter Ensemble (K)	100.000,00
Lilarum (W)	50.000,00
* MOKI – Mobiles Theater für Kinder (W)	20.000,00
Neue Bühne Villach (K)	175.000,00
Schauspielhaus Wien (W)	400.000,00
* tanz_house (S)	25.000,00
Theater der Jugend (W)	
Betriebssubvention 2011	1.150.000,00
Vorbereitung 2012	100.000,00
* Theater des Kindes (OÖ)	30.000,00
Theater im Bahnhof (ST)	60.000,00
* Theater im Keller (ST)	50.000,00
Theater in der Josefstadt (W)	
Betriebssubvention 2011	5.961.251,86
Vorbereitung 2012	312.592,64
Theater Kosmos (V)	110.000,00
Theater Phönix (OÖ)	305.000,00
Theater zum Fürchten (NÖ)	105.000,00
* Theo Studiobühne – Theater Oberzeiring (ST)	20.000,00
* Timbuku (S)	30.000,00
Toihaus Theater (S)	70.000,00
* toxic dreams (W)	25.000,00
* Verein für modernes Tanztheater (W)	28.500,00
* Verein für neue Tanzformen (B)	22.000,00
Volkstheater Wien (W)	
Betriebssubvention 2011	4.780.000,00
Vorbereitung 2012	200.000,00
Vorarlberger Kulturhäuser (V)	191.850,00
Waldviertler Kulturinitiative in Pürbach (NÖ)	150.000,00
Summe	15.582.394,50

2.2 Projektförderungen

Aktionstheater Ensemble (V)	30.000,00
Alfery Valentin (W)	6.000,00
* aqua.materia (W)	4.000,00
* Archipelago (W)	8.000,00
* Artificial Horizon (W)	10.000,00
Asou (ST)	2.000,00
Assitej Austria (W)	5.000,00
* Bienert Bernd R. (W)	12.000,00
* CCB – Center for Choreography Bleiburg (K)	5.000,00

Dans.Kias (W)	15.000,00
* Die Rabtaldirndln Theatergruppe (ST)	6.000,00
* Die Rainbacher Evangelienspiele (OÖ)	3.000,00
* dieheroldfliri.at (V)	5.000,00
Dschungel Wien (W)	50.000,00
* Einmaliges Gastspiel (W)	6.000,00
* Hackspiel Florian (T)	6.000,00
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	300.000,00
* Kaendace (ST)	5.000,00
* Kniff (OÖ)	15.000,00
Kopf hoch (OÖ)	6.000,00
* Laroque Dance Company (S)	22.000,00
LINK (W)	110.000,00
Liquid Loft (W)	45.000,00
Märchensommer NÖ (NÖ)	6.000,00
* Mezzanin Theater (ST)	10.000,00
* Miss Amen (W)	2.000,00
* Mohr Michaela (W)	6.000,00
* Montagnes Russes (W)	5.000,00
Mundwerk (ST)	15.000,00
* Nestroy Komitee Schwechat (NÖ)	3.000,00
Neue Oper Wien (W)	120.000,00
New Space Company (W)	7.000,00
NÖ Kulturszene (NÖ)	122.500,00
* notfoundyet (W)	4.000,00
ohnetitel (S)	2.000,00
* Ortszeit (S)	45.000,00
* Oswald Birgit (NÖ)	5.000,00
* perForm (W)	5.000,00
* Progetto Semiserio (W)	15.000,00
* Projekttheater Vorarlberg (V)	15.000,00
* Pufferfish Kunstverein (W)	5.000,00
* red park (W)	5.000,00
* RedSapata (OÖ)	5.300,00
* Salzburger Kulturvereinigung (S)	8.000,00
* Schneck und Co (NÖ)	5.000,00
* Shock Body (W)	5.000,00
Silk (OÖ)	15.000,00
* sommer.theater.hall (T)	6.000,00
* Staatstheater (T)	12.000,00
* Stromboli (T)	6.000,00
* t'eig Theater (ST)	18.000,00
* Tanz Hotel Art Act (W)	5.000,00
* Tanz ist (V)	20.000,00
tanz_house (S)	10.000,00
* tendance Tanztheater (ST)	4.000,00
* Theater (Off)ensive Salzburg (S)	10.000,00
* Theater ecce Salzburg (S)	36.000,00
* Theater im Hof (OÖ)	4.500,00
* Theater Panoptikum (S)	5.000,00
* Theater Petersplatz (W)	25.000,00
* Theater Praesent (T)	6.000,00
* Theater Werkstatt Brauhaus (NÖ)	6.000,00
* Theater Wozek (NÖ)	15.000,00
* Theaternyx (OÖ)	5.000,00
* Theaterverein Odeon (W)	100.000,00
* Theaterverein zum aufgebundenen Bären (W)	5.000,00
* Theatro Piccolo (NÖ)	5.000,00
* tON/NOT (T)	3.700,00
* Unpredictable past (S)	6.000,00
* Verein Fadenschein (B)	6.000,00
* Verein für neue Tanzformen (B)	6.000,00
* Verein zur Förderung des zeitgenössischen Tanzes in Oberösterreich (OÖ)	6.000,00
Virulent (OÖ)	7.000,00
* Vitamins of Society (ST)	5.000,00
Volkstheater Wien (W)	20.000,00
* Walk Brigitte (V)	6.000,00
Waltzwerk (K)	9.700,00

*Welser Katharina (T)	6.000,00
*Wiener Kammeroper (W)	150.000,00
ZOON (W)	4.000,00
Summe	1.650.700,00

2.3 Einzelpersonen, Stipendien

Aigner Franziska (S)	
*Tanzstipendium 2011/2012	11.000,00
Tanzstipendium 2010/2011	6.600,00
Blantar Katrin Elisabeth (W)	
Tanzstipendium	6.600,00
Böhnisch Cornelia (S)	
Tanzstipendium	6.600,00
Dachauer Dagmar (OÖ)	
Tanzstipendium	6.600,00
Fankha Malika (W)	
Arbeitsstipendium	6.000,00
Földesi Bettina (W)	
*Tanzstipendium	11.000,00
Greil Mariella (W)	
Tanzstipendium	4.400,00
Grünbühl Dominik (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Hanschitz Sandra (K)	
Tanzstipendium	3.800,00
Hobmeier Georg (S)	
*Startstipendium	6.600,00
Kapuy Joachim (W)	
Research	3.000,00
Kasebacher Thomas (W)	
Research	3.000,00
Kattenfeld Valerie (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Maurer Andrea (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Oran Ceren (S)	
*Startstipendium	6.600,00
Rauch Stephanie (W)	
*Startstipendium	6.600,00
*Fortbildungszuschuss Berlin	2.650,00
Rosales Farias Carolina (W)	
Tanzstipendium	6.600,00
Ruhsam Martina (OÖ)	
Tanzstipendium	6.600,00
Salzmann Silvia (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Schabus Sofia (ST)	
Tanzstipendium	6.600,00
Seimann Manuela (OÖ)	
Tanzstipendium	6.600,00
Stelzer Doris (W)	
Tanzstipendium	6.600,00
Toppler Thomas (ST)	
*Fortbildungskostenzuschuss	7.000,00
Venegas Lina Maria (W)	
Tanzstipendium	11.000,00
Vittucci Teresa (Ö)	
Tanzstipendium	4.400,00
Voglmayr Cornelia (W)	
Tanzstipendium	4.400,00
Weissenbrunner Claudia (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Wilisowska Ewa (OÖ)	
Fortbildungskostenzuschuss	3.000,00
Zwetti Anja (NÖ)	
Tanzstipendium	4.400,00
Summe	191.250,00

2.4 Prämien

bühne04 (OÖ)	
Leonce und Lena	5.000,00
Das Gut (W)	
*Being Else	3.000,00
Das Kunst (W)	
Wiener Blut	3.000,00
Dreizehnterjanuar (W)	
Pornorama	3.000,00
Dueller Martin (K)	
Orlac Hand Out	3.000,00
Forum Stadtpark Theater Dramagraz (ST)	
Die Flucht der Wolken	3.000,00
Gruppe Krokodil (W)	
Norbert liebt dich	3.000,00
Inter-Thalia Theater (W)	
Bloodshot	3.000,00
Klagenfurter Ensemble (K)	
Instant Home Stories Nein Naus	6.000,00
Kniff (OÖ)	
Don Quijote vom Bindermichl	3.000,00
Mezzanin Theater (ST)	
Ralf	3.000,00
Musentempel (OÖ)	
Dionysien	3.000,00
Neue Bühne Villach (K)	
Ecce Homo, Zur goldenen Unschuld	10.000,00
Räubern	3.000,00
Organisation für innovative Film- und Theaterprojekte (OÖ)	
Das Begräbnis	5.000,00
Ortszeit (S)	
Die Eumeniden	5.000,00
Oswald Birgit (NÖ)	
Das Sams	5.000,00
Staatstheater (T)	
Sauschneidn	3.000,00
Strombomboli (T)	
Mutter sag, wer macht die Kinder?	3.000,00
Super 16 (W)	
*Cihangir Insomnia	2.000,00
t'eig Theater (ST)	
Emilia Galotti	3.000,00
TAG (W)	
Der Prozess	3.000,00
Theater des Kindes (OÖ)	
Das Karussell	3.000,00
Theater Panoptikum (S)	
Ironie des Schicksals	3.000,00
Theater Phönix (OÖ)	
*Der Kaktus	3.000,00
Tiroler Volksschauspiele Telfs (T)	
Ambrosia	3.000,00
Totales Theater (W)	
Das Geheimnis der Alpenstube	2.000,00
Verein Festival Retz (NÖ)	
Festival Retz	6.000,00
Verein zur Förderung der Bewegungsfreiheit (W)	
Who Shot the Princess?	3.000,00
Vitamins of Society (ST)	
Waldrausch	3.000,00
Summe	109.000,00

2.5 Preise

Kottal Claudia (W)	
*Outstanding Artist Award für darstellende Kunst	8.000,00
Summe	8.000,00

3 Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

*Academia Allegro Vivo (NÖ)	15.000,00
Bregenzer Festspiele (V)	2.277.640,00
*Burgenländische Haydnfestspiele (B)	160.000,00
Carinthischer Sommer (K)	370.000,00
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik (T)	330.000,00
*Jazzfestival Saalfelden (S)	50.000,00
Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung (W)	
Jiddischer Kulturherbst	15.000,00
*Klangspuren Schwaz (T)	110.000,00
*Komödienspiele Porcia (K)	27.000,00
Kultur Melk (NÖ)	
*Sommerspiele Melk	15.000,00
*Internationale Barocktage Stift Melk	5.000,00
Kulturforum Donauland-Strudengau (OÖ)	
*Donaufestwochen	10.000,00
Kulturkreis Gallenstein (ST)	
*Festival St. Gallen	10.000,00
*Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus (B)	40.000,00
*Lehar Festival Bad Ischl (OÖ)	35.000,00
LIVA – Linzer Veranstaltungsgesellschaft (OÖ)	
*Brucknerfest, Klangwolken	120.000,00
*Neuberger Kulturtage (ST)	5.000,00
NÖ Festival (NÖ)	
Donau Festival, Klangraum Krems, Glatt und Verkehrt	120.000,00
*Outreach (T)	6.000,00
Salzburger Festspiele (S)	5.235.052,33
*Schloss Laudon Kammermusikfestival (W)	3.000,00
*Schlossspiele Kobersdorf (B)	20.000,00
*Sommerspiele Grein (OÖ)	6.000,00
Steirischer Herbst (ST)	566.870,00
*Styriarte (ST)	100.000,00
*Szene Salzburg (S)	105.000,00
*Theater im Hausruck (OÖ)	30.000,00
Tiroler Festspiele Erl (T)	338.000,00
*Tiroler Volksschauspiele Telfs (T)	90.000,00
*Trigonale (K)	65.000,00
Veranstaltungs- und Festspiel Ges.m.b.H. Gmunden (OÖ)	25.000,00
W.ORT (NÖ)	20.000,00
Wien Modern (W)	95.000,00
Wiener Tanzwochen (W)	400.000,00
Summe	10.819.562,33

Abteilung V/3 Film

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2010	2011
Ankäufe	9.999,84	10.000,00
Innovativer Film	2.277.712,95	2.212.215,63
Drehbuch	34.640,00	24.820,00
Projektentwicklung	241.358,00	176.010,00
Herstellung	1.666.575,00	1.603.710,48
Verwertung	295.874,95	372.061,15
Reisekostenzuschüsse	4.265,00	2.614,00
Produktionskostenzuschüsse	2.000,00	0
Startstipendien	33.000,00	33.000,00
Filminstitutionen	3.175.400,00	3.132.600,00
Jahresförderungen	2.358.000,00	2.333.000,00
Verleiher	100.000,00	80.000,00
Veranstaltungen	661.500,00	673.600,00
Druckkostenbeiträge, Produktionskostenzuschüsse	55.900,00	46.000,00
Programmkinos	451.100,00	873.200,00
Jahresförderungen	232.300,00	241.300,00
Veranstaltungen	33.000,00	60.000,00
Prämien (biennal)	120.000,00	0
Zuschüsse zu Jahresförderungen	65.800,00	71.900,00
Digitalisierung	0	500.000,00
Österreichisches Filminstitut	16.570.000,00	16.570.000,00
Preise	53.000,00	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	30.000,00	35.000,00
Summe	22.567.212,79	22.886.015,63

1 Ankäufe

Fruhauf Siegfried A. (W)		
Schwere Augen	160,45	
Tranquility	112,03	
Golden Girls Filmproduktion (W)		
Arman T. Riahi: Schwarzkopf	1.122,32	
nanookfilm (W)		
Caspar Pfaundler: Schottentor	1.500,41	
Astrid Heubrandtner: Mein Haus stand in Sulukule	381,12	
Pfaffenbichler Norbert (W)		
Notes on Film 05 Conference	273,60	
Schmeiser Johanna (W)		
Johanna Schmeiser/Simone Bader: Liebe Geschichte	1.210,22	
Schumann Constanze (W)		
Barbara Eder: Inside America	1.625,66	
Schwaiger Günter Filmproduktion (W)		
Ibiza Abendland	1.672,85	
Tscherkassky Peter (W)		
Coming Attractions	121,34	
Vento Film (W)		
Tizza Covi, Rainer Frimmel: La Pivellina	1.820,00	
Summe	10.000,00	

2 Innovativer Film

2.1 Drehbuch

Blauensteiner Iris (W)		
Schwitzen	2.000,00	
Krenn Joachim (K)		
Stille	5.000,00	
Richter Stephan (W)		
Krems	960,00	
Rinner Lukas (S)		
Parabellum	3.000,00	
Schmidt Carola (W)		
Tangowerk	6.500,00	
Vitouch Anatol (W)		
Sumpfbüthen	6.400,00	
Wilhelmer Richard (ST)		
Hotel National	960,00	
Summe	24.820,00	

2.2 Projektentwicklung

Berger Helmut (W)		
High Life	8.000,00	
Brossmann Jakob (NÖ)		
Lampedusa im Winter	5.870,00	
Brunner Natalie (K)		
Remapping Rio	6.000,00	
Cronos Film (W)		
Sebastian Grandits: Europas Grenzen	3.000,00	
Fleischmann Philipp (NÖ)		
Main Hall	2.200,00	
Freibeuter Film (W)		
Sudabeh Mortezaei: Make Love not War	6.000,00	
Fürhapter Thomas (W)		
*Salzburg	2.200,00	
Geyrhalter Nikolaus (W)		
Anna K. Wohlgenannt, Claudia Wohlgenannt: Was wir nicht sehen	8.000,00	
Golden Girls Filmproduktion (W)		
Juliane Beer: Baikonur	9.000,00	
Ruth Kaaserer: Women in the Ring	4.000,00	
Heller-Tscherkassky Eve (W)		
Out of Sight	2.800,00	
Kaufmann Barbara (K)		
Geopferte Töchter	720,00	
Krenmeier Raffaella (W)		
Films Imaginaires	6.000,00	
Lehner Thomas (W)		
Out of Seasons	9.980,00	
Lunzer Martina (W)		
Mitogio – Brought to Bear	3.500,00	

Mayer Kurt Film (W)		
Friedemann Derschmidt: Das Phantom der Erzählerin	11.000,00	
Hanne Lassl: Ein unbeschriebenes Blatt	6.000,00	
Miletich Marcus (W)		
FGF – Crowd Creation Project	6.000,00	
Mischief Films (W)		
Michael Palm: Atomic Futures	5.000,00	
Navigator Film (W)		
Constantin Wulff: Christine Gaigg – Collective Dreams	8.000,00	
Plaesion Film (NÖ)		
Judith Benedikt: Chinatown Vienna	5.000,00	
Renoldner Valentin (S)		
Flüchtig	5.000,00	
Sackl Albert (W)		
2013	4.800,00	
Sallmann Bernhard (OÖ)		
Strindberg	7.000,00	
Schumann Constanze (W)		
Online Dating – How to Find a Date by Friday	720,00	
Siefen Claudia (W)		
Hab' so lang auf dich gewartet	2.500,00	
Steiner Sigmund (ST)		
holz.erde.fleisch	720,00	
Streicher Dagmar (W)		
TV Countdown	6.000,00	
Summereder Angela (OÖ)		
Dualitäten	6.000,00	
Thym Cordula (W)		
Transhysteria	1.000,00	
Tscherkassky Peter (W)		
Echo	6.000,00	
Verein kino5 (W)		
Six Slices of Vienna	6.000,00	
Yanni Dina (W)		
We don't Believe in the Shadows	6.000,00	
Zdesar Judith (W)		
Geister	6.000,00	
Summe	176.010,00	

2.3 Herstellung

Allahyari Houchang Filmproduktion (W)		
*Robert Tarantino	30.000,00	
Amour Fou Film (W)		
*Anja Salomonowitz: Heartbreakers	56.200,00	
Arnold Martin (NÖ)		
Icy Embrace	15.000,00	
Black and White	9.000,00	
Brandner Verena (W)		
URBS drive.walk.stand	9.000,00	
Braunstein Bernhard (W)		
Traumfilm	8.000,00	
Bruckmayr Dietmar (OÖ)		
Dark Liquidity	3.300,00	
Burger Joerg (W)		
*Focus on Infinity	50.000,00	
Dabernig Josef (W)		
Hypercrisis	28.000,00	
Doborac Selma (W)		
Es war ein Tag wie jeder andere im Frühling oder Sommer	6.000,00	
Draganovic Dinko (OÖ)		
Daddy's Pride	4.500,00	
Fink Tone (V)		
vers.augt	7.000,00	
Fischer Film (W)		
Oral History Leon Askin – Materialsicherung	4.750,00	
Fisslthaler Karin (S)		
Satellites	3.000,00	
Freibeuter Film (W)		
Paul-Julien Robert: Mein juristischer Vater	50.000,00	
Gaube Wilhelm (W)		
Georg Miks	6.000,00	
Geyrhalter Nikolaus Filmproduktion (W)		
Eva Eckert: Top 15	40.000,00	
Grill Michaela (W)		
Forêt d' experimentation	10.000,00	

Groos Jan (W) *Das ist es, was immer mit den Menschen los und mit den Tieren nicht los ist	25.000,00	Tartarotti Carmen Filmproduktion (T) Carmen Tartarotti: Die zwei Klosterschwestern von Maria Steinach	30.000,00
Hammel Film (W) Johannes Hammel: Jour sombre	5.000,00	Taschler Nadine (NÖ) Les Fables de Monsieur Gaudart	15.000,00
Kaser Viktoria (W) Schusterhof	9.462,48	Thym Cordula (T) FtWtF – Female to What the Fuck	40.000,00
Kerekes Krisztina (W) Kleine Welten	27.000,00	Trejo Alex (W) Das Gedicht	13.790,00
Kern Peter Kulturfabrik Austria (W) Diamantenfieber Mörderschwestern	38.950,00 10.000,00	Vento Film (W) Tizza Covi, Rainer Frimmel: Der Glanz des Tages	50.000,00 15.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production (W) Jem Cohen: Museum Hours	60.000,00	Zeitgleich (W) Barbara Hölbling: Olpe	14.000,00
Kinoki – Verein für audiovisuelle Selbstbestimmung (W) Tina Leisch: Der süße Zauber der Dinge	50.000,00	Summe	1.603.710,48
Knapp Manuel (W) VOIDOV~	6.000,00	2.4 Verwertung	
Kubelka Friedl (W) Menschen am Sonntag; Heidi Kim and Ulrich Gregor at the W Hong Kong Hotel; La Cigarette; Heidi Kim; Janice Poon	2.000,00	Allahyari Houchang Filmproduktion (W) Houchang Allahyari: Die verrückte Welt der Ute Bock – Festivalverwertung	6.846,00
Lava-Reikersdorfer Judith (W) Lili der Film	2.300,00	Bruch Martin (W) bruchstücke lokal/global – Kinostart	4.400,00
Le Groupe Soleil Film (W) Filip Malinowski: Die Übersiedlung	15.000,00	Burger Joerg (NÖ) Agnus dei. Das Lamm Gottes – Festivalverwertung	5.510,00
Loop media (W) Manfred Neuwirth: Territorium	29.900,00	Cronos Film (W) Sebastian Grandits: War on Terror – Kinostart	15.000,00
Lotus Film (W) Barbara Casper: Superwoman	25.000,00	Dabernig Josef (W) Hypercrisis – Festivalverwertung	12.390,00
LUC-Film (W) *Ursula Hansbauer, Wolfgang Konrad, Clemens Stachel: Goldene Gene	90.000,00	Golden Girls Filmproduktion (W) Matthias van Baaren: Die Falten des Königs – Festivalverwertung	6.000,00
Mattuschka Mara (W) Heiner Fürst – Abenteuer des Sehens	30.000,00	Arman T. Riahi: Schwarzkopf – Festivalver- wertung	5.290,00
Meisl Albert (W) Die Polin	12.000,00	Clemens Roth: Zu eng! – Festivalverwertung	5.000,00
Mischief Films (W) Tizza Covi, Rainer Frimmel: Erich Lessing – Fotograf ohne Kamera	20.000,00	Arash T. Riahi: Ein einfaches Ereignis – Festi- valverwertung	580,00
Una Ni Dhonghail, Georg Misch: The Invisible Man	10.000,00	Hammel Film (W) Johannes Hammel: Folge mir – Festivalver- wertung	38.000,00
nanookfilm (W) Astrid Ofner: Abschied von den Eltern Caspar Pfaundler: Gehen am Strand	100.000,00 100.000,00	Michael Palm: Low Definition Control – Festi- valverwertung	15.000,00
Ofner Friedrich (W) Beirut Blend	24.000,00	Heller-Tscherkassky Eve (W) Last Lost; Astor Place – Festivalverwertung	3.005,00
Pfaffenbichler Norbert (W) Notes on Film 06 Monolog 1+2	20.000,00	Horvath Andreas (S) Arab Attraction – Festivalverwertung	6.330,00
Pilz Michael (W) Diario Romano – Fratelli d'Italia	29.000,00	Kaiser Edeltraud (NÖ) Alfred Kaiser: Ein drittes Reich; Ein drittes Reich aus seinem Abfall; Kaiserschnitt – eine Operette; Zetteldämmerung – Kopien	20.195,00
Pötscher Bernhard Filmproduktion (W) Shailo – Spurensuche	37.000,00	Kern Peter Kulturfabrik Austria (W) Peter Kern: Mörderschwestern – Kinostart	20.000,00
Raczkövi Adele (W) Vom Leben und Sterben der Frösche	9.000,00	Mischief Films (W) Fridolin Schönwiese: Die fünf Himmelsrichtungen – Kinostart	5.500,00
Roisz Bettina (W) Zouunk!	3.000,00	Molina Catalina (W) Talleres Clandestinos – Festivalverwertung	4.830,00
Rosdy Film (W) Paul Rosdy: Alfred Schreyer, der letzte Jude von Drohobytsh	70.000,00	nanookfilm (W) Astrid Heubrandtner: Mein Haus stand in Sulukule – Festivalverwertung	7.600,00
Sackl Albert (ST) Im Freien	8.000,00	Peter Kern: King Kongs Tränen – Festi- valverwertung	4.600,00
Salto (W) Willi Dorner: above under in-between	15.000,00	Pfaffenbichler Norbert (W) Notes on Film 05 Conference – Festival- verwertung	7.510,00
Schreiner Peter Filmproduktion (W) Fata Morgana	72.258,00	Pool Filmverleih (W) Astrid Heubrandtner: Mein Haus stand in Sulukule – Kinostart	15.000,00
Schuster Nicole (OÖ) Parasiten	6.300,00	Projektor (W) Kubelka Friedl: Dem Zufall eine Chance geben – Kopien	7.000,00
Schwaba Manfred (W) Notiz Speisewagen	7.000,00	Sackl Albert (W) Im Freien – Festivalverwertung	12.750,00
Schwaiger Günter Filmproduktion (S) Günter Schwaiger: Ibiza	45.000,00	Schreiber Lotte (ST) Tlatelolco – Festivalverwertung	2.370,00
Seidl Ulrich Film Produktion (W) Severin Fiala, Veronika Franz: Kern	60.000,00	Schwaiger Günter Filmproduktion (W) Günter Schwaiger: Ibiza Abendland – Festi- valverwertung	27.355,15
Stauber Edith (OÖ) Nachbehandlung	3.000,00		
Tabak Hüseyin (W) Deine Schönheit ist nichts wert	10.000,00		

Stadtkino Wien (W)	
Patric Chiha: Domaine – Kinostart	25.000,00
Johanna Schmeiser, Simone Bader: Liebe Geschichte – Kinostart	15.000,00
Johannes Hammel: Folge mir – Kinostart	9.000,00
Tartarotti Carmen Filmproduktion (T)	
Carmen Tartarotti: Das Schreiben und das Schweigen – Festivalverwertung	6.000,00
Thimfilm (W)	
Barbara Eder: Inside America – Kinostart	21.000,00
Arman T. Riahi: Schwarzkopf – Kinostart	21.000,00
Tscherkassky Peter (W)	
Coming Attractions – Festivalverwertung	2.000,00
Waystone Film (W)	
Peter Kern: King Kongs Tränen – Kinostart	15.000,00
Summe	372.061,15

2.5 Reisekostenzuschüsse

Bader Simone (W)	
Liebe Geschichte – Barcelona	200,00
Deutsch Gustav (W)	
Retrospektive Montreal	1.914,00
Fürhapter Thomas (W)	
Michael Berger. Eine Hysterie – Split	500,00
Summe	2.614,00

2.6. Startstipendien

Kaufmann Barbara (K)	
Geopferte Töchter	6.600,00
Richter Stephan (W)	
Krems	6.600,00
Schumann Constanze (W)	
Online Dating – How to Find a Date by Friday	6.600,00
Steiner Sigmund (ST)	
holz.erde.fleisch	6.600,00
Wilhelmer Richard (ST)	
Hotel National	6.600,00
Summe	33.000,00

3 Filminstitutionen

3.1 Jahresförderungen

Akademie des Österreichischen Films (Ö)	
Österreichischer Filmpreis 2012	30.000,00
Austrian Film Commission (Ö)	65.000,00
Filmarchiv Austria (Ö)	1.075.000,00
Medienwerkstatt Wien (W)	10.000,00
Österreichische Filmgalerie (NÖ)	300.000,00
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	500.000,00
sixpackfilm (Ö)	245.000,00
Studio West (S)	18.000,00
Synema – Gesellschaft für Film und Medien (W)	90.000,00
Summe	2.333.000,00

3.2 Verleiher

Filmcasino und Polyfilm (W)	
Jahreszuschuss	10.000,00
Filmladen Filmverleih (W)	
Besondere Verleihmaßnahmen	50.000,00
Stadtkino Wien (W)	
Verleihsubvention für bundesweite Tätigkeit	20.000,00
Summe	80.000,00

3.3 Veranstaltungen

Alpine Vorarlberg (V)	
26. Kurzfilmfestival	6.000,00
Crossing Europe Filmfestival (ÖÖ)	
8. Festival	60.000,00
Culture2Culture (W)	
Tricky Women	50.000,00
Diagonale (ST)	
Festival des österreichischen Films	265.000,00
dok.at (Ö)	
Portrait Elfi Mikesch	1.000,00
Drehbuchforum Wien (W)	
Projekte	20.000,00
Drehbuchverband Austria (W)	
Thomas-Pluch-Drehbuchpreis, Durchführung	12.000,00
DV8-Film (W)	
Identities. Queer Film Festival	8.000,00
EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration (W)	
*EU XXL FORUM	5.000,00
Independent Cinema (W)	
*VIS – Vienna Independent Shorts	11.000,00
Institut Pitanga (W)	
XXIII. Internationales Kinderfilmfestival	13.100,00
Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition (W)	
Jüdisches Filmfestival	32.000,00
St. Balbach Art Produktion (W)	
*VOLXkino	19.000,00
Südfilmfest Amstetten (NÖ)	
Projekte	3.000,00
Synema – Gesellschaft für Film und Medien (W)	
Frauen Arbeit Film	10.000,00
this human world (W)	
Vienna International Human Rights Film Festival	2.500,00
Verein After Image (W)	
Kino unter Sternen	3.000,00
Verein der Freunde der Filmakademie Wien (W)	
Experts of Excellence	3.000,00
Viennale (W)	
Vienna International Filmfestival	150.000,00
Summe	673.600,00

3.4 Druckkostenbeiträge, Produktionskostenzuschüsse

ARGE Index – Medienwerkstatt & sixpackfilm (W)	
Herausgabe DVDs und Marketing	12.000,00
FC Gloria (W)	
Aktivitäten, Website 11/12	5.000,00
film:riss (W)	
Cinema Next, Web-Plattform	5.000,00
Hoanzl Vertriebsgesellschaft (W)	
Edition des österreichischen Films, 6. Staffel	10.000,00
substance media (W)	
*ray, Filmmagazin	4.000,00
Verein für neue Literatur (W)	
*Kolik Film, Filmmagazin	3.000,00
Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films (NÖ)	
*celluloid, Filmmagazin	2.000,00
Witcraft Szenario (W)	
Diverse Geschichten – Präsentationsveranstaltung	5.000,00
Summe	46.000,00

4 Programmkinos

4.1 Jahresförderungen

Admiral Kino (W)	8.000,00
Cinema Paradiso (NÖ)	21.800,00
Filmcasino und Polyfilm (W)	21.800,00
*Filmforum Bregenz (V)	7.200,00
Filmkulturclub Dornbirn (V)	2.000,00
Filmstudio Villach (K)	7.200,00
KIZ – Kino im Augarten (ST)	21.800,00
*Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	7.300,00
Kulturverein Schikaneder (W) Topkino, Schikanederkino	20.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	15.000,00
*Movimento Programm kino (OÖ)	21.800,00
Otto Preminger Institut (T)	21.800,00
*Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino (S)	21.800,00
*Verein Alternativkino Klagenfurt (K)	21.800,00
*Votiv Kino (W)	22.000,00
Summe	241.300,00

4.2 Veranstaltungen

Cinema Paradiso (NÖ) *Kinder- und Jugendvermittlung	25.000,00
Filmzentrum im Rechbauerkino (ST) Arthouse-Projekte	10.000,00
Otto Preminger Institut (T) 20. Internationales Film Festival Innsbruck	25.000,00
Summe	60.000,00

4.3 Zuschüsse zu Jahresförderungen

*Filmforum Bregenz (V)	4.800,00
*Filmkulturclub Dornbirn (V)	3.000,00
*Filmstudio Villach (K)	4.800,00
*Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	4.700,00
*Kulturverein Schikaneder (W)	15.000,00
*Movimento Programm kino (OÖ)	13.200,00
*Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino (S)	13.200,00
*Verein Alternativkino Klagenfurt (K)	13.200,00
Summe	71.900,00

4.4 Digitalisierung

*Admiral Kino (W)	20.000,00
*Cinema Paradiso (NÖ)	60.000,00
Filmcasino und Polyfilm (W) *Filmcasino	20.000,00
*Gartenbaukino (W)	20.000,00
*KIZ – Kino im Augarten (ST)	60.000,00
Kulturverein Schikaneder (W) *Topkino	20.000,00
*Movimento Programm kino (OÖ)	60.000,00
*Österreichische Filmgalerie (NÖ)	20.000,00
Otto Preminger Institut (T) *Programmkinos	60.000,00
*Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino (S)	40.000,00
Stadtkino Wien (W) *Filmhaus kino	20.000,00
Verein Alternativkino Klagenfurt (K) *Volkskino	40.000,00
*Votiv Kino (W)	60.000,00
Summe	500.000,00

5 Österreichisches Filminstitut

Österreichisches Filminstitut (Ö) Jahreszuschuss	16.570.000,00
Summe	16.570.000,00

6 Preise

Allahyari Houchang (W) Die verrückte Welt der Ute Bock, Thomas-Pluch-Drehbuch-Würdigungspreis	5.500,00
Ambrosch Martin (W) Spuren des Bösen, Thomas-Pluch-Drehbuch-Hauptpreis	11.000,00
Leisch Tina (W) Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm	8.000,00
Reumüller Barbara (W) Österreichischer Kunstpreis für Film	15.000,00
Schreiber Lotte (W) Outstanding Artist Award für Experimentalfilm	8.000,00
Wagenhofer Erwin (W) Black, Brown, White, Thomas-Pluch-Drehbuch-Würdigungspreis	5.500,00
Summe	53.000,00

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2010	2011
Vereine und Veranstaltungen	7.106.760,00	6.967.907,78
Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte	4.793.760,00	4.654.907,78
Kulturkontakt Austria	1.150.000,00	1.150.000,00
Literar-Mechana	1.163.000,00	1.163.000,00
Literarische Publikationen	2.950.184,69	3.015.181,42
Verlage, Buchpräsentationen	2.401.000,00	2.428.678,90
Buchprojekte	217.015,00	246.137,00
Buchankäufe	22.689,69	28.005,52
Zeitschriften	309.480,00	312.360,00
Personenförderung	1.331.528,55	1.352.943,01
DramatikerInnenstipendien	67.604,52	66.000,00
Staatsstipendien	264.000,00	264.000,00
Projektstipendien	264.000,00	264.000,00
Robert-Musil-Stipendien	50.400,00	50.400,00
Arbeitsstipendien	240.200,00	239.950,00
Reisestipendien	82.808,03	99.222,01
Werkstipendien	168.300,00	169.700,00
Arbeitsbehelfe	23.716,00	29.171,00
Buchprämien	22.500,00	22.500,00
AutorInnenprämien	16.000,00	16.000,00
Mira-Lobe-Stipendien	33.000,00	33.000,00
Startstipendien	99.000,00	99.000,00
Übersetzungsförderung	231.967,48	232.370,00
Übersetzungsprämien	62.400,00	61.600,00
Arbeitsstipendien	16.900,00	20.100,00
Reisestipendien	6.850,00	8.150,00
Übersetzungskostenzuschüsse	145.817,48	142.520,00
Preise	132.000,00	127.000,00
KünstlerInnenhilfe	39.072,85	34.022,18
Summe	11.791.513,57	11.729.424,39

1 Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte

Bung Kultur (T)		Gesellschaft zur Erforschung der Grundlagen der Literatur (ST)	
Literaturprogramm	6.000,00	*Ernst-Jandl-Dozentur für Poetik	6.000,00
AG Literatur (OÖ)		Literatur, Kunst, Metapher. Symposium	4.000,00
Jahrestätigkeit	14.600,00	*Stipendium Feistritzwald	1.700,00
Akademie Graz (ST)		Grazer Autorinnen Autoren Versammlung (Ö)	
Literaturwettbewerb	3.700,00	Jahrestätigkeit	125.000,00
Alumniverband der Universität Wien (W)		Literatur als Radiokunst	4.380,00
Lesungen	1.500,00	Grillparzer-Gesellschaft (W)	
Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (T)		Jahrestätigkeit	2.600,00
*Lesungen	1.000,00	Halma – Das europäische Netzwerk literarischer Zentren e.V. (Ö/Deutschland)	
Art-Hearted (W)		Stipendienprogramm	6.000,00
Automatenliteratur	1.000,00	Literatur im Fluss: Donau übersetzen	3.900,00
Asset Networks (W)		Hauptverband des Österreichischen Buchhandels (Ö)	
Rund um die Burg	35.000,00	Jahrestätigkeit	80.700,00
Association Interscènes (Ö/Frankreich)		Holzner Gisela (T)	
*Österreichische Theatertage Paris	15.000,00	Innsbrucker Wochenendgespräche	3.000,00
Aufdraht (NÖ)		IG Autorinnen Autoren (Ö)	
Literadio	10.000,00	Jahrestätigkeit	530.000,00
Aufgelesen (K)		Innsbrucker Zeitungsarchiv (T)	
Literaturprogramm	3.000,00	Jahrestätigkeit	3.700,00
Blazek Christian (NÖ)		Institut für Jugendliteratur (W)	
Literaturwettbewerb Wartholz	15.000,00	Jahrestätigkeit	378.000,00
Brikcius Eugen (W)		Schreibzeit für junges Publikum	3.000,00
Literarischer Ausflug, Jaroslav Seifert	1.100,00	Institut für Österreichkunde (W)	
Bruno-Kreisky-Forum für internationalen Dialog (W)		*Jahrestätigkeit	30.000,00
Diaspora. Erkundungen eines Lebensmodells	7.000,00	Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker (OÖ)	
Buch.Zeit (OÖ)		Heimrad-Bäcker-Preis	3.000,00
Jahrestätigkeit	5.000,00	Internationales Dialektinstitut (S)	
Buchhandlung Plautz (ST)		Jahrestätigkeit	4.500,00
Lesebaustellen	5.000,00	Josef-Reichl-Bund (B)	
Lesekongress	4.900,00	Lesungen	1.500,00
Das böhmische Dorf (W)		Jura-Soyfer-Gesellschaft (W)	
Jahrestätigkeit	6.000,00	Jahrestätigkeit	15.000,00
Technische Infrastruktur	4.000,00	Kärntner Schriftstellerverband (K)	
Design Austria (W)		Alpe-Adria-Literatursymposium	2.000,00
*Jahrestätigkeit	8.000,00	Keine Delikatessen – Bühne für Schriftbilder (W)	
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)		Lesungen	800,00
Jahrestätigkeit	1.150.000,00	Kultur AG (W)	
Das Literaturhaus Wien feiert 90 Jahre	20.000,00	Frankfurter Buchmesse	1.000,00
Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur (W)		Kulturkontakt Austria (Ö)	
*Jahrestätigkeit	15.000,00	Jahrestätigkeit	1.150.000,00
Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum (W)		Kulturverein Buch im Beisl (W)	
*Jelinek. Dialoge	5.200,00	Lesungen	1.800,00
Erika-Mitterer-Gesellschaft (W)		Kulturverein Doppelpass (W)	
Jahrestätigkeit	8.000,00	Lesungen	3.000,00
Erostepost (S)		Kulturverein Forum Rauris (S)	
*Jahrestätigkeit	13.100,00	Rauriser Literaturtage	20.000,00
Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater (W)		Kulturverein Saba (W)	
*Jahrestätigkeit	10.000,00	Lesungen	1.000,00
Esra (W)		Kulturverein Wurzelhof (NÖ)	
Lesungen	1.200,00	*Schreibwerkstatt	5.000,00
Eurozine (W)		Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein (NÖ)	
Technische Infrastruktur	6.000,00	*Literatur im Nebel	10.000,00
Festspiele Reichenau (NÖ)		Kunsthau Mürzzuschlag (ST)	
Spion Oberst Redl, Theaterfassung	18.000,00	Jahresförderung	68.000,00
Fliedl Konstanze (W)		Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf (Ö/Deutschland)	
Lesungen	600,00	Stipendienprogramm	1.500,00
Forum Arabicum (W)		Kunstverein Wien (W)	
*Lesungen	1.390,00	Literaturprogramm	11.820,00
Forum Stadtpark (ST)		Kunstvereinigung Akunst (W)	
Jahrestätigkeit	14.000,00	Lise-Meitner-Literaturpreis	2.200,00
*Jahrestätigkeit	2.200,00	Lateinamerikanisch-Österreichisches Literaturforum (W)	
Freunde zeitgenössischer Dichtung (OÖ)		Festival Lateinamerikanische Poesie	3.000,00
*Jugendliteraturwerkstatt Alberndorf	1.500,00	Leobersdorf for you (NÖ)	
Gesellschaft der Lyrikfreunde (T)		Literaturfestival	1.000,00
Lesungen	2.000,00	Liedl Klaus (OÖ)	
		Floriana	5.000,00
		Literar-Mechana (Ö)	
		Sozialfonds für SchriftstellerInnen	1.163.000,00
		Literarische Gesellschaft St. Pölten (NÖ)	
		Jahrestätigkeit	3.640,00

Literarisches Colloquium Berlin e.V. (Ö/Deutschland) Stipendienprogramm	4.800,00	Pilgern und Surfen Melk (NÖ) Virtuelle Bibliothek readme.cc *Europäische Literaturtage	15.000,00 12.000,00
Literatur- und Contentmarketing (W) *Lesefestwoche	60.000,00	Projekt Schwab (ST) Werner-Schwab-Edition	6.000,00
Literaturforum Schwaz (T) Lesungen	2.500,00	Prolit (S) Jahrestätigkeit	8.000,00
Literaturhaus am Inn (T) Jahrestätigkeit	70.000,00	Salon (W) Jahrestätigkeit	4.000,00
Literaturhaus Graz (ST) *Bookolino, Ausstellung Kinderbuchillustration	14.000,00	Salzburger AutorInnengruppe (S) Jahrestätigkeit	6.000,00
Literaturhaus Mattersburg (B) Jahrestätigkeit *mitReden	55.000,00 20.000,00	Salzburger Literaturforum Leselampe (S) Jahrestätigkeit	10.000,00 1.500,00
Literaturhaus Schanett (V) Jahrestätigkeit	10.000,00	Salzburger Literaturhaus (S) Jahrestätigkeit	110.000,00
Literaturkreis Podium (W) Jahrestätigkeit	15.800,00	Salzkammerspiele (W) Lesungen	500,00
Literaturmuseum Altaussee (ST) Hermann-Broch-Tage	2.500,00	Schaden Peter (NÖ) Wiener Werkstattpreis	1.250,00
Maerz Künstlervereinigung (OÖ) Jahrestätigkeit	6.600,00	Schule für Dichtung in Wien (W) Jahrestätigkeit	140.000,00
Mandelbaum's Kultur unter der Brücke (W) Geschichte in den Geschichten	2.500,00	Sommerschule für Kinderbuch-illustration (NÖ) Sommerschule für Kinderbuchillustration	2.500,00
Marzpeyma (W) *Lesungen	1.000,00	Sprachsatz (T) Internationale Literaturtage Sprachsatz	20.000,00
Maxian Media Services (OÖ) *Krimiliteraturfestival	2.500,00	St. Veiter Literaturtage (K) St. Veiter Literaturtage	2.000,00
Mellak Frederik (ST) Mit Märchen leben	2.500,00	Stadt Theater Wien (W) *MF oder die Zertrümmerung der Verhältnisse durch die Anschauung Marianne Fritz in Klagenfurt	5.000,00 2.500,00
Miriam – Verein zur Förderung von Medienvielfalt (OÖ) Lesungen	1.100,00	Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (W) *Jahrestätigkeit	23.000,00
Morad Mirjam (W) Jury der jungen Leser	4.190,00	Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur (W) *Jahrestätigkeit	27.100,00
Museumsverein St. Veit im Pongau (S) Thomas-Bernhard-Tage	1.000,00	Target Reply (W) *Art Visuals & Poetry	1.500,00
Netzwerk Memoria (OÖ) *Jahrestätigkeit	3.000,00	Theodor-Körner-Fonds (W) Theodor-Körner-Förderungspreis	3.700,00
Neuer Wiener Diwan (W) *Übersetzerische Begegnungen	4.000,00	Theodor-Kramer-Gesellschaft (W) Jahrestätigkeit	30.000,00
NÖ Kulturszene (NÖ) Kinder- und Jugendbuchfestival	15.000,00	Thomas-Bernhard-Privatstiftung (Ö) Jahrestätigkeit	88.000,00
O-Töne (W) Literaturfestival	18.000,00	Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative (T) Jahrestätigkeit	3.500,00
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ) Jahrestätigkeit	1.100,00	Turbund (T) Jahrestätigkeit	6.000,00
Österreichische DialektautorInnen und Archive (W) Jahrestätigkeit	35.000,00	Übersetzergemeinschaft (Ö) Jahrestätigkeit	90.000,00
Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung (W) Jahrestätigkeit	15.000,00	Unabhängiges Literaturhaus NÖ (NÖ) *Jahrestätigkeit	110.000,00
Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik (W) Jahrestätigkeit	10.000,00	UniT (ST) Dramatikerwerkstätten *Kritikfabrik	68.500,00 6.000,00
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W) Jahrestätigkeit	296.000,00	Universitas Austria (Ö) Jahrestätigkeit	3.700,00
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W) *50 Jahre Österreichische Gesellschaft für Literatur	10.000,00	Veranstaltungs- und Festspiel Ges.m.b.H. Gmunden (OÖ) *Festwochen Gmunden	5.000,00
Österreichische Nationalbibliothek (W) *Hilde Spiel zum 100. Geburtstag	4.600,00	Verband Dramatiker und Dramatikerinnen (W) Hörspieltage	9.400,00
Österreichischer Buchklub der Jugend (W) Jahrestätigkeit	75.000,00	Verein Artelier (W) Das Medizinische in der Literatur *Lesungen	2.300,00 500,00
Österreichischer Kunstsenat (Ö) Jahrestätigkeit	22.000,00	Verein Buntes Weißgerbergrätzl (W) Lesungen	300,00
Österreichischer Schriftstellerverband (W) Jahrestätigkeit	18.000,00	Verein Cognac und Biskotten (T) *To the Roots	1.500,00
Oswald-Wiener-Gesellschaft (W) Oswald Wiener. Seminar, Workshops und Lesungen	5.000,00	Verein der Freunde des Musik-Instituts (K) Jahrestätigkeit *mitReden	70.000,00 20.000,00
Pechmann Paul (ST) Lesereise Franzobel, Max Höfler, Dieter Sperl	1.200,00		

Verein Exil (W)			Edition Atelier (W)		
Jahrestätigkeit	32.400,00		Verlagsförderung		27.300,00
*Literatur der Roma in Österreich	5.000,00		edition ch (W)		
*Technische Infrastruktur	2.937,78		Buchpräsentationen		1.100,00
Verein für neue Literatur (W)			Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)		
*Leondinger Akademie für Literatur	6.000,00		Buchpräsentationen, Mainzer Minipressen-		
Lesungen	2.200,00		Messe		2.200,00
Verein IM-MER (W)			Edition Freibord (W)		
*Lesungen	3.000,00		Frankfurter Buchmesse		2.000,00
Verein Jugend-Literatur-Werkstatt			Edition Koenigstein (NÖ)		
Graz (ST)			Frankfurter Buchmesse		400,00
Internationale Werkstattwochen	6.000,00		Edition Korrespondenzen (W)		
Verein Kulturbüro (OÖ)			Verlagsförderung		18.200,00
OÖ Kulturvermerke	6.000,00		*Buchpräsentationen		700,00
*Sprechtage Wels	3.000,00		Edition Lex Liszt 12 (B)		
Verein Literatur und Medien (W)			*Verlagsförderung		9.100,00
Lichtzeile	5.450,00		Edition Roesner (NÖ)		
Verein Literaturfest Salzburg (S)			Werbe- und Vertriebsmaßnahmen		3.000,00
Literaturfest Salzburg	30.000,00		Edition Steinbauer (W)		
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)			*Verlagsförderung		9.100,00
Lesungen	2.200,00		Buchpräsentationen		600,00
Verein Literaturzeitschriften			Edition Tandem (S)		
Autorenverlage (NÖ)			Werbe- und Vertriebsmaßnahmen		5.000,00
*Technische Infrastruktur	1.000,00		Edition Thanhäuser (OÖ)		
Verein zur Abhaltung von Kammeropern-			Buchpräsentationen		5.000,00
und Literaturfestivals in Retz (NÖ)			Edition Thurnhof (NÖ)		
Offene Grenzen	10.000,00		Frankfurter, Luzerner und Mainzer Buchmesse		2.200,00
Verein zur Förderung der Bibliothek			Folio Verlag (W)		
ungelesener Bücher (W)			*Verlagsförderung		54.600,00
Jahrestätigkeit	3.600,00		Haymon Verlag (T)		
Verein zur Förderung und Erforschung			Verlagsförderung		100.100,00
der antifaschistischen Literatur (W)			Technische Infrastruktur		10.000,00
*Jahrestätigkeit	6.550,00		Jung und Jung Verlag (S)		
VEWZ – Literaturverein (W)			*Verlagsförderung		109.200,00
*Jahrestätigkeit	1.000,00		Kitab Verlag (K)		
Wanko Martin (ST)			Verlagsförderung		36.400,00
Von Bank zu Bank. Lesungen	4.000,00		Klever Verlag (W)		
Webbrain (W)			*Verlagsförderung		36.400,00
Lesungen	1.400,00		Kyrene Literaturverlag (T)		
Werkraum Abersee (OÖ)			Buchpräsentationen		5.000,00
Jahrestätigkeit	3.000,00		*Technische Infrastruktur		978,90
Winkler Christian (W)			Lia Wolf Verlagsbüro (W)		
Hörgerede	5.000,00		*Workshops ARGE Privatverlage		30.200,00
Wolfgangsee Literatur (OÖ)			Limbus Verlag (T)		
Festveranstaltung zum 100. Geburtstag von			*Verlagsförderung		18.200,00
Hilde Spiel	2.000,00		Werbe- und Vertriebsmaßnahmen		8.000,00
Wonderworld of Words (ST)			Literaturverlag Droschl (ST)		
*Erzählkunstfestival	20.000,00		*Verlagsförderung		109.200,00
Wortspiele (W)			Löcker Verlag (W)		
*Lesungen	2.500,00		*Verlagsförderung		54.600,00
Wort-Werk (K)			Luftschaft Verlag (W)		
*Die Nacht der schlechten Texte	2.000,00		*Verlagsförderung		45.500,00
ZZOO – Verein für Leguminosen und			Mandelbaum Verlag (W)		
Literatur (W)			Verlagsförderung		45.500,00
Lesungen	1.800,00		Verlagsfest 15-Jahr-Jubiläum		5.000,00
Summe	6.967.907,78		Metro Verlag (W)		

2 Literarische Publikationen

2.1 Verlage, Buchpräsentationen

Arbeitsgemeinschaft Österreichische			Milena Verlag (W)		
Privatverlage (Ö)			*Verlagsförderung		45.500,00
Jahrestätigkeit	110.500,00		*Technische Infrastruktur		6.000,00
Bibliothek der Provinz (NÖ)			AutorInnenhonorare		3.700,00
Verlagsförderung	45.500,00		Mitter Verlag (OÖ)		
Böhlau Verlag (W)			*Verlagsförderung		18.200,00
*Verlagsförderung	45.500,00		Technische Infrastruktur		1.000,00
Braumüller Verlag (W)			Mohorjeva-Hermagoras Verlag (K)		
*Verlagsförderung	54.600,00		*Verlagsförderung		45.500,00
Buchkultur Verlag (W)			*Buchpaket für Slowenien		25.000,00
Jahrestätigkeit	16.800,00		Verlagsfest		6.000,00
Christian Brandstätter Verlag (W)			Obelisk Verlag (T)		
Verlagsförderung	27.300,00		Werbe- und Vertriebsmaßnahmen		6.000,00
Czernin Verlag (W)			Otto Müller Verlag (S)		
*Verlagsförderung	109.200,00		*Verlagsförderung		54.600,00
*Technische Infrastruktur	10.000,00		*Präsentation Literatur und Kritik, Innsbruck,		
Drava Verlag (K)			Salzburg		4.500,00
*Verlagsförderung	54.600,00		Buchmesse Leipzig		3.700,00
			Passagen Verlag (W)		
			*Verlagsförderung		54.600,00
			Paul Zsolnay Verlag (W)		
			*Verlagsförderung		136.500,00

Picus Verlag (W)		Der Drehbuchverlag (W)	
*Verlagsförderung	109.200,00	Helmut Zenker, Karl Berger, Reinhard Trinkler:	
*Vertriebsmaßnahmen Deutschland	30.000,00	Kottan ermittelt, 6 Bände	2.400,00
Werbemaßnahmen Lesereisen, Reportagen	20.000,00	Peter Patzak: Full Circle	400,00
AutorInnenhonorare	10.000,00	Der Duft des Doppelpunktes (W)	
Promedia Verlag (W)		Sprache und Arbeitswelt, Anthologie	1.100,00
*Verlagsförderung	27.300,00	Die Furche (W)	
Residenz Verlag (NÖ)		Literaturbeilagen	28.000,00
*Verlagsförderung	136.500,00	edition a (W)	
10 Jahre Nilpferd im Residenz Verlag	15.000,00	Fabian Burstein: Statusmeldung	1.100,00
Ritter Verlag (K)		Ondrej Cikan: Menandros und Thais	1.100,00
*Verlagsförderung	54.600,00	Johannes Epple: Zwischen den Welten	1.100,00
*Buchpaket	20.000,00	edition ch (W)	
Seifert Verlag (W)		Günter Vallaster (Hrsg.): Paragramme	1.000,00
Website	3.000,00	*Ilse Kilic, Fritz Widhalm: Alles, was lange	
Sisyphus Autorenverlag (K)		währt, ist leise	800,00
*Jahrestätigkeit	4.000,00	*Manuela Kurt: Figuren	500,00
Skarabaeus Verlag (T)		Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)	
Verlagsförderung	9.100,00	Ilse Kilic (Hrsg.): Glück und Schwein	730,00
Sonderzahl Verlag (W)		*Ilse Kilic, Fritz Widhalm: Wir fahren auf	
*Verlagsförderung	54.600,00	Urlaub, damit sich die Wohnung von uns	
Styria Verlag (W)		erholen kann	730,00
Verlagsförderung	9.100,00	Fritz Widhalm (Hrsg.): Ab(bild) und Zu(schrift)	730,00
Textzentrum Graz (ST)		Fritz Widhalm: Ein Buch	730,00
Werbe- und Vertriebsmaßnahmen Edition		Edition Koenigstein (NÖ)	
Keiper	6.000,00	Ewald Baringer, Harald Friedl, Margit Hahn,	
Verlag Anton Pustet (S)		Heinz Janisch, Annemarie Moser, Barbara	
Technische Infrastruktur	15.000,00	Neuwirth, Elisabeth Schawerda: Zu den	
Verlag Carl Ueberreuter (W)		Fabeln von La Fontaine fabulieren	750,00
*Verlagsförderung	27.300,00	Heinz Janisch: Die leere Schale	750,00
Verlag Jungbrunnen(W)		Edition Krill (W)	
*Verlagsförderung	54.600,00	Bruno Pellandini: Krawanker	1.100,00
Verlag Turia und Kant (W)		Wolfgang Gosch, Virgil Guggenberger: Immer	
*Verlagsförderung	45.500,00	Freitag, Band 1	500,00
Wiener Dom-Verlag (W)		Wolfgang Gosch, Virgil Guggenberger: Immer	
Verlagsförderung	18.200,00	Freitag, Band 2	500,00
Wieser Verlag (K)		Edition Laurin (T)	
*Verlagsförderung	81.900,00	*Christoph Wilhelm Aigner: Eigenleben	1.500,00
*Buchpaket für zweisprachige Schulen	10.000,00	*Jürgen Lagger: Citta morta	1.500,00
*Herausgeberhonorare Edition Europa Erlesen	5.500,00	Edition Lex Liszt 12 (B)	
Refundierung Bogdan Bogdanović	3.700,00	*Emmerich Koller: Auch treue Hunde streunen	2.000,00
ZZOO – Verein für Leguminosen und		Siegmund Kleinl: Liszts Hände	1.500,00
Literatur (W)		*Literaturarchiv Burgenland: Richard	
Mainzer Minipressenmesse	800,00	Berczeller	1.500,00
Summe	2.428.678,90	Anni Pirch: Das Nest	1.500,00
		Anton Zimmermann: Lebenslauf oder Das Rad	
		der Zeit	1.000,00
		Edition Roesner (NÖ)	
		*Edith Haider: Oid und grantig	1.100,00
		Gorji Marzban: Die neun Gärten der Liebe	1.100,00
		*Margareta Mirwald: Die Wunden der Drina	1.100,00
		Milan Racek: Heilige Nächte	1.100,00
		*Erich Schirhuber: Im Herbst fast weiß	1.100,00
		Dorothea Macheiner: Der Kopf des	
		Großmeisters	1.000,00
		Erich Michael Stradal: Franz Liszt und das	
		Geschenk der Madame Baberre	1.000,00
		Edition Sonnberg (W)	
		Wolfgang Glechner: Der Fleischprogrammierer	1.100,00
		Edition Splitter (W)	
		*Christian Baier, Batya Horn (Hrsg.):	
		Handicap. Schicksal und Chance	2.000,00
		Edition Tandem (S)	
		*Margarita Fuchs: Aus nächster Ferne	1.400,00
		Georg Bydlinki: Die Weltraumkrippe	900,00
		Christoph Janacs: Die Stille von Lourmarin	900,00
		Josef P. Mautner: Die dunkle Frau	900,00
		*Clara Toth (Hrsg.): Momente	900,00
		Wolfgang Wenger: Was kann ich? Was kannst	
		du?	900,00
		Teija Kellosoalo: Ooh fürchterlich	800,00
		Edition Thanhäuser (OÖ)	
		Juri Andruchowytsh, Aleš Steger: Der	
		Handschuh	1.500,00
		Otto Brusatti: Neue Gedichte	1.500,00
		Nazar Honcar: Dichter noch Dichter	1.500,00
		Wang Jiaxin: Dämmerung auf Gotland	1.500,00
		Edition Thurnhof (NÖ)	
		Rudolf Aubrunner: Lecram, ich, Marcel	1.100,00
		Franz Blaas: Gedichte gibt's	1.100,00
		Regina Hilber: Im Schwarz blühen die	
		schönsten Farben	1.100,00
		Hans Raimund: Choral Variationen	1.100,00
		Alois Riedl: Gegenseitige Striche	1.100,00
		Susanne Scholl: Russische Winterreise	1.100,00

2.2 Buchprojekte

AG Literatur (OÖ)			
*Klaus Ebner: Worte atmen	900,00		
Monika Giller: Schwarzlicht	900,00		
*Erika Kronabitter (Hrsg.): Feldkircher			
Lyrikpreis	900,00		
Friederike Schwab: Schwebblätter	900,00		
Amalthea Signum Verlag (W)			
Ludwig Müller: Der Paragrafenreiter	1.500,00		
Günther Paal: Tip des Tages	1.500,00		
Arovell Verlag (OÖ)			
*Peter Assmann: Orte dabei	600,00		
*Franz Nikolaus Bäcker: Wir kennen unsere			
Zukunft, denn wir haben keine	600,00		
*Klaus Ebner (Hrsg.): Mit Wort und			
Paukenschlag	600,00		
*Manfred Goak: Einkaufen mit Frau G	600,00		
*Dora Hagemeister: Eine Überdosis Freiheit	600,00		
Brigitta Hopf: es fließt aus mir heraus	600,00		
*Bernhard Kirchmeier: Die letzten			
entzauberten Wochen	600,00		
*Mathias Klammer: Der Minimalismus der			
Dinge	600,00		
*Günter Giselher Krenner: So ist das Leben	600,00		
Nicole Mahal: Ein Flügelschlag	600,00		
Anita C. Schaub: Krause Haare	600,00		
Andrea Walden: Jahrzeit	600,00		
*Christine Werner (Hrsg.): Die Zuckerfabrik			
im Schulbankfach	600,00		
*Peter Paul Wiplinger: Sprachzeichen	600,00		
Braun Bernhard (W)			
*Bernhard Braun: Ex Libris	1.500,00		
Bucher Verlag (V)			
Udo Kawasser, Karin Ferrari: Vom Augenrand	1.000,00		

Edition Va Bene (NÖ) Franz Josef Weißenböck: eva@oestlichvon-eden.com	1.100,00	Sisyphus Autorenverlag (K) El Awadalla: Dort und da	1.100,00
Franz Josef Weißenböck: Schattenreich	1.000,00	Ludwig Roman Fleischer: Neue Einfälle des Kauzes	1.100,00
Edition Weinviertel (NÖ) *Josef Weiland: Gesammelte Werke	700,00	Simon Konttas: Albatros	1.100,00
Egoth Verlag (W) *Wolfgang Weisgram: Im Inneren der Haut	900,00	Reinhard Wegerth: Damals und dort	1.100,00
Evolver (W) Thomas Fröhlich, Peter Hiess (Hrsg.): Das Buch der lebenden Toten	1.500,00	Steinverlag (NÖ) *Isolde Kerndl: Wann's Winta wird	1.000,00
Roland Drexler, Peter Hiess (Hrsg.): Super Pulp	500,00	Suess Franz (W) Franz Suess: 1160, Ottakring	800,00
Falter Zeitschriften GmbH (W) Literaturbeilagen	35.000,00	Tauchner Dietmar (NÖ) *Dietmar Tauchner: Schnee	1.500,00
Friedensbüro Salzburg (S) Friedensbüro Salzburg (Hrsg.): Vom Leuchtturm sehe ich das Meer	1.500,00	Textzentrum Graz (ST) *Andrea Wolfmayr: Im Zug	2.000,00
Hora Verlag (W) Heinz Vergh: Sternberg 06	1.500,00	*Helwig Brunner, Fabjan Hafner, Anita Keiper, Astrid Kury: weil du die welt bist	1.100,00
Kehrwasser Verlag (OÖ) *Klaus Buttinger, Dominika Meindl: Die Sau	1.000,00	Wolfgang Pollanz: Von Reisen	1.100,00
*Andreas Findig: Vor der Flut	1.000,00	Theodor-Kramer-Gesellschaft (W) Alfredo Bauer: Die Vorgänger, 5 Bände	7.500,00
Kultur AG (W) *Walter Baco: Wir, die wir hier sind	1.100,00	Gerda Hoffer, Judith Hübner: Zwei Wege, ein Ziel	1.800,00
Kyrene Literaturverlag (W) Franzobel: Bordello Ballade	800,00	*T. Scarlett Epstein: Es gibt einen Weg	1.500,00
Helmut Schönauer: Hohl und schön	800,00	Judith Götz, Alexander Emanuely: März.	1.500,00
Elias Schneitter: What's Nude	400,00	Literatur und Gedächtnis zum März 1938	1.500,00
Leebenszeichen Verlag (K) Gerhild Gonzalez Guerrero: Mission für den König	900,00	Dora Schimanko: Warum so und nicht anders	1.500,00
Leykam Buchverlag (ST) Wilfried Ohms: Neun Stunden	1.500,00	Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative (T) Peter Teyml: Das Verschwinden des Berges	1.200,00
Georg Petz: Bildstill	1.500,00	Lina Hofstädter: Satansbrut	1.100,00
*Valerie Fritsch: Die Verkörperungen	1.400,00	Tyrolia Verlag (T) Michaela Holzinger, Heide Stöllinger:	1.000,00
Helwig Brunner: Vorläufige Tage	1.100,00	Abschied von Anna	1.000,00
*Elisabeth Hödl, Ralf B. Korte: Galatea-Projekt	1.100,00	Verein Exil – Edition Exil (W) *Preistexte 11, Anthologie	1.500,00
Literaturkreis Podium (W) Podium Porträt, Bände 55–61	2.400,00	*Susanne Gregor: Ida	1.500,00
Literaturverlag Droschl (ST) *Elfriede Gerstl: Gesamtausgabe, Band 1, 2	6.000,00	*Petra Lehmkühl: Dürfen ist Pflicht	1.500,00
Manggai Verlag (S) Gerlinde Allmayer (Hrsg.): Der Pinzgau is a Gföh	1.100,00	*Sina Tahayori: orientextrem	1.500,00
Müry Salzmann Verlag (S) *Sepp Dreissinger: Was reden die Leute. 58 Begegnungen mit Thomas Bernhard	2.000,00	Verlag Aichmayr (OÖ) *Gottfried Tichy: Schweinchen Schnüffelr entdeckt die Welt der Chemie	700,00
Obelisk Verlag (T) Lene Mayer-Skumanz: Psst – ein Mammut	1.500,00	Verlag Anton Pustet (S) Theresia Oblasser: Bi nit va dao, bi va weit hea	2.000,00
Chantal Schreiber: Das Orakel	1.500,00	Verlag Guthmann und Peterson (W) Ingeborg Rinner: Erste Melodie	1.000,00
Saskia Hula: Attila, König der Angeber	1.200,00	Verlag Johannes Heyn (K) Simone Schönnett, Harald Schwinger: Drama in sieben Bildern	1.100,00
Käthe Recheis: Noch ein Fall für die Katzenbande	1.100,00	Harald Schwinger: Zuggeflüster	1.100,00
Käthe Recheis: Der kleine Fuchs	1.000,00	Verlagshaus Hernals (W) Monika Vask: nah.auf.stellung	1.100,00
Renate Welsh: Vor Taschendieben wird gewarnt	1.000,00	Joachim Gunter Hammer: Windräder	700,00
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ) Peter Paul Kaspar: Das literarische Gebet	910,00	Wiener Dom-Verlag (W) *Renate Habinger: Lin, die Elfte aus der Feuerbohne	2.000,00
Hans Würdinger: Literarische Äußerungen über das Phänomen Leid	910,00	Yara Edition (ST) Mut. Kraft. Weiblichkeit, Anthologie	220,00
Friedrich Ch. Zauner: Abraham im ägyptischen Exil	910,00	Summe	246.137,00
Österreichischer Schriftstellerverband (W) *Literarisches Österreich, Anthologie	1.200,00	2.3 Buchankäufe	
Paul Zsolnay Verlag (W) Johann Nestroy: Historisch-kritische Ausgabe	7.267,00	Bibliothek der Provinz (NÖ) Adelheid Dahimène, Heide Stöllinger: Ein bisschen Jubel und Trubel bitte	653,00
Albert Drach: Das Goggelbuch	4.000,00	Carl Hanser Verlag (Ö/Deutschland) Monika Helfer, Michael Köhlmeier: Rosie und der Urgroßvater	490,16
Praesens Verlag (W) Pia Janke (Hrsg.): Jelinek-Jahrbuch 1	1.500,00	Eckart Buchhandlung (W) Dietmar Grieser: Das zweite Ich	798,00
Pia Janke (Hrsg.): Jelinek-Jahrbuch 2	1.500,00	Edition Graphischer Zirkel (NÖ) Erich Fitzbauer: Segeln gegen den Wind, In der Regel positiv, Die dreifache Prüfung, Das bewegende Wort, Wien 1938, Fünf vor zwölf	1.725,00
Praesent 2011. Das österreichische Literaturjahrbuch	1.500,00	kidlit medien (W) Zeitschrift 1000 und 1 Buch	8.718,00
Resistenz Verlag (OÖ) Thomas Baum: Schriftlos heißt nicht sprachlos	600,00	Luftschacht Verlag (W) Dorothee Schwab, Michael Stavarič: Die kleine Sensesfrau	684,00
*Andrea Heitz: Scheinbar unscheinbar	600,00	Magistrat der Landeshauptstadt Linz (OÖ) Facetten	1.700,00
*Robert Streibel: Weltgericht auf Besuch	600,00	Medienlogistik Pichler (NÖ) Carolin Philipps: Wofür die Worte fehlen	370,53
*Claudia Toller: Ich wollte dich anders	600,00		
*Tina Tanzer: Typenleere	600,00		
Seifert Verlag (W) *Johanna Bech: Märzsonne	1.500,00		

Morgen – Kulturzeitschrift aus Niederösterreich (NÖ)		Tyrolia Verlag (T)	
Morgen	1.459,00	Tiroler Heimatblätter	750,00
Picus Verlag (W)		Verein für neue Literatur (W)	
Michael Roher: Fridolin Franse frisiert	608,40	Kolik	22.600,00
Ann-Kathrin Behl, Andrea Karimé: Kaugummi und Verflixungen	536,40	Verein Gruppe Wespennest (W)	
Residenz Verlag (NÖ)		Wespennest	54.300,00
Gerda Anger-Schmidt, Renate Habinger: Das Buch, gegen das kein Kraut gewachsen ist	716,40	Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)	
Christine Nöstlinger: Lumpenloretta	500,40	*Perspektive	3.100,00
Sprach Form (Ö/Schweiz)		Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage (W)	
Hans Ruprecht, Urs Engeler (Hrsg.): Deutsch-Deutsche Übersetzungswerkstatt	1.000,00	Electronic Journal Literatur Primär	8.650,00
Verlag Jungbrunnen (W)		VEWZ – Literaturverein (W)	
Rachel van Kooij: Eine Handvoll Karten	608,40	*Wienzeile	8.000,00
Kathrin Steinberger: Die Brüder von Solferino	572,40	ZZOO – Verein für Leguminosen und Literatur (W)	
Helga Bansch, Heinz Janisch: Die Brücke	500,40	Zeit zoo	1.000,00
Albert Wendt: Marta-Maria	464,40	Summe	312.360,00
Wieser Verlag (K)			
Lexikon der Sprachen des europäischen Ostens und Westens	4.830,00		
Wollzeilen Verlag (W)			
Saskia Hula, Ulrike Möltgen: Bei 3 auf den Bäumen	554,40		
Georg Bydlinki, Carola Holland: Immer in deiner Nähe	516,23		
Summe	28.005,52		

2.4 Zeitschriften

Arbeitsgemeinschaft Autorinnen (W)	
Entladungen	600,00
Buchkultur Verlag (W)	
Buchkultur	18.800,00
Das Ultimative Magazin (NÖ)	
*DUM	4.000,00
Detela Lev (W)	
*LOG	3.300,00
Edition Freibord (W)	
Freibord	6.000,00
Edition Schreibkraft (ST)	
*Schreibkraft	7.280,00
Egger Daniela (V)	
Miromente	2.000,00
Europa-Literaturkreis Kapfenberg (ST)	
*Reibeisen	2.200,00
Eurozine (W)	
Eurozine	9.300,00
Gleichgewicht (NÖ)	
Driesch. Zeitschrift für Literatur und Kultur	1.500,00
Initiative Minderheiten (W)	
Stimme von und für Minderheiten	3.700,00
Keul Thomas (W)	
Volltext	22.000,00
Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft (V)	
*Kultur	7.000,00
Kulturverein Landstrich (OÖ)	
*Landstrich	1.500,00
Lichtungen (ST)	
Lichtungen	20.000,00
Literaturverein Manuskripte (ST)	
Manuskripte	35.000,00
New Books in German (Ö/Großbritannien)	
*New Books in German	3.920,00
Otto Müller Verlag (S)	
Literatur und Kritik	36.350,00
Passagen Verlag (W)	
*Weimarer Beiträge	10.900,00
Texte	2.910,00
Paul Zsolnay Verlag (W)	
Profile	6.000,00
Salzburger Literaturforum Leselampe (S)	
Salz	8.500,00
Still-Bruch (NÖ)	
Wortwerk	1.200,00

3 Personenförderung

3.1 DramatikerInnenstipendien

Arzt Thomas (W)	6.600,00
Höld March (W)	6.600,00
Lack Stephan (W)	6.600,00
Palmethofer Ewald (W)	6.600,00
Plattner Martin (W)	6.600,00
Reiser Stefan (W)	6.600,00
Richter Thomas (W)	6.600,00
Steinbuch Gerhild (W)	6.600,00
Stift Andrea (ST)	6.600,00
Weiss Philipp (W)	6.600,00
Summe	66.000,00

3.2 Staatsstipendien

Amanshauser Martin (W)	
2010/2011	6.600,00
Baläka Bettina (W)	
2010/2011	6.600,00
Ballhausen Thomas (W)	
2010/2011	6.600,00
Cerha Ruth (W)	
2010/2011	6.600,00
Falkner Michaela (W)	
2011/2012	6.600,00
Futscher Christian (W)	
2010/2011	6.600,00
Gärtner Bettina (W)	
2010/2011	6.600,00
Gsaller Harald (W)	
2011/2012	6.600,00
Gugic Sandra (W)	
2010/2011	6.600,00
Harter Sonja (W)	
2011/2012	6.600,00
Hift Gabriela (W)	
2011/2012	6.600,00
Hundegger Barbara (T)	
2011/2012	6.600,00
Kleindienst Robert (S)	
2010/2011	6.600,00
Kreidl Margret (W)	
2010/2011	6.600,00
Lagger Jürgen (W)	
2010/2011	6.600,00
Mall Sepp (T)	
2011/2012	6.600,00
Mayer Anna-Elisabeth (W)	
2011/2012	6.600,00
Neuner Florian (OÖ)	
2011/2012	6.600,00
Petricek Gabriele (W)	
2011/2012	6.600,00

Pock-Artmann Rosa (W) 2010/2011	6.600,00	Hackl Erich (W) 2010/2011	6.600,00
Prosser Robert (W) 2010/2011	6.600,00	Haderlap Maja (K) 2011/2012	6.600,00
Riese Katharina (W) 2011/2012	6.600,00	Hell Bodo (W) 2010/2011	6.600,00
Römer Patricia (W) 2010/2011	6.600,00	Hell Cornelius (W) 2010/2011	6.600,00
Sasshofer Brigitte (W) 2011/2012	6.600,00	Knapp Radek (W) 2011/2012	6.600,00
Saupe Bernhard (W) 2011/2012	6.600,00	Kohl Walter (OÖ) 2010/2011	6.600,00
Schlotmann Ulrich (W) 2010/2011	6.600,00	Kreslehner Gabriele (OÖ) 2011/2012	6.600,00
Schönnett Simone (K) 2011/2012	6.600,00	Lagger Jürgen (W) 2011/2012	6.600,00
Schreiner Margit (OÖ) 2010/2011	6.600,00	Obermayr Richard (W) 2010/2011	6.600,00
Schutti Carolina (T) 2011/2012	6.600,00	Poiarkov Rosemarie (W) 2010/2011	6.600,00
Seethaler Robert (NÖ) 2011/2012	6.600,00	Prinz Martin (B) 2011/2012	6.600,00
Silberer Renate (OÖ) 2011/2012	6.600,00	Rabinovici Doron (W) 2011/2012	6.600,00
Simon Cordula (ST) 2011/2012	6.600,00	Rabinowich Julia (W) 2010/2011	6.600,00
Stift Linda (W) 2010/2011	6.600,00	Reichart Elisabeth (W) 2010/2011	6.600,00
Strobel Bernhard (W) 2011/2012	6.600,00	Roßbacher Verena (V) 2010/2011	6.600,00
Tahayori Sina (W) 2010/2011	6.600,00	Rumpl Manfred (W) 2011/2012	6.600,00
Tajder Ana (W) 2010/2011	6.600,00	Schlag Evelyn (NÖ) 2010/2011	6.600,00
Truschner Peter (K) 2010/2011	6.600,00	Stavarič Michael (W) 2011/2012	6.600,00
Weidenholzer Anna (W) 2011/2012	6.600,00	Steinbacher Christian (OÖ) 2011/2012	6.600,00
Weinberger Johannes (W) 2011/2012	6.600,00	Sykora-Bitter Claudia (W) 2010/2011	6.600,00
Wimmer Herbert Josef (W) 2010/2011	6.600,00	Truschner Peter (K) 2011/2012	6.600,00
Summe	264.000,00	Unterweger Andreas (NÖ) 2010/2011	6.600,00

3.3 Projektstipendien

Amanshauser Martin (W) 2011/2012	6.600,00	Weber Andreas (OÖ) 2010/2011	6.600,00
Aumaier Reinhold (OÖ) 2011/2012	6.600,00	Winkler Andrea (W) 2011/2012	6.600,00
Berger Clemens (W) 2011/2012	6.600,00	Summe	264.000,00
Czernin Franz Josef (ST) 2010/2011	6.600,00	3.4 Robert-Musil-Stipendien	
Czurda Elfriede (W) 2010/2011	6.600,00	Donhauser Michael (W) 2008–2011	8.400,00
Egger Oswald (W) 2011/2012	6.600,00	Gruber Sabine (W) 2008–2011	8.400,00
Eibel Josef Stephan (W) 2011/2012	6.600,00	Karahasan Dzevad (ST) 2011–2014	8.400,00
Einzinger Erwin (OÖ) 2010/2011	6.600,00	Kim Anna (W) 2011–2014	8.400,00
Ernst Gustav (W) 2010/2011	6.600,00	Menasse Robert (W) 2011–2014	8.400,00
Falkner Brigitta (W) 2011/2012	6.600,00	Reitzer Angelika (W) 2008–2011	8.400,00
Falkner Michaela (W) 2010/2011	6.600,00	Summe	50.400,00
Gelich Johannes (W) 2011/2012	6.600,00	3.5 Arbeitsstipendien	
Glantschnig Helga (K) 2010/2011	6.600,00	*Abensperg-Traun Philipp (W)	1.100,00
Grond Walter (NÖ) 2010/2011	6.600,00	*Alge Susanne (V)	1.100,00
Gstättner Egyd (K) 2011/2012	6.600,00	*Anders Armin (W)	2.200,00
Gstrein Norbert (T) 2011/2012	6.600,00	Bachleitner Yvonne (NÖ)	1.100,00
		Bagheri-Goldschmied Nahid (W)	1.100,00
		Bahr Raimund (OÖ)	1.100,00
		*Beyerl Josef (W)	1.100,00
		Blau Andre (W)	1.100,00

*Braun Bernhard (W)	1.100,00	Korte Ralf B. (ST)	1.100,00
Breier Isabella (W)	2.200,00	*Krendlesberger Annett (W)	1.100,00
Brikcius Eugen (W)	1.100,00	Krischanitz Raoul (W)	1.100,00
*Brochard Ursula (W)	1.100,00	*Kronabitter Erika (V)	1.100,00
Brooks Patricia (NÖ)	1.100,00	Kugler Kai (W)	2.200,00
Bruckner Christoph (W)	1.100,00	Kutzenberger Stefan (W)	1.100,00
Brunnsteiner Thomas Ernst (ST)	1.100,00	Laibl Melanie (W)	1.100,00
Buch Gabriele (W)	1.100,00	Landerl Peter (OÖ)	1.100,00
Büchler Gudrun (NÖ)	1.100,00	*Lanthaler Kurt (T)	1.100,00
*Bulayumi Espérance-Francois (W)	1.100,00	Leutgeb Kurt (W)	2.200,00
*Butterweck Hellmut (W)	1.100,00	Lindner Clemens (T)	1.100,00
*Campa Peter (W)	2.200,00	Loidolt Gabriel Burkhard (ST)	2.200,00
Coronato Petra (W)	1.100,00	*Luger Anka (NÖ)	1.100,00
Divjak Paul (W)	2.200,00	*Lutsch Johann (S)	1.100,00
*Ebner Klaus (W)	2.200,00	Macek Barbara (W)	1.100,00
Eder Sarah (S)	1.100,00	Macheiner Dorothea (S)	1.100,00
Eichinger Rosemarie (W)	1.100,00	*Madritsch Florica (W)	1.100,00
Enzinger Peter (W)	1.100,00	Marchart Patricia Josefine (W)	1.100,00
Erdheim Claudia (W)	1.000,00	*Marchel Roman (W)	1.100,00
Ferk Janko (K)	1.100,00	Markart Mike (ST)	2.200,00
Feyrer Gundi (W)	1.100,00	Maurer Herbert (W)	2.000,00
*Fischer Judith (W)	1.100,00	*Mayer Eva Maria Teja (W)	1.100,00
Fleischer Ludwig Roman (W)	1.100,00	Mayer-Skumanz Lene (W)	1.100,00
*Forster Marion Vera (NÖ)	1.100,00	*Meschik Lukas (W)	2.200,00
Friedl Harald (W)	1.100,00	*Micheuz Alexander (ST)	1.100,00
*Füssel Dietmar (OÖ)	1.100,00	*Mirchi Mostafa (W)	1.100,00
Gaal-Kranner Bärbel (K)	1.000,00	*Mohamed Al Amin Amir (K)	1.100,00
*Ganglbauer Petra (W)	2.200,00	Mörth Markus (ST)	1.100,00
*Garstenauner Werner (OÖ)	1.100,00	Niklas Hermann (W)	1.100,00
*Gasser Christina (V)	1.100,00	Oberdorfer Peter (T)	1.100,00
Geiger Günther (W)	2.200,00	*Obernosterer Engelbert (K)	2.200,00
*Gindl Winfried (K)	2.200,00	Ohms Wilfried (W)	2.200,00
*Glaser Tina (W)	2.200,00	Ohrt Martin (ST)	1.100,00
Gnedt Dietmar (NÖ)	1.100,00	Oppelmayer Mario (K)	1.100,00
Gonzalez Guerrero Gerhild (K)	1.100,00	*Orlovsky Sarah Michaela (OÖ)	1.100,00
Graf Sonja (W)	1.100,00	Peer Alexander (W)	1.100,00
Granzer Susanne Valerie (W)	1.100,00	Pellandini Bruno (W)	1.100,00
Grassl Gerald (W)	1.100,00	Pessl Peter (W)	2.200,00
Gruber-Rizy Judith (W)	1.100,00	*Petricek Gabriele (W)	1.100,00
Haas Waltraud (W)	1.100,00	Petrova Doroteya (W)	1.100,00
Hahn Friedrich (W)	2.200,00	Pichler Georg (NÖ)	2.200,00
Haider Edith (W)	900,00	*Pichler Manfred (W)	1.100,00
Hamid Ishraga Mustafa (W)	1.100,00	Pistotnig Silvia (W)	1.100,00
Hammer Joachim Gunter (ST)	1.100,00	Podzeit-Lütjen Mechthild (W)	1.100,00
Haslehner Anna (OÖ)	1.100,00	Pollanz Wolfgang (ST)	1.100,00
Heidegger Günther George (W)	1.100,00	Renner Ulrike (W)	1.100,00
*Heissenberger Michaela (W)	1.100,00	Rieser Josef (W)	1.100,00
Hilber Regina (W)	1.100,00	*Riha-Ulreich Susanne (W)	1.100,00
*Hollatko Lizzy (W)	1.100,00	Santeler Roman (T)	1.100,00
*Höllrigl Sigrun (W)	1.100,00	*Schachinger Marlen (W)	1.100,00
Holzinger Michaela (OÖ)	1.100,00	Schaefer Camillo (W)	1.100,00
*Hornburg Katrin (W)	1.100,00	*Schafferer Thomas (T)	1.100,00
Huber Christine (W)	1.100,00	Schafranek Dorothea (W)	1.100,00
Huemer Christof (ST)	1.100,00	Schandor Werner (ST)	1.100,00
Ivancsics Karin (W)	1.100,00	Schatzdorfer Günther (W)	1.100,00
Jatzek Gerald (W)	1.100,00	Schranz Helmut (ST)	2.200,00
*Jungmaier Marianne (OÖ)	1.100,00	*Schuchter Bernd (V)	1.100,00
Kaip Günther (W)	2.200,00	Schwane Birgit (W)	1.100,00
Kaiser Gloria (ST)	450,00	Schwinger Harald (K)	1.100,00
Kaiser-Mühlecker Roman (W)	1.100,00	Seethaler Helmut (W)	2.200,00
*Kaizik Jürgen (ST)	1.100,00	*Seisenbacher Maria (W)	1.100,00
Kawasser Udo (W)	1.100,00	Seiter Bernhard (W)	2.200,00
*Kempinger Krista (NÖ)	1.100,00	Sikora Claudia (NÖ)	1.100,00
Kilic Ilse (W)	2.200,00	*Sklenka Herbert (OÖ)	1.100,00
*Kinast Karin (OÖ)	1.100,00	Sommer Alexandra (W)	1.100,00
Köhle Markus (W)	1.100,00	Sophieh Sharif (W)	1.100,00
Kohout Jutta (W)	1.100,00	Spalt Lisa (W)	1.100,00
König Johanna (K)	2.200,00	Spielhofer Karin (W)	1.100,00
Konttas Simon (W)	2.200,00	*Staffelmayer Florian (W)	1.100,00
Korherr Helmut (W)	2.200,00	Stähr Robert (OÖ)	1.100,00

*Stangl Manfred (W)	1.100,00	Federmaier Leopold (OÖ)	
Staudenmayer August (W)	1.100,00	Deutschland, Frankreich, Japan	3.300,00
Steiner Roland (W)	1.100,00	Feimer Isabella (W)	
*Stieff Barbara (W)	1.100,00	Moskau	1.100,00
Stift Andrea (ST)	1.100,00	Fitzthum Michael Marco (W)	
*Stingl Günther (NÖ)	1.100,00	*Jerusalem, Kairo	1.100,00
*Stippinger Christa (W)	1.100,00	Fritsch Valerie (ST)	
Strohmaier Alexander (W)	1.100,00	Kuba	1.100,00
*Struhar Stanislav (W)	1.100,00	Ganglbauer Petra (W)	
Suess Franz (W)	1.100,00	*Mongolei	1.100,00
Sula-Lenhart Marianne (W)	1.100,00	Gnedt Dietmar (NÖ)	
Tax Sissi (ST)	2.200,00	Italien	1.100,00
Thallinger Wolfgang (W)	1.700,00	Gregor Diana (W)	
*Tiwald Katharina (W)	800,00	New York	1.100,00
Tomasevic Bosko (T)	2.200,00	Grieser Dietmar (W)	
Ulbrich Gerhard (W)	1.100,00	Berlin	225,00
Varvasovszky Laszlo (W)	1.100,00	Grond Walter (NÖ)	
Vasak Gabriele (W)	2.200,00	Berlin	500,00
Veigl Hans (ST)	1.100,00	Gruber Sabine (W)	
Velan Christine (W)	1.100,00	Paliano	1.100,00
Vötter Joachim Johannes (ST)	1.100,00	Gugic Sandra (W)	
Vyoral Johannes (W)	1.100,00	München	280,00
Walenta Astrid (W)	1.100,00	Havlik Thomas (W)	
*Walton Emily (W)	1.100,00	Italien	1.100,00
*Watzka Bernd (W)	1.100,00	Hell Cornelius (W)	
Wechdorn Susanne (W)	1.100,00	*Litauen	800,00
Weinberger Johannes (W)	1.100,00	Hengstler Wilhelm (ST)	
Weissenbach Daniel (W)	1.100,00	Rumänien	1.100,00
Widder Bernhard (W)	1.100,00	Höfler Max (ST)	
Widhalm Fritz (W)	2.200,00	Rom	1.100,00
Wiesmüller Christine (W)	1.100,00	Hotschnig Alois (T)	
Wiplinger Peter Paul (W)	1.100,00	Schweiz	800,00
Woitzuck Magda (NÖ)	1.100,00	Hüttenegger Bernhard (W)	
Wolf Robert (ST)	1.100,00	*Rom	1.273,00
Wurmitzer Mario (NÖ)	1.100,00	Janacs Christoph (S)	
Young Sohn (W)	1.100,00	Kolumbien	810,00
*Zeillinger Gerhard (NÖ)	1.100,00	Kielawski Grzegorz (W)	
Zeman Barbara (W)	1.100,00	*Berlin	90,00
Zuniga Renata (W)	1.100,00	Kilic Ilse (W)	
Summe	239.950,00	Fairbanks	1.400,00
		Kim Anna (W)	
		Berlin	3.300,00
		Klein Erich (W)	
		Russland	1.000,00
		Klement Robert (NÖ)	
		Miami	1.100,00
		Knoll Ursula (W)	
		*New York	1.100,00
		Kollmer Lukas (W)	
		Rom	1.100,00
		Kossdorff Jan (W)	
		Rom	1.194,72
		Krcmarova Rhea (W)	
		New York	1.100,00
		Markart Mike (ST)	
		Paliano	1.100,00
		Mayer Anna-Elisabeth (W)	
		*Berlin	3.300,00
		Neuner Florian (OÖ)	
		*Nordkorea	1.100,00
		Neuwirth Barbara (W)	
		Italien	1.100,00
		Obermayr Richard (W)	
		Paliano	1.100,00
		Peer Alexander (W)	
		Frankfurt	330,00
		Pellandini Bruno (W)	
		Dresden	490,00
		Pfeifer Judith (W)	
		München	280,00
		Prinz Martin (V)	
		Rom	1.100,00
		Prosser Robert (W)	
		Prag	1.000,00
		Raab Thomas (W)	
		*Rom	1.245,75
		Reutterer Peter (S)	
		Rom	1.182,74

3.6 Reisestipendien

Aspöck Ruth (W)			
Deutschland, England, Frankreich	1.100,00		
Becker Zdenka (NÖ)			
*Italien, Tschechien	1.100,00		
Behn Heidi (W)			
*Israel	2.200,00		
Berger Clemens (W)			
Paliano	1.100,00		
Bildik Mansur (W)			
*Türkei	1.000,00		
Birkhan Ines (W)			
Malta	900,00		
Brooks Patricia (NÖ)			
Fairbanks	1.400,00		
Chobot Manfred (W)			
Peru	1.500,00		
Dinev Dimitré (W)			
Sri Lanka	4.000,00		
Donhauser Michael (W)			
*Oxford, Paliano	1.900,00		
Eder Thomas (W)			
Paris	700,00		
Eltayeb Tarek (W)			
*Malta, Sarajevo, Kairo	1.700,00		
Erdheim Claudia (W)			
*München	1.200,00		
Ernst Jürgen-Thomas (V)			
Griechenland	1.100,00		
Falkner Brigitta (W)			
Hombroich	3.000,00		

Reyer Sophie (ST)		*Hentschläger Ursula (W)	2.200,00
München	280,00	Hermann Wolfgang (V)	3.000,00
Rumpl Manfred (W)		Jaschke Gerhard (W)	3.300,00
Rom	1.100,00	Jungk Peter Stephan (W)	5.200,00
Seeber Ursula (W)		Kaiser Konstantin (W)	2.200,00
*Marbach	380,00	Krahberger Franz (NÖ)	3.300,00
Sengstbratl Gerda (NÖ)		*Kreidl Margret (W)	2.200,00
Mongolei	1.060,00	Laher Ludwig (OÖ)	3.300,00
Simon Cordula (ST)		*Menasse Robert (W)	6.000,00
*Ukraine	1.100,00	Neuwirth Barbara (W)	3.300,00
Skwara Erich Wolfgang (S)		*Oberschlick Gerhard (W)	2.200,00
Rom	1.100,00	Palm Kurt (W)	4.400,00
Steiner Roland (W)		Pelz Monika (W)	2.200,00
Rom	1.303,00	Pevny Wilhelm (W)	3.300,00
Stingl Günther (NÖ)		Prantl Egon (T)	4.400,00
Estland	850,00	Prinz Martin (B)	4.400,00
Stippinger Christa (W)		Renoldner Andreas (W)	2.200,00
Italien, Slowenien	1.100,00	Rumpl Manfred (W)	2.200,00
Sula-Lenhart Marianne (W)		Scharang Michael (W)	5.000,00
London	1.100,00	Schweikhardt Josef (W)	2.200,00
Tax Sissi (ST)		Skwara Erich Wolfgang (S)	3.300,00
Hombroich	3.000,00	*Sperl Dieter (W)	3.300,00
Travnicek Cornelia (NÖ)		Steiner Peter (NÖ)	4.400,00
Wiepersdorf	1.100,00	Steiner Wilfried (OÖ)	2.200,00
Truschner Peter (K)		*Ujvary Liesl (W)	4.000,00
*Thailand	900,00	Wäger Elisabeth (W)	2.200,00
Unterrader Sylvia (NÖ)		Wanko Martin (ST)	2.200,00
Kuba	1.100,00	Widner Alexander (K)	3.300,00
Wanko Martin (ST)		Wimmer Herbert Josef (W)	3.300,00
Paliano	1.100,00	Zauner Hansjörg (W)	2.200,00
Waugh Peter (W)		*Zintzen Christiane (W)	5.000,00
Bulgarien, Indien, Rumänien	980,00	Summe	169.700,00
Weidenholzer Anna (W)			
*Kiel, Wiepersdorf	3.800,00		
Weiss Michaela (W)			
London	900,00		
Widder Bernhard (W)			
*Rumänien	500,00		
Widhalm Fritz (W)			
Fairbanks	1.400,00		
Wimmer Erich (OÖ)			
*Rom	253,90		
Winkler Christian (ST)			
Rom	1.100,00		
Winkler Josef (K)			
Indien	4.000,00		
Zeman Barbara (W)			
Rom	1.163,90		
Zuniga Renata (W)			
Rumänien	950,00		
Summe	99.222,01		

3.7 Werkstipendien

Aigner Christoph Wilhelm (S)	4.000,00
Alfare Stephan (W)	2.200,00
Auer Martin (W)	3.300,00
Aumaier Reinhold (W)	2.200,00
*Bansch Helga (W)	2.200,00
Becker Zdenka (NÖ)	2.200,00
*Benvenuti Jürgen (W)	5.000,00
Braendle Christoph (W)	4.000,00
Bydlinski Georg (NÖ)	2.200,00
*Cejpek Lucas (W)	3.300,00
Egger Oswald (W)	3.300,00
Eibel Josef Stephan (W)	3.300,00
Eichberger Günter (ST)	4.400,00
Ernst Gustav (W)	4.000,00
*Ernst Jürgen-Thomas (V)	2.200,00
Ernst-Fleischanderl Karin (W)	5.000,00
Glantschnig Helga (K)	2.200,00
Glavinic Thomas (W)	4.400,00
Grond Walter (NÖ)	4.000,00
Gstättnr Egyd (K)	2.200,00
Habringer Rudolf (OÖ)	2.200,00

3.8 Arbeitsbeihilfe

Axster Lilly (W)	1.000,00
Balaka Bettina (W)	200,00
*Behn Heidi (W)	149,00
Bucher Nadja (W)	470,00
*Chobot Manfred (W)	1.100,00
*Drumbl Andrea (W)	783,00
Ernst Jürgen-Thomas (V)	700,00
Glavinic Thomas (W)	1.100,00
*Gnedt Dietmar (NÖ)	700,00
Hartinger Ingram (K)	1.000,00
*Höfler Max (ST)	900,00
Huber Christine (W)	1.300,00
*Jungwirth Andreas (W)	900,00
Kinast Karin (OÖ)	500,00
*Kleindienst Josef (W)	900,00
*Kohout Jutta (W)	399,00
*Kossdorff Jan (W)	900,00
*Marchart Patricia Josefine (W)	1.100,00
*Maxian Beate (OÖ)	600,00
Millesi Hanno (W)	600,00
Mischkulnig Lydia (W)	1.200,00
*Oberdorfer Peter (T)	900,00
Peer Alexander (W)	800,00
Pevny Wilhelm (W)	480,00
*Reitzer Angelika (W)	700,00
*Schrantz Helmut (ST)	900,00
*Stangl Manfred (W)	500,00
*Steinbacher Christian (OÖ)	890,00
*Steiner Roland (W)	1.000,00
*Thallinger Wolfgang (W)	800,00
Toth Susanne (W)	
Notebook	600,00
Wanko Martin (ST)	1.000,00
Weber Andreas (OÖ)	1.000,00

*Weinberger Johannes (W)	700,00	Göttfert Constantin (W)	6.600,00
Winkler Christian (ST)	800,00	Havlik Thomas (W)	6.600,00
*Wittmann Helmut (OÖ)	700,00	Kegele Nadine (W)	6.600,00
Zuniga Renata (W)	900,00	Luger Katharina (W)	6.600,00
Summe	29.171,00	Meißnitzer Hans Peter (S)	6.600,00

3.9 Buchprämien

Achleitner Friedrich (W)	
*iwahaubdd	1.500,00
Aspöck Ruth (W)	
*Nichts als eine langweilige Blindschleiche	1.500,00
Bauer Christoph Wolfgang (T)	
*mein lieben mein hassen mein mittendrin du	1.500,00
Einzinger Erwin (OÖ)	
*Die virtuelle Forelle	1.500,00
Ganglbauer Petra (W)	
*Permafrost	1.500,00
Jaschke Gerhard (W)	
*Abwesend anwesend – Anwesend abwesend – Noch mehr Weltbude	1.500,00
Kim Anna (W)	
*Invasionen des Privaten	1.500,00
Prugger Irene (T)	
*Letzte Ausfahrt vor der Grenze	1.500,00
Rabinowich Julia (W)	
*Herznovelle	1.500,00
Renoldner Klemens (S)	
*Lilys Ungeduld	1.500,00
Schlag Evelyn (NÖ)	
*Die große Freiheit des Ferenc Puskás	1.500,00
Scholl Susanne (W)	
*Russische Winterreise	1.500,00
Steinbacher Christian (OÖ)	
*Winkschaden, abgesetzt	1.500,00
Streibel Robert (W)	
*Weltgericht auf Besuch	1.500,00
Winkler Josef (K)	
*Die Wetterhähne des Glücks. Die Totenkulterer von Kärnten	1.500,00
Summe	22.500,00

3.10 AutorInnenprämien

Bucher Nadja (W)	
*Rosa gegen den Dreck der Welt	4.000,00
Sikora Claudia (NÖ)	
*Der Rittmeister	4.000,00
Taschler Judith W. (T)	
*Sommer wie Winter	4.000,00
Wiegele Ursula (ST)	
*Cello, stromabwärts	4.000,00
Summe	16.000,00

3.11 Mira-Lobe-Stipendien

Gfrerer Gabriele (NÖ)	6.600,00
Kraxner Petra Maria (T)	6.600,00
Kugler Kerstin Maria (W)	6.600,00
Reichart Julia (NÖ)	6.600,00
Studlar Bernhard (W)	6.600,00
Summe	33.000,00

3.12 Startstipendien

Blauensteiner Iris (W)	6.600,00
Bucher Nadja (W)	6.600,00
Drumbl Andrea (W)	6.600,00
Fuchs Irmgard (W)	6.600,00
Gantner Florian (W)	6.600,00

Göttfert Constantin (W)	6.600,00
Havlik Thomas (W)	6.600,00
Kegele Nadine (W)	6.600,00
Luger Katharina (W)	6.600,00
Meißnitzer Hans Peter (S)	6.600,00
Pilz Rosemarie (W)	6.600,00
Scheibner Nikolaus (W)	6.600,00
Spiegel Nadja (V)	6.600,00
Szalay Christoph (ST)	6.600,00
Weinhandl Franziska (W)	6.600,00
Summe	99.000,00

4 Übersetzungsförderung

4.1 Übersetzungsprämien

Barbakadse Dato (Ö/Georgien)	
Übersetzung ins Georgische: *Ingeborg Bachmann: Gedichte	1.500,00
Baricco Claudia (Ö/Argentinien)	
Übersetzung ins Spanische: *Walter Kappacher: Selina oder das andere Leben	1.500,00
Bornlid Jan Erik (Ö/Schweden)	
Übersetzung ins Schwedische: *Thomas Bernhard: Heldenplatz	1.100,00
Buda György (W)	
Übersetzung aus dem Ungarischen: *Péter Esterházy: Rubens und die nichteuclidischen Weiber	1.500,00
Costa Susanne (T)	
Übersetzung aus dem Englischen: *Peter Goldsworthy: Ernster als Liebe	1.500,00
Csuss Jacqueline (W)	
Übersetzung aus dem Englischen: Michael Grant: Gone – Hunger	2.200,00
Dabić Mascha (W)	
Übersetzung aus dem Serbokroatischen: *Milovan Danojlić: Mein lieber Petrović	1.900,00
Duraković Irma (W)	
Übersetzung ins Bosnische: *Leo Perutz: Nachts unter der steinernen Brücke	1.900,00
Edl Elisabeth (ST)	
Übersetzung aus dem Französischen: *Patrick Modiano: Place de l'Etoile	2.200,00
Ener Mehmet Cemal (Ö/Türkei)	
Übersetzung ins Türkische: *Dimitre Dinev: Engelszungen	1.900,00
Ernst-Fleischanderl Karin (W)	
Übersetzung aus dem Italienischen: *Giancarlo De Cataldo: Romanzo Criminale	800,00
Ganczar Maciej (Ö/Polen)	
Übersetzung ins Polnische: *Hermann Broch: Dramen	800,00
Gross Richard (W)	
Übersetzung ins Spanische: Fred Wander: Das gute Leben oder Von der Fröhlichkeit im Schrecken	2.200,00
Hamzelo Mehrzad (W)	
Übersetzung aus dem Persischen: *Neun Gärten der Liebe, Anthologie	1.500,00
Hell Cornelius (W)	
Übersetzung aus dem Litauischen: *Europa Erlesen: Vilnius	800,00
Irod Maria (Ö/Rumänien)	
Übersetzung ins Rumänische: *Elfriede Jelinek: Gier	1.900,00
Jachimczak Krzysztof (Ö/Polen)	
Übersetzung ins Polnische: *Ernst Jandl: Idyllen und andere Gedichte	1.100,00
Kaljund Kristel (Ö/Estland)	
Übersetzung ins Estnische: *Daniel Kehlmann: Die Vermessung der Welt	1.500,00
Klein Erich (W)	
Übersetzung aus dem Russischen: *Boris Chersonskij: Familienarchiv	800,00

Köstler Erwin (W)		Köstler Erwin (W)	1.100,00
Übersetzung aus dem Slowenischen:		Leben Andreas (K)	1.000,00
*Franjo Frančič: Wo verstecken sich die Schmetterlinge vor dem Regen	2.200,00	Muhamedagic Sead (Ö/Kroatien)	2.200,00
Koudela-Hansen-Löve Julia (NÖ)		Müller-Riedlhuber Heidemarie (W)	1.100,00
Übersetzung aus dem Tschechischen:		*Muskala Monika (S)	1.100,00
Jiří Kratochvíl: Das Versprechen des Architekten	2.200,00	Niederle Helmuth A. (W)	1.500,00
Kowaluk Agnieszka (Ö/Polen)		Rothmeier Christa (NÖ)	1.100,00
Übersetzung ins Polnische:		Romero Maria Esperanza (W)	1.100,00
*Elfriede Jelinek: Die Kinder der Toten	1.500,00	*Stoica Dan (W)	1.100,00
Leben Andreas (K)		Strasser Jürgen (W)	1.500,00
Übersetzung aus dem Slowenischen:		Wakounig Marjeta (W)	1.100,00
*Brane Mozetič: Banalien	1.100,00	Summe	20.100,00
Lindner Elizabeta (Ö/Mazedonien)			
Übersetzung ins Mazedonische:		4.3 Reisestipendien für literarische Übersetzung	
*Thomas Bernhard: Holzfällen	800,00	Chakrabarti Debabrata (Ö/Indien)	
Lunzer Renate (W)		Österreich	900,00
Übersetzung aus dem Italienischen:		Csuss Jacqueline (W)	
*Corrado Calabrò: Wie ein Messer im Honig	800,00	Tschechien	250,00
Maaren Nelleke van (Ö/Niederlande)		Iliev Ljubomir (Ö/Bulgarien)	
Übersetzung ins Niederländische:		Österreich	1.100,00
*Michael Köhlmeier: Idylle mit ertrinkendem Hund	1.500,00	Kolb Waltraud (W)	
Meng Ming (Ö/China)		USA	1.100,00
Übersetzung ins Chinesische:		Novello Riccarda (Ö/Italien)	
*Paul Celan: Ausgewählte Gedichte	1.900,00	*Österreich	1.100,00
Millischer Margret (W)		Paschen Renee von (W)	
Übersetzung aus dem Französischen:		USA	1.100,00
*Rainer Maria Rilke: Briefe an eine venezianische Freundin	800,00	Richter Werner (NÖ)	
Murdarov Vladko (Ö/Bulgarien)		USA	1.500,00
Übersetzung ins Bulgarische:		Vevar Stefan (Ö/Slowenien)	
*Felix Mitterer: Tödliche Sünden	800,00	*Österreich	1.100,00
Oswald Georg (W)		Summe	8.150,00
Übersetzung aus dem mexikanischen Spanisch:			
*Juan José Arreola: Der Jahrmarkt	1.900,00	4.4 Übersetzungskostenzuschüsse	
Pääsuke Piret (Ö/Estland)		A. W. Bruna Uitgevers (Ö/Niederlande)	
Übersetzung ins Estnische:		Übersetzung ins Niederländische:	
*Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.100,00	Ivana Jeissing: Felsenbrüter	1.100,00
Rapp Brigitte (W)		Adriana Hidalgo Editora (Ö/Spanien)	
Übersetzung aus dem Englischen:		*Übersetzung ins Spanische:	
*Deborah Ellis, Eric Walters: Ansichtssache	1.900,00	Walter Kappacher: Selina oder das andere Leben	2.200,00
Ristani Aristidh (Ö/Albanien)		Ailantus Uitgeverij (Ö/Niederlande)	
Übersetzung ins Albanische:		*Übersetzung ins Niederländische:	
*Elias Canetti: Masse und Macht	2.200,00	Michael Köhlmeier: Idylle mit ertrinkendem Hund	1.200,00
Šečerović Naser (Ö/Bosnien und Herzegowina)		Alaude Editorial (Ö/Portugal)	
Übersetzung ins Bosnische:		*Übersetzung ins Portugiesische:	
*Barbara Frischmuth: Das Verschwinden des Schattens in der Sonne	1.900,00	Elfriede Jelinek: Die Klavierspielerin	1.500,00
Sitzmann Alexander (W)		Alberto Gaffi Editore (Ö/Italien)	
Übersetzung aus dem Mazedonischen:		*Übersetzung ins Italienische:	
*Lidija Dimkowska: Anständiges Mädchen	2.200,00	Sabine Gruber: Über Nacht	2.000,00
Strauss-Hiva Colette (Ö/Frankreich)		Alianza Editorial (Ö/Spanien)	
Übersetzung ins Französische:		Übersetzung ins Spanische:	
*Doron Rabinovici: Suche nach M.	1.100,00	Peter Handke: Gestern unterwegs	2.500,00
Štulcová Magdalena (Ö/Tschechien)		Aracne Verlag (Ö/Italien)	
Übersetzung ins Tschechische:		Übersetzung ins Italienische:	
*Josef Winkler: Wenn es soweit ist	2.200,00	Edith Kneifl: Triestiner Morgen	1.100,00
Tvrđík Milan (Ö/Tschechien)		Archa Verlag (Ö/Tschechien)	
Übersetzung ins Tschechische:		*Übersetzung ins Tschechische:	
*Eva Menasse: Vienna	1.900,00	Eva Menasse: Vienna	1.500,00
Wakounig Marjeta (W)		Josef Winkler: Natura Morta	800,00
Übersetzung aus dem Slowenischen:		Argo spol. s r.o. (Ö/Tschechien)	
*Peter Kuhar: Widerständig	1.500,00	Übersetzung ins Tschechische:	
Yildiz Hayati (NÖ)		Dietmar Grieser: Die böhmische Großmutter	1.100,00
Übersetzung ins Türkische:		Ariadne Press (Ö/USA)	
*Ernst Jandl: Ausgewählte Gedichte	1.500,00	Übersetzung ins Englische:	
Summe	61.600,00	*Arno Geiger: Es geht uns gut	2.000,00
		Robert Menasse: Ich kann jeder sagen	1.600,00
4.2 Arbeitsstipendien für literarische Übersetzung		*Ingeborg Bachmann: Ausgewählte Gedichte	1.500,00
Black Penny (Ö/Großbritannien)	2.000,00	Josef Haslinger: Phi Phi Island	1.500,00
Csuss Jacqueline (W)	2.200,00	Hilde Spiel: Rückkehr nach Wien	1.500,00
Del Solar Bardelli Juan Jose (Ö/Spanien)	500,00	*Felix Mitterer: Der Panther	1.300,00
Delblanc Aimée (Ö/Schweden)	1.100,00	*Stefan Zweig: Vienna Spring. Novellen und Kurzgeschichten	1.100,00
Karlsson Nina Katarina (Ö/Schweden)	400,00		

Begegnungszentrum Vietnam-Österreich (Ö/Vietnam) Übersetzung ins Vietnamesische: Gedichte aus Mozarts Land, Anthologie	680,00	Jelenkor Verlag (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: *Leo Perutz: Der Meister des jüngsten Tages	1.600,00
Belobratow Alexander W. (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische: Gerhard Roth: Der stille Ozean	1.500,00	Kulturproduktion Ostkultur Förlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Dimitré Dinev: Engelszungen	2.000,00
Black Flamingo Publishing (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Arthur Schnitzler: Theaterstücke Herbert Berger: Theaterstücke Johannes Gelich: Der afrikanische Freund	3.500,00 1.500,00 1.100,00	L'Ancora del Mediterraneo (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: *Karl Ignaz Hennetmair: Ein Jahr mit Thomas Bernhard	2.000,00
Bokförlaget Opal (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Ursula Poznanski: Erebos	1.100,00	Lettera Verlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Robert Schneider: Die Offenbarung	2.000,00
Bokförlaget Tranan (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Thomas Bernhard: Die Autobiographie *Thomas Bernhard: Heldenplatz Thomas Bernhard: Meine Preise	3.000,00 1.200,00 1.200,00	Lurra Editions (Ö/Finnland) Übersetzung ins Finnische: *Thomas Bernhard: Der Keller *Thomas Bernhard: Die Ursache	1.000,00 1.000,00
Business Weekly Publications (Ö/Taiwan) Übersetzung ins Chinesische: *Arno Geiger: Der alte König in seinem Exil	1.100,00	Mehta Amrit (Ö/Indien) Übersetzung ins Hindi: Zdenka Becker: Der Taubenflug Karl-Markus Gauß: Die fröhlichen Untergeher von Roana Robert Menasse: Permanente Revolution der Begriffe	1.200,00 1.000,00 900,00
Casa Editrice Giuntina (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: Vladimir Vertlib: Zwischenstationen	2.200,00	Miš založba (Ö/Slowenien) Übersetzung ins Slowenische: Anna-Elisabeth Mayer: Fliegengewicht	1.100,00
Dogakusha Inc. (Ö/Japan) Übersetzung ins Japanische: *Joseph Zoderer: Das Glück beim Händewaschen	1.500,00	Mlada Fronta (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Elfriede Jelinek: Winterreise	1.000,00
Ediciones Linteo (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Ilse Aichinger: Verschenkter Rat	1.100,00	Naklada Lara Verlag (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische: Vinko Oslak: Essays	750,00
Ediciones Trilce (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Fritz Kalmar: Das Herz europaschwer	1.100,00	Nakladatelství Petr Štengl (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: Christian Futscher: Die Blumen des Blutes	500,00
Edicions Còmplies (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Thomas Bernhard: Alte Meister	1.500,00	Name Verlag (Ö/Armenien) Übersetzung ins Armenische: *Daniel Kehlmann: Die Vermessung der Welt	1.000,00
Editions Absalon (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Georg Petz: Die Anatomie des Parasitären Linda Stift: Stierhunger Werner Kofler: Hotel Mordschein	1.800,00 1.800,00 1.500,00	Napkút Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: Christine Busta: Schneepsalm *Christian Futscher: Männer wie uns	1.800,00 1.500,00
Editions Grèges (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: H. C. Artmann: Die Sonne war ein grünes Ei Franz Josef Czernin: elemente, sonette	1.500,00 1.500,00	Obsidian Buchverlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Wilfried Steiner: Bacons Finsternis	1.500,00
Editora Schwarcz (Ö/Brasilien) Übersetzung ins Portugiesische: Thomas Bernhard: Meine Preise	1.000,00	Owl Canyon Press (Ö/USA) Übersetzung ins Englische: Günther Freitag: Brendels Fantasie	1.500,00
Editorial Minuscula (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Alexander Lernet-Holenia: Mars im Widder	1.500,00	Panga Pank (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Werner Schwab: Troiluswahn und Cressidatheater	700,00
Ellerströms Förlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Friederike Mayröcker: Scardanelli	1.100,00	PIC Verlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Marlen Haushofer: Die Wand	1.100,00
Emanuela Zandonai Editore (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: Florjan Lipuš: Der Zögling Tjaž Thomas Glavinic: Der Kameramörder	1.200,00 1.100,00	Piramida Verlag (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische: *Claudia Erdheim: Längst nicht mehr koscher	1.500,00
Font Forlag (Ö/Norwegen) Übersetzung ins Norwegische: *Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen	1.200,00	Portobello Books (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische: Julya Rabinowich: Spaltkopf	1.500,00
Fantasy Verlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Joseph Roth: Hiob	1.200,00	Prostor Nakladatelství (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: Jean Améry: Jenseits von Schuld und Sühne Thomas Bernhard: Die Ereignisse	1.100,00 1.000,00
Futura publikacije (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische: Hugo von Hofmannsthal: Brief des Lord Chandos, Briefe des Zurückgekehrten, Andreas Walter Kappacher: Der Fliegenpalast Joseph Roth: Hotel Savoy	1.100,00 1.100,00 1.100,00	Quaderns Crema (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Karl Kraus: Die Fackel Joseph Roth: Zipper und sein Vater *Stefan Zweig: Erzählungen *Stefan Zweig: Joseph Fouché	2.200,00 1.200,00 1.200,00 1.200,00
Graf von Almeida Agneta (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Peter Turrini: Im Namen der Liebe	1.000,00	Ramus Förlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Peter Waterhouse: Blumen	800,00
Ibis Verlag (Ö/Georgien) Übersetzung ins Georgische: Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.100,00 1.100,00	Riva Publishers (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Arthur Schnitzler: Theaterstücke, Band 1 Arthur Schnitzler: Theaterstücke, Band 2 Thomas Bernhard: Theaterstücke, Band 3	3.500,00 3.500,00 3.000,00
IK LOM d.o.o. (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische: *Thomas Bernhard: Goethe schtirbt	800,00		

Sajalin editores (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: Friedrich Torberg: Mein ist die Rache	1.000,00
Scolar Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: *Wolf Haas: Silentium	1.200,00
Shtëpia Botuese Laholli (Ö/Albanien) Übersetzung ins Albanische: Christoph Janacs: Gedichte Wilhelm Pellert: Ada und Oma in Togo	700,00 400,00
Stanishev Krastjo (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Konstantin Kaiser: Ausgewählte Gedichte	800,00
Taller Ditoria (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Christine Lavant: Das Kind	600,00
Text Verlag (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische: Joseph Roth: Juden auf Wanderschaft	1.100,00
Thomas Sessler Verlag (W) Übersetzung ins Bulgarische: *Dimitré Dinev: Heikle Sache die Seele *Peter Turrini: Silvester Übersetzung ins Englische: *Ronald Rudoll: Papas in Motion Übersetzung ins Französische: Silke Hassler: Total glücklich Übersetzung ins Polnische: Gabriel Barylli: Ohio? Wieso?!	730,00 730,00 730,00 730,00 730,00
*Erwin Riess: Adieu Madrid *Erwin Riess: Der Zorn der E. Batthyany Peter Turrini: Campiello *Peter Turrini: Silvester Übersetzung ins Rumänische: *Catherine Aigner: Fernlicht Übersetzung ins Russische: *Silke Hassler: Kleine Nachtmusik *Silke Hassler: Total Glücklich Übersetzung ins Serbische: Raoul Biltgen: Nick	730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00
Varrak Publishers (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische: Thomas Glavinic: Die Arbeit der Nacht	1.400,00
Vllamasi Verlag (Ö/Albanien) Übersetzung ins Albanische: *Erika Pluhar: Spätes Tagebuch	300,00
Vydavateľstvo Európa (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Slowakische: Peter Henisch: Vom Wunsch, Indianer zu werden	1.200,00
Wahlström & Widstrand (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Peter Waterhouse: Ausgewählte Texte	1.200,00
Wydawnictwo Czarne (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Thomas Bernhard: Autobiographische Schriften Martin Pollack: Kaiser von Amerika	2.200,00 1.600,00
Summe	142.520,00

5 Preise

Federmaier Leopold (OÖ) *Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Gruša Jiří (Ö/Tschechien) *Manès-Sperber-Preis für Literatur	8.000,00
Helfer Monika (V) Monika Helfer, Michael Köhlmeier: Rosie und der Urgroßvater *Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	2.000,00
Holzhausen Druck und Medien (W) *Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Hundegger Barbara (T) *Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00
Iliev Ljubomir (Ö/Bulgarien) Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Köhlmeier Michael (V) Monika Helfer, Michael Köhlmeier: Rosie und der Urgroßvater *Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	2.000,00
Mariás Javier (Ö/Spanien) *Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur	25.000,00
Nüchtern Klaus (W) *Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik	8.000,00
Philipps Carolin (Ö/Deutschland) Carolin Philipps: Wofür die Worte fehlen *Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis *Preis der Jugendjury	6.000,00 2.000,00
Residenz Verlag (NÖ) *Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Roher Michael (W) Michael Roher: Fridolin Franse frisiert *Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00
Schmid Willi (W) *Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Schuh Franz (W) *Österreichischer Kunstpreis für Literatur	12.000,00
Steinberger Kathrin (W) Kathrin Steinberger: Die Brüder von Solferino *Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00
Steinitz Barbara (Ö/Deutschland) Monika Helfer, Michael Köhlmeier: Rosie und der Urgroßvater (Illustration) *Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	2.000,00
Waterhouse Peter (W) *Ernst-Jandl-Preis für Lyrik	15.000,00
Summe	127.000,00

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2010	2011
Ausstellungen, Projekte	242.663,83	140.287,95
Jahrestätigkeit	124.700,00	120.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	272.493,00	203.123,59
Summe	639.856,83	463.411,54

1 Ausstellungen, Projekte

Austria Davaj (Ö) Ausstellung österreichischer Gegenwartskunst im Schusev State Museum of Architecture Moscow in Kooperation mit dem Museum für angewandte Kunst Wien und dem Österreichischen Kulturforum Moskau	25.000,00
Funk und Küste (NÖ) *Prämie Perlen Tauchen, Welten Wanderer	3.342,00
In Between – Austria Contemporary (Ö) Ausstellung zeitgenössischer österreichischer Kunst im Gasometer; Kulturzentrum Triesen, Liechtenstein; Stadtmuseum St. Pölten; EWSA Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Brüssel; CAC Contemporary Art Centre, Vilnius; The Azerbaijan National Museum of Art, Baku	18.027,65
Kulturkontakt Austria (Ö) Artist-in-Residence-Programm des BMUKK: Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, China, Deutschland, Frankreich, Georgien, Indonesien, Israel, Kuba, Litauen, Mazedonien, Montenegro, Südkorea, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern	63.118,30
qujOchÖ – experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ) *Prämie Jahresprogramm	3.000,00
Verein zur Unterstützung des Internationalen Keramik Symposiums Innsbruck-Tirol (T) *3. Internationales Keramik Symposium Innsbruck	2.800,00
Wiener Tanzwochen (W) *BollyHop 2011 – Bringing Dance to the People	25.000,00
Summe	140.287,95

2 Jahrestätigkeit

*Österreichische Kulturdokumentation (W)	120.000,00
Summe	120.000,00

3 Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse

A.MUS.E – Austrian Music Encounter (W) Sounding Jerusalem Festival, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Alpenmusic Ensemble (S) *Teilnahme China-Festival, Zheng Jia Jie, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Band John Deer (K) Australien, Tourneekostenzuschuss	4.000,00
Beierheimer Eva (ST) Ausstellung art-words, Malmö, Reisekostenzuschuss	300,00
brut – Koproduktionshaus Wien (W) *brut Wien – Baltic Circle Festival, Artistic Exchange, Tourneekostenzuschuss *Music Here, Music There ..., Gastspiel Moskau, Tourneekostenzuschuss	20.000,00 7.000,00
danceWEB (W) Jardin d'Europe Stipendienprogramm, Aufenthaltskostenzuschuss für StipendiatInnen aus der Türkei und Palästina	4.100,00
Dans.Kias (W) Gastspiel Expo, Bukarest, Reisekostenzuschuss	800,00
Dis.Danse (W) Gender Jungle – wo/man, Gastspiel Frankfurt, Reisekostenzuschuss	1.440,00
Divers (W) *Austrian Contemporary Dance Days, Gastspiel Bukarest, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Divjak Paul (W) Teilnahme Prager Quadriennale, Aufenthaltskostenzuschuss	2.000,00

Dudli Joris (W) *Joris Dudli Sextett, Deutschland, Tourneekostenzuschuss	2.000,00
Editta Braun Company – Verein Timbuktu (S) *regioarts – interarts, Bulgarien, Estland, Italien, Lettland, Litauen, Polen, Tourneekostenzuschuss	10.000,00
Egger Renate (W) Ausstellung Artour-o, Florenz, Reisekostenzuschuss	400,00
Froschauer Daniel (S) *Konzert Beijing, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen (W) *Konzerttournee Chor der Oper Damaskus, Tourneekostenzuschuss; Tanzensemble Diyar Dance Group Betlehem, Reisekostenzuschuss; Österreichische Kulturwoche in Ost-Jerusalem, Reisekostenzuschuss	15.000,00
Imeka (W) *Little Stories about SOS/Part 1, Japan, Reisekostenzuschuss	5.000,00
Iva Nikolova (W) *Konzert Shanghai, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Johann Strauß Ensemble (OÖ) Abu Dhabi, Australien, Tourneekostenzuschuss	3.000,00
Klug Bernd (W) *New York, Austin, Tourneekostenzuschuss	1.500,00
Lalish-Theaterlabor (W) *Syrien, Tourneekostenzuschuss	2.000,00
Laussegger Miriam (NÖ) Ausstellung art-words, Malmö, Reisekostenzuschuss	200,00
Mallinger Christoph (W) Workshop Musik & Sport, Camino Surf & Roll, Galizien, Reisekostenzuschuss	1.245,00
Mumbling Fish (W) *Gastspielreise Essen und Brüssel, Tourneekostenzuschuss	8.000,00
notfoundyet (W) Perfect Happiness, Residency im Kulturzentrum Buda, Aufenthaltskostenzuschuss	3.500,00
Oberleithner Valerie (W) *We Are a Project, Reisekostenzuschuss	191,59
Philadelphia Martin (W) CD-Präsentation, New York, Reisekostenzuschuss	700,00
Platypus (W) *Austauschprojekte, Brasilien, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Preyss Stefan (NÖ) *Konzerttournee Palindrome, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden, Tourneekostenzuschuss	1.000,00
Resch Dietlinde-Theresa (W) Four Are Better Than One, London, Reisekostenzuschuss	250,00
Riefenthaler Martin (NÖ) Mexiko, Tourneekostenzuschuss	2.500,00
Riener Alexandra (W) Directors Lab, Lincoln Center New York, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Roseneder Wilhelm (W) Ausstellung Artour-o, Florenz, Reisekostenzuschuss	400,00
Rupp Christian (W) Ausstellungsprojekt Athen, Reisekostenzuschuss	1.200,00
Russegger Georg (W) Isea, Istanbul, Reisekostenzuschuss	350,00
Salto (W) *Urbandrifting, Gastspiel Festival Boo:m, Seoul, Reise- und Tourneekostenzuschuss *Bodies in Urban Spaces, Gastspiel Montreal, Reisekostenzuschuss	10.000,00 1.800,00
Six Sebastian (OÖ) Antischall, Florenz, Reisekostenzuschuss	860,00
Strasser Michael (W) Four Are Better Than One, London, Reisekostenzuschuss	250,00

Tanzquartier Wien (W) *Rochade Österreich – Österreichischer Tanz und Performance, Gastspiele Bern, Zürich, Tourneekostenzuschuss	25.000,00
Tanztheater Verein Divers (W) *Gastspiele in Brüssel, Helsinki, Paris, Reisekostenzuschuss	1.500,00
teatro caprile (W) Gastspiele in Bulgarien, Ungarn, Serbien, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Theater.Punkt (W) *Frost, Gastspiel in den Deichtorhallen, Hamburg, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	3.137,00
Theatercombinat (W) *Residency, Watermill Center, New York, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	3.000,00
Trobollowitsch Andreas (W) Mumakil, Portugal, Tourneekostenzuschuss	1.000,00
Ventus Bläserquintett Salzburg (W) Foundraising Konzert Cans for Kids, Nikosia, Reisekostenzuschuss	2.500,00
Verein Fadenschein (B) Teilnahme Kinderkulturbörse München, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China (W) *Celloensemble, Konzert Shanghai, Tourneekostenzuschuss	6.000,00
VierHochDrei (NO) Hello Hi There, Gastspiel New York, Tourneekostenzuschuss	3.000,00
Weckwerth Georg (W) *Tonspur für einen öffentlichen Raum, Gastspiele Berlin, Prag, Tourneekostenzuschuss	11.000,00
Wiener Tanz- und Kunstbewegung (W) *Magical Tournee, Bergen, Berlin, Paris, Trondheim, Tourneekostenzuschuss	4.000,00
YANTE – Youth, Art and Levante (W) I Can Move – Community Dance Project, Westjordanland, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Summe	203.123,59

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2010	2011
Vereinsförderung	4.748.588,00	4.707.974,50
Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit	179.000,00	187.000,00
Kulturprogramme und -vermittlung	2.777.800,00	2.702.500,00
Investitionen	0	28.996,50
Kunst- und Kulturprojekte	722.800,00	697.378,00
Festivals	1.068.988,00	1.092.100,00
Evaluation	0	10.000,00
Personenförderung	183.482,20	211.025,50
Reisekostenzuschüsse	3.830,00	1.275,50
Trainee-Projekte	50.150,00	55.650,00
Projektkostenzuschüsse	129.502,20	154.100,00
Preise und Prämien	62.900,00	66.000,00
Preise	32.000,00	16.000,00
Prämien	30.900,00	50.000,00
Summe	4.994.970,20	4.995.000,00

1 Vereinsförderung

1.1 Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit

IG Kultur Österreich (Ö)	162.000,00
*p.m.k. – Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	25.000,00
Summe	187.000,00

1.2 Kulturprogramme und -vermittlung

Akku Kulturzentrum (OÖ)	36.000,00
Aktionsradius Wien (W)	25.000,00
*Alte Schmiede Schönberg am Kamp (NÖ)	3.000,00
Arbos – Gesellschaft für Musik und Theater (Ö) Gehörlosentheaterprogramm	28.000,00
ARGE Kulturgelände Salzburg (S)	170.000,00
artP. Kunstverein (NÖ)	3.000,00
Backwood Association Culturelle (OÖ)	6.000,00
Baodo Kunstverein (ST) *Baodo im NIL	6.000,00
*Blues- und Jazzclub Klagenfurt (K)	2.000,00
Burgenländisch-Hiainische Gesellschaft (B) Kunst-Kultur-Mundart	6.000,00
Caravan – mobile Kulturprojekte (V) Seelax und Schaulust	35.000,00
Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not (W) Brunnenpassage	50.000,00
Cinema Paradiso (NÖ)	20.000,00
Cselley Mühle Kultur (B)	37.000,00
Culturzentrum Wolkenstein (ST)	40.000,00
Das Dorf – Kunst- und Kulturverein (W)	6.000,00
Das Kulturviech (ST)	10.000,00
*Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf (NÖ)	4.000,00
Die Bäckerei (T)	10.000,00
Die Brücke (ST)	18.000,00
Enterprise Z (ST) Klang.Haus	8.000,00
Erste Geige (NÖ) Weltbühne Mistelbach	3.000,00
Feykom – Verband von Kurdischen Vereinen in Österreich (W)	4.000,00
Forum für Kunst und Kultur Kammgarn (V)	19.000,00
Four Elements (ST)	8.000,00
Freefutureforces (ST)	4.000,00
freiraum-jenbach (T)	6.000,00
*Freunde des Museums der Wahrnehmung (ST)	25.000,00
halle 2 (NÖ)	5.000,00
Hofbühne Tegernbach (OÖ)	18.000,00
*IFEK – Verein Institut für erweiterte Kunst (OÖ)	6.000,00
In-Ku-Z – Innovatives Kulturzentrum Lienz (T)	8.000,00
Initiative Kulturvogel (NÖ)	5.000,00
INK – Initiative zur regionalen Förderung neuer Kunst und Kultur (NÖ) Kulturzeit	2.000,00
Innenhofkultur (K)	20.000,00
Inntöne (OÖ) inkl. Festival	30.000,00
Interkult Theater (W)	15.000,00
Internationales Kultur- und Kommunikationszentrum (W)	8.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg (OÖ)	6.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf, Verein IMPRO 2000 (B) inkl. Festival Konfrontationen	20.000,00

Jazzit – Jazz im Theater (S) Lokal Global und Improvisation für Kinder	18.000,00
Jugend und Kultur Wr. Neustadt (NÖ)	10.000,00
Jugendkulturverein Sublime (ST)	10.000,00
K.U.L.M. Kulturverein (ST)	5.000,00
Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K)	7.000,00
Koma – Kultur Ottensheim (OÖ)	3.000,00
Kraigher Haus – Kulturverein (K) *Zeitgenössisches im historischen Kraigher-Haus in Südkärnten	1.000,00
kult.villach (K)	5.000,00
Kultur Aktiv – Radenthein (K)	3.500,00
Kultur am Land (T)	8.000,00
Kultur Forum Amthof (K)	10.000,00
*Kultur Gerberhaus (ST)	2.000,00
Kultur im Gugg (OÖ)	32.000,00
Kultur in der Mühle (K)	5.000,00
Kultur Melk (NÖ) Kulturveranstaltungen in der Tischlerei und der Donauarena	10.000,00
Kulturbrücke Fratres (NÖ)	8.000,00
Kulturforum Hallen (S)	15.000,00
Kulturforum Südburgenland (B)	4.000,00
Kulturhafen Wien (W) Kulturcafé	2.000,00
Kulturhaus Pregarten Bruckmühle (OÖ)	20.000,00
Kulturinitiative Bleiburg (K)	3.000,00
Kulturinitiative Freiraum (NÖ) 23 Jahre Freiraum	2.000,00
Kulturinitiative Gmünd (K)	30.000,00
Kulturinitiative Kürbis Wies (ST)	35.000,00
*Kulturinitiative Weinsbergerwald (NÖ)	4.000,00
Kulturkreis Das Zentrum Radstadt (S)	22.000,00
Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	28.000,00
Kulturkreis Gallenstein (ST)	15.000,00
Kulturlabor Stromboli (T)	33.000,00
Kulturprojekt Sauwald (OÖ)	10.000,00
KulturRaum Neruda (W)	5.000,00
*Kultursignale Schloss Deutschkreutz (B)	4.000,00
Kulturverein Bahnhof (V)	10.000,00
Kulturverein Dezibel (OÖ)	2.000,00
*Kulturverein Dobersberg (NÖ)	3.000,00
Kulturverein Eremitage (T)	3.000,00
*Kulturverein Gruppe O2 (OÖ)	12.000,00
Kulturverein Hüttenberg-Norikum (K)	1.800,00
*Kulturverein K.O.M.M. (ST)	2.000,00
Kulturverein KAPU (OÖ)	32.000,00
Kulturverein Kino Ebensee (OÖ)	24.000,00
Kulturverein m² Kulturexpress (S)	18.000,00
Kulturverein Parnass (W) 20 Jahre Erzählkunst	8.000,00
Kulturverein Raml Wirt (OÖ)	10.000,00
Kulturverein Röda (OÖ)	15.000,00
Kulturverein Schloss Goldegg (S)	38.000,00
Kulturverein St. Ulrich im Greith (ST)	27.000,00
Kulturverein Waschaecht (OÖ)	25.000,00
Kulturverein Wunderlich (T) *WOASTEH – Wunderliche Kulturtage	4.000,00
Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (OÖ)	78.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	58.000,00
Kulturzentrum Zoom (K)	12.000,00
Kunst im Keller (OÖ)	30.000,00
*Kunst und Kultur Raab (OÖ)	2.000,00
*Kunst- und Kulturhaus Öblarn (ST)	3.000,00
Kunstbox (S)	32.000,00
kunstGarten (ST)	15.000,00
Kunstinitiative Kreisverkehr (S)	1.200,00
*Kunstraum Ragnarhof (W)	10.000,00
Kunstverein Grünsplan (K) inkl. Female in Progress	8.000,00

Kunstwerkstatt Tulln (NÖ)	3.000,00
Limmitationes (B)	30.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	35.000,00
Lungauer Kulturvereinigung (S)	22.000,00
Medea (OÖ)	6.000,00
Musik Kultur St. Johann (T)	38.000,00
Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	20.000,00
*Musikverein Folk-Club Waidhofen/Thaya (NÖ)	3.500,00
Offenes Haus Oberwart (B)	75.000,00
Österreichisches Papiermachermuseum Laakirchen-Steyrermühl (OÖ)	4.000,00
Pangea (OÖ)	5.000,00
Panorama (K)	20.000,00
Pro Vita Alpina (T)	30.000,00
qujOchÖ – experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ)	8.000,00
Rockhouse Salzburg (S) Musikvermittlung für Kinder und Jugendliche	20.000,00
*Seckau Kultur (ST)	5.000,00
Soho in Ottakring (W)	25.000,00
Spielboden (V)	110.000,00
*Stereo (K)	15.000,00
Straden aktiv (ST) Herbst-/Winter-Programm	4.000,00
*Sunseitein (OÖ)	18.000,00
Teatro (NÖ) Kulturprogramm für Kinder und Jugendliche	10.000,00
Theater am Spittelberg (W) Kinderkulturprogramm im Rahmen der Sommerbühne	3.000,00
Theater Meggenhofen (OÖ) *Hoffestspiele	5.000,00
Theater-Schule – Theater am Ortweinplatz (ST)	50.000,00
Treibhaus (T)	96.000,00
UniT (ST) Kunstlabor	15.000,00
Universitätskulturzentrum UNIKUM (K)	60.000,00
VADA – Verein zur Anregung des dramatischen Appetits (K)	12.000,00
*Verein der Freunde der Burg Rappottenstein (NÖ)	3.000,00
Verein für Kunst und Kultur Eichgraben (NÖ)	2.500,00
Verein JUKUS (ST)	5.000,00
Verein Projekt Theater (W) Art of Life – Community	20.000,00
*Waldviertel Akademie (NÖ)	15.000,00
*Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative (NÖ)	8.000,00
WUK Werkstätten- und Kulturhaus (W)	240.000,00
Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns (OÖ)	10.000,00
Zentrum Zeitgenössischer Musik (S)	60.000,00
Zwettler Kunstverein (NÖ)	3.000,00
Summe	2.702.500,00

1.3 Investitionen

Culturcentrum Wolkenstein (ST) Bewegliche Investitionsgüter	6.000,00
Kulturlabor Stromboli (T) Bewegliche Investitionsgüter	2.996,50
Rockhouse Salzburg (S) Bewegliche Investitionsgüter	20.000,00
Summe	28.996,50

1.4 Kunst- und Kulturprojekte

Aktionsgemeinschaft Social Impact (OÖ) Kunst- und Kulturprojekte	5.000,00
Arbeitsgemeinschaft für Obdachlose (OÖ) Wohnungslos, aber nicht kulturlos	2.000,00
Arlberger Kulturtage (T) *Berg- und Talfahrt	3.000,00
Art Cluster Vienna (W) Vienna Art Week – Superglue	5.000,00
Art Cult Composition (W) Der bewegte Stillstand, Installation	1.000,00
artenne.nenzing (V) Das Haus im Dorf – Tenneale	6.000,00
ARTgenossen (S) Lehrlingsprojekte	2.000,00
Brekzie (T) *Erinnerungen – Heimkehr, Zeitzugnisse von 1938 bis heute	4.000,00
Caritas für Menschen mit Behinderungen (OÖ) Künstlerworkshop St. Pius	2.000,00
Chiala Afriqas (ST) inkl. Afrika-Festwoche	10.000,00
Cocon (W) FlugPunkt, 3. Teil des Projektes HEIM.AT.Ios	12.000,00
Coobra – cooperativa braccianti (W) Denkmal Turnertempel, Vermittlungs- und Veranstaltungsangebote zur Eröffnung	10.000,00
Culture Unlimited (ST) Kultur-Transfair Steiermark	2.000,00
daedalus (W) Antonio Vivaldis letzter Sommer	16.000,00
DanceAbility (W) *DanceAbility-Europe, Formational Convention Vienna	5.200,00
Danse Brute (W) charly k.o.	2.000,00
Das Andere Heimatmuseum (ST) diasporen, wetter berichte, cold, cold ground	8.000,00
Das Wiener Kindertheater (W) Carlo Goldoni: Krach in Chiozza	10.000,00
Denkraum Donaustadt (W) *Mann – Frau: Lebensbilder – Lebenswelten – Lebensmuster	1.000,00
Die Fabrikanten (OÖ) Biwak, Guten-Morgen-Salon, Wie viel ist genug	8.000,00
Ditiramb (W) World Without Walls, Performance-Collage	1.100,00
Drehbuchwerkstatt (S) Gewalt an Frauen	3.000,00
Erzdiözese Wien – Kulturstelle (W) IMAGO	3.000,00
ESC Kunstvereine (ST) Vision-Reflexion-Widerstand, interdisziplinäre Projekte	15.000,00
europae grouptheater (NÖ) Jugendtheatercompany WOP	15.000,00
FIFTITU – Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur (OÖ) Kunst- und Kulturprojekte	6.000,00
Förderverein St. Wolfgang Kanning (NÖ) Raumordnung	2.000,00
Forum Arabicum (W) Abendland Morgenland, Dokumentarfilm	1.200,00
Forum Stadtpark (ST) *denken, reden, handeln	10.000,00
Forumtheater Linz (OÖ) Where the Rivers Meet	2.000,00
Frauenhetz (W) *Frauen und Alter, Vortrag und Ausstellung	1.000,00
Funk und Küste (NÖ) Perlen Tauchen	8.000,00
Gangart (W) Coop, 1. Teil, interdisziplinäres Projekt	6.000,00
Gartenpolylog – GärtnerInnen der Welt kooperieren (W) Nachbarschaftsgarten Life on Earth	6.000,00

Gesellschaft für Kulturanalytik (W) Frauen – Bewegungen, Projektentwicklung, interdisziplinäres Projekt	6.000,00	MedArt. (W) Heilspiegel Anatomy Lessons, interdisziplinäres Projekt	7.000,00
GIL art.infection (ST) *eisenerZ ART	10.000,00	Tierisch Organisch, interdisziplinäres Projekt	5.000,00
GLOBArt (NÖ) *Im Sinne der Freiheit, 14. GLOBArt Academy	6.000,00	Medien Kultur Haus (OÖ) Dunkle Geschäfte	20.000,00
gold extra kulturverein (S) *Interdisziplinäre Projekte	22.000,00	More Ohr Less (NÖ) Zufall/by chance	5.000,00
gutgebrüllt (W) *Johann Nestroy: Der Talisman	3.000,00	Motif – Interkultureller Kulturverein Bregenz (V) *Heim.at	6.000,00
Hörstadt (OÖ) *Interdisziplinäre Projekte	23.000,00	Natya Mandir – Verein zur Förderung der indischen Tanzkunst (W) *Tanzprojekte	5.000,00
HUANZA – Außerferner Kulturinitiative (T) 22. Kulturzeit	5.000,00	NÖ Kinder Sommer Spiele (NÖ) *NÖKISS	3.000,00
Ideenbörse Dorferneuerung Aich-Assach (ST) Aicher Herbst Kultur	2.000,00	NOMAD theatre (W) Underground City 21, interdisziplinäres Projekt	5.000,00
Initiative Lambeart (ST) 28. Künstlerbegegnung im Stift St. Lambrecht	3.000,00	Projekt Integrationshaus (W) *17. Wiener Flüchtlingsball	2.000,00
Institut für interaktive Raumprojekte (W) Gesichtsfeld II, interdisziplinäres Projekt	3.662,00	Public Art Projects Kunstverein (W) *Indien – fremde Kulturen über ihre Formensprache entdecken	2.000,00
Institut für interaktive Raumprojekte (W) In Gesellschaft zur Gesellschaft III, interdisziplinäres Projekt	2.600,00	Recreate (NÖ) *Recreate St. Margareten	3.500,00
Institut Hartheim (OÖ) 2 Kunststipendien	10.600,00	Romano Svato (NÖ) Rukeli, Romatheaterstück	8.000,00
INTERACT – Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell (T) Babylon – Vertikale Positionen/Horizonte	1.500,00	Schaubad – Freies Atelierhaus Graz (ST) Steirischer Altweibersommer	9.000,00
InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur (ST) Soziokulturelle Projekte	25.000,00	Scheibbs.Impuls.Kultur (NÖ) Stadtkultur 11	3.000,00
Internationales Rettungskomitee für IranerInnen (W) *MUK im WUK, Nomaden-Kulturzelt	2.000,00	Schmiede Hallein (S) Schmiede 11	35.000,00
Israelitische Kultusgemeinde Wien (W) Jüdische Kulturwochen, 13. Europäische Makkabispiele	16.666,00	Sead (S) *Dance Around the World	4.000,00
Klangspuren Schwaz (T) Lautstark, Musik- und Komponierwerkstatt	5.000,00	Shakespeare in Styria (ST) European Shakespeare Days	10.000,00
Kuland (K) *Aus dem Gedächtnis in die Erinnerung	2.000,00	spectAct (T) Blick-Wechsel – Theaterprojekt mit wohnungslosen Jugendlichen	4.000,00
Kulturhof Amstetten (NÖ) Zahlen bitte	3.000,00	Studio Percussion Graz (ST) Night of Percussion	2.000,00
Kulturinitiative Feuerwerk Oberland (T) Freistaat Burgstein ist überall, Pegasus fliegt nach Irgendwo	6.000,00	TA.MA.MU. (W) *Cafe Oriental	3.000,00
Kulturverein Die Arche am Grundlsee (ST) *Die Arche am Grundlsee – Der verbannte Eros	5.000,00	Theater Delphin (W) *Das Labyrinth	300,00
Kulturverein einundzwanzig (W) *Into the City, Wiener Festwochen	40.000,00	Theater Werkstatt Theatersommer Haag (NÖ) Felix Mitterer: Drachendurst, Jugendtheater	5.000,00
Kulturverein La Musique Et Sun (NÖ) Parque del Sol 11 – Symposium Interdisziplinärer Kunst	2.000,00	Theaterfabrik (ST) Theaterprojekte, Impulsförderung	3.000,00
Kulturverein Österreichischer Roma (W) 20 Jahre KV Österreichischer Roma	3.000,00	Theaterzentrum Deutschlandsberg (ST) Kinder- und Jugendworkshops, tz Drama-werkstatt	10.000,00
Kulturverein Times Up (OÖ) Augmented Urban Gardens, interdisziplinäres Projekt	5.500,00	Tullnerfelder Kulturverein (NÖ) 6. Tullnerfelder Literaturtage	1.500,00
Kulturverein Wolkenflug (K) Kärnten weiblich	14.000,00	umraum artcollective (W) *Data Carrier SR 25, interdisziplinäres Projekt	3.000,00
Kunst//Abseits vom Netz (ST) Unsicher	5.000,00	Verein der Freunde des St. Pauler Kultursommers (K) St. Pauler Kultursommer	5.000,00
Kunstverein o.r.f. – Offen-Real-Fundamental (ST) Hotel Pupik	7.000,00	Verein Exil (W) Roma.Holocaust.Now, 2. Teil	3.950,00
Kurmusik Bad Schallerbach (OÖ) 16. Internationaler Musiksommer	5.000,00	Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam (NÖ) Kultur.Sommer.Gossam	2.000,00
Lalish-Theaterlabor (W) Interkulturelle Dialoge	4.500,00	Verein für integrative Lebensgestaltung (W) Abo-Konzerte	8.000,00
Lendhauer – Verein zur Belebung des Lendkanals (K) *Lendspiel 2011	10.000,00	Verein MAIZ (OÖ) Ästhetik des Ungehorsams	8.000,00
Leoganger Kinder-Kultur (S) SkulpturenRadweg	10.000,00	Verein zur Förderung der Kunstwoche Grafenschlag (NÖ) 20. Kunstwoche	2.000,00
Marketing St. Pölten (NÖ) *17. Höfefest	1.800,00	Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung (NÖ) Tree of Life Festival – Der Tanz des Schamanen	2.000,00

Verein zur Förderung von Kulturaustausch und Nachhaltigkeit (K) Kunst begreifen	800,00	Tauriska (S) Festival	10.000,00
Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf (B) Kultur im Tempel	5.000,00	Theaterland Steiermark (ST) Festival	200.000,00
VIDC Kulturen in Bewegung (W) k3 goes india	2.000,00	Übergänge – Prechody (NÖ) *Internationales Kulturfest	15.000,00
Viertel Forum (V) *Musikalisches Rahmenprogramm zum Literaturpreis	2.000,00	Umni Gummi (T) *20. Internationales Straßentheaterfestival OLALA	25.000,00
Wiener Vorstadttheater (W) Nigel Williams: Klassen Feind	10.000,00	Urban arts & culture (W) Ladies of Hip Hop	2.000,00
Zeitgleich (W) Transmitter, interdisziplinäres Projekt	18.000,00	Verein KOMMERZkunst (K) Internationales Kurzfilmfestival K3	4.000,00
Summe	697.378,00	Wellenklaenge Lunz am See (NÖ)	20.000,00
		Summe	1.092.100,00

1.5 Festivals

African Cultural Promotion Vienna (W) Afrikanisches Kulturfestival	6.000,00	ARGE Freie Kulturarbeit (K) Symposium Kulturpolitische Perspektiven für Kärnten/Koroska	10.000,00
ARGE La Strada (ST) Internationales Festival für Straßen- und Figurentheater	60.000,00	Summe	10.000,00
ARGE Spleen Graz (ST) Internationales Theaterfestival für Kinder und Jugendliche – Vorbereitung 2012	10.000,00		
Die Fabrikanten (OÖ) Exchange Radical Moments, Live Art Festival, EU-Projekt	28.000,00		
Elevate (ST) Elevate Festival	15.000,00		
Festival der Regionen (OÖ) Umsteigen	200.000,00		
Festival im Volksgarten (S) *Winterfest	10.000,00		
Friends of Spring (ST) Springfestival	13.000,00		
*Güssinger Kultur Sommer (B)	50.000,00		
Homunculus Figurentheater (V) 20. Festival für innovative Darstellungsformen	5.000,00		
Humorfestival Velden (K) 3. Internationales Humorfestival	3.000,00		
KASUMAMA (NÖ) *Afrika Festival	4.000,00		
*Kindermusikfestival St. Gilgen (W)	3.000,00		
Kultur am Filmhof (NÖ) Filmhof Festival	12.000,00		
Kulturgrenzen Kleylehof (B) Reheat – Siegelbruch führt zu Garantieverlust	6.000,00		
Kulturverein Transmitter (V) *20. Internationales Kultur- und Kunstfestival	17.000,00		
Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ) *Viertelfestival NÖ – Industrieviertel	177.100,00		
Luaga und Losna (V) 23. Internationales Kinder- und Jugendtheaterfestival	30.000,00		
M-Arts (OÖ) Spiel-Festival, Mehrspartenfestival für zeitgenössische Kunst, Information und Diskurs	10.000,00		
Mezzanin Theater (ST) KUKUK – 10. Ländliches Theaterfestival für junges Publikum, 2. Teil	10.000,00		
Open Air Verein Gössl (ST) Sprudel, Sprudel und Musik	3.000,00		
poolbar Festival (V)	20.000,00		
Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut (OÖ) Mozart-Festival	6.000,00		
Sommerfreiluftfestspielverein Alp!Traum (S) *Geier Lilly – Tas Totale Tauerntheater	3.000,00		
Stummer Schrei (T) Festival – Vorbereitung 2012	5.000,00		
szene bunte wähe (NÖ) 21. Internationales Theaterfestival	100.000,00		

2 Evaluation

ARGE Freie Kulturarbeit (K) Symposium Kulturpolitische Perspektiven für Kärnten/Koroska	10.000,00
Summe	10.000,00

3 Personalförderung

3.1 Reisekostenzuschüsse

Gross Katharina (W) Amsterdam	154,50
Kienzer Sabine (W) Berlin	150,00
Liebl Andreas (OÖ) Berlin	304,00
Pachner Sophie (OÖ) Sofia	288,00
Wolf Nicole (W) Zürich	180,00
Zeindlinger Elisabeth (B) Derry/Irland	199,00
Summe	1.275,50

3.2 Trainee-Projekte

Anger Silke (W) Tres Mundos, Nicaragua	7.500,00
Chmielewska Magdalena (W) Maisha Film Lab, Uganda	3.000,00
Gross Katharina (W) Muziek Centrum Nederland, Amsterdam	5.550,00
Kienzer Sabine (W) Künstlerhaus Bethanien, Berlin	9.000,00
Liebl Andreas (OÖ) Förderband, Berlin	9.000,00
Pachner Sophie (OÖ) Red House, Sofia	9.000,00
Pilsil Klemens (OÖ) Künstlerhaus Bethanien, Berlin	1.500,00
Wolf Nicole (W) Freddy Burger Management, Zürich	11.100,00
Summe	55.650,00

3.3 Projektkostenzuschüsse

Dempf Rainer (W) Wandzeitung, interdisziplinäres Projekt	4.000,00
Eisenhut Erika (W) Die Stadt der Vögel, interdisziplinäres Projekt	5.000,00
Engelbert Eva (W) Bordered Lives. Raumkonstruktionen in einem neuen Grenzland, interdisziplinäres Projekt	5.000,00
Hieslmair Michael (W) Terminals. Haltepunkte und Netzwerkknoten vorübergehender Gemeinschaften, interdisziplinäres Projekt	10.000,00

Hucek Johannes (W)	
Performance für Roboter und Bratsche	1.500,00
Kathan Bernhard (T)	
Zyklisch. Latente Mythologien der Moderne	5.000,00
Klimitsch Karin (W)	
*Die OKMAttacke, heilpädagogisch-sozialtherapeutisches Filmprojekt	2.000,00
Lechleitner Ines (W)	
Imagine Two Rivers. Elbe Yamuna – Eau de Parfum, eine Fluss-Korrespondenz, interdisziplinäres Projekt	6.000,00
Mittendorfer Cornelia (W)	
Ein Le.le.h./rstuhl für Käthe Leichter	2.000,00
Ranzenbacher Heimo (ST)	
ALL://TAG, interdisziplinäres Projekt	7.000,00
Reitstätter Luise (W)	
WALKS, interdisziplinäres Projekt	1.500,00
Rodgarkia-Dara Lale (W)	
*Fernraumtopologien	1.600,00
Schaffler Klaus (W)	
Sonnenterasse Kühlstation, interdisziplinäres Projekt	20.000,00
Schimek Hanna (W)	
Urban Gardening & Urban Wilderness Goes International, interdisziplinäres Projekt	1.500,00
Schlögl Wolfgang (W)	
Ionflux – Musizieren mit einem Molekül, interdisziplinäres Projekt	15.000,00
Schmeiser Johanna (W)	
Conzepte – Neue Fassungen politischen Denkens, interdisziplinäres Projekt	25.000,00
Stöckl Julia Rosa (T)	
Diva, 1. Internationales Monodrama Festival	2.000,00
Studer Corinne (W)	
Fleabag, Kunst- und Wissenschaftsprojekt	12.000,00
Troy Wolfgang (V)	
*Domizil Kultur Egg	6.000,00
Ulrich Peter (ST)	
Fleischlos, Theaterproduktion	2.000,00
Vierbauch Josef (K)	
*Sinnesschluchten: Nachtbilder V – Pirsch	3.000,00
Walk Brigitte (V)	
Innenleben, Theaterprojekt	3.000,00
Weissensteiner Elisabeth (NÖ)	
Mirror Brain, interdisziplinäres Projekt	8.000,00
Zdarsky Julia (W)	
In 80 Fragen um die Welt, Projektentwicklung, interdisziplinäres Projekt	6.000,00
Summe	154.100,00

4 Preise und Prämien

4.1 Preise

Jermolaewa Anna (W)	
Oustanding Artist Award – interkultureller Dialog	8.000,00
Krasny Elke (W)	
*Oustanding Artist Award – Frauenkultur	8.000,00
Summe	16.000,00

4.2 Prämien

BOEM – Verein zur Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation (W)	
Interkultureller Dialog	3.000,00
Ceska Andreas (W)	
Interkultureller Dialog	2.000,00
DanceAbility (W)	
Soziokulturelle Leistungen DanceAbility-Convention	2.000,00
Del Sordo Stefania (W)	
Frauenkultur	2.000,00
Die Bäckerei (T)	
Vorbildliche Kulturarbeit	5.000,00
Emergence of Projects (W)	
Interdisziplinäre Vernetzungsarbeit	5.000,00
European grouptheater (NÖ)	
Interkultureller Dialog	5.000,00
Freunde des Museums der Wahrnehmung (ST)	
Kulturvermittlung	2.000,00
Funk und Küste (NÖ)	
*Soziokulturelle Leistungen	2.000,00
Initiative Minderheiten (W)	
Interkultureller Dialog	3.000,00
Kraner Sebastian Clemens (W)	
Interkultureller Dialog	1.000,00
Osojnik-Schellander Maja (W)	
Interkultureller Dialog	3.000,00
Pro und Contra (NÖ)	
10-jähriges Jubiläum SCHIELEfestival	3.000,00
Seibold Stefanie (W)	
Frauenkultur	2.000,00
Suono (W)	
Frauenkultur	4.000,00
Teatro (NÖ)	
Vorbildliche Kinderkulturarbeit	5.000,00
Verein08 (W)	
Interkultureller Dialog	1.000,00
Summe	50.000,00

Österreichisches Filminstitut

Förderungszusagen im Überblick

Stoffentwicklung	583.205,00
Drehbucherstellung/Konzepterstellung	388.750,00
Drehbuchentwicklung im Team	194.455,00
Projektentwicklung	516.884,00
Herstellung Kinofilm	10.509.366,00
Spielfilm	7.443.379,00
Dokumentarfilm	1.111.191,00
Nachwuchsfilm	1.954.796,00
Verwertung	3.071.781,00
Kinostart	1.782.982,00
Festivalteilnahme	347.694,00
Sonstige Verbreitungsmaßnahmen	941.105,00
Berufliche Weiterbildung	49.488,00
Sonstige Förderungen	114.500,00
Sonstige filmfördernde Maßnahmen	613.379,00
Summe	15.458.603,00

Sämtliche Beträge dieses Berichts sind gerundet.

Förderungsgegenstand

Anträge	Anzahl	Bewilligt
Stoffentwicklung	153	44
Projektentwicklung	59	22
Filmherstellung	82	30
Verwertung	90	78
Berufliche Weiterbildung	29	28
Sonstige Förderungen	3	3
Summe	416	205

1 Stoffentwicklung

1.1 Drehbucherstellung/Konzepterstellung

Boote Werner	
Belcanto	13.500,00
Bürger B. ^{D)}	6.000,00
Penis ^{D)}	6.000,00
Brudermann Sepp Reinhard	
Termiten	15.000,00
Dağ Umut	
Dieses Weihnachten ^{K)}	15.000,00
Doring Marko	
Traumfabrik ^{D)}	10.500,00
Geyrhalter Nikolaus	
Irgendwann ^{D)}	15.000,00
Geyrhalter Nikolaus, Arlamovsky Maria	
Susak ^{D)}	15.000,00
Händl Klaus	
Annemarie	15.000,00
Haneke Michael	
Amour	15.000,00
Flashmob	10.500,00
Hausner Jessica	
Amour Fou	15.000,00
MEDEA	15.000,00
Ich-Du-Er-Sie-Es	10.500,00
Kilic Cevdet	
Leke	15.000,00
Kusturica Nina	
Tauber Tanz	15.000,00
Ilusia	10.000,00
Mader Ruth	
Das ganz normale Böse	10.000,00
Mortezai Sudabeh	
Macondo ^{D)}	10.500,00
Patzak Peter	
Wo bitte wohnt Herr Friedrich Engels	15.000,00
Pluch Agnes	
Lucy, Hanna und Herr Klein	10.500,00
Prinz Martin	
Zdarsky oder die Erfindung eines Landes	7.500,00
Prochaska Andreas	
The Searchers	15.000,00
Can You Kick IT?	10.500,00
Reider Thomas	
Auf den Wolf gekommen	15.000,00
Schröckenstein Katja	
Staatenlos	15.000,00
Schweiger Ulrike	
Schneefeuier	15.000,00
Sommer Anke	
Ama ^{K)}	15.000,00
Widerhofer Wolfgang	
In bester Absicht	5.000,00
Wieland Simon	
Starting All Over Again ^{D)}	15.000,00
Woschitz Thomas	
La canzone di Toni	12.750,00
Summe	388.750,00

^{D)} Dokumentarfilm

^{K)} Kinderfilm

1.2 Drehbuchentwicklung im Team

Blackbox Film	
Florian Weigensamer: The Devil's Rope ^{D)}	15.000,00
e&a Film	
Arne Nolting: Die Mamba	15.000,00
Epo Film	
Hilde Berger: Egon Schiele – Love Acts	15.000,00
Robert Seethaler: Heartbreakin'	15.000,00
Filmhaus	
Jakob Erwa, Zoran Drvenkar: Kinder der Stadt	15.000,00
Fischer Film	
Dominik Hartl, Armin Prediger: Angriff der Lederhosenzombies	15.000,00

Mayer Kurt Film	
Josef Pallwein-Prettner: Man(n) kann ^{D)}	15.000,00
Mobilefilm	
Nina Kusturica, Julia Pontiller: Geschichtenerzähler ^{D)}	14.942,00
Daniel Wissner, Nina Kusturica: Burn a Car a Day	14.513,00
Novotny & Novotny Film	
Marco Antoniazzi, Daniela Ingruber: Just Another Party ^{D)}	15.000,00
Benjamin Heisenberg: Noricum	15.000,00
Provinz Film	
Andreas Gruber: Hannas schlafende Hunde	15.000,00
Tectonic Slide Entertainment	
Michael Sormann, David Brandstätter: Theme Planet ^{K)}	15.000,00
Summe	194.455,00

^{D)} Dokumentarfilm

^{K)} Kinderfilm

2 Projektentwicklung

Allegro Film	
Paul Poet: Revolte!	36.400,00
N.N.: Charlottes Traum	20.500,00
Amour Four Film	
Virgil Widrich: Micromeo	36.400,00
Breisach Felix Medienwerkstatt	
Herbert Brödl: Schwarzer Fluss ^{D)}	36.400,00
Coop 99 Film	
Jessica Hausner: Amour Fou	24.500,00
e&a Film	
Ahadi Ali Samadi: Die Mamba	15.000,00
Edoko Institute	
Edgar Honetschläger: Billionaire	20.000,00
Extra Film	
Chris Krikellis: Lieb dich doch!	20.000,00
Filmbäckerei	
Frederick Baker: Und Äktschn!	25.000,00
Golden Girls Filmproduktion	
Johannes Grenzfurthner: Sierra Zulu	30.000,00
Christian Tod: What's Wrong with a Free Lunch? ^{D)}	15.500,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
N.N.: Spielplatz der Helden	25.500,00
Langbein & Partner Media	
Florian Gebauer: Oper – Kraftwerk der Gefühle ^{D)}	19.000,00
Lotus Film	
Barbara Eder: Thank You for Bombing ^{D)}	22.000,00
Michael Kreihsl: Geladen (9MM)	18.831,00
Navigator Film	
Constantin Wulff: Ein normales Leben ^{D)}	12.685,00
Neue Sentimental Film	
Andrea Eckert: Alles Liebe ^{D)}	18.168,00
Novotny & Novotny Film	
Oliver Hirschbiegel: Die Kommune	30.000,00
Tomas Masin: Ferrari Dino Girl	10.000,00
Sigma Film	
Ernst Gossner: Monte Piano	25.000,00
Spielmann Film	
Götz Spielmann: Das Haus am See	31.000,00
Witcraft Szenario	
Barbara Albert: Schemen	25.000,00
Summe	516.884,00

^{D)} Dokumentarfilm

3 Herstellung Kinofilm

3.1 Spielfilm

Allegro Film	
Marvin Kren: Gletscherblut	570.000,00
Amour Fou Film	
Elfi Mikesch: Fieber	400.000,00

Coop 99 Film	
Barbara Albert: Die Lebenden und die Toten	811.751,00
Jessica Hausner: Amour Fou	203.246,00
Dor Film	
Fernando Meirelles: 360	500.000,00
Peter Sehr: Ludwig II ²⁾	150.000,00
David Schalko: Wie man leben soll ¹⁾	73.141,00
Filmbäckerei	
Frederick Baker: Und Äktschn!	225.000,00
Fischer Film	
Kurt Palm: Kafka, Kiffer und Chaoten	95.000,00
Geyrhalter Nikolaus Filmproduktion	
Sabine Hiebler, Gerhard Ertl: Anfang 80	576.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Gustav Deutsch: Visions of Reality	330.000,00
Thomas Woschitz: Blind	217.567,00
Lotus Film	
Detlev Buck: Die Vermessung der Welt	525.000,00
Novotny & Novotny Film, Coop 99 Film	
Antonin Svoboda: The Boundary Man	924.074,00
Prisma Film/Lotus Film	
Florian Flicker: Grenzgänger	455.000,00
Seidl Ulrich Film Produktion	
Ulrich Seidl: Paradies ¹⁾	150.000,00
Sigma Film	
Ernst Gossner: Monte Piano	515.000,00
SK Film	
Wolfram Paulus, Michaela Hiefler: Unsere große Zeit	437.600,00
Wega Film	
Michael Haneke: Amour	285.000,00
Summe	7.443.379,00

¹⁾ Mittelserhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

²⁾ In einen rückzahlbaren Zuschuss umgewandelte Referenzmittel

3.2 Dokumentarfilm

Allegro Film	
Hubert Canaval: Unter Strom	187.810,00
Amour Fou Film	
Susanne Brandstätter: The Future's Past – Creating Cambodia ¹⁾	7.000,00
Dor Film	
Claude Lanzmann: Der Letzte der Ungerechten	150.000,00
Epo Film	
Curt Kaufman: Shadows from My Past	40.000,00
Extra Film	
Lukas Stepanik, Bernadette Wegenstein: See You Soon Again ¹⁾	40.000,00
Geyrhalter Nikolaus Filmproduktion	
Werner Boote: Ochlophobia	167.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Sebastian Brameshuber: Ebensee	120.000,00
Mayer Kurt Film	
Ruth Rieser: Du und ich ¹⁾	10.000,00
Mobilefilm	
Marco Antoniazzi, Gregor Stadlober: 365 Tage Vollgas	63.000,00
Navigator Film	
Johannes Holzhausen: Das große Museum	160.000,00
Prisma Film	
Erwin Wagenhofer: Alphabet	140.000,00
Wildart Film	
Allan Sekula, Noël Burch: The Forgotten Space ¹⁾	26.381,00
Summe	1.111.191,00

¹⁾ Mittelserhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

3.3 Nachwuchsfilm

Doringer Marko Film	
Marko Doringer: Lebens(Abschnitts)Partner ^{D)}	130.537,00
Mini Film	
Hüseyin Tabak: Das Pferd auf dem Balkon ^{K)}	425.400,00
Prisma Film	
Barbara Eder: Der Blick in den Abgrund	218.409,00
Ri Filme	
Brigitte Weich, Karin Macher: Hana, dul, sed ... ^{D)}	4.020,00
Satel Film, Cine Parallele	
Fritz Urschitz: Where I Belong	449.000,00
Wega Film	
Umut Dağ: Kuma	727.430,00
Summe	1.954.796,00

^{D)} Dokumentarfilm

^{K)} Kinderfilm

¹⁾ Mittelserhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

4 Verwertung

4.1 Kinostart

Bilgeri Film	
Reinhold Bilgeri: Der Atem des Himmels	90.000,00
Elmo Movieworld	
Paul Poet: Empire Me ^{D)}	50.000,00
Filmcasino & Polyfilm	
Sabine Derflinger: Hot Spot ^{D)}	46.886,00
Jasmila Žbanić: Na putu – Zwischen uns das Paradies	19.600,00
Filmladen	
Erwin Wagenhofer: Black Brown White	58.097,00
Wolfgang Murnberger: Mein bester Feind	52.425,00
Michael Glawogger: Whores' Glory ^{D)}	47.000,00
Chris Kraus: Poll	44.500,00
Elisabeth Scharang: Vielleicht in einem anderen Leben	43.000,00
Ruth Beckermann: American Passages ^{D)}	36.500,00
Bogdan George Apetri: Periferic	17.500,00
Luna Film	
David Schalko: Wie man leben soll	72.000,00
Poool Filmverleih	
Beryl Koltz: Hot Hot Hot	50.000,00
Péter Kerekés: Cooking History ^{D)}	30.000,00
Stadtkino Filmverleih	
Markus Schleizer: Michael	36.695,00
Nikolaus Geyrhalter: Abendland ^{D)}	35.175,00
Brigitte Weich, Karin Macher: Hana, dul, sed ... ^{D)}	30.785,00
Edgar Honetschlager: AUN – Der Anfang und das Ende aller Dinge	17.460,00
The Walt Disney Company	
Harald Sicheritz: Hexe Lilli – Die Reise nach Mandolan ^{K)}	70.000,00
Thimfilm	
Barbara Gräffner: Echte Wiener 2 – Die Deppat' n und die Gspritzt' n	90.000,00
Peter Patzak: Kottan ermittelt – Rien ne va plus	90.000,00
Markus Welter: One Way Trip (3D)	74.562,00
Christoph Mayr: Bulb Fiction ^{D)}	66.625,00
Phil Traill: Powder Girl	65.700,00
Michael Steiner: Sennentuntschi	65.000,00
Gabriel Barylli: Barylli's Baked Beans	58.513,00
Peter Payer: Am Ende des Tages	56.013,00
Karl Markovics: Atmen	55.725,00
Marie Kreutzer: Die Vaterlosen	54.250,00
Thomas Roth: Brand	49.950,00
AG Doku, Coop 99 Film: #unibrennt – Bildungsprotest 2.0	45.000,00
Ruth Rieser: du und ich ^{D)}	44.021,00
Wolfgang Fischer: Was du nicht siehst	40.000,00
Juraj Herz: Habermann	40.000,00
Artan Minarolli: Alive!	40.000,00
Summe	1.782.982,00

^{D)} Dokumentarfilm

^{K)} Kinderfilm

4.2 Festivalteilnahme

Aichholzer Film	
Wolfgang Murnberger: Mein bester Feind	25.000,00
Allegro Film	
Erwin Wagenhofer: Black Brown White	10.000,00
Eclipse Filmpartner	
Christoph Stark: Tabu – Es ist die Seele ein Fremdes auf Erden	15.000,00
Edoko Institute	
Edgar Honetschläger: AUN – Der Anfang und das Ende aller Dinge	14.700,00
Epo Film	
Karl Markovics: Atmen	40.000,00
Elisabeth Scharang: Vielleicht in einem anderen Leben	20.000,00
Freibeuter Film	
Sebastian Meise: Stillleben	19.000,00
Friedrich Ofner: Evolution der Gewalt ^{D)}	13.500,00
Geyrhalter Nikolaus Filmproduktion	
Markus Schleiner: Michael	55.000,00
Nikolaus Geyrhalter: Abendland ^{D)}	20.000,00
Golden Girls Filmproduktion	
Eduard Moschitz: Mama Illegal ^{D)}	15.964,00
Lotus Film	
Robert A. Pejo: Der Kameramörder	5.129,00
Mobilefilm	
Sabine Derflinger: Tag und Nacht	17.700,00
Navigator Film	
Jan Tenhaven: Herbstgold – Wettlauf gegen die Zeit ^{D)}	8.101,00
Paul Poet: Empire Me ^{D)}	6.600,00
Neue Sentimental Film	
Werner Boote: Plastic Planet ^{D1)}	22.000,00
Novotny & Novotny Film	
Marie Kreuzer: Die Vaterlosen	25.000,00
Ri Filme	
Brigitte Weich, Karin Macher: Hana, dul, sed ... ^{D)}	15.000,00
Summe	347.694,00

^{D)} Dokumentarfilm

¹⁾ Referenzfilmförderung

4.3 Sonstige Verbreitungsmaßnahmen

Akademie des Österreichischen Films	
Jahresbeitrag	20.000,00
Austrian Film Commission	
Aktivitäten	360.000,00
Barrierefrei Filme	
Mahler auf der Couch, DVD-Erstellung	4.000,00
Crossing Europe Filmfestival	
Crossing Europe Filmfestival, Linz	35.000,00
Czeitschner Burgel Film	
Kino auf Rädern	100.000,00
Kino auf Rädern 2012	100.000,00
Diagonale – Forum österreichischer Film	
Diagonale – Festival des österreichischen Films	128.000,00
Epo Film	
Atmen, Bewerbung für Oscar-Nominierung	15.000,00
EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration	
EU XXL Forum and Festival of European Film	10.000,00
Film Austria	
MIPCOM	6.000,00
MIPCOM 2010	4.000,00
film:riss	
Cinema Next – Kino Initiative	9.000,00
Filmladen	
DVD-Produktion mit Gehörlosen-Untertitelung und Audiodeskription	15.000,00
Kick Off ^{D)} , DVD-Erstellung	2.000,00
Finnworks	
New York ... November, deutschsprachige Synchronisation	13.000,00

Interspot Film

Gypsy Spirit. Harri Stojka – Eine Reise ^{D)}, englische Fassung 14.105,00

Luna Film

Die unabsichtliche Entführung der Frau Elfriede Ott, DVD-Erstellung 3.500,00

Mobilefilm

Little Alien ^{D)}, DVD-Erstellung 4.000,00

proFrau – Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung

Frauen Film Tage 2012 7.000,00

Radax Felix

Videographie II – Ferry Radax 5.000,00

Schauer Robert Film

Internationales Berg & Abenteuer Filmfestival, Graz 2010 10.000,00

Standbild

One World Film Clubs – Österreich 10.000,00

Thimfilm

DVD- und BluRay-Produktion mit Gehörlosen-Untertitelung und Audiodeskription 56.500,00

this human world

this human world – Internationales Filmfestival der Menschenrechte 2012 5.000,00

Verein der Freunde der Filmakademie Wien

Still Learning, Präsentation der DVD-Reihe, Talentschau 2010 5.000,00

Summe

941.105,00

^{D)} Dokumentarfilm

Die Angaben, wenn nicht anders angegeben, beziehen sich auf 2011.

5 Berufliche Weiterbildung

Bohun David	
Eurodoc	2.600,00
Bramshuber Sebastian	
IDFAcademy (The International Documentary Film Festival Amsterdam)	650,00
Brudermann Sepp Reinhard	
Sources II, Development Workshop	1.800,00
Buchschwenter Robert	
Sources II, Training Mentors for European Screenwriters 2010	367,00
Doppler Judith	
Weiterbildung zur Dramaturgin/Lektorin	2.690,00
Friedel Nora	
EAVE, Film Marketing Workshop	1.265,00
Gruber Sabine	
EAVE, Film Finance Forum	1.300,00
European Post Production Connection 2010	1.250,00
Seminar Filmgeschäftsführung	190,00
Halilbasic Senad	
Robert McKee's Story Seminar	750,00
Heltschl Markus	
Sources II, Development Workshop	1.800,00
Herzl Robert	
Sources II, Development Workshop	1.800,00
Koscher Klemens	
Weiterbildung Kamera	5.920,00
Kotyk Tereza	
Babylon Workshop Rotterdam	250,00
Ofner Friedrich	
Werner Herzog's Rogue Film School	1.129,00
Rebic Goran	
Sources II, Development Workshop	1.800,00
Riahi Arash T.	
Pixel Lab Workshop	2.500,00
EAVE, Film Marketing Workshop 2010	900,00
Rosenberger Johannes	
Sources II, Projects & Process	750,00
Sinzingher Ebba	
Ateliers du cinéma européen Workshop	5.500,00
Springer Ute	
EAVE, Film Marketing Workshop	1.200,00
Stanetty Claudia	
EAVE, Film Finance Forum	1.200,00

Tappero Marie	
Rights Clearance Workshop	500,00
Testor Eva	
EAVE, European Producers Workshop 2012	6.000,00
Trischler Clara	
Babylon Workshop Rotterdam	260,00
Wohlgenannt Claudia	
EAVE (European Audiovisual Entrepreneurs) Europe Audiovisual Program	4.000,00
Wohlschlager Ursula	
Robert McKee's Story Seminar	750,00
Sources II, Training Mentors for European Screenwriters 2010	367,00
Summe	49.488,00

6 Sonstige Förderungen

Drehbuchforum Wien	
Aktivitäten	100.000,00
Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen	
Castinggespräche	6.500,00
Witcraft Szenario	
Diverse Geschichten, Stoffentwicklungsprogramm – Saison II	8.000,00
Summe	114.500,00

7 Sonstige filmfördernde Maßnahmen

Eurimages	535.505,00
MEDIA Desk Österreich	
gemeinsam mit der Europäischen Kommission	77.874,00
Summe	613.379,00

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 5. Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes aus VertreterInnen der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für Finanzen, der Finanzprokuratur, der Sozialpartner sowie fünf fachkundigen VertreterInnen aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung zusammen. In den zumindest zweimal jährlich statt findenden Sitzungen werden u.a. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Geschäftsordnung festgelegt, die Jahresvoranschläge genehmigt und die Evaluierung der Förderungsziele vorgenommen.

Josef Aichholzer, (bis Mai 2011), Bereich Produktion, Aichholzer Filmproduktion

Mag. Thomas Dürrer, (seit Juli 2011), Kulturgewerkschaft (Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, freie Berufe), Leiter der Referent HG VIII

Mag. Andrea Ecker, 1. Stv. Vorsitzende, Leitung Kunstsektion

Prof. Andreas Gruber, 3. Stv. Vorsitzender, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Mag. Gabriele Kranzelbinder, (seit Juni 2011), Bereich Produktion, KGP – Kranzelbinder Gabriele Production

Univ. Prof. Danny Krausz, Wirtschaftskammer, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Dor Film Productions m.b.H.

Mag. Michael Kreihsl, Bereich Regie

Dr. Erich Lackner, (seit Juni 2011), Fünfte fachkundiger Vertretung aus dem Bereich Filmwesen

MR Dr. Viktor Lebloch, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/4

Stefan Ruzowitzky, Bereich Drehbuch

Dr. Rudolf Scholten, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Mitglied des Vorstandes Österreichische Kontrollbank AG, Vorsitz

Martin Schweighofer, (bis Mai 2011), Fünfte fachkundige Vertretung aus dem Bereich Filmwesen, Austrian Film Commission

Heinz Skala, (bis Mai 2011), Kulturgewerkschaft (Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, freie Berufe), Vorsitzender der Sektion Film, Foto, Audiovisuelle Kommunikation

Univ. Prof. Götz Spielmann, (seit Juni 2011), Bereich Drehbuch

Michael Stejskal, Bereich Vermarktung, Filmladen Filmverleih GmbH

Dr. Gerhard Varga, 2. Stv. Vorsitzender, Finanzprokuratur

Ständige ExpertInnen (ohne Stimmrecht)

Prof. Dr. Veit Heiduschka, (seit Juni 2012), Film Austria, Wega Filmproduktion GmbH

Mag. Gabriele Kranzelbinder, Verband Österreichischer Filmproduzenten, Produzentin KGP – Kranzelbinder Gabriele Production

Mag. Margit Maier, ORF (Rechtmanagement)

Mag. Georg Möstl, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Mag. Anja Salomonowitz, (seit Juni 2012), Drehbuchautorin, Regisseurin

Mag. Wolfgang Schneider, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Univ. Prof. Götz Spielmann, (bis Juni 2012), Regisseur, Produzent

Eva Spreitzhofer, (bis Mai 2012), Drehbuchautorin, Schauspielerin

Projektkommission

Die Projektkommission tagt viermal im Jahr, um zu entscheiden, welche der eingereichten Filmprojekte gefördert werden. Sie besteht aus dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern aus dem österreichischen Filmwesen, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein dürfen. Die Entscheidungen der Projektkommission werden schriftlich begründet.

Martin Ambrosch, (seit Mai 2011), Bereich Drehbuch ⁴⁰⁾

Mag. Susanne Auzinger, (seit Mai 2011), Bereich Vermarktung ⁴¹⁾

Mag. Catherine Ann Berger, (seit Mai 2011), Bereich Drehbuch ⁴¹⁾

Prof. Dieter Berner, (seit Mai 2011), Bereich Regie ⁴⁰⁾

Jakob Claussen, (bis Mai 2011), Bereich Produktion ⁴¹⁾

Sabine Derflinger, (bis Mai 2011), Bereich Regie ⁴⁰⁾

Ulli Dohr, (bis Mai 2011), Bereich Vermarktung ⁴⁰⁾

Mag. Christine Dollhofer, (seit Mai 2011), Bereich Vermarktung ⁴¹⁾

Mag. Katja Dor-Helmer, (seit Mai 2011), Bereich Produktion ⁴¹⁾

Mag. Andrea Maria Dosl, (bis Mai 2011), Bereich Regie ⁴¹⁾

Helmut Grasser, (bis Mai 2011), Bereich Produktion ⁴¹⁾

Mag. Ines Häufner, (seit Mai 2011), Bereich Drehbuch ⁴¹⁾

Rupert Henning, (bis Mai 2011), Bereich Drehbuch ⁴¹⁾

Peter Jäger, (bis Mai 2011), Bereich Vermarktung ⁴¹⁾

Mag. Michael Katz, (seit Mai 2011), Bereich Produktion ⁴¹⁾

Mag. Michael Kitzberger, Bereich Produktion ⁴¹⁾

Mag. Marie Kreutzer, (seit Mai 2011), Bereich Regie ⁴¹⁾

Mag. Thomas Pridnig, (seit Mai 2011), Bereich Produktion ⁴¹⁾

Arash T. Riahi, (seit Mai 2011), Bereich Regie ⁴¹⁾

Elisabeth Scharang, (seit Mai 2011), Bereich Regie ⁴¹⁾

Martin Schweighofer, (seit Mai 2011), Bereich Vermarktung ⁴¹⁾

Eva Spreitzhofer, (seit Mai 2011), Bereich Drehbuch ⁴¹⁾

Mag. Wolfgang Steiningger, (seit Mai 2011), Bereich Vermarktung ⁴¹⁾

Mag. Roland Teichmann, Direktor ⁴⁰⁾

Erwin Wagenhofer, (bis Mai 2011), Bereich Regie ⁴¹⁾

Michael Weber, (bis Mai 2011), Bereich Vermarktung ⁴¹⁾

Ursula Wolschlagner, (bis Mai 2011), Bereich Drehbuch ⁴¹⁾

Cooky Ziesche, (bis Mai 2011), Bereich Drehbuch ⁴¹⁾

⁴¹⁾ Ersatzmitglied

⁴⁰⁾ Hauptmitglied

Beirat für Stoffentwicklung

Der Beirat für Stoffentwicklung empfiehlt der Projektkommission die Förderungen für Stoffentwicklungen (Drehbuchentwicklungen und Drehbuchentwicklungen im Team). Die Förderentscheidungen werden in Folge von der Projektkommission zu den Sitzungsterminen getroffen.

Mag. Barbara Albert, (bis Juli 2011), Bereich Regie

Mathias Forberg, (seit Jänner 2011), Bereich Produktion

Florian Gebhardt, Bereich Produktion

Dr. Barbara Gräffner, (seit Jänner 2011), Bereich Regie

Mag. Marie Kreutzer, (bis April 2011), Bereich Drehbuch

Kathrin Resetarits, (seit September 2011), Bereich Drehbuch

Markus Schleinzer, (seit Oktober 2011), Bereich Regie

Mag. Ulrike Schweiger, (seit Jänner 2011), Bereich Drehbuch

Team

Alessandro Chia, Projektabteilung

Eleonore Gstrein, (derzeit in Karenz), Sekretariat

Gerhard Höninger, Projektabteilung

Mag. Martina Kandl, Assistenz Statistik, Publikationen, Webedition

Esther Krausz, (seit Juni 2011), MEDIA Desk

Martina Lattacher, (bis Mai 2011), Sekretariat

Birgit Moldaschl, (seit April 2011), Sekretariat

Birgit Schoisengeier, Projektabteilung

Mag. Lucia Schrenk, Projektabteilung

MMag. Gerlinde Seitner, (bis Juni 2011), MEDIA Desk, Stellvertretung des Direktors

Mag. Roland Teichmann, Direktor

Mag. Angelika Teuschl, Statistik, Publikationen, Webedition

Susanne M. Wastl, Nachwuchsförderung, Filminstitut und BMUKK

Mag. Werner Zappe, Projektabteilung

Mag. Iris Zappe-Heller, Stellvertretung des Direktors seit Juli 2011, Eurimages, Einreichungen

III Service

Abteilungen, Beiräte und Jurys	Seite 140
Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion	Seite 147
Kunstförderungsgesetz 1988	Seite 172
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981	Seite 175
Filmförderungsgesetz 1980	Seite 178
Film/Fernseh-Abkommen 2011	Seite 192
Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000	Seite 200
Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000	Seite 202
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010	Seite 216
Theaterarbeitsgesetz 2010	Seite 245
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz 2011	Seite 259

Abteilungen, Beiräte und Jurs 2011

Leitung der Sektion V Kunstangelegenheiten

Mag. Andrea Ecker
Dr. Günter Lackenbacher
Alexandra Auth
Anita Bana

Sekretariat der Sektion V Kunstangelegenheiten

Andreas Hick (MKD)
Franz Durnig (MKD)
Philipp Kölly (MKD)
Michael Teuschl (bis Sept. 2011)
Julian Wissmann (seit Okt. 2011)

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto- grafie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst; Architektur- und Designförderung; Mode; Förderung von Vereinen, Institutionen, Galerien und KünstlerInnen; KünstlerInnenhilfe; Angelegenheiten der Artothek, Kunstankäufe; Atelierprogramme; Bundesausstellungen; rechtliche Angelegenheiten der Sektion; Angelegenheiten des Künstler-Sozialversicherungsfonds; künstlerische Fotografieförderung; Staatsstipendien; Ateliers; Fotosammlung des Bundes; Koordination der Präsentation künstlerischer Fotografie, Video- und Medienkunstförderung; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Bernd Hartmann

Mag. Gudrun Schreiber
Claudia Ambros
Mag. Thomas Burger
Herta Haberbollner
Dr. Herbert Hofreither (seit Juli 2011)
Mag. Gerhard Jagersberger
Mag. Olga Okunev
Mag. Joana Pichler
Mag. Karin Zimmer (bis März 2011)

Gabriele Kosnopfl
Siegfried Lass

Beirat bildende Kunst

Mag. Christa Benzer
Mag. Marko Lulic
Dr. Susanne Neuburger
Mag. Brigitte Podgorschek
Mag. Sabine Schaschl

Beirat Architektur und Design

Dr. Barbara Feller
DI Rüdiger Lainer
Mag. Marta Schreieck

Fotobeirat

Mag. Doris Krüger
Mag. Gabriele Spindler
Mag. Thomas Trummer

Video- und Medienkunstbeirat

Jury Atelierstipendium Video- und Medienkunst Banff Centre
Jury Startstipendium Video- und Medienkunst
Mag. Sandro Droschl
Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter
Mag. Matthias Michalka

Jury Großer Österreichischer Staatspreis Österreichischer Kunstsenat

Jury Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

Jury Outstanding Artist Award für bildende Kunst
Mag. Iris Andraschek-Holzer
Mag. Constanze Ruhm
Mag. Florian Steininger

Jury Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

Jury Outstanding Artist Award für Fotografie
Jury Staatsstipendium für Fotografie
Michael Mauracher
Univ. Prof. Gabriele Rothemann
Martin Vesely

Jury Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst
Jury Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst
Jury Staatsstipendium für Video- und Medienkunst
Mag. Reinhard Braun
Univ. Prof. Dr. Margarete Jahrmann
Dr. Christa Sommerer

Jury Atelierstipendium bildende Kunst in Rom, Paris, Krumau, New York, Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Shanghai, Chengdu
Jury Staatsstipendium für bildende Kunst
Hubert Lobnig
Mag. Karin Pernegger
Mag. Ursula-Maria Probst

Jury Atelierstipendium Fotografie in Rom, Paris, London, New York
Mag. Susanne Gamauf
Leo Kandl
Ulrike Lienbacher

Jury Praterateliers (3 neue Ateliers)
Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer
Prof. Hans Kupelwieser
Dr. Franziska Weinberger

Jury Kunstankauf – Wien, Niederösterreich, Burgenland
Mag. Silvie Aigner
Maria Hahnenkamp
Mag. David Komary

Jury Kunstankauf – Steiermark, Kärnten, Oberösterreich
Mag. Sören Grammel
Mag. Martin Sturm
Mag. Christine Wetzlinger-Grundnig

Jury Kunstankauf – Salzburg, Tirol, Vorarlberg
Karin Pernegger
Mag. Thomas Soraperra
Mag. Tina Teufel

Jury Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium
Arch. DI Jakob Dunkl
Univ. Prof. MMag. Irmgard Frank
Franziska Leeb

Jury Tische-Stipendium
DI Gregor Eichinger
Arch. Marie-Therese Harnoncourt
Univ. Prof. DI Klaus Kada

Jury Startstipendium bildende Kunst
Anna Artaker
Hubert Blanz
Almuth Spiegler

Jury Startstipendium Architektur/Design
Tulga Beyerle
Gabu Heindl
Dieter Henke

Jury Startstipendium Mode
Nicole Adler
Nora Berger
Helga Schania

Jury Startstipendium Fotografie
Anja Manfredi
Gregor Neuerer
Günther Selichar

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten

Musik, darstellende Kunst, Kunstschulen; Allgemeine Kunstangelegenheiten; Förderung von KonzertveranstalterInnen, Festival- und Saisonveranstaltungen, Theatern und Freien Gruppen; Unterstützung von Ensembles und Einzelpersonen (Musik, Theater, Tanz); KünstlerInnenhilfe; Musik- und Theaterprämien; Investitionsförderungen; Publikationen für Musik und darstellende Kunst einschließlich Musikverlagsförderung; Stipendien, Fortbildungszuschüsse, Preise

Mag. Hildegard Siess
Dr. Ursula Simek
Mareike Koerbler
Mag. Eva Kohout
Dr. Andrea Ruis
Silvia Salge
Dr. Alice Weihs
Daniela Weiss

Beirat für Darstellende Kunst
Christine Bauer (seit Okt. 2011)
Mag. Verena Franke (seit Okt. 2011)

Peter Fasshuber (seit Mai 2011)
 Dr. Doris Happl
 Dr. Peter Huber (seit Mai 2011)
 Florian Krenstetter (bis Mai 2011)
 Dr. Bernd Liepold-Mosser
 Dr. Sabine Perthold
 Robert Pienz (bis Juni 2011)
 Dr. Lothar Schreiner
 Peter Thalhamer

Musikbeirat

Laura Berman
 Mag. Ines Dominik
 Brigitte Fassbaender (bis Juni 2011)
 Univ. Prof. Mag. Martin Kerschbaum
 (seit Mai 2011)
 Univ. Prof. Mag. Johannes Kretz (bis
 März 2011)
 Mag. Hanne Muthspiel-Payer
 Elisabeth Sobotka (seit Nov. 2011)
 Bruno Strobl

Jury Großer Österreichischer Staatspreis Österreichischer Kunstsenat

Jury Outstanding Artist Award für Musik

Clementine Gasser
 Elisabeth Harnik
 Wolfgang Muthspiel

Jury Staatsstipendium für Komposition (1/2011)

Christoph Cech
 Dr. Christian Heindl
 Bruno Strobl

Jury Staatsstipendium für Komposition (2/2011)

Margarethe Deppe
 Mag. Johanna Doderer
 Hannes Löschel

Jury Startstipendium für Musik

Herbert Böck
 Mag. Gabriele Proy
 Daniel Riegler-Beer

Jury Startstipendium für darstellende Kunst

Christine Bauer
 Mag. Verena Franke
 Chris Haring
 Susanne Lietzow

Abteilung V/3 Film

Film (Nachwuchs-, Dokumentar-, Ani-
 mations-, Experimentalfilm und inno-
 vativer Spielfilm); Filmothek; Angele-
 genheiten des Österreichischen Film-
 instituts; Vertretung Österreichs in in-
 ternationalen Filmgremien (z.B. Media-
 Plus-Komitee, Eurimages/Europarat);
 Filmabkommen und Mitwirkung bei
 Filmwirtschaftsabkommen; audiovisu-
 elle Angelegenheiten von WTO und
 GATS; Filmisches Erbe

Dr. Barbara Fränzen

Mag. Carlo Hufnagl
 Irmgard Hannemann-Klinger
 Ingrid Säckl
 MMag. Brigitte Winkler-Komar

Österreichisches Filminstitut siehe Seite 138

Beirat Filmkunst

Dr. Karin Berger (seit Nov. 2011)
 Mag. Siegfried A. Fruhauf (seit April
 2011)
 Marie Kreutzer (bis Sept. 2011)
 Michael Loebenstein (bis Juli 2011)
 Mag. Maya McKechney
 Oliver Neumann
 Martina Theiningner

Jury Startstipendium für Filmkunst

Petra Erdmann
 Dieter Pichler
 Martina Theiningner

Jury Outstanding Artist Award für Film

Tizza Covi
 Mag. Siegfried A. Fruhauf
 Ursula Wolschlager

Jury Österreichischer Kunstpreis für Film

Barbara Pichler
 Arash T. Riahi
 Ralph Wieser

Abteilung V/4 Budget, Statistik, KLR und Nachweiskontrolle betr. Sektion V

Budget-, Haushalts- und Verrechnungsangelegenheiten sowie Budgetkoordination, Budgetplanung, Budgeterstellung, Budget-Controlling betreffend Sektion V; Kosten- und Leistungsrechnung für Sektion V, Erstellung statistischer Unterlagen betreffend Sektion V; Beirat zum Kunstförderungsbeitrag; Nachweiskontrolle und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln betreffend Sektion V

Dr. Monika Einzinger

Manfred Kuschil
Manuela Andre
Mag. Michaela Doppler
Dr. Herbert Hofreither (bis Juni 2011)
Monika Kindl
Peter Konrader
Manfred Lippitsch
Mag. Irene Löwy
Tülay Tetik (seit Okt. 2011)

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderung der Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur; Vereine und Veranstaltungen; Literatur- und Kulturzeitschriften; Literaturstipendien; Verlagsförderung und Förderung von Kleinverlagen; Übersetzungsförderung; Einrichtungen der Kinder- und Jugendbucharbeit; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Robert Stocker

Mag. Gerhard Auinger
Anna Doppler
Nicole Grecher (seit Juni 2011)
Elisabeth Horvath
Sonja Immervoll (bis Mai 2011)
Karin Pollak
Raphaela Rottensteiner
Regina Schweighofer

Literaturbeirat

Mag. Daniela Bartens
Priv. Doz. Mag. Dr. Bernhard Fetz
Dr. Karin Ernst-Fleischanderl (seit Nov. 2011)
Mag. Cornelius Hell (bis Sept. 2011)

Dagmar Kaindl (seit Nov. 2011)
Dr. Angelika Klammer
Univ. Lekt. Dr. Renate Langer (bis Sept. 2011)
Univ. Prof. Dr. Annegret Pelz
Dr. Sylvia Treudl (seit Nov. 2011)
Dr. Reinhard Urbach
Univ. Prof. Dr. Klaus Zeyringer

Übersetzungsbeirat

Univ. Prof. Dr. Johanna Borek
Univ. Ass. Dr. Gerhard Hammerschmied
Univ. Ass. Dr. Reinhard Kacianka (bis Sept. 2011)
Dr. Helga Mracnikar (seit Nov. 2011)
Dr. Uta Szyszkowitz
Univ. Ass. Dr. Gertraude Zand

Verlagsbeirat

Walter Famler (seit Nov. 2011)
Mag. Karin Haller (seit Nov. 2011)
Petra Hartlieb (bis Sept. 2011)
Univ. Doz. Dr. Klaus Kastberger
Dr. Heidi Lexe (bis Sept. 2011)
Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann
Gabriele Madeja
Mag. Harald Podoschek (wirtschaftliche Beratung)
Dr. Evelyne Polt-Heinzl
Dr. Joachim Riedl (bis Sept. 2011)
Dr. Peter Rosei

Jury Startstipendium

Mag. Georg Hasibeder
Christine Huber
Mag. Bettina Wörgötter

Jury Staatsstipendium

Dr. Evelyne Polt-Heinzl
Dr. Sylvia Treudl
Dr. Christiane Zintzen

Jury Projektstipendium

Dr. Thomas Eder
Dr. Manfred Müller
Dr. Martina Schmidt

Jury Robert-Musil-Stipendium

Literaturbeirat

Jury Dramatikerstipendium

Mag. Andreas Beck
Edith Draxl
Helmut Peschina

Jury AutorInnenprämie

Nils Jensen
Dr. Evelyne Polt-Heinzl
Rotraut Schöberl

Jury Buchprämie

Ilse Kilic
Dr. Helmuth A. Niederle
Mag. Claudia Romeder
Dr. Sylvia Treudl
Mag. Bettina Wörgötter

Jury Outstanding Artist Award für Literatur

Mag. Barbara Mayer
Dr. Erwin Riess
Robert Schindel

Jury Österreichischer Kunstpreis für Literatur

Univ. Prof. Dr. Konstanze Fliedl
Dr. Jochen Jung
Mag. Erika Kronabitter

Jury Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur

Dr. Lucas Cejpek
Manfred Chobot
Dr. Benedikt Föger
Brigitte Hofer
Mag. Sigrid Löffler-Aigner

Jury Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

Mag. Herbert Ohrlinger
Dr. Franz Schuh
Dr. Daniela Strigl

**Jury Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung
Übersetzungsbeirat****Jury Ernst-Jandl-Preis für Lyrik**

Mag. Paul Jandl
Dr. Alfred Kolleritsch
Friederike Mayröcker
Dr. Thomas Poiss
Univ. Prof. Dr. Klaus Reichert

Jury Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

Barbara Frischmuth

**Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat****Beirat Kinder- und Jugendliteratur**

Renate Habinger
Dr. Monika Pelz
Mag. Silke Rabus (bis Sept. 2011)
Edith Schreiber-Wicke
Mag. Dr. Kathrin Wexberg
Mag. Elisabeth Wildberger (seit Nov. 2011)

Jury Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

Mag. Gerhard Falschlehner
Mag. Karin Haller
Mag. Christoph Rodler
Heinz Wagner
Dr. Kathrin Wexberg

Jury Mira-Lobe-Stipendium für Kinder- und Jugendliteratur

Veronika Erwa-Winter
Rachel van Kooij
Mag. Franz Lettner

Jury Schönste Bücher Österreichs

Susanne Dechant
Franz Eder
Michael Freund
Markus Hanzer
Mag. Johann Hofmann
Michael Lenz
Ines Mitterer
Mag. Lia Wolf
Reto Ziegler

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Durchführung von Sonderprojekten, Öffentlichkeitsarbeit im Kunstbereich, Durchführung von Artist-in-Residence für den Kunstbereich, Studien und Recherchen; bilateraler KünstlerInnenaustausch

Charlotte Sucher

Mag. Sonja Bognar
Sabine Jank
Maria Trenker
Martina Wurm

Österreichisches Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst

Univ. Prof. Mag. Dr. Carl Pruscha
(Vorsitzender)

Kurie Inland

em. Univ. Prof. Joannis Avramidis
em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
Univ. Prof. Valie Export
Univ. Prof. DDr. h.c. Nikolaus Harnoncourt
em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
Prof. Peter Kubelka
Helmut Lang
em. Univ. Prof. Maria Lassnig
Friederike Mayröcker
Peter Noever
Univ. Prof. Mag. Markus Prachensky
(† 15. Juli 2011)
Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
Univ. Prof. Dr. Eduard Sekler
Elfie Semotan (seit April 2011)
Franz West (seit April 2011)

Kurie Ausland

Dr. h.c. Marina Abramovic
Nobuyoshi Araki
Prof. Georg Baselitz
Pierre Boulez
Univ. Prof. Charles Correa
Bruno Ganz
Univ. Prof. Zaha Hadid
em. Univ. Prof. Vaclav Havel
(† 18. Dez. 2011)
Prof. Dr. Walter Jens
Anselm Kiefer
György Kurtag
Jonas Mekas
em. Univ. Prof. Oscar Niemeyer
Prof. Krzysztof Penderecki
Univ. Prof. Dr. Peter Sloterdijk
Pierre Soulages

Abteilung V/7 Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung interkultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Förderung der Kulturentwicklung; Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren; spartenübergreifende und interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte; Kinder- und Jugendkultur; Projekte im soziokulturellen Raum; angewandte Kulturforschung und Evaluation; Maßnahmen im Bereich Kulturmanagement; Koordination der parlamentarischen Anfragen für die Sektion V

Dr. Gabriele Kreidl-Kala

Mag. Karin Zizala
Wolfgang Matuschka
Mag. Sonja Olensky-Vorwalder
Ursula Paireder
Wolfgang Rathmeier

Beirat Kulturinitiativen

Monika Klengel
Dr. Cornelia Kogoj
Andreas Lehner
Mag. Günther Moschig
Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra
Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek
Rüdiger Wassibauer

Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte

Dr. Brigitte Mayr
Dr. Elisabeth Schweeger
Mag. Martin Sturm

Jury Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog

Dr. Eva Häfele
Claudia Heu
Andreas Lehner

Jury Outstanding Artist Award für Frauenkultur

Mag. Iris Andraschek-Holzer
Daniela Gmachl
Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra

Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz

Mag. Andrea Ecker ^{V)}
 Dr. Sirikit Amann ^{M)}
 Dr. Tomas Blazek ^{M)}
 Dr. Barbara Damböck ^{E)}
 Mag. Johannes Diwald ^{E)}
 Mag. Nicolaus Drimmel ^{E)}
 Mag. Andrea Maria Dusl ^{M)}
 Mag. Josef Ecker ^{E)}
 Dr. Monika Einzinger ^{ST)}
 Dr. Arthur Ficzkó ^{E)}
 Dr. Werner Grabher ^{E)}
 Dr. Paul Hertel ^{M)}
 Dr. Reinhold Hohengartner ^{M)}
 Dr. Wolfgang Huber ^{E)}
 Nils Jensen ^{E)}
 Dr. Thomas Juen ^{M)}
 Mag. Eva Jussel ^{E)}
 Dr. Monika Kalista ^{B)}
 Mag. Marianna Kornfeind ^{M)}
 Daniel Kosak ^{M)}
 Mag. Matthias Krampe ^{M)}
 Mag. Michael Kreihsl ^{E)}
 Mag. Doris Kuca ^{E)}
 Alexander Kukulka ^{E)}
 Dr. Günter Lackenbacher ^{E)}
 Mag. Erika Napetschnig ^{E)}
 Isabelle Ourny ^{E)}
 Mag. Ulrike Österreicher ^{M)}
 em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl ^{M)}
 Mag. Ruth Pröckl ^{E)}
 Prof. Gerhard Ruiss ^{M)}
 DDr. Gabriele Russ ^{M)}
 Mag. Alexandra Schantl ^{M)}
 Dr. Hiltigund Schreiber ^{M)}
 Dr. Stefan Schumann ^{E)}
 Matthias Stadler ^{E)}
 Mag. Walter Stelzhammer ^{M)}
 Dr. Julius Stieber ^{M)}
 Marcus Strohmeier ^{M)}
 Mag. Rita Tezzele ^{E)}
 Dr. Josef Tiefenbach ^{M)}
 Dr. Ilse Wintersberger ^{M)}
 Mag. Johann Zimmermann ^{E)}

^{V)} Vorsitz

^{ST)} Stellvertreterin

^{M)} Mitglied

^{E)} Ersatzmitglied

^{B)} Beobachter

Österreichischer Kunstsenat 2011

em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
 (Präsident)
 em. Univ. Prof. Christian Ludwig
 Attersee (Vizepräsident)
 Prof. Gerhard Rühm (Vizepräsident)
 Ilse Aichinger
 Prof. Mag. Siegfried Anzinger
 em. Univ. Prof. Joannis Avramidis
 Günter Brus
 em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
 Heinz Karl Gruber
 a.o. Univ. Prof. Mag. Georg Friedrich
 Haas
 Dr. h.c. Peter Handke
 em. Univ. Prof. Mag. Wilhelm Holzbauer
 Univ. Prof. Mag. Brigitte Kowanz
 em. Univ. Prof. Mag. Maria Lassnig
 Friederike Mayröcker
 em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl
 Walter Pichler
 Univ. Prof. DI Dr. h.c. Wolf D. Prix
 em. Univ. Prof. Arnulf Rainer
 em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
 Josef Winkler

Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion

Grundsätzliches zu Förderungsanträgen

Grundlage für die Förderungsmaßnahmen bildet das Kunstförderungsgesetz 1988 BGBl. 146/1988 in der derzeit geltenden Fassung. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel. Ein individueller Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen von Kunstschaffenden sowie Kunstinstitutionen. Die Förderung von Firmen erfolgt nur dann, wenn die Durchführung eines innovativen Vorhabens sonst nicht gewährleistet wäre.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben.

Die FörderungswerberInnen werden darauf hingewiesen, dass nur vollständige Anträge samt allen geforderten Unterlagen und Informationen bearbeitet werden können.

Förderungsanträge, die sich auf über ein ganzes Kalenderjahr erstreckende Projekte beziehen (Jahrestätigkeit, Jahresprogramm), sind (wenn nicht anders angegeben) spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einzubringen. Alle anderen Förderungsanträge sollen (soweit möglich) mindestens drei Monate vor Projektbeginn vollständig vorliegen.

Die Einreichtermine der Förderungsprogramme und Preise sind den jeweiligen Ausschreibungs- und Förderungsbedingungen zu entnehmen.

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Jahresprogramm

- Z** Förderung von Jahresprojekten von österreichischen Vereinen und KünstlerInnengemeinschaften mit kontinuierlichem Ausstellungsprogramm
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen:
 - Beschreibung der einzelnen geplanten Projekte (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben) während des betreffenden Jahres inklusive einer Übersichtsaufstellung
 - Künstlerische Dokumentation zu den ausgestellten KünstlerInnen (Lebenslauf, Fotos, Kataloge, keine Originale); bei Symposien: Nennung der ReferentInnen
 - Detaillierte Kalkulation der einzelnen Projekte (Ausstellungen und sonstige Vorhaben), bei Aufträgen über € 7.260 mindestens 3 Angebote
 - Gesamtkostenüberblick aller Projekte des jeweiligen Jahres
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - (Vorläufiger) Rechnungsabschluss des Vorjahres
 - Aufstellung der im Vorjahr erhaltenen Mittel von Ministerien, Ländern und Gemeinden, der Sponsoringbeiträge und der Eigenmittel/Einnahmen
 - Kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahres
 - Darstellung des Vereins (Statuten, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge u.a.)

- K** Nachweis eines kontinuierlichen Ausstellungsprogramms auf hohem Niveau; gegebenenfalls Hearing der AntragstellerInnen mit dem zuständigen Beirat zur Präsentation und Diskussion des Programms und Ansuchens
- T** 30. November des Vorjahres
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Einzelvorhaben

- Z** Förderung von Ausstellungen, Projekten im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten und Publikationen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag sowie
- Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan
 - Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Angebote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
 - Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/des Veranstaltenden, Grundrissplan des Ausstellungsraums
- K** Vereine, KünstlerInnengemeinschaften (im Ausland muss sich das Projekt auf KünstlerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich beziehen); Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich; eine Einreichung von Projekten (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben), die in Institutionen stattfinden, die bereits eine Jahresprogrammförderung erhalten haben, ist nicht möglich.

- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Modelförderung durch Unit F Büro für Mode

- Z** Finanzierung von Modeshows, Ausstellungen, Publikationen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury
- E** Informationen bei Unit F Büro für Mode, Gumpendorferstraße 56, 1060 Wien (Tel. +43-1-2198499-0, www.unit-f.at)
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Promotion und Mitfinanzierung von Modeprojekten durch Kooperation von Kunstsektion, Stadt Wien und Unit F Büro für Mode
- T** Zweimal jährlich (Frühjahr, Herbst), lt. Ausschreibung
- S** Mode

Modelförderung durch die Abteilung

- Z** Finanzierung von Projekten, Modeshows, Ausstellungen und Publikationen schwerpunktmäßig von Vereinen und Institutionen
- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 1
- E** Laufend
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Mode

Arbeits- und Projektstipendium für bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

- Z** Förderung von KünstlerInnen zur Vorbereitung, Konzeptualisierung bzw. Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag sowie
- Beschreibung des geplanten Vorhabens
 - Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- € 7.260 mindestens 3 Angebote)
- Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
- Gegebenenfalls Bestätigung oder Einladung der/des Veranstaltenden

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Staatsstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich bildende Kunst
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr

- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Staatsstipendium für Fotografie

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Fotografie
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr

- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Fotografie

Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Video- und Medienkunst

- D** Jährlich 3 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr

- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

- T** 31. Oktober

- S** Video- und Medienkunst

Startstipendium für bildende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

- T** Lt. Ausschreibung

- S** Bildende Kunst

Startstipendium für Architektur und Design

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Architektur, Design

Startstipendium für künstlerische Fotografie

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Fotografie

Startstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines

künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Video- und Medienkunst

Startstipendium für Mode

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Mode

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Tische-Stipendienprogramm

- Z** Förderung junger, angehender ArchitektInnen durch Berufspraxis in kleineren, international bereits bekannten Architekturbüros
- D** Jährlich bis zu 10 Stipendien zu je € 9.000 (monatlich € 1.500, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Architektur

Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

- Z** Förderung von ArchitektInnen mit bereits mehrjähriger Berufserfahrung
- D** Jährlich bis zu 5 Stipendien zu je € 7.500
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Entwicklung und Realisierung eines architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- und Forschungsvorhabens (kein unmittelbares Bauprojekt), das ohne dieses Stipendium nicht verwirklicht werden könnte
- T** 31. Jänner
- S** Architektur

Auslandsatelierstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten jüngerer bildender KünstlerInnen in Rom, Paris, Krumau, New York (ISCP), Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Chengdu, Shanghai, Yogyakarta, Istanbul.
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenerstattung, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Auslandsatelierstipendium für Fotografie

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für FotokünstlerInnen in Paris, New York, London, Rom
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. August
- S** Fotografie

Auslandsatelierstipendium für Video- und Medienkunst Banff Centre

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für Video- und MedienkünstlerInnen im Banff Centre, Banff/Kanada
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenerstattung, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Mai
- S** Video- und Medienkunst

Förderungsatelier des Bundes für bildende Kunst

- Z** Vergabe von Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, und in Wien 17, Wattgasse 56–60, an bildende KünstlerInnen
- D** Atelier für 4 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Förderungsatelier des Bundes für Fotografie

- Z** Vergabe eines Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, an FotokünstlerInnen
- D** Atelier für 4 Jahre (keine Verlängerung)

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

zung möglich) zur mietfreien Benutzung

V Fotobeirat

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Lt. Ausschreibung

S Fotografie

Galerieförderung durch Museumsankäufe

Z Förderung kommerzieller österreichischer Galerien und emerging artists

D Ankauf von Werken

V Lt. Vertrag

E Keine Bewerbung möglich

K Ausgewählten österreichischen Bundes- bzw. Landesmuseen wird jährlich jeweils ein Betrag von € 36.500 für Kunstantkäufe in Galerien von Werken zeitgenössischer österreichischer KünstlerInnen zur Verfügung gestellt; die Museen verpflichten sich, den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln auf € 54.000 zu erhöhen.

T Laufend

S Bildende Kunst

Galerien Auslandsmessenförderung

Z Förderung kommerzieller österreichischer Galerien

D Finanzierungszuschüsse für bis zu je 2 Teilnahmen an 2 Gruppen von Auslandskunstmessen

V Lt. Ausschreibung

E Lt. Ausschreibung

K Kommerzielle österreichische Galerien, Teilnahme an Kunstmessen lt. Ausschreibung

T Lt. Ausschreibung

S Bildende Kunst

Ankauf bildende Kunst

Z Förderung des Schaffens von bildenden KünstlerInnen

D Ankauf eines Werks

V Jury

E Lt. Bewerbungsformular

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 31. Jänner

S Bildende Kunst

Ankauf Fotografie

Z Förderung des Schaffens von FotokünstlerInnen

D Ankauf eines Werks

V Fotobeirat

E Lt. Bewerbungsformular

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November

S Fotografie

Großer Österreichischer Staatspreis

Z Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst bzw. Architektur

D € 30.000

V Österreichischer Kunstsenat

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur

T Jährlich

S Bildende Kunst, Architektur

Österreichischer Staatspreis für künstlerische Fotografie

Z Auszeichnung eines besonders herausragenden Gesamtwerks einer/s Fotokünstlerin/Fotokünstlers

D € 22.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Unregelmäßig

S Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

Z Auszeichnung des Lebenswerks einer bildenden Künstlerin/eines bildenden Künstlers

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Bildende Kunst

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsdokumente

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

Z Auszeichnung von FotokünstlerInnen für ein umfangreiches, international anerkanntes Werk

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

Z Auszeichnung eines umfangreichen, international renommierten Werks

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für bildende Kunst

Z Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren Generation

D € 8.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 31. März

S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für Fotografie

Z Auszeichnung von FotokünstlerInnen der jüngeren Generation

D € 8.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 31. März

S Fotografie

Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

Z Auszeichnung von Kunstschaffenden der jüngeren Generation im Bereich Video- und Medienkunst

D € 8.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 31. März

S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

Z Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation im Bereich Karikatur und Comics

D € 8.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Lt. Ausschreibung

S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

Z Auszeichnung von jüngeren ArchitektInnen

D € 8.000; darüber hinaus 3-monatiger Stipendienaufenthalt im Ausland (Ort nach Wahl der Preisträgerin/des Preisträgers), Reisekostenerstattung; bis zu 3 Anerkennungspreise zu je € 2.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; experimentelle Architekturprojekte

T Alle 2 Jahre

S Architektur

Outstanding Artist Award für experimentelles Design

Z Auszeichnung für innovative Projekte im Designbereich

D € 8.000; darüber hinaus bis zu 3 Anerkennungspreise für experimentelles Design zu je € 2.000

V Jury

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

- E** Lt. Ausschreibung
- K** Lt. Ausschreibung
- T** Alle 2 Jahre
- S** Design

Birgit-Jürgenssen-Preis

- Z** Auszeichnung der künstlerischen Leistung von StudentInnen im medialen Bereich
- D** € 2.000
- V** Jury (Akademie der bildenden Künste Wien)
- E** Lt. Ausschreibung der Akademie der bildenden Künste Wien
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Fotografie

Modepreis

- Z** Auszeichnung von ModedesignerInnen (einjähriges Arbeitsstipendium in Verbindung mit einem Praktikum bei einer/einem internationalen DesignerIn)
- D** € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) in Europa, € 18.000 (monatlich € 1.500, 12 Monate) außerhalb Europas und Übersee
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung bzw. unter www.unit-f.at
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Mode

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
- D** Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
- V** Abteilung 1
- E** Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst

Jahressubvention für größere Bühnen

- Z** Förderung von größeren österreichischen Bühnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisheriger Status, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Aufführungen, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. November für das Folgejahr
- S** Darstellende Kunst

Jahressubvention für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. November für das Folgejahr
- S** Darstellende Kunst

Jahressubvention für Orchester und Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Orchestern und Musikensembles
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Kontinuierliche Tätigkeit auf hohem künstlerischen Niveau, gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Interpretation und des Reper-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

toires (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 31. Oktober für das Folgejahr

S Musik

Jahressubvention für KonzertveranstalterInnen

Z Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Bisherige gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Ausführenden, Repertoire (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 1. Oktober für das Folgejahr

S Musik

Jahressubvention für gemeinnützige Einrichtungen

Z Förderung der Jahrestätigkeit von gemeinnützigen Einrichtungen in Österreich

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 1. Oktober für das Folgejahr

S Musik, darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

Z Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden

D Teilfinanzierung

V Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Qualität der bisherigen Leistungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 15. Oktober für das Folgejahr; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April

S Darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für KonzertveranstalterInnen, Orchester und sonstige Musikensembles

Z Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen, Orchestern und sonstigen Musikensembles

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Interpretation, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften, Aufführung von Werken zeitgenössischer österreichischer KomponistInnen

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Musik

Projektkostenzuschuss für Kunstschulen

Z Förderung von österreichischen Kunstschulen

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Mustergültige Projekte von gesamtösterreichischer Bedeutung

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Kunstschulen

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Projektkostenzuschuss für gemeinnützige Einrichtungen

- Z** Förderung von Projekten gemeinnütziger Einrichtungen in Österreich
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit österreichweiter Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn
- S** Musik, darstellende Kunst

Prämie für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden
- D** Anerkennungsbeitrag
- V** Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung
- T** Jährlich
- S** Darstellende Kunst

Prämie für KonzertveranstalterInnen, Orchester und sonstige Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen, Orchestern und sonstigen Musikensembles
- D** Anerkennungsbeitrag
- V** Musikbeirat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit
- T** Jährlich
- S** Musik

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

- Z** Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen in Österreich
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige künstlerische Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Jänner
- S** Musik, darstellende Kunst

Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)

- Z** Investition für geförderte Einrichtungen in Österreich
- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 2 in Abstimmung mit regionalen Gebietskörperschaften
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Zweckmäßigkeit, künstlerische Notwendigkeit
- T** Laufend
- S** Musik, darstellende Kunst

Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaffende

- Z** Förderung der Fortbildung einzelner Kunstschaffender
- D** Teilleistung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene künstlerische Ausbildung in Österreich, Qualität der bisherigen öffentlichen Leistungen
- T** Mindestens 3 Monate vor Fortbildungsbeginn
- S** Musik, darstellende Kunst

Materialkostenzuschuss für KomponistInnen und Musikverlage

- Z** Förderung der Materialherstellung für gesicherte Aufführungen von Kompositionen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury, Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; gesicherte Aufführungen, Umfang und Anspruch des Werks, überregionale Bedeutung, Professionalität, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss für einzelne Kunstschaffende, Musik- und Theaterensembles im Inland

- Z** Förderung von Reisen, Aufhalten und Tourneen einzelner Kunstschaffender sowie Musik- und Theaterensembles im Inland
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; qualifizierte Leistung im Inland, Umfang und Anspruch des Programms, Professionalität
- T** Mindestens 3 Monate vor Reiseantritt
- S** Musik, darstellende Kunst

Verbreitungsförderung für Tonträger und Publikationen

- Z** Förderung der Verbreitung von Werken österreichischer UrheberInnen oder InterpretInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury, Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Hervorragende zeitgenössische österreichische UrheberInnen oder InterpretInnen

- T** 15. April, 15. September
- S** Musik, darstellende Kunst

Kompositionsförderung

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Angaben zu geplanten Werken, Zusicherung für mehrmalige Aufführungen durch besonders qualifizierte Ensembles oder VeranstalterInnen, Aufführung im Inland
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik

Auslandsstipendium für TänzerInnen und Choreografinnen

- Z** Stipendien zur Weiterbildung von TänzerInnen und Choreografinnen im Ausland
- D** je nach Bedarf
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Ausbildung, Qualität der künstlerischen Leistung
- T** Laufend, mindestens 3 Monate vor Beginn
- S** Tanz

Staatsstipendium für Komposition

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** Jährlich bis zu 10 Post-Graduate-Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Kompositionsausbildung, bisherige Erfolge, Qualität der vorliegenden Werke, Umfang und Relevanz der Vorhaben, die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden
- T** 15. September
- S** Musik

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsdokumente
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Startstipendium für Musik und darstellende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich bis zu 35 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Musik, darstellende Kunst

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Musik
- D** € 30.000
- V** Österreichischer Kunstsenat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
- T** Jährlich
- S** Musik

Österreichischer Kunstpreis für Musik

- Z** Auszeichnung eines Lebenswerks
- D** € 12.000
- V** Musikbeirat, Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; langjähriges musikalisches Schaffen, künstlerisch überregionale Bedeutung
- T** Jährlich
- S** Musik

Outstanding Artist Award für Musik

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation für wechselnde Musiksparten
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Qualität und Aktualität des musikalischen Werks
- T** Jährlich, Lt. Ausschreibung
- S** Musik

Outstanding Artist Award für darstellende Kunst

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation
- D** € 8.000
- V** Beirat für darstellende Kunst (Sprechtheater, Tanz, Performance), Jury
- E** Nominierung, keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; künstlerisch überregionale Bedeutung
- T** Jährlich
- S** Darstellende Kunst

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
- D** Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
- V** Abteilung 2
- E** Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
- T** Laufend
- S** Musik, darstellende Kunst

Abteilung V/3 Film**Drehbuch**

- Z** Förderung von Drehbüchern für Lang- und Kurz-(Spiel-)Filme
- D** Maximal € 5.000 für Langfilme. Sollte das Drehbuch auch von ande-

rer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz anerkannt.

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Drehbuch Spielfilm: Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (20 Seiten), Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln; als Ergebnis drehfertiges Buch; keine weiteren Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt. Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert).

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September

S Film

Projektentwicklung

Z Förderung der Projektentwicklung von Experimental- und Dokumentationsfilmen

D Experimentalfilme maximal € 3.300 (€ 1.100, 3 Monate), Dokumentarfilme maximal € 10.000 (für 90 Minuten, für Kurzfilme adäquat weniger); bei Überschreiten der Gesamtkosten der Entwicklung von € 40.000 keine Zuständigkeit der Abteilung 3; pro Monat Entwicklung maximales Eigenhonorar von € 900; Höchstsatz, wenn die gesamten Eigenhonorare (Recherche und Konzept) € 5.000 nicht überschreiten; sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz von € 5.000 anerkannt.

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach)

– Experimentalfilm: Projektbeschreibung (5 Seiten), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis drehfertiges Konzept; keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt

– Dokumentarfilm (Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen/Videonotizen und eventuell Reisekosten): Kurzbeschreibung des Inhalts, Konzept (Langfilm 10 Seiten, bei kürzeren Filmen adäquat weniger), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten); keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt

– Spielfilm (Drehbucherstellung, Casting etc.): Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (Langfilm 25 Seiten – bei kürzeren Filmen adäquat weniger – mit einer ausgeschrieben Szene inkl. Dialoge), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kur-

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

zes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Drehbuch; maximale Förderungshöhe (ab 70 Minuten und in Zusammenarbeit mit Produktionsfirma) € 20.000

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;
- Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks
 - Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation; keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke
 - Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung, Erweiterung des cinematografischen Vokabulars und dessen Syntax, Verknüpfung in individuell entwickelter „Sprache“ des Fiktionalen mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays. Es sind Werke gefragt, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und also für jede Geschichte die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln.

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
S Film

Herstellung

- Z** Förderung für die Herstellung von Filmen
- D** Bei Langfilmen maximal € 70.000 für Einzelpersonen, maximal € 100.000 für Produktionsfirmen
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach), Kurzbeschreibung des Inhalts, kurzes Begleitschreiben,

- Spielfilm: professionelles Drehbuch (90 Minuten, ca. 90 Seiten)
- Dokumentarfilm/Experimentalfilm: ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm, bei kürzeren Projekten adäquat weniger) über Struktur und Aufbau des Films und, sofern kein entsprechendes Referenzmaterial, genaues visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung, eingehend dokumentierte Recherche sowie detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, technische Angaben wie System, Film oder Video, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung der Kamera, Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), Zeitplan, Angaben über die Verwertung, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;
- (Kurz)Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln
 - Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation, keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke
 - Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Festivalverwertung

Z Förderung der Teilnahme an internationalen Filmfestivals

D Maximal € 15.000 (für Langfilme, für Kurzfilme adäquat weniger), siehe auch **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Einladung zu Festivals aus der Liste (siehe Infoblätter) Höchstsatz (Langfilm) möglich; sonst maximal € 8.500 (Langfilm); bei weiteren Festivaleinladungen maximal € 15.000 insgesamt; bei Filmen mit Verleih projektspezifische Förderung; Festivalförderung nur bei erfolgter Herstellungsförderung, außer bei Filmen von besonderer Qualität; nur Reisekostenzuschüsse zur Festivalteilnahme; keine Finanzierung von Websites; nach Abschluss der Festivalverwertung Übermittlung einer Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, einer Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der ZuschauerInnenzahlen an Abteilung 3

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Kinostart

Z Filmförderung Kinostart

D Maximal € 20.000 für Langfilme (für Kurzfilme adäquat weniger),

Überschreitung bis maximal 50 % möglich; maximal € 1.000 für Kosten von Websites, maximal € 500 Kostenzuschuss für Ansichtskopien (DVD)

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag der/des Verleihenden (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinander folgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz), detaillierte Angaben über den Ort des Kinostarts, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; nach Abschluss der Kinoauswertung Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappe an Abteilung 3 übermitteln

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Filmaufzeichnung

Z Förderung der Filmaufzeichnung

D Je nach Anbotshöhe und siehe **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag der – Produzentin/des Produzenten (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Kopie der Einladung zu internationalem Festival (siehe Festivalliste FAZ), aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Video-/Digitalprojektionen durchgeführt bzw. dessen Video-/Digitalvorführung eine Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellt, mindestens 2 Anbote über dieselben Leistungen, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

oder der/des

- Verleihenden (bei kleineren Projekten der Regisseurin/des Regisseurs) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) kurzes Begleitschreiben; Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind, schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinander folgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz) in Wien plus 2 Landeshauptstädten, detaillierte Angaben über Ort des Kinostarts und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, mindestens 2 Anbote über dieselben Leistungen, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films (sofern noch nicht in Abteilung 3 aufliegend), Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; bei erfolgter Förderung und Verleih- und Festivaleinsatz kann der Filmbeirat bei mangelnder Qualität von positiver Empfehlung absehen; bei Verleih- und Kinoeinsatz im Ausland maximal 30 % des Höchstsatzes; bei einmaligem Verleih- bzw. Kinoeinsatz in Österreich maximal 70 % des Höchstsatzes bei Alleinförderung durch Abteilung 3
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Reisekostenzuschuss

- Z** Förderung von Reisekosten
- D** Abhängig vom jeweiligen Reiseziel und siehe **K**
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag, Kopie der Festivaleinladung, Nachweis, dass das Festival Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Festivalteilnahme nur Kosten für eine Person, pro Film maximal 3 Festivalteilnahmen, Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, nur für Festivals auf der Festivalliste Reisekosten
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratgutachten notwendig) sowie laufend
- S** Film

Startstipendium für Filmkunst

- Z** Anerkennung und Förderung des Schaffens von (an Alter und Erfahrung) jungen Film-KünstlerInnen; professionell begleitete Projektentwicklung eines künstlerischen Vorhabens mit verpflichtender Teilnahme an Workshops, Arbeitstreffen usw. und laufender Dokumentation durch Stipendienberichte, bevorzugte Genres: (langer) Dokumentarfilm und abendfüllender Spielfilm
- D** Jährlich 5 Stipendien mit einer Laufzeit von 6 Monaten zu je € 1.100
- V** Jury
- E** Dokumentation der filmischen Arbeit durch einen (einzigsten) Referenzfilm auf DVD; Beschreibung eines (einzigsten) filmischen Vorhabens vor oder am Beginn der Projektentwicklung; Angabe der Filmfestivals, an denen ein eigener Film teilgenommen hat; Abschlusszeugnis der filmischen Ausbildung (mindestens Bakkalaureat); keine Kalkulationen erforderlich; keine Auslandspraktika, Equipmentankäufe ö.ä.; Förderungsantrag samt Unterlagen in vierfacher Ausfertigung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; Bewerbungen können von RegisseurlInnen oder AutorInnen (keine ProduzentInnen) eingereicht werden, wenn deren einschlägiger Studienabschluss nicht länger als 5 Jahre zurück liegt, oder wenn sie keinen einschlägigen Studienabschluss haben (und auch nicht immatrikuliert sind) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr. Ausnahmen müssen gesondert erläutert und nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Ausbildung in Zusammenhang mit einer Familiengründungs- bzw. Erziehungsphase oder durch schwere Krankheit verzögert hat. Die aufschiebende Wirkung der Fristen beträgt max. 5 Jahre. AntragstellerInnen mit filmischen Projektentwürfen, die als Bakkalaureat- oder Diplomfilm geplant sind, oder laufende (nicht abgerechnete) Filmprojekte, die bereits von der Filmabteilung 3 gefördert wurden, können kein Stipendium erhalten. Unvollständige (z.B. fehlendes Abschlusszeugnis) oder formal nicht entsprechende Anträge (z.B. mehr als zwei A-4-Seiten lange Projektbeschreibungen wie ausführliche Dokumentarfilmkonzepte, Treatments, erste Drehbuchfassungen usw.) werden nicht an die Jury weiter geleitet.

T Lt. aktueller Ausschreibung
S Film

Österreichischer Kunstpreis für Film

Z Auszeichnung des Werks international erfolgreicher Filmschaffender

D € 15.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 5 international anerkannte und besprochene Filme

T Jährlich bzw. alle 2 Jahre

S Film

Outstanding Artist Award für Film

Z Auszeichnung außergewöhnlicher Leistungen von Filmschaffenden

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 3 außergewöhnliche Arbeiten, 2 Preise wenn in verschiedenen Bereichen (Spiel-, Experimental-, Dokumentarfilm, Kamera usw.)

T Jährlich bzw. alle 2 Jahre

S Film

Thomas-Pluch-Drehbuchpreis

Z Auszeichnung des besten Drehbuchs

D Hauptpreis € 11.000, 2 Förderungspreise zu je € 5.500

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Lt. Ausschreibung

T Lt. Ausschreibung

S Film

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Jahrestätigkeit, Projektförderung

Z Zuschüsse zur Jahrestätigkeit bzw. zu literarischen Programmen und Veranstaltungen

D Teilfinanzierung

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

E Förderungsantrag, Beschreibung der Jahrestätigkeit bzw. des Projekts oder Programms, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Kopien der Förderungszusagen anderer Gebietskörperschaften

K Überregionalität, Professionalität, Qualität des Programms

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahrestätigkeit, -programm), laufend (Projekt)

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Verlagsförderung

- Z** Förderung österreichischer Verlage, Programm: Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert)
- D** € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600 jeweils für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm sowie für die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen
- V** Verlagsbeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Einreichung durch den Verlag, mindestens 3-jährige Verlagstätigkeit in den ausgeschriebenen Sparten, ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Qualität und Professionalität der Arbeit des Verlags
- T** Jeweils 3. Freitag im Jänner (Frühjahrsprogramm) bzw. Mai (Herbstprogramm, Werbe- und Vertriebsmaßnahmen)
- S** Literatur

Druckkostenbeitrag

- Z** Herausgabe der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik
- D** Bis zu 20 % der Herstellungskosten je Titel
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Anbot der Druckerei, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Publikationsverzeichnis der AutorInnen, 30 Seiten Textproben
- K** Einreichung durch österreichischen Verlag, dessen Programm nicht gleichzeitig im Rahmen der Verlagsförderung unterstützt wird
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Zeitschriftenförderung

- Z** Herausgabe von Zeitschriften zur österreichischen Gegenwartsliteratur
- D** Teilfinanzierung
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, bei Erstansuchen: Nullnummer bzw. bisher erschienene Nummern
- K** Überregionalität, Professionalität, Qualität
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Übersetzungskostenzuschuss

- Z** Übersetzung der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik in eine Fremdsprache
- D** Teilfinanzierung
- V** Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Werkverzeichnis der/des Übersetzenden, 20 Seiten Übersetzungsproben, Originaltext, Kopie des Lizenz- und des Übersetzungsvertrags
- K** Einreichung durch den ausländischen Verlag
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Startstipendium für Literatur

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay) von jungen AutorInnen, die bereits in Literaturzeitschriften publiziert haben bzw. über eine eigenständige Publikation verfügen
- D** Jährlich 15 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweis-

lich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr möglich (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Literatur

DramatikerInnenstipendium

Z Förderung von DramatikerInnen

D Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Aufführung des Werks an einer österreichischen Bühne Tantiemenausfallhaftung von maximal € 2.200 (bei Aufführung an mittleren und großen Bühnen) bzw. von maximal € 1.100 (bei Kleinbühnen)

T 31. März

S Literatur

Staatsstipendium

Z Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)

D Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 31. Jänner

S Literatur

Projektstipendium

Z Förderung von AutorInnen, die bereits Publikationen in österreichischen oder ausländischen Verlagen aufzuweisen haben, für die Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)

D Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen

T 31. Jänner

S Literatur

Robert-Musil-Stipendium

Z Förderung der Arbeit an literarischen Großprojekten (Prosa, Lyrik, Essay)

D 3 Langzeitstipendien, je € 50.400 (monatlich € 1.400, 3 Jahre)

V Literaturbeirat

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen

T Alle 3 Jahre, nächste Ausschreibung Ende 2014

S Literatur

Arbeitsstipendium

Z Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)

D Ein- bis zweimal jährlich, jeweils maximal € 1.100

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Arbeitsstipendium Illustration

Z Förderung von IllustratorInnen (Kinder- und Jugendliteratur)

D Einmal jährlich, jeweils maximal € 1.100

V Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Layout eines Bilderbuchs

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

(Typografie und skizzenhaft dargestellte Bilder), 2 ausgeführte (reingezeichnete) ganzseitige Illustrationen zu einem Buchtext (Vorlage möglichst als Farbkopie) und Text; bei textlosen Bilderbüchern oder Büchern, die noch keinen Text haben, kurze Inhaltsangabe

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Laufend

S Kinder- und Jugendliteratur

Reisestipendium

Z Zuschuss zu Reise- und Lebenshaltungskosten bei Auslandsaufenthalten von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen bzw. bei Österreich-Aufenthalten von ausländischen ÜbersetzerInnen

D Maximal 3 Monate, monatlich maximal € 1.100

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich sowie an ausländische ÜbersetzerInnen

T Laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Rom-Stipendium

Z Auslandsstipendium für Literatur, kostenloser Aufenthalt in der Atelierrwohnung der Kunstsektion in Rom

D Monatlich € 1.100, maximal 3 Monate, Reisekostenersatz

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Rezensionen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Werkstipendium

Z Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)

D Mindestens 3 Monate, monatlich bis zu € 1.100

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Verlagsvertrag, Rezensionen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich, Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen

T Laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Finanzierung von Arbeitsbehelfen

Z Finanzierung von Arbeitsbehelfen (PC, Notebook usw.) für AutorInnen und ÜbersetzerInnen

D Teilfinanzierung

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation, Rezensionen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Mira-Lobe-Stipendium

Z Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik), insbesondere des literarischen Nachwuchses, im Bereich Kinder- und Jugendliteratur

D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 31. Jänner

S Kinder- und Jugendliteratur

Buchprämie

Z Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Neuerscheinungen österreichischer AutorInnen in einem österreichischen Verlag

D 15 Prämien zu je € 1.500

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

AutorenInnenprämie

Z Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Debüts österreichischer AutorInnen; Veröffentlichung in Buchform bzw. in Literaturzeitschriften

D 4 Prämien zu je € 3.700

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

Übersetzungsprämie

Z Auszeichnung besonders gelungener Übersetzungen österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. fremdsprachiger zeitgenössischer Literatur ins Deutsche durch österreichische ÜbersetzerInnen

D € 800, € 1.100, € 1.500, € 1.900, € 2.200

V Übersetzungsbeitrag

E Publierte Übersetzung (maximal 5 Jahre alt), Originalausgabe, Stammdaten der/des Übersetzenden, Lebenslauf, Verzeichnis der bisherigen literarischen Übersetzungen

K Unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremd-

sprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)

T 31. Juli

S Übersetzung

Großer Österreichischer Staatspreis

Z Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Literatur

D € 30.000

V Österreichischer Kunstsenat

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur

T Jährlich

S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur

Z Auszeichnung eines literarischen Gesamtwerks europäischer AutorInnen, das international besondere Beachtung gefunden hat

D € 25.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Das Werk muss auch in Übersetzung vorliegen.

T Jährlich

S Literatur

Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

Z Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Literatur

D € 15.000

V Gestiftet von der Kunstsektion, vergeben von der Internationalen Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache; Einzelentscheidung einer/eines vom Präsidium der Gesellschaft gewählten Jurorin/Jurors

E Keine Bewerbung möglich

K Deutschsprachige AutorInnen

T Jährlich

S Literatur

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

Z Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Lyrik

D € 15.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Deutschsprachige LyrikerInnen

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2013

S Literatur

Manès-Sperber-Preis für Literatur

Z Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich des gesellschafts-politischen Romans, der politisch-literarischen Essayistik oder der gesellschaftspolitisch bedeutsamen Kulturphilosophie

D € 8.000

V Jury; gestiftet von der Kunstsektion, vergeben in Kooperation mit der Manès-Sperber-Gesellschaft

E Keine Bewerbung möglich

K Das auszuzeichnende Werk muss entweder im Original deutschsprachig sein oder in repräsentativer Weise in deutscher Sprache vorliegen.

T Unregelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre

S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

Z Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Kulturpublizistik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012

S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

Z Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Literaturkritik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe 2013

S Literatur

Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

Z Auszeichnung hervorragender Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerks oder eines Gesamtwerks

D 2 Preise zu je € 8.000

V Übersetzungsbeirat

E Keine Bewerbung möglich

K Prosa, Lyrik, Dramatik, Essays unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern oder Trivilliteratur; Übersetzung österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. Übersetzung eines fremdsprachigen Werks der zeitgenössischen Literatur ins Deutsche; unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)

T Jährlich

S Übersetzung

Österreichischer Kunstpreis für Literatur

Z Auszeichnung eines belletristischen Gesamtwerks

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

Outstanding Artist Award für Literatur

Z Auszeichnung von AutorInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige belletristische Publikationen vorweisen können

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

Staatspreis Schönste Bücher Österreichs

Z Auszeichnung von Büchern besonderer gestalterischer und herstellerischer Qualität

D 3 Staatspreise zu je € 3.000

V Jury; Wettbewerb gemeinsam mit dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels

E Lt. Ausschreibung, durch Verlag, Druckerei oder GestalterIn

K Beurteilung der technischen, gestalterischen und konzeptionellen Qualität; zwischen 1. Dezember des Vorjahres und 30. November des laufenden Jahres in Buchform erschienene Publikationen; die Bücher müssen in Österreich verlegt worden und frei von Werbeinseraten sein

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Lt. Ausschreibung

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

Z Auszeichnung qualitätsvoller Kinder- und Jugendliteratur

D Insgesamt € 26.000 (4 belletristische Kinder- und Jugendbuchpreise zu je € 6.000, Preis der Jugendjury € 2.000), Aufnahme von bis zu 10 weiteren Büchern in die „Kollektion Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis“

V Jury, Jugendjury

E Lt. Ausschreibung

K Vergabe an UrheberInnen (AutorInnen, ÜbersetzerInnen, IllustratorInnen) in österreichischen Verlagen bzw. an österreichische UrheberInnen in ausländischen Verlagen; Kategorien Bilder-, Kinder-, Jugend-, Sachbuch

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur

Z Auszeichnung eines Gesamtwerks von AutorInnen, ÜbersetzerInnen oder IllustratorInnen

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012

S Kinder- und Jugendliteratur

Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur

Z Auszeichnung von AutorInnen, IllustratorInnen und ÜbersetzerInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige Publikationen vorweisen können

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012

S Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Staatspreis für Kinderlyrik

Z Auszeichnung eines Gesamtwerks deutschsprachiger Kinderlyrik

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Deutschsprachige LyrikerInnen

T Unregelmäßig

S Kinder- und Jugendliteratur

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss

Z Austausch von ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles oder kulturellen Aktivitäten im Rahmen bestehender Arbeitsprogramme

D Teilfinanzierung; in Einzelfällen Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen/Gruppen aus dem Ausland auch außerhalb bestehender Kulturabkommen

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

- V** Gegebenenfalls Beiratsgutachten
- E** Förderungsantrag, angeführte Beilagen bzw. Unterlagen nach Rücksprache
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; kontinuierliche Tätigkeit auf hohem Niveau
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film, Video- und Medienkunst, darstellende Kunst, Musik, Tanz, Literatur

Artist-in-Residence

- Z** Förderung ausländischer KünstlerInnen und des interkulturellen Dialogs
- D** Monatlich € 700, maximal 3 Monate, Bereitstellung kostenloser Wohn- und Arbeitsräume in Wien
- V** Auswahl in Kooperation mit den Entsenderstaaten
- E** Formloses Bewerbungsschreiben mit künstlerischem Lebenslauf
- K** KünstlerInnen der jüngeren Generation (maximal 35 Jahre), abgeschlossene künstlerische Ausbildung
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst, Design, Fotografie, Musik, Literatur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Projekt- und Programmkostenzuschuss

- Z** Förderung von Programmen und Projekten regionaler österreichischer Kulturinitiativen
- D** Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen
- K** Innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen, soziokulturelle Initiativen von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

- T** 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahresprogramm), laufend (Projekt)
- S** Kulturinitiativen

Projektkostenzuschuss

- Z** Förderung von Einzelpersonen im Bereich innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen und von soziokulturellen Projekten
- D** Teilfinanzierung
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Projekte von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter
- T** Laufend
- S** Alle Sparten

Interdisziplinäre Kulturprojekte

- Z** Förderung von Einzelpersonen, Vereinen, Arbeitsgruppen von KünstlerInnen, KulturarbeiterInnen und WissenschaftlerInnen, die gemeinsam ein interdisziplinäres Thema bearbeiten
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für Interdisziplinäre Kulturprojekte
- E** Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen
- K** Verbindung von Disziplinen der Kunst mit kunstfernen Disziplinen wie Natur- und Humanwissenschaften mit aktuellen Anliegen (wie Klimawandel, Ethik, Soziologie, Biologie, Energie, Nachhaltigkeit, Landflucht, Alterspyramide, Zivilbürgertum, Gender-Fragen usw.) mit dem Ziel, einen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten

- T** 31. März, 30. September
S Interdisziplinäre Kulturprojekte

Jahrestätigkeit

- Z** Förderung der Jahrestätigkeit von regionalen österreichischen Kulturinitiativen
D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften
V Kulturinitiativenbeirat
E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen
K Sicherung bzw. Schaffung der Infrastruktur von innovativen regionalen Kulturinitiativen
T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres
S Kulturinitiativen

Investitionskostenzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen

- Z** Investitionsförderung für regionale österreichische Kulturinitiativen
D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften
V Kulturinitiativenbeirat
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen, 3 Anbote
K Anschaffung technischer Ausstattung im Veranstaltungsbereich und bewegliche Investitionsgüter, Auswahl der BestbieterInnen nach dem Bundesvergabegesetz
T Laufend
S Kulturinitiativen

Reisekostenzuschuss

- Z** Förderung von Reisekosten für Einzelpersonen
D Teilfinanzierung
V Gegebenenfalls Beiratsgutachten
E Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Trainee-StipendiatInnen, Teilnahme an Kulturseminaren und -projekten im Ausland (im Interessensbereich der Abteilung 7)

- T** Laufend
S Kulturmanagement

Trainee-Stipendium

- Z** Förderung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich
D Maximal 12 Stipendien, monatlich € 1.500 oder € 1.850 (je nach Zielland), 3–6 Monate
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in Österreich, Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen, persönliche Qualifikation (Ausbildung und/oder langjährige Tätigkeit im Kulturbereich)
T Alle 2 Jahre
S Kulturmanagement

Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung

- Z** Vergabe von Studienaufträgen zu kulturpolitischen Evaluationen im Rahmen der Kulturinitiativen
D Vertrag
V Kulturinitiativenbeirat
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Auftragsstudien im Bereich regionale Kulturentwicklung und -forschung
T Bei Bedarf
S Lt. Ausschreibung

Outstanding Artist Award für aktuelle Jahresthemen

- Z** Auszeichnung nachhaltiger Kulturarbeit
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Lt. Ausschreibung
T Jährlich
S Lt. Ausschreibung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Kunsthilfengesetz 1988

BGBl. Nr. 146/1988 idF BGBl. I Nr. 95/1997 und BGBl. I Nr. 132/2000

Aufgaben der Förderung

§ 1.(1) Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern. Für diesen Zweck sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

§ 2.(1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

1. Das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

(2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.

(3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

(4) Ein der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel ist für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden.

Arten der Förderung

§ 3.(1) Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte),
2. der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst),
3. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse,
5. die Vergabe von Stipendien (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland),
6. die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst,
7. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen und
8. sonstige Geld- und Sachzuwendungen.

(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.

(3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 und Preise im Sinne des Abs. 1 Z 7 sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.

(4) Der Bund kann den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien durch Zuschüsse fördern, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist. § 5 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4.(1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1,3,4,5 und 8 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Ansuchens beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist. Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

(3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters ist nach Möglichkeit eine Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.

(4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen individuellen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5.(1) Vor Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Auflagen und Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen. Auflagen und Bedingungen haben der Eigenart des Vorhabens zu entsprechen und sollen eine möglichst rasche und einfache Vergabe der Mittel ermöglichen. Musterverträge sind den Förderungsrichtlinien anzuschließen.

(2) Im Vertrag kann der Förderungswerber verpflichtet werden, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Vom Erfordernis des Berichts über die Verwendung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Förderung oder die Art des Vorhabens geboten ist. Die näheren Regelungen sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen.

(3) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens

wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

§ 6. Für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, von diesem in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird, ist in diesem gemäß § 5 abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren, dass Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 1,4,5 und 8 zurückzuerstatten oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig zu stellen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Mittelbare Förderung

§ 7.(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhalts abzuschließen, dass Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen und durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Nach Möglichkeit sind mit der Durchführung der mittelbaren Förderung Rechtsträger zu beauftragen, die sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Förderungsrichtlinien

§ 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, nach Vorberatung mit den Beiräten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

§ 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

§ 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 8 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. im übrigen der Bundeskanzler.

§ 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

BGBL. Nr. 573/1981 idF BGBL. Nr. 740/1988, BGBL. Nr. 765/1992, BGBL. I Nr. 159/1999, BGBL. I Nr. 26/2000, BGBL. I Nr. 132/2000, BGBL. I Nr. 98/2001 und BGBL. I Nr. 34/2005

§ 1.(1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBL. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);
2. vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich einen Beitrag von 0,25 Euro;
3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 8,72 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

(2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4 % des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

(3) 85 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind vom Bundeskanzler, das restliche Erträgnis ist vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

§ 2.(1) Zur Beratung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundeskanzler bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirats sind vom Bundeskanzler jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) als Vertreter des Bundeskanzleramts;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereich der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung zu bestimmen,

welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind; 8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundeskanzler hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit des Beirats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 3.(1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Berufungsbehörde gegen Bescheide des Fonds und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundeskanzler. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53)

(2) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauf folgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen. Sind diese Mitteilungen schlüssig, kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG die Abgabe bemessen.

(3) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist entsprechend der Anzahl der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte mitzuteilen. Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(4) Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebenen Abgaben an den Fonds zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Vorschreibung durch Mandatsbescheid erfolgt ist und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag zu entrichten. Hinsichtlich der Verjährung der Abgaben ist § 238 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden. Wer Geräte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt, haftet für die Abgabe wie ein Bürge und Zahler.

(5) Abgabepflichtigen, die den Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Fonds einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
2. hinsichtlich des § 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie hinsichtlich des § 3 der Bundeskanzler;
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/1999);
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

§ 6.(1) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 765/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(3) §§ 1 und 3 sowie § 5 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. Jänner 1983, BGBl. Nr. 53, über repräsentative Einrichtungen im Sinne des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Z 7 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 573, wird verordnet:

Folgende Einrichtungen bzw. Organisationen sind im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 7 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 anzusehen:

1. Bundeskonferenz der bildenden Künstler Österreichs;
2. Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen Autoren;
3. Österreichischer Komponistenbund;
4. Österreichischer Kunstsenat;
5. Verband der Filmregisseure Österreichs.

Filmförderungsgesetz 1980

BGBl. Nr. 557/1980 idF BGBl. Nr. 517/1987, BGBl. Nr. 187/1993, BGBl. Nr. 646/1994, BGBl. Nr. 34/1998 und BGBl. I Nr. 170/2004, BGBl. I Nr. 74/2010

Österreichisches Filminstitut

§ 1. Das Österreichische Filminstitut fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des österreichischen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr.

Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Ziel der Filmförderung ist es,

- a) die Herstellung, die Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit, die Qualität, die Eigenständigkeit und die kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern,
- b) die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Nachwuchsförderung sowie durch Erstellung eines jährlichen Filmwirtschaftsberichts,
- c) die internationale Orientierung des österreichischen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des österreichischen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland,
- d) österreichisch-ausländische Koproduktionen zu unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des österreichischen Kinofilms zu unterstützen,
- f) auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder (Regionalförderungen) hinzuwirken.

(2) Aufgabe des Filminstitutes ist es, durch geeignete Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Förderungen oder fachlich-organisatorischer Hilfestellungen im Rahmen der Tätigkeit als Kompetenzzentrum zu verwirklichen. Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen einerseits nach dem Projektprinzip und andererseits nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, sofern dafür keine Geldmittel des Filminstitutes verwendet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben. Aufgabe des Filminstitutes ist es weiters, die Bundesregierung und andere öffentliche Stellen in zentralen Fragen der Belange des österreichischen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung sämtlicher filmwirtschaftlicher Interessen und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

(3) Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen. Durch die Nachwuchsförderung soll der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden.

(4) Voraussetzung für die Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung ist, dass der Hersteller eines programmfüllenden Kinofilms einen künstlerisch oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann.

a) Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden international bedeutsamen Filmfestival (Festivalliste) zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde.

b) Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Besucherzahlen in österreichischen Kinos erreicht hat.

c) Bei Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilmen gelten erleichterte Förderungsvoraussetzungen, insbesondere eine Herabsetzung der Besucherschwellen, die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festgelegt sind. Ein Nachwuchsfilm ist der erste und zweite Film, bei dem der Regisseur die Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt.

d) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen des Herstellers für die Feststellung des Zuschauererfolges eine Besucherzahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraumes ist in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen.

e) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten nach Maßgabe der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Bestimmungen berücksichtigt.

f) Bei der Erstellung der Liste der international bedeutsamen Filmfestivals ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.

(5) Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

a) die Stoffentwicklung;

b) die Projektentwicklung (einschließlich der Erstellung des projektbezogenen Marketingkonzepts);

c) in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung;

d) die Vermarktung österreichischer und diesen gleichgestellter Filme;

e) die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen.

(6) Das Filminstitut hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Filminstitut hat die Gewährung von Förderungen von Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Mittel des Filminstituts, Jahresvoranschlag

§ 3. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:

a) Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;

b) Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;

c) sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.

(2) Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmen angemessen vorzusehen.

Organe des Filminstitutes

§ 4. Die Organe des Filminstitutes sind der Aufsichtsrat (§ 5), die Projektkommission (§ 6) und die Direktorin/der Direktor (§ 7).

Aufsichtsrat

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) einer/einem von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu bestellenden Vorsitzenden, einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokuratur,
- b) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- c) fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens, die über eine maßgebliche Praxiserfahrung verfügen und aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung kommen.
- d) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 170/2004)

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind von den zuständigen Bundesministerinnen/ Bundesministern zu entsenden. Die in Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Vertreterinnen/Vertreter sind von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu ernennen; und zwar die in Abs. 1 lit. b angeführten Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag der in diesen Bestimmungen genannten Rechtsträger. Vor der Ernennung der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Abs. 1 lit. c haben die allgemein anerkannten Interessensgemeinschaften des Filmwesens jeweils drei fachkundige Vertreterinnen/Vertreter namhaft zu machen, wobei Dachorganisationen ihre Einzelverbände vertreten. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode oder unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß Abs. 4 zur Ausübung des Entsenderechtes, des Vorschlagsrechtes oder zur Namhaftmachung aufzufordern. Wird binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Entsenderecht oder das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt oder werden keine fachkundigen Vertreter namhaft gemacht, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsandten, nicht zur Ernennung vorgeschlagenen Mitglieder oder der nicht namhaft gemachten fachkundigen Vertreterinnen/Vertreter.

(2a) Bei der Entsendung und Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen.

(3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden ist das zweite von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur entsendete Mitglied erste Stellvertreterin/erster Stellvertreter, eines der von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder zweite Stellvertreterin/zweiter Stellvertreter und das von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entsendete Mitglied dritte Stellvertreterin/dritter Stellvertreter. Die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreterinnen/dessen Stellvertreter haben insbesondere die Rechte und Pflichten des Filminstitutes als Arbeitgeber gegenüber der Direktorin/dem Direktor wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds im Sinne des Abs. 2 ist das neue Mitglied für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist vorzeitig von seiner Funktion zu entheben, wenn

- a) ein Mitglied gemäß Abs. 1 lit. b und c dies beantragt,

- b) das Mitglied aufgrund einer schweren, dauerhaften Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, die Funktion auszuüben,
- c) das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder
- d) jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt.

Die Enthebung der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a erfolgt durch die/den jeweils nach Abs. 2 zuständige Bundesministerin/zuständigen Bundesminister. Die übrigen Mitglieder werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur enthoben, wobei im Falle von Mitgliedern gemäß Abs. 1 lit. b und c vor der Enthebung die vorschlagende oder die namhaftmachende Stelle zu hören ist.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden schriftlich, mittels Telekopie oder auf andere, einen Empfangsnachweis sicherstellende, technische Art mindestens halbjährlich, ferner über Antrag der Direktorin/des Direktors oder eines in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedes oder über Antrag von fünf in Abs. 1 lit. b und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich einzuberufen. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Tag der Sitzung muss, außer bei Gefahr in Verzug, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter – anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Gegen die Mehrheit der in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind Beschlussfassungen gemäß Abs. 8 lit. a, b, c, f und g sowie gemäß § 6 Abs. 7 unzulässig.

- (7) Die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte,
- a) die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt oder
 - b) bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitgliedes berührt werden.

- (8) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
- a) Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstituts,
 - b) die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
 - c) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplanes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
 - e) die Genehmigung des Widerrufs einer bereits gewährten Förderung,
 - f) die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstituts zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
 - g) die Genehmigung des Verzichtes auf Forderungen,
 - h) die Genehmigung von Angelegenheiten des Filminstitutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,

- i) die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung der Direktorin/des Direktors,
- j) die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit der Direktorin/des Direktors und der Projektkommission,
- k) die Beschlussfassung über den von der Direktorin/vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit. h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- l) die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit. i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- m) die Genehmigung der Beziehung von sachkundigen Dritten durch die Direktorin/den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben.

(9) In den Fällen des § 5 Abs. 8 lit. d und e hat der Aufsichtsrat dem Förderungsgeber eine schriftliche Begründung für die Gewährung bzw. den Widerruf der Gewährung zu geben, die auch im Tätigkeitsbericht aufzunehmen ist.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und einer von ihr/ihm zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterfertigen ist.

(11) Die Direktorin/der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzende/der Vorsitzende entscheidet über die zusätzliche Teilnahme filminstitutsfremder Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen).

(12) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 lit. b und c steht für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.

(13) Zur Erfüllung der Obliegenheiten kann sich der Aufsichtsrat externer Fachleute bedienen. Bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und bei der Evaluierung gemäß Abs. 8 lit. l hat der Aufsichtsrat zur Beratung externe Fachleute heranzuziehen.

Projektkommission, Auswahl der zu fördernden Vorhaben

§ 6. (1) Die Projektkommission besteht aus der Direktorin/dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Für die sachkundigen Mitglieder sind mindestens vier Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit die Mitglieder vertreten. Sowohl bei den fachkundigen Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern sollen jedenfalls die Bereiche Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung vertreten sein. Die Bestellung der fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Für eine angemessene Vertretung der Frauen ist Sorge zu tragen. Nach Ablauf des Beststellungszeitraumes bleiben jedoch die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds, längstens jedoch drei Monate, in der Funktion. Ein fachkundiges Mitglied darf unmittelbar nach Ablauf seiner Funktionsperiode zum Ersatzmitglied, nicht jedoch erneut zum Mitglied bestellt werden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die/der stimmberechtigte Direktorin/Direktor führt den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Projektkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder einer sonstigen mit Angelegenheiten der Filmförderung befassten Einrichtung einer Gebietskörperschaft angehören. Auf die Mitglieder der

Projektkommission findet § 5 Abs. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Ruhens der Funktion ein Ersatzmitglied an die Stelle des Mitglieds tritt. Die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei Vorliegen einer der Gründe gemäß § 5 Abs. 4 lit. a bis d von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur von ihrer Funktion vorzeitig zu entheben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Projektkommission ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Der Projektkommission obliegt es unter den eingereichten Vorhaben, die diesem Bundesgesetz und den Förderungsrichtlinien (§ 14) entsprechen, diejenigen Vorhaben auszuwählen, die nach dem Projektprinzip förderungswürdig sind. Die Projektkommission hat im Zuge der Entscheidungsfindung die Ansuchen der Förderungswerber zu erörtern und den Förderungswerber zu hören, soweit dies zur Erörterung seines Ansuchens erforderlich ist. Die Projektkommission hat ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.

(4) Die Sitzungen der Projektkommission sind von der Direktorin/vom Direktor einzuberufen. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Projektkommission ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlich der Direktorin/des Direktors beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist. Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin/des Direktors den Ausschlag. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Die Projektkommission hat innerhalb von drei Monaten nach ordnungsgemäßer Antragstellung durch den Förderungswerber beim Filminstitut über Förderungsanträge zu entscheiden. Der Förderungswerber ist von der Förderungsentscheidung und von der Begründung der Projektkommission von der Direktorin/vom Direktor unverzüglich längstens aber binnen vier Wochen nach der Förderungsentscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Den fachkundigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Projektkommission stehen für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder zu, deren Höhe entsprechend des mit der Sitzung verbundenen Aufwandes vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegen ist.

Direktorin/Direktor

§ 7. (1) Die Direktorin/der Direktor ist von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach Anhörung des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig, wobei eine Wiederbestellung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen hat. Vor der Bestellung einer/s neuen Direktorin/Direktors ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

(2) Zur Direktorin/zum Direktor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit im Filmwesen ausreichend über jene einschlägigen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 sind.

(3) Die Direktorin/der Direktor ist durch Dienstvertrag anzustellen.

(4) Die Direktorin/der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Er vertritt das Filminstitut – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz – gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
 - b) die Durchführung der Referenzfilmförderung;
 - c) der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerbern;
 - d) die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
 - e) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h;
 - f) die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Projektkommission;
 - g) die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
 - h) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
 - i) die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, relevanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;
 - j) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
 - k) die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.
- Die Direktorin/der Direktor hat ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen, die in die Zuständigkeit der Projektkommission fallen, so rechtzeitig dieser vorzulegen und deren Sitzung einzuberufen, dass innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 6 entschieden werden kann. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 4 lit. c ist die Direktorin/der Direktor an die Auswahl der Projektkommission der nach dem Projektprinzip zu fördernden Vorhaben gebunden. Ihm obliegt jedoch die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben, die schriftlich zu begründen ist.

(5) Die Direktorin/der Direktor hat die Geschäfte des Filminstitutes hauptberuflich und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin/eines ordentlichen Unternehmers zu führen.

Bei Abschluß des Dienstvertrages hat sich die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auszubedingen, dass die Direktorin/der Direktor

- a) nicht gleichzeitig in der Filmwirtschaft ein Gewerbe betreibt und ein anderes Gewerbe nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates betreiben darf,
- b) in der Filmwirtschaft keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätig,
- c) an keinem Unternehmen als Gesellschafter beteiligt ist, das auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist,
- d) keine sonstige Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erwecken,
- e) einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates ausübt.

(6) Bei längerfristiger Verhinderung der Direktorin/des Direktors hat der Aufsichtsrat eines seiner im § 5 Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder mit der vorübergehenden Geschäftsführung zu betrauen. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Projektkommission, die Direktorin/der Direktor und die Dienstnehmer des Filminstitutes sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aufsicht

§ 9. Das Filminstitut wird bei seiner Tätigkeit und Gebarung von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschlüsse der Organe des Filminstitutes aufzuheben, wenn sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Die Organe des Filminstitutes sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Dem Kunstbericht (§ 10 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988) ist ein Bericht des Filminstitutes über die Förderungstätigkeit des entsprechenden Kalenderjahres anzuschließen.

Förderungen

§ 10. (1) Als finanzielle Förderung können vom Filminstitut zinsenbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

(2) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Projektwerber nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung die Gewähr bieten, dass Filmprojekte qualitativ einwandfrei hergestellt werden können.

(3) Das Filminstitut hat in seinen Förderungsrichtlinien auch auf die Sicherung der Bezahlung der in Österreich in Anspruch genommenen Leistungen Bedacht zu nehmen. Er kann sich in besonderen Fällen vorbehalten, Teile der zuerkannten Förderungsmittel für die für die Herstellung des Filmprojektes notwendigen Dienstleistungen (Kopierwerks-, Tonstudio-, Atelierleistungen und gleichartige Dienstleistungen für Außendreharbeiten) direkt an die im Rahmen des Förderungsprojektes in Anspruch genommenen Unternehmen zu überweisen.

(4) Förderungen sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Diese Verwendung ist vom Filminstitut laufend zu überprüfen. Hiebei hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.

(5) Im Rahmen der erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt. Vom Förderungsempfänger an das Filminstitut zurückzuzahlende Förderungsmittel im Rahmen der Herstellungsförderung können in Referenzmittel umgewandelt werden.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Förderungswerber muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, so muss sie ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, so hat das Filminstitut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen des Förderungswerbers persönlich mithafteten.
- b) Das Vorhaben muss ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.
- c) Im Falle der Herstellungsförderung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. c hat der Förderungswerber an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Filminstitut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtegarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Weitere anerkannte Eigenleistungen sowie die Bewertungsgrundsätze sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Bei einer internationalen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.
- d) Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion betreffen.
- e) Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.
- f) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Filminstitut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne dieses Gesetzes und für die Berichterlegung gemäß § 7 Abs. 4 lit. h erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme, vorzulegen.

(2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

- a) ein in Abs. 1 lit. a genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
- b) die bei der Herstellung des Films oder des österreichischen Anteils des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,
- c) eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen

von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und
d) der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

(3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische internationale Koproduktion, wenn

a) einer der Partner der internationalen Koproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren.

b) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c erfüllt werden und

c) hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

(4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt, wenn

a) dadurch das Filmvorhaben in seiner kulturellen Identität gestärkt wird und das Filmvorhaben eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,

b) es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH der Gesamtherstellungskosten) handelt,

c) das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,

d) der Vertrag zwischen den Koproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und

e) hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.

(5) Bei einer internationale Koproduktion (Abs. 3 und 4) darf das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil fördern.

(6) Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Vorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt.

(7) Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.

(8) Der Aufsichtsrat kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte

§ 11a. (1) Wer Förderungsmittel in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film vor Ablauf der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Sperrfristen nicht auswerten oder auswerten lassen, wobei eine Staffelung unter Berücksichtigung

der aktuellen Entwicklungen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Films in Bezug auf die Auswertungsart zu erfolgen hat. In den Förderungsrichtlinien ist jedenfalls vorzusehen, dass nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung) eine Sperrfrist von sechs Monaten nicht unterschritten werden darf. Die Förderungsrichtlinien können eine Verkürzung dieser Mindestsperrfrist nach Maßgabe der im ersten Satz enthaltenen Bedingungen vorsehen, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Werden Sperrfristen verletzt, ist die Förderungszusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall auf begründetes Ersuchen des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Abs. 2 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie der zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint.

(4) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken für den geförderten Film selbst gilt nicht als Sperrfristverletzung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12. (1) Förderungen zur Stoff- und Projektentwicklung dürfen nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Filme mit einer Vorführdauer von mindestens 70 Minuten (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Minuten (Kinderfilme) oder von 45 Minuten (Nachwuchsfilm) gewährt werden, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Förderungen werden grundsätzlich nur auf begründetes Ersuchen des Autors gemeinsam mit dem Hersteller gewährt. Ausnahmen sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Dem begründeten Ersuchen ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen. Das Filminstitut kann dem Hersteller für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungen gewähren. Dem begründeten Ersuchen des Herstellers ist das zu überarbeitende Drehbuch beizufügen. Die Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(2) Förderungen zur Herstellung eines Filmes dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen und der Regisseur Österreicher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Ist der Regisseur nicht Österreicher oder Angehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Österreicher sind oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt.

- b) eine prüffähige Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens vorgelegt wird,

- c) für das Filmvorhaben ein prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan vorgelegt werden, die auch – sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich

und angemessen ist – dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen nachweisen,

d) Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,

e) die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind,

f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine VHS-Kassette oder eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.

g) der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 7) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

(4) Zur Verbreitung eines österreichischen Filmes, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuer Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmmessen können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung).

(5) Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann eine Förderung des Verleihs nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch Filmen gewährt werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Gemeinschaftsproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind. Die näheren Bedingungen der Förderungsgewährung sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

§ 13. (1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.

(2) Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen.

Förderungsrichtlinien

§ 14. (1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, durch vom Aufsichtsrat zu beschließende Förderungsrichtlinien, die in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind, zu regeln.

(2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Bedingungen der Rückzahlung von Förderungsmitteln, von Förderungsverzichten, der Referenzfilmförderung sowie der Verwertungsförderung, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und die Möglichkeiten zur Prüfung dieses Nachweises sowie die Festlegung der Nutzungsrechte und Sperrfristen aufzunehmen.

(3) Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.

Widerruf einer Förderung

§ 15. (1) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Auszahlung von bereits zuerkannten Förderungen zu unterbleiben hat, wenn

- a) die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,
- b) bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
- c) der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen oder ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß nach Kündigung vorzeitig fällig wird oder ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss rückzuerstatten ist, wenn

- a) das Filminstitut über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- c) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
- d) soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(3) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass Darlehen oder Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 lit. a bis c genannten Gründen zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an vom Förderungsempfänger mit 3 Prozent über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen sind. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 16. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Filminstituts ist dieses berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß dem Finanzprokuratorgesetz, BGBl. I Nr. 110/2008, in Anspruch zu nehmen.

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17. (1) Die Tätigkeit des Filminstitutes gilt als Betätigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Unentgeltliche Zuwendungen an das Filminstitut sind von der Erbschafts-(Schenkungs-) Steuer befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Zuschüsse des Filminstitutes zur Förderung der Stoffentwicklung sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. a und e dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 2a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 11a, 12, 14, 17, 18 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, sind der Aufsichtsrat und die Projektkommission neu zu konstituieren. Bis zur Neukonstituierung der beiden Organe fungieren die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums als Mitglieder des Aufsichtsrates und die bisherigen Mitglieder der Auswahlkommission als Mitglieder der Projektkommission. Auch für diese Übergangszeit ist für die Beschlussfassung in der Projektkommission § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, anzuwenden.

(6) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 4 die/der jeweils für die Entsendung zuständige Bundesministerin/Bundesminister, hinsichtlich der §§ 16 und 17 die/der Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen und im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Film/Fernseh-Abkommen 2011

Abkommen zwischen

Österreichisches Filminstitut

1070 Wien, Spittelberggasse 3,
im Folgenden Filminstitut genannt, einerseits
und

Österreichischer Rundfunk

1136 Wien, Würzburggasse 30,
im Folgenden ORF genannt, andererseits

Film/Fernseh-Abkommen 2011 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, im Folgenden Film/Fernseh-Abkommen genannt, mit dem der Vertrag vom 7. März 1989 und den Ergänzungen vom 5. Jänner 1994, vom 24. Februar 2003 sowie vom 24. Jänner 2006 (inkl. Zusatzvereinbarung) ersetzt wird.

Ziel

§ 1. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und des ORF-Gesetzes (ORF-G) entsprechen, beide in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Ebenso ist wesentliches Ziel der Zusammenarbeit, die bestmögliche Wahrnehmung der österreichischen Filme bzw. Filme mit gemeinsamer Finanzierungs- und Förderungsbeteiligung in internationalen Koproduktionen vor dem Kino- und Fernsehpublikum zu ermöglichen. Der ORF tut dies im Rahmen seiner Berichterstattung und durch Präsenz des österreichischen Films in geeigneten Sendungen, Promotiontrailern und durch Ausstrahlung österreichischer Filme an adäquaten Sendeplätzen.

Das Filminstitut tut dies durch die Gestaltung seiner Verträge mit ProduzentInnen, die dem ORF grundsätzlich unter Berücksichtigung des gesamten österreichischen Finanzierungsanteils die prioritäre und bevorzugte codierte Nutzung (sog. Erstausstrahlungsrecht) der entstehenden Filme auch gegenüber internationalen FinanzierungspartnerInnen einräumt.

Filminstitut und ORF verpflichten sich, in jeweils unilateral zu verhandelnden Festlegungen über gemeinsame Filmprojekte (Filminstitut mit anderen Förderinstituten und Fernsehveranstaltern, der ORF mit anderen Förderinstitutionen und Fernsehveranstaltern) die gegenseitigen Interessen von Filminstitut und ORF prioritär zu vertreten und nach innen und außen partnerschaftlich aufzutreten.

Abkommensmittel

§ 2. Zur Erreichung dieses Abkommenszieles stellt der ORF jährlich Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie allfällige ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung, wobei jedenfalls für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 zumindest 8.000.000 Euro jährlich als vereinbart gelten.

Allfällige Erlösanteile des ORF aus der Kino- und Fernsehauswertung der von ihm mitfinanzierten Filme, die auf den ORF entfallen, werden zur Aufstockung des jeweiligen Jahresbetrages verwendet. Werden Abkommensmittel in einem Kalenderjahr nicht verbraucht, werden diese Mittel jeweils auf das Folgejahr übertragen. Für die Finanzierung aktueller Projekte sind primär die derart übertragenen Mittel zu verwenden.

Gemeinsame Kommission

§ 3.(1) Zur Durchführung des Film/Fernseh-Abkommens wird eine gemeinsame Kommission bestellt, der sechs Mitglieder angehören. Von diesen werden je drei Mitglieder vom Filminstitut sowie drei Mitglieder vom ORF benannt. Für jedes Kommissionsmitglied wird aus dem gleichen Kreis ein/eine StellvertreterIn benannt. Den Vorsitz der gemeinsamen Kommission führt im jährlichen Wechsel ein Mitglied aus dem Kreis des Filminstituts bzw. ein Mitglied aus dem Kreis des ORF, wobei der jeweils andere Vertragspartner den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende stellt.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die gemeinsame Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, eine Stimmenthaltung nicht; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Der gemeinsamen Kommission obliegt insbesondere

a) die Entscheidung über die Herstellungsfinanzierung gemäß § 4 des Film/Fernseh-Abkommens, wobei Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung und nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens sind;

b) die Entscheidung über die Gewährung von Abkommensmitteln gemäß § 5 (Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung) des Film/Fernseh-Abkommens.

Das nähere Verfahren regelt in allen Fällen die Geschäftsordnung.

Herstellungsfinanzierung

§ 4.(1) Eine gemeinsame Teilfinanzierung eines Filmvorhabens im Sinne des Film/Fernseh-Abkommens setzt voraus, dass es sich um einen Film im Sinne des § 1 dieses Abkommens handelt, von den Vertragspartnern die für die Filmherstellung beantragten finanziellen Mittel gemeinsam und unter Berücksichtigung des vom Filminstitut anerkannten Finanzierungsplanes erbracht werden, der/die ProduzentIn an den Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit. c des Filmförderungsgesetzes trägt und sichergestellt ist, dass für den aus Abkommensmitteln mitfinanzierten Film die Sperrfristen gemäß der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

(2) Antragsberechtigt ist der/die HerstellerIn des zu finanzierenden Filmes. Der Antrag auf Herstellungsfinanzierung hat insbesondere zu enthalten:

Förderungszusage des Filminstituts, Drehbuch, Stab- und Besetzungslisten, Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens, Finanzierungs- und Terminplan der Herstellung, im Falle einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion den Koproduktionsvertrag bzw. zumindest dessen Entwurf sowie einen Verwertungsplan. Den Antragsunterlagen ist auch der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind. Fehlen bei dem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Finanzierungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als nicht beschlussfähig. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen trotz dahingehender Aufforderung vom/von der HerstellerIn nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag von der Kommission zurückgewiesen.

(3) Zuerkannte Abkommensmittel fließen zur Gänze dem/der HerstellerIn zu.

(4) Die für die gegenständliche Herstellungsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

(5) In den Einzelverträgen, die der ORF mit dem/der HerstellerIn zu den gegenständlichen Filmen abschließt, wird die gesamte Finanzierungsbeteiligung des ORF in einen Lizenzbetrag und einen Finanzierungsanteil an den Herstellungskosten

aufgeteilt. Für den Lizenzanteil werden zur Abgeltung der Fernsehnutzungsrechte folgende fixe Beträge vereinbart:

Spielfilme: 45.000 Euro
 Dokumentarfilme: 22.000 Euro
 Dokumentationen: 11.000 Euro

jeweils jedoch maximal 50% des gesamten ORF-Betrages. Liegt der ORF-Betrag unter 80.000 Euro bei Spielfilmen bzw. 40.000 Euro bei Dokumentarfilmen bzw. 20.000 Euro bei Dokumentationen, dann reduzieren sich die oben angegebenen Fixbeträge entsprechend.

(6) Die Ratenzahlungen der Mitfinanzierung durch den ORF sind im jeweiligen Mitfinanzierungsvertrag festzulegen und erfolgen grundsätzlich in der Staffelung 20 % (Vertragsabschluss)/ 40 % (Drehbeginn)/ 20 % (Drehschluss)/ 10 % (Rohschnittabnahme)/ 10 % (Fertigstellung und Lieferung des Sendebandes an den ORF sowie technische Abnahme).

Sofern bei Produktionen mit Herstellungskosten über drei Millionen Euro bei Abschluss des Mitfinanzierungsvertrages mit dem Produzenten/der Produzentin keine Besicherung (Bankgarantie, Completion Bond, etc.) über 70 % des vereinbarten ORF-Finanzierungsbeitrages vorliegt, wird die Staffelung in 80 % bei Rohschnittabnahme und 20 % nach Fertigstellung (Lieferung des Sendebandes durch den Produzenten/die Produzentin sowie nach schriftlicher Bestätigung der technischen Abnahme durch den ORF) abgeändert.

(7) Filminstitut und ORF stimmen überein, die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten und werden darauf achten, Verträge mit ProduzentInnen möglichst frühzeitig – zumindest vor Drehbeginn – abzuschließen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die für den Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des Produzenten/der Produzentin vollständig vorliegen und unter Berücksichtigung, dass die Vertragserstellung des ORF grundsätzlich erst nach der Vorlage des Vertrages mit der Primärförderstelle möglich ist.

Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung

§ 5.(1) Zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes sind bis zu 10 vH der Mittel gemäß § 2 des Film/Fernseh-Abkommens gewidmet.

(2) Über die Mitfinanzierung entscheidet die gemeinsame Kommission, das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Mitfinanzierung eines Filmvorhabens setzt voraus, dass die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.

(4) Die Bestimmungen des Film/Fernseh-Abkommens gemäß § 4 (Herstellungsfinanzierung), § 6 (Nutzungsrechte) und § 7 (Erlösbeteiligung) gelten sinngemäß; von der Voraussetzung des § 4 Abs. 1b (Eigenanteil) kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(5) Die für die Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

Nutzungsrechte

§ 6. (1) Frei zugängliches Fernsehen (§ 11a (1)d FFG)

a) Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Film/Fernseh-Abkommen mitfinanzierten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) innerhalb der Lizenzzeit von 7 Jahren beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen, danach erfolgt ein vollständiger Rechterückfall an den/die HerstellerIn. Bei internationalen Koproduktionen be-

steht seitens des ORF die Bereitschaft, die Lizenzzeit den jeweiligen internationalen Bedingungen anzupassen. Diesbezügliche Verhandlungen sind vom Produzenten/von der Produzentin vor Vertragsabschluss mit dem ORF einzuleiten. Die Lizenzzeit beginnt mit dem Tag, der dem Ende der Kinoschutzfrist folgt.

b) Zur uncodierten Ausstrahlung über Satellit ist der ORF nach Ablauf von einem Jahr nach Ende der Kinoschutzfrist berechtigt, sofern der/die HerstellerIn bis zu diesem Zeitpunkt keinen einer derartigen uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF entgegenstehenden Vertrag mit einem/einer dritten LizenznehmerIn und/oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen hat. Sofern jedoch aufgrund eines derartigen Vertrages mit einem Dritten/einer Dritten eine uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF auch innerhalb der beiden letzten Lizenzjahre des ORF nicht zulässig ist, verlängert sich die Lizenzzeit für den ORF automatisch um zwei Jahre, innerhalb welcher der ORF dann jedenfalls zur uncodierten Satellitenausstrahlung berechtigt ist. Sollte eine derartige direkt anschließende Lizenzzeitverlängerung nicht zulässig sein, wird der/die HerstellerIn dem ORF jedenfalls frühest möglich zwei zusätzliche Lizenzjahre für die uncodierte Satellitenausstrahlung für das Gebiet Österreich (ausschließlich) – mit Zustimmung des ORF auch nicht ausschließlich – und Südtirol (nicht ausschließlich) einräumen.

c) Das codierte Erstausstrahlungsrecht für frei empfangbares Fernsehen (Free TV) in Österreich inkl. Südtirol in jedem technischen Verfahren liegt bei Produktionen, deren Gesamtherstellungskosten zum überwiegenden Teil (50 vH oder mehr) mit Förder- und Finanzierungsmitteln aus Österreich finanziert werden, prinzipiell beim ORF. Der/die ProduzentIn ist verpflichtet, FinanzierungspartnerInnen über das prinzipielle Erstausstrahlungsrecht des ORF zu informieren und dieses Recht als integrierenden Bestandteil in die vertraglichen Vereinbarungen mit seinen FinanzierungspartnerInnen aufzunehmen. Bei Produktionen mit Minderheitsbeteiligung aus Österreich (49 vH oder weniger der Gesamtherstellungskosten aus Österreich) kann das Erstausstrahlungsrecht des ORF einvernehmlich bei ORF-Vertragserstellung abgeändert werden.

d) Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des ORF gemäß § 12 Abs 2 lit. g FFG (wonach dem ORF dann die Fernsehnutzungsrechte auch für einen Lizenzzeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden können) dann vorliegt, wenn dessen gesamte Finanzierungsbeteiligung mehr als 35 % der Gesamtfinanzierung der Herstellungskosten des Filmes beträgt.

(2) Bezahlfernsehen (§ 11a (1)e FFG)

Die Verwertungsrechte für Bezahlfernsehen („pay-TV“) verbleiben grundsätzlich beim/bei der HerstellerIn und können von diesem nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß nachstehenden lit. a) bis d) ausgewertet werden; die Verwertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video on Demand und Near Video on Demand) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt (Pay-per-View) gemäß § 11a (1)b FFG ist hiervon nicht erfasst; diese Rechte stehen dem/der HerstellerIn, ohne weitergehende Einschränkungen, als sie sich aus den Sperrfristen gemäß § 11a FFG ergeben, zu.

(Hinsichtlich der Zuordnung von Near Video on Demand und Pay per View gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen. Der ORF ist der Ansicht, dass diese Nutzungen, soweit sie nicht unter § 18 a UrhG fallen, dem Senderecht zuzuordnen sind. Unpräjudiziell und ausschließlich für Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens wird aber der (diesbezüglich nicht differenzierten) Qualifizierung des FFG gefolgt.)

a) pay-TV-Rechte für Österreich: Eine getrennte Verwertung der pay-TV-Rechte nur für das Gebiet Österreich (einschließlich sog. Österreich pay-TV Fenster) darf erst nach der Erstausstrahlung durch den ORF erfolgen. Dieses Erstausstrahlungsrecht des ORF ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist befristet. Der/die ProduzentIn wird gegenüber seinem/ihrer LizenznehmerIn sicherstellen, dass dieser/diese auch bei Erwerb der deutschsprachigen pay-TV-Rechte vor Ablauf dieser Erstausstrahlungsfrist keine getrennte Ausstrahlung nur in Österreich durchführt.

b) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum: Bei Vergabe der deutschsprachigen pay-TV-Rechte kann eine solche Ausstrahlung auch vor Ablauf der Erstausstrahlungsfrist für den ORF stattfinden, wenn ein pay-TV-Veranstalter sich unmittelbar an der Finanzierung der Herstellungskosten angemessen beteiligt und dies Bestandteil des Finanzierungsplans ist; aber auch dann, wenn diese pay-TV-Rechte Teil eines zur Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes getätigten Rechtepaketevorverkaufes sind und der Erlös für dieses Rechtepaket insgesamt (d.h. der auf die pay-TV-Rechte entfallende Betrag ist dabei nicht gesondert auszuweisen) angemessen ist.

c) pay-TV-Rechte international: Bei Einstrahlung nach Österreich und Sendung in deutscher Sprache gilt für die Verwertung die für den deutschsprachigen Raum geltende Einschränkung. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für Filme in ihrer deutschen Sprachfassung (d.h. auch in der deutschen Sprachfassung mit fremdsprachigen Untertiteln), nicht jedoch für deren fremdsprachige Fassungen mit deutschen Untertitel.

d) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum und/oder international sind noch verfügbar: Soweit die pay-TV-Rechte vom/von der HerstellerIn nicht für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft sind, steht dem ORF eine Option auf den Erwerb der pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum für den Film in deutscher Sprache (vgl. lit. c) zu. Der ORF erwirbt diese Option im Rahmen des mit dem/der HerstellerIn abzuschließenden Einzelvertrages grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrages. Ist jedoch der im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil des Herstellers/der Herstellerin überdurchschnittlich hoch, erwirbt der ORF diese Option nur unter der Bedingung, dass der/die ProduzentIn diese pay-TV-Rechte nicht längstens bis zum Tag vor der Rohschnittabnahme des Filmes für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft hat; dies ist entsprechend im Einzelvertrag festzulegen. Nach Rohschnittabnahme kann der ORF binnen der darauf folgenden sieben Tage durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem/der HerstellerIn die Option ausüben. Übt der ORF die Option nicht aus, dann stehen die gesamten pay-TV-Rechte wiederum dem/der HerstellerIn zur Nutzung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen a) zur Verfügung, womit lediglich die Ausnahme hinsichtlich der pay-TV-Rechte für Österreich weiterhin aufrecht bleibt.

Für den Fall der Ausübung der Option ist vom ORF, zusätzlich zu seiner sonstigen finanziellen Beteiligung an dem Filmvorhaben, bei Bandabnahme ein Entgelt in Höhe von 45.000 Euro für Spielfilme und bei Dokumentarfilmen ein zu vereinbarendes Entgelt für den Erwerb dieser pay-TV-Rechte an den/die HerstellerIn zu bezahlen. Dieses Entgelt gilt jedoch nicht als abrechnungspflichtiger Erlös gemäß § 7 des Film/Fernsehabkommens. Sofern bei einem vom/von der HerstellerIn angebotenen Verkauf dieser vom ORF erworbenen pay-TV-Rechte durch den ORF ein über diese 45.000 Euro bei Spielfilmen oder über den bei Dokumentarfilmen vereinbarten Betrag hinausgehender Mehrerlös vom ORF erzielt wird, ist der Mehrerlös zwischen dem ORF und dem/der HerstellerIn je zur Hälfte aufzuteilen.

(3) Catch-up-TV

Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Abkommen mitfinanzierten Filme auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen 7 Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. „catch-up-TV right“) codiert für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die ausschnittsweise Nutzung gemäß Punkt (5) „Ausschnittsrechte“.

(4) Hörfilm-Fassung

Die Rechtseinräumung an den ORF inkludiert ohne Zusatzkosten auch die Rechte an einer Hörfilm-Fassung, sofern eine solche vorliegt.

(5) Ausschnittsrechte

Dem ORF werden an allen gegenständlichen Filmen auch die Rechte zur ausschnittswisen Nutzung eingeräumt. Diese Rechtseinräumung ist unentgeltlich und beschränkt auf die Sendedauer von drei Minuten sowie auf den Zweck der Promotion für den betreffenden Film, für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nonfiktionalen Bereich für Porträts von SchauspielerInnen, RegisseurInnen, HerstellerInnen. Die Sendung dieser Ausschnitte über 3sat ist bei reiner Promotion für den betreffenden Film unentgeltlich, bei sonstiger Nutzung im oben angeführten Umfang entgeltpflichtig, wobei ein Lizenzbetrag von 135 Euro pro angefangener Sendeminute vereinbart wird.

Der/die ProduzentIn informiert den ORF schriftlich über allfällige im Film enthaltenen Fremdrechte, insbesondere auch solche an der Musik. Hinsichtlich der Musik ist zu beachten, dass bei Verwendung von Aufnahmen vorbestehender Werke sowohl die Urheberrechte der KomponistInnen/BearbeiterInnen/Verlage als auch die Leistungsschutzrechte der TonträgerherstellerInnen/InterpretInnen zu klären sind. Diese Information erfolgt bei der Abnahme mittels der Musikkarte und allfälliger sonstiger Unterlagen.

(6) Abspann

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Abspann der gegenständlichen Filme für die Sendung im Fernsehen entsprechend gestaltet werden muss. Die Gestaltung eines fernsehgerechten Abspanns erfolgt zunächst individuell je Film in gemeinsamer Absprache zwischen ProduzentIn, RegisseurIn und ORF. Wird eine generelle Regelung vereinbart, gilt diese.

Erlösbeteiligung

§ 7. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, steht der Verwertungserlös der gemäß §§ 4 und 5 des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanzierten Filme nach Abdeckung des vom Filminstitut anerkannten Eigenanteils des Herstellers/der Herstellerin (zuzüglich eines 7,5%igen Herstellergewinns) dem/der HerstellerIn und dem ORF entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Finanzierung der Herstellungskosten zu, wobei analog zur Regelung des Filminstituts jener Anteil der Erträge zur Rückzahlung zu verwenden ist, welcher der halben Beteiligung des ORF an der Gesamtfinanzierung entspricht. Diese Mittel fließen zur Gänze in die Abkommensmittel zurück.

Promotion und Medienkooperationen

§ 8. Der ORF erklärt sich grundsätzlich bereit, über die im Rahmen des Abkommens mitfinanzierten Filme innerhalb des Programms angemessen zu informieren und nach Möglichkeit auch den Kinostart mit Trailern und Kooperationen kostenfrei zu unterstützen. Sofern sich der ORF z.B. an den Kosten einer Kinopremiere etc. kooperativ beteiligt, sind darüber hinausgehende Medienkooperationen des Herstellers/der Herstellerin im Vorfeld mit dem ORF abzustimmen.

Mitteilungsverpflichtungen

§ 9. ORF und Filminstitut erhalten nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, gegenseitig je eine Aufstellung

1. der im vorangegangenen Jahr gemäß Abkommen jeweils eingesetzten Förder- bzw. Finanzierungsmittel sowie der jeweils zugeflossenen Erlösanteile aus der Verwertung der abkommensfinanzierten Filme und
2. der Termine der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung (Kinostart) der abkommensgeförderten Filme in Österreich und der Termine der Ausstrahlung der abkommensfinanzierten Filme.

Schlussbestimmungen

§ 10.(1) Die Bestimmungen gemäß § 6 („Nutzungsrechte“) gelten, ausgenommen „Catch-up-TV-Rechte“ (siehe nachfolgenden Absatz 3) für Filme, für die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2005 gegeben wurde.

Für sonstige seit Beginn des Film/Fernseh-Abkommens hergestellte Filme gilt folgendes:

1.1. Die uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF ist nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herstellers/der Herstellerin zulässig, wobei der/die HerstellerIn diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn er vor der beabsichtigten uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF einen dieser Ausstrahlung entgegenstehenden Vertrag mit Dritten abgeschlossen hat.

1.2. Die Regelung für Ausschnittsrechte gilt nach Maßgabe der Verfügbarkeit dieser Rechte für den/die HerstellerIn.

(2) Im Einzelfall können die Nutzungsrechte an Filmen, die eine Finanzierungszusage vor dem 1. Jänner 2005 erhalten haben, unter Anwendung einer jeweils zu verhandelnden Erlösbeteiligung des ORF an den/die HerstellerIn rückübertragen werden.

(3) Die Regelungen betreffend Catch-up-TV (§ 6 Abs. 3) und Erlösbeteiligung (§ 7) gelten für Filme, die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2011 erhalten haben. Für eine Nutzung der Catch-up-TV-Rechte von Filmen, die vor diesem Zeitpunkt eine Finanzierungszusage erhalten haben, ist die Zustimmung des Produzenten/der Produzentin erforderlich.

(4) Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Optionsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 lit. d des Film/Fernseh-Abkommens dient der Verbraucherpreisindex 2005, der von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis dieser Wertsicherungsklausel ist der Monat Oktober 2010. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist erstmals von der für Oktober 2010 verlautbarten Indexziffer und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraums nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Die sich daraus ergebenden Änderungen des Optionsbetrages sind laufend vom Filminstitut zu berechnen. Über entsprechenden Antrag des Filminstitutes ist dementsprechend der geänderte Optionsbetrag jeweils von der gemeinsamen Kommission (§ 3 Film/Fernseh-Abkommen) zu beschließen und gemeinsam mit dem Zeitpunkt, ab welchem der geänderte Optionsbetrag zur Anwendung gelangt, vom Filminstitut in geeigneter Form zu verlautbaren.

(5) Das Film/Fernseh-Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es kann beiderseits bis jeweils 30.6. unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2013.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien.

Es gilt österreichisches Recht.

Wien, am 14. Januar 2011

Mag. Roland Teichmann e.h.
Österreichisches Filminstitut
Dr. Alexander Wrabetz e.h.
Österreichischer Rundfunk

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000

BGBl. I Nr. 45/2000 idF BGBl. I Nr. 113/2004 und BGBl. I Nr. 82/2009

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;
6. Mängel exemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Der Importeur ist an den vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so darf der Importeur den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Im Falle des Reimports von Waren im Sinne des § 1 kann der Importeur, der derartige Waren in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Waren allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(4) Zum nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

§ 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

§ 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.

(2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

§ 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen:

1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;
2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörerscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;
3. bei Verkauf von Mängel Exemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

§ 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.

(2) §§ 3, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000

BGBl. I Nr. 131/2000 idF BGBl. I Nr. 92/2010

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG)

1. Abschnitt: Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen KünstlerInnen.

Begriffsbestimmungen

§ 2.(1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

(2) Wer eine künstlerische Hochschulausbildung erfolgreich absolviert hat, weist jedenfalls die künstlerische Befähigung für die Ausübung der von der Hochschulbildung umfassten künstlerischen Tätigkeiten auf.

(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBl. Nr. 400.

2. Abschnitt: Künstler-Sozialversicherungsfonds

Errichtung

§ 3.(1) Zur Entlastung von selbstständigen KünstlerInnen bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung „Künstler-Sozialversicherungsfonds“, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Auf die Bediensteten des Fonds findet das Angestelltengesetz Anwendung.

Aufgaben

§ 4. Aufgaben des Fonds sind die Leistung von Zuschüssen zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, sowie die Aufbringung der Mittel hierfür und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a.

Aufbringung der Mittel

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573;
2. Beiträge des Bundes entsprechend der im Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;
4. Sonstige Rückflüsse und Zinserträge aus Fondsmitteln;

5. Sonstige Einnahmen;
6. Freiwillige Zuwendungen.

Organe des Fonds

§ 6. Organe des Fonds sind:

1. das Kuratorium (§ 7),
2. der Geschäftsführer (§ 10),
3. die Künstlerkommission (§ 11).

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8.(1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestion zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) Das Kuratorium kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt vier Kuratoriumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen.

(4) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Fondskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Bestellung des Geschäftsführers;
2. Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Geschäftsführer;
3. Entlastung des Geschäftsführers;
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bis Ende August des laufenden Jahres;
5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Fonds und Berichterstattung darüber an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
6. Entgegennahme von Berichten über die Gestion und die innerbetriebliche Budgetkontrolle des Fonds;
7. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Fonds;
8. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Kurien (§ 11) nach deren Anhörung;
9. Genehmigung des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen und von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sowie der Veranlagung des Fondsvermögens;
10. Beschlussfassung über
 - a) die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b) die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - c) die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.

(6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(7) Das Kuratorium hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

§ 9.(1) Das Kuratorium muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

(2) Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegra-

fisch, mittels Telefax oder auf geeignetem elektronischen Weg unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführer ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

(3) Jedes Mitglied des Kuratoriums und der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine Sitzung einberuft. Diese muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder des Geschäftsführers nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Kuratorium einberufen.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums ist der Geschäftsführer zur Teilnahme berechtigt; er ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn das Kuratorium dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführer

§ 10.(1) Der Geschäftsführer des Fonds wird von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung und beim Abschluss des Anstellungsvertrags sind das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, und die hiezu ergangenen Vertragsschablonen der Bundesregierung anzuwenden.

(2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche des Fonds aus bestehenden Verträgen seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums erklären. Liegt ein wichtiger Grund hiefür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Fonds. Dabei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Er vertritt den Fonds nach außen.

(5) Der Geschäftsführer hat bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres das Jahresbudget für das folgende Kalenderjahr sowie den Jahresbericht und den Jahresabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr dem Kuratorium vorzulegen.

(6) Weiters hat der Geschäftsführer dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität des Fonds von erheblicher Bedeutung sind, dem Kuratorium unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Künstlerkommission

§ 11.(1) Die Künstlerkommission besteht aus Kurien, welche die Aufgaben der Künstlerkommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit wahrnehmen. Es besteht eine Kurie für Literatur, eine Kurie für Musik, eine Kurie für bildende Kunst, eine Kurie für darstellende Kunst, eine Kurie für Filmkunst, eine allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst sowie je eine Berufungskurie.

(2) Jede Kurie besteht aus:

1. einem Vorsitzenden;
2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bestellt.

(4) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3 wird je ein Mitglied von den durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften entsendet. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Verhinderung des Mitglieds dieses in den Sitzungen der Kurie vertritt. Macht eine Künstlervertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht binnen einem Monat nach Aufforderung durch den Geschäftsführer Gebrauch, so kann der Geschäftsführer für die betreffende Funktionsperiode der Kurie die entsprechende Bestellung vornehmen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen die für die Erstellung der Gutachten einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig aus. Sie verpflichten sich dazu, bevor sie erstmalig ihre Funktion ausüben, in einer schriftlichen Erklärung, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.

(6) Die jeweilige Kurie hat in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Verlangen des Geschäftsführers des Fonds Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 zu erstatten.

(7) Eine Kurie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gemäß Abs. 2 Z 3 entsandten Mitglieder und die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend sind. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Kurie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit sind die für den/die Antragsteller/ in günstigeren Stimmen ausschlaggebend.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern der Kurie zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Gutachten mit dem festgestellten Sachverhalt und den daraus gezogenen fachkundigen Schlussfolgerungen zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.

(9) § 7 Abs. 3, 4 und 6 sind auf die Kurien anzuwenden. Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen einer Aufforderung des Geschäftsführers des Fonds zur Abgabe eines Gutachtens hat der Vorsitzende der betreffenden Kurie diese zu diesem Zweck einzuberufen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 12.(1) Der Geschäftsführer, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die Mitarbeiter des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen gelegen ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer; die Entbindung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht für den Geschäftsführer auch nach Ende seines Anstellungsvertrags, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.

Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen

§ 13.(1) Der Fonds darf zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogen folgende Daten der Zuschusswerber und -berechtigten automationsunterstützt verarbeiten:

1. die Personalien,
2. die Ausbildungsdaten,
3. die Sozialversicherungsdaten,
4. die Daten über die Einkünfte und Einnahmen,
5. die Daten der beruflichen Tätigkeit und
6. Angaben über den Anspruch auf Zuschuss nach diesem Gesetz.

(2) Der Fonds hat im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuschüsse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 6 sowie die Sozialversicherungsnummer des Zuschussberechtigten zu übermitteln.

(3) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten durch den Fonds hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem Fonds zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruchs auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 3 zu übermitteln.

(4) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten und der Sozialversicherungsnummer durch den Fonds haben die Abgabenbehörden des Bundes zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruchs auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 4 zu übermitteln.

Abgabenbefreiung

§ 14.(1) Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln.

(2) Es sind befreit:

1. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
2. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den Rechtsgebühren,
3. Eingaben an den Fonds von den Stempelgebühren.

(3) Die Beitragszuschüsse sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

§ 15.(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;
2. die Erfüllung der dem Fonds obliegenden Aufgaben und
3. die Gebarung des Fonds.

(3) Im Rahmen der Aufsicht obliegt der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur:

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
2. die Genehmigung des Jahresbudgets;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. die Entlastung des Kuratoriums.

(4) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr/ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich vorzulegen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Jahresbudgets hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

3. Abschnitt: Leistungen des Fonds

Beitragszuschüsse

§ 16.(1) Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, zur Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit.a ASVG und zur Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 273 Abs. 6 GSVG und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a ASVG.

(2) Solange die Beiträge auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG entrichtet werden, leistet der Fonds vorläufige Beitragszuschüsse.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17.(1) Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

1. Antrag der Künstlerin/des Künstlers;

2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG;
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 2;
4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG.

(2) Der Antrag auf Beitragszuschuss kann beim Fonds oder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt werden.

(3) Bei der Antragstellung sind die vom Fonds aufgelegten Formblätter zu verwenden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamteinkünfte und die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit in den Kalenderjahren, für die ein Zuschuss beantragt wird, sowie die künstlerische Tätigkeit und die damit verbundenen voraussichtlichen Einnahmen darzustellen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist außerdem die künstlerische Befähigung darzustellen und zu belegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen, die zur Feststellung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, zu verlangen.

(4) Der Fonds ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen.

(5) In die Mindesteinkünfte gemäß Abs. 1 Z 2 sind einzurechnen:

1. die Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen;
2. Stipendien und Preise gemäß § 3 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, sofern sie als Einkommensersatz für die Künstlerin/den Künstler dienen.

(6) In Kalenderjahren, in denen für ein Kind der Künstlerin/des Künstlers Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht, erhöht sich die Obergrenze für die Einkünfte gemäß Abs. 1 Z 4 um das Sechsfache des jeweils geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG für jedes anspruchsbegründende Kind.

(7) Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf gesetzliche Alterspension (ausgenommen der Antragstellung) vor oder werden Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen, besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

(8) Wird die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, reduziert sich die Untergrenze der Einkünfte (Einnahmen) entsprechend.

Höhe des Beitragszuschusses

§ 18.(1) Der Beitragszuschuss beträgt 1.026 Euro jährlich. ^{x)}

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung den Betrag gemäß Abs. 1 mit Wirksamkeit des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

(3) Besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht während eines vollen Kalenderjahres, so gebührt der Betrag gemäß Abs. 1 und 2 nur in aliquoter Höhe.

(4) Der Beitragszuschuss gebührt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 maximal nur in der Höhe, in der die Künstlerin/der Künstler auf Grund ihrer/seiner Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 wie folgt Beiträge zur Pflichtversicherung zu leisten hat:

1. zur Pensionsversicherung,
2. zur Krankenversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 nicht ausgeschöpft wurde und
3. zur Unfallversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 und 2 nicht ausgeschöpft wurde.

×) Seit 1. Jänner 2010 beträgt der Beitragszuschuss € 1.350 jährlich (BGBl. II Nr. 473/2009).

Entstehen und Ende des Anspruchs auf Beitragszuschuss

§ 19.(1) Der Anspruch auf Beitragszuschuss besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren liegen. Dies gilt jedoch nicht für vor dem 1. Jänner 2001 liegende Zeiträume.

(2) Wird das Bestehen der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG für in der Vergangenheit liegende Zeiträume festgestellt, so besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für diese Zeiträume ein Anspruch auf Beitragszuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Betroffene innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Pflichtversicherung einen entsprechenden Antrag auf Beitragszuschuss stellt. Weiters darf die Annahme des Nichtbestehens einer Pflichtversicherung nicht darauf zurückzuführen sein, dass die/der Betroffene gesetzliche Meldepflichten verletzt oder unwahre oder unvollständige Angaben über ihre/seine Einkünfte (Einnahmen) gemacht hat. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 20.(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 stellt der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid das Bestehen des Anspruchs auf Beitragszuschuss dem Grunde nach fest. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(2) Ist das Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 strittig, hat der Geschäftsführer unverzüglich die zuständige Kurie zur Abgabe eines entsprechenden Gutachtens aufzufordern. Hat diese Kurie im Gutachten das Fehlen der Voraussetzungen festgestellt, so hat der Geschäftsführer auf schriftlich begründetes Verlangen des Antragstellers ein Gutachten der Berufungskurie einzuholen.

(3) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist vom Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.

Auszahlung des Beitragszuschusses

§ 21.(1) Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss bescheidmäßig gemäß § 20 dem Grunde nach festgestellt, so wird der Zuschuss in der gemäß § 18 entsprechenden Höhe auf die Dauer der Ausübung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden künstlerischen Tätigkeit und des Vorliegens der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt. Wurde rechtskräftig eine Rückzahlungsverpflichtung festgestellt

und auf diese nicht verzichtet, so hat die Auszahlung erst zu erfolgen, nachdem die/der Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung einer allfälligen Ratenbewilligung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung nachgekommen ist.

(2) Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Soweit Beiträge zur Pflichtversicherung an andere gesetzliche Sozialversicherungsträger zu leisten sind, hat die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemäß § 18 Abs. 4 die entsprechenden Beitragszuschussteile an diese weiterzuleiten. Über die Zahlungsmodalitäten ist eine Vereinbarung mit dieser Anstalt zu treffen.

(3) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat der betreffenden Künstlerin/dem betreffenden Künstler die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeiträge vorzuschreiben.

(4) Der Zuschussberechtigte darf den Anspruch auf Beitragszuschuss rechtswirksam weder übertragen noch verpfänden.

(5) Wurde die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) oder Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) jeweils in fünf Kalenderjahren, für die der Zuschuss gewährt wurde, überschritten bzw. nicht erreicht, so ist der Zuschuss ab dem der Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr jeweils erst nach Nachweis der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit im Nachhinein für das betreffende Kalenderjahr zuzuerkennen.

Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten

§ 22.(1) Personen, für die ein Zuschuss gemäß § 21 geleistet wird, haben alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruchs auf Zuschuss von Bedeutung sind, nach deren Eintritt unverzüglich dem Fonds zu melden.

(2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen einem Monat wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Nachweise über die Einkünfte und, falls vorhanden, Steuerbescheide zur Einsicht vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Betroffenen kann die Frist gemäß Abs. 2 bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Fonds verlängert werden.

(4) Wird den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das Erlöschen des Anspruchs gemäß Abs. 4 steht einer neuerlichen Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und Durchführung eines Verfahrens gemäß § 20 nicht entgegen.

Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a.(1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

(2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.

(5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

Rückzahlung der Beitragszuschüsse

§ 23.(1) Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt geleistet wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung rückzuzahlen. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragszuschüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden. Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss erloschen, da die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) überschritten oder die Untergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) unterschritten wurde, so besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur in der Höhe des Betrages, in dem die Obergrenze überschritten oder die Untergrenze unterschritten wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung ist auf Antrag des Betroffenen vom Fonds mit Bescheid festzusetzen. Der Fonds entscheidet in erster und letzter Instanz. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(3) Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen die Rückzahlungsforderung stunden oder deren Zahlung in Raten bewilligen, wenn

1. die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung des fälligen Rückforderungsbetrags für den Betroffenen mit erheblichen Härten verbunden wäre und
2. die Einbringlichkeit der Rückforderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.

(4) Der Fonds darf auf Ersuchen der/des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre. Besteht die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund des Nichterreichens der Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8), ist weiters zu berücksichtigen, ob im betreffenden Kalenderjahr die Künstlerin/der Künstler

1. aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte oder

2. durch Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit diese Untergrenze erreicht hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht ist von der Künstlerin/vom Künstler nachzuweisen. Im Fall der Z 2 hat die Künstlerin/der Künstler außerdem glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie/er davon ausgegangen ist, im betreffenden Kalenderjahr Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit in der Höhe gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 zu erreichen. Wurden die Gründe glaubhaft dargelegt, hat der Fonds zu verzichten, wobei ein Verzicht auf Rückforderung gemäß Z 2 insgesamt fünfmal zulässig ist.

(5) Der Fonds darf die Einziehung einer Forderung von Amts wegen einstellen, wenn

1. der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
3. Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

(6) Der Fonds darf auf die von ihm zu leistenden Beitragszuschüsse gegen die vom Betroffenen zu leistenden Rückforderungen (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren) aufrechnen, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist.

(7) Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Entstehens. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.

(8) Zur Eintreibung der Forderungen des Fonds auf Grund der Rückerstattungsbescheide ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

§ 24.(1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 3 verpflichtet und hat die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

(2) Erfolgt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter Hinweis auf die behauptete Künstlereigenschaft im Sinne des § 2, so hat die Sozialversicherungsanstalt den Fonds hievon zu verständigen und ihm die vorhandenen Unterlagen und Belege, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 nützlich sein könnten, vorzulegen. Darüber hinaus hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Fonds zu unterstützen und auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen beziehungsweise unaufgefordert jene Tatsachen oder sonstigen Umstände mitzuteilen, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 maßgeblich sind.

(3) Anträge auf Beitragszuschuss, die gemäß § 17 Abs. 2 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebracht wurden, sind von dieser mit den vorhandenen Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Fonds weiterzuleiten.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 25. Die Abgabenbehörden des Bundes sind zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 4 verpflichtet und haben die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26.(1) Freiberuflich tätige bildende Künstler gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG in der Fassung zum 31. Dezember 1999, die auf Grund dieser Tätigkeit gemäß § 273 Abs. 5 leg. cit. zum 31. Dezember 2000 nach dem GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, gelten als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1.

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist ermächtigt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.b.H. (L.V.G.) für folgende Zwecke Zuschüsse zu gewähren:

1. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung von Personen, die
 - a) einen beträchtlichen Teil ihres Lebens als Autoren oder Übersetzer urheberrechtlich geschützter Werke, die in Form von Büchern oder diesen gleichgestellten Publikationen veröffentlicht worden sind, tätig waren,
 - b) das 738. Lebensmonat überschritten haben,
 - c) auf Grund der Tätigkeit gemäß lit.a keinen Anspruch auf eine gesetzliche Pensionsleistung haben und
 - d) bedürftig sind.
2. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Berufsunfähigkeitsversorgung von bedürftigen Personen gemäß Z 1 lit.a, die dauernd oder vorübergehend unfähig sind, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen.
3. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Hinterbliebenenversorgung von bedürftigen Hinterbliebenen von Personen gemäß Z 1 lit.a.
4. Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem GSVG an Personen, die auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 1 lit.a nach dem GSVG pflichtversichert sind.
5. Zur Gewährung von Zuschüssen an Personen gemäß Z 1 lit.a, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Im Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft sind die näheren Regelungen über die Zuschussgewährung festzulegen.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 27. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die anderen nach diesem Gesetz zuständigen BundesministerInnen sind ermächtigt, nach Kundmachung dieses Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fonds zum 1. Jänner 2001 ordnungsgemäß seine Tätigkeit aufnehmen kann. Insbesondere kann der Bundeskanzler die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen erlassen. Weiters können die Mitglieder der Fondsorgane sowie der Geschäftsführer auch vor dem 1. Jänner 2001 bestellt werden.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30.(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 55/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 192/1994, außer Kraft.

(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Es treten mit 1. Jänner 2008 § 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 3, 5 bis 8, § 18 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 in Kraft. Diese Bestimmungen gelten für die Kalenderjahre ab 2008. Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 bestellten Mitglieder gelten als vom Österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt. Die derzeitigen Kurien nehmen die Aufgaben bis zur Konstituierung der Kurien gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 wahr, wobei die neu zu entsendenden Mitglieder auf die Restdauer der derzeitigen Funktionsperiode zu bestellen sind. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die nachträgliche Auszahlung des Beitragszuschusses gemäß § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 sind die Kalenderjahre mit zu berücksichtigen, in denen vor dem 1. Jänner 2008 die Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht oder die Obergrenze der Einkünfte überschritten wurde.

(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 und 25 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 24 die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 der die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich des § 27 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und
6. im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010

I. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinien gelten für folgende Förderungen gemäß Kunstförderungsgesetz, BGBl Nr. 146/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2000
 - 1.1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
 - 1.2. Sonstige Geld- und Sachzuwendungen
 - 1.3. Zuschüsse für den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien
 - 1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
 - 1.5. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse
 - 1.6. Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
 - 1.7. Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
 - 1.8. Vergabe von Stipendien
2. Für die Förderung der Kunstsparte Film gelten die „Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Filmförderung“, die als ergänzender Teil dieser Richtlinie gelten. (Siehe Anhang)
3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) trägt dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

II. Förderung durch Zuwendungen und Zuschüsse (Punkt I. 1.1. bis 1.5.) für Leistungen und Vorhaben

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Zuwendungen und Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen und zur Verwirklichung eines der in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Kunstförderungsgesetz normierten Ziele beitragen.
- 1.2. Die Förderung der Infrastruktur und des laufenden Betriebes (Jahrestätigkeit) darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß Punkt 1.1. ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) diese Aufgaben nachhaltig und ungeschmälert wahrnehmen. Bei Unterschreitung dieses Zeitraums behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Rückforderung der Förderungsmittel vor.
- 1.3. Förderungen nach diesem Abschnitt dürfen außerdem nur gewährt werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag;
 - b) wenn gem. § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz aus der Situation des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder aus dem zu fördernden Vorhaben zu schließen ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und es bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist;
 - c) als Ergänzung von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, Leistungen der Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter;

- d) wenn der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus seinem/ihrer Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
- e) wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;
- f) wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt wird;
- g) wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung früherer Förderungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fristgerecht und vollständig eingelangt ist.

Von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin kann, soweit es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist, abgesehen werden. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist; auf Leistungen sonstiger Dritter, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen gemäß der §§ 1 und 2 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz zukommt.

1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sind an Stelle von Zuschüssen gemäß Punkt I.1.1. und 1.2. zu gewähren, wenn aufgrund der zu erwartenden Einnahmen aus dem zu fördernden Vorhaben eine Tilgung des Darlehens zu erwarten ist.

1.5. Die Förderungsmittel sind von den Förderungswerbern/Förderungswerberinnen so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in jedem Falle unzulässig.

1.6. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zur im Zusageschreiben angegebenen Frist unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Im Endkostenstand sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

1.7. Mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

2. Antragstellung für Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

2.1. Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen.

2.2. Der Antrag ist mit dem in der Anlage zu den Richtlinien enthaltenen Formular samt Förderungsbedingungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) zu stellen.

2.3. Das Formular ist vollständig ausgefüllt von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Förderungswerber/die Förderungswerberin die auf der Rückseite des Formulars angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

2.4. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens bzw. auf Förderung der Jahrestätigkeit ist daher so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projektes) bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Die Einreichtermine, die auf der Homepage der Kunstsektion veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

2.5. Dem Formular sind anzuschließen:

- a) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens; bei zu fördernder Jahrestätigkeit die Beschreibungen der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll;
- b) die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung);
- c) Angaben zum Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens;
- d) bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
- e) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die der Förderungswerber/die Förderungswerberin für das zu fördernde Vorhaben (bzw. die zu fördernde Jahrestätigkeit) bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will sowie
- f) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin durch die öffentliche Hand in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat;
- g) bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes, der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

2.6. Allfällige sonstige Einreichbedingungen werden je nach Förderungsart auf der Homepage der Kunstsektion unter der jeweiligen Abteilung veröffentlicht und sind zu berücksichtigen.

3. Förderungsvereinbarung bei Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis I.1.5.

3.1. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, des Förderungsantrages und des konkreten Vorhabens oder Förderungszweckes;
- b) maximale Förderungssumme;
- c) Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsauszahlung, wobei

die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 10 % der Förderung (je Vorhaben) erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;

d) Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;

e) bei Darlehen die Rückzahlungsraten und Zahlungstermine für die Raten;

f) allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrages ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

3.2. Änderungen oder Ergänzungen einer Förderungsvereinbarung haben im Wege einer Zuschrift zu erfolgen und gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen durch den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin schriftlich widersprochen wurde.

3.3. Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vor, eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin zu unterfertigen ist.

3.4. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen.

3.5. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

4. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

4.1. Für die Überprüfung von Nachweisunterlagen (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit einzurichten.

4.2. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die Besichtigung der künstlerischen Leistung zu gestatten. In jedem Fall sind bis zu dem in der Zuschrift angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens und bei Förderungen der Jahrestätigkeit die Vorhaben und Tätigkeiten während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch einen Bericht oder auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

4.3. Um die Erfüllung der Nachweiskontrolle zu erleichtern und eine gleichartige Vorlage von Nachweisunterlagen für alle Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen, gleich welcher Kunstsparte, zu gewährleisten, stellt die Nachweiskontrolle Informationsmaterial und Formulare (z.B. „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“, Formular „Belegaufstellung“, diverse Muster usw.) auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung.

4.4. Grundsätzlich ist zwischen dem Nachweis von Projektförderungen und dem Nachweis von Jahrestätigkeiten zu unterscheiden.

4.5. Für Projektförderungen, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

a) bei einer Förderungssumme bis € 4.000 je Vorhaben kann von der Vorlage der Finanznachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichts, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, vorzusehen;

b) bei einer Förderungssumme über € 4.000 je Vorhaben ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, sowie eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrunde liegenden Originalbelege sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) auf Verlangen zu übermitteln.

c) Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin zu verpflichten, diese Mittel dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur anzuzeigen und gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

4.6. Für die Förderungen von Jahrestätigkeiten gilt, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch

a) Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten,

b) einen Jahresabschluss, entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F., Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs i.d.g.F.), sowie

c) eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung bzw. eine geeignete, im Einzelnen festzulegende Darstellung zu erfolgen hat.

4.7. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten:

a) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/Ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

b) Alle Bücher und Belege sowie sonstige in den Punkten 4.5. und 4.6. genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der För-

derungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

4.8. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel jeder einzelnen Förderungsvereinbarung ist gesondert nachzuweisen, dabei sind die Unterlagen vollständig, fristgerecht und unter Angabe der Geschäftszahl der Förderungszuschrift (Förderungsvertrag) mit getrennter Post direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln.

4.9. Für Finanznachweise gilt: Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen sind.

4.10. Für die Vorlage von Belegen gilt:

- a) Die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
- b) Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 4.3. bereitgestellten Formulars „Belegaufstellung“ anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
- c) Die Belegaufstellung ist zu unterschreiben.
- d) Es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte, etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Begünstigten/der Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.
- e) Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. „Betrag erhalten am ...“ inkl. Unterschrift des Begünstigten mit Ortsangabe oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
- f) Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
- g) Ist ein Förderungsnehmer/eine Förderungsnehmerin vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen.

4.11. Beim Nachweis von Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind die Reisegebühren jedenfalls nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 i.d.g.F. für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

4.12. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur teilt dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

5. Zusätzliche Bestimmungen für mehrjährige Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

5.1. Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Bundes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur unter folgenden Voraussetzungen für maximal drei Jahre zulässig:

- a) die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 1. sind erfüllt, wobei Förderungen für Einzelvorhaben, die über mehrere Jahre abgewickelt werden müssen, vorrangig gegenüber von Förderungen der Jahrestätigkeit zu gewähren sind;

- b) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeiten erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet;
- c) aufgrund der Bonität des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin kann angenommen werden, dass dieser/diese auch in Hinkunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist und
- d) die mit der Förderungszusage verbundene Vorbelastung ist nach § 45 Bundeshaushaltsgesetz zulässig.

5.2. Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrages (Punkt II.2.1. und 2.2.) und die Bestimmungen gemäß Punkt II.3.1. und 3.3. zu enthalten hat. Weiters sind die Legung von Zwischenberichten und von Zwischenabrechnungen (mindestens ein Bericht und eine Zwischenabrechnung pro Vertragsjahr) sowie die alljährliche Konkretisierung eines zeitgerecht vorzulegenden Jahresprogramms samt Jahresvoranschlag und Finanzierungsplan, der vorab durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigungspflichtig ist, zu vereinbaren.

5.3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmvorschau sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag aufzulösen.

6. Rückzahlung der Förderung

6.1. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a) Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
- b) er/sie seinen/ihren Verpflichtungen gemäß II.3.4. sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß II.4.2., 4.5. bis 4.7. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
- c) über sein/ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
- d) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f) der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- g) von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß II.3.5. nicht eingehalten wurde;
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden.

Trifft Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinnt.

III. Förderung durch Ankauf und Auftrag zur Herstellung von Kunstwerken (Punkt I. 1.6. und 1.7.)

Bei Förderung durch Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem Folgendes zu vereinbaren ist:

- a) ein dem künstlerischen Wert des Werkes entsprechendes Entgelt, das innerhalb angemessener Frist nach Lieferung des Werkes fällig wird;
- b) die Lieferung unter Festlegung eines angemessenen Liefertermins auf Kosten und Gefahr des Künstlers/der Künstlerin an einen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten Ort im Inland. Von der Lieferung auf Kosten des Künstlers/der Künstlerin kann abgesehen werden, wenn es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- c) die Gewährleistung des Künstlers/der Künstlerin, dass das Werk frei von Rechten Dritter und unbelastet ist. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) nimmt der Künstler/die Künstlerin zur Kenntnis, dass zwischen der Republik Österreich und der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) ein Rahmenvertrag mit der Einräumung der Werknutzungsbewilligungen abgeschlossen wurde;
- d) die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen lt. gültigem Kaufvertrag;
- e) die Verpflichtung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, bei Reproduktionen an geeigneter Stelle den Künstler/die Künstlerin bzw. die Verwertungsgesellschaft anzuführen;
- f) das Recht des Künstlers/der Künstlerin, das Werk gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Versicherung) in zu vereinbarenden Zeitabständen für Ausstellungen auf jeweils maximal sechs Wochen auszuleihen, wenn keine wichtigen Interessen des Bundes entgegenstehen.

IV. Gewährung von Stipendien (Punkt I. 1.8.)

1. Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Entwicklung des Künstlers/der Künstlerin im künstlerischen Schaffen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz 1988 gefördert wird.

2. Die Stipendien können für folgende Aufwendungen des Künstlers/der Künstlerin gewährt werden:

- a) als Zuschuss zum Lebensunterhalt;
- b) als Zuschuss zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen;
- c) als Zuschuss zu Aufenthaltskosten im Ausland;
- d) als Zuschuss zu den Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt.

3. Das Stipendium kann auch für mehrere Zwecke gemäß IV.2. gewährt werden.

4. Ein Stipendium darf nur auf Antrag mittels dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aufgelegten Formular gewährt werden. Für ein Stipendium, das aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eines Förderungsprogramms im Wege einer Jury ermittelt wurde, ist kein gesondertes Antragsformular erforderlich.

5. Bei Stipendien gemäß IV.2. lit. a bis c über mehr als drei Monate und bei Stipendien von insgesamt mehr als € 1.000 hat der Stipendienempfänger/die Stipendienempfängerin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Stipendiums einen Bericht über sein/ihr künstlerisches Schaffen während des Stipendiums zu legen (Formular siehe Homepage).

6. Bei Stipendien für Zwecke gemäß IV.2. entfällt der Nachweis der widmungsge-
mäßigen Verwendung im Sinne des Punktes II.4. generell.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinien und der Anhang betreffend die Filmförderung treten mit 30. September 2010 in Kraft und gelten für eine Dauer von zehn Jahren.

Anhang gemäß I.2. der Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz betreffend die Filmförderung

1. Allgemeines

1.1. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (siehe Punkt 2) zu fördern, und Talente des österreichischen Nachwuchses bei der Entwicklung der eigenen, subjektiven Filmsprache zu unterstützen.

1.2. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Förderungstätigkeit ist das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Demnach dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse sind und die innovativen Charakter haben. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein individueller Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

1.2.1 Kumulation

Eine kumulative Förderung für Filmprojekte aus Mitteln der Filmabteilung und des ÖFI, oder der Filmabteilung und des RTR ist nicht möglich. Wurden von der Filmabteilung Förderungsmittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung von anderen Förderungsgebern – ausgenommen aus Mitteln des Film/Fernsehabskommens – ohne die Filmabteilung der Kunstsektion finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag, vom Tage der Auszahlung an mit 3% über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst, zurückzuzahlen. Im Gegensatz dazu sind Förderungsmittel der Filmabteilung und der FISA (Filmstandort Austria) für Filmprojekte sehr wohl möglich.

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind primär einzelne Filmkunstschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert auch auf Video gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern die Entwicklung und Herstellung bereits nach diesen Richtlinien gefördert wurden) verwerten wollen.

Die Antragsberechtigung von juristischen Personen (z.B. GmbH) ist ausschließlich nur dann gegeben, wenn die Person, die bei diesem Projekt Regie führt, die öster-

reichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Herstellung eines innovativen Vorhabens ohne juristische Person nicht gewährleistet wäre und der/die österreichische Produzent/Produzentin alleiniger Produzent/alleinige Produzentin (100 %) oder Mehrheitsproduzent/Mehrheitsproduzentin im Mindestausmaß von 51 % ist. Wird das Vorhaben zu mehr als 50 % von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, obliegt es dem Filmbeirat zu beurteilen, ob zur Weiterentwicklung österreichischer Regisseure/Regisseurinnen eine Förderung empfohlen werden kann. Darüber hinaus ist ein österreichisches Ursprungszeugnis vorzulegen. Internationale Co-Produktionen können dann nicht gefördert werden, wenn der österreichische Beitrag lediglich ein finanzieller ist.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben und in diesem Zeitraum Deviseninländer/Deviseninländerinnen waren.

1.3.1. Studierende Personen, die filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Studium an der Kunstuniversität mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, können nur gefördert werden, wenn es sich um den Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- und Masterstudium) mit besonderer künstlerischer Qualität handelt, oder wenn diese mit der/den letzten Arbeiten zur Viennale, Diagonale oder Crossing Europe eingeladen waren. So genannte Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.

1.4. Adressänderung/Geschäftszahl

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei sämtlichen Zuschriften, die Förderungen betreffen, ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) des Genehmigungsschreibens anzuführen.

2. Förderungsgegenstand

2.1. Subsidiarität

Förderungsvoraussetzung ist, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin auch Förderungen bei Ländern und Gemeinden beantragt hat.

2.2. Sparten

In den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm („Film“ inkludiert auch auf HDV/DV/Video etc. gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Sparten gefördert:

1. Drehbuch
2. Projektentwicklung
3. Herstellung
4. Festivalverwertung
5. Kinostart
6. FAZ

Unterstützt werden ausschließlich Projekte:

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht durchgeführt werden könnten (siehe § 4 (2) KFG);
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise eigenständige und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen, die in Bezug auf Technik, Ästhetik, Mittel, Material und Inhalte Werke versprechen, die den künstlerischen und kulturellen Traditionen des Kinos, dessen

- eigenständiger Ausdrucksform und deren zeitgenössischen Weiterentwicklungen folgen;
- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, welche die Lebenswirklichkeit eines potentiellen Publikums berühren;
- die insgesamt Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren;
- die vorwiegend für die Distribution im Kino und/oder den Einsatz bei genrespezifischen Festivals konzipiert sind.

Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

- (Kurz)Spielfilme: (3 Minuten bis „abendfüllend“) weisen unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen des Geschichtenerzählens und der Realitätswahrnehmung auf und sind Filme, die nicht auf eine populäre oder längst etablierte Erzählweise vertrauen, sondern in individuell entwickelter „Sprache“ das Fiktionale mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays verknüpfen.

- Kurzer Dokumentarfilm: inhaltlich und formal hochgradig persönliche, mit minoritärem Blick ausgestattete Produktionen als Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Gedächtnis, gestalterisch abseits gängiger Formen, in denen sich das kommerzielle Kulturerbe zu verfestigen trachtet.

- Langer Dokumentarfilm: (ab einer Länge von 70 Minuten) ist ein Werk, das eine intensive Recherche, den reflektierten Einsatz filmischer Ausdrucksmittel und eine eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation aufweist und das autonom in die Realität eintaucht, sie reflektiert abbildet und das Gefundene der Essenz entsprechend zur Erzählung montiert. Keinesfalls berücksichtigt werden flüchtig gecoverte Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen.

- Avantgarde, Experiment, Animation: ist jene radikale Filmkultur, die sich als autonome kinematografische Kunstform etabliert hat. Die inhaltliche Anforderung dieses Genres manifestiert sich in der Genuinität avantgardistischer Arbeiten, in denen die Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten ausgelotet werden, sondern vielmehr in einer rigorosen Befragung des Mediums Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks ihren Niederschlag finden.

3. Ausschließungsgründe

3.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- die kalkulatorisch nicht entsprechen,
- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag,
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und geringe künstlerische Qualität aufweisen,
- deren Produktionsgesamtkosten über € 500.000 (Richtwert) liegen respektive Co-Produktionen bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über € 500.000 (Richtwert) liegt,
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater oder im öffentlichen Raum sowie für den Unterrichts-, Informa-

tions- und Internetbereich, ebenso Musikvideos oder Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient, sowie
– Kinder- und Jugendprojekte und Anträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung (siehe auch „Studierende“).

3.2. Abgrenzung

Projekte, die eine Mitfinanzierung des Förderungsgebers für die spätere Herstellungsförderung (z.B. Fernsehauswertung) ausschließen (siehe auch Punkt 2.2), können auch in der Entwicklung (Drehbuch, Konzept, Projektentwicklung, Übersetzungen, Reisekosten etc.) nicht berücksichtigt werden.

3.3. Genre/Erstlinge

Projekte von Personen, die noch keinen Film (oder keinen Film im betreffenden Genre) realisiert haben, können nur dann gefördert werden, wenn ein Teil des zu realisierenden Projekts schon gedreht ist und als Rohschnitt vorgelegt wird bzw. sowohl technisch als auch ästhetisch überzeugendes Recherche- bzw. Vordrehmaterial in Laufbild vorgelegt wird. Gegebenenfalls kann die Heranziehung von professionellem Dreh- und Schnittpersonal zur Förderungsbedingung gemacht werden.

3.4. Förderungsautomatik

Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Projektentwicklungsförderung bedingt keinesfalls Herstellungsförderung. Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Unbeschadet Pkt. 7.1. hat zur Prüfung der Unmittelbarkeit die Regie führende Person (FörderungswerberIn) bei Anfrage des Förderungsgebers laufend Auskunft nach Quantitäten von Arbeit und Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt zu geben. Ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine juristische Person, ist diese Auskunftsverpflichtung der Regie führenden Person im Vertrag (Regievertrag) zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und Regie zu übertragen.

Kosten, die unangemessen kalkuliert sind, werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt.

4.1. Sachgüter

Bezüglich Sachgütern wie (Fach)Literatur, Kameras, Schnittsysteme, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur eine allfällige Anmietung zu den ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden.

4.2. Eigenmittel/Rückstellungen

Kalkulierte Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind auszuweisen – es ist genau zu bezeichnen, welche Kostenstelle(n) in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen wird/werden. Die im Finanzierungsplan angegebenen Beträge müssen mit den in der Kalkulation bezeichneten Beträgen übereinstimmen.

4.3. Eigenleistung

Gemäß §4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz sind von Förderungswerbern/Förderungswerberinnen angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass auf Grund der ökonomischen Situation der Förderungswerber/Förderungswerberinnen Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

4.4. Honorare und sonstige Kosten

Als Fertigungsgemein-/Handlungskosten werden maximal 7,5 % der Nettofertigungskosten anerkannt. Die Produktionskosten sollten € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten bzw. sollte bei Co-Produktionen der österreichische Anteil € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten. Die Herstellungsleitung und Produzentenhonorar sind rückzustellen respektive als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Gerätemieten werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80 % der branchenüblichen Mietsätze anerkannt.

Als maximale Gage/Honorar bei Verfilmung für das Konzept (Dokumentarfilm lang) können – insbesondere dann, wenn es sich bei Autor/Autorin und Regisseur/Regisseurin um keine Personalunion handelt – € 13.000, bei Verfilmung eines Drehbuches (Spielfilm lang) € 16.000 anerkannt werden. Davon werden die Beträge abgezogen, die vom Förderungsgeber oder anderen Förderungsstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei Projektentwicklung zuerkannt wurden.

Netto-Fertigungskosten in €	420.000	350.000	300.000	bis 200.000
Konzept Höchstsatz Dokumentarfilm lang	13.000	12.000	11.000	10.000
Drehbuch Höchstsatz Spielfilm lang	16.000	15.000	14.000	14.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Spielfilm lang	28.000	25.000	23.000	20.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Dokumentarfilm lang	25.000	22.000	20.000	15.000

Für Regie Spielfilm (lang) können bei Nettofertigungskosten von € 420.000 als maximale (inkl. Sonderzahlungen und Überstundenabgeltung) Gage (zuzüglich nur noch Lohnnebenkosten) € 28.000, für Regie Dokumentarfilm (lang) € 25.000 anerkannt werden, usw. (siehe oben). Die Drehbuch/Konzeptgagen bleiben bei Langfilmen gleich. Bei kürzeren Filmen fallen alle Gagen aliquot.

4.5. Tätigkeitskumulation

Übt eine Person zur gleichen Zeit mehr als eine Funktion aus (wenn z. B. Produktion/Regie/Kamera von einer Person getätigt werden), können maximal 150 % der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

4.6. Stabliste

Jeder Einreichung ist eine vorläufige Stabliste anzuschließen. Bei der Abrechnung müssen die endgültige (produktionsrelevante) Stabliste und die Rechnungslegung der genannten Personen übereinstimmen.

4.7. Vorsteuerabzugsberechtigung

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht tatsächlich zurück erhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Brut-

toentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

5. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von Geldzuwendungen zu den geplanten Projekten im Sinne des §3 Abs. 1 Z 1 Kunstförderungsgesetz BGBl. Nr. 146/1988 in der jeweils geltenden Fassung.

6. Förderungshöhe

6.1. Drehbuch

Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert). Die maximale Förderungshöhe für Langfilm beträgt € 5.000. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf den Höchstsatz.

6.2. Projektentwicklung

Maximale Förderungshöhe Experimentalfilm: projektbezogen

Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Spielfilm: € 20.000 (Kurzfilme adäquat weniger)

Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Dokumentarfilm: € 10.000 (Kurzfilme adäquat weniger)

Überschreiten die Gesamtkosten der Entwicklung € 40.000, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Die maximale Förderungshöhe kann nur dann zuerkannt werden, wenn die gesamten Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand für Recherchen und Erstellen des Konzepts) € 5.000 nicht überschreiten und der Differenzbetrag nachvollziehbar aus Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/Videomaterial respektive notwendige Mieten für Kamera oder Tongeräte) besteht. Sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von € 5.000.

6.3. Herstellung

Maximale Förderungshöhe: € 60.000 (für Einzelpersonen bei Langfilmen)

Maximale Förderungshöhe: € 100.000*) (für Produktionsfirmen bei Langfilmen)

*) Kann in Sonderfällen nach Beiratsempfehlung und Rücksprache mit der Ressortleitung überschritten werden.

6.4. Festivalverwertung

Maximale Förderungshöhe: € 15.000 (für Langfilme)

6.5. Kinostart

Maximale Förderungshöhe: € 20.000 (Langfilm – kürzere Filme entsprechend weniger). Projektadäquat kann der Beirat empfehlen, bei entsprechendem Verwertungskonzept den Höchstsatz um bis zu 50 % überschreiten.

Kosten für eine Website werden bis zu einer Höhe von maximal € 1.000 und Kosten für Ansichtskopien (DVDs) bis zu einer Höhe von maximal € 500 anerkannt.

7. Verpflichtungen der FörderungswerberInnen

7.1. Gewährung einer Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsersuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzeigt und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 3 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben dies auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. den Förderungsgeber ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
6. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
7. über einen Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt und
8. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.5. übernimmt.
9. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
10. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden,
 - a) seine/ihre Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;
 - b) Reisegebühren maximal in der Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung, verrechnet; in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in

diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisgebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,

11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt.

7.2. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurück zu erstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Förderungsgeber nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden,

2. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

3. der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

4. über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5. der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. die Leistung von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 7.1.7. nicht eingehalten wurde,

9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden,

11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

12. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden

In den Fällen der Punkte 1 bis 3, 6, 8 und 10 bis 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber/die Förderungswerberin oder

solchen Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungswerber/die Förderungswerberin in den Fällen der Punkte 4, 5, 7 und 9 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

7.3. Abrechnung Allgemein

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen, Prämienrückvergütungen, Verkauf von Gegenständen (Fundus etc.), Rechten (Musik etc.), Werbung, Sponsorenleistungen etc. müssen gesondert ausgewiesen werden. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungübersicht, saldierte Original-Rechnungsbelege etc. sind zu gegebener Frist unaufgefordert zu übermitteln. Die Auflagen im Zugeschreiben sowie die Kalkulationen, die Ausführungen im Förderungsansuchen, der Projektbeschreibung, dem Konzept/Drehbuch sind für den Nachweis der widmungsgemäßigen Verwendung maßgebend.

7.4. Filmsichtung („Abnahme“)

Ab dem Stadium Feinschnitt/Fertigstellung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen Sichtungstermin zu vereinbaren. Sollte ein Ansuchen auf Festival-/Verwertungs- oder Kinostartförderung gestellt werden, kann dieses auch außerhalb der Einreichtermine nach Filmsichtung behandelt werden (ohne Sichtung sind die Anträge sechsfach zu den üblichen Beiratsterminen einzureichen). Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung von sechs DVDs des fertigen (Titel, Logos etc.) Filmes.

7.5. Abrechnungstermine

Der für den Verwendungsnachweis (Subventionsabrechnung) vorgeschriebene Termin ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist unaufgefordert unter Anführung der Gründe ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung beim Förderungsgeber (BMUKK, Abteilung V/3) einzubringen.

7.6. Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung

Für die Abrechnung ist dieselbe Kalkulation (Exceldatei) zu verwenden, mit der eingereicht und auf Grund der gefördert wurde. Dieser ursprünglichen Kalkulation sind die tatsächlich verbrauchten Gelder unter denselben Begriffen/Posten gegenüber zu stellen. Neben der Gegenüberstellung Kalkulation – Abrechnung ist bei Vorlage von mehreren Rechnungen eine ziffernmäßige Belegaufstellung anzuschließen. Diese Aufstellung muss in Gruppen nach dem Ausgabezweck und somit

der Kalkulationsvorlage geordnet sein. Die fortlaufende Nummerierung der Belege muss mit den Ziffern der Aufstellung korrespondieren.

7.7. Originalbelege

Es werden nur Originalbelege anerkannt. Die Originalrechnungen müssen den Förderungswerber/die Förderungswerberin als Zahlungspflichtigen ausweisen, firmenmäßig gefertigt sein und die Art der zugrunde liegenden Leistung/Lieferung angeben. Leistungen und Lieferungen müssen mit der im Ansuchen und im Genehmigungsschreiben angeführten Widmung (Zweck) der Förderung übereinstimmen, also sachlich und inhaltlich der Förderungszusage zuordenbar sein.

7.8. Saldierungsnachweise

Den Originalrechnungen sind die Saldierungsnachweise wie z.B. Zahl- und Erlagschein einschließlich entsprechender Durchführungsbestätigung der Bank bzw. Kontoauszüge, ebenfalls im Original, anzuschließen. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk und einen Stempel der Firma aufweisen (Quittung). Bei Auszahlungen an Personen hat den Empfang des Betrages immer der Letztempfänger/die Letztempfängerin zu bestätigen.

7.9. Honorarnoten

Honorarnoten und Belege über Zahlungen für Aushilfsarbeiten müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der tatsächlichen Betragsempfängers/Betragsempfängerin und, falls kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, die Bestätigung aufweisen, dass der erhaltene Betrag von dem Empfänger/der Empfängerin selbst versteuert wird (nur bei in Österreich zur Einkommensteuer veranlagten Personen).

7.10. Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen

Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen (Gasthauszettel, Kassastreifen eines Supermarktes) werden nicht anerkannt. Es sind saldierte Rechnungen erforderlich, aus denen hervorgeht, welche Ware gekauft bzw. welche Konsumation getätigt wurde. Bei Bewirtungen sind unbedingt die Namen der bewirteten Personen und der Grund der Bewirtung anzugeben.

7.11. Taxi- und Flug-Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme von Taxis unumgänglich erscheint, sind die Namen der Fahrgäste, der Grund und die Wegstrecke anzuführen. Ebenso ist bei Inanspruchnahme von Botendiensten der Grund und die Wegstrecke anzugeben. Bei Flügen ist die Original-Rechnung des Reisebüros samt Flugticket und Boardingcard vorzulegen.

7.12. Fremdwährungsrechnungen

Belegen, welche im Ausland auf Fremdwährung ausgestellt sind, ist ein Umtauschbeleg einer Bank anzuschließen, um den tatsächlichen Kurs zur Abrechnung heranziehen zu können. Bei Nichtvorliegen wird vom Förderungsgeber der Mittelkurs des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen.

7.13. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich

übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

7.14. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über 7.16. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber/die Förderungswerberin ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.14.1. Rechte Bildmaterial

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, auch Bildmaterial und das Recht daran zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos für Druckwerke (Folder, Broschüren) etc. dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellen.

7.15. Nennung und Logo des Förderungsgebers

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, nach Zusage einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Nennungen des Vorhabens, egal in welchem Medium, in all dessen Werbemitteln darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens vom Förderungsgeber gefördert wird/wurde. Das Logo ist auch im Nachspann des fertig gestellten Filmes anzubringen.

7.16. Erfolgsmeldung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, dem Förderungsgeber nach Fertigstellung des Films per E-Mail jeweils zu Jahresende bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z.B. TV) oder verliehen wurde und welche Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu verzeichnen sind. Weiters ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

7.17. Audiovisuelles Erbe

Auf Grund der Europarats-Konvention zum Schutz und zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes sind von allen geförderten Filmen Archivkopien herzustellen. Sollte das Endprodukt eines vom Förderungsgeber geförderten Projektes ein 35mm- oder 16mm-Film sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber eine technisch einwandfreie Belegkopie und zur umfassenden Dokumentation eine Stab- und Besetzungsliste, das Drehbuch und die Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Belegkopie werden vom Förderungsgeber gegen Vorlage von Kostenvoranschlägen (für die Archivkopie sind Rabatte in Anspruch zu nehmen) und der späteren Rechnung ersetzt. Der Ankauf ist durch einen Kaufvertrag zu regeln. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, die Belegkopie erst nach Vertragsabschluss in Auftrag zu geben.

Die Konvention bezieht sich auf Celluloid. Im Sinne der Erhaltung wesentlicher

Werke und in Hinblick auf neueste technische Entwicklungen sollten aber auch Filme, deren Endprodukt ein Magnetband ist, für Archivzwecke verfügbar sein. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, von diesen Filmen eine Digi-Beta (oder Beta-SP)-Belegkopie (plus Dokumentation – siehe oben) zu übermitteln. Der Ankauf erfolgt wie oben erwähnt.

Der Rechteinhaber/die Rechteinhaberin räumt dem Bund vertraglich die (Werk) Nutzungsbewilligung zur Vorführung ein – jedoch mit der strikten Beschränkung, dass die jeweilige Vorführung für nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig und überdies nur für wissenschaftliche Zwecke erfolgen darf. Weiters wird, für den Fall des „Untergangs“ des Werkes/der Kopie, das Recht eingeräumt, Sicherungskopien herzustellen, um das Werk für die Nachwelt zu erhalten.

8. Verfahren

8.1. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag kommt mit der Mitteilung der Förderungszusage an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zustande. Der Förderungsvertrag ist nichtig, wenn nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden, die die vom Filmbeirat anerkannten Gesamtkosten maßgeblich überschreiten. Steigen die Gesamtkosten im Falle einer Projektentwicklung um 10 % oder bei einer Herstellungsförderung um 8 %, ist automatisch ein Neuantrag beim Beirat erforderlich (siehe Punkt 2.2 – unterstützt werden ausschließlich... sowie § 4 (2) KFG). Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Förderungsgeber, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Neueinreichung beim Beirat zu fordern.

8.2. Filmbeirat

Der Filmbeirat (siehe Punkt 8) hat die Aufgabe, in Fragen der Filmförderung beratend tätig zu sein. Er gibt auf der Grundlage dieser Richtlinien Empfehlungen ab. Die Förderungsentscheidung trifft die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Filmbeiratsmitglieder werden von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

8.3. Zusammensetzung des Filmbeirats

Der Filmbeirat besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Bereich des Filmwesens. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die Filmbeiratsmitglieder keinen Weisungen, sie geben ihre Empfehlungen ausschließlich auf Grund ihrer Fachkompetenz ab.

8.4. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Filmbeirats sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen projektbezogenen Tatsachen geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Weitergabe sonstiger Details an Förderungswerber/ Förderungswerberinnen und sonstige Außenstehende zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Ausscheiden aus der Funktion.

8.5. Weitere Anforderungen

Stellt der Förderungsgeber zu einem vorliegenden Ansuchen Bedingungen und/ oder erteilt Auflagen wie z. B. dass mit neu erstelltem Konzept noch einmal eingereicht werden kann/soll, wird dies dem Förderungswerber/der Förderungswerberin schriftlich (auch E-Mail) mitgeteilt.

8.6. Wiederholte Einreichung

Wird ein Ansuchen abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderersuchens nur dann, wenn wesentliche inhaltliche, kalkulatorische oder finanzierungsspezifische Parameter von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin optimiert oder entsprechende vom Förderungsgeber erteilte Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden. Diese maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

8.7. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Förderungszusage durch den Förderungsgeber nicht gesichert, kann bei positiver Förderungsentcheidung eine, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin, mit neun Monaten befristete und aufschiebend bedingte Zusage gegeben werden. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn bedingte Zusagen anderer Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber schriftlich (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

8.8. Verlängerung der Befristung

Die bedingte Zusage kann nur über begründetem Ansuchen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erstreckt werden. Innerhalb der gesetzten Frist können bestimmte Bedingungen zu erfüllen sein.

8.9. Erlöschen der Zusage

Stellt der Förderungswerber/die Förderungswerberin kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung, wurde die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraumes die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen, wurden nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die bedingte Zusage automatisch. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage zu verständigen. Eine Zweiteinreichung desselben Projekts ist nicht möglich.

8.10. Auszahlung von Förderungsmitteln

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer (befristeten) Zusage genannte Bedingungen erfüllt und alle schriftlichen Nachweise vorgelegt sind. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Der Förderungsgeber kann sich ausbedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zinsen bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.10.1. Integrale Bestandteile

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Einbringens des Förderungsansuchens geltenden Filmförderungsrichtlinien sind integrale Bestandteile jedes Förderungsvertrages.

8.11. Aussetzen der Auszahlung

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

9. Einreichungen

9.1. Einreichungen allgemein

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden.

9.1.1. Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen

Vor Gewährung der Förderung ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um welche der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie Förderungsgeber im Ausland angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er/sie für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er/sie nachträglich ansucht.

9.1.2. Antragsformular und Kalkulationshilfen

Mit jeder Einreichung ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular abzugeben. Für die Bereiche Projektentwicklung, Herstellung, Verwertung/Kinostart sind die aktuellen Kalkulationshilfen des Förderungsgebers zu verwenden. Die Kalkulationen sind in ihren besonderen Teilen zu erläutern (wer ist wofür Fachberater/Fachberaterin, warum ist diese/jene Technik nötig etc.).

9.1.3. Fremdrechte

Im Fall der geplanten Verwendung von Fremdrechten (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbbarere Nutzungsrechte verwendbare

Bestandteile) im herzustellenden Film sind realistische Summen der zu erwartenden Rechte-/Lizenzkosten zu kalkulieren, widrigenfalls eine Förderung nicht möglich ist. Die Angaben sind möglichst durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung über die Erlaubnis zur Verwendung für diese Rechte zu belegen.

9.1.4. Durchführungszeitraum

Das von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in der Spalte „Durchführungszeitraum“ angegebene Datum ist gleichzeitig der Abrechnungstermin.

9.1.5. Einreichunterlagen allgemein

Die Unterlagen sind sechsfach in A-4 Hochformat, sortiert nach 01-11 in sechs in sich geschlossenen Konvoluten plus sechs Referenz-DVDs vorzulegen.

Allen Einreichungen sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. allgemeines Antragschreiben,
2. ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
3. detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste,
4. technische Angaben zu Film-/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem,
5. Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Angaben über die in Aussicht genommene Verwertung,
6. detaillierte Projektbeschreibung oder Konzept oder Drehbuch,
7. ausführliches inhaltliches Konzept über Struktur und Aufbau des Filmes,
8. visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung,
9. Kostenvoranschläge,
10. Zeitplan,
11. Biographie des Künstlers/der Künstlerin, Lebenslauf,
12. Referenzmaterial (DVDs) der Person, die Regie führen wird, das in einem formalen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt steht (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.).

9.1.6. Termine Filmbeiratseinreichungen

Die Einreichtermine für den Filmbeirat sind 31. Jänner, 31. Mai, 30. September.

Die Ansuchen für den Filmbeirat müssen zu diesen Terminen beim Förderungsgeber (BMUKK, Abt. V/3) tatsächlich eingelangt sein. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht. Unterlagen, die nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind, können erst beim nächstfolgenden Filmbeiratstermin behandelt werden.

9.1.7. Retournierung der Unterlagen/Originale

Schriftliche Einreichungsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen. Die Retournierung von DVDs erfolgt mit der schriftlichen Beantwortung des Ansuchens.

9.1.8. Sitzungstermine/Ergebnisse

Für die Bewertung der Ansuchen durch den Filmbeirat muss mit etwa neun Wochen ab Einreichtermin gerechnet werden. Das jeweilige Ergebnis wird nach der Sitzung innerhalb von ca. fünf Wochen schriftlich mitgeteilt.

9.2. Besondere Einreichunterlagen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird, falls weitere Unterlagen benötigt werden, schriftlich (auch E-Mail) verständigt.

9.2.1. Einreichunterlagen Drehbuch (Kurz)Spielfilm (siehe Punkt 2.2)

Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Treatment (Langfilm 20 Seiten, bei kürzeren Filmen entsprechend weniger)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Buch vorzulegen. Weitere Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.2. Einreichunterlagen Projektentwicklung Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.)
Grundkonzept (5 Seiten)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen. Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.3. Einreichunterlagen Projektentwicklung Dokumentarfilm (siehe Punkt 2.2.)
(Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen und eventuell Reisekosten)

Grundkonzept (Langfilm 10 Seiten, kürzere Filme adäquat weniger)

Als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten). Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.4. Einreichunterlagen Herstellungsförderung

Spielfilm (siehe Punkt 2.2.)

professionelles Drehbuch (90 Min. sind 90 bis 100 Seiten oder mehr),

Dokumentarfilm/Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.)

ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm – kürzere Projekte adäquat weniger), eingehend dokumentierte Recherche

9.2.5. Einreichunterlagen Festival/Verwertung

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit einzureichen. Ansonsten: Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular sowie sechsfach: Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des Films (sofern noch nicht geschickt). Liegt eine Einladung für ein Festival aus der Festivalliste im Anhang (z. B. Cannes) vor, kann, je nach Projekt, aber nur im Falle eines Langfilmes, der Höchstsatz zugesagt werden. Ansonsten wird bei Vorliegen einer Einladung für ein bedeutendes Festival eine maximale Summe (Langfilm) von € 8.500 zugesagt. In der Folge kann pro Einladung zu weiteren Festivals mit gesonderten Anträgen/Kalkulationen der jeweils benötigte Betrag bis zum maximalen Höchstsatz von (gesamt) € 15.000 ausgeschöpft werden. Hat der Film einen Verleih gefunden wird projektspezifisch zuerkannt.

Der Förderungsgeber fördert die Teilnahme an bedeutenden internationalen Filmfestivals und Wettbewerben nur unter der Voraussetzung, dass der betreffende Film schon in der Herstellung vom Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt. Anträge für Festivalverwertung können nur im Sinne Punkt 2. behandelt werden und wenn Einladungen zu internationalen Festivals (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11) vorliegen. In der Zusage sind Reisekosten zu Festivals inkludiert, weitere Reisekostenzuschüsse sind ausgeschlossen.

Websites werden im Rahmen der Festivalverwertung von der Filmabteilung nicht mitfinanziert. Finden sich entsprechend kalkulierte Posten, werden diese von der Antragssumme anteilmäßig abgezogen.

Nach Abschluss der Festivalverwertung ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat schon erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit und nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Ansonsten:

9.2.6. Einreichunterlagen Kinostart

Ein Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz kommt,

detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Nach Abschluss der Kinoauswertung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber die Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen, Programme und Pressemappe zu übermitteln.

9.2.7. Einreichunterlagen FAZ (Förderung nach unten genannten Bedingungen für die ersten drei Festivals)

Ein Antragsformular des/der ProduzentIn (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

Kopie der Einladung zu einem internationalen Festival (siehe Festivalliste FAZ Punkt 10) aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine Video-/Digitalprojektionen durchführt, bzw. dessen Video-/Digitalvorführung einer Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellen würde,

Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

oder: Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin bei kleineren Projekten des Regisseurs/der Regisseurin) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind,

schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz gleichzeitig in Wien plus zwei Landeshauptstädten kommt,

detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat,

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,

DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht beim Förderungsgeber aufliegend),

Biographie der Regisseurin/des Regisseurs.

Ansuchen können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt und die hier angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Wurde der Film vom Förderungsgeber gefördert und sind Verleih- und Festivaleinsatz nachgewiesen, kann der Filmbeirat trotzdem von einer positiven Empfehlung absehen, wenn eine besondere künstlerische Qualität nicht gegeben ist. Findet der Film auch im Ausland einen Verleih und kommt er auch dort zum Kinoeinsatz, übernimmt der Förderungsgeber bis zu 30 % des jeweilig gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkennbaren Kosten.

Mit allein österreichischem Verleiher/österreichischer Verleiherin bzw. Kinoeinsatz übernimmt der Förderungsgeber, sofern Alleinförderer, bis zu 70 % des jeweils gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkennbaren Kosten.

9.2.8. Einreichunterlagen Reisekostenzuschuss

- Kopie der Festivaleinladung,
- Nachweis, dass das Festival Anreise-/Übernachungskosten nicht übernimmt,
- DVDs des Filmes (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Bei Festivalteilnahme können nur die Kosten für eine Person berücksichtigt werden. Pro Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden. Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde und nur für Festivals gewährt werden, die sich auch auf der Festivalliste Reisekosten befinden.

10. Festivalliste FAZ

10.1. Internationale Kurzfilmfestivals

CLERMONT-FERRAND (F), Int. Festival de Court Metrage
 OBERHAUSEN (D), Int. Kurzfilmtage
 TORONTO (CAN), Worldwide Shortfilm Festival

10.2. Internationale Dokumentarfilmfestivals

AMSTERDAM (NL), Int. Documentary Filmfestival
 DUISBURG (D), Duisburger Filmwoche
 LEIPZIG (D), Int. Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
 MARSEILLE (F), Int. I Documentary Film Festival
 NYON (CH), Visions du Reel
 PARIS (F), Cinéma du réel
 TORONTO (CAN), Hot Docs – Canadian Int. Documentary Festival
 YAMAGATA (JAP), Int. Documentary Film Festival

10.3. Spartenübergreifende Filmfestivals

BERLIN (D), Int. Filmfestspiele Berlin
 BUSAN (KR), Südkorea, Int. Filmfestival
 CANNES (F), Festival Int. du Film de Cannes
 KARLOVY VARY (CZ), Int. Film Festival
 LOCARNO (CH), Int. I Film Festival
 LONDON (GB), Int. (Regus) Film Festival London
 MELBOURNE (AUS), Int. Film Festival Melbourne
 MONTRÉAL (CAN), The World Film Festival
 NEW YORK (USA), New York Film Festival
 PARK CITY (USA), Film Festival Sundance
 ROTTERDAM (NL), Wettbewerb – Tiger Awards, Int. Filmfestival
 SAARBRÜCKEN (D), Filmfestival Max Ophüls Preis
 SAN FRANCISCO (USA), Int. Film Festival (Golden Gate Award)
 SAN SEBASTIAN (E), Festival de Cine de San Sebastian
 TORONTO (CAN), Int. Film Festival (Festival of Festivals)
 Venedig (I), Mostra Int. d'Arte Cinematografica

11. Festivalliste Reisekosten

11.1. Internationale Kurzfilmfestivals

BILBAO (E), Festival Int. de Cine Documental y Cortometraje
 BREST (F), Festival du Film Court
 CHICAGO (USA), Onion City Film Festival
 CLERMONT-FERRAND (F), Int. Festival de Court Metrage
 DRAMA (GR), Int. Short Film Festival
 DRESDEN (D), Filmfest
 HAMBURG (D), Int. Kurzfilm Festival & No Budget
 OBERHAUSEN (D), Int. Kurzfilmtage
 OSLO (N), Norwegian Short Film Festival
 SAO PAOLO (BR), Short Film Festival
 STUTTGART (D), Stuttgarter Filmwinter
 TAMPERE (FL), Short Film Festival
 TORONTO (CAN), Worldwide Shortfilm Festival
 UPPSALA (S), Festival Uppsala
 VILA DO CONDE (P), Festival Int. de Curtas-Metragens
 WINTERTHUR (CH), Kurzfilmtage Winterthur

11.2. Internationale Dokumentarfilmfestivals

AMSTERDAM (NL), Int. Documentary Filmfestival
 CHICAGO (USA), Int. Documentary Festival
 DUISBURG (D), Duisburger Filmwoche
 FLORENZ (I), Festival dei Popoli
 JIHLAVA (CZ), Documentary Film Festival
 KASSEL (D), Dokumentarfilm- & Videofest
 KOPENHAGEN (DK), CPH: DOX, Int. Documentary Film Festival
 LEIPZIG (D), Int. Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
 LISSABON (P), doclisboa Int. Documentary Film Festival
 LJUBLJANA (SLO), Documentary Film Festival
 MARSEILLE (F), Vue sur le DOCS
 MÜNCHEN (D), Int. Dokumentarfilmfestival
 NEUBRANDENBURG (D), dokumentART
 NYON (CH), Visions du Reel
 PARIS (F), Cinéma du réel
 SHEFFIELD (GB), Int. Documentary Festival
 TEL AVIV (IL), DocAviv Int. Documentary Festival
 THESSALONIKI (GR), Images of the 21st Century
 TORONTO (CAN), Hot Docs – Canadian Int. Documentary Festival
 WASHINGTON (USA), Silverdocs in Washington DC
 YAMAGATA (JAP), Int. Documentary Film Festival

11.3. Festivals für experimentelle Filme, Videos und Medienkunst

ANN ARBOR (USA), Film Festival
 ARCATA (USA), Humboldt Int. Film & Video Festival
 BANDITS-MAGES (F), Int. festival of audiovisual & multimedia arts
 BERLIN (D), transmediale/videofest
 BONN (D), Videonale
 GENÈVE (CH), Biennial of Moving Images
 JERSEY CITY (USA), Black Maria Festival
 MADRID (E), Semana de Cine Experimental
 MONTRÉAL (CAN), Festival Int. Nouveau Cinéma & Médias
 MONTEVIDEO (UY), TIE Int. Experimental Cinema Exposition
 OSNABRÜCK (D), European Media Art Festival

SPLIT (CR), Festival of New Film and Video
TEPLICE (SL), Int. Art Film Festival Trencianske
TOKYO (JAP), Image Forum Festival
TORONTO (CAN), Images
UTRECHT (NL), Impakt
WINDSOR (CAN), Media City
WROCLAW (PL), Int. Media Art Biennale
ZAGREB (CRO), 25FPS, Int. Festival for Films and Videos

11.4. Spartenübergreifende Filmfestivals (Experimental-, Spiel-, Dokumentar-, Kurzfilm)

ANGERS (F), Premiers Plans
BERLIN (D), Int. Filmfestspiele
BUSAN (KR), Südkorea, Int. Filmfestival
CANNES (F), Festival Int. du Film de Cannes
CHICAGO (USA), Int. Film Festival
CORK (IR), Murphy's Int. Film Festival
EDINBURGH (GB), Int. Film Festival
GHENT (B), Flanders Int. Film Festival
GÖTEBORG (S), Film Festival
HOF (D), Int. Filmtage
HONGKONG (HK), Int. Film Festival
ISTANBUL (T), Int. Film Festival Istanbul
JERUSALEM (IL), Film Festival
KARLOVY VARY (CZ), Int. Film Festival
LOCARNO (CH), Festival Int. del film
LONDON (GB), Int. (Regus) Film Festival London
MANNHEIM-HEIDELBERG (D), Int. Filmfestival
MELBOURNE (AUS), Int. Film Festival
MONTRÉAL (CAN), The World Film Festival
NEW DELHI (IND), Int. Film Festival of India (findet in verschiedenen Städten Indiens statt)
NEW YORK (USA), New York Film Festival
NEW YORK (USA), Tribeca Film Festival
PARK CITY (USA), Film Festival Sundance
PESARO (I), Film Festival
PHILADELPHIA (USA), World Cinema Festival
RIGA (LIT), Film Forum Arsenals
ROTTERDAM (NL), Int. Filmfestival
SAARBRÜCKEN (D), Filmfestival Max Ophüls Preis
SAN FRANCISCO (USA), Int. Film Festival (Golden Gate Award)
SAN SEBASTIAN (E), Festival de Cine de San Sebastian
SAO PAULO (BR), Int. Film Festival
SARAJEVO (BH), Int. Film Festival
SEATTLE (USA), Int. Film Festival
SYDNEY (AUS), Film Festival
THESSALONIKI (GR), Int. Film Festival
TOKYO (JAP), Int. Film Festival
TORINO (I), Film Festival
TORONTO (CAN), Int. Film Festival (Festival of Festivals)
TRIEST (I), Alpe Adria Cinema Film Festival
VALLADOLID (E), Int. Film Festival
VANCOUVER (CAN), Int. Film Festival
VENEDIG (I), Mostra Int. d'Arte Cinematografica
WARSCHAU (PL), Int. Film Festival

11.5. Internationale Animationsfilmfestivals

ANNECY (F), Festival Int. du Cinema d'Animation
BADEN (CH), FANTOCHE, Int. Animation Film Festival
BELGRAD (SCG), BALKANIMA, Int. Animated Film Festival
ESPHINHO (P), CINANIMA, Festival Internacional de Cinema de Animação
HIROSHIMA (JAP), Int. Animation Festival
LEIPZIG (D), Int. Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
NORWICH (GB), Int. Animation Festival
OTTAWA (CAN), Int. Animation Festival
STUTTGART (D), Int. Trickfilm-Festival
ZAGREB (CRO), Festival of Animated Films

11.6. Weitere Festivals

European Film Award (in verschiedenen Städten Europas)
Golden Globe Award (L. A.)
Oscar (Academy Award of Merit) (L. A.)

Theaterarbeitsgesetz 2010

BGBl. I Nr. 100/2010

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen (Mitglieder), die sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Bühnenarbeitsvertrag).

(2) Theaterunternehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBL. S 219/1897, zur Aufführung von Bühnenwerken betreibt.

(3) Abschnitt 3 gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen, die nicht Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind und sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung nichtkünstlerischer Arbeiten verpflichten (andere Theaterarbeitnehmer/innen).

§ 2. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Inhalt und Aufzeichnung des Bühnenarbeitsvertrages

§ 3. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seinem Kunstfach entsprechenden Leistungen zu erbringen.

(2) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, dass die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte kollektivvertragsfähige Körperschaft im Vorhinein zugestimmt hat.

(3) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnenarbeitsvertrag), soweit diese über die in § 2 Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, genannten Angaben hinausgehen, auszuhändigen.

(4) Ist bei Vertragsabschluss auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke auszuhändigen.

Beginn der Vertragszeit

§ 4. Im Bühnenarbeitsvertrag muss der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn die Tätigkeit des Mitgliedes im beiderseitigen Einverständnis begonnen hat.

Bühnenarbeitsvertrag auf Probe

§ 5. Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein Teil oder beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ist unwirksam.

Feste Bezüge

§ 6. Unter festen Bezügen eines Mitgliedes werden das Gehalt (Gage) und das vereinbarte Spielgeld (§ 8) verstanden.

Entlohnung von Vorproben

§ 7. Ist ein Mitglied verpflichtet, sich dem/der Theaterunternehmer/in zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, beginnt der Bühnenar-

beitsvertrag entgegen anderslautender Vereinbarungen mit dem Tag des Arbeitsantrittes, sofern nicht für die Dauer der Vorprobe ein gesonderter Bühnenarbeitsvertrag vereinbart wird.

Spielgeld

§ 8. (1) Das vereinbarte Spielgeld gebührt dem Mitglied für jede Vorstellung, an der es mitwirkt.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat als gewährleistet.

(3) Wird das Spielgeld für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährleistet, so gelten so viele Spielgelder monatlich als gewährleistet, als nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Dauer eines Monats auf einen Monat entfallen.

Anspruch bei Arbeitsverhinderung

§ 9. (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Arbeitsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Arbeitsverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Arbeitsverhinderung, höchstens jedoch um zwei Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder oder soweit im Fall des § 8 Abs. 3 der sich für den Monat ergebende Wert der gewährleisteten Spielgelder trotz der Arbeitsverhinderung erreicht worden ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder menstruationsbedingt an der Arbeitsleistung verhindert ist.

(3) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt der Arbeit abermals eine Arbeitsverhinderung ein, so hat das Mitglied für die Zeit der Arbeitsverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte der ihm nach Abs. 1 gebührenden Bezüge.

(4) Weibliche Mitglieder behalten darüber hinaus den Anspruch auf die festen Bezüge während acht Wochen nach der Entbindung, sofern kein Anspruch auf Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, besteht.

(5) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundessozialamt oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch das Mitglied der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem/der Theaterunternehmer/in anzuzeigen und im Falle der Erkrankung auf Verlangen des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Bestätigung muss von einem/einer Arzt/Ärztin mit einem Krankenkassenvertrag, einem Theaterarzt oder Theaterärztin oder der zuständigen Krankenkasse ausgestellt sein. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert es für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Bezüge.

(7) Wird das Mitglied während der Verhinderung nach den Abs. 1 bis 5 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den/die Theaterunternehmer/in ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleiben die Ansprüche während der in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeiträume bestehen, wenn gleich das Arbeitsverhältnis früher endet.

(8) Die Ansprüche des Mitgliedes auf die fortbezahlten festen Bezüge nach den Abs. 1 bis 5 erlöschen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufs der Zeit, für das es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grund als wegen der durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Umstände verursachten Arbeitsverhinderung entlassen wird.

Reisekosten

§ 10. Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht unternimmt, hat einschließlich der angemessenen Verpflegungskosten der/die Theaterunternehmer/in zu bestreiten.

Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck

§ 11. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasiekleider, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren sowie, soweit dies notwendig oder üblich ist, insbesondere die erforderlichen Ankleider/innen, Friseure und Friseurinnen oder Maskenbildner/innen kostenlos bereit zu stellen.

(2) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke für Zwecke des Bühnengebrauches (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der/die Theaterunternehmer/in auf seine/ihre Kosten zu besorgen.

Fälligkeit der Bezüge

§ 12. (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Erbringung der Leistung zu entrichten.

(2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegungs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.

(4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.

(5) Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teils von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13. (1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller/innen der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen namentlich anzuführen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Anführung infolge besonderer Umstände unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder

wenn der/die Darsteller/in als Chormitglied, Komparse oder Komparsin oder als Statist/in auftritt.

Interessenwahrungspflicht

§ 14. (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Interessen zu wahren.

(2) Der/Die Theaterunternehmer/in ist, unbeschadet der Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, insbesondere verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Bühnen- und Ankleideräume und der Arbeitsmittel herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeitsleistung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlich sind.

Urlaub

§ 15. (1) Dem Mitglied gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen (24 Werktage). Der Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr um zwei Werktage bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen (36 Werktage).

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Arbeitszeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf die festen Bezüge besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

(3) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitglied rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Urlaubsantritt hat jedenfalls so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird. Während des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge.

(4) Für Zeiträume, während deren ein Mitglied aus einem der im § 9 Abs. 1 bis 5 genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren es Anspruch auf Pflegefreistellung nach § 16 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl. Nr. 390/1976, oder während deren es sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht bestimmt werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(5) Im Fall der Erkrankung des Mitgliedes während des Urlaubs gilt § 5 UrlG.

(6) Der/Die Theaterunternehmer/in hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen

1. der Zeitpunkt des Arbeitsantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Urlaubs,
2. die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Urlaub genommen hat, und
3. das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Urlaubs erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung hervorgehen.

(7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der/die Theaterunternehmer/in zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

(8) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

(9) Im Übrigen gelten die §§ 4 Abs. 3 und 5, 7 sowie 10 Abs. 1 bis 5 UrlG.

Leistungsort

§ 16. (1) Das Mitglied ist dem/der Theaterunternehmer/in nur an den Bühnen verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die der/die Theaterunternehmer/in beim Vertragsabschluss geleitet hat. Es kann jedoch vereinbart werden, dass das Mitglied auch an einer anderen gleichwertigen Bühne, deren Leitung der/die Theaterunternehmer/in erst später übernehmen wird, Leistungen zu erbringen hat, wenn diese Bühne sich mit einer der Vertragsbühnen am selben Ort befindet oder wenn es sich um ein Gastspiel handelt.

(2) Ist das Mitglied verpflichtet, an mehreren Bühnen aufzutreten, so hat der/die Theaterunternehmer/in für die Überführung der Bühnenkleidung und Schminkgeräte auf seine/ihre Kosten und unter seiner/ihrer Haftung (§ 21 Abs. 4) Sorge zu tragen.

Pflicht zur Teilnahme an Proben – Arbeitszeit

§ 17. (1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(2) Das Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. das Mitglied in der Zeit vom Beginn der Abendvorstellung bis zum Beginn der Abendvorstellung am nächsten Tag (Arbeitstag) nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden darf;

2. abweichend von § 19c Abs. 2 AZG der/die Theaterunternehmer/in die Lage der Arbeitszeit ändern kann, wenn eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Mitgliedes nicht entgegenstehen.

(3) Dem Mitglied ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(4) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(5) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeber/innenseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(6) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der Dauer von nicht mehr als sechs Wochen kann vereinbart werden, dass die Ruhezeiten dieser Wochen zusammen vor Ende der Vertragsdauer gewährt werden. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der zusammengefassten Ruhezeit ist unzulässig.

(7) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit darf das Mitglied nur beschäftigt werden, wenn

1. vereinbart wird, dass das Mitglied für ein anderes, verhindertes Mitglied einspringt, oder

2. eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist.

Während einer zusammengefassten Ruhezeit nach Abs. 6 ist eine Beschäftigung unzulässig.

(8) Wird das Mitglied während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat es in der folgenden Arbeitswoche

Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(9) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Recht auf Beschäftigung

§ 18. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(2) Wenn es der/die Theaterunternehmer/in trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterlässt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehren, die der/die Richter/in nach billigem Ermessen feststellt, die aber den Betrag der festen Bezüge eines Jahres nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis noch mindestens fünf Jahre gedauert hätte, kann überdies eine Entschädigung in dem gleichen Betrag verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was es im zweiten Jahr nach der Vertragsauflösung infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat.

(3) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Rollenverweigerung

§ 19. Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den/die Darsteller/in ist nur dann gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem/der Darsteller/in aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder der Darstellerin oder außerhalb des Kunstfaches gelegen ist, für das er/sie vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem/der Darsteller/in die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine/ihre wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

Konkurrenzverbot

§ 20. (1) Das Mitglied darf sich außerhalb der Urlaubszeit ohne Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin an keiner öffentlich angekündigten Vorstellung auf einer gleichartigen Bühne beteiligen.

(2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit an einer gleichartigen Bühne des Vertragsorts auch während des Urlaubs der Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin.

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit darüber hinaus beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Bühnenarbeitsverhältnisse gemäß § 34 Abs. 2, für Bühnenarbeitsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, wenn

die festen Bezüge für ein Spieljahr das 24-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG übersteigen, für Ballettelevens oder Ballettelevinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Einzeldarsteller/innen (Solotänzer/innen) des Balletts.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die übrigen Mitglieder des Balletts, auf Chor- und Orchestermitglieder, sowie auf Komparsen und Komparsinnen und Statisten und Statistinnen.

Haftung für abgelegte Gegenstände

§ 21. (1) Der/die Theaterunternehmer/in haftet als Verwahrer/in für Kleidungsstücke oder Gegenstände des Mitgliedes, deren Wert den Wert gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände nicht übersteigt, wenn sie im Ankleideraum oder während der Probe oder der Aufführung auf der Bühne oder an dem vom/von der Theaterunternehmer/in dazu bestimmten Ort abgelegt werden, sofern er/sie nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn/sie noch durch seine/ihre Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Besteht kein absperrender Ankleideraum und hat der/die Theaterunternehmer/in den Ort, wo die Gegenstände oder Kleidungsstücke zu hinterlegen sind, nicht bestimmt, so haftet der/die Theaterunternehmer/in, wenn sie an einem von den Mitgliedern dazu regelmäßig benützten Ort hinterlegt wurden.

(2) Für Gegenstände von besonderem Wert haftet der/die Theaterunternehmer/in nur, wenn diese auf Anordnung des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin bei der Aufführung verwendet werden mussten oder wenn die von ihm/ihr zur Übernahme solcher Gegenstände bestimmte Person diese in Kenntnis des besonderen Werts übernommen hat. Bestimmt der/die Theaterunternehmer/in eine solche Person nicht, so gilt der/die Garderobier/e als zur Verwahrung solcher Gegenstände bestimmt, wenn er/sie vom besonderen Wert durch das Mitglied in Kenntnis gesetzt wurde.

(3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden.

(4) Der/die Theaterunternehmer/in haftet nach den Abs. 1 und 2 auch für Kleidungsstücke und sonstige vom Mitglied einem/einer Beauftragten des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin zur Beförderung übergebenen Gegenstände während einer Beförderung aus Anlass der Übersiedlung des Unternehmens an einen anderen Ort oder aus Anlass einer Reise an den Ort eines vom/von der Theaterunternehmer/in veranstalteten Gastspiels.

Konventionalstrafe

§ 22. (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, dass einem Vertragsteil ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags (§ 30) bildet.

(2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteils getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe der einjährigen festen Bezüge begrenzt und muss für beide Vertragsteile gleich sein.

(4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung.

Ordnungsstrafen

§ 23. (1) Für die Übertretung einer allgemeinen Ordnungsvorschrift (Theaterbetriebsordnung) können nach Maßgabe der §§ 96 Abs. 1 Z 1 und 102 ArbVG in Geld bestehende Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

(2) Die Fälle, in denen die Ordnungsstrafe zu leisten ist, und die Höhe der Ordnungsstrafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.

(3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.

(4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.

Ende des Vertragsverhältnisses

§ 24. (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist es für eine oder mehrere Spielzeiten (Spieljahr, Bühnenjahr) eingegangen worden, so ist die Dauer einer Spielzeit im Zweifel mit zwölf Monaten anzunehmen.

(3) Ist das Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit.

(4) Der/Die Theaterunternehmer/in kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er/sie den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

Kündigung

§ 25. (1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muss spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet.

(2) Gesetzliche Kündigungsfristen (§ 28) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.

(3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

Freizeit während der Beendigungsfrist

§ 26. (1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Arbeitsverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der/die Theaterunternehmer/in nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitglied auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen auf einmal oder geteilt zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn das Mitglied einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Nichtverlängerungserklärung

§ 27. (1) Ist das Bühnenarbeitsverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden, hat der/die Theaterunternehmer/in dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, dass das Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in nicht bis spätestens zum

15. Februar des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitteilt, dass es mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist.

(2) Mitteilungen nach Abs. 1 sind nur dann wirksam, wenn sie dem/der Vertragspartner/in spätestens zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zugegangen sind.

(3) Durch Kollektivvertrag kann festgesetzt werden, dass die in Abs. 1 genannten Zeitpunkte vorverlegt werden können. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Bestimmungen, die derartige Regelungen bereits vorsehen, werden nicht berührt.

Insolvenzverfahren

§ 28. Wird nach Arbeitsantritt über das Vermögen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914, mit der Maßgabe, dass der/die Masseverwalter/in, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der/die Theaterunternehmer/in mit Zustimmung des Sanierungsverwalters oder der Sanierungsverwalterin, Bühnenarbeitsverträge, die für nicht länger als ein Jahr geschlossen sind, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, andere Bühnenarbeitsverträge unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen kann.

Dauernde Schließung der Bühne

§ 29. Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnenarbeitsverträge mit Ablauf eines Monats nach der Betriebseinstellung gelöst.

Vorzeitige Auflösung

§ 30. Das Bühnenarbeitsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Entlassung

§ 31. Als ein wichtiger Grund, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn das Mitglied bei Abschluss des Vertrages den/die Theaterunternehmer/in über das Bestehen eines anderen Bühnenarbeitsvertrages, der mit dem abgeschlossenen Vertrag unvereinbar und nicht schon gelöst ist, in Irrtum geführt hat;
2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstfächern entsprechenden Arbeitsleistungen zu erbringen;
3. wenn das Mitglied durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist;
4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm/ihr rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt fahrlässig versäumt. Es genügt eine einmalige fahrlässige Versäumnis, wenn das Mitglied wusste oder wissen musste, dass die Versäumnis für den/die Theaterunternehmer/in mit einem erheblichen Schaden verbunden ist;
5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt;
6. wenn das Mitglied durch Verletzung der Gesetze oder der Sittlichkeit offenkundig derart Anstoß erregt, dass seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin möglich ist;
7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin durch groben Vertrauensmissbrauch ernstlich gefährdet;

8. wenn das Mitglied sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den/die Theaterunternehmer/in, dessen/deren Stellvertreter/in oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen lässt.

Austritt

§ 32. Als ein wichtiger Grund, der das Mitglied zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betrieb des Unternehmens irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis beim Arbeitsantritt noch nicht erteilt ist;
2. wenn das Mitglied zur Fortsetzung seiner Arbeitsleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
3. wenn der/die Theaterunternehmer/in den ihm/ihr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Mitglieder gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn der/die Theaterunternehmer/in das dem Mitglied zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, insbesondere, wenn er/sie fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tag nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht auf Verlangen ungesäumt hinterlegt oder andere wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;
5. wenn der/die Theaterunternehmer/in oder sein/e Stellvertreter/in sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen das Mitglied zuschulden kommen lässt oder es verweigert, das Mitglied gegen solche Handlungen anderer Mitglieder oder eines Angehörigen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin zu schützen;
6. wenn das Theaterunternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrag verpflichtet ist, seine/ihre Arbeitsleistungen auch an dem anderen Ort zu erbringen.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung

§ 33. (1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem/der Theaterunternehmer/in der Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr verursachten Schadens zu.

(2) Wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt, oder wenn ihn/ihr ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes trifft, behält das Mitglied, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Vereinbarung des Rücktrittsrechts

§ 34. (1) Eine Vereinbarung, nach der einem Teil das Recht eingeräumt ist, vor Arbeitsantritt zu erklären, dass der Vertrag in Kraft treten oder unwirksam sein soll, ist nur dann wirksam, wenn auch dem anderen Teil das gleiche Recht eingeräumt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen eine Gage, die für jeden Auftritt das 17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt, verpflichtet werden.

Rücktritt vom Vertrag

§ 35. (1) Der/die Theaterunternehmer/in kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn das Mitglied, ohne durch ein unabwendbares Hindernis gehindert zu sein, die Arbeit an dem vereinbarten Tag nicht antritt, oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Arbeitsantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das Gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.

(2) Das Mitglied kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der es zum vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitsantritt infolge Verschuldens des Theaterunternehmers/der Theaterunternehmerin oder infolge eines diesen/diese treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letzterem Fall ungeachtet der Verzögerung die Arbeit an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tag, an dem die Arbeit hätte angetreten werden sollen.

(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Arbeitsantritt verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der/die Theaterunternehmer/in unbeschadet des ihm/ihr nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechtes verpflichtet, dem Mitglied für die im § 9 Abs. 1 und 3 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 6 findet Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der/die Theaterunternehmer/in vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, dass der/die Theaterunternehmer/in die vollen festen Bezüge weiter entrichtet.

Rechtsfolgen des Rücktritts

§ 36. (1) Ist der/die Theaterunternehmer/in ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat er/sie durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten dem Mitglied zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so behält das Mitglied unbeschadet weiteren Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Zeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für die Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

(2) Die gleichen Ansprüche stehen dem Mitglied zu, wenn der/die Masseverwalter/in vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat es durch sein schuldhaftes Verhalten dem/der Theaterunternehmer/in zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so kann der/die Theaterunternehmer/in Schadenersatz verlangen.

Verschuldensausgleich

§ 37. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, so hat der/die Richter/in nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 38. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 18 und 33, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrag im Sinne des § 36 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zwingende Vorschriften

§ 39. (1) Ein Bühnenarbeitsvertrag wird dadurch nicht ungültig, dass einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitglied auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch den Bühnenarbeitsvertrag oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 40. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnenarbeitsvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen. Das Angestelltengesetz (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, finden auf Bühnenarbeitsverträge keine Anwendung.

Gastverträge

§ 41. (1) Ist ein Mitglied (Gast)

1. nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr oder
2. für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen ein Entgelt verpflichtet, das die festen Bezüge, die den am jeweiligen Theaterunternehmen im selben Kunstfach tätigen übrigen Mitglieder im Durchschnitt gebühren (Durchschnittsbezug), übersteigt, so entsteht ein Gastvertrag. Spätestens in einem Rechtsstreit hat der/die Theaterunternehmer/in dem Gast den Durchschnittsbezug gemäß Z 2 auf Verlangen bekannt zu geben.

(2) Auf Gastverträge finden die Bestimmungen der §§ 5, 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 18, 20, 24 Abs. 4, 25 bis 27, 29, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 keine Anwendung.

Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen

§ 42. (1) Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied verpflichtet, Bühnenarbeitsverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der/die Theaterunternehmer/in und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

(3) Die Vereinbarung, dass das Mitglied mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam, sofern der/die Theaterunternehmer/in von der Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin beim Vertragsabschluss Kenntnis hatte und Kenntnis haben musste.

(4) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages ist unwirksam:

1. soweit ein Vermittlungsentgelt entgegen § 5 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, verlangt oder entgegengenommen wird;
2. wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin geschlossen worden ist;
3. soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluss erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
4. wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
5. soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein/ihr Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;
6. wenn der/die Vermittler/in zur Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen nach dem AMFG nicht berechtigt ist.

(5) Es kann jedoch eine solche Vereinbarung wirksam werden, wenn in den in Abs. 4 Z 4 und 5 bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Büh-

nenarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglich vermittelten Arbeitsverhältnisses zu entrichten.

(6) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages vor Eintritt der Bedingung entstehen soll, ist unwirksam.

(7) Die Rückforderung einer Zahlung, die nach Abs. 2 bis 6 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der/die Zahlende wusste, dass er/sie die Zahlung nicht schuldig ist.

Abschnitt 3: Regelungen betreffend andere Theaterarbeitnehmer/innen

Andere Theaterarbeitnehmer/innen

§ 43. (1) Für Arbeitsverhältnisse von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (andere Theaterarbeitnehmer/innen), die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des AngG, soweit nicht durch die §§ 3 und 4 AngG eine Ausnahme angeordnet ist.

(2) Für Arbeitsverhältnisse anderer Theaterarbeitnehmer/innen, die zu anderen als in Abs. 1 genannten Leistungen verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Ruhezeit

§ 44. (1) Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(2) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(3) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(4) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit dürfen Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder

2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zu diesem Zweck nicht möglich sind.

(5) Wird ein/e Theaterarbeitnehmer/in nach § 43 während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er/sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat

unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(6) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Vollziehung

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 und § 43, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2010 liegt. § 9 gilt nur für Arbeitsverhinderungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2010 eintreten. § 15 Abs. 1, 2 und 9 gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt.

(2) § 27 tritt mit 1. März 2011 in Kraft.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt auch für zum Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Schauspielergesetzes (SchauspG), BGBl. Nr. 441/1922, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt. Für Gast(spiel)verträge, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt, gilt § 52 SchauspG.

(4) Das SchauspG tritt mit Ausnahme des § 32 mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die §§ 11 und 12 SchauspG weiterhin auf Arbeitsverhinderungen Anwendung finden, die erstmals vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, und § 18 Abs. 1 und 2 SchauspG auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden ist, das vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat.

(5) § 32 SchauspG tritt mit Ablauf des 28. Februars 2011 außer Kraft.

(6) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das SchauspG oder auf Bestimmungen des SchauspG verwiesen wird, gilt dieser Verweis als Verweis auf das TAG oder die entsprechenden Bestimmungen des TAG.

(7) Am 1. Jänner 2011 bestehende Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die den Bestimmungen der §§ 17 oder 44 entsprechen, bleiben wirksam.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) 2011

92. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden.

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 572 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ der Ausdruck „sowie das Ruhen nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000,“ eingefügt.

2. Nach § 655 wird folgender § 656 samt Überschrift angefügt:
„**Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2010 § 656.** § 572 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. KünstlerInnen nach § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, die das Ruhen ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a K-SVFG gemeldet haben, für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens nach § 22a Abs. 4 K-SVFG.“

2. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:
„5. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes;“

3. Im § 6 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:
„3. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes.“

4. Im § 7 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:
„4. in dem ein Ausnahmegrund eintritt.“

5. In der Überschrift zum Dritten Teil wird nach dem Ausdruck „Ersatzleistungen;“ der Ausdruck „KünstlerInnen-Servicezentrum;“ eingefügt.

6. Im Dritten Teil wird nach Abschnitt II folgender Abschnitt IIa samt Überschriften eingefügt:

**„ABSCHNITT IIa
KünstlerInnen-Servicezentrum
Einrichtung**

§ 189a. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird für alle Kunstschaffenden, insbesondere für die als KünstlerInnen im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG tätigen Personen, ein KünstlerInnen-Servicezentrum (im Folgenden kurz „Servicezentrum“) eingerichtet.

Aufgaben

§ 189b. Das Servicezentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung von Auskünften über
 - a) bestehende Versicherungsverhältnisse und deren Rechtswirkungen;
 - b) die beitragsrechtlichen Auswirkungen von Versicherungsverhältnissen;
 - c) das Versichertenservice der zuständigen Sozialversicherungsträger und das Service des Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - d) das Meldeverfahren aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis;
 - e) die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Sozialversicherung;
 - f) allgemeine Angelegenheiten des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - g) Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung;
2. Unterstützung bezüglich der Melde- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 bis 22;
3. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf alle Arten von Leistungen der Sozialversicherung, auf freiwillige Versicherung, auf Rückerstattung von Beiträgen, auf Differenzbeitragsvorschreibung, auf Feststellung der Versicherungszeiten und auf Feststellung der Versicherungspflicht;
4. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen nach dem K-SVFG.

Besondere Anleitung der BerufsanfängerInnen

§ 189c. Personen, die erstmalig ihre künstlerische Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in absehbarer Zeit erstmalig aufnehmen werden, hat das Servicezentrum auf Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche und Erfüllung ihrer Pflichten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und nach dem K-SVFG in besonderer Weise zu unterstützen.

Monitoring

§ 189d. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmals im Kalenderjahr 2012, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht über die Tätigkeit des Servicezentrums im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere eine Evaluierung der vom Servicezentrum erledigten Anträge und Anfragen der KünstlerInnen zu enthalten.“

7. Nach § 229e wird folgender § 229f samt Überschrift eingefügt:

„Mitwirkung des Künstler-Sozialversicherungsfonds

§ 229f. (1) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds ist zur Mitwirkung bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 9 verpflichtet und hat die Daten betreffend die Ruhendmeldung sowie die Meldung der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit dem Versicherungsträger auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat darüber hinaus dem Versicherungsträger im Einzelfall auf Anfrage die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 189b und 189c erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

8. § 254 lit. j lautet:

j) hinsichtlich des § 229f die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;“

9. Im § 254 erhalten die bisherigen lit. j und k die Bezeichnungen „k“ und „l“.

10. Im § 273 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ der Ausdruck „sowie das Ruhen nach § 22a K-SVFG“ eingefügt.

11. Nach § 336 wird folgender § 337 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010

§ 337. Die §§ 4 Abs. 1 Z 8 und 9, 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Z 2 und 3, 7 Abs. 4 Z 3 und 4, Abschnitt IIa des Dritten Teiles samt Überschriften, 229f samt Überschrift, 254 lit. j bis l und 273 Abs. 6 sowie die Überschrift zum Dritten Teil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach dem Wort „hiefür“ folgender Satzteil angefügt:

„und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a“.

2. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

(2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.

(5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Weiters sind die §§ 65 bis 68 und 69 ASVG anzuwenden.“

2. § 55 Abs. 1 Z 1 lautet:

1. des Ruhens seiner Gewerbeausübung im Sinne des § 93 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, des Ruhens seiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000, oder nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder“

3. Dem § 73 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die §§ 6 Abs. 2 zweiter Satz und 55 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Fischer
Faymann

IV Glossar zur Kunstförderung

Lexikon von Sachbegriffen der Kunstförderung

Glossar zur Kunstförderung

	Seite
Artothek	265
Beiräte und Jurys	265
Berufs- und Interessenverbände	265
Bibliothekstantieme	267
Buchförderung	267
Buchpreisbindung	267
Budget	268
Bundes-Kunstförderungsgesetz	268
Eurimages	269
Europäische Union	269
Europarat	269
Fernsehfonds Austria	270
Film/Fernseh-Abkommen	270
Filmförderung	271
Folgerecht	271
Förderungen und Subventionen	272
Förderungsarten	272
Förderungsrichtlinien	273
Fotosammlung	273
Galerieförderung	274
Gender Budgeting	275
Interdisziplinarität	276
Kompositionsförderung	276
Konzertveranstaltungsförderung	276
Kulturinitiativen	276
Kulturpolitik	277
Kulturvermittlung	277
Kunstankäufe	277
Kunstbericht	278
Kunstförderungsbeitrag	278
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz	279
Künstler-Sozialversicherungsfonds	279
Kunstsektion	281
Leerkassettenvergütung	281
LIKUS	282
MEDIA 2007	282
Musikförderung	283
Österreichischer Kunstsenat	283
Österreichischer Musikfonds	283
Österreichisches Filminstitut	283
Partizipation	284
Preise	285
Referenzfilmförderung	285
Reprografievergütung	286
Soziale Förderungen	286
Sozialversicherung	287
Soziokultur	288
Sponsoring	289
Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaffende	289
Stipendien und Zuschüsse	290
Subsidiaritätsprinzip	291
Theaterarbeitsgesetz	291
Theaterförderung	292
Urheberrecht	293
Verlagsförderung	294
Verwertungsgesellschaften	294
Video- und Medienkunstförderung	295
Zeitschriftenförderung	296

Artothek

Die Artothek des Bundes sammelt, verwaltet und betreut die seit 1948 im Rahmen der Kunstförderungsankäufe erworbenen Kunstwerke. 2002 wurde die Verwahrung und Verwaltung der bundeseigenen Kunstwerke der Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes anvertraut. Die → **Kunstankäufe** der → **Kunstsektion** werden in den Räumlichkeiten dieser Gesellschaft, Speisingerstraße 66, 1130 Wien, gelagert und betreut.

Hier befinden sich neben einem Schauraum und einem Depot auch eine Bibliothek und die Dokumentation zu den Werken. Die Exponate werden prinzipiell an Bundesdienststellen im In- und Ausland sowie an andere ausgewählte Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verliehen. Unter Einbeziehung unabhängiger KuratorInnen werden Ausstellungen zusammengestellt, die die aktuelle Entwicklung der österreichischen Kunst dokumentieren. In einem langfristig angelegten Projekt wurde eine Museumsdatenbank erstellt, die laufend erweitert und aktualisiert wird.

Die Verwaltung der Artothek des Bundes wird im Sommer 2012 an die Galerie Belvedere übergeben. Die Eröffnung des neuen Standortes im 21er Haus ist voraussichtlich für September 2012 geplant.

Beiräte und Jurys

Das österreichische Beiratssystem sieht die Beziehung bzw. Konsultation unabhängiger ExpertInnen- und Sachverständigengremien bei der Vergabe von → **Förderungen**, → **Stipendien**, Subventionen und → **Preisen** vor. Nach § 9 des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** vom 25. Februar 1988 kann die Ressortleitung „zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind“. Die Entscheidungen der Beiräte sind jedoch nicht bindend. In der Praxis wird diesen Empfehlungen der Beiräte und Jurys aber Folge geleistet. Die verfassungsgesetzliche ministerielle Verantwortlichkeit bleibt unteilbar. Die BeamtInnen (ohne Stimmrecht) leiten in den meisten Fällen die Beiräte, bringen ihre langjährige Erfahrung ein und geben die Empfehlungen an die Ressortleitung weiter.

Die in diesem → **Kunstbericht** aufgelisteten Beiräte sind den einzelnen Fachabteilungen der → **Kunstsektion** beigestellt und spiegeln damit auch deren administrative Struktur wider. Die Berufung in einen Beirat erfolgt durch das für Kunstfragen zuständige Regierungsmitglied. Die Beiräte werden üblicher Weise für eine Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Bei der Zusammensetzung der Beiräte wird in der Regel auf eine paritätische Besetzung – z.B. betreffend professionellen Hintergrund, Geschlecht, regionale Streuung – geachtet.

Berufs- und Interessenverbände

Berufs- und Interessenverbände sind Zusammenschlüsse von Personengruppen mit dem Ziel, in organisierter Form die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten und gegenüber anderen Gruppen und/oder dem Staat durchzusetzen. Sie verstehen sich als Standesvertretung der KünstlerInnen sowie der KulturarbeiterInnen bzw. -vermittlerInnen und sind ihren Mitgliedern bei allen beruflichen und standespolitischen Problemen behilflich. Sie sind traditioneller Weise in diverse Entscheidungen, z.B. in Form von Gesetzesbegutachtungen und Stellungnahmen, eingebunden, häufig sogar Verhandlungspartner in der Entscheidungsfindung.

Die Berufsorganisationen der AutorInnen waren an den Vorbereitungsarbeiten für eine rechtliche Besserstellung der SchriftstellerInnen sowie der ÜbersetzerInnen – → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**, Entgelt für den Abdruck von Texten in Schulbüchern – beteiligt. In der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren sind auch einzelne spezielle Berufsverbände wie die Übersetzergemeinschaft

oder die Dramatikervereinigung organisiert. Weitere SchriftstellerInnenvereinigungen, die über den Status reiner Interessenvertretungen hinausgehen und auch künstlerische Plattformen darstellen, sind u.a. die Grazer Autorinnen Autoren Versammlung, der Österreichische Schriftstellerverband und der Österreichische P.E.N.-Club.

Der Österreichische Komponistenbund versteht sich als die Standesvertretung der KomponistInnen Österreichs, ist aber auch als Veranstalter tätig. Das Nationalkomitee Österreichs im Musikrat der UNESCO wird vom Österreichischen Musikrat als internationale Verbindungsstelle repräsentiert. Die Musiker-Komponisten-Autorengilde ist eine der größten Interessenvertretungen freischaffender MusikerInnen in Österreich. Diverse lokale und regionale Organisationen vertreten die Interessen der Musikschaffenden im jeweiligen Nahbereich, z.B. die Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen oder die Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg.

Die Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit vertritt vor allem die Freie Szene in Belangen der Selbstdarstellung und sozialen Absicherung. Auf Dienstgeberseite haben sich der Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte, der Wiener Bühnenverein und der Wiener Theater-Direktoren-Verband organisiert. Die IG Kultur Österreich versteht sich als Interessenvertretung von regionalen → **Kulturinitiativen** und von Kultur- und KunstvermittlerInnen. Die Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs und die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind weitere wichtige Berufs- und Interessenverbände.

Der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden sieht sich als umfassende Interessenvertretung des österreichischen Films. Er beinhaltet den Verband Österreichischer Sounddesigner, den Österreichischen Verband Film- und Videoschnitt, die Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen, den Verband Österreichischer FilmausstatterInnen, den Verband Österreichischer Kameraleute, den Drehbuchverband Austria, den Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen, den Österreichischen Regie-Verband und die Interessengemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender.

Im Bereich bildende Kunst existiert keine für Österreich einheitliche Berufsvertretung. Der bedeutendste Verband ist die IG bildende Kunst, die sich auch zu kulturpolitischen Belangen äußert und dabei die Interessen der bildenden KünstlerInnen wahrnimmt. Mittels Infoblatt und Website werden die Kunstschaffenden mit berufsbezogenen Informationen versorgt und rechtlich betreut. Zudem werden Ausstellungen zumeist jüngerer KünstlerInnen durchgeführt. Daneben gibt es die Berufsvereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs mit ihren Landesverbänden in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark, die ebenfalls ihre Mitglieder über berufliche Belange informiert. Darüber hinaus existieren verschiedene bundesländerbezogene Vereinigungen wie die Tiroler Künstlerschaft oder die Berufsvereinigung der bildenden Künstler Vorarlbergs.

Überdies besteht für Kunstschaffende die Möglichkeit, sich in der Kulturgewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe – die seit Juni 2009 der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten angehört – zu organisieren, die sich als die berufliche und soziale Interessenvertretung der künstlerisch, journalistisch, programmgestaltend, technisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch unselbständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Erziehung, Bildung und Sport versteht. Die → **Verwertungsgesellschaften** nehmen kollektiv für UrheberInnen Rechte an ihren Werken und Vergütungsansprüche wahr, soweit diese nicht von den UrheberInnen individuell ausgeübt werden. Sie sind im Bereich der Tantiemen alleinige Trägerinnen der Verwertungsinteressen der KünstlerInnen, soweit sich diese nicht selbst vertreten.

Bibliothekstantieme

Mit der Novellierung des → **Urheberrechts** per 1. Jänner 1994 wurde nach jahrzehntelangen Diskussionen um den so genannten Bibliotheksgroschen schließlich der Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für Entlehnungen aus den ca. 2.500 öffentlichen Bibliotheken statuiert. Dieser kann nur von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden. In einem Entschließungsantrag des Nationalrats wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen. Im Mai 1996 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Bund, den Ländern und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien.

Buchförderung

Neben der Direktförderung zeitgenössischer AutorInnen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die zwar zur Literaturförderung zählen, den AutorInnen aber eher mittelbar zugute kommen. Dazu gehört die Förderung von Buchprojekten in Form von Druckkostenbeiträgen und Buchankäufen durch die Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) der → **Kunstsektion**. Diese Maßnahme bezieht sich auf jene Verlage, die literarisch anspruchsvolle Bücher publizieren, kommt vor allem aber VerlegerInnen zugute, die eine gewisse Risikobereitschaft erkennen lassen.

Buchpreisbindung

Als Ergebnis des langjährigen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens vor der Europäischen Kommission und der Verhandlungen in Brüssel stand seit Anfang 2000 fest, dass ein grenzüberschreitendes System der Buchpreisbindung wie der Sammelrevers zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz wegen des Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht nicht mehr zulässig ist. Im Februar 2000 wurde mit der Kommission vereinbart, dass der grenzüberschreitende Sammelrevers im Juni 2000 aufgehoben wird, der Ersatz durch nationale Systeme der Buchpreisbindung allerdings zulässig ist, wenn damit nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Warenverkehrsfreiheit, verstoßen wird.

In Österreich wurde – da mehr als 80 % der Bücher importiert werden – für eine gesetzliche Lösung optiert. Inhaltlich hat sich der österreichische Gesetzgeber am französischen Vorbild, dem als „Loi Lang“ bekannten Gesetz, orientiert. Die EU-Konformität der französischen Regelung wurde bereits in mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Das einstimmig beschlossene Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (BGBl. I Nr. 45/2000) trat am 30. Juni 2000 in Kraft und wurde 2004 (BGBl. I Nr. 113/2004) und 2009 (BGBl. I Nr. 82/2009) novelliert. Das Gesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der KonsumentInnen an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt. In §3 ist die Preisfestsetzung so geregelt, dass die VerlegerInnen oder ImporteurInnen verpflichtet werden, für die von ihnen verlegten oder in das Bundesgebiet importierten Waren einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen. Die ImporteurInnen sind an den von den VerlegerInnen für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so dürfen die ImporteurInnen den von den VerlegerInnen für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten. Die BuchhändlerInnen können Rabatte von maximal 5 % vom Mindestpreis geben; öffentliche, wissenschaftliche und Schulbibliotheken können einen 10 %igen Rabatt erhalten.

Durch diese gesetzliche Regelung soll die Differenziertheit und Vielfalt des österreichischen Verlagswesens und Buchmarkts gewährleistet bleiben. Die gleichzeitige Liberalisierung des Verkaufspreises kommt den Notwendigkeiten des Markts ebenso entgegen wie den Wünschen der KonsumentInnen. Mit dem Buchpreisbindungsgesetz hat der österreichische Gesetzgeber gezeigt, dass er kulturpolitische Ziele über rein marktpolitische und wettbewerbsorientierte stellt. Damit hat Österreich eine Vorreiterrolle bei einem sich auf EU-Ebene abzeichnenden Trend eingenommen, der in einheitlichen Sprachräumen einen weiteren Integrationsschritt der EU von einer reinen Wettbewerbsgemeinschaft in einem Binnenmarkt zu einer vielfältigen Kulturgemeinschaft erwarten lässt. Zwei Jahre nach der gesetzlichen Regelung der Buchpreise in Österreich trat auch in Deutschland ein Gesetz zur Sicherung der Buchpreisbindung in Kraft, das in vielen Punkten mit der österreichischen Lösung vergleichbar ist.

In der Schweiz dagegen besteht seit 2007 keine Buchpreisbindung. Ein vom Eidgenössischen Parlament 2011 verabschiedetes Gesetz zu deren Wiedereinführung scheiterte 2012 an einer Volksbefragung.

Budget

Das Kunstbudget Österreichs wird gemäß den im Bundeshaushaltsgesetz definierten Prinzipien der Budgetwahrheit, -klarheit und -jährlichkeit erstellt. Seit Mitte der 1970er Jahre haben sich das Angebot an kulturellen Veranstaltungen und damit die dafür notwendigen öffentlichen Mittel vervielfacht. Die Kunstförderungsausgaben der → **Kunstsektion** betragen 2011 € 85,27 Mio. Damit liegt das Kunstbudget im Spitzenfeld vergleichbarer europäischer Staaten. Die Finanzierung von Kunst und Kultur funktioniert in Österreich wie in allen europäischen Ländern im Wesentlichen über öffentliche Mittel und erst in letzter Zeit zunehmend über private Zuwendungen oder → **Sponsoring**. Neben den Angelegenheiten der Kunst, der Bundestheater und der → **Filmförderung** ist das BMUKK auch für die Angelegenheiten der Museen (soweit sie nicht in die Wirkungsbereiche der Bundesministerien für Inneres bzw. für Landesverteidigung fallen), der Österreichischen Nationalbibliothek, der Österreichischen Phonotheek, des Denkmalschutzes, des öffentlichen Bibliothekswesens und der Volkskultur zuständig. Die Auslandskulturpolitik ressortiert beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Bundes-Kunstförderungsgesetz

Die österreichische Bundesverfassung schreibt der öffentlichen Hand keinerlei direkte Verpflichtung zur Pflege oder Förderung von Kultur und Kunst vor. Diesbezügliche Maßnahmen erfolgen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder. Kulturrelevante Bestimmungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene enthalten Art. 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in denen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern festgeschrieben ist. Artikel 10 zählt die Kompetenzen des Bundes auf. Daraus resultiert, dass er im Bereich der Kulturpflege u.a. für die Führung der Bundestheater, der Bundesmuseen, der Hofmusikkapelle sowie im Rahmen des Denkmalschutzes etwa für die Schlösser, Residenzen und Kirchen zuständig ist. Die Bundeskunstförderung selbst ist rechtlich im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes angesiedelt. Ebenso wie für die Kunstförderung der Bundesländer gilt das im Zivilrecht geregelte Vertragswesen.

Das Bundes-Kunstförderungsgesetz (BGBl. Nr. 146/1988, BGBl. I Nr. 95/1997, BGBl. I Nr. 132/2000), mit dem sich die Republik im Bereich der öffentlichen Kunstförderung selbst verpflichtet und bindet, wurde 1988 verabschiedet. Neben der Forderung, im jeweiligen Budget die nötigen Mittel für die öffentliche Kulturförderung vorzusehen, beinhaltet § 1 Abs. 1 die Zielsetzung der Förderung des künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für → **Sponsoring** sowie der sozialen Lage der Kunstschaffenden. Die weiteren Gesetzesabschnitte beziehen sich auf den Gegenstand der Förderung – mit dem deklarierten Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst, deren geistige Wandlungen und deren Vielfalt –, auf die

Förderungsarten sowie die allgemeinen Voraussetzungen, Richtlinien und Bedingungen für eine Förderung. Weitere Paragraphen beziehen sich auf die → **Beiräte und Jurys** sowie die Erstellung des → **Kunstberichts**.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 1998 wurde rückwirkend ab dem Jänner 1991 die Einkommensteuerfreiheit von → **Stipendien** und → **Preisen** festgelegt, die nach dem Kunstförderungsgesetz vergeben werden. Die Steuerfreiheit wurde auch auf vergleichbare Leistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften sowie auf Stipendien und Preise ausgedehnt, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden. (→ **Steuergesetzliche Maßnahmen**)

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 2000 wurde für den Bereich der modifizierten → **Galerieförderung** festgelegt, dass der Bund den Ankauf von Kunstwerken durch österreichische Museen durch Zuschüsse fördern kann, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist.

Eurimages



Der 1988 als Teilabkommen des → **Europarats** errichtete Filmförderungsfonds unterstützt primär die Herstellung von Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen, die für eine Auswertung im Kino bestimmt und als Koproduktion zwischen mindestens zwei Mitgliedsländern konzipiert sind. Weiters werden der Verleih von europäischen Kinofilmen sowie Kinos in jenen Ländern unterstützt, die keinen Zugang zum → **MEDIA-Programm** der → **Europäischen Union** haben. Die Richtlinien und Förderungsbedingungen im Bereich der Koproduktionen werden jährlich neu adaptiert, um den laufenden Veränderungen der Filmproduktion in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und somit den Erfordernissen der Filmwirtschaft gerecht zu werden. Die Förderung kann höchstens 17 % der Gesamtherstellungskosten und maximal € 700.000 betragen. Die Förderung wird in Form eines erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt; die Rückzahlung erfolgt ab den ersten Netto-Produktionserlösen.

Im Jahr 2011 hatte Eurimages 36 Mitgliedsländer: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Europäische Union



© Europäische Union

Mit dem Vertrag über die Europäische Union, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde erstmals eine Rechtsgrundlage für das kulturpolitische Engagement der Gemeinschaft geschaffen. Unter Beachtung des → **Subsidiaritätsprinzips** (Art. 167, Vertrag von Lissabon) beschränkt sich die Rolle der EU auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den KulturakteurInnen der Mitgliedstaaten und die Ergänzung ihrer Initiativen. Die Kulturkompetenz liegt folglich uneingeschränkt bei den Mitgliedstaaten. Den Kulturbereich betreffend wurde im Vertrag von Lissabon ausschließlich die Beschlussform geändert: Der EU-Kulturministerrat beschließt nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit.

Europarat



© Council of Europe

Als zwischenstaatliche Organisation unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg gegründet, stellt der Europarat allgemein humanistische und demokratische Werte in den Mittelpunkt seiner kulturellen und erzieherischen Aktivitäten. Nach 1989/90 wurden die neuen mittel- und osteuropäischen Demokratien schrittweise in die Organisation aufgenommen. Im kulturellen Bereich ist vor allem die Europäische Kulturkonvention sowie das Lenkungscommittee für kulturelle Entwicklung (CD-CULT) von Bedeutung. Seit 1989 läuft ein Evaluierungsprogramm staatlich-nationaler → **Kulturpolitiken**.

Der Bereich Kunst und Kultur ist in der Generaldirektion II (Directorate General of Democracy) zusammengefasst und betrifft u.a. auch den Filmförderungsfonds → **Eurimages**.

Auf internationaler Ebene folgten durch Inkrafttreten der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt der kulturellen Ausdruckformen weitere Aktivitäten des Europarats. Ebenso leistete der Europarat im Rahmen des Jahres des interkulturellen Dialogs 2008 wertvolle Vorarbeit. Darüber hinaus wurde mit der Ausarbeitung eines Weißbuchs bezüglich Strategien und praktischen Vorschlägen, wie der interkulturelle Dialog in den verschiedenen politischen Bereichen angewandt werden soll, ein wichtiges Instrumentarium für die Mitgliedstaaten des Europarats geschaffen.

Die → **Kunstsektion** des BMUKK nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds → **Eurimages** wahr, der ein Teilabkommen des Europarats darstellt.

Fernsehfonds Austria



© Fernsehfonds Austria

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes wurde per 1. Jänner 2004 bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH), einer dem BKA nachgeordneten Dienststelle, ein Fernsehfilmförderungsfonds (nunmehr: „Fernsehfonds Austria“) eingerichtet. Die RTR-GmbH erhält seit 2010 jährlich € 13,5 Mio. (bisher € 7,5 Mio.) aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz, die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung der Herstellung von Fernseh-Koproduktionen zu verwenden. Für die Vergabe von Förderungen aus dem Fernsehfonds Austria wurden von der RTR-GmbH Richtlinien erstellt und ein Fachbeirat, bestehend aus fünf Personen mit mehrjähriger Praxis in der Filmbranche, installiert. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme des Fachbeirats durch die Geschäftsführung der RTR-GmbH getroffen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20 % der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstförderungsgrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei € 120.000 pro Folge, für TV-Dokumentationen bei € 200.000 und für Fernsehfilme bei € 700.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind unabhängige ProduktionsunternehmerInnen bzw. -unternehmen mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Förderungsmittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten. Mit der Novelle zum KommAustria-Gesetz 2010 wurde u.a. für Ausnahmefälle eine Förderungshöhe bis zu 30 % sowie neben der Herstellungsförderung auch die Förderung fremdsprachiger Fassungen und der Präsentation der Filme auf Festivals vorgesehen.

Film/Fernseh-Abkommen



© ORF

Der Österreichische Filmförderungsfonds (seit 1993 → **Österreichisches Filminstitut**) und der ORF haben am 12. Oktober 1981 ein Förderungsabkommen unterzeichnet, das 1989, 1994, 2003, 2006 und 2011 abgeändert und ergänzt wurde. Ziel des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Abkommens ist die gemeinsame Förderung des österreichischen Kinofilms, der den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des Rundfunkgesetzes entspricht. 10 % der Abkommensmittel sind zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilms, des Films mit Innovationscharakter, des Kurzfilms und des Dokumentarfilms reserviert.

Aufgrund dieses Abkommens stellt der ORF Mittel für die → **Filmförderung** zur Verfügung und ist damit ausschließlich berechtigt, die gemäß dem Film/Fernseh-Abkommen geförderten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für die Gebiete Österreich und Südtirol innerhalb einer Lizenzzeit von sieben Jahren beliebig

oft fernsehmäßig zu nutzen. Zur Durchführung des Abkommens wurde eine gemeinsame Kommission eingerichtet. Zur Erreichung des Abkommensziels stellte der ORF von 2004 bis 2009 jährlich € 5.960.370 zur Verfügung. Mit dem Jahr 2010 wurden die Mittel auf € 8 Mio. erhöht. Im Rahmen der Novellierung des ORF-Gesetzes 2010 wurde in § 31 Abs. 10a Ziff. 2 lit. a „der Fortbestand des Film/Fernseh-Abkommens und die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Österreichischen Rundfunk“ festgeschrieben.

Am 14. Jänner 2011 wurde die Neufassung des Film/Fernseh-Abkommens unterzeichnet. Die wesentlichen Änderungen – neben der Erhöhung der Mittel auf € 8 Mio. jährlich bis 2013 – bestehen aus folgenden Punkten: verbesserte Bewerbung und Programmierung der mitfinanzierten Kinofilme durch den ORF, Verkürzung der Lizenzzeit im Bedarfsfall, Rückübertragungsmöglichkeit der Nutzungsrechte von Filmen an den/die ProduzentIn, angemessene Erlösbeteiligung für den ORF sowie „7 Tage Catch Up“-TV-Recht für den ORF.

Filmförderung

Die österreichische Bundes-Filmförderung umfasst zwei Bereiche: Zum einen werden durch die → **Kunstsektion** die Bereiche Avantgarde-, Experimentalfilm, künstlerisch gestalteter Dokumentarfilm und innovativer Spielfilm, Nachwuchsfilm sowie → **Video- und Medienkunst** abgedeckt, zum anderen ist das ihr beigestellte, aber administrativ in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtete → **Österreichische Filminstitut** für die Förderung des abendfüllenden Spiel- und Dokumentarfilms zuständig. Zuwendungen in diesem Bereich werden seit 1981 vom zuletzt 2010 novellierten Filmförderungsgesetz geregelt. Das Förderungsprogramm unterscheidet zwischen einer Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen, von Veranstaltungen sowie einer Investitionsförderung. Es werden die Stoffentwicklung, die Erstellung von Drehbüchern, die Herstellung von Filmen sowie deren Verwertung gefördert; zudem werden Druckkostenbeiträge und Reisekostenzuschüsse vergeben. Besonders wichtig sind auch die Förderungen im Bereich der Film- und Fotoarchivierung, -forschung und -vermittlung.

Eine weitere Förderungsschiene wurde mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes und der Einrichtung des → **Fernsehfonds Austria** geschaffen, der von der RTR-GmbH verwaltet wird.

Folgerecht

Das Folgerecht soll den Kunstschaffenden und ihren RechtsnachfolgerInnen einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die WiederverkäuferInnen (Auktionshäuser, KunsthändlerInnen) aus der Wertsteigerung eines Werks erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament gibt es mit der im Jahr 2001 in Kraft getretenen EU-Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Kunstschaffenden auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung. In vier Staaten (Niederlande, Portugal, Großbritannien und Österreich) gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der EU stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt, die seit 2006 im innerstaatlichen Recht umgesetzt sind. So erhalten KünstlerInnen zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung: 4 % von den ersten € 50.000, 3 % von weiteren € 150.000, 1 % von weiteren € 150.000, 0,5 % von weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren Beträgen. Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500. Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens

€ 2.500 beträgt und an der Veräußerung ein/e VertreterIn des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein/e sonstige/r KunsthändlerIn – als VerkäuferIn, KäuferIn oder VermittlerIn beteiligt ist. Ab 1. Jänner 2012 gilt das Folgerecht auch für den Wiederverkauf von Kunstwerken Verstorbener bis 70 Jahre nach deren Tod.

Förderungen und Subventionen

Die Kunstförderung des Bundes wird in überwiegendem Ausmaß von der seit 1. März 2007 im BMUKK angesiedelten → **Kunstsektion** auf Basis des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** verwaltet. Ein Förderungsansuchen wird von den zuständigen BeamtInnen auf Plausibilität und Voraussetzungen überprüft, danach gegebenenfalls unter Beiziehung eines Beirats nach seiner künstlerischen Qualität beurteilt und schließlich – je nach Höhe des Förderungsansuchens – von der zuständigen Abteilung oder der/dem Ressortverantwortlichen genehmigt. Die Erledigung von Förderungsansuchen erfolgt in Abstimmung mit Ländern und Gemeinden (→ **Subsidiaritätsprinzip**). Den Abschluss des Verfahrens bilden die Vorlage und die Überprüfung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Subventionen.

Neben der staatlichen Kultur- und Kunstförderung im engeren Sinn sieht die österreichische Gesetzgebung noch eine Reihe von wichtigen Instrumenten der indirekten KünstlerInnenförderung vor. Es handelt sich dabei um diverse einfachgesetzliche Bestimmungen in der Sozial- und Steuerpolitik, um unterschiedliche Ansätze einer KünstlerInnen-Sozialversicherung, um Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung, um die → **Urheberrechtsgesetzgebung** (neben Direkteinnahmen für Kunstschaffende auch andere Vergütungen, die aus der Nutzung von Werken und Leistungen erwachsen, etwa die → **Bibliothekstantieme**), um den Ausbau der privaten Kunstförderung durch steuerliche Erleichterungen und um die Absetzbarkeit von privaten Spenden und von → **Sponsoring**.

Förderungsarten

Förderungsarten im Sinne des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** 1988, § 3 Abs. 1, sind:

- Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
- der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
- zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
- Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüsse
- die Vergabe von → **Stipendien** (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland)
- die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
- die Vergabe von Staatspreisen, Österreichischen Kunstpreisen (vormals: Würdigungspreise) und Outstanding Artist Awards (vormals: Förderungspreise) sowie Prämien für hervorragende künstlerische Leistungen
- sonstige Geld- und Sachzuwendungen

Von den im Kunstförderungsgesetz vorgesehenen Instrumenten der Ausfallhaftung und des Darlehens wird aber sehr selten Gebrauch gemacht.

In den einzelnen Kunstsparten werden u.a. vergeben:

- Jahressubventionen (z.B. für Bühnen, Kunstvereine, KonzertveranstalterInnen, Literaturhäuser, Kulturinitiativen)
- Projektsubventionen (z.B. für Filmproduktionen, Literaturveranstaltungen, Workshops, Präsentationen)
- Druck-, Übersetzungskostenzuschüsse
- Zuschüsse für künstlerische Produktion und Reproduktion
- Investitionsförderungen, infrastrukturelle Maßnahmen
- Finanzierung der → **Kulturvermittlung**
- → **Stipendien**
- Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse
- → **Verlagsförderung**, → **Galerieförderung**, Drehbuchförderungen
- Atelier-, Fortbildungs-, Materialkostenzuschüsse, Finanzierung von Arbeitsbehelfen

- Ausstellungskosten-, Festivalbeteiligungszuschüsse
- → **Kompositionsförderung**
- → **Konzertveranstaltungsförderung**

Förderungen in einem weiteren Sinn sind die Bereitstellung von KünstlerInnenateliers und die Vergabe von → **Preisen**. Keine echten Förderungen (unechte Subventionen) sind hingegen → **Kunstankäufe**, weil damit in Geld messbare Gegenleistungen verbunden sind. Förderungen können laut → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** das künstlerische Schaffen selbst, die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken und die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten betreffen sowie an Einrichtungen ergehen, die diesen Zielen dienen. Aus der privatrechtlichen Form der Kunstförderung – wie sie sowohl in den meisten Ländern als auch beim Bund in Selbstbindungsgesetzen verankert ist – erwächst den Kunstschaffenden grundsätzlich kein Anspruch aus den in diesen Gesetzen erwähnten Förderungsmaßnahmen. Erst der konkrete Förderungsvertrag bedingt Rechte und Pflichten für beide Seiten. Sämtliche Förderungen eines Jahres werden im → **Kunstbericht** dargestellt.

Förderungsrichtlinien

Alle Abteilungen der → **Kunstsektion** haben detaillierte Übersichten über ihre Förderungsprogramme gemäß § 2 → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** herausgegeben. Es gelten die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Finanzen sowie die mit 1. Juni 2004 in Kraft getretenen allgemeinen Rahmenrichtlinien der Kunstsektion für die Gewährung von Förderungen nach § 8 Kunstförderungsgesetz, die mit Gültigkeit vom 30. September 2010 erneuert wurden. Als Anhang beinhalten diese Richtlinien auch spezielle Regelungen für die → **Filmförderung**. Die bisher geltenden Filmrichtlinien werden damit außer Kraft gesetzt. Alle diesbezüglichen Informationen stehen unter www.bmukk.gv.at zur Verfügung.

Fotosammlung

Durch den gezielten Ankauf von Fotoarbeiten wurde seit 1981 die bedeutendste nationale Fotosammlung in Österreich aufgebaut, die zusammen mit der Sammlung des Landes Salzburg als „Fotogalerie“ im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum gelagert, betreut und immer wieder national und international in Ausstellungen präsentiert wird. Die gesamte Fotosammlung umfasst mehr als 16.000 Einzelarbeiten – davon ca. 8.000 aus Bundesbeständen – von über 450 KünstlerInnen. Der Ankaufswert der Bundessammlung entspricht etwa € 3 Mio. Dabei lautet der Auftrag nicht nur, hochkarätige einzelne Arbeiten zusammenzutragen, sondern auch Wachstums- und Reifungsprozesse sichtbar zu machen sowie die aktuellen künstlerischen Positionen und hier besonders junge, innovative Positionen in die Sammlung zu integrieren.

Der umfangreiche Sammlungsbestand beherbergt Beispiele dokumentarischer, konzeptioneller und experimenteller fotografischer Strategien von lang bekannten Routiniers ebenso wie von jungen zeitgenössischen NachwuchskünstlerInnen. Er spannt den Bogen von den fotojournalistischen Arbeiten der 1950er und 1960er Jahre über den Aktionismus bis hin zu den verschiedenen künstlerischen Positionen der Gegen-

„Museum des 20. Jahrhunderts (20er Haus), Wien, Architekt Karl Schwanzer“ © alle: Margherita Spiluttini



„Closed Cities: Stadium 1, Chile“
© Gregor Sailer



wart. Seit es in Österreich zwei universitäre Ausbildungsmöglichkeiten für Fotografie – an der Universität für angewandte Kunst Wien und an der Akademie der bildenden Künste Wien – gibt, entdecken verstärkt viele der ganz jungen Kunstschaftenden das Medium für sich neu und entwickeln spannende innovative Strategien, die ebenso Eingang in die Sammlung finden. Jährlich werden auf Vorschlag des Fotobeirats Werke im Wert von etwa € 160.000 angekauft. Unter Ankäufe online (www.bmukk.gv.at/kunst/fotosammlung) sind die aktuellen Erwerbungen auf der Website der → **Kunstsektion** zu sehen.

Galerieförderung

2001 wurde im Einvernehmen mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst die „Galerieförderung neu“ beschlossen. Aufgrund einer Novelle zum → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** erfolgt diese Förderung durch die Zuteilung von Mitteln der → **Kunstsektion** an ausgewählte Bundes- und Landesmuseen zum Ankauf von Werken zeitgenössischer KünstlerInnen in österreichischen Galerien unter der Voraussetzung, dass diese die erhaltenen Förderungsmittel auf € 54.000 aus eigenen Mitteln aufstocken.

Die Galerieförderung durch Museumsankauf wurde 2008/2009 evaluiert und bereits für 2009 wurden Verbesserungsmaßnahmen getroffen. Diese sind im Einzelnen:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erweiterung der geförderten Museen um das Wien Museum (damit sind alle für zeitgenössische Kunst relevanten Bundes- und Landesmuseen erfasst)
- Erhöhung des jährlichen Kostenrahmens von € 474.500 auf € 511.000
- Vereinfachung der Förderungsbedingungen
- verstärktes Augenmerk auf Emerging Artists und Künstlerinnen
- verbesserte Transparenz durch die Präsentation der Ankäufe in Ausstellungen und auf der Homepage der Museen

Weiters wurde 2002 in Kooperation mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst ein Programm zur Förderung der Beteiligung österreichischer kommerzieller Galerien an Kunstmesen im Ausland eingerichtet. Nach bestimmten Kriterien werden im Rahmen dieser Förderung Standkosten einer Galerie bei Messebeteiligungen unterstützt. 2008/2009 wurde auch die Auslandsmessenförderung für Galerien evaluiert. Die bereits 2009 geltenden Verbesserungsmaßnahmen lauten hier:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement

- Erhöhung des bisherigen Kostenrahmens von € 200.000 auf € 300.000
- Erweiterung von bisher sieben geförderten renommierten Messen auf neun Messen, jedoch bei zwei statt bisher drei förderbaren Messebeteiligungen pro Galerie und Jahr
- Erweiterung der förderbaren Messebeteiligungen um Off-Messen bzw. „weniger renommierte Messen“, insbesondere für eine mögliche Teilnahme von engagierten, aber finanzschwachen Galerien

2010 wurden zehn Off-Messen zur Förderung ausgeschrieben. Die Galerien erhalten für zwei Messebeteiligungen pro Jahr einen fixen Pauschalbetrag von je € 4.000. Ein besonderes Augenmerk wird auf Emerging Artists gelegt.

Diese Förderungsmaßnahmen bezüglich der gewerblichen Galerien dienen im Wesentlichen der Verbesserung der Chancen der bildenden KünstlerInnen auf dem österreichischen und internationalen Kunstmarkt. Sie verstärken die internationale Präsenz, Rezeption und Verbreitung österreichischer Kunst.

Gender Budgeting

Eine Reihe von nationalen und EU-Rechtsnormen fordert eine grundsätzliche Forcierung der geschlechtsspezifischen Gleichstellung durch den Gesetzgeber in allen Politikfeldern. Im per 1. Jänner 2009 novellierten Bundesverfassungsgesetz heißt es im Art. 13 Abs. 3: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“ Dies betrifft auch das neue Bundeshaushaltsgesetz 2013 mit dem Schwerpunkt der wirkungsorientierten Haushaltsführung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist dabei eines der Wirkungsziele und Gender Budgeting das finanzpolitische Instrument, um dies zu erreichen.

Die genderspezifische Verwendung der Kunstförderungsmittel für Einzelpersonen wird seit 2007 im Strukturteil des → **Kunstberichts** dargestellt. Im Jahr 2009 wurde darüber hinaus ein Pilotprojekt für den Bereich der Institutionen durchgeführt. Es wurden zehn Institutionen mit einem 2008 zuerkannten Gesamtförderungsvolumen in der Höhe von rund € 29 Mio. ausgewählt. Mit Hilfe von Datenerhebungsblättern wurde die Geschlechterverteilung der Beschäftigten, deren Einkommenssituation und die Zusammensetzung der Leitungsgremien ermittelt und analysiert. Die Auswahlkriterien bezogen sich auf die Verteilung auf diverse Sparten sowie auf verschiedene Förderungshöhen. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl sind jedoch die ausgewählten Institutionen sowie die diesbezüglichen Analyseergebnisse im Hinblick auf die Gender-Verteilung nicht repräsentativ für den gesamten Kunstbereich.

Die Analyse der von den Pilotinstitutionen gelieferten Daten zeigt, dass das Geschlechterverhältnis bei der Beschäftigung im Unterschied zur allgemeinen gesellschaftlichen Situation annähernd ausgeglichen ist. Im Hinblick auf die Ausbildung ist bei den erhobenen AkademikerInnen und MaturantInnen zu beobachten, dass Frauen tendenziell höher qualifiziert sind. Weiters sind eindeutig mehr Frauen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Administration zu finden, überdurchschnittlich viele Männer hingegen im Bereich Technik. Was die gendergerechte Verteilung des Einkommens anbelangt, ist festzustellen, dass hier entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Situation die Männer auf höherer Führungsebene (Vereinsvorstand, Geschäftsführung) und somit in den höheren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Dagegen sind die Frauen in den unteren Gehaltskategorien bzw. im Teilzeitbereich überrepräsentiert. Auf mittlerer Führungsebene sind Frauen gut vertreten. Im Bereich der Gremien (Beirat, Jury, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorium, Aufsichtsrat) finden sich überwiegend Männer.

Die Ergebnisse bestätigen bisherige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Eine Sensibilisierung für Gleichstellung im Kunstbereich scheint bei den untersuchten Institutionen jedenfalls vorhanden.

Interdisziplinarität

Der Begriff stammt ursprünglich aus Wissenschaft und Forschung und bezeichnet die Eigenschaft einer Wissenschaft, Ansätze, Denkweisen oder zumindest die Methoden anderer, voneinander unabhängiger Einzelwissenschaften durch fächerübergreifende Arbeitsweise zu nutzen. Innerhalb eines erweiterten Kunstbegriffs ist die Nutzbarmachung kunstferner Disziplinen wie Medizin, Philosophie, Klimaforschung, Ethik usw. für neue künstlerische Entwicklungen zu verstehen. Um von echter Interdisziplinarität sprechen zu können, muss ein Zusammenführen verschiedener Teilaspekte zu einem neuen, in sich stimmigen Ganzen vorliegen. Ein bloßes Nebeneinander von Teilaspekten wäre nicht ausreichend. Oftmals sind Arbeitsgruppen, die ein neues Projekt entwickeln, interdisziplinär zusammengesetzt – gerade darin liegt ein großes Innovationspotential für die Entwicklung von Kunst, Kultur und Gesellschaft. Interdisziplinäre Projekte werden in der Kunstsektion von Abteilung 7 gefördert. Ein eigener Fachbeirat prüft die Anträge und spricht Förderungsempfehlungen aus.

Kompositionsförderung

Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** unterstützt KomponistInnen in Form von jährlich ausgeschriebenen Staatsstipendien, durch Einzelförderungen bei Werkaufträgen durch besonders qualifizierte Ensembles, durch Fortbildungsbeiträge für Auslandsaufenthalte und durch Materialkostenzuschüsse für die Herstellung von Partituren und Aufführungsmaterialien. In Anerkennung besonderer künstlerischer Leistungen werden der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis vergeben. Mit diesen Maßnahmen wird der Stellenwert Neuer Musik im Konzertleben verbessert.

Konzertveranstaltungs-förderung

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** wird in erster Linie neue, teilweise experimentelle, zeitgenössische Musik unterstützt, ohne dabei die Publikumsresonanz außer Acht zu lassen. Obwohl KonzertveranstalterInnen mit qualitätsvollem Programm einen hohen Eigenbeitrag (Deckungsgrad) aufweisen, sind sie im Musikland Österreich dennoch von öffentlichen Finanzierungen abhängig, wenn das Programmangebot nicht vorrangig marktorientierten Kriterien folgt. Zusätzlich werden Prämien für Konzertprogramme, insbesondere mit einem entsprechenden innovativen Anteil, zuerkannt.

Kulturinitiativen

Österreichs Kulturinitiativen haben sich seit den 1970er Jahren zu einem aktiven und belebenden Teil der österreichischen Gegenwartskultur und -kunst entwickelt und in der öffentlichen kulturpolitischen Diskussion der vergangenen Jahre einen höheren Stellenwert erhalten. Die Bandbreite dieses relativ jungen kulturellen Sektors reicht von regionalen VeranstalterInnen, multikulturellen, interdisziplinären und experimentellen Kunst- und Kulturprojekten unter dem Gesichtspunkt der Integration sozial benachteiligter Gruppen bis hin zu Serviceleistungen und Verbänden, die Verbesserungen im Bereich von Organisation und Management der Kunst- und Kulturinitiativen ermöglichen. Ursprünglich mit überwiegend soziokulturellen Zielsetzungen (→ **Soziokultur**) angetreten, haben sich die Kulturinitiativen zum Großteil zu regionalen Veranstaltungszentren mit breiter Angebotspalette gewandelt. Seit 1991 werden – nach einem Entschließungsantrag des Nationalrats am 28. Juni 1990 – regionale Kunst- und Kulturinitiativen in ganz Österreich von einer eigenen Abteilung der → **Kunstsektion**, der Abteilung 7, gefördert, soweit sie von überregionalem Interesse oder geeignet sind, Beispiel gebend zu wirken.

Bei der Umsetzung dieses Auftrags stehen folgende Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zuschüsse zur Betriebsführung
- Investitions-, Projekt-, Programm- und Reisekostenzuschüsse
- jährlich ausgeschriebene Preise, Evaluation und angewandte Kulturforschung
- internationale Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich durch ein eigenes Trainee-Programm bei ausländischen Institutionen im Ausmaß von drei bis sechs Monaten

Kulturpolitik

In Westeuropa kann erst nach dem 2. Weltkrieg von einer systematischen, liberal-demokratisch orientierten staatlichen Kultur- bzw. Kunstförderungs politik gesprochen werden. In den vergangenen Jahrzehnten lösten unterschiedliche kulturpolitische Praktiken einander mehrmals ab. Kunst- und Kulturförderung durch die öffentliche Hand blieb traditionell eine kontroverse und viel diskutierte Angelegenheit. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Ineffektivität des „Gießkannenprinzips“ und das fast ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten betriebene Förderungsmodell, das wenig für die künstlerische Weiterentwicklung leistet.

Die Versuche, die früher häufig auf vielfältigen persönlichen Abhängigkeiten basierenden staatlichen Kunst- und Kulturförderungssysteme zu reformieren und transparenter zu gestalten, führten durch den vermehrten Einsatz von → **Beiräten und Jürs** zunehmend zur Gremialisierung von Förderungsentscheidungen.

Mit dem → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** als bis heute umfassendste und wichtigste kulturpolitische Kodifikation des Bundes wurde die bis dahin geübte und in den „Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Mitteln des Bundes“, Verordnungsblatt 1978, Nr. 158, kodifizierte Kunstförderungspraxis 1988 bundesgesetzlich verankert.

Kulturvermittlung

Kulturvermittlung baut lebendige Brücken zwischen künstlerischer Produktion und Publikum, dem dadurch aktives Erleben ermöglicht wird. Diese Brücken haben oftmals selbst künstlerischen Eigenwert. Aus soziologischer Sicht handelt es sich bei Kulturvermittlung um die kulturelle Durchdringung von Bereichen des menschlichen Lebens. Grundsätzlich kann Kulturvermittlung in sämtlichen Sparten der Kunst zur Anwendung kommen; ihre Zielgruppen sind Menschen aller Alterstufen und aller sozialen und kulturellen Schichten. Die wichtigsten Aufgaben der Kunstvermittlung sind:

- neugierig machen
- das Verständnis vertiefen
- Diskurse fördern
- neue, vor allem jüngere Publikumsschichten gewinnen

Es gibt zwei Grundtypen der Kulturvermittlung: die allgemeine Veranstaltungstätigkeit der → **Kulturinitiativen** und die konkreten Leistungen der in einem eigenen Fachstudium ausgebildeten Kunst- und KulturvermittlerInnen. Deren Arbeit ist projektbezogen und richtet sich meist an bestimmte Bevölkerungsgruppen wie u.a. an Kinder, Lehrlinge oder alte Menschen.

So initiieren und gestalten sie professionell eigeninitiativ oder auch auftragsorientiert etwa in Museen und Ausstellungen Kommunikationsprozesse mit BesucherInnen zu bestimmten Objekten oder Themen. Der Verein KulturKontakt Austria agiert im Bereich Kulturvermittlung als Schnittstelle zwischen Bildung und Kunst und deren Vermittlung. Mit Unterstützung des BMUKK werden an Schulen innovative Projekte, Initiativen und Methoden der partizipativen Kunst- und Kulturvermittlung mit SchülerInnen und Jugendlichen und in Kooperation mit Kunst- und Kulturschaffenden bzw. Kunst- und Kulturinstitutionen gefördert.

Kunstankäufe

Der Ankauf von Kunstwerken zeitgenössischer bildender KünstlerInnen stellt nach dem → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** eine Förderungsmaßnahme dar. Damit soll das Interesse des Bundes an der aktuellen künstlerischen Produktion dokumentiert werden. Wirtschaftlich gesehen bedeutet der Werkankauf insbesondere für jüngere Kunstschaffende auch eine finanzielle Förderung. In Ergänzung zu den Sammlungen von Spitzenwerken in den österreichischen Museen und Ausstellungshäusern entstand in den letzten 50 Jahren eine Dokumentation zeitgenössischer Kunstproduktion. Diese macht die Breite und Vielfalt österreichischer Kunstschaft-

fens im Zeitverlauf sichtbar. Den Ankäufen kommt vor dem Hintergrund eines noch immer entwicklungsfähigen Kunstmarkts eine zusätzliche, Einkommen schaffende Funktion zu.

Die angekauften Werke werden von der → **Artothek** des Bundes verwaltet und zur Ausstattung von Bundesdienststellen sowie von ausgewählten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verwendet. Einzelne Ankäufe werden Bundes- und/oder Landesmuseen auch als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt.

Seit 1981 werden auch Werke zeitgenössischer künstlerischer Fotografie angekauft, die im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum (→ **Fotosammlung**) gelagert, betreut und in Ausstellungen im In- und Ausland gezeigt werden. Zusammen mit dessen Erwerbungen stellen diese Ankäufe die wichtigste nationale Sammlung zeitgenössischer künstlerischer Fotografie dar.

Kunstbericht



© BMUKK

Der erste Kunstbericht an den österreichischen Nationalrat erging für den Berichtszeitraum 1970/1971. Seither erschien der Kunstbericht jährlich und wurde über die Jahre umfangreicher und detaillierter. Seit 1988 ist gemäß § 10 des → **Bundes-Kunsthilfengesetzes** „dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen“, wobei weder die formale noch die inhaltliche Gestaltung dieses Berichts näher definiert werden.

Im Wesentlichen versteht sich aber der Kunstbericht als eine Zusammenfassung aller Förderungsmaßnahmen und -ausgaben der → **Kunstsektion** im jeweiligen Berichtszeitraum. Das Zahlenmaterial wird von der jeweiligen Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 4 (Statistik) erstellt; mit der redaktionellen Bearbeitung sind die Abteilungen 1 (Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst) und 5 (Literatur und Verlagswesen) befasst.

Kunsthilfungsbeitrag

Seit 1950 wird in Österreich parallel zum monatlich zu entrichtenden Programmengeld für den ORF und zur Gebühr für die Rundfunkempfangseinrichtungen eine zweckgebundene Abgabe zur Förderung zeitgenössischen Kunstschaffens eingehoben. Die Einnahmen aus diesem Kunsthilfungsbeitrag werden gemäß der §§ 8 und 9 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgeteilt. Der Bundesanteil wiederum geht zu 85 % an die → **Kunstsektion**, der Rest wird für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Museen verwendet.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wurde die monatliche Abgabe von € 0,33 auf € 0,48 angehoben. Zur Beratung über die Mittelverwendung ist den Ministerien ein Beirat beigelegt, der aus BeamtInnen, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen der Künstlerschaft sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird. Die aus dem Kunsthilfungsbeitrag finanzierten Förderungen sind in der Aufschlüsselung der einzelnen Förderungsposten gesondert ausgewiesen.

Mit der Novelle zum Kunsthilfungsbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2000, wurden weitere Abgaben eingeführt, die dem → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zugute kommen. Von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage werden für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,25 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 8,72 je Gerät vorgeschrieben. Ausgenommen sind jene Geräte (Deco-

der), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz

Seit dem Inkrafttreten des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen wird. In „Altfällen“ mit Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zieht die Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit keinen Wechsel der Versicherungszuständigkeit nach sich. Die Kranken- und Unfallversicherung bleibt somit nach dem ASVG bestehen, wenn die künstlerische Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Wird die künstlerische Tätigkeit ruhend gemeldet, so besteht für die Auszahlung des Kapitalbetrags aus der Selbständigenvorsorge eine „Wartefrist“ von zwei Jahren. Hiermit soll verhindert werden, dass die Berufsausübung nur zu dem Zweck unterbrochen wird, eine steuerbegünstigte Auszahlung der Selbständigenvorsorge zu erreichen. Für volle Monate des Ruhens gebühren keine Beitragszuschüsse vom Sozialversicherungsfonds, da auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Die Option der Ruhendmeldung bezweckt, den Bezug von Arbeitslosengeld (sofern darauf ein Anspruch besteht) in erwerbslosen Zeiten zwischen selbständigen künstlerischen Tätigkeiten zu ermöglichen, indem für diese Zeiten eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden kann. Bei einer – infolge der Jahresbetrachtung – durchgehenden Pflichtversicherung kann nämlich kein Arbeitslosengeld bezogen werden. Mit Einführung der Ruhendmeldung im Zuge des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes wurde nun dieses formale Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld beseitigt.

Des Weiteren wurde bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet, das alle Fragen zur Sozialversicherung kundenorientiert und gebündelt klären soll. Die Landesstellen der SVA stehen allen Kunstschaaffenden (ob selbständig oder unselbständig tätig) für umfassende Auskünfte in den Bereichen Beitragsangelegenheiten, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bis hin zur Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Der Auftrag des Fonds besteht darin, Beitragszuschüsse an nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pensionsversicherte KünstlerInnen zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen. Künstlerin bzw. Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“

Über die „KünstlerInneneigenschaft“ entscheidet die KünstlerInnenkommission, die aus Kurien besteht, und zwar für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es je eine Berufungskurie. Die Beurteilung des künstlerischen Schaffens obliegt der jeweiligen Kurie. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaffende einen Antrag einbringt, der sowohl an den Fonds als auch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gerichtet werden kann, dass die Jahreseinkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.515,12 (Wert 2012) betragen und dass die Summe aller Einkünfte im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (€ 376,26) – das sind € 22.575,60 (Wert 2012) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.257,56 (Wert 2012). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der grundsätzliche Anspruch auf einen Beitragszuschuss wird bescheidmäßig vom Fonds festgestellt. Er beträgt seit 1. Jänner 2010 € 112,50 pro Monat bzw. € 1.350 pro Jahr und wurde ab 1. Jänner 2012 auf € 130,00 pro Monat bzw. € 1.560,00 pro Jahr erhöht. Der Zuschuss wird von der SVA in der Beitragsvorschreibung berücksichtigt.

Nach Vorliegen des Steuerbescheids wird die Zuschussberechtigung neuerlich geprüft. Wird die Obergrenze oder die Untergrenze der Einkünfte jeweils in fünf Kalenderjahren überschritten bzw. nicht erreicht, kann der Zuschuss in den darauf folgenden Jahren erst nach Nachweis der erforderlichen Einkünfte im Nachhinein zuerkannt und ausbezahlt werden. Grundsätzlich müssen bei Überschreiten der Obergrenze bzw. Unterschreiten der Untergrenze bereits beanspruchte Zuschüsse innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückgezahlt werden. Der Fonds darf unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Rückzahlung stunden oder Ratenzahlungen bewilligen und – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – auch auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichten. Hat man zunächst keinen Zuschuss erhalten, weil Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert wurden, kann man neuerlich einen Antrag stellen, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte den Voraussetzungen entsprechen. Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden dann rückwirkend ausbezahlt.

Mit einer Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat, wurden folgende Verbesserungen erreicht:

- Widmung des Beitragszuschusses nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung
- Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommensobergrenze
- Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen
- Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen durch Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und der Einnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung.

Über Beitragszuschüsse informiert der Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien, Tel.: (01) 586 71 85, Fax: (01) 586 71 85 7959, E-Mail: office@ksvf.at, Internet: www.ksvf.at

Kunstsektion



Kunstsektion des BMUKK,
Concordiaplatz 2, 1010 Wien, © HBF

Die mit der Kunstförderung betraute Sektion war in den vergangenen Jahren verschiedenen Ministerien zugeteilt. 1996 befand sie sich als Sektion III beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BMWFK), das seit 1. Mai 1996 gemäß Art. 91 N des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (BMWVK) hieß. Seit 1997 ressortierte die Kunstsektion als Sektion II beim Bundeskanzleramt. Mit 1. März 2007 gehört sie als Sektion VI dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) an. Mit 1. Juni 2009 wurde die Kunstsektion in Sektion V umbenannt. Sie besteht aus sieben Abteilungen:

- Abteilung V/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst
- Abteilung V/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten
- Abteilung V/3: Film
- Abteilung V/4: Förderungskontrolle, Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung
- Abteilung V/5: Literatur und Verlagswesen
- Abteilung; V/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- Abteilung V/7: Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Aus dem unmittelbaren Verwaltungsbereich der Kunstsektion ausgelagerte, intermediäre Institutionen sind der 1980 gegründete Österreichische Filmförderungsfonds, der 1993 in → **Österreichisches Filminstitut** umbenannt worden ist, und der 1989 gegründete Verein KulturKontakt Austria für kulturelle Kooperationen mit Ost- und Südosteuropa. KulturKontakt Austria wurde 2004 mit dem Büro für Kulturvermittlung und dem Österreichischen Kultur Service in eine gemeinsame Organisationsstruktur zusammengeführt und wurde damit zu einem österreichischen Kompetenzzentrum für kulturelle Bildung, → **Kulturvermittlung**, kulturellen Dialog und Bildungskooperation.

Leerkassettenvergütung

Durch die → **Urheberrechtsgesetz**novelle 1980 (BGBl. Nr. 321/1980) wurde erstmals ein Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch auf Bild- und Schallträgern eingeführt. Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die Leer-Trägermaterial (z.B. Audio- und Video-Leerkassetten, ein- oder mehrfach beschreibbare CDs und DVDs, MP3-Player) als erste „gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen“, wie es in § 42b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes heißt. Die Leerkassettenvergütung ist eine pauschale Vergütung für sämtliche Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, die mit dem Trägermedium vorgenommen werden. Sie ist das Entgelt für die gesetzliche Lizenz der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch. Die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana ist von allen betroffenen → **Verwertungsgesellschaften** damit betraut worden, den Vergütungsanspruch geltend zu machen.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung, die pro Spielstunde bzw. Speicherkapazität nach verkauften unbespielten Bild- und Tonträgern getrennt bemessen wird, sowie die Details der Rechnungslegung und Zahlung werden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen seit August 1988 durch Gesamtverträge (derzeit gültige Fassung 2007) geregelt. 2011 betrug die Einnahmen € 7,9 Mio.

Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1981–2011

Jahr	1981	1991	2001	2003	2005	2007	2009	2010	2011
€ Mio.	0,5	9,4	7,2	16,4	17,6	16,4	11,7	10,0	7,9

Diese Mittel werden zwischen den Verwertungsgesellschaften Austro Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, VBK, VDFS und VG-Rundfunk nach einem zuletzt 2008

festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sozialen und kulturellen Zwecken zu widmen. Die Begriffe „soziale und kulturelle Zwecke“ sind im Bericht des Justizausschusses (Nr. 1055 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats XVI. GP) näher erläutert. Die übrigen 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden individuell an die UrheberInnen sowie die Leistungsschutzberechtigten ausgeschüttet.

Die Verwertungsgesellschaften haben soziale und kulturelle Einrichtungen bzw. Fonds geschaffen, die diese Einnahmen verwalten und nach eigenen Richtlinien über die Zuerkennung von Geldern für soziale und kulturelle Zwecke entscheiden.

LIKUS

1993 hat die Konferenz der Landeskulturreferenten den Beschluss gefasst, die Vergleichbarkeit der Kulturstatistiken aller neun Bundesländer herbeizuführen. In der Folge wurde das Institut für Kulturmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien mit der Durchführung des Projekts „Länderinitiative Kulturstatistik“ (LIKUS) beauftragt. Die kulturstatistischen Systeme der Bundesländer sollten so weit miteinander harmonisiert werden, dass die einzelnen Budgetdaten österreichweit miteinander vergleichbar gemacht und die → **Förderungsrichtlinien** nach einheitlichem Muster gestaltet werden können. Seit 1997 steht ein umfassendes LIKUS-Schema mit 17 Hauptkategorien kultureller Förderungsbereiche zur Verfügung. Im → **Kunstbericht** wird die Kategorie 17 „Sonstiges“ unter der Bezeichnung „Soziales“ geführt; die Kategorien 2, 3, 5, 11 und 14 finden im Förderungsbereich der → **Kunstsektion** keine Anwendung:

1 Museen, Archive, Wissenschaft; 2 Baukulturelles Erbe; 3 Heimat- und Brauchtumspflege; 4 Literatur; 5 Bibliothekswesen; 6 Presse; 7 Musik; 8 Darstellende Kunst; 9 Bildende Kunst, Foto; 10 Film, Kino, Video- und Medienkunst; 11 Hörfunk, Fernsehen; 12 Kulturinitiativen, Zentren; 13 Ausbildung, Weiterbildung; 14 Erwachsenenbildung; 15 Internationaler Kulturaustausch; 16 Festspiele, Großveranstaltungen; 17 Soziales.

MEDIA 2007



© European Commission

Dieses Förderungsprogramm der → **Europäischen Union** dient der Unterstützung der audiovisuellen Industrie in Europa. Ziel ist eine Strukturverbesserung der europäischen Film- und Fernsehwirtschaft. MEDIA I arbeitete 1991–1995, MEDIA II 1996–2000, MEDIA PLUS 2001–2006; MEDIA 2007 läuft bis 2013.

Gegenüber den früheren Programmen sind bei MEDIA 2007 einige neue Förderungsmaßnahmen vorgesehen, wie z.B. Mobilitätsstipendien für FilmstudentInnen, Unterstützungen für Sendeanstalten bei der Synchronisierung und Untertitelung europäischer Werke und Förderungen bei der Erstellung bzw. Herausgabe von Promotion Kits bzw. Filmkatalogen im digitalen Format.

Das aktuelle Förderungsprogramm ist für eine Laufzeit von sieben Jahren mit einem Gesamtbudget von ca. € 755 Mio. ausgestattet und hat folgende Schwerpunkte:

- Fortführung der Konzentration der Förderungen auf die Vor- und Nachproduktionsphase (Fortbildung/Entwicklung – Vertrieb/Promotion)
- Integration des Programms „i2i audiovisual“ (Zuschüsse zu indirekten Kosten)
- Berücksichtigung der Marktentwicklung im Bereich der Digitalisierung
- Beteiligung der EU an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (zuständig für die Erfassung und Verbreitung von Informationen über die europäische audiovisuelle Industrie)
- Verwaltungsvereinfachungen im Antragsverfahren und gesteigerte Transparenz bei den Auswahlverfahren

2009 hat die EU in einem weiteren Schritt MEDIA Mundus verabschiedet, ein breit gefächertes, internationales Kooperationsprogramm, durch das die kulturellen und kommerziellen Beziehungen zwischen der europäischen Filmindustrie und FilmemacherInnen aus Drittländern ausgebaut werden sollen. Derzeit wird am Nachfolgeprogramm „CREATIVE EUROPE“ gearbeitet, das 2014 für die Laufzeit bis 2020 in Kraft treten und die EU-Programme „MEDIA“, „KULTUR“ und „MEDIA Mundus“ unter einem Dach vereinen wird.

Musikförderung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen öffnet ein breites Spektrum von der Pflege der Alten Musik bis hin zum aktuellen Musikschaffen. Eine Abgrenzung nach Begriffen wie E- bzw. U-Musik oder sonstige Spartenbeschränkungen werden bei der Qualitätsbeurteilung nicht vorgenommen. Die durch die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** durchgeführte Bundesförderung zielt eher auf künstlerische Entwicklungen und auf längerfristige Effekte ab als auf Kurzzeitergebnisse.

Österreichischer Kunstsenat



Großer Österreichischer Staatspreis 2011. Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Architekt Mag. Heinz Tesar, em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
© Aleksandra Pawloff

„Zur Würdigung besonders hervorragender Persönlichkeiten auf dem Gebiet der österreichischen Kunst und zur fachlichen Beratung des Bundesministeriums für Unterricht in Fragen der staatlichen Kunstverwaltung“ wurde per Erlass des zuständigen Bundesministeriums vom 7. September 1954 der Österreichische Kunstsenat eingerichtet. Der aus 21 Mitgliedern bestehende Kunstsenat nominiert jährlich eine künstlerische Persönlichkeit für den Großen Österreichischen Staatspreis (→ **Preise**) und wählt aus dem Kreis der StaatspreisträgerInnen die neuen Mitglieder des Senats.

Die Wahl als ordentliches, korrespondierendes bzw. als Ehrenmitglied erfolgt gemäß den 1973 erlassenen Satzungen grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Dem Kunstsenat gehören ordentliche Mitglieder aus den Bereichen der Architektur, der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik an. „Der Kunstsenat kann zu Informationszwecken mit allen Stellen, die Angelegenheiten des künstlerischen Lebens in Österreich behandeln, Kontakt nehmen, Vorschläge unterbreiten oder kritisch Stellung nehmen“, heißt es in Artikel VI der Satzungen.

Österreichischer Musikfonds

ÖST.MUSIKFONDS

© Österreichischer Musikfonds

Der 2005 gegründete Österreichische Musikfonds ist eine Initiative zur Förderung professioneller österreichischer Musikproduktionen und zur Stärkung des Kreativstandorts Österreich. Ziel des Musikfonds ist es, finanzielle Anreize für die qualitative und quantitative Steigerung der Produktionstätigkeit in Österreich zu schaffen. Damit soll auch die Verbreitung und Verwertung österreichischer Musik im In- und Ausland unterstützt werden. Der Musikfonds steht allen muskschaffenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen. Der Musikfonds wird von der → **Kunstsektion** und namhaften Institutionen des österreichischen Musiklebens (AKM/GFÖM, Austro Mechana/SKE, IFPI Austria, OESTIG, WKÖ/Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Veranstalterverband Österreich) als Public Private Partnership gemeinsam finanziert. Informationen zum Fonds sind unter www.musikfonds.at abrufbar.

Österreichisches Filminstitut

film
INSTITUT

FÖRDERUNG MIT ERFOLG

© Österreichisches Filminstitut

1980 wurde das Filmförderungsgesetz (FFG) beschlossen, in dessen Folge 1981 der Österreichische Filmförderungsfonds seine Tätigkeit aufnahm. 1987 wurde im Zuge einer Novellierung des FFG die → **Referenzfilmförderung** eingeführt, 1993 das FFG novelliert und das Österreichische Filminstitut gegründet. Zu weiteren strukturellen und terminologischen Modifikationen, die die Weiterentwicklung des Filmförderungssystems in Österreich begünstigen sollen, kam es durch die 2005 in Kraft getretene Novelle des Filmförderungsgesetzes. Mit der weiteren Novelle 2010 wurden der Gesetzestext gegendert, die Kinosperrfristen verkürzt und damit an das deutsche Filmförderungsgesetz angepasst. Zugleich erhielt das BMUKK einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat des Österreichischen Filminstituts.

Gegenstand der → **Filmförderung** durch das Filminstitut sind dabei insbesondere die Stoff- und Projektentwicklung, in Eigenverantwortung von österreichischen FilmherstellerInnen produzierte österreichische Filme und österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen, die Vermarktung von österreichischen und diesen gleichgestellten Filmen sowie die berufliche Weiterbildung im Filmwesen tätiger Personen. Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind dabei Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen, wodurch der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden soll.

Die Förderungsentscheidungen über Vorhaben trifft grundsätzlich die Projektkommission. Sie besteht aus vier fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen (Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung) und der/dem vorsitzenden DirektorIn des Filminstituts. Die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben obliegt der Direktion.

Das Aufsichtsgremium des Filminstituts ist der Aufsichtsrat, der aus VertreterInnen des für Kunst zuständigen Ressorts, des Wirtschafts- und Finanzministeriums, der Finanzprokurator, der Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, der Wirtschaftskammer Österreich, des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie sowie fünf fachkundigen VertreterInnen des österreichischen Filmwesens besteht und für drei Jahre bestellt wird. Die Pflichten des Aufsichtsrats sind klar umrissen und umfassen im Wesentlichen alle jene Fragen, die nicht zum Aufgabenbereich der Projektkommission oder der Direktion des Filminstituts gehören (z.B. der Beschluss der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen oder auch der Beschluss der Geschäfts- und Finanzordnung).

Mit der Novelle 2005 erfolgte eine gesetzliche Regelung über die Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte. Diese Regelung entspricht dem europäischen Trend und sieht grundsätzlich den Rückfall der Rechte an den Herstellenden nach sieben Jahren vor. Bei einer überdurchschnittlich hohen Finanzierungsbeteiligung einer/eines Fernsehen Veranstaltenden kann diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden.

Mit der Novelle 2010 wurde im Sinne einer schnelleren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit festgelegt, dass Änderungen zu Details der Verwertung (u.a. Sperrfristen) von geförderten Spiel- und Dokumentarfilmen nicht jeweils gesetzlich festgelegt werden müssen, sondern eine diesbezügliche Neuregelung der Richtlinien mit Beschluss des Aufsichtsrates ausreicht. Im Gesetz ist somit nur die Rahmenbestimmung (Mindestschutzfrist von sechs Monaten für die Kinoauswertung) festgehalten. Weiters wurde der Gesetzestext gendergerecht formuliert sowie festgelegt, dass bei der Entsendung in den Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist. Das BMUKK hat einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat.

Partizipation

Der in der Soziologie und der Politikwissenschaft häufig verwendete Begriff bedeutet die Einbindung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse, wobei die unterschiedlichsten Beteiligungsformen entwickelt werden können. Partizipation gilt als gesellschaftlich relevant, weil sie zum Aufbau von sozialem Kapital führen kann und dann soziales Vertrauen verstärkt. Im Bereich regionaler Kulturarbeit sowie bei Projekten der Kunst im sozialen Raum spielt die aktive Teilnahme bzw. die Einbeziehung gesellschaftlicher Zielgruppen eine wesentliche Rolle.

Diese sind oftmals MigrantInnen, Menschen in sozial benachteiligten Lebenssituationen wie etwa arbeits- und wohnungslose Menschen, Asylwerbende oder generell Menschen, die aus verschiedenen Gründen am allgemeinen Kunst- und Kulturleben

nur schwer oder gar nicht teilnehmen können. Partizipation kann Selbstermächtigung und Verantwortungsübernahme bedeuten und so zu mehr Gerechtigkeit und Demokratie führen.

Preise

In den einzelnen Sparten werden jährlich oder alle zwei Jahre Preise – teilweise nach einem bestimmten Rotationsprinzip – verliehen. Die Outstanding Artist Awards werden jährlich für herausragende Leistungen vorwiegend an KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation vergeben. Diese Preise sind mit € 8.000 dotiert, werden teilweise ausgeschrieben und von einer Jury begutachtet. Die Österreichischen Kunstpreise werden etablierten KünstlerInnen für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk zuerkannt. Die Auswahl der PreisträgerInnen erfolgt durch unabhängige Expertenjurys; eine Bewerbung ist nicht möglich. Der Österreichische Kunstpreis ist mit € 12.000 bzw. € 15.000 dotiert.

Die Preise werden in den Sparten Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotokunst, Video- und Medienkunst, Karikatur und Comics, Musik, Film, Frauenkultur und gegebenenfalls für aktuelle Themen, beispielsweise für Projekte der Interdisziplinarität oder des interkulturellen Dialogs, verliehen.

Sonderpreise werden besonders im Bereich Literatur und Publizistik vergeben, darunter der Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache, der Ernst-Jandl-Preis für Lyrik, der Manès-Sperber-Preis für Literatur, der Österreichische Staatspreis für Kulturpublizistik bzw. Literaturkritik, der Staatspreis für Europäische Literatur, der Österreichische Staatspreis für literarische Übersetzung oder „Die schönsten Bücher Österreichs“. Alle zwei Jahre wird in Kooperation mit der s_Bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien der Architekturpreis „Das beste Haus“ für die jeweils beste architektonische Gestaltung von Einfamilienhäusern verliehen. In der Sparte Fotografie wird jährlich der Birgit-Jürgenssen-Preis über die Akademie der bildenden Künste Wien vergeben, beim Film wird der Thomas-Pluch-Drehbuchpreis ausgeschrieben.

Der Große Österreichische Staatspreis wird auf Vorschlag des → **Österreichischen Kunstsenats** ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Architektur, bildende Kunst, Literatur und Musik für ein künstlerisches Lebenswerk verliehen und ist mit € 30.000 dotiert. In den Bereichen Film und künstlerische Fotografie erfolgt die Verleihung des Österreichischen Staatspreises durch eine eigens bestellte Jury.

Referenzfilmförderung

Dieses Förderungssystem gewährt nach einem – den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden – so genannten Referenzfilm (Kinofilm) den entsprechenden Produktionsfirmen nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Referenzmittel sind zur Finanzierung der Herstellung oder Projektentwicklung eines neuen Kinofilms zu verwenden. Referenzmittel können in Ausnahmefällen auch zur Abdeckung eventueller Verluste der/des Geförderten aus dem Referenzfilm verwendet werden. Der Erfolg des Referenzfilms wird nach künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien bemessen. Für die Bewertung des künstlerischen Erfolgs werden Teilnahmen an internationalen Filmfestivals bzw. Preise und Auszeichnungen herangezogen, die in einer Anlage zu den Förderungsrichtlinien vom → **Österreichischen Filminstitut** (ÖFI) ausgewiesen werden. Die Auflistung wird kontinuierlich aktualisiert.

Im Herbst 2010 wurde festgelegt, dass der Anteil der Referenzmittel am Budget des ÖFI maximal 40 % betragen darf und der weitere Anteil für die selektive Vergabe zur Verfügung stehen muss.

Reprografievergütung

Im Zuge der → **Urheberrecht**sgesetz-Novelle 1996 (BGBl. Nr. 151/1996) wurde eine der → **Leerkassettenvergütung** vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprografievergütung ist zweigestaltig: Sie besteht aus einer Geräte- und einer (Groß-) Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von denjenigen zu leisten, die ein Vervielfältigungsgerät (Kopier-, Multifunktions-, Faxgerät, Scanner oder EDV-Drucker) als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen (§ 42 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 UrhG). Die (Groß-) Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (z.B. Copy-Shops). Die Reprografievergütung kann nur von → **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana, der VBK und der Musikedition einerseits und dem Bundesgremium des Maschinenhandels sowie des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte einmalige Pauschalvergütung vor. Der Gesamtvertrag wurde 2006 durch einen Rahmenvertrag ergänzt, in dem die Vergütungspflicht ab 2006 auf EDV-Drucker erweitert wurde. Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und der Bundesinnung Druck sowie jener der FotografInnen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule usw.) und Kopiergeschwindigkeit eine gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor.

Einahmen aus der Reprografievergütung 1996–2011

Jahr	1996	1998	2000	2002	2004	2006	2008	2010	2011
€ Mio.	0,9	4,0	4,3	5,6	5,4	7,1	8,9	8,7	9,0

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde Ende 1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Ferner wurde 2010 zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem BMUKK andererseits ein Vertrag über die jährliche pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für Vervielfältigungen in einem reprografischen oder ähnlichen Verfahren in solchen Schulen, deren Rechtsträger der Bund ist, abgeschlossen.

Die Einnahmen werden zunächst zwischen den beteiligten → **Verwertungsgesellschaften** Literar-Mechana und VBK aufgeteilt. Die Literar-Mechana verteilt den auf sie entfallenden Anteil auf der Grundlage von Marktforschungsergebnissen zu (derzeit) 96 % individuell und zu 4 % im Rahmen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE).

Soziale Förderungen

Das österreichische KünstlerInnenförderungsmodell verfügt über kunstfördernde, soziale Maßnahmen im Einzelfall und übergreifende Subventionen (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**). Über die aus dem → **Kunstförderungsbeitrag** gespeiste KünstlerInnenhilfe können KünstlerInnen von der → **Kunstsektion** einmalige oder wiederholte Zahlungen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation erhalten.

Spezielle Leistungen ergehen an Theater- und Musikschaffende über das von der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) geförderte IG-Netz der IG Freie Theaterarbeit

und den Verein zur Förderung und Unterstützung österreichischer Musikschafter (SFM). Beide Einrichtungen bezuschussen unter entsprechenden Voraussetzungen einkommensabhängig Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsleistungen.

Die Literar-Mechana verwaltet im Literaturbereich einen Sozialfonds, der ausschließlich aus Bundesmitteln dotiert wird. Der Fonds gewährt bei sozialer Bedürftigkeit einen Zuschuss zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, Zuschüsse zur Krankenversicherung und in besonderen Notfällen einmalige Unterstützungen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission. Mit dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz wurde der Sozialfonds gesetzlich verankert.

Sozialversicherung

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG) 1997 hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass alle Einkünfte, die aus einem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit stammen, von der gewerblichen Sozialversicherung erfasst werden. Für KünstlerInnen wurde das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Jahre hinausgeschoben, um in dieser Zeit eine Mitfinanzierung der Versicherungsbeiträge von dritter Seite zustande zu bringen.

Seit dem Jahr 2001 sind also freiberuflich tätige KünstlerInnen grundsätzlich als so genannte „Neue Selbständige“ bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken- und pensionsversichert sowie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unfallversichert. Zum gleichen Zeitpunkt trat das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) in Kraft, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Kunstschaffenden vorsieht.

Die GSVG-Versicherung für „Neue Selbständige“ tritt kraft Gesetzes ein, wenn die aus dem freiberuflichen künstlerischen Erwerbseinkommen und allfälligen sonstigen selbständigen Tätigkeiten resultierende GSVG-Beitragsgrundlage die jeweils geltende Versicherungsgrenze übersteigt. Es gibt zwei Versicherungsgrenzen:

€ 4.515,12 (Wert 2012) gilt, wenn im Beitragsjahr – auch nur kurzfristig – eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird (Nebenerwerb). € 6.453,36 gilt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt und auch keine der erwähnten Geldleistungen bezogen wird (Haupterwerb).

Der sofortige Beginn der Pflichtversicherung kann durch eine („positive“) Erklärung herbeigeführt werden, wonach die Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich übersteigen werden („Überschreitungserklärung“). Die Versicherung bleibt in diesem Fall auch dann aufrecht, wenn die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen sollten. Soweit der/die Selbständige keine Überschreitungserklärung abgibt, wird die Versicherungspflicht im Nachhinein anhand der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geprüft. Bei Überschreitung der Versicherungsgrenze müssen die Beiträge – inkl. eines Zuschlags von 9,3 % – rückwirkend gezahlt werden.

Liegt das Einkommen unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze oder ist dessen voraussichtliche Höhe nicht bekannt, so kann auf Antrag eine Einbeziehung in die Kranken- und Unfallversicherung erfolgen (Opting in). Wird die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten, ist die Pensionsversicherung nachträglich festzustellen und der Pensionsversicherungsbeitrag nach zu zahlen, allerdings ohne den Beitragszuschlag von 9,3 %.

Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden nach der Formel „Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag“ berechnet. Bis zum Bekanntwerden der tatsächlichen Einkünfte werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage abgeleitet. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, kommt es zu einer Nachbemessung, die zu einer Beitragsgutschrift oder zu einer Beitragsnachforderung führt. In den ersten drei Jahren der Pflichtversicherung werden die vorläufigen Beiträge von der Mindestbeitragsgrundlage berechnet, die im Jahr 2012 monatlich € 537,78 oder € 376,26 (ein Zwölftel der Versicherungsgrenze) ausmacht. Ab dem vierten Jahr der Pflichtversicherung richtet sich die vorläufige Beitragsgrundlage nach der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres.

Die Höhe der endgültigen Beitragsgrundlage hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Zu diesen Einkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge hinzugerechnet. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage. Erreicht das Ergebnis nicht die Mindestbeitragsgrundlage oder übersteigt das Ergebnis die Höchstbeitragsgrundlage, so ist die Mindest- bzw. die Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden.

Im Jahr 2012 hat die versicherte Person von der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung 17,5 %, in der Krankenversicherung 7,65 % sowie als Selbständigenvorsorge 1,53 % als Beitrag zu zahlen. Die Unfallversicherung kostet 2012 monatlich einheitlich € 8,25 (das sind € 99,00 jährlich).

Beitragsgrundlagen		Beiträge in €		
		KV (7,65 %)	PV (17,5 %)	Selbständigenvorsorge (1,53 %)
Mindestbeiträge				
Haupterwerb	537,78	41,14	94,11	8,23
Nebenerwerb	376,26	28,78	65,85	5,76
Höchstbeiträge				
	4.935,00	377,53	863,63	75,51

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz novelliert. (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**)

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden. Damit kann (zur Vermeidung eines formalen Hindernisses für den Bezug von Arbeitslosengeld) für die Zeit des Ruhens eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden. Weiters wurde auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der SVA mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet.

Soziokultur

Der aus den 1970er Jahren stammende Begriff bezieht sich auf die Aufhebung der Trennung zwischen Kunst und Alltag. Sowohl der → **Europarat** als auch die UNESCO nahmen eine sozioanthropologische Definition von Kultur vor, die auf der Annahme basiert, dass das Recht auf Kultur ein Menschenrecht sei (Art. 27 der Menschenrechtserklärung). Im Gegensatz zu einer rein ästhetischen Definition erscheint Kultur gemäß einer globalen Kulturauffassung als die Gesamtheit aller materiellen, intellektuellen und geistigen Merkmale, die eine Gesellschaft oder eine gewisse soziale Gruppe kennzeichnet und von anderen unterscheidet.

Soziokultur stand europaweit für einen Perspektiven- und Paradigmenwechsel in der → **Kulturpolitik**. Die neuesten Entwicklungen in der UNESCO und im → **Europarat** beschäftigen sich sowohl mit der europäischen als auch der globalen kulturellen Vielfalt bzw. mit dem Dialog zwischen den Kulturen unter Einbeziehung der Religionen.

Kommunikation, Öffentlichkeit und Selbstbestimmung wurden damit zu zentralen Begriffen. Im Bereich der → **Kunstsektion** ist die Abteilung 7 (regionale → **Kulturinitiativen**) für die Förderung soziokultureller Arbeit zuständig.

Sponsoring

Der Sponsorenerlass des Finanzministeriums vom Mai 1987 und das → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** 1988 betonen explizit die Notwendigkeit der Förderung künstlerischen Schaffens durch Private. Der Sponsorenerlass stellt einerseits klar, unter welchen Voraussetzungen Sponsorenleistungen für kulturelle Veranstaltungen ein für den Abzug als Betriebsausgaben ausreichender Werbeeffekt zukommt; andererseits ist die Abzugsfähigkeit der Sponsorzahlung für das Unternehmen nur dann gegeben, wenn über das Sponsoring in Massenmedien redaktionell berichtet oder durch kommerzielle Firmenwerbung (Inserate, Plakate) eine große Öffentlichkeit informiert wird: Die Nennung im Programmheft genügt nicht. Das Sponsoring für Kunstschaffende aus einer Neigung der Unternehmerin/des Unternehmers ist nicht absetzbar.

Das Kunstsponsoringvolumen der österreichischen Wirtschaft wird von den Initiativen Wirtschaft für Kunst (IWK) auf über € 43 Mio. jährlich geschätzt. Ein beträchtlicher Teil der getätigten Sponsorleistungen erfolgt über Sachsponsoring oder auch Know-how-Transfer. Unter dessen Einbeziehung wäre das Unterstützungsvolumen etwa um ein Drittel höher. Durchschnittlich investieren kulturfördernde Unternehmen 3–5 % ihres jährlichen Werbe- oder PR-Budgets in Kunst und Kultur. Seit der Vergabe des ersten Österreichischen Kunstsponsoring-Preises „Maecenas“ der IWK im Jahre 1989 haben sich die Sponsoringausgaben der österreichischen Wirtschaft im Bereich Kunst und Kultur versechsfacht.

Im Bereich des Kultursponsoring berät und vermittelt KulturKontakt Austria (KKA) unentgeltlich zwischen Wirtschaft und Kultur und bietet zu diesem Thema zahlreiche Seminare und Workshops an. KKA organisiert Symposien zur inhaltlichen Vertiefung dieser Thematik wie zuletzt im September 2010 „Vom Sponsoring zur Corporate Cultural Responsibility“. Die Beiträge der Wirtschaft zu Kunst und Kultur werden von KKA mit nicht mehr als 2–3 % der Summe aller öffentlichen Kulturförderungen (Bund, Länder und Gemeinden) beziffert.

Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaffende

Nach § 1 → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** hat der Bund u.a. die Aufgabe, die Verbesserung der Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Kunstschaffenden anzustreben. Auch im Vorfeld der sozialen Absicherung der gesetzlichen → **Sozialversicherung** der Kunstschaffenden (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**) war die Glättung von Einkommensspitzen durch die Einführung eines dreijährigen Durchschnittsrechnungszeitraums zweckmäßig. Dadurch können realitätsferne Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die sich an hohen Einnahmen im vergangenen Geschäftsjahr orientieren, denen aber niedrige Einnahmen im nächsten Geschäftsjahr gegenüberstehen.

Dieses Ziel wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz und durch die so genannte Künstler/Schriftsteller-Pauschalisierungsverordnung des BMF erreicht. Die Einkommensteuernovelle sieht also einen Gewinnrücktrag vor. Darunter versteht man die Verteilung des Gewinns eines „hohen“ Jahres auf dieses und die beiden „niedrigen“ Vorjahre. Der Sinn dieser Vorgangsweise besteht in der Glättung von Einkommensspitzen und der Vermeidung von hohen Steuervorauszahlungen in Zeiten gesunkener Einnahmen. Die Pauschalisierungsverordnung zielt auf eine steuerrechtliche Verwaltungsvereinfachung für die freien Berufe ab. Jene KünstlerInnen, die keiner Buchführungspflicht unterliegen, können für Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze von 12 % der Umsätze, höchstens jedoch € 8.725 jährlich absetzen.

Schließlich wurde mit dem Bundesgesetz Nr. 142/2000 auch eine steuerrechtliche Zuzugsbegünstigung für ausländische KünstlerInnen vorgesehen. Bisher waren Kunstschaffende, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegten, steuerlich schlechter gestellt als jene, die weiter im Ausland wohnten, in Österreich gastierten und Doppelbesteuerungsabkommen ausnutzen konnten. Diese Ungleichbehandlung wurde beseitigt. Eine höhere steuerliche Belastung in Österreich im Vergleich zur ausländischen Steuerpflicht kann auf Antrag ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn der Zuzug eines ausländischen Kunstschaffenden der Förderung der Kunst in Österreich dient und daher im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Stipendien und Zuschüsse

Einzelförderungen für KünstlerInnen erfolgen in den einzelnen Kunstsparten im Kompetenzbereich der jeweils zuständigen Abteilung der → **Kunstsektion**. Sie werden in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Arbeits- und Reisestipendien vergeben, die die ausgewählten Personen in die Lage versetzen sollen, sich während der Laufzeit des Stipendiums in erhöhtem Maß ihrer künstlerischen Entwicklung zu widmen. Kurzstipendien sollen über kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten hinweghelfen oder Auslandsaufenthalte ermöglichen. Langzeitstipendien sollen dazu beitragen, dass sich Kunstschaffende längere Zeit ohne zusätzliche Beschäftigung einem Projekt widmen können.

Unter der Bezeichnung Startstipendien werden seit 2009 insgesamt 90 Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. Die Startstipendien stellen eine Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen dar und sollen die Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern. Die Stipendien haben eine Laufzeit von sechs Monaten und sind mit je € 6.600 dotiert. Eine Bewerbung österreichischer StaatsbürgerInnen oder in Österreich als Hauptwohnsitz lebender KünstlerInnen ist nur in einer der ausgeschrieben Sparten möglich. Der einschlägige Studienabschluss darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; ohne diesen gilt eine Altersgrenze von 35 (in Ausnahmefällen 40) Jahren. Von der Bewerbung ausgeschlossen sind StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen desselben Jahres.

Weitere Einzelförderungen gibt es in Form von Reisekosten- und Aufenthaltskostenzuschüssen, Auslandsstipendien zur Förderung der Mobilität junger österreichischer KünstlerInnen, Fortbildungszuschüssen im Bereich Musik und darstellende Kunst, Stipendien im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, Honorar- und Materialkostenzuschüssen sowie Prämien. Einige Abteilungen haben spezifische Förderungsschemata unter jeweils eigenen Bezeichnungen entwickelt – z.B. Auslandsstipendien für TänzerInnen, Staatsstipendien für KomponistInnen, Förderung von geplanten Kompositionen, deren möglichst mehrmalige Aufführung von besonders qualifizierten Ensembles gesichert erscheint. Die jeweiligen Förderungsprogramme sind im Serviceteil des → **Kunstberichts** und auf den Internet-Seiten des BMUKK nachzulesen.

Die Zahl der jährlich zu vergebenden Stipendien ist meist limitiert. Über einen längeren Zeitraum als ein Jahr laufende Förderungen sind die Ausnahme – z.B. das Robert-Musil-Stipendium der Abteilung 5, das seit 1990 für literarische Großprojekte in Form von drei Langzeitstipendien bereit gestellt wird. Die Laufzeit beträgt dabei drei Jahre, die Stipendien werden in 36 Monatsraten zu je € 1.400 ausbezahlt. Die Jury (nächste Vergabe 2014) ist der Literaturbeirat.

Als besondere Einzelförderung hat die Abteilung 1 eine Reihe von Ateliers im Ausland angemietet, die in Kombination mit monatlichen Stipendien auf Vorschlag von

Jurys freiberuflichen bildenden Kunstschaftenden und FotokünstlerInnen aus Österreich zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich sowohl um eine strukturelle als auch um eine auf den einzelnen Kunstschaftenden bezogene Maßnahme zur Verbesserung des internationalen Erfahrungsaustauschs im Bereich der bildenden Kunst und Fotografie. 2011 wurden für bildende KünstlerInnen 35 Stipendien für die Atelierwohnungen in Cesky Krumlov, Chengdu, Chicago, Istanbul, Mexiko-City, New York, Paris (zwei Ateliers), Peking, Rom, Shanghai, Tokio und Yogyakarta und für künstlerische FotografInnen 16 Stipendien für die Ateliers in London, New York, Paris und Rom vergeben. Für Video- und MedienkünstlerInnen wurde ein Auslandstipendium im Banff Centre in Kanada geschaffen. Von der Abteilung 5 wurden ebenfalls Stipendien für das Rom-Atelier für SchriftstellerInnen zur Verfügung gestellt.

Das Trainee-Programm der Abteilung 7 wird seit 1992 alle zwei Jahre ausgeschrieben und dient der Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich. Eine Jury wählt aufgrund einer Ausschreibung junge KulturmanagerInnen für dreibis sechsmonatige, vollfinanzierte Arbeitsaufenthalte bei internationalen Institutionen aus.

Subsidiaritätsprinzip

Innerhalb der österreichischen Verwaltung sind aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung primär die Länder für Kunst und Kultur zuständig, während der Bund nur subsidiär bzw. in explizit angeführten Bereichen (z.B. Bundestheater, Denkmalschutz) tätig wird.

Neben dieser grundsätzlichen Kompetenzverteilung im Bereich der Hoheitsverwaltung gibt es auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, in dem die Gebietskörperschaften ohne Einsatz von Hoheitsgewalt und unabhängig von der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung tätig werden können. Aufgrund der Bedeutung der Kunst für das Ansehen Österreichs als Kunst- und Kulturnation engagiert sich der Bund im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, allerdings subsidiär zur primären hoheitlichen Zuständigkeit der Länder. Geregelt wird die Kunstförderung des Bundes mit dem aus dem Jahr 1988 stammenden → **Bundes-Kunstförderungsgesetz**, das einen Schwerpunkt auf die zeitgenössische Kunst legt und Projekte fördert, „die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.“

Theaterarbeitsgesetz

Mit 1. Jänner 2011 fand im Bereich des Theaters eine umfassende Gesetzesänderung statt. Das Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl. I Nr. 100/2010, ersetzte das seit 1922 im Wesentlichen unverändert geltende Schauspielergesetz (SchauspG). Hervorgegangen war das TAG aus den Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG), die sich unter Leitung des BMUKK und des BMASK sowie unter Beteiligung von Interessengemeinschaften aus dem Kunstbereich die Verbesserung der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern zum Ziel gesetzt hat.

Mit dem TAG erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an die Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis, zum anderen wurden mit dem TAG europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Mit dem TAG erfolgte auch eine Rechtsbereinigung durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden SchauspielG.

Vom TAG erfasst sind nunmehr alle im Rahmen von Bühnenarbeitsverhältnissen an Theaterbühnen künstlerisch tätigen Personen (Bühnenmitglieder) unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung. FilmschauspielerInnen sind vom Geltungsbereich des TAG ausgenommen; für deren Arbeitsverhältnisse gilt grundsätzlich weiterhin das Angestelltengesetz.

Für TheaterarbeitnehmerInnen, die nicht künstlerisch tätig sind, finden ausschließlich die theaterspezifischen Ruhezeitenregelungen des TAG Anwendung. Im Übrigen gilt für nicht künstlerisch tätige TheaterarbeitnehmerInnen – sofern diese Angestelltentätigkeiten verrichten – wie bisher das Angestelltengesetz. Weiters kommen alle arbeitsvertragsrechtlichen Gesetze zur Anwendung, die für ArbeitnehmerInnen aller Art gelten.

Mit dem TAG wurden für Bühnenmitglieder die urlaubsrechtlichen Regelungen an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst. Der Urlaubsanspruch ist nun nach Werktagen und nicht mehr nach Kalendertagen geregelt. Der jährliche Urlaubsanspruch ist im ersten Arbeitsjahr auf mindestens 24 Werktagen festgesetzt. Dieser Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr (Spieljahr) um zwei weitere Tage bis zum Höchstmaß von 36 Werktagen. Auch für Verträge mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten und für Gastverträge ist ein aliquoter Urlaubsanspruch vorgesehen.

Das TAG regelt nunmehr ausdrücklich die Entlohnung von Vorproben. Zudem ist vorgesehen, dass ein Bühnenmitglied künftig auch im Fall einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Anspruch auf Fortzahlung der festen Bezüge bis zu acht Wochen hat.

Das TAG sieht weiters theaterspezifische Ruhezeitenbestimmungen für Bühnenmitglieder sowie für nicht künstlerische TheaterarbeitnehmerInnen vor. Es besteht ein Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Kalenderwoche, wobei diese einen ganzen Wochentag (24 Stunden) umfassen muss. Eine Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit kann vereinbart werden, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gewährleistet ist. Durch Kollektivvertrag kann der Durchrechnungszeitraum auf bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Kollektivvertrag kann die Ermächtigung zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auch an die Betriebsvereinbarung weiter geben.

Entsprechend der kollektivvertragsrechtlichen Praxis ist nun auch im TAG festgelegt, dass bei Nichtverlängerung befristeter Verträge der/die TheaterunternehmerIn aktiv werden muss und dem Bühnenmitglied schriftlich bis 31. Jänner des Jahres, in dem der Bühnenarbeitsvertrag endet, mitzuteilen hat, ob das Engagement verlängert wird.

Mit dem TAG erfolgte weiters eine Neudefinition des Gastvertrages; entsprechend der Systematik des bisherigen SchauspG sind einige Bestimmungen des TAG auf Gastverträge nicht anwendbar. Allerdings erwerben – wie oben erwähnt – künftig auch Gäste einen Urlaubsanspruch. Das TAG hatte auch entsprechende Anpassungen im Urlaubsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Arbeitsruhegesetz zur Folge.

Theaterförderung

Der Bund fördert Theater auf drei Ebenen: Er leistet zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags eine gesetzlich geregelte Basisabgeltung für die Bundestheatergesellschaften, fördert auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes und der Aufteilungsvorschläge des Theatererhalterverbandes Österreichischer Bundesländer und Städte die von den Bundesländern und Städten betriebenen Bühnen (Landestheater, Vereinigte Bühnen Wien usw.) und unterstützt über die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** private Theater, aber auch freie Gruppen und einzelne Theaterschaffende auf der Basis des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes**. Die Beobachtung der künstlerischen Entwicklung der geförderten Einrichtungen wird von ExpertInnen in den Fachdiskussionen des zuständigen Beirats reflektiert.

Urheberrecht

Dessen Aufgabe ist es, Werke auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst zu schützen und die Durchsetzung der ideellen und materiellen Interessen der UrheberInnen zu ermöglichen. Rechtsgrundlage des derzeit geltenden Urheberrechts ist das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Urheberrecht entsteht demzufolge bereits mit der Schaffung des Werks durch die Urheberin bzw. den Urheber. Es bedarf keines Formalakts – wie einer Anmeldung oder Registrierung –, um den urheberrechtlichen Schutz für ein Werk zu erhalten. Nach § 1 UrhG sind Werke „eigentümlich geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Das Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz.

Die Entwicklung des Urheberrechts seit den 1980er Jahren tendiert immer mehr zu pauschalen Vergütungen (→ **Leerkassettenvergütung**, → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**). Die Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen, die von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden, werden zum Teil sozialen und kulturellen Zwecken gewidmet, zum Teil individuell an die RechteinhaberInnen ausgeschüttet. Von den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden gemäß § 13 Abs. 2 VerwGesG 2006 50 % den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugeführt.

1996 wurde vom österreichischen Nationalrat eine Neuregelung des UrhG verabschiedet, die eine Neuordnung des Urheberrechts brachte und vor allem den neuen Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke Rechnung trug. Wesentliche Veränderungen waren dabei die Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, eine Verbesserung der Rechtsstellung der FilmurheberInnen, Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke, die Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben, die Verlängerung der Schutzfristen für Filme sowie die Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie.

Mit der UrhG-Novelle 1997, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken diente, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

In der Novelle des UrhG, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) u.a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Die Novelle des UrhG 2005 diente vor allem der Implementierung der Folgerecht-Richtlinie 2001/84/EG (→ **Folgerecht**) ins innerstaatliche Recht sowie dem Ausbau des der/dem FilmurheberIn in der UrhG-Novelle 1996 eingeräumten Beteiligungsanspruches am Kabelentgelt. Die UrhG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 81/2006, diente der Anpassung des UrhG an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Mit dem VerwGesG 2006, BGBl. I Nr. 9/2006, schließlich wurde das mit dem Urheberrecht eng verbundene Recht der Verwertungsgesellschaften (→ **Verwertungsgesellschaften**) neu geregelt.

Verlagsförderung

Österreichische Verlage können sich seit 1992 bei der Abteilung 5 der → **Kunstsektion** um eine Förderung des Bundes bewerben. Die Verlagsförderung ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Verlagsförderung wird jährlich ausgeschrieben. Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben. Verlage, die aus formalen oder inhaltlichen Gründen im Rahmen der Verlagsförderung nicht berücksichtigt werden, können gesondert Druckkostenbeiträge für einzelne belletristische Projekte im Rahmen der → **Buchförderung** beantragen.

Verwertungsgesellschaften

Um ein Werk wirtschaftlich nutzen zu können, sichert das → **Urheberrecht** den UrheberInnen Verwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Verwertungsgesellschaften haben die Aufgabe, diese Rechte und Ansprüche wahrzunehmen, da deren Wahrnehmung durch den/die einzelne/n UrheberIn selbst oftmals wegen der Vielzahl an Nutzungen nicht wirksam erfolgen kann. Verwertungsgesellschaften nutzen urheberrechtlich geschützte Werke demnach nicht selbst, sondern erteilen den NutzerInnen derartiger Werke, nämlich den VeranstalterInnen, Hörfunk- und Fernsehsendern, CD- und VideoproduzentInnen, Gastwirtschaften usw. Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl verschiedener Werke.

Neben dieser treuhändigen Wahrnehmung von Verwertungsrechten – wie dem Recht der öffentlichen Wiedergabe, dem Recht des öffentlichen Vortrags, dem Senderecht, dem Kabelweitersenderecht, und dem Recht der Vervielfältigung auf Ton- und Bildträgern – machen Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten auch die aus gesetzlichen Lizenzen entspringenden Ansprüche der UrheberInnen auf angemessene Vergütung geltend. Über die Lizenzierung hinausgehend nehmen Verwertungsgesellschaften demnach in den Bereichen, wo dem Urheber/der Urheberin als Ausgleich für eine freie Werknutzung ein Vergütungsanspruch eingeräumt wird, diese Ansprüche wahr.

Beispiele hierfür sind die → **Leerkassettenvergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch auf Bild- oder Schallträgern, die Schulbuchtantieme für Vervielfältigungen in Schul- und Lehrbüchern, die → **Bibliothekstantieme** für den Verleih durch öffentliche Büchereien und Bibliotheken oder die → **Reprografievergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren.

Bezugsberechtigte/r einer Verwertungsgesellschaft kann jede/r UrheberIn werden, der/die die Voraussetzung einer Veröffentlichung eines Werks in jenem Bereich, in dem die jeweilige Verwertungsgesellschaft tätig ist, erfüllt. Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem gesetzlichen Kontrahierungszwang. Die Verrechnung von Entgelten, die die Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche ihrer Bezugsberechtigten erzielen, erfolgt mindestens einmal jährlich mit einer detaillierten Abrechnung. Für jeden Bereich – etwa die öffentliche Aufführung von Werken der Musik – gibt es nur eine Verwertungsgesellschaft; diese genießt damit insoweit Monopolstellung.

In Österreich bestehen derzeit folgende Verwertungsgesellschaften:

- die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), eine Genossenschaft insbesondere für die Aufführungs- und Senderechte an Werken der Musik und den mit ihr verbundenen Texten
- die Literar-Mechana GmbH, insbesondere für die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Sprachwerken und für die Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken, soweit es sich nicht um mit Musik verbundene Texte handelt
- die Austro Mechana GmbH, insbesondere für die Verwertung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
- die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH (VBK)
- die LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
- die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR)
- die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
- die VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mBH

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen für ihren gesamten Tätigkeitsbereich der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Diese war bis 30. September 2010 in der Kommunikationsbehörde Austria angesiedelt. Mit 1. Oktober 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) wurde sie dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat insbesondere darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen nach dem VerwGesG 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen. Als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist der Urheberrechtssenat beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Video- und Medienkunstförderung

In diesem Bereich werden bevorzugt Projekte gefördert, die sich außerhalb eingelernter Diskurse und etablierter akademischer Disziplinen positionieren und sich durch eine Vielfalt an Formen und Praktiken im Rahmen des kulturellen Geschehens auszeichnen. Dies betrifft insbesondere medienreflexive Auseinandersetzungen der technischen Bild- und Tonerzeugung, Video- und Soundinstallationen, interaktive Projekte und Installationen sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit Alltagsmedien wie Fernsehen, Internet, Mobiltelefon und Überwachungskameras, mit Positionsbestimmungssystemen und Spieleanwendungen entstehen und die die neuen Kommunikationstechnologien in Relation zur gesellschaftlichen Entwicklung einbeziehen.

Das international renommierte Festival Ars Electronica erhält ebenso Zuschüsse wie regionale Institutionen, etwa der Kunstverein Medienturm und servus.at. Es werden Ausstellungen, Publikationen, Veranstaltungen und Projekte einzelner KünstlerInnen gefördert. Jährlich werden von der → **Kunstsektion** der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis sowie drei Staats- und fünf Startstipendien vergeben; zusätzlich wurde ein Auslandsstipendium im Banff Centre Kanada geschaffen.

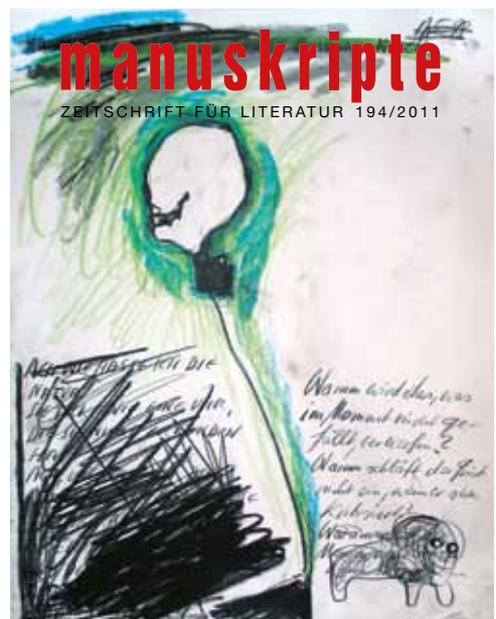
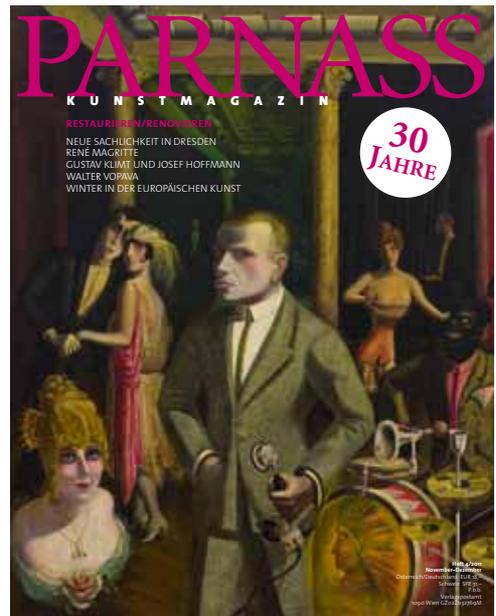
Zeitschriftenförderung

Die Förderung von Zeitschriften durch die → **Kunstsektion** erfolgt in den Abteilungen 1 (bildende Kunst, Fotografie, Architektur), 3 (Film) und 5 (Literatur und Verlagswesen) und weist ein sehr umfangreiches regionales wie thematisches Spektrum auf. Neben Zeitschriften zur bildenden Kunst, zur Fotografie, zur Architektur und zum Film werden zahlreiche Literaturzeitschriften gefördert. Die für die Förderung aufgewendeten Mittel richten sich nach den Herstellungskosten der Zeitschrift, ihrer Qualität, dem Umfang und der Häufigkeit des Erscheinens.

Die Zeitschriftenförderung der Kunstsektion findet nur in Ergänzung zum Publizistikförderungsgesetz statt, mit dessen Vollziehung die Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, die Kommunikationsbehörde Austria, betraut ist.



Eikon 76/2011 © Eikon
 Parnass 4/2011 © Parnass
 ST/A/R 28 © Heike Nösslböck
 Manuskripte 194/2011
 © Manuskripte



V Register

Personen, Institutionen und Vereine, Abkürzungen

PERSONEN

■ A

Abensperg-Traun Philipp 116
 Abramovic Marina 145
 Achill Uwe 34
 Achleitner Friedrich 120
 Adler Nicole 141
 Adrian Robert 48, 73, 95
 Aduatz Philipp 89
 Afkham David 29
 Agostinelli Ines 95
 Aichholzer Josef 138
 Aichinger Ilse 111, 122, 146
 Aichinger Oskar 99
 Aigner Catherine 123
 Aigner Christoph Wilhelm 113, 119
 Aigner Franziska 102
 Aigner Silvie 141
 Akerman Chantal 63
 Al Awadhi Bader 55
 Albert Barbara 134, 135, 138
 Alfare Stephan 119
 Alfery Valentin 101
 Alge Susanne 116
 Allahyari Houchang 45, 46, 105, 106, 108
 Allmayer Gerlinde 114
 Almila Atso 28
 Alver Aysel 55, 56
 Aly Marianne 35
 Amann Franz 88
 Amann Sirikit 146
 Amann Thomas 99
 Amanshauser Martin 115, 116
 Ambros Claudia 140
 Ambrosch Martin 46, 108, 138
 Améry Jean 122
 Anastasiou Evelyn 55
 Anders Armin 116
 Anderson Eva K. 33
 Andraschek-Holzer Iris 96, 140, 145
 Andre Manuela 143
 Andruchowitsch Juri 113
 Anger Silke 131
 Anger-Schmid Gerda 115
 Ankowitsch Christian 73
 Annau Marco 99
 Antoniazzi Marco 134, 135
 Anwander Maria 84, 87
 Anzenberger Regina 91
 Anzinger Siegfried 146
 Apetri Bogdan George 135
 Araki Nobuyoshi 145
 Arlamovsky Maria 134
 Arnold Martin 105
 Arreola Juan José 121
 Artaker Anna 88, 141
 Artmann H.C. 24, 122
 Arzt Thomas 115
 Aschauer Matthias 91
 Askin Leon 105
 Aspöck Ruth 118, 120
 Assmann Peter 113
 Astrid Heubrandtner 106
 Attersee Christian Ludwig 146
 Aubrunner Rudolf 113
 Auer Martin 119
 Auinger Gerhard 143
 Aumaier Reinhold 116, 119
 Auner Daniel 29
 Auth Alexandra 140
 Auzinger Susanne 138
 Avramidis Annemarie 78
 Avramidis Joannis 78, 145, 146
 Awadalla El 114
 Axster Lilly 119

■ B

Baar Dianne 99
 Baaren Matthias van 106
 Babychuk Anatoliy 96
 Bachleitner Yvonne 116
 Bachmann Ingeborg 24, 120, 121
 Bäcker Franz Nikolaus 113
 Bäcker Heimrad 110
 Baco Walter 114
 Bader Bernardo 91
 Bader Simone 105, 107
 Bae Dong-Jin 55
 Baez Baez Víctor Alejandro 99
 Bageria Rani 95
 Bagheri-Goldschmied Nahid 116
 Bahlmann Lith 84
 Bahr Raimund 116
 Baier Christian 113
 Baker Frederick 134, 135
 Balàka Bettina 115, 119
 Ballhausen Thomas 115
 Bana Anita 140
 Banlaky Akos 99
 Bansch Helga 115, 119
 Baran Halina 95
 Barbakadse Dato 120
 Barfuss Anna 91
 Baricco Claudia 120
 Baringer Ewald 113
 Barsuglia Alfredo 84
 Bartens Daniela 143
 Barylli Gabriel 123, 135
 Baselitz Georg 145
 Basha Syed 58
 Bauer Alfredo 114
 Bauer Christine 141, 142
 Bauer Christoph Wolfgang 120
 Bauer Gerald Maria 34, 36
 Bauer Hanna 57
 Bauersima Igor 35
 Baum Thomas 114
 Baumann Thomas 95
 Bech Johanna 114
 Bechtolf Sven-Eric 72
 Beck Andreas 143
 Beck Martin 84, 93, 96
 Beckefeld Ulrich 89
 Becker Zdenka 118, 119, 122
 Beckermann Ruth 135
 Beer Juliane 105
 Behl Ann-Kathrin 115
 Behn Heidi 118, 119
 Beierheimer Eva 87, 95, 125
 Belobratow Alexander W. 122
 Benvenuti Jürgen 119
 Benzer Christa 140
 Bepperling Tina 84
 Beranek Bettina 84
 Berger Catherine Ann 138
 Berger Clemens 116, 118
 Berger Helmut 105
 Berger Herbert 122
 Berger Hilde 134
 Berger Karin 142
 Berger Karl 113
 Berger Michael 107
 Berger Nora 141
 Bergmann Edith 84
 Berlinger Alexandra 88
 Berman Laura 142
 Berner Dieter 138
 Bernhard Hans 84
 Bernhard Thomas 24, 111, 114, 120, 121, 122, 123
 Bernhardt Josef 87
 Beslic Belma 99
 Beyerl Josef 116
 Beyerle Tulga 141

Bezhanishvili Georgi 40, 73, 74, 95
 Biehler Christine 65
 Bienert Bernd R. 101
 Bilda-Czapka Linda 73, 84, 89
 Bildik Mansur 118
 Bilgeri Reinhold 135
 Bilinovac Martin 96
 Biltgen Raoul 123
 Binder Ernst 31
 Birk Lukas 96
 Birkhan Ines 118
 Birkmeir Thomas 34, 35
 Birngruber Theresia 12, 13
 Bitterlich Regina 91
 Blaas Franz 113
 Black Penny 121
 Blantar Katrin Elisabeth 102
 Blanz Hubert 141
 Blau Andre 116
 Blauensteiner Iris 105, 120
 Blazek Christian 110
 Blazek Tomas 146
 Bo Bardi Lina 90
 Bock Ute 45, 106, 108
 Böck Herbert 28, 142
 Böck Johannes 91, 93
 Bödenauer Brigitta 93
 Boehme Max 84
 Bogdanović Bogdan 113
 Bognar Sonja 144
 Bohnenberger Udo 95
 Böhnisch Cornelia 102
 Bohun David 136
 Bolt Catrin 92
 Bolten Ivor 62
 Boote Werner 134, 135, 136
 Borchhardt-Birbaumer Brigitte 141
 Borek Johanna 143
 Borek-Qualtinger Vera 72
 Bornlid Jan Erik 120
 Bors Aron 99
 Boulez Pierre 145
 Boyer Camille 95
 Braendle Christoph 119
 Brahms Johannes 98
 Brameshuber Sebastian 135, 136
 Brandauer Klaus-Maria 62
 Brandlmayr Peter 84
 Brandner Vera 91
 Brandner Verena 105
 Brandner-Gruber Gordana 89
 Brandstätter Christian 112
 Brandstätter David 134
 Brandstätter Susanne 135
 Braun Bernhard 113, 117
 Braun Editta 36, 125
 Braun Johanna 84
 Braun Reinhard 141
 Brauner Elisabeth 91
 Brauner Ruth 84
 Braunstein Bernhard 105
 Breier Isabella 117
 Breinschmid Georg 73
 Breisach Felix 134
 Bressnik Uwe 95
 Bretter Wolfgang 95
 Bretterbauer Gilbert 85
 Brikcius Eugen 110, 117
 Brischnik Martin 89
 Broch Hermann 111, 120
 Brochard Ursula 117
 Brödl Herbert 134
 Brooks Patricia 117, 118
 Brossmann Jakob 105
 Brown Cäcilia 85
 Bruch Martin 106
 Brucic Carmen 93

- Bruckmayr Dietmar 105
 Bruckner Andi 58
 Bruckner Christoph 117
 Brückner Dorothea 52
 Brudermann Sepp
 Reinhard 134, 136
 Brugner Simon 91
 Brunner Franz 83
 Brunner Helwig 114
 Brunner Natalie 105
 Brunnsteiner Thomas Ernst 117
 Brus Günter 146
 Brusatti Otto 113
 Buch Gabriele 117
 Buchegger Petra 94
 Bucher Nadja 20, 119, 120
 Büchler Gudrun 117
 Buchschwenter Robert 136
 Buck Detlev 135
 Buda György 120
 Bulayumi Espérance-
 Francois 117
 Burch Noël 135
 Burger Freddy 131
 Burger Joerg 105, 106
 Burger Thomas 140
 Burgstaller Gabi 74
 Burstein Fabian 113
 Busta Christine 122
 Butterweck Hellmut 117
 Buttinger Klaus 114
 Bydlinksi Georg 113, 115, 119
- C
- Calabrò Corrado 121
 Campa Peter 117
 Canaval Hubert 135
 Canetti Elias 121
 Casper Barbara 106
 Castello Angelica 99
 Cech Christoph 142
 Cejpek Lucas 119, 144
 Cekwana Boyzie 57
 Celan Paul 121
 Cella Bernhard 84, 85, 92, 95
 Cerha Friedrich 32, 145, 146
 Cerha Ruth 115
 Ceska Andreas 132
 Chakrabarti Debabrata 121
 Chazeix Jérôme 55
 Chen Ping 55
 Chersonskij Boris 120
 Chia Alessandro 138
 Chiha Patric 107
 Chmara Maciej 89
 Chmielewska Magdalena 131
 Chobot Manfred 118, 119, 144
 Chowanec Magda 60
 Chuang Se-Lien 99
 Chytilék Eva 85, 87, 88
 Cikan Ondrej 113
 Claussen Jakob 138
 Cmelka Kerstin 92
 Cohen Jem 106
 Corn Heribert 20
 Coronato Petra 117
 Correa Charles 145
 Costa Susanne 120
 Cottriall James 33
 Covi Tizza 45, 105, 106, 142
 Csoka Angela 38
 Csuss Jacqueline 120, 121
 Cuturi Lukas 85
 Czech Hermann 59
 Czeitschner Burgel 136
 Czernin Adriana 85, 95
 Czernin Franz Josef 75, 116,
 122
 Czihak Elisabeth 92
 Czurda Elfriede 116
- D
- Dabernig Josef 45, 85, 95, 105,
 106
 Dabić Mascha 120
 Dabis Jumana 57
 Dachauer Dagmar 102
 Dafeldecker Werner 99
 Dağ Umüt 134, 135
 Dahimène Adelheid 114
 Damböck Barbara 146
 Danner Josef 85
 Danojlić Milovan 120
 Daschner Katrina 46, 93
 Davis Colin 30
 De Cataldo Giancarlo 120
 De Colle Herbert 88
 De La Cuesta Chehaibar
 Daniel 99
 Dečević Selma 55
 Dechant Susanne 144
 Deininger Svenja 87, 95
 Del Solar Bardelli Juan Jose 121
 Del Sordo Stefania 132
 Delblanc Aimée 121
 Dempf Rainer 131
 Dennewald Martine 62
 Denzer Ricarda 85, 93
 Deppe Margarethe 142
 Deppe Renald 65, 84
 Derflinger Sabine 135, 136, 138
 Derschmidt Friedemann 105
 Dertnig Carola 95
 Descamps Francois-Pierre 99
 Detela Lev 115
 Deutinger Alex 60
 Deutsch Gerti 92
 Deutsch Gustav 107, 135
 Dhonghail Úna Ni 106
 Díaz Pérez Humberto 55
 Dickbauer Johannes 32
 Dickbauer Stephan 99
 Dietrich Jakob 93
 Dika Antonia 91
 Dimkovska Lidija 121
 Dinev Dimitré 24, 118, 120,
 122, 123
 Disney Walt 135
 Divjak Paul 117, 125
 Diwald Johannes 146
 Doborac Selma 105
 Doderer Johanna 99, 142
 Dohr Ulli 138
 Dollhofer Christine 64, 138
 Domanska Patrycja 91
 Dominik Ines 142
 Donhauser Michael 116, 118
 Doppler Anna 143
 Doppler Judith 136
 Doppler Michaela 143
 Dor-Helmer Katja 138
 Doring Marko 134, 135
 Dorner Sandra 93
 Dorner Willi 106
 Dorzile Daybee 58
 Dostal Lukas 21, 73
 Drach Albert 114
 Draganovic Dinko 105
 Dranz Eva 46
 Draschan Thomas 85
 Draxl Edith 143
 Dreissinger Sepp 114
 Dreux Beatrice 84, 85
 Drexler Roland 114
 Drimmel Nicolaus 146
 Droschl Sandro 140
 Druml Andrea 119, 120
 Drvenkar Zoran 134
 Dudšek Karel 85
 Dudli Joris 125
 Dueller Martin 102
 Dufek Hannes 99
- Dunkl Jakob 141
 Dunst Patrick 32, 99
 Duraković Irma 120
 Durnig Franz 140
 Dürrer Thomas 138
 Durst Alice 96
 Dusl Andrea Maria 138, 146
 Duygu Polat Suzan 57
 Dvorák Antonín 28, 29
 Dvorak Sophie 88, 95
- E
- Eberhard J. Alexander 99
 Eberharter Andreas 95
 Ebner Klaus 113, 117
 Ecker Andrea 13, 20, 21, 72,
 138, 140, 146
 Ecker Josef 146
 Eckert Andrea 35, 134
 Eckert Eva 105
 Eden Irena 85, 95
 Eder Barbara 105, 107, 134,
 135
 Eder Franz 144
 Eder Sarah 117
 Eder Thomas 118, 143
 Edl Elisabeth 120
 Edthofer Anna 91
 Egermann Eva 95
 Egger Daniela 115
 Egger Martina 85
 Egger Oswald 75, 116, 119
 Egger Renate 125
 Eibel Josef Stephan 116, 119
 Eichberger Günter 119
 Eichhorn Barbara 84
 Eichinger Gregor 141
 Eichinger Rosemarie 117
 Eigner Richard 99
 Einzinger Erwin 116, 120
 Einzinger Monika 143, 146
 Eisenberger Christian 85
 Eisenhart Titanilla 85, 95
 Eisenhut Erika 131
 Eldarb Gregor 95
 Elfen-Frenken Fria 95
 Elia Marios Joannou 99
 Eller Tomas 93
 Ellis Deborah 121
 Eltayeb Tarek 118
 Emanuely Alexander 114
 Emler Katrin 99
 Ener Mehmet Cemal 120
 Engelbert Eva 85, 92, 96, 131
 Engeler Urs 115
 Enzinger Peter 117
 Epple Johannes 113
 Epstein T. Scarlett 114
 Erb Elke 75
 Erdheim Claudia 117, 118, 122
 Erdmann Petra 142
 Erjavec Albert Ludwig 91
 Ernst Gustav 116, 119
 Ernst Jürgen-Thomas 118, 119
 Ernst-Fleischanderl Karin 119,
 120, 143
 Ertl Gerhard 135
 Erwa Jakob 134
 Erwa-Winter Veronika 144
 Escher Hans 36
 Esterházy Péter 120
 Ettenberger Mark 99
 Ettengruber Sybille 95
 Everhartz Jury 99
 Evirgen Hüseyin 99
 Export Valie 145
- F
- Faber Johannes 89
 Falkner Brigitta 21, 116, 118
 Falkner Michaela 115, 116

- Falschlehner Gerhard 144
 Falsnaes Christian 85, 87
 Famler Walter 143
 Fankha Malika 102
 Farzaliyev Farhad 55
 Fasekasch Alexander 84
 Fassbaender Brigitte 142
 Fasshuber Peter 142
 Fateeva Elizaveta 95
 Fauchard Karine 87
 Febel Reinhard 30
 Federmair Leopold 22, 118, 123
 Fegerl Judith 78, 84, 87, 95
 Feiersinger Martin 89
 Feiersinger Werner 85, 89
 Feimer Isabella 12, 13, 118
 Felbermayr Karin 93
 Felder Franz Michael 110
 Feller Barbara 140
 Fellingner Andreas 98
 Ferk Janko 117
 Ferrari Karin 113
 Fetz Bernhard 143
 Feuerstein Thomas 84, 93, 95
 Feyrer Gundi 117
 Fiala Severin 106
 Ficzeko Arthur 146
 Findig Andreas 114
 Fink Rudi 87
 Fink Tone 105
 Fischer Heinz 59, 73, 75
 Fischer Judith 117
 Fischer Wolfgang 135
 Fischer-Briand Roland 92
 Fisslthaler David 51
 Fisslthaler Karin 93, 105
 Fitzbauer Erich 114
 Fitzthum Michael Marco 118
 Fleischanderl Franziska 99
 Fleischer Ludwig Roman 114, 117
 Fleischmann Philipp 105
 Flicker Florian 135
 Fliedl Konstanze 110, 144
 Floredo Michael 99
 Fodor Gyula 92
 Föger Benedikt 144
 Földesi Bettina 102
 Forberg Mathias 138
 Forster Karl 62
 Forster Marion Vera 117
 Föttinger Herbert 35
 Francić Franjo 121
 Frank Irmgard 141
 Frank Karin 88
 Frank Rike 92
 Frank Thomas 60
 Franke Verena 141, 142
 Franz Theo 37
 Franz Johanna 35
 Franz Johannes 42
 Franz Veronika 106
 Fränzen Barbara 142
 Franzobel 111, 114
 Frassl Elisabeth 92
 Frauenschuh Georg 87
 Freitag Günther 122
 Frenzel Bettina 36
 Freund Michael 144
 Frey Maximilian 87
 Fried Erich 20, 21, 144, 167, 285
 Friedel Nora 136
 Friedl Harald 113, 117
 Frimmel Rainer 45, 105, 106
 Frischmuth Barbara 21, 121, 144
 Frisinghelli Christine 12, 92
 Fritsch Valerie 114, 118
 Fritz Marianne 111
 Fröhlich Thomas 114
 Frommann Esther 37
 Froschauer Daniel 125
 Fruehwirth Bernhard 85
 Fruhauf Siegfried A. 105, 142
 Fuchs Herbert 85
 Fuchs Irmgard 120
 Fuchs Margarita 113
 Fuchs Reinhard Johann 99
 Fugger Martin 99
 Fürhapter Thomas 105, 107
 Furrer Beat 30
 Fürst Heiner 106
 Füssel Dietmar 117
 Futscher Christian 115, 122
 Futscher Gerald 99
 Futterknecht Fanni 57
 ■ G
 Gaal-Kranner Bärbel 117
 Gabain Kerstin von 88
 Gabriel Martin 88
 Gadenstätter Clemens 99
 Gaffi Alberto 121
 Gaigg Christine 105
 Gal Bernhard 98, 99
 Galter Lluís 64
 Gamauf Susanne 141
 Gamsjäger Rainer 93
 Ganahl Rainer 85
 Ganczar Maciej 120
 Ganglbauer Petra 117, 118, 120
 Gankovska Vasilena 88
 Gans Karoline 38
 Gänzler Thomas 95
 Gantner Florian 120
 Ganz Bruno 145
 Garstenauer Werner 117
 Gärtner Bettina 115
 Gasser Christina 117
 Gasser Clementine 142
 Gaube Wilhelm 105
 Gauß Karl-Markus 24, 122
 Gawlik Goschka 85
 Gebauer Florian 134
 Gebhardt Florian 138
 Geiger Arno 121, 122
 Geiger Günther 117
 Gelich Johannes 116, 122
 Gerngross Heidulf 59
 Gerstl Elfriede 114
 Geyer Roland 63
 Geyrhalter Nikolaus 105, 134, 135, 136
 Gfader Verina 85
 Gfrerer Gabriele 77, 120
 Giannotti Aldo 87
 Giller Monika 113
 Gillinger Correa Vivar Christina 93
 Gindl Winfried 117
 Giordano Umberto 62
 Giustino Domenico 57
 Glandien Alexander 93
 Glantschnig Helga 116, 119
 Glaser Daniel 90
 Glaser Tina 117
 Glaser-Wieninger Nike 12
 Glattauer Daniel 24, 121, 122
 Glavinic Thomas 24, 119, 122, 123
 Glawogger Michael 45, 135
 Glechner Wolfgang 113
 Gmachi Daniela 145
 Gnedt Dietmar 117, 118, 119
 Goak Manfred 113
 Goetz Annika 57
 Gogolashvili Giorgi 55
 Goisern Hubert von 51
 Goldoni Carlo 129
 Goldsworthy Peter 120
 Goldt Karo 92
 Gollackner Barbara 90
 Golser Martina 84
 Gonzalez Guerrero Gerhild 114, 117
 González-Sinde Reig Angeles 74
 Gosch Wolfgang 113
 Göschl Roland 78
 Göschl-Pluhar Ingeborg 78
 Goscinski Sofia 85
 Gossner Ernst 134, 135
 Göstl Christina 93
 Göttfert Constantin 120
 Götz Alexander 35
 Götz Anita 99
 Götz Judith 114
 Grabher Werner 146
 Grabinger Silke 57
 Grabowski Jo 37
 Gradischnig Herwig 98
 Graf Franz 59
 Graf Sonja 117
 Graf von Almeida Agneta 122
 Gräffner Barbara 135, 138
 Graham Susan 30
 Grammel Sören 141
 Grandits Sebastian 105, 106
 Grant Michael 120
 Granzer Susanne Valerie 117
 Graschopf Birgit 12, 92
 Grasser Helmut 138
 Grassl Gerald 117
 Gratl Carmen 37
 Grecher Nicole 143
 Gregor Diana 118
 Gregor Susanne 114
 Greil Mariella 102
 Grenzfurthner Johannes 134
 Greussnig Stefan 32
 Grieg Edvard 28
 Grieser Dietmar 114, 118, 121
 Grill Christoph 92
 Grill Michaela 100, 105
 Grillparzer Franz 110
 Grisseemann Christoph 74
 Grohmann Alexis 74
 Grond Leonhard 93
 Grond Walter 116, 118, 119
 Groos Jan 106
 Gross Katharina 131
 Gross Richard 120
 Grossmann Muriel 98
 Größinger Sieglinde 99
 Gruber Andreas 134, 138
 Gruber Christoph 99
 Gruber Heinz Karl 146
 Gruber Klemens 92
 Gruber Robert 95
 Gruber Sabine 116, 118, 121, 136
 Gruber-Rizy Judith 117
 Grubinger Eva 85
 Grübl Elisabeth 85
 Grübl Manfred 85, 87
 Grünbühel Dominik 102
 Gründorfer Paul 95
 Grünwald Anna Sophie 38
 Gruša Jiří 20, 123
 Gruzzei Katharina 95
 Gsaller Harald 115
 Gstättner Egid 116, 119
 Gstrein Eleonore 138
 Gstrein Norbert 116
 Guggenberger Virgil 113
 Gugic Sandra 115, 118
 Gumhold Michael 85
 Güres-Rein Nilbar 96
 Gutschlhofer Julia 29
 Gwiggner Bernhard 85

■ H

- Haas Georg Friedrich 146
 Haas Waltraud 117
 Haas Wolf 24, 123
 Haberfellner Herta 140
 Habinger Renate 114, 115, 144
 Habringer Rudolf 119
 Hacker Stephanie 98
 Hackl Erich 24, 116
 Hackspiel Florian 101
 Haderer Marlene 88
 Haderlap Maja 116
 Hadid Zaha 145
 Häfele Eva 145
 Hafner Fabjan 22, 114
 Hagemeister Dora 113
 Hager von Strobele Katharina 92
 Hahn Friedrich 117
 Hahn Margit 113
 Hahn Mona 96
 Hahnenkamp Maria 141
 Haider Andreas 94
 Haider Edith 113, 117
 Haider Ilse 95
 Hakim Zziwa 57
 Hakvoort Maya 72
 Halasz Miriam 95
 Halilbasic Senad 136
 Haller Karin 143, 144
 Hamid Ishraga Mustafa 117
 Hammel Johannes 45, 106, 107
 Hammer Bernhard 99
 Hammer Joachim Gunter 114, 117
 Hammer Susanne 95
 Hammerschmid Jürgen 43
 Hammerschmied Gerhard 143
 Hammerstiel Robert F. 92, 93
 Hamzelo Mehrzad 120
 Hanakam Markus 85
 Handke Peter 121, 146
 Händl Klaus 134
 Haneke Michael 134, 135
 Hangl Oliver 85
 Hannemann-Klinger Irmgard 142
 Hansalik Nikola 95
 Hansbauer Ursula 106
 Hanschitz Sandra 102
 Hanser Carl 22, 114
 Hanzer Markus 144
 Happel Doris 142
 Haring Chris 60, 142
 Harnik Elisabeth 99, 142
 Harnoncourt Marie-Therese 141
 Harnoncourt Nikolaus 145
 Harter Sonja 115
 Hartinger Ingram 119
 Hartl Dominik 134
 Hartl Franz 20, 56, 72
 Hartlieb Petra 143
 Hartmann Bernd 42, 140
 Haselböck Lukas 99
 Hasibeder Georg 143
 Haslehner Anna 117
 Hasler Gerd 92
 Haslinger Josef 21, 24, 121
 Hassler Silke 123
 Häufner Ines 138
 Hausegger Marlene 85, 88
 Haushofer Marlen 122
 Hausner Jessica 134, 135
 Hauenberger Gerald Igor 63
 Havel Vaclav 145
 Havlik Thomas 118, 120
 Hazod Michael 99
 Heckel Stefan 98
 Hecker Beate 94
 Hecker Florian 85
 Heger Svetlana 85
 Heginger Agnes 73
 Heidegger Günther George 117
 Heider Caroline 73, 74, 92, 93
 Heidorn Ute 37
 Heiduschka Veit 138
 Heindl Christian 142
 Heindl Gabu 141
 Heinrich Katharina 85
 Heisenberg Benjamin 134
 Heissenberger Michaela 117
 Heitz Andrea 114
 Helbock David 32, 73, 74, 101
 Helfer Monika 22, 114, 123
 Hell Bodo 116
 Hell Cornelius 116, 118, 120, 143
 Heller-Tscherkassky Eve 105, 106
 Helminger Alexandra 95
 Heltschl Markus 136
 Hengstler Wilhelm 118
 Henisch Peter 123
 Henke Dieter 141
 Henn Joachim 38
 Hennesmair Karl Ignaz 122
 Henning Rupert 138
 Hentschläger Ursula 119
 Hermann Wolfgang 119
 Herrmann Matthias 92, 96
 Hertel Paul 146
 Herz Juraj 135
 Herzl Robert 136
 Herzog Werner 136
 Heu Claudia 145
 Heubrandtner Astrid 105, 106
 Heuermann Lore 88
 Heyn Johannes 114
 Hick Andreas 140
 Hiebler Sabine 135
 Hiefler Michaela 135
 Hiesleitner Markus 83, 93
 Hieslmair Michael 131
 Hiess Peter 114
 Hift Gabriela 115
 Higgins Colin 35
 Hilber Regina 113, 117
 Hildebrand Heiderose 85
 Hilgarth Stefanie 12
 Hilger Ernst 89, 95
 Himmelbauer Edith 22
 Hinterhäuser Markus 61
 Hinterkörner Christine 99
 Hirschbiegel Oliver 134
 Hitchcock Alfred 34
 Hlavac Franz 72
 Hobmeier Georg 102
 Hochgatterer Paulus 24
 Hochhauser Dietmar 92
 Höchtl Nina 87
 Hodjat Zadeh Amelie 96
 Hödl Elisabeth 114
 Hofbauer Anna 92
 Hofer Brigitte 144
 Hofer Helga 84
 Hofer Katharina 87
 Hofer Patrik 29
 Hoffer Gerda 114
 Hoffner Ana 92
 Hofhaymer Paul 98
 Höfler Max 111, 118, 119
 Hofmann Johann 144
 Hofmannsthal Hugo von 122
 Hofreither Herbert 140, 143
 Hofstädter Lina 114
 Hohenbüchler Irene 95
 Hohengartner Reinhold 146
 Hohenwarter Julia 85
 Hölbling Barbara 106
 Hölbling Saskia 36
 Höld March 115
 Holland Carola 115
 Hollatko Lizzy 117
 Hollein Hans 76, 84, 145, 146, 283
 Hollein Lilli 12
 Höller Barbara 95
 Höller Jochen 85
 Hollerer Clemens 42, 85
 Höllrigl Sigrun 117
 Hollweck Sabine 38
 Hölszky Adriana 31
 Holub Barbara 90
 Holzbauer Wilhelm 146
 Holzfeind Heidrun 92
 Holzhausen Johannes 135
 Holzinger Michaela 114, 117
 Holzner Gisela 110
 Homar-Zogmayer Elisabeth 95
 Honcar Nazar 113
 Honetschläger Edgar 134, 135, 136
 Hönninger Gerhard 138
 Hoog Jochen 91
 Hopf Brigitta 113
 Höpfner Michael 85, 95
 Horak Sabrina 87
 Hörbst Kurt 92
 Hörl Andreas 91
 Hörl Thomas 87
 Horn Batya 113
 Horn Paul 95
 Hornburg Katrin 117
 Hornek Katrin 85
 Hörtner Sabina 95
 Horvath Andreas 106
 Horvath Elisabeth 143
 Hörschele Christoph 94
 Hotschnig Alois 118
 Hradil Eva 85
 Hsu Ina 95
 Hua Judy 43
 Huber Andreas 89
 Huber Barnabas 84
 Huber Bernadette 65
 Huber Christine 117, 119, 143
 Huber Klaus 30
 Huber Peter 142
 Huber Wolfgang 146
 Hübner Judith 114
 Hucek Johannes 132
 Huemer Christof 117
 Huez Robert 21, 23
 Hufnagl Carlo 142
 Hula Saskia 77, 114, 115
 Hundegger Barbara 20, 73, 74, 115, 123
 Hundstorfer Rudolf 70
 Hurnaus Hertha 96
 Husar Barbara Anna 85, 95
 Hüttenegger Bernhard 118
 Hutzinger Christian 95

■ I

- Iglar Rainer 96
 Iliev Ljubomir 22, 121, 123
 Immervoll Sonja 143
 Ingruber Daniela 134
 Insam Grita 89
 Irod Maria 120
 Iva Nikolova 125
 Ivancsics Karin 117
 Ivanovska Ana 55
 Ivicevic-Kranebitter Mirela 99

■ J

- Jachimczak Krysztof 120
 Jäger Peter 138
 Jagersberger Gerhard 140
 Jahrmann Margarete 94, 141
 Jakob Eva 85
 Jakober Peter 99

- Janacs Christoph 113, 118, 123
 Janda Martin 89
 Jandl Ernst 20, 75, 76, 110, 120,
 121, 123, 144, 168, 285
 Jandl Paul 144
 Janisch Heinz 113, 115
 Jank Sabine 144
 Janke Pia 114
 Jaschke Gerhard 119, 120
 Jatzek Gerald 117
 Jeissing Ivana 121
 Jelinek Elfriede 24, 110, 114,
 120, 121, 122
 Jelinek Robert 93
 Jelinek Sabine 92
 Jellitsch Peter 91
 Jens Walter 145
 Jensen Nils 144, 146
 Jermolaewa Anna 50, 73, 74,
 85, 132
 Jia Jie Zheng 125
 Jiaxin Wang 113
 Johannsen Ulrike 85
 Jordan Philipp 29
 Jourdan David 85
 Judith Benedikt 105
 Juen Michael 29
 Juen Thomas 146
 Jung Jochen 144
 Jungk Peter Stephan 119
 Jungmaier Marianne 117
 Jungwirth Andreas 119
 Juren Anne 60
 Jürgenssen Birgit 40, 154, 285
 Jussel Eva 146
- **K**
- Kaaserer Ruth 93, 105
 Kabiljo Dejana 43, 90
 Kacianka Reinhard 143
 Kada Klaus 141
 Kagel Mauricio 29
 Kägi Maureen 85
 Kaindl Dagmar 143
 Kainrath Paul 63
 Kaip Günther 117
 Kaiser Alfred 106
 Kaiser Edeltraud 106
 Kaiser Gloria 117
 Kaiser Kathrin 85
 Kaiser Konstantin 119, 123
 Kaiser-Mühlecker Roman 117
 Kaizik Jürgen 117
 Kalista Monika 146
 Kaljund Kristel 120
 Kalmar Fritz 122
 Kaludjerovic Dejan 85, 88
 Kamenar Thomas 33
 Kämmerer Björn 95
 Kampl Gudrun 95
 Kandeler-Fritsch Martina 59
 Kandl Leo 141
 Kandl Martina 138
 Kapeller Martin 99
 Kapfer Franz 88
 Kaplan Viktor 76
 Kappacher Walter 120, 121, 122
 Kapusta Barbara 93
 Kapuy Joachim 102
 Karahasan Dzevad 116
 Karastoyanova-Hermentin
 Alexandra 99
 Karimé Andrea 115
 Karl Stephan Maria 99
 Karlsson Nina Katarina 121
 Kasalicky Luisa 85, 87
 Kasebacher Thomas 60, 102
 Kaser Viktoria 106
 Kaspar Peter Paul 114
 Kasses Alexander 98
 Kastberger Klaus 143
- Kathan Bernhard 132
 Kattenfeld Valerie 102
 Katz Michael 138
 Kaufman Curt 135
 Kaufmann Barbara 105, 107
 Kaufmann Ulrike 35
 Kaup-Hasler Veronika 63
 Kautsch Victor 38
 Kawasser Udo 113, 117
 Kegele Nadine 120
 Kehlmann Daniel 24, 120, 122
 Keil Friedrich 99
 Keiper Anita 114
 Kellosalo Teija 113
 Kempinger Krista 117
 Kerekes Krisztina 106
 Kerekes Péter 135
 Kerer Manuela 99
 Kern Peter 106, 107
 Kerndl Isolde 114
 Kerschbaum Martin 142
 Kessler Andrea 91
 Kessler Leopold 85, 95
 Kessler Mathias 85, 92
 Keul Thomas 115
 Kiefer Anselm 145
 Kielawski Grzegorz 118
 Kienzer Michael 88
 Kienzer Sabine 131
 Kiesler Friedrich 89
 Kiesler Lillian 89
 Kiesling Ursula 85
 Kiessling Marte 55
 Kilic Cevdet 134
 Kilic Ilse 113, 117, 118, 144
 Kim Anna 24, 116, 118, 120
 Kinast Karin 117, 119
 Kindl Monika 143
 Kirchmayr Susanne 99
 Kirchmeier Bernhard 113
 Kitzberger Michael 138
 Klammer Angelika 12, 143
 Klammer Mathias 113
 Klamminger Herbert 90
 Kläring Julia 93
 Klein Barbara 35
 Klein Erich 118, 120
 Klein Rudolf 85
 Kleindienst Josef 119
 Kleindienst Robert 115
 Kleinl Siegmund 113
 Klement Katharina 99
 Klement Robert 118
 Klengel Monika 145
 Klien Cornelia 91
 Klimitsch Karin 132
 Klinger David 29
 Klopff Karl Heinz 93
 Klos Matthias 86
 Klug Bernd 99, 125
 Klüger Ruth 72
 Kmet Florian 99
 Knapp Manuel 86, 95, 106
 Knapp Radek 116
 Kneifl Edith 121
 Knoll Ursula 118
 Kocsis Ágnes 64
 Koebler Mareike 141
 Kofler Werner 122
 Kogler Bettina 60
 Koglmann Franz 99
 Kogoj Cornelia 145
 Kohl Walter 116
 Köhle Markus 117
 Köhlmeier Michael 22, 114, 121,
 123
 Kohlweiss Iris 95
 Kohout Eva 141
 Kohout Jutta 117, 119
 Kolb A. 64
 Kolb Waltraud 121
- Kölbl Walter 78
 Koller Elisabeth Bernadette 91
 Koller Emmerich 113
 Köllner Peter 92
 Kolleritsch Alfred 144
 Kollmer Lukas 118
 Kollnitz Roland 86
 Kölly Philipp 140
 Koltz Beryl 135
 Komary David 141
 Kone Moussa 86
 König Johanna 117
 Königshofer Ulrike 96
 Konrad Aglaia 92, 93
 Konrad Wolfgang 106
 Konrader Peter 143
 Konttas Simon 114, 117
 Kooij Rachel van 115, 144
 Korherr Helmut 117
 Körner Theodor 111
 Kornfeind Marianna 146
 Kornmüller Jacqueline 35
 Korte Ralf B. 114, 117
 Kortschak Lisa 60
 Kos Michael 86
 Kosak Daniel 146
 Koscher Klemens 136
 Koschier Axel 42
 Kosel Sandra 92
 Kosnopfl Gabriele 140
 Kossdorff Jan 118, 119
 Köstler Erwin 121
 Kottal Claudia 36, 73, 74, 102
 Kottal Mariola 74
 Kotyk Tereza 86, 92, 136
 Koudela-Hansen-Löve Julia 121
 Kowaluk Agnieszka 121
 Kowanz Brigitte 86, 146
 Krah Jörg Ulrich 99
 Krahberger Franz 119
 Kramer Theodor 111, 114
 Krammer Martin 84
 Krampe Matthias 146
 Kranebitter Matthias 99
 Kraner Sebastian Clemens 132
 Kranzelbinder Gabriele 12, 106,
 134, 135, 138
 Kranzler Paul 96
 Krasny Elke 49, 73, 74, 90, 132
 Krassnig Anna Maria 35
 Kratochvil Jiří 121
 Kratochvil Peter 76
 Kraus Barbara 36
 Kraus Chris 135
 Kraus Karl 122
 Krauss Clemens 86
 Krausz Danny 138
 Krausz Esther 138
 Krautgartner Susi 96
 Kraxner Petra Maria 120
 Krbavac Karl Wilhelm 99
 Krcmarova Rhea 118
 Kreidl Margret 115, 119
 Kreidl-Kala Gabriele 145
 Kreihsl Michael 134, 138, 146
 Kreisky Bruno 110
 Kren Marvin 134
 Krendlesberger Annett 117
 Krenek Ernst 98
 Krenmeier Raffaella 105
 Krenn Joachim 105
 Krenn Michael 99
 Krenner Günter Giselher 113
 Krenstetter Florian 142
 Kreslehner Gabriele 116
 Kretz Johannes 142
 Kreutzer Marie 45, 64, 135, 136,
 138, 142
 Kricheldorf Rebekka 36
 Krikellis Chris 134
 Krischanitz Adolf 90

Krischanitz Raoul	117	Lessing Erich	106	Manfredi Anja	141
Kronabitter Erika	113, 117, 144	Lettner Franz	144	Mani Zahra	99
Kronauer Brigitte	75	Leuschner Clemens	88	Marais Pia	64
Kronreif Peter	99	Leutgeb Kurt	117	Marchand Jean-Baptiste	99
Krottendorfer Markus	93	Lewis Terence	58	Marchart Patricia Josefine	117, 119
Krüger Doris	86, 140	Lewitscharoff Sibylle	73	Marchel Roman	117
Kubelka Friedl	92, 106	LeWitt Sol	40	Margan Luzia	86
Kubelka Peter	145	Lexa Heidi	143	Margreiter Dorit	12, 86, 140
Kuca Doris	146	Liebl Andreas	131	Marias Javier	20, 74, 123
Kugler Kai	117	Liedl Klaus	110	Markart Mike	117, 118
Kugler Kerstin Maria	120	Lienbacher Ulrike	96, 141	Markovics Karl	45, 135, 136
Kuhar Peter	121	Liebold Ute	50	Martynova Olga	75
Kühr Gerd	73, 101	Liebold-Mosser Bernd	142	Marx Bele	96
Kukelka Alexander	146	Liessmann Konrad Paul	143	Marxt Mara	94, 95
Kummer Sylvia	86	Lietzow Susanne	142	Marzban Gorji	113
Kupelwieser Hans	78, 141	Lima da Silva Roberta	88, 96	Märzendorfer Claudia Romana	86
Kurt Manuela	113	Lindemann David	37	Masin Tomas	134
Kurtag György	145	Lindner Clemens	117	Mason Henry	34
Kury Astrid	114	Lindner Elizabeta	121	Mata Caro Hunab Ku	57
Kurz Sigrid	40, 86, 92, 96	Lippitsch Manfred	143	Matić Peter	72
Kuschil Manfred	143	Lipuš Florjan	122	Matsune Michikatzu	60
Kusturica Nina	134	Lischke Karin	90	Mattiello Gina	31
Kutin Peter	94	Lissy Christoph	83	Mattuschka Mara	106
Kutzenberger Stefan	117	Liszt Franz	113	Matuschka Wolfgang	145
Kyzikaitė Jolanta	55	Ljubanovic-Mallon Christine	96	Mauracher Michael	140
		Lobe Mira	19, 109, 144, 166	Maurer Andrea	102
■ L		Lobnig Hubert	96, 141	Maurer Herbert	117
Lack Stephan	115	Löcker Ivette	45, 64	Maurmair Roland	94
Lackenbucher Günter	140, 146	Loebenstein Michael	142	Mautner Josef P.	113
Lackner Erich	138	Loewe Felicitas	34	Mauz Christoph	77
Lackner Katharina	96	Löffler-Aigner Sigrid	144	Maxian Beate	119
Lagger Jürgen	113, 115, 116	Loibner Matthias	98	Mayer Anna-Elisabeth	115, 118, 122
Laher Ludwig	119	Loidolt Gabriel Burkhard	117	Mayer Barbara	144
Lahner Elsy	86	Löschel Hannes	142	Mayer Christian	92
Laibl Melanie	117	Löscher Matthias	98	Mayer Daniel	99
Lainer Rüdiger	140	Löwy Irene	143	Mayer Erika	36
Landerl Peter	117	Ludescher Barbara	91	Mayer Eva Maria Teja	117
Landsiedl Julia	90	Luef Berndt	98	Mayer Kurt	105, 134, 135
Lang Brigitte	96	Lugbauer Kathrin	95	Mayer Ralo	86, 87
Lang Helmut	145	Luger Anka	117	Mayer Ursula	88, 94
Lang Thierry	32	Luger Katharina	120	Mayer Veronika	99
Langer Renate	143	Luhn Usch	77	Mayer-Skumanz Lene	114, 117
Langheiter Eva	35	Lulic Marko	140	Mayerböck Veronika	94
Lanthaler Kurt	117	Lunzer Heinz	21	Mayr Brigitte	145
Lanzmann Claude	135	Lunzer Martina	105	Mayr Christoph	135
Lapschina Lena	86, 95	Lunzer Renate	121	Mayr Harald	94
Larcher Claudia	95	Lurf Johann	95	Mayrhofer Katharina	86
Larcher Thomas	63	Lutsch Johann	117	Mayröcker Friederike	75, 76, 122, 144, 145, 146
Laric Oliver	94	Lux Stefan	96	McKechneay Maya	142
Lass Siegfried	140	Lyon Lotte	96	McKee Robert	137
Lassl Hanne	105	Lyutakov Lazar	88	Medina Christina	36
Lassnig Maria	145, 146	■ M		Mehta Amrit	122
Lattacher Martina	138	Maar Paul	38	Meier Christoph	86, 96
Lattner Heimo	86	Maaren Nelleke van	121	Meier Manuela	99
Laussegger Miriam	125	Macek Barbara	117	Meindl Dominika	114
Lavant Christine	123	Macheiner Dorothea	113, 117	Meinharter Matthias	48, 73, 74, 95
Lava-Reikersdorfer Judith	106	Macher Karin	135, 136	Meirelles Fernando	135
Layr Emanuel	89	Macher Rudolf	96	Meise Sebastian	136
Leben Andreas	121	MacRae Anna	57	Meisl Albert	106
Lebloch Viktor	138	Madeja Gabriele	143	Meißnitzer Hans Peter	120
Lechleitner Ines	132	Mader Ruth	134	Meitner Lise	110
Lechner Christina	96	Maderthaler Franziska	84	Mejchar Elfriede	84
Lecomte Tatiana	92	Madritsch Florica	117	Mekas Jonas	145
Leeb Franziska	141	Madsen Michael	64	Mellak Frederik	111
Lehmkuhl Petra	114	Madsen Peter	32	Mellinghaus Irmgard	96
Lehner Andreas	145	Mahal Nicole	113	Menasse Eva	121
Lehner Daniela	99	Mahler Gustav	29, 98, 100	Menasse Robert	24, 116, 119, 121, 122
Lehner Thomas	105	Mahmoud Hossam	99	Mendelssohn Anna	57, 60
Leichter Käthe	50, 132	Mähring Klaus	51	Meng Ming	121
Leichtfried Jörg	98	Maier Margit	138	Meschik Lukas	117
Leimer Sonia	83, 86	Maier-Gamauf Silke	86	Meschwitz Lucia	12
Leisch Tina	46, 73, 74, 106, 108	Maitz Petra	86	Meyer Krysztof	31
Leissing Philipp	87	Makowsky Matthias	86	Meyer-Hainisch Astrid	89
Leisz Anita	96	Malicky Stefan	86	Mhlambi Sifiso Thaddeus	57
Leitl Christoph	70	Malinowski Filip	106	Miani Renato	30
Leko Matilda	98	Mall Sepp	115		
Lenart Christina	91	Mallinger Christoph	125		
Lengauer Ursula	13	Maltrovsky Eva	86		
Lenkinski Ori	57	Mancusi Guido	99		
Lenz Michael	144	Mandel Thomas	99		
Lernet-Holenia Alexander	122				

- Michalka Matthias 140
 Micheuz Alexander 117
 Miesenböck Gerlinde 92
 Mikesch Elfi 107, 134
 Mijs Georg 105
 Miletich Marcus 105
 Millesi Hanno 119
 Millischer Margret 121
 Minarolli Artan 135
 Mincheva Penka 55
 Minich Harald 20, 56, 72, 75, 76
 Minichmayr Birgit 62
 Mirchi Mostafa 117
 Mirwald Margareta 113
 Misch Georg 106
 Mischkulnig Lydia 119
 Mittendorfer Cornelia 50, 132
 Mitterberger Gerhard 91
 Mitterer Erika 110
 Mitterer Felix 35, 121, 130
 Mitterer Ines 144
 Mitterer Wolfgang 99
 Miyamoto Kazuko 40
 Modiano Patrick 120
 Mohamed Al Amin Amir 117
 Mohr Michaela 101
 Moises David 96
 Moldaschl Birgit 138
 Molden Ernst 33
 Molina Catalina 106
 Moll Philipp 98
 Mötgen Ulrike 115
 Monaco Julie 95
 Mongini Claudia 12
 Moosbrugger Eva 86
 Morad Mirjam 111
 Moraitis Petros 99
 Morawek Katharina 86
 Mortezaei Sudabeh 105, 134
 Mörth Markus 117
 Moschig Günther 145
 Moschitz Eduard 136
 Moscouw Michaela 73, 93
 Moser Annemarie 113
 Moser Sigrid 38
 Moser-Wagner Gertrude 12
 Moss Eric Owen 96
 Möstl Georg 138
 Moswitzer Gerhardt 78
 Moswitzer Max 94
 Mozart Wolfgang A. 28, 29
 Mozetič Brane 121
 Mračnikar Helga 143
 Mráz Simon 59
 Mubaroq Mufi 55
 Muhamedagic Sead 121
 Mühlbacher Christian 99
 Muhr Alexander 29, 99
 Mükisch Thomas 96
 Müller Josh 96
 Müller Ludwig 113
 Müller Manfred 143
 Müller Otto 112, 115
 Müller Ute 86
 Müller-Riedlhuber
 Heidemarie 121
 Muntendorf Brigitta 31
 Muraier Thomas 20
 Murdarov Vladko 121
 Murnberger Wolfgang 135, 136
 Music Martin 94
 Musil Bartolo 99
 Musil Robert 19, 22, 24, 111,
 116, 109, 143, 165, 290
 Muskala Monika 121
 Muth David 92
 Muthspiel Christian 98
 Muthspiel Wolfgang 98, 142
 Muthspiel-Payer Hanne 142
- N**
 Nachtmann Clemens 99
 Nagl Max 99
 Napetschnig Erika 146
 Nasrallah Nasir 55
 Navaridas Marta 60
 Neff Dorothea 35
 Nehoda Barbara 12
 Neidl Doris 95
 Nerdinger Winfried 75
 Nestroy Johann 35, 114, 130
 Neuburger Susanne 140
 Neuerer Gregor 141
 Neulinger Jakob Michael 86
 Neumann Oliver 142
 Neuner Florian 115, 118
 Neuwirth Barbara 113, 118, 119
 Neuwirth Manfred 106
 Newton Lauren 75
 Nguyen Monika 93
 Niederle Helmut A. 121, 144
 Niedermair Peter 96
 Niemetz Michael 86
 Niemeyer Oscar 145
 Niklas Hermann 117
 Nimmerfall Karina 92
 Noever Peter 145
 Noll Petra 92
 Nolting Arne 134
 Nooteboom Cees 21
 Norer Lucas 94
 Nösslböck Heike 88, 296
 Nöstlinger Christine 72, 115
 Nothegger Verena 29
 Novello Riccarda 121
 Nüchtern Klaus 20, 123
 Nussbaumer Ingo 96
- O**
 Oberdanner Annelies 93
 Oberdorfer Peter 117, 119
 Oberender Thomas 62
 Oberfrank Maria 95
 Oberkanins Andreas 96
 Oberlechner Hans 98
 Oberleithner Valerie 57, 125
 Obermair Wolfgang 86
 Obermayr Richard 116, 118
 Oberndorfer Markus 93
 Obernosterer Engelbert 117
 Oberschlick Gerhard 119
 Oberthaler Nick 86
 Oberzan Zachary 60
 Oblasser Theresia 114
 Ofczarek Nicholas 36
 Ofner Astrid 106
 Ofner Friedrich 106, 136
 Ohms Wilfried 114, 117
 Ohrlinger Herbert 144
 Ohrt Martin 117
 Okunev Olga 140
 Olensky-Vorwalder Sonja 145
 Olschbaur Katharina 87
 Ona B. 88, 96
 Oppel Christine Clara 86
 Oppelmayer Mario 117
 Oppitz Oliver 29
 Oppl Bernd 86, 87, 96
 Oran Ceren 102
 Orlovsky Sarah Michaela 117
 Ortler Gerd Hermann 99
 Ortlieb Szilvia 84
 Oslak Vinko 122
 Osojnik-Schellander Maja 132
 Österreicher Ulrike 146
 Oswald Birgit 38, 101, 102
 Oswald Georg 121
 Oswald Sarah 38
 Ott Elfriede 136
- Ott Paul 92
 Ourny Isabelle 146
 Ovidiu Anton 88
- P**
 Paagh-Paan Younghi 31
 Paal Günther 113
 Pääsuke Piret 121
 Pachner Sophie 131
 Paireder Ursula 145
 Palacz Julian 95
 Pallwein-Prettner Josef 134
 Palm Kurt 119, 135
 Palm Michael 105, 106
 Palme Pia 98, 100
 Palmetshofer Ewald 37, 115
 Pani Stefan 86
 Pantchev Wladimir 100
 Parr Martin 91
 Part Michael 96
 Paschen Renee von 121
 Patzak Peter 113, 134, 135
 Paulus Wolfram 135
 Pawlik-Rabitsch Michaela 32,
 98
 Pawloff Aleksandra 20, 40, 74,
 75, 76, 77, 78, 283
 Pawollek Roman 100
 Payer Edith 88
 Payer Michaela 87
 Payer Peter 135
 Payrhuber Hermes 96
 Pechmann Paul 111
 Peer Alexander 117, 118, 119
 Peichl Gustav 146
 Pejo Robert A. 136
 Pellandini Bruno 113, 117, 118
 Pellert Wilhelm 123
 Pelz Annegret 143
 Pelz Monika 119, 144
 Penderecki Krzysztof 145
 Penker Elisabeth 86
 Pernegger Karin 141
 Pernes Thomas 100
 Persic Drago 87, 88
 Perthold Sabine 142
 Perutz Leo 120, 122
 Peschina Helmut 143
 Peschta Leonhard 94
 Pessl Peter 117
 Petermichl Georg 96
 Petri Birgit 87
 Petricek Gabriele 115, 117
 Petrova Doroteya 117
 Petschnig Maria 96
 Petz Georg 114, 122
 Pevny Wilhelm 119
 Pfaffenbichler Norbert 45, 86,
 105, 106
 Pfaundler Caspar 105, 106
 Pfeifer Judith 118
 Pfoser Paula 57
 Phettberg Hermes 84
 Philadelphia Martin 100, 125
 Philipps Carolin 22, 114, 123
 Pichler Barbara 142
 Pichler Dieter 142
 Pichler Georg 117
 Pichler Joana 140
 Pichler Manfred 117
 Pichler Stefanie 86
 Pichler Walter 146
 Pienz Robert 142
 Pillhofer Josef 78
 Pils Klemens 131
 Pilz Michael 106
 Pilz Rosemarie 120
 Piña Amanda 36, 60
 Pirch Anni 113

- Pirker Sasha 94
Pistotnig Silvia 117
Pitscheider-Soraperra Stefania 145
Piwonka Doris 86
Plattner Martin 115
Pluch Agnes 134
Pluch Thomas 46, 107, 108, 163, 285
Pluhar Erika 123
Pock-Artmann Rosa 116
Podgorschek Brigitte 140
Podoschek Harald 143
Podzeit-Lütjen Mechthild 117
Poet Paul 134, 135, 136
Pögl Andreas 51
Pohl Klaus 35
Poiarkov Rosemarie 116
Poiss Thomas 144
Polaschegg Nina 98
Pollack Fabian 32, 100
Pollack Martin 123
Pollak Karin 143
Pollanz Wolfgang 114, 117
Polt-Heinzl Evelyne 143, 144
Polz Erich 29
Pontiller Julia 134
Porten Marion 94
Pötscher Bernhard 106
Pötschko Michael 94
Poznanski Ursula 122
Prachensky Markus 145
Prantl Egon 119
Prantl Karl 78
Prediger Armin 134
Preis Anita 69
Preminger Otto 108
Prenn Stefanie Alexandra 100
Prenner Walter 90
Pressl Wendelin 87
Preyss Stefan 125
Pridnig Thomas 138
Prinz Martin 116, 118, 119, 134
Prix Wolf D. 145, 146
Probst Ursula-Maria 141
Prochaska Andreas 134
Pröckl Ruth 146
Profanter Caroline 100
Prohaska Rainer 86, 96
Proschek Markus 96
Prosser Robert 116, 118
Proy Gabriele 100, 142
Prugger Irene 120
Pruscha Carl 145
Pümpel Norbert 87
Puntigam Werner 100
Purgina Julia 100
Pusch Lukas 86, 96
Pustet Anton 114
- R
- Raab Lorenz 98
Raab Thomas 118
Rabinovici Doron 116, 121
Rabinowich Julya 116, 120, 122
Rabl-Stadler Helga 62
Rabus Silke 144
Racek Milan 113
Raczkövi Adele 106
Radanovics Michael 100
Radax Felix 136
Radax Ferry 136
Raidel Ella 88
Raimund Ferdinand 35
Raimund Hans 113
Rainer Arnulf 146
Rajnar Kerstin 86
Ralsner Katharina 91
Ramirez Gaviria Andres 94
Rampelotto Patrick 90
Ransmayr Christoph 21, 24
- Ranzenbacher Heimo 132
Ranzinger Iris 42
Rapp Brigitte 23, 121
Rappold Bernhard 88
Rastl Lisa 93
Rasulov Farid 55
Rathmeier Wolfgang 145
Rauch Stephanie 102
Rauter Ulla 94, 95
Rebek Bika Sibila 91
Rebic Goran 136
Recheis Käthe 114
Reed Glynnis 84
Reichart Elisabeth 116
Reichart Julia 120
Reichert Julia 35
Reichert Klaus 75, 144
Reichl Josef 110
Reichmann Stefan 92
Reichmann Wolfgang 96
Reichstein Sascha 93
Reider Thomas 134
Reif Linda 93, 96
Reiger Ines 12
Reinhart Patricia 88
Reinhold Thomas 86
Reinthal Arnold 78
Reiser Stefan 115
Reissert Marlies 86
Reiter Martin Johannes 98
Reiter-Raabe Andreas 93
Reitstätter Luise 132
Reitzer Angelika 116, 119
Renner Ulrike 117
Rennert Konrad 100
Renoldner Andreas 119
Renoldner Klemens 120
Renoldner Valentin 105
Resch Dietlinde-Theresa 125
Resch Gerald 100
Resetarits Kathrin 138
Ressler Oliver 86, 94
Reumüller Barbara 46, 73, 108
Reutterer Peter 118
Reyer Sophie 31, 119
Riahi Arash T. 106, 136, 138, 142
Riahi Arman T. 45, 105, 106, 107
Ribarits Tina 12
Ribeiro Brito Dana 100
Richter Stephan 105, 107
Richter Thomas 115
Richter Werner 121
Riederer Fernando 100
Riedl Alois 113
Riedl Joachim 143
Riedler Reiner 92
Riefenthaler Martin 125
Riegler-Beer Daniel 100, 142
Riener Alexandra 125
Riepler Linus 42, 88
Riese Katharina 116
Rieser Josef 117
Rieser Ruth 135
Riess Erwin 123, 144
Riha-Ulreich Susanne 117
Rilke Rainer Maria 121
Ringhofer Hans 5
Rink Almut 88
Rinner Ingeborg 114
Rinner Lukas 105
Ristani Aristidh 121
Ritter Arno 96
Ritter Matthäa 91
Robert Paul-Julien 105
Röck Ursula 50
Rodeh Alona 55
Rodewald Evelyn Margarit 96
Rodgarkia-Dara Lale 132
Rodler Christoph 144
Rodríguez González Belén 42, 88
- Rohr Michael 22, 115, 123
Rohrauer Claudia 39, 96
Roisz Bettina 106
Roisz Billy 45
Rom Peter 98
Romedner Claudia 144
Römer Patricia 116
Romero Maria Esperanza 121
Ronacher Anja 93
Ropac Thaddäus 62
Rosales Farias Carolina 102
Rosani Silvia 30
Rosdy Paul 106
Rosei Peter 143
Rosenberger Isa 94, 96
Rosenberger Johannes 136
Roseneder Wilhelm 125
Rösler Martina 57
Roßbacher Verena 116
Rost Hendrik 75
Roth Clemens 106
Roth Friederike 35
Roth Gerhard 122
Roth Joseph 24, 122, 123
Roth Thomas 135
Rothemann Gabriele 140
Rothmeier Christa 121
Rottensteiner Raphaela 143
Rüdiger Barbara 86
Rudolf Ronald 123
Ruhm Constanze 94, 140
Rühm Gerhard 146
RuhSAM Martina 102
Ruis Andrea 141
Ruiss Gerhard 23, 146
Rukavina Mirjana 92
Rukschcio Belinda 90
Rukschcio Fiona 92, 94
Rumpl Manfred 116, 119
Rupp Christian 94, 125
Ruprecht Hans 115
Ruschitzka Christian 88
Russ Gabriele 146
Russegger Georg 86, 125
Ruth Alexander 95
Ruthner Alexander 86
Ruzowitzky Stefan 138
Rych David 95
Ryslavý Kurt 86
- S
- Sackl Albert 105, 106
Säckl Ingrid 142
Sagadin Marusa 96
Sagmeister Stefan 59
Sailer Gregor 40, 96, 274
Sajdik Marianne 96
Salfellner Christian 98
Salge Silvia 141
Sallmann Bernhard 105
Salomonowitz Anja 105, 138
Salzmann Andrea 95
Salzmann Marianna 36
Salzmann Silvia 102
Samadi Ahadi Ali 134
Sandbichler Peter 86
Sandner Stefan 88
Santeler Roman 117
Sarközi Manfred 38
Sarnitz Monika 86
Sasshofer Brigitte 116
Saunders Rebecca 31
Saupe Bernhard 116
Savicic Gordan 94, 95
Saxinger Otto 65
Schaab Samuel 86
Schabus Hans 95
Schabus Sofia 102
Schachinger Marlen 117
Schaden Peter 111
Schaefer Camillo 117

- Schäfer Heike 88
 Schafferer Thomas 117
 Schafner Klaus 132
 Schafranek Dorothea 117
 Schafranek Julia 35
 Schaja Luis 74
 Schalko David 135
 Schaller Lukas 93
 Schandor Werner 117
 Schania Helga 141
 Schantin Gerald 77
 Schantl Alexandra 146
 Scharang Elisabeth 135, 136, 138
 Scharang Michael 119
 Scharnagl Johann 88
 Schaschl Sabine 140
 Schatz Verena 91
 Schatzdorfer Günther 117
 Schaub Anita C. 113
 Schauer Robert 136
 Schawerda Elisabeth 113
 Schedlberger Gernot 100
 Scheibner Nikolaus 120
 Scheirl Hans 78
 Schellander Matija 98, 100
 Scherer Uli 100
 Scherübl Wilhelm 86
 Schiele Egon 83, 134
 Schiff Friedrich 84
 Schiller Christian F. 100
 Schimana Elisabeth 98, 100
 Schimanko Dora 114
 Schimek Hanna 132
 Schindel Robert 144
 Schinwald Markus 5, 42
 Schinwald Reinhold 31, 100
 Schirhuber Erich 113
 Schlag Evelyn 116, 120
 Schlegel Christof 88
 Schlegel Eva 5, 42, 96
 Schleinzer Markus 45, 63, 135, 136, 138
 Schleyer Erich 72
 Schlögl Wolfgang 53, 132
 Schlotmann Ulrich 116
 Schmalix Hubert 84
 Schmatz Ferdinand 76
 Schmeiser Florian 86, 93
 Schmeiser Johanna 105, 107, 132
 Schmid Anita 94
 Schmid Doris 94
 Schmid Willi 123
 Schmidinger Helmut 100
 Schmidlehner Isabella 88
 Schmidt Carola 105
 Schmidt Gue 94, 96
 Schmidt Martina 12, 143
 Schmied Claudia 6, 13, 20, 42, 59, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 283
 Schmiedlehner Isa 84
 Schmierer Patrick 86
 Schmoeger Alexander 90
 Schmoliner Ingrid 100
 Schneider Florian 37
 Schneider Robert 122
 Schneider Wolfgang 138
 Schneidewind Jakob 100
 Schneitter Elias 114
 Schnell Andrea 84
 Schnitzler Arthur 35, 122
 Schober Helmut 86
 Schöberl Rotraut 144
 Schoisengeier Birgit 138
 Schoiswohl Johann 40, 96
 Schöll Susanne 113, 120
 Schöllhorn Johannes 31
 Scholten Rudolf 138
 Schönauer Helmuth 114
 Schönberg Arnold 98
 Schönett Simone 114, 116
 Schönherr Dietmar 72
 Schönwiese Fridolin 106
 Schorn Matthias 28
 Schottenberg Michael 35
 Schrammel Lilo 86, 96
 Schranz Helmut 117, 119
 Schreiber Chantal 114
 Schreiber Gudrun 140
 Schreiber Hiltigund 146
 Schreiber Lotte 46, 73, 74, 106, 108
 Schreiber-Wicke Edith 144
 Schreieck Marta 140
 Schreiner Lothar 142
 Schreiner Margit 116
 Schreiner Peter 106
 Schreitl Julia 100
 Schrenk Lucia 12, 138
 Schreyer Alfred 106
 Schröck Josef 91
 Schröckenfuchs Michael 91
 Schröckenstein Katja 134
 Schubert Veronika 96
 Schuchter Bernd 117
 Schuda Susanne 87, 94
 Schuh Alexander 49
 Schuh Franz 20, 73, 123, 144
 Schuller Roswitha 94
 Schultz Marie Alice 88
 Schumann Constanze 105, 107
 Schumann Stefan 146
 Schurian Andrea 62
 Schurich Katrin 36
 Schuster Michael 96
 Schuster Nicole 106
 Schuster Pepo 47
 Schütte-Lihotzky Margarete 91, 141, 151
 Schutti Carolina 12, 116
 Schwab Dorothee 114
 Schwab Friederike 113
 Schwab Werner 37, 111, 122
 Schwaba Manfred 106
 Schwaiger Günter 105, 106
 Schwaighofer Sabine 96
 Schwaner Birgit 117
 Schwanzer Karl 40, 273
 Schwarz Georg 100
 Schwarz Stephan 91
 Schwarz Valentin 100
 Schwarzwald Christian 87
 Schweeger Elisabeth 145
 Schweiger Ulrike 134, 138
 Schweighofer Martin 138
 Schweighofer Regina 143
 Schweikhardt Josef 119
 Schwertsik Kurt 145, 146
 Schwinger Harald 114, 117
 Sciarrino Salvatore 30
 Šećerović Naser 121
 Seeber Ursula 119
 Seethaler Helmut 117
 Seethaler Robert 116, 134
 Sehr Peter 135
 Seibold Stefanie 132
 Seidel Roland 87
 Seidl Herman 23
 Seidl Ulrich 106, 135
 Seidl Walter 82
 Seierl Wolfgang 100
 Seifert Jaroslav 110
 Seimann Manuela 102
 Seisenbacher Maria 117
 Seiter Bernhard 117
 Seitner Gerlinde 138
 Sekler Eduard 145
 Sekula Allan 135
 Selichar Günther 141
 Selle Martin 77
 Semotan Elfie 72, 96, 145
 Sengmüller Gebhard 94
 Sengstbratl Gerda 119
 Senn Gabriele 89
 Sessler Thomas 123
 Shakespeare William 130
 Sharp W. Tim 40, 96
 Sharp-Ponger Lisl 88
 Shekoyan Ovsanna 55
 Sibelius Jean 28
 Sicheritz Harald 135
 Siefen Claudia 105
 Siess Hildegard 141
 Sikora Claudia 20, 117, 120
 Silberer Renate 116
 Simek Ursula 141
 Simon Cordula 116, 119
 Singer Manuel 90
 Sinzinger Ebba 136
 Sitzmann Alexander 121
 Six Nicole 96
 Six Sebastian 125
 Skala Heinz 138
 Sklenka Herbert 117
 Skoda Albin 72
 Skwara Erich Wolfgang 119
 Slabbert Wicus 72
 Sladek Ulrike 94
 Sloterdijk Peter 145
 Smith Robert Adrian 96
 Sobotka Elisabeth 142
 Sommer Alexandra 117
 Sommer Anke 134
 Sommerer Christa 141
 Sonnewend Annette 93
 Sophieh Sharif 117
 Soraperra Thomas 141
 Sormann Michael 134
 Soulages Pierre 145
 Soulimenko Oleg 60
 Soyfer Jura 110
 Soyka Ulrich 98
 Spalt Lisa 117
 Span Hermine 87
 Sperber Manès 20, 123, 168, 285
 Sperl Dieter 111, 119
 Spiegel Nadja 120
 Spiegler Almuth 141
 Spiel Hilde 111, 112, 121
 Spielhofer Karin 117
 Spielmann Götz 138
 Spiessberger Maria-Christina 100
 Spiluttini Margherita 40, 96, 273
 Spindler Gabriele 140
 Spira Elizabeth 37
 Spreitzhofer Eva 138
 Springer Ute 136
 Spuller Wilhelm 100
 Srodic Livio 13, 56, 72
 Stachel Clemens 106
 Stadler Matthias 146
 Stadlober Gregor 135
 Staffelmayr Florian 117
 Stahl Lucie 87
 Stähr Robert 117
 Stanetty Claudia 136
 Stangl Burkhard 60, 98
 Stangl Manfred 118, 119
 Stangl Thomas 20, 21
 Stanishev Krastjo 123
 Stark Christoph 136
 Starzer Christina 88
 Stauber Edith 106
 Staud Johannes Maria 100
 Staudenmayer August 118
 Stavarič Michael 114, 116
 Steckholzer Rudolf 92
 Stefanik Georg 72
 Šteger Aleš 113

- Stehlik Ulrike 46
 Steidl Johannes 87
 Steijn Robert 60
 Stein Bastian 98
 Stein Horst 93
 Steinbacher Christian 116, 119, 120
 Steinberger Kathrin 22, 115, 123
 Steinbrener Christoph 87, 96
 Steinbuch Gerhild 115
 Steinecker Helmut 93
 Steiner Agnes 91
 Steiner Michael 135
 Steiner Peter 119
 Steiner Roland 118, 119
 Steiner Sigmund 105, 107
 Steiner Verena 57
 Steiner Wilfried 119, 122
 Steinhöfel Andreas 34
 Steininger Florian 140
 Steininger Wolfgang 138
 Steinitz Barbara 123
 Stejskal Michael 138
 Stelzer Doris 102
 Stelzhammer Walter 146
 Stepanik Lukas 135
 Sterk Norbert 100
 Stermann Dirk 74
 Sterry Petra 96
 Stieber Julius 146
 Stieff Barbara 118
 Stiegler Gisela 90
 Stiermayr Petra 91
 Stift Andrea 115, 118
 Stift Linda 116, 122
 Stiglitz Katharina 87
 Stimm Oswald 78
 Stingl Günther 118, 119
 Stippinger Christa 118, 119
 Stocchi Francesco 87
 Stöcher Anna 36
 Stockburger Axel 94
 Stocker Esther 96
 Stocker Gerfried 64
 Stocker Robert 143
 Stöckl Julia Rosa 132
 Stöger Marlies 87
 Stoica Dan 121
 Stojka Harri 136
 Stöllinger Heide 114
 Stoyanov Kamen 87
 Stradal Erich Michael 113
 Strasser Jürgen 121
 Strasser Michael 92, 96, 125
 Strauß Johann 125
 Strauss Richard 28
 Strauss-Hiva Colette 121
 Streibel Robert 114, 120
 Streich Lisa 31
 Streicher Dagmar 105
 Strigl Daniela 144
 Strindberg August 35
 Strobel Bernhard 116
 Strobl Bruno 100, 142
 Strobl Hannes 100
 Strobl Reinhard 57
 Strohmaier Alexander 118
 Strohmaier Jutta 94
 Strohmeier Marcus 146
 Struhar Stanislav 118
 Studer Corinne 132
 Studlar Bernhard 120
 Stuhldreher Nina 87
 Štulcová Magdalena 121
 Stummerer Sonja 90
 Stumreich Kathrin 94
 Sturm Martin 141, 145
 Sucher Charlotte 144
 Suess Franz 114, 118
 Suess Rosa von 12
 Sula-Lenhart Marianne 118, 119
 Sulima Alexey 59
 Sulzbacher Markus 96
 Summereder Angela 105
 Suppan Wolfgang 100
 Svoboda Antonin 135
 Swoboda Helmut 96
 Sykora-Bitter Claudia 116
 Szalay Christoph 120
 Szely Peter 100
 Szmit Karolina 94
 Szyszkowitz Uta 143
- T**
 Tabak Hüseyin 106, 135
 Tagwerker Gerold 87
 Tahayori Sina 114, 116
 Tajder Ana 116
 Taller Claudia 114
 Tamre Kadri 91
 Tanzer Tina 114
 Tappero Marie 137
 Tarantino Robert 105
 Tartarotti Carmen 106, 107
 Taschler Judith W. 20, 120
 Taschler Nadine 106
 Tauchner Dietmar 114
 Tax Sissi 118, 119
 Teichmann Roland 138
 Telford Lesley 51
 Temel Robert 90
 Tenhaven Jan 136
 Tesar Heinz 75, 91, 283
 Testor Eva 137
 Tetik Tülay 143
 Teufel Tina 141
 Teuschl Angelika 138, 140
 Teyml Peter 114
 Tezzele Rita 146
 Thalhamer Peter 142
 Thallinger Wolfgang 118, 119
 Theiningner Martina 142
 Themessl Sebastian 100
 Thoman Elisabeth 89
 Thoman Klaus 89
 Thym Cordula 105, 106
 Tichy Gottfried 114
 Tiefenbach Josef 146
 Tilg Peter 87
 Tiller Sophie 93
 Tirtiaux Adrien 96
 Tiwald Katharina 118
 Tod Christian 134
 Tolstoj Wladimir 90
 Tomasevic Bosko 118
 Tomasi Benjamin 94
 Tomicek Stanislaus
 Timotheus 40, 96
 Tommasi Nina 91
 Tomo Christian 92
 Tonko Christian 91
 Töpfer Axel 93
 Toppler Thomas 102
 Torberg Friedrich 123
 Toth Clara 113
 Toth Susanne 119
 Traill Phil 135
 Trattner Josef 84
 Traubeck Bartholomäus 51
 Travnicek Cornelia 119
 Trejo Alex 106
 Tremmel Viktoria 87, 88
 Trenczak Heinz 94
 Trenker Maria 144
 Treudl Sylvia 143, 144
 Trinkler Reinhard 113
 Trischak Evamaria 94
 Trischler Clara 137
 Trobollowitsch Andreas 100, 126
 Tröndle Ángela 12, 13
 Troy Wolfgang 132
 Truger Ulrike 78, 87
- U**
 Ueberreuter Carl 22, 113
 Uhlich Doris 60
 Ujvary Liesl 75, 119
 Ulama Margit 90
 Ulbrich Gerhard 118
 Ulrich Peter 132
 Ünay Seniha 55, 56
 Undritzova Vera 59
 Unterpertinger Judith 98, 100
 Unterrader Sylvia 119
 Unterweger Andreas 116
 Urbach Reinhard 143
 Urbanek Cay 35
 Urbanek Katharina 90
 Urschitz Fritz 135
 Utler Anja 75
- V**
 Vallaster Günter 113
 Vardag Nadim 87, 88, 94
 Varga Gerhard 138
 Varga Judit 100
 Varvasovszky Laszlo 118
 Vasak Gabriele 118
 Vasicek Brigitte 145
 Vasik Monika 114
 Vavra Inge 96
 Veigl Hans 118
 Velan Christine 118
 Veltman Rens 96
 Venegas Lina Maria 102
 Ventsislavova Borjana 94
 Vergh Heinz 114
 Vertlib Vladimir 122
 Vesely Martin 140
 Vevar Stefan 121
 Vierbauch Josef 132
 Vikar Peter Andreas 91
 Viscio Alexander 87
 Vitouch Anatol 105
 Vittucci Teresa 102
 Vivaldi Antonio 129
 Vlaschits Marianne 88
 Voglmayr Cornelia 102
 Vogtenhuber Raimund 100
 Volz Sabine 95
 Vopava Walter 73, 89, 96
 Vosecek Simon 100
 Vötter Joachim Johannes 118
 Vukoje Maja 87
 Vyoral Johannes 118
- W**
 Wachter Christian 92
 Wagenhofer Erwin 46, 108, 135, 136, 138
 Wäger Elisabeth 119
 Wagner Astrid 92
 Wagner Heinz 144
 Wagner Paul 88
 Wakounig Marjeta 121
 Walde Martin 87
 Walden Andrea 113
 Walenta Astrid 118
 Walk Brigitte 101, 132
 Walkowiak Kay 87
 Wallenböck Gudrun 95

- Walsh Enda 36
Walters Eric 121
Walton Emily 118
Wander Fred 120
Wang Ming 100
Wang Qingli 55
Wanker Klaus 96
Wanko Martin 112, 119
Wassermann Franz 96
Wassibauer Rüdiger 145
Wastl Susanne M. 138
Waterhouse Peter 20, 75, 76, 122, 123
Watzka Bernd 118
Waugh Peter 119
Weber Andreas 116, 119
Weber Christoph 87
Weber Maria 12
Weber Michael 138
Wechdorn Susanne 118
Wechsler Peter 84
Weckwerth Georg 94, 126
Wegenstein Bernadette 135
Wegerer Michael 87
Wegerth Reinhard 114
Weibel Peter 96
Weich Brigitte 135, 136
Weidenholzer Anna 116, 119
Weigensamer Florian 134
Weihs Alice 141
Weiland Josef 114
Weiler Elisabeth 91
Weinberger Franziska 141
Weinberger Johannes 116, 118, 120
Weinberger Lois 87
Weingrill Roswitha 84, 88, 96
Weinhandl Franziska 120
Weinzierl Helene 36
Weir Judith 63
Weiser Herwig 94, 95
Weisgram Wolfgang 114
Weiss Daniela 141
Weiss Michaela 119
Weiss Philipp 115
Weissenbach Daniel 118
Weißenböck Franz Josef 114
Weissenbrunner Claudia 102
Weissensteiner Elisabeth 52, 132
Welser Katharina 102
Welsh Renate 114
Welter Markus 135
Wendland Saskia 95
Wendt Albert 115
Wenger Wolfgang 113
Weniger Nicole 96
Werner Christine 113
Werthner Elisabeth 100
Wesely Julia 30
West Franz 72, 145
Wetzlinger-Grundnig Christine 141
Wexberg Kathrin 144
Wibmer Margret 87
Widauer Nives 84, 87
Widder Bernhard 118, 119
Widerhofer Wolfgang 134
Widhalm Fritz 113, 118, 119
Widner Alexander 119
Widrich Virgil 134
Wiegele Ursula 20, 120
Wieland Gernot 87
Wieland Simon 134
Wiener Adam 88
Wiener Oswald 111
Wieser Ralph 142
Wiesmüller Christine 118
Wildberger Elisabeth 144
Wildling Robert 100
Wilfling Markus 96
Wilhelm Gunar 91
Wilhelm Tamara 100
Wilhelmer Richard 105, 107
Willisowska Ewa 102
Willi Herbert 28
Williams Nigel 131
Williams Tennessee 37
Wimmer Erich 119
Wimmer Herbert Josef 116, 119
Winkler Andrea 75, 116
Winkler Christian 112, 119, 120
Winkler Christine 93
Winkler Gerhard E. 100
Winkler Josef 24, 119, 120, 121, 146
Winkler Sylvia 87, 96
Winkler-Komar Brigitte 142
Winter Stephanie 94
Wintersberger Ilse 146
Wiplinger Peter Paul 113, 118
Wisser Daniel 134
Wissmann Julian 140
Witek Anita 96
Witek Walther 100
Wittenbrink Franz 35
Wittgenstein Ludwig 85
Wittmann Helmut 120
Witzmann Andrea 93, 96
Wohlgenannt Anna K. 105
Wohlgenannt Claudia 105, 137
Wohlschlager Ursula 137
Woitzuck Magda 118
Wolf Anna-Maria 91
Wolf Lia 112, 144
Wolf Nicole 131
Wolf Robert 118
Wolfmayr Andrea 114
Wölger Katrin 87
Wolschlager Ursula 138, 142
Wörgötter Bettina 143, 144
Wörndl Elisabeth 92
Wörthl-Gössler Jutta 91
Woschitz Thomas 134, 135
Wulff Constantin 105, 134
Würdinger Hans 114
Wurm Martina 144
Wurmitzer Mario 118
Würtinger Werner 78, 87
Wysocki Zdzislaw 100
- Y
Yang Shuli 55
Yanni Dina 105
Ye Hui 100
Yildiz Hayati 121
Young Sohn 118
- Z
Zabel Felix 74
Zabelka Mia 100
Zachl Sebastian 91
Zaitseva Alexandra 88
Zand Gertraude 143
Zandonai Emanuela 122
Zappe Werner 138
Zappe-Heller Iris 138
Zauner Friedrich Ch. 114
Zauner Hansjörg 119
Zaworka Siegfried 96
Žbanić Jasmila 135
Zdarsky Julia 94, 132
Zdesar Judith 105
Zebedin Hannes 87
Zedtwitz Alexandra 95
Zehm Norbert 100
Zehrer Angelika 88
Zeillinger Gerhard 118
Zeilner Gerlind 84, 88
Zeindlinger Elisabeth 131
Zeiner Verena 100
Zeman Barbara 118, 119
Zeng Yueming 55
Zenker Helmut 113
Zeyringer Klaus 143
Zhang Xinjun 55
Zhi Heng 91
Ziegler Reto 144
Ziesche Cooky 138
Zimmer Fränk 94
Zimmer Karin 140
Zimmermann Anton 113
Zimmermann Bernd-Alois 31
Zimmermann Johann 146
Zingerle Andreas 94
Zintzen Christiane 119, 143
Zizala Karin 145
Zoderer Joseph 122
Zogmayr Leo 96
Zoitl Moira 94
Zsolnay Paul 112, 114, 115
Zuniga Renata 118, 119, 120
Zweig Stefan 24, 121, 122
Zwetti Anja 102
Zwiener Anne 88

INSTITUTIONEN UND VEREINE

#

1. Frauen-Kammerorchester 100
1000 und 1 Buch 26, 114
20er Haus 273
21er Haus 265
3 Feet Smaller 33
5/8erl in Ehrn 33
Super.net 93
ung Kultur 110

A

A. W. Bruna Uitgevers 121
A.MUS.E 125
ABC Berlin 89
Abhaltung von Kammeropern- und Literaturfestivals in Retz 112
Academia Allegro Vivo 103
Admiral Kino 108
Adriana Hidalgo Editora 121
African Cultural Promotion Vienna 131
After Image 107
AG Doku 135
AG Literatur 110, 113
AICA 83
Aichholzer Film 136, 138
Aichmayr Verlag 114
Ailantus Uitgeverij 121
Akademie der bildenden Künste Wien 274, 285
Akademie des Österreichischen Films 107, 136
Akademie Graz 83, 110
Akku Kulturzentrum 128
AKM 33, 283, 295
Aktionsgemeinschaft Social Impact 129
Aktionsradius Wien 128
Aktionstheater Ensemble 101
Akunst 110
Alaude Editorial 121
Albertina 88
Alberto Gaffi Editore 121
Alianza Editorial 121
Allahyari Houchang Filmproduktion 105, 106
Allegro Film 134, 135, 136
allerArt Bludenz 83, 100
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 287
Alpenmusic Ensemble 125
Alpinale Vorarlberg 107
Alte Schmiede Schönberg am Kamp 128
Alternativkino Klagenfurt 108
Alumniverband der Universität Wien 110
Amalthea Signum Verlag 113
AMAN 33
Amarcord Wien 98
Ambitus 98
Amour Fou Film 105, 134, 135
Anton Pustet Verlag 113, 114
APA 74
aqua.materia 101
Arachne Verlag 121
Arbeitsgemeinschaft Autorinnen 115
Arbeitsgemeinschaft Divany 89
Arbeitsgemeinschaft für Obdachlose 129
Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage 112
Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft 110
Arbos 128

Arcade – Hortus Musicus 100
Arcade Galerie 84
Archa Verlag 121
Archipelago 101
Architektur Haus Kärnten 89
architektur in progress 89
Architektur Raum Burgenland 89
Architektur Zentrum Wien 17, 41, 89, 285
Architektur, Technik und Schule 44, 90
Architektur_Spiel_Raum_Kärnten 44, 89
Architekturbiennale Sao Paulo 43
Architekturbüro Jabornegg und Palffy 89
Architekturforum Oberösterreich 89
Architekturmuseum der Technischen Universität München 75
Arco Madrid 89
ARGE Aktuelle Kunst in Graz 83
ARGE DI Gordana Brandner-Gruber und DI Astrid Meyer-Hainisch 89
ARGE Freie Kulturarbeit 131
ARGE Index 107
ARGE Kulturgelände Salzburg 128
ARGE La Strada 131
ARGE Privatverlage 112
ARGE Spleen Graz 131
Argo spol. s r.o. 121
Ariadne Press 121
Arlberger Kulturtag 129
Armory Show 89
Arnold Schönberg Center 98
Arovell Verlag 113
Ars Electronica 45, 48, 64, 65, 93, 295
Art Basel 89
Art Basel Miami Beach 89
Art Book Fair 85
Art Brussels 89
Art Cluster Vienna 83, 129
Art Cologne 89
Art Cult Composition 129
Art Dubai 89
Art Moskau 89
Art-Hearted 110
art:phalanx 83
Artelier 111
artenne.nenzing 129
ARTgenossen 129
Artificial Horizon 101
Artissima Turin 89
artmagazine 26, 83
Artothek 39, 41, 96, 140, 265, 278
artP. Kunstverein 128
Asou 101
Asset Networks 110
Assitej Austria 101
Association Interscènes 110
Attwenger 33
Auböck und Karasz Landschaftsarchitekten 89
Auditorio Nacional Madrid 29
Aufdraht 110
Aufführungen neuer Musik 98
Aufgelesen 110
Außerferner Kulturinitiative 130
Austrian Art Ensemble 98
Austrian Film Commission 107, 136, 138
Austrian Music Encounter 125
Austro Mechana 33, 281, 283, 295
aut. architektur und tirol 89

AUVA 287
Avantgarde Tirol 100

B

Backwood Association Culturelle 128
Band John Deer 125
Band WG 33
Banff Centre 48
Baodo Kunstverein 128
Barrierefrei Filme 136
Basis e.V. 83
Basis Wien 83
BauKultur Steiermark 89
BBC Proms London 30
Begegnungszentrum Vietnam-Österreich 122
Beijing Design Week 43, 90, 91
Belvedere 89
Berlinale 45
Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs 83
Berufsvereinigung der bildenden Künstler Vorarlbergs 83, 266
BG Oberpullendorf 77
BG/BRG Wolkersdorf 58
Bibliothek der Provinz 112, 114
Biennale Chengdu 90
Biennale Kairo 40
Biennale Krasnojarsk 86
Biennale of Young Artists from Europe and the Mediterranean 42, 96
Biennale Sao Paulo 40, 90
Biennale Venedig 5, 17, 40, 42, 83, 85, 86, 96
Bilgeri Film 135
Bingo 44, 85
BJCEM 42, 87, 88
BKA 270, 281
bkm design working group 89
Black Flamingo Publishing 122
Blackbox Film 134
Blickfang 89
Bludenz Kultur 89
Blues- und Jazzclub Klagenfurt 128
BMASK 70, 291
BMF 71, 138, 273, 284, 289
BMJ 68, 70, 295
BMUKK 6, 12, 13, 14, 18, 33, 46, 54, 55, 59, 73, 74, 76, 77, 79, 125, 138, 268, 270, 272, 273, 274, 277, 281, 283, 284, 286, 290, 291
BMWFK 281
BMWVK 281
Bodensee Artclub 83
BOEM 132
Böhlau Verlag 112
Bokförlaget Opal 122
Bokförlaget Tranan 122
Börsenverein des Deutschen Buchhandels 25
Braumüller Verlag 112
Brave New World 96
Bregenzer Festspiele 17, 61, 62, 63, 103
Bregenzer Kunstverein 83
Brekzie 129
British Centre for Literary Translation 25
Brotfabrik Galerie 85
Brucknerfest 103
Bruno-Kreisky-Forum für internationalen Dialog 110
brut – Koproduktionshaus Wien 17, 34, 60, 101, 125
Buch.Zeit 110
Bucher Verlag 113
Buchhandlung Plautz 77, 110

- Buchkultur 26
 Buchkultur Verlag 112, 115
 Buchmesse Leipzig 112
 Buchverlag Leykam 114
 Bühne für Schriftbilder 110
 bühne04 101, 102
 Bundesgremium des Maschinenhandels 286
 Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels 286
 Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 266
 Bundeskanzleramt 270, 281
 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten 268
 Bundesministerium für Finanzen 71, 138, 273, 284, 289
 Bundesministerium für Inneres 268
 Bundesministerium für Justiz 68, 71, 295
 Bundesministerium für Landesverteidigung 268
 Berufsvereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs 266
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 6, 12, 13, 14, 18, 33, 46, 54, 55, 59, 73, 74, 76, 77, 79, 125, 138, 268, 270, 272, 273, 274, 277, 281, 283, 284, 286, 290, 291
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 138, 284
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 18
 Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 286
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 281
 Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst 281
 Buntes Weißgerbergrätzl 111
 Burg Rappottenstein 129
 Burgel Czeitschner Film 136
 Burgenländische Haydnfestspiele 103
 Burgenländische Landesgalerie 88
 Burgenländisch-Hianzische Gesellschaft 128
 Büro für Kulturvermittlung 281
 Business Weekly Publications 122
 BV Nachrichten 83
- C
 CAC Contemporary Art Centre Vilnius 125
 Camera Austria 26, 27, 91
 Camerata Academica Salzburg 98
 Campus Musick 100
 Caravan 128
 Carinthischer Sommer 17, 103
 Caritas der Erzdiözese Wien 128
 Caritas für Menschen mit Behinderungen 129
 Carl Hanser Verlag 22, 114
 Carl Ueberreuter Verlag 22, 113
 Casa de los Tres Mundos 54
 Casa Editrice Giuntina 122
 CCB 101
 celluloid 26, 27, 107
 Center for Choreography Bleiburg 101
 Charlee 33
- Cheapart-Gallery 94
 Chiala Africas 129
 chmafu nocords 98
 Christian Brandstätter Verlag 112
 Christoph & Lollo 33
 Chroma 98
 Cine Parallel 135
 Cinema Paradiso 108, 128
 Clara Luzia 33, 74
 Clemencic Consort 98
 Clubblumen 83
 Cocon 129
 Cognac und Biskotten 111
 Collabor.at 93
 College of Fashion Costume Design 95
 Concert-Verein Wien 99
 CONT3XT.NET 93
 Contemporary Concerns 83
 Coobra 129
 Coop 99 Film 134, 135
 cooperativa braccianti 129
 Creative Headz 95
 Cronos Film 105, 106
 Crossing Europe 46, 64, 107, 136
 Cselle Mühle Kultur 128
 Culturcentrum Wolkenstein 128, 129
 Culture Unlimited 129
 Culture2Culture 107
 Czernin Verlag 112
- D
 Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden 266
 daedalus 129
 Dampfzentrale Bern 60
 Dance Agency Teskh 60
 DanceAbility 129, 132
 danceWEB 57, 125
 Dans.Kias 36, 101, 125
 Danse Brute 129
 Das Andere Heimatmuseum 129
 Das böhmische Dorf 110
 Das Dorf 128
 Das Gut 102
 Das Kino 108
 Das Kulturviech 128
 Das Kunst 102
 Das Ultimative Magazin 115
 Das weiße Haus 83
 Das Wiener Kindertheater 129
 Das Zentrum Radstadt 128
 Den Blick öffnen 83
 Denkraum Donaustadt 129
 Depot 83
 Der Drehbuchverlag 113
 Der Duft des Doppelpunktes 113
 Dérive 26, 90
 Design Austria 89, 90, 110
 Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf 128
 Designforum 89
 Deutschvilla 83
 Dezibel 128
 Diagonale 17, 45, 63, 64, 107, 136
 Die Andere Saite 98
 Die Arche am Grundlsee 130
 Die Bäckerei 128, 132
 Die Brücke 128
 Die Fabrikanten 129, 131
 Die Furche 113
 Die Rabtaldirndl Theatergruppe 66, 101
- Die Rainbacher Evangelien-spiele 101
 Die Seer 33
 dieheroldfliri.at 101
 Dis.Danse 125
 Ditiramb 129
 Divers 125
 Diyar Dance Group Bethlehem 125
 Doblinger Verlag 98
 documenta 66
 Dogakusha Inc. 122
 dok.at 107
 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 111
 Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur 17, 110
 Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur 110
 Dom-Verlag 113, 114
 Dor Film 135, 138
 Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam 130
 Drachengasse 2 Theater 35, 36, 101
 Dramagraz 31, 101, 102
 Dramatikervereinigung 266
 Dramatischer Appetit 129
 Drava Verlag 20, 112
 Drehbuchforum Wien 107, 137
 Drehbuchverband Austria 107, 266
 Drehbuchwerkstatt 129
 Dreizehnterjanuar 102
 Driesch 115
 Dschungel Wien 101
 DUM 115
 DV8-Film 107
 Dynamo 93
- E
 e&a Film 134
 EBU 61
 Eckart Buchhandlung 114
 Eclipse Filmpartner 136
 Ediciones Linteo 122
 Ediciones Trilce 122
 Edicions Còmlices 122
 edition a 113
 Edition Atelier 112
 edition ch 112, 113
 Edition Das fröhliche Wohnzimmer 112, 113
 Edition Exil 114
 Edition Freibord 112, 115
 Edition Graphischer Zirkel 114
 Edition Keiper 113
 Edition Koenigstein 113
 Edition Korrespondenzen 112
 Edition Krill 113
 Edition Laurin 113
 Edition Lex Liszt 12 112, 113
 Edition Roesner 112, 113
 Edition Schreibkraft 115
 Edition Sonnberg 113
 Edition Splitter 113
 Edition Steinbauer 112
 Edition Tandem 112, 113
 Edition Thanhäuser 112, 113
 Edition Thurnhof 112, 113
 Edition Va Bene 114
 Edition Weinviertel 114
 Editions Absalon 122
 Editions Grèges 122
 Editora Schwarcz 122
 Editorial Minuscula 122
 Editta Braun Company 125

- Edoko Institute 134, 136
 Educult 58
 EFNYO 29
 Egon Schiele Art Centrum 83
 Egoth Verlag 114
 Einmaliges Gastspiel 101
 einundzwanzig 130
 Eiskonfekt 93
 Eizenbergerhof 22
 Electronic Journal Literatur
 Primär 26, 115
 Elektro Guzzi 33
 Elevate 131
 Elfriede-Jelinek-Forschungs-
 zentrum 110
 Elisabethbühne 17, 34, 101
 Ellerströms Förlag 122
 Elmo Movieworld 135
 Emanuela Zandonai Editore 122
 Emergence of Projects 132
 Ensemble 20. Jahrhundert 98,
 100
 Ensemble die reihe 98
 Ensemble Kontrapunkte 98
 Ensemble Plus 98
 Ensemble reconcil vienna 98
 Ensemble szene instru-
 mental 98
 Ensemble Wiener Collage 98
 Ensemble Zeitfluss 100
 Ensemble-Theater 36
 Enterprise Z 100, 128
 Entladungen 115
 Entre 83
 Epo Film 134, 135, 136
 Eremitage 128
 Erika-Mittlerer-Gesellschaft 110
 Ernst-Krenek-Institut 98
 Erstepost 110
 Erste Geige 128
 Erstes Wiener Lesetheater und
 Zweites Stegreiftheater 110
 Erdlöze Wien 129
 ESC Kunstverein 93, 129
 Esra 110
 EU 18, 29, 46, 131, 267, 268,
 269, 271, 275, 282, 283, 293
 EU XXL 107, 136
 Eurimages 46, 137, 138, 142,
 269, 270
 Europa-Literaturkreis Kapfen-
 berg 115
 Europäische Gesellschaft für
 die Geschichte der Photo-
 graphie 92
 Europäische Union 18, 29, 46,
 131, 267, 268, 269, 271, 275,
 282, 283, 293
 European-Österreich 89
 Europarat 18, 46, 142, 269, 270,
 288
 European Broadcasting
 Union 61
 European Federation of National
 Youth Orchestras 29
 european grouptheater 129,
 132
 European Union Youth Orche-
 stra 29
 Eurozine 26, 110, 115
 Evolver 114
 Exil 112, 114, 130
 Exnergasse Kunsthalle 83
 Extra Film 134, 135
- **F**
 Facetten 114
 Fachhochschule Salzburg 61
 Fachverband der Audiovisions-
 und Filmindustrie 138, 283,
 284
- Fachverband Film & Musik 33
 Fadenschein 101, 126
 Falter 114
 Fat Tuesday 98
 FBM 54
 FC Gloria 107
 Federspiel 73
 feld72 43, 90
 Felix Breisach Medienwerk-
 statt 134
 Fenster C. Kunstverein 84
 Fernsehfonds Austria 270, 271
 Festival der Regionen 5, 17, 65,
 131
 Festival for Fashion & Photo-
 graphy 95
 Festival im Volksgarten 131
 Festival Retz 102
 Festspiele Reichenau 36, 110
 Feuerwerk Oberland 130
 Feykom 128
 FIFTITU 129
 Film Austria 136, 138
 film:riss 107, 136
 filmABC 48
 Filmakademie Wien 107, 136
 Filmarchiv Austria 17, 46, 107,
 189
 Filmbäckerei 134, 135
 Filmcasino 107, 108, 135
 Filmfestival Cannes 45
 Filmfestival Venedig 45
 Filmforum Bregenz 108
 Filmhaus 134
 Filmhauskino 108
 Filmkulturclub Dornbirn 108
 Filmladen 107, 135, 136, 138
 Filmstudio Villach 108
 Filmzentrum im Rechbauer-
 kino 108
 Finanzprokuratur 138, 284
 Finnworks 136
 Fischer Film 105, 134, 135
 Flechtwerk 100
 Fluss NÖ Fotoinitiative 91
 FM4 33
 Folio Verlag 112
 Font Forlag 122
 Förderband 54, 131
 Förderung der Autorenfoto-
 grafie 92
 Förderung der Bewegungsfrei-
 heit 102
 Förderung der Bibliothek ungele-
 sener Bücher 112
 Förderung der indischen Tanz-
 kunst 130
 Förderung der Kunstwoche
 Grafenschlag 130
 Förderung der neuen Musik im
 Kirchenraum 99
 Förderung der Pressekultur 84
 Förderung der St. Hildegard
 Stiftung 130
 Förderung des Kulturaustausches
 zwischen Österreich und
 China 84, 126
 Förderung des Österreichischen
 und des Europäischen
 Films 107
 Förderung des zeitgenössischen
 Tanzes in Oberösterreich 101
 Förderung und Erforschung der
 antifaschistischen Litera-
 tur 112
 Förderung und Unterstützung
 österreichischer Musikschaf-
 fender 287
 Förderung und Verbreitung Neuer
 Musik 98
- Förderung und Verbreitung von
 zeitgenössischer angewandter
 Kunst 95
 Förderung von Kulturaustausch
 und Nachhaltigkeit 131
 Förderverein St. Wolfgang
 Kanning 129
 Forum Arabicum 110, 129
 Forum für Kunst und Kultur
 Kammgarn 128
 Forum Stadtpark 83, 89, 98,
 101, 110, 129
 forumKloster 76
 Forumtheater Linz 129
 Fotofo 92
 Fotoforum Braunau 92
 Fotoforum West 91
 Fotogalerie Wien 91, 92
 Fotogeschichte und Foto-
 didaktik 92
 Fotohof 91, 92
 FotoK 91
 Four Elements 128
 Frankfurter Buchmesse 25, 110,
 112
 Franz-Michael-Felder-Verein 110
 Frauenhetz 129
 Freddy Burger Management 54,
 131
 Freefutureforces 128
 Freibeuter Film 105, 136
 Freibord 26, 115
 Freie Kulturarbeit 131
 Freies Atelierhaus Graz 130
 Freilicht-Rundbühne Rosen-
 burg 36
 freiraum-jenbach 128
 freiStil 98
 Freunde der Burg Rappotten-
 stein 129
 Freunde der Filmakademie
 Wien 107, 136
 Freunde des Museums der Wahr-
 nehmung 128, 132
 Freunde des Musil-Instituts 22,
 111
 Freunde des St. Pauler Kultur-
 sommers 130
 Freunde zeitgenössischer Dich-
 tung 110
 Freundinnen der Kunst 93
 Freundinnen des KunstRaum
 Goethestraße xtd 83
 Friedensbüro Salzburg 114
 Friends of Spring 131
 Frieze Art Fair 89
 From Dawn to Fall 33
 Fügenschuh Hrdlovics Archi-
 tekten 91
 Fundação Calouste Gulben-
 kian 29
 Funk und Küste 125, 129, 132
 Funtasy Verlag 122
 Futura publikacije 122
- **G**
 G.R.A.M. 92, 96
 Galerie 5020 83
 Galerie Academia 89
 Galerie Andreas Huber 89
 Galerie Arcade 84
 Galerie Artelier Contem-
 porary 89
 Galerie Belvedere 265
 Galerie Charim 89
 Galerie Eboran 83
 Galerie Elisabeth und Klaus
 Thoman 89
 Galerie Emanuel Layr 89
 Galerie Ernst Hilger 89, 95
 Galerie Fotohof 44

- Galerie Gabriele Senn 89
 Galerie Grita Insam 89
 Galerie Johannes Faber 89
 Galerie Knoll Wien 89
 Galerie König 89
 Galerie Konzett 89
 Galerie Krinzinger 89
 Galerie Krobath 89
 Galerie Martin Janda 89
 Galerie Meyer Kainer 89
 Galerie Mezzanin 89
 Galerie nächst St. Stephan 89
 Galerie PSM 85
 Galerie Ruzicka 89
 Galerie St. Barbara 98
 Galerie Stadtpark Krems 83
 Galerie Steinek 89
 Gallery Onetwentyeight 40
 Gangart 129
 Garage X 36
 Garnison 7 98
 Gartenbaukino 108
 Gartenpolylog 129
 GärtnerInnen der Welt kooperieren 129
 GATS 142
 Gelatin 42
 Gelitin 83
 German Book Office New York 25
 Gesellschaft der Lyrikfreunde 110
 Gesellschaft der Musikfreunde 17, 31, 98
 Gesellschaft für Kulturanalytik 130
 Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen 125
 Gesellschaft zur Erforschung der Grundlagen der Literatur 110
 Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes 17, 96, 265
 Gewerkschaft der Gemeindebediensteten 266
 Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, freie Berufe 138, 284
 Geyrhalter Nikolaus Filmproduktion 105, 135, 136
 GFÖM 33, 283
 GIL art.infection 130
 Gipsy Music 100
 Gleichgewicht 115
 GLOBArt 130
 Glockengasse No9 83
 Goethe-Institut London 25
 gold extra kulturverein 130
 Golden Girls Filmproduktion 105, 106, 134, 136
 Grazer Autorinnen Autorenversammlung 22, 110, 266
 Grazer Kunstverein 83
 Grillparzer-Gesellschaft 110
 Grundstein 83, 91
 Grundsteingasse 84
 Grünspan 128
 Gruppe Krokodil 102
 Gruppe O2 128
 Gruppe Wespennest 115
 Güssinger Kultur Sommer 131
 Gustav Mahler Jugendorchester 29, 30, 98
 gutgebrüllt 130
 Guthmann & Peterson Verlag 114
- H
 halle 2 128
 Halma 110
 Hamakom 36
 Hammel Film 106
- Hauptschule Gaweinstal 58
 Hauptverband des Österreichischen Buchhandels 77, 110, 169
 Haus der Architektur Graz 89, 90
 Haymon Verlag 112
 heri&salli 43, 90
 Herr Tischbein 33
 Hertl.Architekten 91
 High-Performance 90
 Hilfe in Not 128
 HK Hongkong 89
 HLA für wirtschaftliche Berufe Baden 58
 Hoanzl Vertriebsgesellschaft 107
 Hofbühne Tegernbach 128
 Holzhausen Druck und Medien 123
 Homunculus Figurentheater 131
 Hora Verlag 114
 Hörstadt 130
 Hortus Musicus 100
 Hot Club de Vienne 98
 HUANZA 130
 Humorfestival Velden 131
- I
 Ibis Verlag 122
 Ideenbörse Dorferneuerung Aich-Assach 130
 ifa Galerie 85
 IFEK 128
 Iffland und Söhne 35, 101
 IFPI 33, 283
 IG Architektur 89, 90
 IG Autorinnen Autoren 17, 22, 110, 265
 IG bildende Kunst 83, 266
 IG bildender Künstlerinnen Salzburg 83
 IG Freie Theaterarbeit 17, 68, 101, 266, 286
 IG Kultur Österreich 128, 266
 IG-Netz 68
 IK LOM d.o.o. 122
 Im_flieger 101
 IM-MER 112
 IMA 93
 Imeka 125
 IMPRO 2000 128
 In Between 96
 In-Ku-Z 128
 Independent Cinema 107
 Initiative Architektur Salzburg 89
 Initiative Kulturvogel 128
 Initiative Lambart 130
 Initiative Minderheiten 115, 132
 Initiativen Wirtschaft für Kunst 289
 INK 128
 Innenhofkultur 128
 Innovatives Kulturzentrum Lienz 128
 Innsbruck Contemporary 83
 Innsbrucker Festwochen der Alten Musik 17, 103
 Innsbrucker Kellertheater 101
 Innsbrucker Zeitungsarchiv 110
 Inntöne 128
 Institut für interaktive Raumprojekte 130
 Institut für Jugendliteratur 17, 110
 Institut für Kunst und Technologie 83
 Institut für Medienarchäologie 93
- Institut für Neue Kulturtechnologien 93
 Institut für österreichische Musikdokumentation 98
 Institut für Österreichkunde 110
 Institut für Posttayloristische Studien 90
 Institut Hartheim 130
 Institut Pitanga 47, 48, 107
 Institute of Contemporary Art Sofia 85
 Institute of Design Research Vienna 90
 INTAKT 83
 Integrationshaus 130
 Integrative Lebensgestaltung 130
 Inter-Thalia Theater 17, 34, 101, 102
 INTERACT – Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell 130
 InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur 130
 Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren 17, 22, 110, 265
 Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit 17, 68, 101, 266, 286
 Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker 110
 Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg 266
 Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen 266
 Interessengemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender 266
 Interkult Theater 128
 Interkultureller Kulturverein Bregenz 130
 International Symposium on Electronic Art 48
 Internationale Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache 167
 Internationale Gesellschaft für neue Musik 98
 Internationale Paul Hofhaymer Gesellschaft 98
 Internationale Sommerakademie für bildende Kunst 83
 Internationale Vereinigung der Kunstkritiker 83
 Internationales Dialektinstitut 110
 Internationales Keramik Symposium Innsbruck-Tirol 125
 Internationales Kultur- und Kommunikationszentrum 128
 Internationales Rettungskomitee für IranerInnen 130
 Internationales Zentrum zeitgenössischer Musik 98
 Interspot Film 136
 IPTS 90
 ISEA 48
 Isebuki 93
 Israelitische Kultusgemeinde Wien 130
 IWK 289
 IZZM 98
- J
 Java Jazzfestival 32
 Jazz Atelier Ulrichsberg 32
 Jazz Big Band Graz 32, 98, 100
 Jazz d'or 32
 Jazz Festival Saalfelden 32
 Jazz im Theater 128

- Jazzatelier Ulrichsberg 98, 128
 Jazzclub Unterkärnten 98
 Jazzfestival Montreux 32
 Jazzfestival Saalfelden 103
 Jazzfestival St.Louis 32
 Jazzgalerie Nickelsdorf 128
 Jazzit 128
 Jazzland 98
 Jazzorchester Vorarlberg 32
 Jazztett Forum Graz 98
 Jazzwerkstatt Wien 98
 Jazzwochen Burghausen 32
 Jelenkor Verlag 122
 Jeunesse 30
 Johann Strauß Ensemble 125
 Johannes Heyn Verlag 114
 Johanniterkirche Feldkirch 85
 Joris Dudli Sextett 125
 Josef-Reichl-Bund 110
 Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung 103
 Jugend und Kultur Wr. Neustadt 128
 Jugend-Literatur-Werkstatt Graz 112
 Jugendkulturverein Sublime 128
 JuKu 83
 JUKUS 129
 Jung und Jung Verlag 112
 Jungbrunnen Verlag 22, 113, 115
 Junge Philharmonie Wien 98
 Junge Wege zur Kunst 83
 Jura-Soyfer-Gesellschaft 110
- K
 K&K 98
 K.O.M.M. 128
 K.U.L.M. 128
 K12 – Bodensee Artclub 83
 Kabinetttheater 35, 101
 Kaendace 101
 Kairos Musikproduktion 98
 Kammeropern- und Literaturfestivals in Retz 112
 Kammerspiele 35
 KAPU 128
 Karlbauer Multimediaproduktionen 98
 Kärntner Bildungswerk 128
 Kärntner Kunstverein 44, 83
 Kärntner Schriftstellerverband 110
 KASUMAMA 131
 Katholische Hochschulgemeinde Graz 83
 Kehrwasser Verlag 114
 Keine Delikatessen 110
 Kern Peter Kulturfabrik Austria 106
 KGP – Kranzelbinder Gabriele Production 106, 134, 135, 138
 KIBu 98
 kidlit medien 114
 Kindermusikfestival St. Gilgen 131
 Kino Ebensee 128
 Kino im Augarten 108
 kino5 105
 Kinoki 106
 Kitab Verlag 112
 KIZ 108
 KKA 9, 16, 17, 22, 55, 109, 110, 125, 277, 281, 289
 Klagenfurter Ensemble 101, 102
 Klang.Kunst.Etage 100
 Klangforum Wien 17, 32, 73, 98
 Klangspuren Schwaz 100, 103, 130
 Klangwolken 103
 Klever Verlag 112
 Klimmstein 33
 Kniff 101, 102
 Kolik 26, 115
 Kolik Film 26, 107
 Koma 128
 KOMMERZkunst 131
 Kommunikationsbehörde Austria 26, 295, 296
 Komödienspiele Porcia 103
 Komponisten und Interpreten im Burgenland 98
 Komponistenforum Mittersill 98
 Kopf hoch 101
 Kosmos Theater 35, 36
 Kraigher Haus 128
 Kraja 83
 Krastal Kunstwerk 83
 Krautschädl 33
 Kreisky 33
 Kuland 130
 kult.villach 128
 Kultur 26, 115
 Kultur AG 110, 114
 Kultur Aktiv – Radenthein 128
 Kultur am Filmhof 131
 Kultur am Land 128
 Kultur Forum Amthof 128
 Kultur Gerberhaus 128
 Kultur im Gugg 128
 Kultur in der Mühle 128
 Kultur in Leibnitz 91
 Kultur Melk 103, 128
 Kultur Ottensheim 128
 Kultur.at 93
 Kulturbrücke Fratres 128
 Kulturbüro 112
 Kulturdrogerie 83
 Kulturforum Donauland-Strudengau 103
 Kulturforum Hallein 128
 Kulturforum Moskau 59
 Kulturforum Südburgenland 128
 Kulturgewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe 266
 Kulturgrenzen Kleylehof 131
 Kulturhafen Wien 128
 Kulturhaus Pregarten Bruckmühle 128
 Kulturhof Amstetten 130
 Kulturinitiative Bleiburg 128
 Kulturinitiative Feuerwerk Oberland 130
 Kulturinitiative Freiraum 128
 Kulturinitiative Gmünd 128
 Kulturinitiative Gossam 130
 Kulturinitiative Kürbis Wies 128
 Kulturinitiative Waldviertel in Pürbach 101
 Kulturinitiative Weinsbergewald 128
 KulturKontakt Austria 9, 16, 17, 22, 55, 109, 110, 125, 277, 281, 289
 Kulturkreis Das Zentrum Radstadt 128
 Kulturkreis Feldkirch 108, 128
 Kulturkreis Gallenstein 103, 128
 Kulturlabor Stromboli 128, 129
 Kulturproduktion Ostkultur Förlag 122
 Kulturprojekt Sauwald 128
 Kulturrat Österreich 83
 KulturRaum Neruda 128
 Kultursektion 18, 55, 78
 Kultursignale Schloss Deutschkreutz 128
 Kulturverein Bahnhof 128
 Kulturverein Buch im Beisl 110
 Kulturverein Dezibel 128
 Kulturverein Die Arche am Grundlsee 130
 Kulturverein Dobersberg 128
 Kulturverein Doppelpass 110
 Kulturverein einundzwanzig 130
 Kulturverein Eremitage 128
 Kulturverein Forum Rauris 110
 Kulturverein Gruppe O2 128
 Kulturverein Hüttenberg-Norikum 128
 Kulturverein K.O.M.M. 128
 Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus 103
 Kulturverein KAPU 128
 Kulturverein Kino Ebensee 128
 Kulturverein La Musique Et Sun 130
 Kulturverein Landstrich 84, 115
 Kulturverein m² Kultur-express 128
 Kulturverein Österreichischer Roma 130
 Kulturverein Parnass 128
 Kulturverein Raml Wirt 128
 Kulturverein Röda 128
 Kulturverein Saba 110
 Kulturverein Schikaneder 108
 Kulturverein Schloss Goldegg 128
 Kulturverein St. Ulrich im Greith 128
 Kulturverein Times up 93, 130
 Kulturverein Transmitter 131
 Kulturverein Waschaecht 128
 Kulturverein Wolkenflug 50, 138
 Kulturverein Wunderlich 128
 Kulturverein Wurzelhof 110
 Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 128
 Kulturvernetzung Niederösterreich 131
 Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein 110
 Kulturzentrum bei den Mino-riten 83, 128
 Kulturzentrum Perchtoldsdorf 38
 Kulturzentrum Zoom 128
 Kunst im Keller 128
 Kunst und Kultur Eichgraben 129
 Kunst und Kultur Raab 128
 Kunst Wissenschaft Interpolar 84
 Kunst- und Kulturhaus Öblarn 128
 Kunst//Abseits vom Netz 130
 Kunstbank Ferrum 84
 Kunstbox 128
 Kunstforum Montafon 84
 kunstGarten 128
 Kunsthalle Exnergasse 83
 Kunsthalle Gries 90
 Kunsthalle Krems 83
 Kunsthalle Wien 94
 Kunsthaus Bregenz 88
 Kunsthaus Mürzzuschlag 17, 83, 89, 98, 110
 Kunstinitiative Kreisverkehr 128
 Kunstkumpel Waldhausen 84
 Künstler-Sozialversicherungsfonds 67, 68, 69, 70, 140, 278, 279, 286, 288, 289
 Künstlergruppe Dynamo 93
 Künstlerhaus Bethanien 54, 131
 Künstlerhaus Büchsenhausen 83
 Künstlerhaus Klagenfurt 44, 83
 Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf 110

- Künstlerhaus Wien 17, 83, 84
 Künstlervereinigung Maerz 83
 Kunstraum Bernsteiner 85
 Kunstraum Caja Blanca 86, 87
 Kunstraum Dornbirn 83
 Kunstraum Innsbruck 83, 84
 Kunstraum Lakeside 83
 Kunstraum Niederösterreich 83
 Kunstraum Ragnarhof 128
 Kunstsektion 6, 8, 10, 11, 12, 14,
 15, 16, 18, 19, 26, 32, 34, 35, 39,
 45, 46, 49, 54, 55, 67, 68, 69, 72,
 73, 78, 79, 138, 147, 148, 167,
 265, 267, 268, 270, 271, 272,
 273, 274, 276, 278, 281, 282,
 283, 286, 289, 290, 292, 294,
 295, 296
 Kunstuniversität Linz 90
 Kunstverein artP. 128
 Kunstverein Baden 83
 Kunstverein Baodo 128
 Kunstverein Bregenz 83
 Kunstverein Das weiße Haus 83
 Kunstverein ESC 93, 129
 Kunstverein Fenster C. 84
 Kunstverein Galerie Arcade 84
 Kunstverein Graz 83
 Kunstverein Grundstein-
 gasse 84
 Kunstverein Grünspan 128
 Kunstverein Kärnten 44, 83
 Kunstverein Kunstbunker 86
 Kunstverein lin-c 84
 Kunstverein Medienturm 93,
 295
 Kunstverein o.r.f. 130
 Kunstverein Schattendorf 84
 Kunstverein Wien 110
 Kunstverein Zwettl 129
 Kunstvereinigung Akunst 110
 KunstverEinnischung 93
 Kunstwerk Krastal 83
 Kunstwerkstatt Tulln 129
 Kunstwirtschaft 90
 Kunstwoche Grafenschlag 130
 Kunstzentrum Stantsia 60
 Kurmusik Bad Schaller-
 bach 130
 Kurt Mayer Film 105, 134, 135
 KW.I 84
 Kyrene Literaturverlag 112, 114
- L**
 L'Ancoira del Mediterraneo 122
 L'Orfeo Barockorchester 98
 La Musique Et Sun 130
 La Strada 131
 Ladenhaufen und Baum-
 gartner 95
 Lalish-Theaterlabor 125, 130
 Länderinitiative Kulturstatis-
 tik 14, 15, 16, 18, 20, 22, 24,
 26, 28, 34, 39, 40, 45, 48, 49, 54,
 55, 61, 63, 65, 66, 67, 282
 Landesgalerie Linz am Oberöster-
 reichischen Landes-
 museum 88
 LandLuft 44, 90
 Landstrich 84, 115
 Langbein & Partner Media 134
 Laroque Dance Company 36,
 101
 Lateinamerikanisch-Österreichi-
 sches Literaturforum 110
 Laub Records 98
 Le Groupe Soleil Film 106
 Leebenszeichen Verlag 114
 Leguminosen und Literatur 112,
 113, 115
 Lehar Festival Bad Ischl 103
- Lendhauer 130
 Lendkanal 130
 Lentos Kunstmuseum Linz 88
 Leobersdorf for you 110
 Leoganger Kinder-Kultur 130
 Leondinger Akademie für Lite-
 ratur 112
 Leselampe 26, 111, 115
 Lettera Verlag 122
 Leykam Buchverlag 114
 Lia Wolf Verlagsbüro 112
 Lichtungen 26, 115
 Lilarum 101
 LIKUS 14, 15, 16, 18, 20, 22, 24,
 26, 28, 34, 39, 40, 45, 48, 49, 54,
 55, 61, 63, 65, 66, 67, 282
 Limbus Verlag 112
 Limmitationes 129
 lin-c 84
 Lingotto Turin 29
 LINK 35, 101
 linz zukunft 90
 Linzer Veranstaltungsgesell-
 schaft 103
 Liquid Loft 60, 101
 Liste Basel 89
 Literar-Mechana 9, 17, 20, 22,
 68, 109, 110, 281, 286, 295
 Literarische Gesellschaft St.
 Pölten 110
 Literarisches Colloquium Berlin
 e.V. 111
 Literatur und Kritik 26, 115
 Literatur und Medien 112
 Literatur- und Contentmarke-
 ting 111
 Literaturfest Salzburg 112
 Literaturforum Schwaz 111
 Literaturgruppe Perspek-
 tive 112, 115
 Literaturhaus am Inn 111
 Literaturhaus Graz 111
 Literaturhaus Mattersburg 111
 Literaturhaus Salzburg 22, 23,
 111
 Literaturhaus Schanett 111
 Literaturhaus Wien 22, 23
 Literaturkreis Podium 111, 114
 Literaturmuseum Altaussee 111
 Literaturverein Manuskripte 115
 Literaturverlag Droschl 112, 114
 Literaturzeitschriften Autorenver-
 lage 112, 115
 LIVA 103
 Local Bühne Freistadt 108, 129
 Löcker Verlag 112
 LOG 115
 London Design Festival 90
 Loop media 106
 Lotus Film 106, 134, 135, 136
 LP Architektur 91
 LSG 281, 295
 Luaga und Losna 131
 LUC-Film 106
 Luftschacht Verlag 112, 114
 Luna Film 135, 136
 Lungauer Kulturvereinigung 129
 Lurra Editions 122
 Luttenberger-Klug 33
 Luzerner Buchmesse 112
- M**
 m² Kulturexpress 128
 M-Arts 131
 MADE 84
 Maerz 83, 111
 MAGAZIN 84
 Magazin 4 83
 Magistrat der Landeshauptstadt
 Linz 114
- MAHONY 84
 Mainzer Buchmesse 112
 Maisha Film Lab 54, 131
 Maissauer Amethyst 100
 MAIZ 130
 MAK 59, 88
 Mandelbaum Verlag 112
 Mandelbaum's Kultur unter der
 Brücke 111
 Manggai Verlag 114
 Manuskripte 26, 27, 115, 296
 Märchensommer NÖ 101
 Marketing St. Pölten 130
 Marko Doring Film 135
 Marzpeyma 111
 Masc Foundation 84
 Maxian Media Services 111
 MedArt. 130
 Medea 129
 MEDIA Desk 137, 138
 Medien Kultur Haus 130
 Medien.Kunst.Tirol 94
 Medienkultur 93
 Medienlogistik Pichler 114
 Medienturm 93, 295
 Medienwerkstatt Wien 93, 107
 Megaron Athen 29
 Metro Verlag 112
 Metrokino 48
 Mezzanin Theater 101, 102, 131
 MICA 17, 32, 98
 Milena Verlag 20, 112
 Mini Film 135
 Ministerialkanzleidirektion 140
 Miriam 111
 Miramente 115
 Miš založba 122
 Mischief Films 105, 106
 Miss Amen 101
 Mitteleuropäisches Kammer-
 orchester 98
 Mitter Verlag 112
 MKD 140
 Mlada Fronta 122
 MM Jazzfestival 32, 98
 Mobile Kulturprojekte 128
 Mobilefilm 134, 135, 136
 Mobiles Theater für Kinder 101
 Modebiennale Arnheim 95
 Mohorjeva-Hermagoras Ver-
 lag 112
 MOKI 101
 Mono & Nikitaman 33
 Monochrom 94
 Montagnes Russes 101
 More Ohr Less 130
 Morgen 115
 Moscow Biennale for Young
 Art 43, 84, 85, 86
 Moscow Biennale of Contem-
 porary Art 93
 Motif 130
 Movimiento Programkino 108
 Mozarteum Salzburg 30, 31
 Mumbling Fish 125
 MUMOK 88
 Mundwerk 101
 Mur.at 94
 Müry Salzmann Verlag 114
 Museen der Stadt Wien 88
 Musentempel 102
 Museum der Moderne Salz-
 burg 40, 41, 88, 273, 278
 Museum der Wahrnehmung 128
 Museum des 20. Jahrhunderts
 Wien 40, 273
 Museum für angewandte Kunst
 Wien 125
 Museum Moderner Kunst
 Kärnten 88

- Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig 88
 Museums- und Kulturverein Schloss Albeck 128
 Museumsquartier Wien 29
 Museumsverein St. Veit im Pongau 111
 Music Information Center Austria 17, 32, 98
 Music on line 98
 Musik am 12ten 98
 Musik der Jugend 98
 Musik Kultur St. Johann 129
 Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk 129
 Musikalische Jugend Österreichs 17, 29, 30, 98
 Musikedition 286
 Musiker-Komponisten-Autoren-gilde 266
 Musikfabrik NÖ 98
 Musikforum Viktring-Klagenfurt 98
 Musikschule Gleisdorf 77
 MusikTheater 98
 Musikverein Folk-Club Waidhofen/Thaya 129
 Musil-Institut 22, 111
 Muziek Centrum Nederland 54, 131
 MVD Austria 84, 90
 My Name Is Music 74
- N
 Nada Productions 36
 Naklada Lara Verlag 122
 Nakladatelství Petr Štengl 122
 Name Verlag 122
 nanookfilm 17, 105, 106
 Napkút Kiadó 122
 Natya Mandir 130
 Navigator Film 105, 134, 135, 136
 Neigungsgruppe Design 90
 Nestroy Komitee Schwechat 101
 Netzwerk Memoria 111
 Neuberger Kulturtage 103
 Neue Bühne Villach 34, 101, 102
 Neue Oper Wien 101
 Neue Sentimental Film 134, 136
 Neuer Kunstverein Wien 84
 Neuer Wiener Diwan 111
 Neun Arabesken 83
 New Art Club 83
 New Books in German 25, 115
 New Space Company 101
 Nextroom 89, 90
 Nie wieder alleine 84
 Niederösterreichische Tonkünstler 17, 98
 Niederösterreichisches Landesmuseum 89
 Niederösterreichisches Viertel-festival 65
 NÖ Dokumentationszentrum für moderne Kunst 83
 NÖ Festival 103
 NÖ Kinder Sommer Spiele 130
 NÖ Kulturszene 101, 111
 NÖ Museum 98
 NOMAD theatre 130
 Nonconform Architektur vor Ort 90
 notfoundyet 101, 125
 Nouvelle Cuisine 98
 Novotny & Novotny Film 134, 135, 136
- O
 o.r.f. Kunstverein 130
 O-Töne 111
 Obelisk Verlag 112, 114
 Oberösterreichischer P.E.N.-Club 111, 114
 Obsidian Buchverlag 122
 Odeon 35, 101
 OESTIG 283
 Offenes Haus Oberwart 129
 ÖFI 6, 9, 16, 17, 45, 46, 47, 104, 108, 133, 142, 270, 271, 281, 283, 284, 285
 ÖGB 12, 278
 ÖGFA 90
 ÖGLA 90
 Ogris + Wanek Architekten 91
 ÖGZM 98
 ohnetitel 101
 Öko Schule 58
 Olliwood 83
 OÖ Kunstverein 1851 83
 Open Air Verein Gössl 131
 Open music 98
 open space Köln 83, 89
 Open Space Wien 83
 ORF 33, 138, 270, 271, 278
 Organisation für innovative Film- und Theaterprojekte 102
 ORTE Architektornetzwerk NÖ 89, 90
 Ortlos architects 90
 Ortszeit 101, 102
 Österreichische Akademie der Wissenschaften 100
 Österreichische DialektautorInnen und Archive 111
 Österreichische Filmgalerie 17, 107, 108
 Österreichische Filmgalerie Krems 46
 Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung 89
 Österreichische Galerie Belvedere 89
 Österreichische Gesellschaft für Architektur 89, 90
 Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung 111
 Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik 111
 Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 90
 Österreichische Gesellschaft für Literatur 17, 111
 Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik 98
 Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition 107
 Österreichische Gustav-Mahler-Vereinigung 100
 Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft 98
 Österreichische Kontrollbank AG 138
 Österreichische Kulturdokumentation 18, 125
 Österreichische Nationalbibliothek 76, 111, 268
 Österreichische Phonotheek 268
 Österreichischer Buchklub der Jugend 77, 111
 Österreichischer Komponistenbund 98, 100, 266
 Österreichischer Kultur Service 281
- Österreichischer Kunstsenat 11, 12, 111, 140, 142, 144, 146, 152, 158, 167, 283, 285
 Österreichischer Musikfonds 17, 32, 98, 283
 Österreichischer Musikrat 98, 266
 Österreichischer P.E.N.-Club 22, 266
 Österreichischer Regie-Verband 266
 Österreichischer Schriftstellerverband 111, 114, 266
 Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt 266
 Österreichisches Ensemble für neue Musik 98
 Österreichisches Filmarchiv 46
 Österreichisches Filminstitut 6, 9, 16, 17, 45, 46, 47, 104, 108, 133, 142, 270, 271, 281, 283, 284, 285
 Österreichisches Film-museum 17, 46, 107
 Österreichisches Kulturforum London 25
 Österreichisches Kulturforum Moskau 125
 Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst 59, 88
 Österreichisches Papiermacher-museum Laakirchen-Steyrermühl 129
 Österreichisches Videoarchiv 94
 ÖSTIG 33
 Oswald-Wiener-Gesellschaft 111
 Otto Müller Verlag 112, 115
 Otto Preminger Institut 108
 Outreach 103
 Owl Canyon Press 122
- P
 P.E.N.-Club 111, 114, 266
 p.m.k. 128
 Paladino Music 98
 Pan Tau-X-Music & Art's 98
 Panga Pank 122
 Pangea 129
 Panorama 129
 Papermoon 33
 ParafloWS 94
 Parasite net 84
 Paris Photo 89
 Parnass 26, 27, 128, 296
 Parnass Verlag 83
 Passagen Verlag 112, 115
 Paul Zsolnay Verlag 112, 114, 115
 perForm 36, 101
 Periscope e.V. 83
 Perspektive Zeitschrift 26, 115
 Perspektive Verein 112, 115
 Philharmoniker 8, 28, 31, 62
 Phönix 102
 PIC Verlag 122
 Pichler Architekten 91
 Picus Verlag 20, 22, 113, 115
 Pilgern und Surfen Melk 111
 Piramida Verlag 122
 Pitanga 47, 48, 107
 Plaesion Film 105
 Platform for European Architecture 90
 Plattform mobile Kulturinitiativen 128
 Platypus 98, 125
 Polyfilm 107, 108, 135
 poolbar Festival 131

- Pool Filmverleih 106, 135
 Porgy & Bess 32, 98
 Portobello Books 122
 Pötscher Bernhard Filmproduktion 106
 Praesens Verlag 114
 Premierentage 84
 Prenninger Gespräche 94
 PRINZGAU/podgorschek 88
 Prisma Film 135
 Pro Choice 84
 Pro Helvetia 25
 Pro und Contra 132
 Pro Vita Alpina 129
 Profile 26, 115
 proFrau 136
 Progetto Semiserio 101
 Projectorettes: Freestyle Visualizers 84
 Projekt Integrationshaus 130
 Projekt Schwab 111
 Projekt Theater 129
 Projekte für Museum und Bildung 84
 Projektor 92, 106
 Projekttheater Vorarlberg 101
 Prolit 111
 Promedia Verlag 113
 Prostor Nakladatelstvi 122
 Provinz Film 134
 Public Art Projects 130
 Pufferfish 101
 Pulse Miami 89
- Q
 Quaderns Crema 122
 Quartier für Digitale Kultur 94
 Quinton 98
 qujOchÖ 125, 129
- R
 Rabenhof Theater 36
 radio string quartet vienna 98
 RadioKulturhaus Wien 28, 78
 Ragnarhof 128
 Raml Wirt 128
 Ramus Förlag 122
 Rath & Winkler 84
 Rauchsalon 84
 raum für experimentelle bildtheorie 83
 RaumSpur 84
 ray 26, 27, 107
 Rechbauerkino 108
 Recreate 130
 Red House 54, 131
 red park 101
 RedSapata 101
 Reed Messe Wien 84
 Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut 131
 Reibeisen 115
 Residenz Verlag 113, 115, 123
 Resistenz Verlag 114
 Ri Filme 135, 136
 Ritter Verlag 22, 113
 Riva Publishers 122
 Robert Schauer Film 136
 Rockhouse Salzburg 129
 Röda 128
 Rogue Film School 136
 Romano Svato 130
 Rosdy Film 106
 Rotor 83
 Royal Academy of Fine Arts Antwerpen 95
 RTR-GmbH 270, 271
 Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH 270, 271
 Rupertinum 88, 273, 278
- S
 s_bausparkasse 41, 285
 Sajalin editores 123
 Salon 111
 Salon 5 35
 Salon Adele 92
 Salto 106, 125
 Salz 26, 115
 Salzburg Biennale 98
 Salzburger AutorInnen-gruppe 111
 Salzburger Bachchor 100
 Salzburger Bachgesellschaft 100
 Salzburger Festspiele 6, 8, 17, 30, 61, 62, 74, 103
 Salzburger Filmkulturzentrums 108
 Salzburger Jazz Herbst 100
 Salzburger Kulturvereini-gung 101
 Salzburger Kunstverein 83
 Salzburger Literaturforum Leselampe 111, 115
 Salzburger Literaturhaus 22, 23, 111
 Salzburger Plattform für Medienkunst und experimentelle Technologien 94
 Salzkammerspiele 111
 Saprophyt 83
 Satel Film 135
 Schattendorfer Kunstverein 84
 schau Kunstmagazin für Jugendliche 84
 Schau Verlags GmbH 84
 Schaumbad 130
 Schauspielhaus Salzburg 34, 101
 Schauspielhaus Wien 17, 34, 101
 Scheibbs.Impuls.Kultur 130
 Schikanederkino 108
 Schloss Capelle Eisenstadt 98
 Schloss Laudon Kammermusikfestival 103
 Schlossspiele Kobersdorf 103
 Schmiede Hallein 51, 130
 Schneck und Co 101
 Schrammel.Klang.Festival 100
 Schreibkraft 115
 Schreibzeit 19
 Schreiner Peter Filmproduktion 106
 Schule für Dichtung in Wien 19, 111
 Schulen für Photographie und Film 91, 92
 Schusev State Museum of Architecture Moscow 59, 125
 Schwaiger Günter Filmproduktion 105, 106
 Schwerpunktschule Wolkersdorf 58
 Scolar Kiadó 123
 SCS Wien 58
 Sead 130
 Secession Wien 17, 83
 Seckau Kultur 129
 Seidl Ulrich Filmproduktion 106, 135
 Seifert Verlag 113, 114
 Semperoper Dresden 30
 servus.at 93, 295
 SFM 98, 287
 Shakespeare in Styria 130
 Shock Body 101
 Shtëpia Botuese Laholli 123
 Sibelius Akademie 28
 Sigma Film 134, 135
- Silk 101
 Singkreis Porcia 100
 Sirene Operntheater 84
 Sisyphus Autorenverlag 113, 114
 sixpackfilm 17, 46, 107
 SK Film 135
 Skarabaeus Verlag 113
 SKE 33, 71, 283, 286
 Skero 74
 Skug 98
 Snim 98
 Soho in Ottakring 129
 sommer.theater.hall 101
 Sommer-Kinder-Theater 37
 Sommerakademie Traunkirchen 84
 Sommerreiffestspielverein Alp!Traum 131
 Sommerschule für Kinderbuchillustration 111
 Sommerspiele Grein 103
 Son of the Velvet Rat 33
 Sonderzahl Verlag 113
 Soziale Förderung Musikschaffender 98
 Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 70, 279, 280, 287, 288
 Sp ce 98
 spectAct 130
 Spielboden 129
 Spielmann Film 134
 spike 26, 27, 84
 Spleen Graz 131
 Splitter Art 84
 Sprach Form 115
 Sprachsalz 111
 Springerin 26, 27, 83
 St. Balbach Art Produktion 107
 St. Pauler Kultursommer 130
 St. Veiter Literaturtage 111
 ST/A/R 26, 90, 96, 296
 Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger 295
 Staatstheater Innsbruck 37, 101, 102
 Stadt Theater Wien 111
 Stadtgalerie Schwarz 83
 Stadtkino Filmverleih 135
 Stadtkino Wien 107, 108
 Standbild 136
 Statistik Austria 47
 Steinverlag 114
 Steirischer Herbst 17, 103
 Stereo 129
 Sterz 26
 Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 111
 Still-Bruch 115
 Stimme von und für Minderheiten 115
 Stockwerkjazz 100
 Storm 58
 Straden aktiv 129
 Stray 92
 Strombomboli 101, 102
 Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur 111
 Studio Dan 98
 Studio Percussion Graz 130
 Studio West 107
 Stummer Schrei 131
 Styria Verlag 113
 Styriarte 103
 subnet 94
 substance media 107

- Südfilmfest Amstetten 107
 Sunnseitn 129
 Suono 98, 132
 Super 16 102
 Superamas 60
 SVA 70, 279, 280, 287, 288
 Symphonieorchester Vorarlberg 98
 Symphoniker 17, 31, 98
 Symposium Lindabrunn 83
 Synagoge Kobersdorf 131
 Synema 107
 scene bunte wähne 131
 Szene Salzburg 103
- T
- t'eig Theater 101, 102
 t0 93
 TA.MA.MU. 130
 TAG 102
 Tagr.tv 94
 Taller Ditoria 123
 Tanz Hotel Art Act 101
 Tanz ist 101
 tanz_house 101
 Tanzquartier Wien 60, 126
 Tanztheater Verein Divers 126
 Target Reply 111
 Tartarotti Carmen Filmproduktion 106, 107
 Tauriska 131
 Team Bingo 85
 Team Private Plots 90
 Teatro 129, 132
 teatro caprile 126
 Technische Universität München 75
 Tectonic Slide Entertainment 134
 tendance Tanztheater 36, 101
 Tennengauer Kunstkreis 83
 Text Verlag 123
 Texta 33
 Texte 115
 Textzentrum Graz 113, 114
 tga 90
 The Azerbaijan National Museum of Art Baku 125
 the electroacoustic project 98
 The Literats & Friends 23
 the next ENTERprise 90
 The Walt Disney Company 135
 Theater (Offensive Salzburg) 101
 Theater am Ortweinplatz 129
 Theater am Saumarkt 108, 128
 Theater am Spittelberg 129
 Theater Delphin 130
 Theater der Jugend 17, 34, 35, 36, 101
 Theater des Kindes 101, 102
 Theater Dramagraz 31, 101, 102
 Theater ecce Salzburg 101
 Theater im Bahnhof 101
 Theater im Hausruck 103
 Theater im Hof 101
 Theater im Keller 101
 Theater im Zentrum 34
 Theater in der Josefstadt 17, 34, 35, 101
 Theater Kosmos 101
 Theater Meggenhofen 129
 Theater Oberzeiring 101
 Theater Panoptikum 101, 102
 Theater Petersplatz 101
 Theater Phönix 17, 34, 101, 102
 Theater Praesent 101
 Theater Werkstatt Brauhaus 101
- Theater Werkstatt Theatersommer Haag 130
 Theater Wozek 101
 Theater zum Fürchten 101
 Theater.Punkt 126
 Theater-Schule 129
 Theaterakademie Helsinki 60
 Theatercombinat 126
 Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte 266, 292
 Theaterfabrik 130
 Theaterhaus Gessnerallee Zürich 60
 Theaterland Steiermark 17, 66, 131
 Theaternyx 101
 Theatersommer Haag 130
 Theaterverein Odeon 101
 Theaterverein zum aufgebundenen Bären 101
 Theaterzentrum Deutschlandsberg 130
 Théâtre des Champs-Élysées 29
 Theatro Piccolo 101
 Theo Studiobühne 101
 Theodor-Körner-Fonds 111
 Theodor-Kramer-Gesellschaft 111, 114
 Thimfilm 107, 135, 136
 this human world 107, 136
 Thomas Sessler Verlag 123
 Thomas-Bernhard-Privatstiftung 111
 Timbuktu 101, 125
 Times Up 93, 130
 Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative 111, 114
 Tiroler Ensemble für neue Musik 98
 Tiroler Festspiele Erl 17, 103
 Tiroler Heimatblätter 115
 Tiroler Kammerorchester InnStrumenti 98
 Tiroler Künstlerschaft 83, 266
 Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum 89
 Tiroler Volksschauspiele Telfs 102, 103
 Toihaus Theater 101
 tON/NOT 101
 Tonto 84
 Tonwerk 98
 Topkino 108
 Totales Theater 102
 toxic dreams 101
 Traumzeit Duisburg 32
 Treibhaus 129
 Tres Mundos 131
 Triennale New Delhi 40
 Trigonale 103
 Tullner Kunstwerkstatt 129
 Tullnerfelder Kulturverein 130
 Turia und Kant Verlag 113
 Turmbund 111
 Typographische Gesellschaft Austria 90
 Tyrolia Verlag 114, 115
- U
- Übergänge – Prechody 131
 Übermorgen Verein 94
 Übersetzungsgemeinschaft 22, 111, 265
 Ummi Gummi 131
 umraum artcollective 130
 Unabhängiges Literaturhaus NÖ 111
 UNESCO 69, 266, 270, 288
- UNIKUM 129
 UniT 19, 111, 129
 Unit F Büro für Mode 95, 148
 Universalmuseum Joanneum 84, 89
 Universitas Austria 111
 Universität Bremen 52, 53
 Universität Edinburgh 74
 Universität für angewandte Kunst Wien 19, 274
 Universität für Musik und darstellende Kunst Wien 282
 Universität Klagenfurt 22
 Universität Wien 110
 Universitätskulturzentrum UNIKUM 129
 University Chengdu 90
 University of East Anglia 25
 Unpredictable past 101
 Upper Austrian Jazz Orchestra 98, 100
 Urban arts & culture 131
- V
- V&V&V 95
 V:NM 98
 VADA 129
 VAM 281, 295
 Varrak Publishers 123
 VBK 281, 286, 295
 VDFS 281, 295
 Ve.Sch 83
 Vento Film 45, 105, 106
 Ventus Bläserquintett Salzburg 126
 Veranstalterverband Österreich 283
 Veranstaltungs- und Festspiel Ges.m.b.H. Gmunden 103, 111
 Verband Dramatiker und Dramatikerinnen 111
 Verband Österreichischer Film- ausstatterInnen 266
 Verband Österreichischer Film- produzenten 138
 Verband Österreichischer Film- schauspielerInnen 137, 266
 Verband österreichischer Galerien moderner Kunst 274
 Verband Österreichischer Kameraleute 266
 Verband Österreichischer Sound- designer 266
 Verein After Image 107
 Verein Alternativkino Klagenfurt 108
 Verein Architektur, Technik und Schule 40, 90
 Verein Atelier 111
 Verein Buntes Weißgerbergrätzl 111
 Verein Cognac und Biskotten 111
 Verein der Freunde der Burg Rappottenstein 129
 Verein der Freunde der Filmakademie Wien 107, 136
 Verein der Freunde des Musik- Instituts 22, 111
 Verein der Freunde des St. Pauler Kultursommers 130
 Verein Exil 112, 114, 130
 Verein Fadenschein 101, 126
 Verein Festival Retz 102
 Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam 130
 Verein für Fotogeschichte und Fotodidaktik 92

- Verein für integrative Lebensgestaltung 130
 Verein für Kunst und Kultur Eichgraben 129
 Verein für Leguminosen und Literatur 112, 113, 115
 Verein für Medienkultur 93
 Verein für modernes Tanztheater 101
 Verein für neue Literatur 107, 112, 115
 Verein für neue Tanzformen 101
 Verein für visuelle Gestaltung, Kultur und Kommunikation 84
 Verein Gruppe Wespennest 115
 Verein IM-MER 112
 Verein IMPRO 2000 128
 Verein Jugend-Literatur-Werkstatt Graz 112
 Verein JUKUS 129
 Verein K&K 98
 Verein kino5 105
 Verein KOMMERZkunst 131
 Verein Kulturbüro 112
 Verein Kunst Wissenschaft Interpolar 84
 Verein Kunsthalle Wien 94
 Verein LINK 35
 Verein Literatur und Medien 112
 Verein Literaturfest Salzburg 112
 Verein Literaturgruppe Perspektive 112, 115
 Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage 112, 115
 Verein MAIZ 130
 Verein Neigungsgruppe Design 90
 Verein Neun Arabesken 83
 Verein Olliwood 83
 Verein Projekt Theater 129
 Verein Schulen für Photographie und Film 91, 92
 Verein Timbuktu 101, 125
 Verein UniT 19, 111, 129
 Verein zur Abhaltung von Kammeroper- und Literaturfestivals in Retz 112
 Verein zur Anregung des dramatischen Appetits 129
 Verein zur Belebung des Lendkanals 130
 Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf 131
 Verein zur Förderung der Autofotografie 92
 Verein zur Förderung der Bewegungsfreiheit 102
 Verein zur Förderung der Bibliothek ungelesener Bücher 112
 Verein zur Förderung der indischen Tanzkunst 130
 Verein zur Förderung der Kunstwoche Grafenschlag 130
 Verein zur Förderung der neuen Musik im Kirchenraum 99
 Verein zur Förderung der Pressekultur 84
 Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung 130
 Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China 84, 126
 Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films 107
 Verein zur Förderung des zeitgenössischen Tanzes in Oberösterreich 101
 Verein zur Förderung und Erforschung der antifaschistischen Literatur 112
 Verein zur Förderung und Unterstützung österreichischer Musikschafter 287
 Verein zur Förderung und Verbreitung Neuer Musik 98
 Verein zur Förderung und Verbreitung von zeitgenössischer angewandter Kunst 95
 Verein zur Förderung von Kulturaustausch und Nachhaltigkeit 131
 Verein zur Pflege des Gedenkens an den österreichischen Maler und Humanisten Friedrich Schiff 84
 Verein zur Unterstützung des Internationalen Keramik Symposiums Innsbruck-Tirol 125
 Verein08 132
 Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs 83
 Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen 266
 Verlag Aichmayr 114
 Verlag Anton Pustet 113, 114
 Verlag Carl Ueberreuter 22, 113
 Verlag Guthmann und Peterson 114
 Verlag Johannes Heyn 114
 Verlag Jungbrunnen 22, 113, 115
 Verlag Turia und Kant 113
 Verlagshaus Hernalts 114
 Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur 129
 Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH 295
 Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH 295
 Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH 295
 VEWZ – Literaturverein 112, 115
 VG-Rundfunk 281
 VGR 295
 VIDC Kulturen in Bewegung 131
 Vienna Art Week 41, 83
 Vienna Design Week 90
 Vienna's English Theatre 34, 35
 Viennafair 84
 Viennale 63, 107
 VierHochDrei 126
 Viertel Forum 131
 Viktor-Kaplan-Hauptschule in Neuberg 76
 Virulent 101
 Vitamins of Society 101, 102
 Vllamasi Verlag 123
 Voice Mania 100
 Volkstheater Wien 17, 34, 35, 101
 Volltext 26, 115
 Vorarlberger Architektur Institut 89
 Vorarlberger Kulturhäuser 101
 Motiv Kino 108
 Vydavateľstvo Európa 123
- W
 W.ORT 103
 Wahlström & Widstrand 123
 Waldviertel Akademie 129
 Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative 129
 Waldviertler Kulturinitiative in Pürbach 101
 Waltzwerk 101
 Waschaecht 128
 Waystone Film 107
 WB Productions 84
 We Showroom Paris Now 95
 Webbrain 112
 Wega Film 135, 138
 Wege zur Kunst 84
 Weimarer Beiträge 26, 115
 Weißgerbergrätzel 111
 Wellenklaenge Lunz am See 131
 Wendy und Jim 95
 Werkraum Abersee 112
 Werkstatt Graz 83, 84
 Werkstatt Kollerschlag 84
 Werkstätten- und Kulturhaus WUK 17, 53, 83, 129, 130
 Wespennest 26, 27, 115
 Wiels Center for Contemporary Art Bruxelles 86
 Wien Modern 32, 103
 Wien Museum 88, 274
 Wiener Art Foundation 84
 Wiener Bühnenverein 266
 Wiener Concert-Verein 99
 Wiener Dom-Verlag 113, 114
 Wiener Jeunesse Orchester 28, 98
 Wiener Kammerchor 99
 Wiener Kammeroper 102
 Wiener Kammerorchester 98
 Wiener Konzerthausgesellschaft 17, 31, 32, 98
 Wiener Kunstverein 110
 Wiener Musikverein 29
 Wiener Philharmoniker 8, 28, 31, 62
 Wiener Symphoniker 17, 31, 98
 Wiener Tanz- und Kunstbewegung 126
 Wiener Tanzwochen 17, 58, 103, 125
 Wiener Theater-Direktoren-Verein 266
 Wiener Vorstadttheater 131
 Wiener Wortstaetten 36
 WienerMittelSchule 58
 Wienzeile 115
 Wieser Verlag 20, 113, 115
 Wildart FilmBurch Noël 135
 Wirtschaftskammer 70, 138, 283, 284, 286

Witcraft Szenario 48, 107, 134, 137
WJO 28, 29
WKÖ 70, 138, 283, 284, 286
Wolfgangsee Literatur 112
Wolkenflug 130
Wollzeilen Verlag 115
Wonderland 90
Wonderworld of Words 112
WOP 129
Wort-Werk 112
Wortspiele 112
Wortwerk Zeitschrift 115
WTO 142
WUK Werkstätten- und Kulturhaus 17, 53, 83, 129, 130
Wunderlich 128
Wydawnictwo Czarne 123

■ Y

YANTE 126
Yara Edition 114
Young People Jazz Band 76
Youth, Art and Levante 126

■ Z

Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns 129
Zeitgleich 106, 131
Zeit zoo 115
Zentralvereinigung der Architekten Steiermark 91
Zentralvereinigung der Architektinnen Österreichs 89, 266
Zentrum Zeitgenössischer Musik 129
Zona Maco 89
ZOON 102
Zwettler Kunstverein 129
Zwischenwelt 26
ZZOO 112, 113, 115

ABKÜRZUNGEN

BG Bundesgymnasium
BRG Bundesrealgymnasium
BGBI. Bundesgesetzblatt
BKA Bundeskanzleramt
BMASK Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF Bundesministerium für Finanzen
BMJ Bundesministerium für Justiz
BMUKK Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWFK Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
BMWVK Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
BVA Bundesvoranschlag
EU Europäische Union
LIKUS Länderinitiative Kulturstatistik
MKD Ministerialkanzleidirektion

